
VE RI
TAS

# Agrarhistorische
# Abhandlungen

von

**Dr. Georg Hanssen**
Professor an der Universität Göttingen.

I.

Leipzig
Verlag von S. Hirzel.
1880.

# Vorwort.

Wiederholt bin ich von befreundeten Historikern, Germanisten und Nationalökonomen aufgefordert worden, meine seit 1835 in verschiedenen Zeitschriften veröffentlichten agrarhistorischen Abhandlungen gesammelt herauszugeben, um ihre Benutzung zu erleichtern und sie einem grösseren Kreis von Lesern zugänglich zu machen.

Das neue staatsbürgerliche Magazin, welches meine früheste Abhandlung „Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit“ im dritten und sechsten Band enthält, ist nur in beschränkter Auflage erschienen, wenig über die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg hinaus verbreitet und nicht einmal auf allen deutschen Universitätsbibliotheken vorhanden.

Die in einer Reihe von Artikeln und Abschnitten gelieferte Abhandlung „Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland“ muss aus fünf Bänden der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft zusammengesucht werden.

In einem sechsten Band derselben Zeitschrift ist die Abhandlung über den „Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken in germanischer Urzeit“ publicirt.

Die Abhandlung über die „Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier“ findet sich in den Schriften der Berliner Akademie der Wissenschaften, die Abhandlung „Zur Geschichte norddeutscher Gutswirthschaft seit Ende des 16ten Jahrhunderts“ im Journal für Landwirthschaft. Nur diese beiden Abhandlungen sind auch durch Separatabdruck in den Buchhandel gelangt.

Endlich habe ich in den göttingischen gelehrten Anzeigen agrarhistorische Fragen in Form der Recension einiger agrarhistorischer Werke zur Erörterung gebracht.

So ist sehr zerstreut was doch in einem innern Zusammenhang steht und auf derselben Grundanschauung über die ursprüngliche agrarische Niederlassung und über den weiteren Gang der Dinge beruht.

Deshalb darf ich gerechtfertigt erachten dass ich nunmehr eine Sammlung dieser Abhandlungen besorgt habe welche ich hier darbiete.

Zu diesem Behuf habe ich die Abhandlungen einer Revision unterworfen. Einzelnes ist von mir berichtigt worden. Manches habe ich klarer auszudrücken mich bemüht. Verschiedene Zusätze sind eingeschaltet, die Geschichte der neueren Feldgraswirthschaft ist um einen Abschnitt vermehrt worden. Andererseits habe ich auch Abkürzungen vorgenommen um Wiederholungen zu beseitigen welche früher wegen des getrennten Erscheinens der einzelnen Abhandlungen unvermeidlich gewesen waren weil ich nicht dieselben Leser für alle Abhandlungen voraussetzen durfte.

Einen Nachtrag zu dieser Sammlung für welchen mir Materialien in verschiedenen Stadien der Verarbeitung vorliegen hoffe ich im Lauf des nächsten Jahrs zum Abschluss bringen zu können.

Aber ich bin mir wohl bewusst dass was diese Sammlung enthält und was etwa noch hinzukommen mag nur besteht in einem Theil der nöthigen Fundamentirungsarbeiten und Bausteine für ein historisches Gebäude dessen Vollendung meine Kräfte weit übersteigt.

Vieles ist auf diesem Gebiet noch dunkel und zweifelhaft, viele Lücken der Erkenntniss sind noch auszufüllen, viel Thatsächliches ist noch zu erforschen und festzustellen.

Schon aus diesem Grunde befriedigen selbst die umfassenden Werke nicht welche unsere Literatur über diesen Gegenstand aufzuweisen hat.

Eine wirkliche Agrargeschichte Deutschlands von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart muss noch erst geschrieben werden.

Göttingen, im August 1880.

G. Hanssen.

# Inhalt.

Seite

Vorwort . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . III

Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit . . . . . 1

Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken in germanischer Urzeit . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 77

Die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier . . . 99

Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland . . . 123

I. Die Feldgraswirthschaft vor der Dreifelderwirthschaft . . . . . . . . . . . . . . . . . . S. 125

II. Die Feldgraswirthschaft deutscher Gebirgsgegenden . . . . . . . . . . . . . . . . . „ 132

III. Die Dreifelderwirthschaft . . . . . . . . . . „ 152

IV. Die Zwei-, Vier- und Fünffelderwirthschaft . . „ 171

V. Die Einfeldwirthschaft . . . . . . . . . . . „ 190

VI. Die neuere Feldgraswirthschaft . . . . . . . „ 216

Erster Abschnitt. In Gebirgsgegenden und in Marschen S. 216

Zweiter Abschnitt. Die Holsteinische Koppelwirthschaft „ 256

Dritter Abschnitt. Die neuere Feldgraswirthschaft in Mecklenburg und den östlichen preussischen Provinzen „ 372

Zur Geschichte norddeutscher Gutswirthschaft seit Ende des 16ten Jahrhunderts . . . . . . . . . . . . 388

Die mittelalterliche Feldgemeinschaft in England nach Nasse, im Zusammenhalt mit der skandinavisch-germanischen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 484

Das Agrarwesen der deutschen Schweiz in seiner geschichtlichen Entwickelung. Nach von Miaskowski's Untersuchungen . . . . . . . . . . . . . . . 513

# Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit.

**(Zuerst erschienen im neuen staatsbürgerlichen Magazin Bd. III und Bd. VI, 1835 und 1837, im Folgenden mit Abkürzungen und Zusätzen).**

---

Die Geschichtsschreiber der neueren Zeit haben ungleich mehr als die früheren ihre Aufmerksamkeit auf die Ergründung von Zuständen neben der Erforschung und Darstellung von Begebenheiten gerichtet und dadurch der Geschichte eine festere Basis gegeben. Denn nicht immer lassen sich Begebenheiten bloss aus früheren Begebenheiten entwickeln, sie sind auch und vornehmlich das Resultat von Zuständen, sind vielfach das Ergebniss vom Totalzustande des Volkes, der grösseren Menge, aus der nur Einzelne handelnd und leitend hervortreten, die in ihrem Auftreten und im Erfolge ihrer Bestrebungen abhängig sind von der Culturstufe, auf welcher sich das Volk, dem sie angehören, und durch das Volk das Land befindet.

Aber die Anschauung des inneren Volkslebens gewährt auch ein allgemein menschliches Interesse, da uns nicht das Individuum interessirt, sondern die Gesammtheit gleichsam als ein organischer Körper, nach ihren einzelnen Lebenserscheinungen, nicht allein nach ihren bürgerlichen und gewerblichen Verhältnissen, sondern auch nach der Eigenthümlichkeit ihres häuslichen und geselligen Lebens bis ins Detail hinein.

Dass die Statistik in dieser Hinsicht endlich zum Bewusstsein ihrer Aufgabe gekommen ist und nicht mehr bloss bei Schlössern und Hofhaltungen, Flotten und Landheeren und Allem, was in die Augen fällt verweilt, dafür werden ihr

spätere Geschichtsforscher Dank wissen, so wie die gegenwärtigen den Mangel genügender statistischer Forschungen aus früherer Zeit nur zu häufig zu bedauern Gelegenheit haben. —

Vergeblich ist oft das Bemühen, das Bild einer längstvergangenen Zeit zurück zu rufen, da, wenn die schriftlichen Quellen fehlen, die Geschichte der Menschen mit ihnen selbst im stillen Grabe ruht, falls nicht Einrichtungen sich erhalten haben, welche allem Wechsel menschlicher Zustände Trotz bietend die Vorzeit mehr aufzuhellen im Stande sind, als selbst schriftliche Ueberlieferungen es vermögen, deren Verständniss nicht selten schwierig ist.

Solches gilt von der Feldmarkverfassung der Germanen und vieler anderer Völker.

Diese Markverfassung, nach ihrem materiellen Hauptmomente gewöhnlich Feldgemeinschaft genannt, erweckt darum in so hohem Grade unser Interesse, weil sie die älteste Grundlage einer geselligen Ordnung der Ackerbau treibenden Völker zeigt.

Die Feldgemeinschaft hat gleich ursprünglich die Dörfer geschaffen, die nicht erst im späteren Mittelalter, wie oft irrig behauptet worden, aus zusammengerückten Einzelhöfen entstanden sind; sie hat unter den Dorfbewohnern ein sociales Leben begründet, eine Menge von autonomischen kommunalrechtlichen und kommunalpolizeilichen Bestimmungen hervorgerufen und zugleich unter den Interessenten der Feldmark einen corporativen Geist erzeugt und genährt, der jenen selbstgeschaffenen Gesetzen und Anordnungen fortwährende Achtung und Gültigkeit oder nothwendige Abänderung und Fortbildung sicherte. —

Die Markverfassung ging hervor aus der gemeinschaftlichen Besitznahme der Feldmark durch einen Verein von Familienhäuptern, die gleichberechtigt waren, weil sie gleiche Pflichten trugen; jeder von ihnen erhielt ein gleiches Loos, demzufolge ihm gleich viel, gleich gutes, gleich nahes und fernes Ackerland angewiesen wurde zur Benutzung auf gleich viele Jahre, und er gleich viel Vieh auf die gemeine Weide schicken konnte. — Die Grundidee der Feldgemeinschaft war von Anfang an und blieb es lange, dass der Einzelne nur

Nutzniesser seiner Ackerländereien sei, die Gemeinde aber das Eigenthumsrecht der ganzen Feldmark habe. Alles drehte sich um die gemeinschaftliche Weide durch die Dorfhirten sowohl auf den Gemeinweiden und in den Gemeinwaldungen, als auf den Aeckern, wenn sie ruheten und sobald die Erndte vollbracht war. Darum musste in der Aufeinanderfolge der Saaten, in der Abwechslung der Acker- und Ruhejahre, im Säen, Pflügen und Erndten der Eine sich nach dem Andern, Alle aber mussten sich nach der „Dorfwillkür" richten.

Eine Veränderung in der Eintheilung der Schläge, (die jedoch in der alleraltesten Zeit noch nicht Statt fand), setzte eine Aufmessung und neue Vertheilung der Hufenländereien voraus: aus diesem Grunde und aus anderen Gründen waren Umänderungen im landwirthschaftlichen Betrieb wenn nicht unmöglich, so doch sehr schwierig und die Feldgemeinschaft erklärt uns jene merkwürdige Stabilität im Ackerbau in so vielen hundert Jahren, die weniger darin änderten, als Dezennien jetzt es thun. —

Schwerlich giebt es auf dem ganzen Spielraum der materiellen Erscheinungen einen grösseren Gegensatz als der ist, in welchem die alte Feldgemeinschaft mit ihrem Dorfsverbande zu dem Anbau des Landes nach isolirten Einzelhöfen mit arrondirtem Landbesitz jede mit gleichsam separater Feldmark steht. — Darauf arbeitet die neuere Zeit hin und das alte ehrwürdige Institut hat höheren nationalökonomischen Einsichten und Forderungen fast überall weichen müssen. So auch bei uns, daher es die höchste Zeit ist, wollen wir das Bild einer mehrtausendjährigen volksthümlichen Einrichtung, die hinüberreicht in die graueste Zeit unserer Vorfahren, uns bewahren und unseren Nachkommen überliefern, die Erinnerung der älteren Zeitgenossen durch das gedruckte Wort festzuhalten und die noch vorhandenen Dorfbeliebungen zu sammeln und zu verarbeiten. Möchte sich einer der sachkundigen Männer, welche das Geschäft der Aufhebung der Feldgemeinschaft leiteten, zu einer solchen literarischen Arbeit entschliessen, welcher die jüngere Generation nicht gewachsen ist. — Nur wenige Schriftsteller haben eine richtige Anschauung von dem Ursprunge der Feldgemeinschaft gehabt. Den Germanisten fehlte

es an den nöthigen landwirthschaftlichen Kenntnissen, den landwirthschaftlichen Schriftstellern an rechtshistorischen, den deutschen Kameralschriftstellern oft an beiderlei Kenntnissen. Die Meisten haben die Feldgemeinschaft nicht nach ihrem Ursprunge und in ihrer Totalität erfasst, sondern immer nur nach ihren einzelnen Momenten (der Gemeinweide, den Wegeservituten, der schmalen Gestalt der Aecker und ihrer zerstreuten Lage u. s. w.) — über die sie dann nicht klar werden konnten. —

Dänische Gelehrte sind es gewesen, welche zuerst das Wesen der Feldgemeinschaft richtig aufgefasst und dargestellt haben.

Vor Allen Prof. Olufsen, welcher aus früherer praktischer Beschäftigung die Dänischen Feldmarken genau kannte und mit dieser Anschauung ausgerüstet seine historischen Untersuchungen anstellte.

Die Vorträge, welche er über diesen Gegenstand in der Kopenhagener Gesellschaft der Wissenschaft nach und nach gehalten hat, sind abgedruckt aus den Schriften dieser Gesellschaft von ihm zusammengefasst Kopenhagen 1821 herausgegeben worden, unter dem Titel: „Bidrag til Oplysning om Danmarks indvortes Forfatning i de aeldre Tider, isaer i det trettende Aarhundrede“ (Beitrag zur Aufklärung der inneren Verfassung Dänemarks in den älteren Zeiten, insbesondere im 13ten Jahrhundert). Es sind fünf Abhandlungen, von welchen die erste „Om Boolsindeelingen“ (Boolseintheilung, Hufenverfassung) für uns das meiste Interesse hat, weil sie, die altdänische Feldmarkverfassung schildernd, uns damit zugleich die in allen wesentlichen Punkten übereinstimmende altdeutsche Feldmarkverfassung aufhellt.

Aus diesem Grunde theile ich sie hier zuvörderst als eine unentbehrliche Grundlage nach ihrem wesentlichen Inhalte mit, um dann weiter darauf fortbauen zu können.

---

Das Wort Bool ist nach Olufsen's Ansicht von zwei entgegengesetzten Seiten nach Dänemark eingedrungen, von der skandinavisch-gothischen und der friesischen; von jener ver-

breitete es sich über alle dänischen Inseln und Jütland; von dieser nach Holstein und hinauf ins Schleswigsche. Bei Snorre Sturleson wird Bool gebraucht für Sammelplatz oder Aufenthaltsort einer Menge von Menschen (die Färöer und andere Inseln werden als Vickingebool, Seeräubernester bezeichnet). Im Isländischen bedeutet Bool eine Höhle, besonders für wilde Thiere. Am Ende von Ortsnamen kommt in Dänemark und den Herzogthümern vor: Boll, Böll, Büll, Balle, Ballig, Büttel u. s. w.

In den alten dänischen Gesetzen bedeutet Bool eine Wohnstätte mit Land für eine ackerbautreibende Familie oder ein Hof mit einem Toft im Dorfe, einem Landloos von unbestimmter Grösse in der Feldmark, und einem Antheil an der Gemeinwaldung, den Gemeinweiden und Gemeinheiden.

Da aber weder unsere Geschichte noch unsere älteren Gesetze uns geradezu erklären, was Bool eigentlich war, so müssen wir in Ermangelung des Gewissen das Wahrscheinliche aus der Konstruktion der natürlichen Ordnung geselliger Einrichtungen kombiniren.

---

Wann, woher und auf welche Weise Dänemark seine ersten Einwohner erhielt, ist noch ungewiss, obgleich Suhm und Andere alles Licht hierüber verbreitet zu haben scheinen, welches für eine so ferne liegende Begebenheit möglich ist.

So viel können wir gerne annehmen, dass von den ersten Einwanderern in Dänemark der Anbau nicht auf einmal über das ganze Land vorgenommen wurde, sondern dass sie sich von ihren ersten Ansiedelungsplätzen allmählig nach allen Gegenden des Landes hin ausbreiteten.

Eben so haben wir guten Grund zu glauben, dass, als diese Niederlassungen Statt fanden, die bürgerliche Ordnung noch wenig Fortschritte gemacht hatte, sondern noch Räuberansichten in ihrer ganzen Stärke vorherrschten, da Faustrecht das einzigste Gesetz war und alle Sicherheit der Person und des Eigenthums auf einer stets wachen und gerüsteten Vertheidigung beruhete.

Aus dieser Lage der Dinge, die in anderen Ländern in

solcher Periode dieselbe war, folgt unmittelbar, dass die erste Niederlassung nach Regeln vor sich gegangen sein musste, welche die Hauptbedingung derselben, nämlich die grösstmögliche Sicherheit von Person und Eigenthum möglich machten.

Das beste Mittel hiezu und auch das leichteste, weil gegründet in dem Geselligkeitstriebe des Menschen, war, dass mehrere Familien sich vereinigten, um mit vereinten Kräften eine so grosse Strecke Landes aufzubauen, als für hinlänglich zu ihrer Ernährung angesehen wurde, sowie, dass sie ihre Wohnungen nahe an einander bauten, um nöthigenfalls einander Beistand leisten zu können.

Hiedurch entstanden die Dörfer und die gemeinschaftlichen Feldmarken.

Das überall ebene Dänemark mit seinem fast durchweg kulturfähigen und im Ganzen nicht grade unfruchtbaren Boden gestattete diese Einrichtung, da jeder Verein von Familien leicht eine zusammenhängende Strecke von der Grösse finden konnte, welche alle Familien zusammen nöthig hatten.

Dänemarks erster Anbau geschah daher durch grosse Dörfer, nicht durch kleine Weiler und noch weniger durch einzelne Höfe. Weiler und Einzelhöfe wurden erst in späterer Zeit angelegt, wie aus mehreren Stellen des jütschen Low hervorgeht. —

Dass dagegen ein grosser Theil des Nordens, nämlich Norwegen und meistens auch Schweden [1]) durch Einzelhöfe zuerst angebaut wurde, ist ganz ausgemacht und auch leicht zu erklären. — In diesen Ländern war keine andere Einrichtung möglich, da die kulturfähigen Strecken, durch Klippen, Seen, Moräste, Waldungen und andere Naturgränzen unterbrochen und von einander geschieden, an jeder Stelle immer nur von geringem Umfange waren. In Dänemark dagegen, wo Unterbrechungen und Trennungen der Art theils nicht gefunden wurden, theils wegen des ebenen und ziemlich gleichmässig beschaffenen Terrains nicht von grosser Bedeutung waren, da konnte die für jene Zeit natürlichste Einrichtung Statt finden, der zufolge der Anbau des Landes Dörferweise geschah. —

---

1) Dies ist auf das nördlichere Schweden zu beschränken. H.

Merkwürdig sind in dieser Beziehung zwei Ausnahmen, die eine ist eine Gegend an der Westseite von Jütland, nördlich von Ringkjobing, die andere die Insel Lessoe — beide haben nur Einzelhöfe.

Dies mag für Lessoe darin seine Erklärung finden, dass diese Insel nicht durch Dänen von Jütland aus, sondern durch Gothen von Schweden aus, wo eine gleiche Form des Wohnens Statt fand, angebaut wurde. Noch jetzt ist eine besondere Aehnlichkeit zwischen den Bewohnern von Lessoe und den Schweden in der Gegend zwischen Uddewalle und Gothenburg bemerkbar, eine Aehnlichkeit, die schwerlich Jemandem entgehen kann, der das Volk in beiden Gegenden gesehen hat, und die man schlechterdings nicht bei den grade gegenüber 3 Meilen davon wohnenden Jüten wieder findet.

---

Beschloss nun ein Verein von Familien, sich auf einer gewissen Landstrecke niederzulassen, ein Dorf zu bauen und ringsum die Ländereien zu kultiviren, so war die Vertheilung der Ackerfläche unter die einzelnen Interessenten („Loosnehmer“) das erste Geschäft. — Alle, welche an dem Unternehmen Theil nahmen, hatten gleiche Rechte und gleiche Pflichten, hatten gleiche Schwierigkeiten zu überwinden, um dasselbe Ziel zu erreichen, nämlich mit gleicher Kraft in den Stand gesetzt zu werden, eine Familie zu ernähren.

Der Eine konnte folglich kein von Natur besseres Landloos fordern und erhalten, als der Andere. Aber die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens konnte in dem unkultivirten Zustande desselben nicht so leicht beurtheilt werden. Gesetzt auch, es wären die mineralischen Bestandtheile des Bodens überall auf der ganzen zu kultivirenden Strecke dieselben, so konnten doch die einzelnen Partien der entstehenden Feldmark ungleich in der physischen Beschaffenheit sein, ungleich hinsichtlich der Kulturfähigkeit und Kulturkosten. Eine Strecke lag besser vor der Sonne als die andere, eine litt an Dürre, die andere an Nässe; dies Land konnte sogleich gepflügt und besäet werden, jenes musste erst von Kratt, Steinen und Gestrüpp gereinigt sein; einiges lag hoch, anderes niedrig, eini-

ges näher dem Dorfe, anderes weiter davon entfernt, — lauter Umstände, welche die für die Absteckung einer Feldmark ausgesuchte Strecke Landes in den einzelnen Partien verschieden genug machte.

Um alle desfalsigen Schwierigkeiten zu heben, gab es nur zwei Mittel:

1) eine förmliche Taxation oder Bonitirung des Landes. — Aber abgesehen davon, dass man jener ältesten Zeit wohl schwerlich einige Fertigkeit in dieser Operation zutrauen darf, die noch heutigen Tages sich im Zustande so grosser Unvollkommenheit befindet, so darf nicht übersehen werden, dass eine solche Bonitirung auch jetzt noch kaum anders möglich ist, als bei Ländereien, die schon lange Zeit angebaut gewesen sind, folglich damals aus Mangel an Kenntniss und Erfahrung über die Ländereien selbst oder wenigstens über ähnliche in der Nachbarschaft, die zum vergleichenden Maassstab hätten dienen können, durchaus unzuverlässig und zum Theil unmöglich sein musste. Es blieb also nur übrig:

2) dass die Dorfsmänner das Bauland unter sich in lauter kleine Stücke theilten und zwar in der Form von schmalen Striemen, d. i. Aeckern. —

Jeder Theil der baufähigen Landstrecke, welcher wegen der Beschaffenheit des Terrains und sonstiger physischer Beziehung von dem übrigen Lande abwich, wurde zu einem besonderen Kamp [1]) gemacht.

Nach der an beiden Enden aufgenommenen Breite wurde ein solcher Kamp in kleinere Theile getheilt, in Striemen, die jetzt sogenannten Aecker, von denen dann ein jeder Dorfsmann (Loosinteressent) so viel als der andere erhielt.

Dass die hier beschriebene Weise wirklich befolgt worden ist, sieht man aus A. Sunesons schonischem Gesetzbuche, woselbst es (IV, 1) heisst:

„Cujus (funiculi) dimensione tota villa in aequales redigi-„tur portiones, quas materna lingua vulgariter Boel appellant „et nos in latino sermone Mansos possumus appellare, earum

1) Kamp = Gewanne. Dänisch: Agerskift, Agerfald, Aas, Slade.

„fundis inter se praediisque inter se fundis ipsis adjacentibus „adaequandis.“

Durch diese höchst einfache Methode wurde der Vortheil erreicht, dass jeder Dorfsmann ein eben so grosses Landloos erhielt, als der andere und alle Dorfloose wurden durch diese striemenweise Vertheilung gleich gross. —

Hieraus ist nun die Feldgemeinschaft entsprungen, die mit wenigen Ausnahmen in ganz Europa Statt gefunden hat. Ihre Existenz beweist klar, dass die obige Erklärung richtig ist. —

Dass die Loose auf diese Weise gleich gut wurden, ist klar, da jeder Dorfsmann sein Loos vertheilt über die ganze Feldmark in schmalen Stücken erhielt, also überall vom guten wie vom schlechten Boden. Und dass es dabei keiner Berechnung oder Ausmessung bedurfte, um die Grösse der Loose zu bestimmen, ist leicht einzusehen. Wurden die Kämpe auf beiden Seiten gleich lang gemacht, so bestand die gleiche Austheilung unter die Dorfsmänner bloss darin, dass die Aecker gleich breit gemacht wurden. —

Wahrscheinlich geschah der Anbau der ganzen Feldmark nicht auf einmal, sondern es wurden immer neue Kämpe eingezogen, je nachdem man mehr Land nöthig hatte und bearbeiten konnte. Eine nothwendige Folge von der Theilung der Ländereien war, dass alle Boole in Feldgemeinschaft lagen, oder dass jede Boole ihre Ländereien Acker um Acker mit den übrigen Boolen im Dorfe besass, was man auch deutlich aus dem 1sten Passus im 58sten Cap. des neuen seeländischen Rechtes sieht.

Diese Erklärung über den bis jetzt noch nicht hinlänglich aufgehellten Ursprung und die eigentliche Ursache der Feldgemeinschaft ist wichtig, weil sie deutlich beweist, dass die Feldgemeinschaft, wie viel man auch jetzt gegen dieses Institut, als unsern Kulturmitteln unangemessen einzuwenden haben mag, durchaus nicht, wie wohl behauptet worden ist, der Unwissenheit und Stupidität unserer Vorfahren ihre Entstehung verdankt, und dem sklavischen Hängenbleiben am Alten ihre so lange Fortdauer: denn es lag der Annahme dieses Systems ein richtiger Gedanke zum Grunde und man behielt es mit

Recht so lange bei, bis man in der Bonitirung der Ländereien ein Mittel erhielt, das trotz seiner Unvollkommenheit doch einigermaassen zu gebrauchen war. —

Es ist aber auch die obige Erklärung über den Ursprung der Feldgemeinschaft wichtig, weil man daraus abnehmen kann, warum die Boolen wohl in jedem Dorfe gleich gross sein mussten, aber nicht in allen Dörfern und Districten dieselbe Grösse haben konnten. — Daher muss jeder Versuch, die geometrische Grösse der zu einer Boole gehörigen Ländereien auszurechnen, vergeblich sein, wenn man irgend eine allgemeine Regel in dieser Beziehung aufsucht; auch ist bisher jeder Versuch einer solchen Berechnung misglückt. — Auf leichtem Sandboden war vielleicht dreimal so viel Land zur Ernährung einer Familie nöthig, als auf schwerem Lehmboden, auf jenem konnte dreimal so viel Land mit derselben Arbeitskraft bestellt werden, als auf diesem. — Bei aller geometrischen Verschiedenheit waren die Boole aber in oekonomischer Hinsicht so ziemlich von gleicher Grösse. Jeder, der mit dem landwirthschaftlichen Betriebe etwas näher bekannt ist, weiss, dass jede Landstelle einer gewissen Arbeitskraft bedarf, und dass letztere im Verhältniss zur Grösse jener stehen muss, so wie dass, wenn man die Arbeitskraft nicht nach der Grösse der Landstellen einrichten kann, man diese nach jener einrichten muss. In den ältesten Zeiten musste die Arbeitskraft, über welche auf einer Hufe disponirt werden konnte, immer die Gränze für den Umfang der zu kultivirenden Ländereien bestimmen, und jeder Loosnehmer musste bei der Ansiedelung wünschen, dass ihm nicht mehr und nicht weniger Land zuertheilt würde, weil er im ersten Falle das Land nicht alles gebrauchen konnte, im zweiten Falle überflüssige Arbeitskraft verloren ging.

Das richtige Verhältniss zwischen der Grösse der Ländereien und der disponiblen Arbeitskraft auf kleinen Landstellen (Hufen, von denen allein hier die Rede ist) trifft man am besten oder richtiger allein, wenn man die Loose so gross macht, dass sie n u r e i n e n Pflug zu ihrem Betrieb gebrauchen, da alle Hand- und Spannarbeiten, die ein Hof nöthig hat, nach der Erfahrung aller Zeiten mit so viel Leuten und Arbeitsvieh

bestritten werden, als für die Anzahl der auf jedem Hofe gebrauchten Pflüge erforderlich sind. — Um einzusehen, wie bei der ersten Einrichtung der Boolen die Loose ungefähr die passende Grösse erhalten konnten, ohne dass eine eigentliche Messung der Aecker Statt fand, wollen wir uns den Hergang der ganzen Sache deutlich machen. —

Wir nehmen an, dass eine Anzahl von Männern, Familienhäuptern, zusammengetreten sind, um sich gemeinschaftlich auf einer gewissen Landstrecke niederzulassen. Diese wollen sie nun so unter einander theilen, dass Jeder ein gleich grosses und gleich gutes Loos bekommt von der ökonomischen Grösse, dass dasselbe eine Familie ernähren und mit einem Pfluge betrieben werden kann.

Der Anfang zur Ansiedelung ward gewiss damit gemacht, dass man bestimmte, wo das Dorf liegen sollte und wahrscheinlich auch, wo die Haustofte und der Bauplatz für jeden einzelnen Hof. —

Sodann ward das Terrain bestimmt, welches das Ackerland bilden sollte, begränzt und durch Messen der beiden Enden in Aecker unter die Loosnehmer vertheilt. Hatte man nun später nicht Land genug, wenn man mehr bearbeiten konnte, so zog man einen zweiten Kamp ein, theilte ihn, wie den ersten und sofort einen dritten, vierten u. s. w. Beweis dafür ist, dass die längsten Kämpe auf einer Feldmark fast immer an das Dorf stossen oder doch nicht weit von demselben liegen, die kleineren hingegen am häufigsten nach der äusseren Gränze der Feldmark zu liegen. Diese sind später nach und nach hineingezogen worden.

Auch mitten auf der Feldmark konnten solche kleine Ackerkämpe gebildet werden, wo Bäche, Moore, Seen, Niederungen u. dgl. grössere zu bilden verhinderten. Allerdings werden auf nicht wenigen Feldmarken auch unmittelbar am Dorfe kleine oder kurze Ackerkämpe gefunden, aber diese hatten nicht immer zur eigentlichen Mark gehört, sondern waren die im jütschen Low sogenannten Soornetofter gewesen, d. i. Theile vom Ackerland, welche die Dorfsmänner als Tofte zu gebrauchen unter sich einig wurden, eine Bestimmung, welche noch diesen Tag kenntlich ist aus der Benennung Toftäcker,

die vor der Feldauftheilung auf so vielen Dorfgemarkungen vorgefunden wurden. —

Die Boolen hatten Unterabtheilungen: Ottinger, Fjerdinger, und Mark-Silberländereien, welche man aus Christians III. Recess ersieht.

In den meisten Ländern von Europa waren die Landstellen so gross, dass sie mit einem Pfluge oder mit dem Apparat von Arbeitskraft, welchen ein Pflug voraussetzt, betrieben werden konnten. Daher die häufige Bezeichnung der Landstellen durch Pflug, Pfluggespann oder die jährlichen Pflugarbeiten: Juchert (vom römischen jugerum) Joch, Pflug, Hacke und im mittelalterlichen Latein: caruco, carucata, bovata, aratrum. Wo eine solche Aehnlichkeit zwischen der Bezeichnung von Pflug und Landstelle nicht Statt fand, wie beim dänischen Worte Bool, da fand die Aehnlichkeit wenigstens in der Sache selbst Statt. — Eine Boole in Dänemark war, was dort jetzt Bondegaard genannt wird, mansus, curia im Mittelalter, das englische hide oder hyde (von hyden d. i. tegere — tectum eine Wohnstelle mit Land — verwandt ist die deutsche Endung hude in Ortsnamen z. B. Buxtehude, Dockenhude).

Suhm sagt auch in seiner Geschichte von Dänemark, (S. 248), mansus sei der Deutschen Hufe, Hube, der Dänen Bool, und Schottgen in seiner Geschichte Markgraf Conrad des Grossen, S. 256 ff., dass mansus nicht eine Landstelle von einer bestimmten Grösse bedeutet habe. S. auch Mösers patr. Phantasien II, 142. —

Dass hide in England ganz das dänische Bool, das deutsche Hufe war, eine Landstelle, die ein Pfluggespann beschäftigt, geht aus folgender Stelle bei S p e l m a n n (im Glossarium S. 177 vgl. mit S. 261) hervor: misit autem rex Guilielmus anno 1083 quinque justitiarios suos per unamquamque scyram i. e. provinciam Angliae et inquirere fecit per jusjurandum quot h i d a e i. e. j u g e r a u n i a r a t r o s u f f i c i e n t i a per annum essent in unaquaque villa. —

Es ist jetzt die abweichende Ansicht derer über den Begriff der alten dänischen Boole zu prüfen, welche die Behaupthauptung aufgestellt haben, Dänemark sei schon vor Alters

ordentlich aufgemessen und in Boole von bestimmter geometrischer Grösse eingetheilt worden.

In keinem unserer alten Gesetze und Verordnungen oder in irgend einer alten Schrift findet man etwas, das diese Behauptung rechtfertigen könnte.

Die älteste Autorität, auf welche man die Behauptung, dass die Boole eine bestimmte geometrische Grösse sei, und alle in dieser Hinsicht angestellten Berechnungen gestützt hat, ist eine Handschrift des jütschen Low (ohne Zweifel aus dem 15. Jahrhundert), welche in der Arne-Magnäanischen Sammlung auf der Kopenhagener Universitätsbibliothek unter Nr. 12 unter den Oktavbänden gefunden wird. Zu dieser hat ein Scholiast oder Glossograph Anmerkungen hinzugefügt, welche über die Grösse und die Unterabtheilungen einer Boole Auskunft zu geben scheinen. — Dass jedoch diese Glossen, die, wiewohl nicht ganz richtig, auch von Suhm angeführt werden in Langenbeck Script. rer. dan. VII. 555, unrichtig verstanden worden sind, soll später gezeigt werden.

Von diesem Glossographen oder irgend einer Aufzeichnung, die mit demselben übereinstimmt, muss Arent Berntsen die Nachricht genommen haben, die er (Danmarks frugtbare Herlighed Buch II. Theil 1. p. 23) über die alte Landtheilung in Dänemark 1655 mittheilt.

Der Scholiast sagt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 24 | Furchen | machen | 1 Acker |
| 2 | Aecker | — | 1 Fyering |
| 16 | Fyering | — | 1 Otting |
| 4 | Fjerding | — | 1 Boole. |

A. Berntsen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 24 | Rafften oder Furchen | machen | 1 Acker |
| 2 | Aecker | — | 1 Fjering |
| 16 | Fjering | — | 1 Otting |
| 8 | Otting | — | 1 Boole. |

Der Scholiast macht einen Unterschied zwischen Fyering und Fjerding. Dieses war = $\frac{1}{4}$ Boole, jenes = $\frac{1}{16}$ Otting = $\frac{1}{128}$ Boole. Berntsen unterscheidet diese beiden Benennungen nicht, sondern braucht bloss die eine, Fjerding, durch welchen Fehler er Mehrere verwirrt gemacht hat. —

In diesen Bestimmungen findet man nichts, das irgend eine bestimmte geometrische Grösse der Boole andeutete. Der Scholiast spricht nicht von der Länge der Aecker, ja nicht einmal bestimmt von deren Breite: denn 24 Furchen, die er nennt, ist nichts weniger als bestimmt, folglich ist es unmöglich darnach den Quadratinhalt des Ackers, somit der ganzen Boole zu berechnen. —

Dagegen wird man finden, dass diese Data sich ganz wohl mit der oben auseinandergesetzten Vorstellung von dem Ursprung der Boole und der Anweisung der Boolländereien an die einzelnen Dorfsmänner vereinigen lassen, da unter diesen von der Länge der Aecker nicht die Rede sein konnte. Entweder war die Länge bestimmt und unveränderlich festgesetzt durch die Lage des Kampes zwischen anderen Kämpen, so dass ein Acker in einem Kamp an seinen Enden immer begränzt war durch einen Queeracker im daranstossenden Kamp, oder es war, wenn ein Kamp mit seinem Ende an das Gemeinland stiess, gleichgültig, ob Jemand darüber hinauspflügte und so seinen Acker vergrösserte, da er Keinem damit zu nahe trat und Jeder, wenn er wollte, es eben so machen konnte. Wenn die Bauern später oft über Landverlust klagten und durch Schnurmessung Schutz dagegen suchten, so war dies immer eine Verringerung des Ackers in der Breite durch das sogenannte Abpflügen der nächsten Feldnachbarn. —

Die vom Scholiasten und A. Berntsen mitgetheilten Bestimmungen wollen nichts Anderes sagen, als dass der Acker die angegebene Breite von 24 Furchen haben sollte, die als eine passende angesehen werden muss, weil eine grössere Breite den Plan verhindert hätte, das Land einer jeden Boole über die ganze Feldmark in schmalen Striemen oder Aeckern zu vertheilen. Die Breite der Aecker ist gegenwärtig höchst ungleich; aus vielen speziellen Messungen darf aber der Schluss gezogen werden, dass sie ursprünglich 9—12 Ellen gewesen, was, wenn eine Pflugfurche zu 9 Zoll angesetzt wird, recht gut zu Berntsens Angabe von 24 Furchen passt.

Nachdem man sich lange mit Berntsens Nachricht zufrieden gegeben hatte, nahm man erst in späterer Zeit, da man sich im Geiste neuerer Einrichtungen keine Feldmark bestimmt

denken konnte ohne die Angabe vom Areal derselben nach Quadratinhalt, die Untersuchung aufs Neue vor. —

Testrup war der Erste, der (Kriegsarmatur p. 413) Berntsens Notiz rügte und sie für so verkehrt erklärte, dass sie gar nicht einmal genannt zu werden verdiene. —

Ohne Zweifel hat er sich daran gestossen, dass Berntsen nur unbestimmt die Breite des Ackers angiebt, von der Länge desselben aber gar nicht spricht und es folglich unmöglich macht, den Quadratinhalt zu berechnen. Gleiches Schweigen bemerken wir in den Vermessungsnachrichten, die wir noch übrig haben, z. B. in denen, welche Testrup p. 414 anführt, wo gleichfalls nur die Breite der Aecker und das der Breite nach Zugemessene genannt wird. —

Testrup schrieb 1755, und man bekümmerte sich weder um ihn noch um Berntsen und die ganze Boolseinrichtung, bis Torkel Baden 1774 seine Beschreibung der neueren landwirthschaftlichen Einrichtungen auf dem Gute Bernstorf herausgab und sowohl in der Einleitung als weiterhin mit einer Erklärung hervortrat, welche durch ihre Vollständigkeit und Klarheit in Erstaunen setzen musste.

Dennoch ist seine Behauptung eine zu handgreifliche petitio principii, als dass sie eine schärfere Kritik aushalten sollte. Er schreibt also:

„Die grösste Strecke Ackerland, welche derzeit (nämlich „mehrere Jahrhunderte vor den Waldemaren) zu einer Boole „gehörte, machte ein Areal von 8 Tonnen aus, 15000 alte „seeländische Quadratellen auf die Tonne gerechnet.“ Nachdem er versucht hat, seine Meinung mit Berntsen's Data in Uebereinstimmung zu bringen, fährt er fort:

„Aber da Arent Berntsen uns allein die Breite der Aecker „in den ältesten Zeiten berichtet, ohne von der Länge zu „sprechen, so haben wir noch den Flächeninhalt eines Ackers „und folglich einer ganzen Boole auszumitteln. Das Vergnügen, welches ich daran fand, diese eben so alte als ordentliche Eintheilung des Landes zu untersuchen, gab mir Anleitung zu der Entdeckung, dass die jetzige Eintheilung der „Feldmarken in Aecker wahrscheinlich ein Ueberbleibsel von „der ersten Eintheilung derselben in Boolländereien ist; diese

„Vermuthung brachte mich auf den Gedanken, ob man nicht „durch Untersuchung der Länge der Aecker, welche zu den „ihrer Lage nach für die ältesten zu haltenden Dörfern ge„hörten, zugleich das alte Maass ausfinden könne, das am „besten zu der von Arent Berntsen angegebenen Breite passt. — „Dies glückte mir.

„Ich fand, dass die Breite der meisten Aecker zwölfmal „in der Länge derselben, diese von einem Queeracker zum an„dern gerechnet, enthalten sei, und damit zugleich den Schlüs„sel zu dem Berichte, welchen der ebengenannte Verfasser uns „über die allerälteste Eintheilung des Landes gegeben hat, „ohne selbst darüber den Nachkommen genauere Aufklärung „geben zu können, als die, welche er vermuthlich von anderen „abgeschrieben hat. Nach diesem Satze machte also ein Acker „in den ältesten Zeiten ein Parallelogramm aus, das 150 El„len lang und 12½ Ellen breit[1]) war. 2 Aecker = 1 Fjerding „= 150 Ellen in der Länge und 25 in der Breite. 4 Fjer„ding oder ⅛ Boole = einem Parallelogramm von 150 Ellen „Länge und 100 Ellen Breite, also einem Areal von 15000 „Quadratellen. Da nun 15000 altseeländische Quadratellen auf „1 Tonne Land gehen, so machen 8 Tonnen eine ganze Boole „aus.“ —

Diese Erklärung ist, wie man sieht, deutlich genug, hält aber dennoch keine Prüfung aus.

Zuvörderst ist, wie schon gesagt, seine Behauptung, dass die Länge der Aecker gleich der zwölffachen Breite derselben sei, eine wahre petitio principii, da sie eine nicht bewiesene Supposition als Beweis für die Sache voraussetzt. Sie ist aber auch an sich so wenig beweisbar, als richtig. Der Verfasser hat selbst einige hundert Aecker aufgemessen, und viel mehre gekannt, als er aufgemessen hat, aber niemals das Geringste gefunden, das zu einem Schlusse von der Breite der Aecker auf die Länge derselben berechtigte. Es giebt nur sehr wenige Aecker, die nicht länger waren, als 150 Ellen, es

1) Schon vorher p. 91 hatte Baden nach Berntsen angenommen, dass ein Acker 24 Furchen habe oder 4 Klafter, also 12½ Ellen nach neuem Maasse breit sei.

giebt manche von 12—1600 Ellen Länge, wie dies jeder Landmesser und Landinspector, ja jeder Bauer oder sonst landverständige Mann bezeugen kann; es beweisen dies auch alle späteren ökonomischen Originalkarten, so wie die vielen hunderte sogenannten Modellbücher über die unter Christian V. vorgenommene Matrikulirung, die im Landmessungsarchiv der Rentekammer aufbewahrt werden. — Unbegreiflich ist es, wie Baden, ein mit dem Landwesen so vertrauter und überdies so scharfsinniger Mann, sich durch einzelne wenige Beispiele, die er vielleicht vor Augen hatte, zu einem so unrichtigen allgemeinen Schlusse verleiten lassen konnte. —

Uebrigens ist auch Badens Angabe über die Breite der Aecker nicht richtig. Diese giebt er nach Arent Berntsen zu 12½ Ellen an. Ein Acker — lässt er A. B. sagen — ist 24 Furchen oder 4 Klafter Land, 2 Aecker machen 1 Fjerding, 32 Fjerding eine ganze Boole. Baden hat nicht beachtet, dass A. Berntsen in der Bedeutung vom Worte Fjerding irrt, worauf schon oben aufmerksam gemacht worden ist.

A. Berntsen sagt aber nirgends, dass ein Acker 4 Klafter breit sei, und die Stelle bei ihm, auf welche Baden sich ohne Zweifel bezieht[1]), sagt nichts weiter als dass 4 Klafter Land 8 Marken Silbers ausmachen. Dass aber 8 Marken Silbers 1 Acker ausmachen steht nirgends und konnte nirgends stehen. Aber selbst angenommen, es stände mit dürren Worten da, dass ein Acker 4 Klafter Breite habe, so war ja 1 Klafter = 3 Ellen, also ein Acker $3 \times 4 = 12$ Ellen breit nach altem seeländischen Maasse, was nicht 12½ Ellen nach neuem Maasse beträgt, sondern ungefähr $11\frac{9}{10}$.

Baden dagegen sagt, beide Maasse mit einander vergleichend, es sei bekannt, dass eine alte seeländische Elle bis zu Christian V. Zeit aus 25 Zoll bestanden habe, dann aber auf 24 reducirt worden sei, und dass also die Breite eines Ackers damals aus 12½ Ellen N. M. bestand. Allein das Verhältniss der alten Elle zur neuen ist wie 1007 : 1000. —

Sonach ist die Badensche Erklärung nach allen Seiten

1) Frugtb. Herl. 2 B. 1 P. p. 23.

hin von Unrichtigkeiten umgeben und trägt zur Erklärung der Sache nichts bei. —

Von Baden (1774) ruhete die Untersuchung ganz, bis unerwartet Justizrath Aabye in seiner Schrift über das Matrikelwesen [1]) gelegentlich die Frage wieder vornahm, eine neue Berechnung anstellte und uns eine neue Erklärung gab.

Dieser behauptet nun geradezu, was Andere nur anzudeuten wagten, dass die Ländereien förmlich vermessen und behufs der Bestimmung nach Marken Goldes eingetheilt worden seien, was nur durch die Regierung geschehen konnte. Die Frage über die geometrische Grösse der Boole löst er durch eine ihm eigene Erklärung des von Suhm citirten Scholiasten, den er übrigens irrthümlich für den durch seine Glossen über das jütsche Low bekannten Bischof Knud hält.

Um den Acker als die Grundgrösse der Boolsländereien zu berechnen, setzt er die Breite desselben nach Berntsens Andeutung zu 9 Ellen; um die Länge ausfindig zu machen, geht er seinen eigenen Weg. Er nimmt an, dass, wenn der Scholiast nach Suhms Citat sagt: quilibet ager habet XXIV fwer (sulci), dies nicht Ackerfurchen bedeute, und glaubt, dass Suhm unrichtig fwer durch sulci erklärt habe; sondern fwer soll eine Messstange sein (Fyrrestang, Maalestang, pertica), welches man daraus sehen könne, dass A. Berntsen Fure und Rafft (Latte) gleichbedeutend gebrauche. Eine solche Messstange — fährt Aabye fort — welche man zur Ackermessung brauchte, war 9 alte Ellen lang. Dass Berntsens „Raffter eller Furrer“ von der Länge der Acker verstanden werden müsse, findet Aabye um so wahrscheinlicher, als A. Berntsen zugleich die Breite des Ackers angiebt zu 1 Reep (Reif, Messschnur oder Messseil) oder 9 alten Ellen.

In Folge dieser Voraussetzungen sollte ein Acker 9 Ellen breit und $9 \times 24 = 216$ Ellen lang $= 1944$ Quadratellen sein, woraus sich ergiebt, dass das Areal einer Boole $= 36$ Tonnen neuer Maasse ist. (Baden fand nur 8 Tonnen für die Boole). —

---

1) Jordeiendommens Skyldsætning eller Matrikulering samt de ældere og nyere Matrikuleringer for Danmark i Almindelighed og for Bornholm i Særdeleshed. Kbh. 1816.

Es entsteht nun die Frage, ob auch diese Rechnung richtig ist. Fürs Erste stimmt es zum Theil mit A. B. überein, dass die Breite eines Ackers 9 Ellen war, aber auch nur zum Theil. A. B. sagt: (3 B. 3 p. S. 416. 17) „ein Reeb wird zu „9 Ellen gerechnet (zu verstehen in der Breite, wenn von der „vollen Länge eines Ackers die Rede ist), und ist man deshalb „der Meinung, dass man jetzt nicht zu einem Reeb von einem „gewissen Maasse verpflichtet sein kann, sondern dass man „nach den Lokalitäten, die gemessen werden sollen, den Unterschied derselben in der Länge und Breite zu bestimmen „hat [1]).“

Findet man darin nun einen Beweis für die Behauptung, dass die Breite eines Ackers 9 Ellen war, was ich nicht glauben kann, so hat Aabye Recht, doch nur in soweit als es noch nicht bewiesen ist, dass das Maass zu Berntsens Zeit auch in den alleraltesten Zeiten galt.

Fürs Zweite: was die Länge des Ackers angeht, so beruht die von Aabye angegebene einzig und allein auf seiner Erklärung vom Worte fwer in des Scholiasten „quilibet ager habet XXIV fwer (hoc est sulci)“ — verglichen mit A. Berntsens: 24 Raffter oder Furrer machen einen Acker aus — woraus er fwer zu einer Messstange macht. —

Dagegen ist zu bemerken, dass es der Scholiast selbst und nicht Suhm, wie Aabye meint, ist, welcher fwer durch sulcus erklärt.

Zuerst heisst es [2]) fwer, sulci und hernach (l. c. p. 556) XXIV sulcos hoc est Fwer. War sulci auch an der ersten Stelle eine Erklärung von Suhm, so ist ganz gewiss die zweite vom Scholiasten selbst, der also eine Ackerfurche darunter verstanden haben muss.

---

1) Diese schwierige Stelle lautet bei Berntsen wörtlich so: „et Reeb „regnes 9 Alen (eractis at være i Bredden aff en Agers fulde Længd), „holdes derfor fore at man nu omstunder ikke til it Reeb aff noget vist „Maal er eller kan være forpligt og tilbunden, men at man efter de „Steders som skal maalis deris Underskeed af Læugde og Bredde haver „at lempe og rætte.“

2) Langebeck Script. VII. 555.

Was A. B. angeht, so ist es unläugbar, dass er Rafft und Furre gleichbedeutend genommen hat.

Aber Aabye geht weiter und behauptet, dass A. B. Rafft, Furre und Reeb für gleichbedeutend ansehen muss, weil, sagt er, Fure eine Messstange ist und dasselbe, was Rafft und Reeb, 9 Ellen Länge. Für diese Behauptung führt er keinen weiteren Grund an, als dass es wahrscheinlich sei, dass Raffter und Furrer von der Länge des Ackers verstanden werden müsse, da A. B. an einer Stelle die Breite des Ackers auf 9 Ellen angebe. (Dass dies unrichtig, ist schon gezeigt). —

Wunderbar ist es, dass Aabye den besten Beweis für seine Meinung übersehen hat, den er bei A. B. selbst finden konnte. Denn dieser sagt[1]: die Markreebning (Aufmessung der Feldmark) sei eine Landmessung mittelst Reeb oder Rafft — woraus man unläugbar lernt, dass man ein Reeb oder Rafft beim Landmessen gebrauchte. —

Aber A. B. hat doch ohne Zweifel in der weiter oben angeführten Stelle unter den 24 Raffter oder Furrer dasselbe verstanden. Eine Messstange kann er unmöglich mit Rafft gemeint haben, als synonym mit Furre, da er unter letzterem nichts anders als Ackerfurche, sulcus, versteht, was daraus klar ist, dass er mit dem Scholiasten übereinstimmt und dieser ausdrücklich sagt, dass er unter fwer, sulcus eine Ackerfurche verstände. Dann schreibt A. B. hier Furre, nicht Fyrrer, ungeachtet er sonst in seinem Buche an manchen Stellen Fyr schreibt, wo er von Fyrreträet (Tannenholz, Stangen davon) spricht.

---

Es ist nun wohl deutlich genug, dass A. Berntsen in der angeführten Stelle richtig genug sich eine Pflugfurche denkt, keine Messstange. — Die Frage könnte nun sein, was A. Berntsen unter Rafft verstanden hat, das er gleichbedeutend mit Furre gebraucht. Aber weder in der isländischen noch dänischen Schriftsprache älterer und neuerer Zeit, noch in der jetzigen Volkssprache kennen wir etwas, was zur Erklärung dienen könnte, wie Berntsen hiezu gekommen sein kann. —

1) 3 Buch 3 Theil p. 431.

In einigen Gegenden Englands ist das Wort Raftening im Gebrauche, das eine Art des Pflügens bedeutet und dem dänischen Rispning (Wenden) entspricht [1]). Vielleicht könnte man in der angelsächsischen Sprache etwas zur Erklärung dieses Wortes finden. —

Wenn nun gleich des Scholiasten fwer und A. Berntsens Furre nichts anders als Pflugfurche bedeutet und damit Aabye's Rechnung ganz wegfällt, so lässt sich doch auf indirektem Wege der ungefähre Flächeninhalt einer Boole ausmitteln. —

Da den Boolen gleich von Anfang an so viel Land zugelegt wurde, als mit einem Pfluge betrieben werden konnte, dies aber in den älteren Zeiten ungefähr soviel als jetzt betragen musste, auch die jetzigen Bauerhöfe wirklich ungefähr diese Grösse haben, so dass das Land eines Pfluges nach einer Durchschnittszahl 60 Tonnen ausmacht, so wird dies auch ungefähr der Boole ursprüngliche Grösse gewesen sein, also 50—70 T. Land je nach Beschaffenheit des Bodens [2]). —

Bemerkenswerth bleibt es immer, dass die Meinung von einer uralten Aufmessung des Landes so allgemein verbreitet ist. Mehrere Schriftsteller scheinen geneigt zu sein, eine solche Messung als das Werk einer öffentlichen Autorität anzusehen, wenigstens sprechen Baden und zum Theil auch Kofod Ancher sich auf solche Weise aus. Selbst Suhm, der doch schwerlich die Sache so angesehen hat, drückt sich auf eine Weise aus, die wenigstens jener Ansicht keinesweges widerspricht, indem er in der Einleitung zu Waldemars Erdbuch [3]) folgendes sagt:

Discimus ex hoc catastro (Waldemari secundi) exinde, adhibitis in subsidium diplomatibus, omnem terram fuisse dimensam ac forte certiori modo, quam hodie; und hernach p. 516: dixi bene institutam agriculturam et agrimensuram fuisse olim in Dania. Haec mea sententia confirmatur sequentibus.

---

1) S. Jethro Tull Horsehoing husbandry an mehreren Stellen.

2) Die Differenz ist nach mageren und fruchtbaren Gegenden, wie Olufsen selber an einer früheren Stelle andeutet, weit grösser. H.

3) S. Langebeck Script. VII., 513. —

Nun führt er an, dass der Abt Suger, ein damaliger Schriftsteller von einer bestimmten Landstrecke sagt[1]):

„Antiquo fune geometricali Francorum et Danorum con„corditer metito collimitat.“

Darüber: Quae verba invicte monstrant, Danos et Norvegos, quia seculi X initio Normanniam inhabitabant, ab antiquissimis temporibus agrimensura Reebning, ut in nostris antiquis legibus vocatur, fuisse usos.

Sed maxime momentosus locus exstat apud Th. Rudborne (in historia majori Wintoniensi apud Whartonium in Anglia sacra tom I, p. 257) quando sic loquitur de rege Wilhelmo I.: unde statim misit justitiarium per totam Angliam singillatim per comitatus et inquirere fecit, quot acra vel jugera terrae, quidque uni militi sufficere posset, fecitque inquirere de urbibus et villis et viculis ad quid in solidum ascenderit. Inquisivit etiam, quot animalia possent sufficere ad unius hydae culturam etc.

Alle diese Notizen wurden in dem sogenannten Domesdaybook (das jetzt gedruckt ist) gesammelt.

Dann meldet Suhm, dass T. Baden in einer Schrift über das Hartkorn[2]), wovon der erste Bogen in der königl. Bibliothek aufbewahrt wird, die aber nicht fertig und wahrscheinlich vom Verfasser selbst unterdrückt worden ist, meint, dass die Engländer als Bezwungene solche Vermessung von den Dänen angenommen hätten: eine Meinung, die Suhm selbst wohl nicht billigen kann; aber er sieht es doch für ungewiss an, ob diese Einrichtung von Dänemark nach England oder von England nach Dänemark gekommen ist, ersteres vielleicht unter Knud dem Grossen, wobei er anmerkt, dass schon im 9ten Jahrh. ein grosser Theil von England dänischen Gesetzen folgte.

Nachdem wir Suhm angeführt haben, ist es überflüssig, die Aeusserungen hinzuzufügen, die man bei A. Berntsen, T. Baden, Testrup, Kofod Ancher u. A. in Betreff einer förmlichen von Staatswegen veranstalteten Aufmessung und Landvertheilung in Dänemark in den ältesten Zeiten findet.

---

1) Bei Duchesne in den Scriptoribus francicis.

2) Die Grundsteuer-Einheit des dänischen Katasters von 1681 ff. H.

Wir wollen nun die Suhmschen Angaben prüfen und sehen, ob sie nicht mit unserer oben aufgestellten Ansicht bestehen können.

Was des Abtes Suger Erzählung betrifft, dass die Dänen und Norweger schon im 10ten Jahrhundert mit dem Landmessen bekannt gewesen sind, so leidet dies keinen Zweifel. Wenn man bloss annimmt, dass Dänemark in dem genannten Jahrhundert bewohnt und angebauet gewesen sei, so stimmt Suhms Behauptung vollkommen mit der unsrigen überein, die davon ausgeht, dass die Landmessung hier bekannt gewesen seit der ersten Kultivirung des Landes, also natürlich viel vor dem 10ten Jahrhundert. In der Stelle bei Suger: „antiquo fune geometricali Francorum et Danorum“ liegt nichts Anderes, als dass die Dänen damals ein Seil zur Landmessung gebrauchten. Wahrscheinlich ist eben dieser Umstand den Franzosen und dem Abte Suger aufgefallen, da die Römer und nach ihnen die südlichen europäischen Nationen ganz gewiss dazu eine Messstange gebrauchten.

Dies lässt sich aus den vielen bei ihnen vorkommenden Ackermaassen schliessen, die auf eine Stange hindeuten, wie pertica und davon pertiché, perche, perch, rod (englisch) virga, virge, verge, Ruthe, Rod u. s. w.

Die Stelle bei Rudborne, die Suhm citirt und bedeutungsvoll nennt[1]), sagt nichts weiter, als dass Wilhelm der Eroberer Beamte über das ganze Reich aussandte. Zu welchem Zwecke? Nicht um das Land aufzumessen und einzutheilen, sondern bloss um zu erforschen und aufzuzeichnen, wie viel hydae (also von den ältesten Zeiten her) in jeder Grafschaft wären, folglich um zu untersuchen, wie das Land von den Einwohnern selbst eingetheilt sei, nicht um es von Neuem zu messen und einzutheilen.

Das Domesdaybook, das alle diese Aufzeichnungen enthält, ist also nicht, wie Einige gemeint haben, ein neues von Wilhelm I. verfasstes Kataster, sondern bloss ein Verzeichniss

1) Sie ist schon vorher richtiger angeführt nach Spelmann im Glossario archaeologico, wo sie genommen ist aus den Annalibus Wawerliensibus — abgedruckt in Gales Script. Angliae II, 133. —

über die Vertheilung der Ländereien wie man sie damals vorfand als eine Einrichtung von älteren Zeiten her.

Uebrigens würde nicht folgen, dass, weil in England das Land aufgemessen und aufgetheilt gewesen, dies auch mit Dänemark der Fall gewesen sein müsste, bloss weil die Dänen solches entweder in England eingeführt oder dort umgekehrt gelernt haben könnten. —

Ueberhaupt sieht man aus dieser Stelle nur, dass England von sehr alten Zeiten her in Hyden eingetheilt gewesen sei, wie Dänemark in Boole. Und diese Art der Vertheilung war in beiden Ländern Privatsache. — Der Glaube, dass dies eine öffentliche Veranstaltung gewesen sei, scheint hervorgerufen und genährt worden zu sein durch die dunkle Erinnerung von der Auftheilung beim ersten Anbau des Landes (die sich durch die Sage erhielt, obgleich man den wahren Zusammenhang der Sache schon längst vergessen hatte) mittelst Reebning, welche noch in neueren Zeiten gebraucht wurde und nach den Gesetzen bei allen Landstreitigkeiten angewandt werden musste, so wie durch die sogenannte Mark Goldes Wurdirung, unter der man sich immer eine Art von Matrikulirung dachte, die nicht ohne vorhergegangene Landmessung hätte Statt finden können.

Wir fragen: Wenn eine allgemeine von Staatswegen vorgenommene Landvertheilung in Dänemark Statt gefunden haben sollte — musste dies nicht längst vor dem 13ten Jahrhundert geschehen sein? Denn wäre es ungefähr um die Zeit gewesen, so müsste das jütsche Low eine viel bestimmtere Sprache in Reebningsangelegenheiten führen. Und wäre es ferner wohl wahrscheinlich, dass sowohl Saxo als die Knytlingesaga von einer Operation geschwiegen haben sollten, die ungefähr gleichzeitig mit beiden Statt gefunden haben müsste und nicht ohne Widerstand und Unwillen des Volkes durchgesetzt wäre? Kann man endlich wohl den rohen Jahrhunderten vor den Waldemaren ein Unternehmen zuschreiben, das unläugbar auch in seiner grössten Einfachheit viele Kenntnisse voraussetzt? Noch mehrere Jahrhunderte später war es mitunter schwierig, Leute für die Reebningsverrichtungen zu bekommen. A. Berntsen sagt ausdrücklich, dass man aus Mangel an denselben Reeb-

ningsmänner von Laaland nach Seeland oder auch umgekehrt kommen lassen musste. —

Zu welchem Zwecke sollte endlich eine Regierung in älterer Zeit eine solche Operation vorgenommen haben? Etwa um Jeden in seinem Besitze zu sichern? Dafür sorgte Jeder selbst durch die Reebning. Oder um in der Boolseinrichtung ein Kataster für die öffentlichen Schatzungen zu haben? Dafür war eine geometrische Vermessung der Boolen nach den Steuerverhältnissen des Mittelalters nicht erforderlich. —

So weit Olufsen[1]. —

---

Aus seiner Darstellung gewinnen wir zuvörderst in historischer Beziehung die Ueberzeugung, dass, wo wir Dörfer mit Feldgemeinschaft vorfinden, diese auch gleich bei der ersten Kultivirung des Bodens so eingerichtet worden sind, und verwerfen demnach die Ansicht als gänzlich unhaltbar, dass das Land ursprünglich überall nach Einzelhöfen, jede mit ihrer separaten und beliebig occupirten Feldmark bewohnt gewesen, dann aber im Mittelalter die Besitzer dieser Höfe der grösseren Sicherheit halber ihre zerstreuten Wohnungen zu Dörfern zusammengerückt und eben so ihre Felder zusammengeworfen haben. Auffallend genug sind es gerade kameralistische und oekonomische Schriftsteller, welche, wir wissen nicht auf welche historische Autorität gestützt, diese Behauptung aufgestellt haben, ohne sich die Unausführbarkeit einer solchen Operation

---

1) Olufsen's „Bidrag u. s. w." enthält noch vier andere Abhandlungen:

N. 2. Ueber die Mark Goldes- und Mark Silbers-Ländereien.

N. 3. Ueber den Ursprung der in Dänemark jetzt oeden, aber früher angebauten Ländereien.

N. 4. Bemerkungen über einige Stellen des jütschen Low.

N. 5. Ueber die Hauptepochen in Dänemarks Anbau.

N. 2. 3. 5 habe ich in Bd. III des neuen staatsb. Mag. an seine Abhandlung über die Bool-Eintheilung angeschlossen, übergehe sie aber hier, um in späteren Abhandlungen an passenden Stellen Notiz davon zu nehmen. N. 4 ist hier im Folgenden berücksichtigt worden. —

zu veranschaulichen [1]). Nur durch den bestimmten Plan und die uneingeschränkte Gewalt einer Regierung, von der aber bekanntlich in jener Zeit kaum eine Spur vorhanden war, hätte möglicher Weise ein solches Vorhaben ins Werk gesetzt und die Ueberwindung aller Schwierigkeiten und Hemnisse erzwungen werden können.

Schon das Niederbrechen von Wohnungen, die ¼, ½ Stunde und weiter von einander entfernt liegen, bloss um sie an einer anderen Stelle wieder aufzubauen, ist bei dem Mangel an Betriebscapital im Mittelalter und der bedrückten Lage des Bauernstandes kaum denkbar, noch weniger aber lässt sich denken, dass Jeder, der vorhin seine Ländereien rund um seinen Hof hatte, diese bequeme Lage nun aufgeben sollte, um seine Aecker in der zerstreutesten Lage, welche ihn in der Bewirthschaftung derselben durchaus von seinen Nachbarn abhängig machte, wieder angewiesen zu erhalten. Denken wir uns aber die Dörfer da, wo Feldgemeinschaft bis auf die neueste Zeit Statt gefunden hat, als das Ursprüngliche, so erscheint das Komplicirte als das Einfachste, das nach unseren jetzigen ökonomischen Begriffen Verkehrte als das Richtigste, das Unnatürliche als das Natürlichste. Daher denn auch die weite Verbreitung dieses Institutes über germanische, celtische, skandinavische, slavische Völkerstämme, über den grössten Theil von Asien und Europa. Für die Ursprünglichkeit der Feldgemeinschaft spricht auch der Grundsatz in unseren altnordischen Gesetzbüchern, dass jeder Dorfinteressent ein gleiches Loos haben solle und dass diese Gleichheit der Landstellen, später

---

1) S. z. B. „Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg.“ Berlin 1766 S. 5. Frank System der landwirthschaftl. Polizei. Leipzig 1789. I, 197. Förster Entwurf der Land-, Stadt- und Staatswirthschaft. N. Aufl. Berlin 1792. S. 165. Selbst Thaer Leitfaden zur allgemeinen landwirthschaftlichen Gewerbslehre. Berlin 1815. S. 145 ff. Ein Finanzrath Albert in den Mögliner Annalen XX, S. 98 hält die Feldgemeinschaft für eine Erfindung des Mittelalters, indem er die langen und zerstreut liegenden Ackerstreifen der einzelnen Mitglieder der Gemeinde — gleich den Frohnden und Zehnten — für Fesseln erklärt, welche habsüchtige Geistliche und fehdelustige Ritter dem Ackerban aufgelegt hätten!

relativ der ganzen, halben, viertel Hufen erforderlichenfalls zu jeder Zeit durch die Reebningsprocedur restituirt werden könne. Welches Gesetz hätte hinterher ein solches Wiederausgleichen des Grundeigenthums ohne revolutionaire Veranlassungen aussprechen können, wenn diese Gleichheit der Loose nicht eben in der ursprünglichen gemeinsamen Okkupation der Feldmarken begründet gewesen wäre?

Unzweifelhaft ist es übrigens, dass auch in manchen Gegenden das Land von Anfang an nach Einzelhöfen angebaut worden und nie Dörfer mit Feldgemeinschaft der Aecker existirt haben. Diese ursprüngliche Verschiedenheit wird zuweilen auf die Stammesverschiedenheit der Bewohner zurückgeführt werden können[1]). In der Regel hat sie ihren Grund gehabt in den Terrainverhältnissen, wie sie namentlich in den Gebirgsgegenden vorkommen. Auch auf knappen Oasen in der Heide und im Moor, wo nicht Kulturraum und Nahrung für mehrere Familien vorhanden war, oder in Wäldern hat das einzelne Familienhaupt nach Gutdünken oder Landanweisung (hier meist erst in späterer Zeit) sich niedergelassen.

So finden wir Einzelhöfe statt der Dörfer in Norwegen und dem nördlichen Schweden, in den Niederungen der Altmark längs der Elbe, in den Gebirgen des südlichen Deutschlands, und selbst an einer Strecke längs der Ostküste Jütlands. Im Odenwald zieht sich längs der Strasse von Weinheim an der Bergstrasse nach Erbach eine Reihe von Dörfern hindurch, in den engen Seitenthälern dagegen und auf den Höhen findet man Einzelhöfe, die jedoch hier auch nach einem gemeinschaftlichen Plan wie sonst bei der Dorfverfassung angelegt sein müssen[2]).

Im Uebrigen schliesst das Vorhandensein von Einzelhöfen

---

1) So wohnen die ächten und eigentlichen Westphalen auf einzelnen Höfen, dagegen ihre Nachbaren die Engern und Ostphalen in geschlossenen Dörfern. Vgl. Haxthausen Agrarverfassung des nördl. Deutschlands in der Einleitung S. 10.

2) Denn alle Hufen sind von gleicher Grösse und doch hat jede Hufe ihren Antheil an Aeckern, selbst an Wiesen und Wald abgesondert für sich in einem zusammenhängenden Striche und die Anlage der Hufe ist überall dieselbe. Unten im Thale liegen die Wiesen. Wo diese sich erheben,

nicht jede Gemeinschaft aus, vielmehr scheint es fast überall, wo diese Art der Bewohnung vorkommt, für einen Complex solcher Einzelhöfe Gemeingut und somit eine gemeinsame Mark gegeben zu haben (die Wälder in Deutschland, die Allmenden in Norwegen). Aber dennoch ist ein grosser Unterschied zwischen der aus der Einrichtung von Dörfern hervorgehenden engen Feldgemeinschaft und jener laxeren Markgenossenschaft, den selbst Grimm in seinen deutschen Rechtsalterthümern nicht aufzufinden gewusst hat. Er hält den Wald für die wesentliche Grundlage jeder Mark, schränkt überhaupt den Begriff derselben auf Wald und Weide ein, meint aber doch, dass in gewissen Fällen die Gemeinschaft der Mark sich auf einzelnes urbar gewordenes Ackerland erstreckt haben könne und dass die Markgenossenschaft auch über das vertheilte Haus und Eigenthum ihrer Mitglieder eine gewisse Oberherrschaft behauptete, und dass beinahe jede Waldmark eine weitere Gaumark oder Feldmark voraussetze, die mit ihr zusammenhänge (S. 500. 501). —

Eine offenbar nicht ganz klare Vorstellung von der Sache. —

Dass das Vorkommen von Einzelhöfen mit separirten Feldmarken neben den Dörfern in einer und derselben Gegend nichts gegen die Ursprünglichkeit der letzteren beweist, brauchen wir kaum anzudeuten.

Unsere Herrenhöfe sind alle späteren Ursprungs und die Felder derselben grösstentheils aus eingezogenen Hufen der Dörfer gebildet; und wenn sonst schon in älterer Zeit auf den Feldmarken der Dörfer oder ausserhalb derselben einzelne Landstellen vorkommen, so sind diese gewöhnlich durch Ausbau aus den Dörfern, seltener durch Anbau mittelst neuer Colonisten entstanden. —

---

stehen die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, dann folgt höher hinauf das Ackerland und auf der Spitze der Berge der Waldpart. Ein Complex solcher Höfe bildet eine Gemeinde, die man aber kaum Dorf in unserem Sinne nennen kann. So Obermossau, Untermossau und alle Oerter von da nach Waldmichelbach. Hier ist das Wirthschaftssystem Feldgraswirthschaft ohne schlagmässige Eintheilung, während man in den Dörfern von Weinheim bis Erbach u. s. w. Dreifelderwirthschaft findet.

So richtig nun auch Olufsen das Wesen der Feldgemeinschaft durch Construction der natürlichen Ordnung der Dinge aufgefasst hat, so fragt es sich doch, ob nicht eben durch diese in die ursprünglichste Organisation der Feldmarken tiefer einzudringen als von ihm geschehen ist möglich sei?

Olufsen nimmt nämlich an, dass die Tofte und die eigentlichen Ackerländereien von Anfang an als Privateigenthum (letztere jedoch mit beschränktem Benutzungsrechte) zugetheilt worden sind. Und nach unseren altdänischen Gesetzbüchern, dem schonischen, jütschen und den beiden seeländischen Gesetzen ist es unzweifelhaft, dass die Tofte den Loosinteressenten eigenthümlich gehörten und zu ihrer unumschränkten Disposition standen und dass die Ackerländereien, oft auch die Wiesen gleichfalls realiter den Höfen angehörten, wenn gleich die Bewirthschaftung derselben von dem gemeinsamen Beschluss Aller abhängig blieb, so dass nur der Antheil des Einzelnen an den eigentlichen Gemeingründen ein ideeller war.

In der alleraltesten Zeit aber mag der ganze Antheil des einzelnen Loosinteressenten an allen Bestandtheilen der Feldmark: Toftgrund, Ackerland, Wiese, Wald und Weide durchgängig nur ein ideeller gewesen sein. Zu dieser Ansicht gelangt man, wenn man sich die Völker noch im Zustande halben Nomadenlebens mit den ersten Anfängen des Ackerbaus denkt. Beim Nomadenleben war zwar Viehzucht die Hauptsache, und es drehte sich Alles um den Besitz reichlicher Weide, aber doch waren die wandernden Stämme nicht ohne Ackerbau, nur konnte letzterer keine Stätigkeit gewinnen, da ein Stamm oder eine Unterabtheilung desselben nur so lange als die Weide ausreichte oder mächtigere Stämme nicht rück- oder vorwärts drängten in einer Gegend sich aufhalten konnten. Es fand also immer nur eine vorübergehende Besitznahme eines Terrains Statt und es war daher das Natürlichste, dass die Zusammenziehenden die Plätze für ihre Zelte und Wirthschaftseinrichtungen (Tofte) und das nächste kulturfähige Land nicht definitiv unter sich vertheilten, sondern nur zur Benutzung auf einige Jahre einem Jeden anwiesen. Später, als die Stämme mehr und mehr gegen einander sich abgränzten und zur Ruhe gelangten und feste Sitze

gewannen, wurde die gewohnte Art der Bewirthschaftung des Bodens dennoch beibehalten, so dass Jeder durchaus nur ein ideeller Interessent der Feldmark war und wohl sagen konnte, welche Quote vom Ganzen ihm gehörte, nicht aber dass gerade dieser Toft, dieses Stück Ackerland u. s. w. sein Eigenthum sei. Ja es scheinen sogar die Feldmarken selbst noch lange ideelle geblieben zu sein, so dass eine bestimmte Zahl von Familienhäuptern wohl bestimmten Anspruch auf eine ideelle Quote des von einem ganzen Stamme u. s. w. definitiv occupirten Terrains hatte, nicht aber diese Quote definitiv irgendwo ausgewiesen erhielt, sondern einen — wie es scheint — in einer Art von System gebrachten Wechsel des Besitzes sich gefallen lassen musste.

Schliessen muss man dies aus der merkwürdigen Stelle bei Caesar de bello gallico VI, 22:

„Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum qui uno coierunt quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt.“ Als Gründe für diese Einrichtung werden sodann angeführt, dass ein stabiler Ackerbau die Lust zum Kriege schwächen und Ungleichheit des Vermögens, Unterdrückung der Aermeren, Unzufriedenheit derselben und somit innere Zwietracht herbeiführen würde.

Und an einer anderen Stelle (IV, 1) von den Sueven:

„Privati ac seperati agri apud eos nihil est; neque longius anno remanere uno in loco incolendi caussa licet.“

Die Stellen enthalten auch den Schlüssel zu dem, was Tacitus c. 26 von den Germanen berichtet: Arva per annos mutant, was sicher von einem wirklichen Wechsel im Besitze der Aecker, nicht von einem Wechsel in der Benutzung des Bodens zu verstehen ist[1]).

Als nun die ideellen Feldmarken in reale übergingen, blieben die Quoten der Interessenten einer bestimmten Feldmark langehin noch durchaus ideelle und es wäre sehr in-

1) Präciser habe ich mich über diese Stelle in der Geschichte der Feldsysteme geäussert und gezeigt wie beides zusammentreffen konnte.

teressant, wenn man durch geschichtliche Forschungen ermitteln könnte, wann Toft und Ackerland in reale Quoten übergegangen sind.

Kein zuverlässigeres Zeugniss für das wirkliche Vorhandensein jener Einrichtung in ältester Zeit giebt es aber als die Gegenwart selbst. Noch in diesem Augenblicke besteht auf dem Hundsrück in einigen Bürgermeistereien der Kreise Ottweiler und Saarlouis und fast im ganzen Kreise Merzig eine unzertheilte Gemeinschaft des Grundeigenthums, welche nicht allein auf Gehölz, Weide, Wiesen, sondern auch auf die Aecker und an einigen Orten selbst auf die Feldgärten sich erstreckt, so dass der Einwohner nur von seinem Hof und Garten im Dorfe bestimmt sagen kann, dass sie sein sind. Alle übrigen Immobilien bleiben einem beständigen Uebergange aus einer Hand in die andere nach Entscheidung des Looses unterworfen.

Der gesammte verloosbare Boden heisst erbschaftlich Gut. Die Verloosung erstreckt sich je nach der Bewirthschaftungsweise der verschiedenen Oerter auf 3, 4, 9, 12, 14, 18 Jahre. Jeder kann nach Belieben seine Portion ganz oder in bestimmten Quoten ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ u. s. w.) veräussern, verhypotheciren, unter seine Erben vertheilen u. s. w., nur kann er nicht anweisen, wo das Verkaufte oder Vertheilte liegt: denn es kann geschehen, dass er z. B. *den Feldgarten, den er bisher im Thale besessen hat, nach Verlauf von einigen Jahren 1 Stunde von da auf dem Berge wieder suchen muss.* Für die ideellen Quoten eines ganzen Looses oder einer Portion giebt es verschiedene Bezeichnungen. In Losheim z. B. wird die Theilung nach Pflügen, Vierteln und Zollen bestimmt; ein Pflug hat dort 4 Viertel, ein Viertel 48 Zoll.

Da aber eine geringere Quote, als ein halber Pflug zur Verloosung nicht zugelassen wird, so haben Diejenigen, welche nicht so viel besitzen, ihre Zolle zusammenzulegen und die ihnen zugefallene Parzelle nachher unter einander zu vertheilen. Bei diesem ganzen Verfahren lässt sich nicht vermeiden, dass die Aecker mit einem neuen Besitzer häufig auch eine neue Form und Grösse erhalten. Fällt nämlich das Loos auf

Einen, der mehr oder weniger Zolle hat als sein Vorgänger, so wird das Stück breiter oder schmaler als es war und schon die Veränderung der ersten Parzelle theilt den übrigen den Druck mit [1]).

Auch in einzelnen Gegenden Schottlands, hauptsächlich an der südlichen Gränze, scheint bis auf die neuere Zeit eine Einrichtung bestanden zu haben, die an den Gebrauch der germanischen Sueven erinnert [2]).

Was unseren Norden betrifft, so giebt es wohl schwerlich ein bestimmtes historisches Zeugniss für das Vorhandensein ideeller Feldmarken in der alleraltesten Zeit. Allenfalls aber möchte ich zwei einander fast gleichlautende Stellen im schonischen und waldemar-seeländischen Gesetzbuche auf den ideellen Besitz der Aecker bei stabilen Feldmarken deuten. Es heisst nämlich im schonischen Gesetze IV, 11 und im waldem. seel. III, 5, wo von den Bedingungen die Rede ist, unter welchen Jemand die von seiner Hufe veräusserten Ländereien reuniiren kann, dass derselbe ausser dem Haustofte wenigstens noch 3 Aecker zu denselben besitzen müsse, wenn das Dorffeld in 3 Vongs (Schläge) getheilt sei und zwar in jedem Vong 1 Acker; 2 Aecker, wenn in 2 Vongs, in jedem Vong 1 Acker; und Einen Acker, wenn das Dorf nur Einen Vong habe. Dies läuft offenbar darauf hinaus, dass in einem solchen Falle für den Eigenthümer des Haustoftes noch die Möglichkeit vorhanden sein muss, den Turnus mit machen und überhaupt noch eine selbstständige Wirthschaft im Dorfe alljährlich durchführen zu können [3]). Hiezu bedarf er, wenn das Dorffeld in 3 Vongs getheilt ist (Trevangsbrug) nothwendig in jedem Vong einen Acker, weil es ihm sonst in einem Jahre an Sommerkorn, in dem anderen an Winterkorn u. s. w. fehlen würde. Indem wir nun vorläufig dahingestellt

---

1) So berichtet Schwerz in seinen Beiträgen zur Kenntniss der Landwirthschaft in den Gebirgsgegenden des Hundsrück, mitgetheilt im 27. Bande der Mögliner Annalen. Stück 1.

2) Ernst Moritz Arndt Nebenstunden. Leipz. 1826. S. 282.

3) Vgl. auch Anders Sunesens Paraphrase des Schonischen Gesetzes IV, 10, welcher in diesem Sinne eine freie Uebersetzung der zuerst citirten Stelle liefert.

sein lassen wollen, ob bei der Eintheilung in zwei Vongs an eine wirkliche zweischlägige Wirthschaft zu denken oder ob Vong hier bloss eine topographische Abtheilung, die jede für sich abwechselnd auf eine Reihe von Jahren zur Saat und Weide benutzt wird — (wir kommen hierauf später zurück) — bedeutet, so ist doch so viel klar, dass eine einschlägige Wirthschaft ein Unding ist (ungefähr wie die Eintheilung eines kleinen deutschen Fürstenthums in ein Departement zur Zeit des ersten Napoleon), und es kann daher der Ausdruck „dass das ganze Dorffeld nur einen Vong habe" nichts anders bedeuten, als dass hier eine jede ökonomische Abtheilung in Schläge fehlt und eine regelmässige Rotation gar nicht Statt findet, so dass je nach Umständen und Gutdünken jedesmal von den Dorfinteressenten bestimmt wird, welche Quote aus der Dreesch aufgebrochen werden soll, zu welchen Saaten und auf wie viele Jahre. Bei einer solchen Art der Feldwirthschaft konnte Keiner den Turnus durchmachen, der nur einen Acker irgend wo auf der Feldmark besass; sollte er hiezu im Stande sein, wie das Gesetz dies unzweifelhaft will, so musste er, wo und was auch auf der Feldmark gesäet wurde oder welcher Theil derselben auch zur Dreesch lag, immer participiren können, sei es auch nur mit einem Minimum von Land, daher dieser „eine Acker" als ein ideeller aufzufassen sein wird, woraus wiederum folgt, dass alle Aecker noch nicht definitiv den Hufen zugelegt, sondern im Laufe der Jahre einem Besitzwechsel unterworfen waren. Ein solcher Besitzwechsel hat auch für das Vongland auf Föhr, Amrum u. s. w. (im Gegensatze des dortigen Dagelicklandes oder anderswo des Alsaedejords) bis zur Aufhebung der Feldgemeinschaft im Anfange dieses Jahrhunderts Statt gefunden, so dass kein Loosinteressent darauf rechnen konnte, beim Wiederaufbruche der Dreesch dasselbe Stück Land, das er vielleicht bei einer früheren Rotation während der Ackerjahre benutzt hatte, wiederum zur Besaeung angewiesen zu erhalten.

---

Doch versuchen wir jetzt das Bild der alten Markverfassung in seinen einzelnen Zügen zu vervollständigen, indem wir

die Bestimmungen, welche die altdänischen Gesetzbücher über die Hauptbestandtheile der Feldmark: das Dorf selber, die Aecker und die Gemeingründe enthalten, erläuternd zusammenstellen.

Bei der gemeinsamen Niederlassung einer Anzahl von Familienhäuptern in einer Gegend war das erste Geschäft, einen passenden Platz für die Wohnsitze selbst ausfindig zu machen, wobei die Rücksicht auf Schutz gegen vorherrschende Winde, auf die bequemste Bewirthschaftung der Felder, die Sorge für Trinkwasser u. s. w. leiteten. Man bauete sich daher gerne unter der Abdachung eines Hügels, am Saume eines Waldes, längs den beiden Ufern eines Baches, rund um einen Landsee, auf einer Landzunge u. s. w. an.

Darauf wurden die Plätze für die Errichtung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude sammt Gärten abgesteckt — die Tofte — und zwar für Jeden in der Ausdehnung, dass auch für die Kultur separater Ackerfrüchte und für die Haltung von solchem Vieh, das von der gemeinen Weide ausgeschlossen war, Raum blieb. Diesen Toft konnte Jeder nach Belieben benutzen und bewirthschaften, und da es der Gesammtheit ganz gleichgültig sein musste wie dies geschah, so scheint es auch nicht nöthig, mit Olufsen[1]) anzunehmen, dass Jeder von Anfang an mehrere Tofte, einen für den Hofplatz, einen andern für den Garten u. s. w. angewiesen erhielt. Genug dass die Gesammtheit aller Disposition über dieses Privateigenthum, das Jeder auf seine Kosten umzäunen musste[2]), entsagt hatte — warum sollte dieselbe sich in das Innere mischen und Unterabtheilungen formirend auf die Art der Benutzung influiren wollen?

Es werden daher die unterscheidenden Benennungen der Tofte je nach der Verwendung späteren Ursprungs sein: Boetofte, Appelgaard, Boomgaard, Kohlhof, Gaardsaedetoft etc. Doch ist es auch möglich, dass wenn das Terrain es nicht anders zuliess jeder Loosinteressent an zwei verschiedenen

---

1) Bidrag til Oplysning om Danmarks indvortes Forfatning i de ældre Tider S. 77 ff.

2) Jütsch. Low I, 55, §. 5. 6. III, 60, §. 1.

Stellen seinen Toftraum erhielt, und A. Berntsen unterscheidet von den Haustoften die Gaardsaedetofte, welche letztere nicht immer beim Hause selbst lägen[1]).

So wie jeder Interessent auf gleich vieles und gleich gutes Ackerland Anspruch hatte, so musste ihm auch ein Toft von gleicher Grösse und Güte zu Theil werden. Die Methode aber, welche bei den Aeckern angewandt ward, um Gleichheit in der Vertheilung zu bewirken, nämlich die Anlage der mehreren Kämpe je nach der Entfernung und wechselnden Beschaffenheit des Bodens konnte bei den Toften nicht Statt finden, da das Bedürfniss es erforderte, dass Jeder sein ganzes Toftareal wo möglich auf einer Stelle koncentrirt neben dem Hause erhielt.

Hier musste also eine Art von wenn auch noch so roher Bonitirung, welche die geringere Güte oder ungünstigere Lage durch einen grösseren Flächenraum ausglich, eintreten[2]).

In diesem Falle konnte, wenn über die Gränzen der Tofte sich Streit erhob, die Reebningsprocedur als letztes Auskunftsmittel nicht in der Weise, wie bei den Aeckern zur Anwendung gebracht werden. Bei den Aeckern brauchte man nur den Umfang eines jeden Kampes und die Zahl der berechtigten Interessenten zu wissen. Wenn aber ein Toft von Rechtswegen (nach Bodenbeschaffenheit) grösser oder kleiner war als ein anderer, so musste um für die Reebning die nothwendige Basis zu haben die Kunde von dem bestimmten geometrischen Umfange eines jeden Toftes von Alters her sich erhalten haben.

Die ursprüngliche Anlage der Dörfer war auf einfache Zustände berechnet. Es war nicht mehr Land okkupirt worden als die Familienhäupter mit eigener Arbeitskraft kultiviren konnten und es waren Haus und Hof und Garten nicht grösser, als das Bedürfniss einer Familie erheischte.

Die Zunahme der Bevölkerung aber in späterer Zeit, welche nicht allein Theilungen der ganzen Loose oder Hufen

1) Danmarkes og Norges fructbare Herlighed III, 449.

2) Das erich-seeländische Gesetz spricht II, 54 bestimmt aus, dass bei ungleicher Bodenbeschaffenheit die Gleichheit der Toftloose durch die grössere oder geringere Breite derselben zu bewirken sei.

veranlasste, sondern auch neben den Landbesitzern einen neuen Bestandtheil der Einwohnerschaft, die Käthner und Insten hervorrief, machte neben dem Anbau bisher öder Strecken auch die Sorge für neue Bauplätze erforderlich. Zu diesem Zwecke konnten entweder die alten Tofte vergrössert oder neue Tofte ausgelegt werden. Nach dem erich-seel. Gesetze war absolute Stimmeneinheit in der Nachbarversammlung erforderlich, um den Toften eine beliebige Grösse zu geben; war diese nicht vorhanden, so sollte die alte Vertheilung der Tofte die Präsumtion für sich haben[1]).

Im jütschen Low I, 51 werden im Gegensatze der alten Tofte soorne Tofte genannt (geschworene, durch einen feierlichen Akt zur Vermeidung von künftigen Streitigkeiten für Tofte erklärte ehemalige Aecker, wie soorne Wege im Gegensatze der uralten Dorfswege I, 56, 5).

Nach der Definition, welche das Gesetz selbst über die soorne Tofte giebt[2]), werden diese zu solchen Neubaustellen bestimmt gewesen sein, auf denen sich die jüngeren Söhne der Hufner bei vorgenommenen Theilungen der Hufe oder Pächter der Stellen, wenn Hufner nicht selber mehr wirthschaften wollten oder konnten[3]) und ohne Erben waren, niederliessen. Die Landboetofte, die I, 55 speciell genannt werden, mögen deshalb diesen soorne Toften angehören. Auch A. Berntsen sieht die soorne Tofte für Bygge-Tofte, Bautofte an, III, 449. (Landboe, Bryde = Pächter).

Olufsen dagegen, der an die Anwendung der soorne Tofte zu neuen Baustellen gar nicht gedacht zu haben scheint, glaubt, dass dieselben zur Privatkultur von Ackerfrüchten oder auch zur Grasung, wenn man einzelne Stücke Vieh bei der Hand haben wollte, bestimmt gewesen sind und meint, dass

1) Erich-seel. G. II, 54.

2) En Stück Land, dat unbebuwet im Dörpe licht und vorhen Ackerland gewesen. Bis dahin ist es nicht mit Gebäuden versehen gewesen, woraus indirekt hervorgeht, dass es von nun an damit versehen werden soll. (I, 51, § 5).

3) Statt des Verkaufes der Stelle unter Vorbehalt eines Altentheils wie jetzt in solchen Fällen war im Mittelalter die Verpachtung gegen den halben Ertrag sehr gewöhnlich.

sie später ganz verschwunden sind, während man die alten Tofte noch bei jedem Hofe finde[1].

Den soorne Toften des jütschen Low scheinen die Hørhtofte des erich-seeländischen Gesetzes an die Seite gestellt werden zu können, wenn auch der Name der letzteren nicht darauf führt und bis jetzt nicht genügend erklärt ist. (II, 54). Einige wollen Flachstofte daraus machen (Hør = Flachs), Tofte die zum Flachsbau bestimmt sind. Dies ist an sich nicht wahrscheinlich, da Flachs nicht Jahr aus Jahr ein in denselben Boden, sondern wahrscheinlich in die aufgebrochene Dreesch auf dem Sommerfelde neben der Gerste wie noch jetzt gesäet wurde. Rosenvinge übersetzt in seiner Ausgabe des erich-seeländischen Gesetzes „die höher liegenden Tofte“ nach der Lesart in einigen guten Handschriften: Høghaeran und meint, dass darunter die vorzüglicheren, beim Hause liegenden zu verstehen seien: die Haupttofte, hovaeth toftaer des folgenden Kapitels (II, 55) oder husaer toftaer des schonischen Gesetzes (IV, 11), fundi digniores bei Anders Sunesen (IV, 10), also die gamle Tofte des jütschen Low. Dieser Konjektur stimmt Olufsen in seinen zu diesem Kap. mitgetheilten Anmerkungen bei. (Rosenvinges Ausgabe S. 366). Allein grade im 54. Kap. werden die Hørhtofte im Gegensatze der alten Tofte — der Tofte κατ' ἐξοχήν — genannt, indem dort von der Scheide zwischen den Toften und der Dorfstrasse, dann zwischen den Toften und dem Ackerland und endlich zwischen dem Ackerlande und dem Hørhtoften die Rede ist, woraus man zugleich sieht, dass letztere nicht dem Dorfe zunächst gelegen haben können.

Dass sie auch nicht als die vorzüglicheren betrachtet wurden, nimmt man aus demselben Gesetze II, 68 ab, wo für die Verletzung des Friedens derselben nur die halbe Brüche als für die alten Haustofte festgesetzt ist.

Eben daselbst ist aber auch eine Brüche bestimmt für den, der „draussen auf den Hørhtoften wohnt“ wenn er über

1) Bidrag etc. S. 78. Nur eine Spur der soorne Tofte will er gefunden haben in den kurzen Toftaeckern, die in der Nähe unzähliger Dörfer bis zur Feldauftheilung vorkamen und von denen man an einigen Stellen bemerken könne, dass sie früher einmal eingehegt gewesen.

die Gränzen seines Toftes hinaus seinen Zaun auf fremdes Eigenthum ausrückt; und demnach ist es wohl das Natürlichste, diese Hørhtofte für später ausgelegte Hof- und Gartenplätze, für Neubaustellen bei zunehmender Bevölkerung zu halten. In manchen Gegenden übrigens behalf die vermehrte Volksmenge sich mit den alten Gehöften, wie namentlich in Blecking, Halland und hie und da in Schonen, wo nach Berntsens Bericht oft 3, 4—6 Familien mit getrennten Haushaltungen auf dem alten Haupttofte zusammengedrängt hausten[1]).

Ausser den Toften bestand das Dorf (im engeren Sinne) noch aus dem forta d. i. dem inneren Dorfsraum, der zur Hauptpassage, zum Sammelplatz für das Vieh beim Aus- und Eintreiben desselben und zur Etablirung verschiedener gemeinnützigen Anstalten, als Dorfbrunnen, Tränkstellen, Dingstein u. s. w. diente. Weil forta Gemeingut war, durfte auch Keiner seinen Toft nach dieser Richtung hin erweitern, noch ein Haus auf demselben erbauen, Erich-seel. G. II, 53. Jüt. L. I, 51, und wenn das ganze Dorf ausgebaut ward, wurde auch das forta, weil es nicht länger gebraucht wurde, unter die Interessenten wie anderes Land vertheilt. Jüt. L. I, 51, 8.

Aus dem Gesichtspunkte, dass forta als Weg diente, bestimmt das Jüt. L. I, 56, wo von den Wegen die Rede ist, die Breite desselben zu wenigstens 12 Faden, fügt aber hinzu: „oder so breit, als sämmtliche Eger wollen.“ Denn seiner übrigen Qualitäten halber wird forta in der Regel breiter gewesen sein als 72 Fuss. Sofern forta als Sammelplatz für das Vieh diente, das auch oft in den Sommernächten dort kampirte, mussten die Ausgänge des Dorfes mit Hecken (Gadeledder im erich-seel. Ges.) und der Zwischenraum von einem Ausgange zum andern mit einem Zaun „dem Hauptzaun“ versehen sein, so dass das Dorf ein geschlossenes Ganze bildete.

Da nach dem Jüt. L. I, 56 von Alters her zu jedem Dorfe 4 Wege gehörten — die man nach Olufsens Zeugniss[2]) fast in allen Dörfern, wo die physische Beschaffenheit der Gegend es zuliess, noch bis zur Feldauftheilung nach den

1) l. c. I, p. 3.
2) Olufsens Bidrag S. 86.

4 Himmelsgegenden antraf, so wird das forta in der Regel auch 4 Ausgänge gehabt haben. (Norder-, Süderthor u. s. w. in unseren Dorfbeliebungen). Der Hauptzaun um das forta scheint aus dem Vorderzaun der Tofte gebildet worden zu sein und also keine besonderen Kosten verursacht zu haben. Denn die Tofte gränzten nach vorne unmittelbar an das forta und stiessen an den Seiten an einander, und seinen Toft musste jeder Eigenthümer seines eigenen Interesses wegen ohnehin umzäumen.

Indem das forta so den inneren Dorfsraum bildete, ward von selbst erreicht was das Princip der Gleichheit erheischte, dass dasselbe allen Interessenten so viel als thunlich gleich nahe und bequem lag. Deshalb ist es mir nicht wahrscheinlich, dass forta auch neben dem Dorfe gelegen habe, wie Falck aus dem Jüt. Low I, 52 folgern zu müssen glaubt[1]).

Dort ist nämlich von der Scheide zwischen Toft und forta und zwischen Toft und Ackerland die Rede. Dass nicht auch einer Scheide zwischen forta und Ackerland erwähnt wird, daraus soll bewiesen werden, dass forta und Ackerland von einander durch die Dorfshäuser und die Tofte geschieden zu sein pflegten, so dass das Ackerland auf der einen, das forta auf der anderen Seite des Dorfes und zwar vor der Gemeindeweide lag. Denkt man sich aber das forta als den inneren Dorfsraum, an den die Haustofte nach vorne stossen, so erklärt sich von selbst, dass das Gesetz nicht von einer Gränze zwischen Ackerland und forta sprechen kann, weil diese gar nicht mit einander in Berührung kamen.

Nach Falck hat man ferner einen doppelten Begriff von forta anzunehmen, indem darunter zu verstehen sei:

1) ein Stück Land, welches zwar von der Gemeinweide unterschieden werde, jedoch ganz auf dieselbe Weise (?) benutzt werden solle und ebenfalls Eigenthum der Gemeinde sei.

2) den Weg zur Gemeinweide.

---

1) S. Neues Staatsb. Mag. II, 776. Nur wenn ein ganzes Dorf aus einer einzigen Reihe von Häusern bestand, mochte eine solche Anlage des forta vorkommen; wo aber zwei oder vier gegenübergesetzte Reihen oder eine irregulaire Lage der Häuser existirten, war dies unpassend.

Die letztere Definition basirt auf der alten lateinischen Uebersetzung von

Jüt. L. I, 48: Quicunque extra communem villam habitaverit in wongh, licet in terra propria habitaverit, debet in terra propria habere introitum et exitum ad forta et feegangh etc.; und von

Jüt. L. I, 51: Quicunque habitaverit extra villam communem debet in propriis venire ad forta.

Folgen wir aber dem gewiss richtigen dänischen Texte nach Ancher, so ist die Schwierigkeit gehoben und keine Nothwendigkeit vorhanden, eine zweite ganz verschiedene Bedeutung von forta anzunehmen.

I, 48: Hva sum saettes i wang fra athalbye tho at han bygger a sint eghet ther scal han a sint eghet Kuman sec til fortae oc faegange.

Kuman sec til noget ist aber nicht wie der lateinische Uebersetzer missverständlich es aufgefasst hat: nach etwas hinkommen, sondern es heisst, sich etwas verschaffen, zum Besitz einer Sache gelangen, u. s. w. Damit harmonirt:

I, 51: Huarae sum men bo uten athelbye the sculae them fortae af there eghet gøre.

Der Sinn beider Stellen ist:

Will Jemand auf seinem eigenen Grund und Boden im Felde sich anbauen, so mag er es thun, nur darf daraus keine Beeinträchtigung für die Anderen und für die Gemeinde entstehen und er muss deshalb seine Fahr- und Toftswege von und nach seinem Hofe von seinem eigenen Grunde und Boden auslegen.

Forta und Faegang ist gewissermaassen ein Pleonasmus, daher Forta in demselben Sinne wie sonst beide Ausdrücke auch mitunter allein gebraucht wird, wie z. B. in der obenangeführten Stelle. Dass Faegang aber Gemeinweide bedeutet, scheint mir aus keiner Stelle des jütsch. Lows hervorzugehen. Vielleicht könnte man den Unterschied zwischen Forta und Faegang machen, dass Forta ein definitiv ausgelegter Weg und öffentlicher Platz ist, Faegang aber ein mobiler Triftweg fürs Vieh, der bald über diesen, bald über jenen Acker ging, je

nachdem dieselben zur Weide lagen — die sogenannten Gras- oder Wandelwege, die bis zur Feldauftheilung überall vorkamen.

Uebrigens bedeutet forta nur κατ' ἐξοχήν die Dorfstrasse, sonst aber allgemein Aus- und Eingang von einer Landstelle. Im ersten Falle verdeutlicht die plattdeutsche Uebersetzung einige Male durch: „gemeene Fortha“ (I, 51. § 1. § 5).

In der allgemeineren Bedeutung ist forta im Jüt. L. I, 51, 4 gebraucht: „alle Tofte, alte und neue, sollen ihren forta haben“ d. i. einen Aus- und Eingang von den Wirthschaftsgebäuden nach hinten, um von da gleich mit Düngerfuhren aufs Feld kommen zu können, oder vom Felde mit Erndtefuhren u. s. w.[1]).

In derselben Bedeutung steht forta in den schon angeführten Stellen, in denen vom Ausbau eines Hofes aus dem Dorfe die Rede ist. Die allgemeine Dorfstrasse dagegen ist wieder gemeint: I, 51, § 3 und I, 52, § 6, wornach Jedem im Dorfe, er mag viel oder wenig besitzen, die Theilnahme am forta von Rechtswegen gebührt, nach dreijähriger Niederlassung.

Es kömmt also auf den jedesmaligen Zusammenhang an, ob forta die Dorfstrasse und der allgemeine Sammelplatz für das Dorfvieh oder Privateigenthum der einzelnen Landstellen ist. Wenn es Jüt. L. I, 51, 5 von den soorne Toften heisst, dass auch sie ihre (plattdeutsche Uebersetzung: gemeine) Forta haben sollen, die jedoch von dem für die Anlage derselben bestimmten Terrain abzunehmen sei, so bestätigt dies meine Ansicht, dass die soorne Tofte für Neubaustellen in der Nähe des Dorfes bestimmt gewesen sind. Diese konnten ihrer Lage nach von dem alten Dorfsforta keinen Gebrauch machen und musste daher ihren eigenen haben. Auf Fehmarn, wo die Dörfer in regelmässigen Quadraten oder Oblongen gebaut sind[2]), kommt bei einigen der grösseren unmittelbar daran

1) Noch jetzt bedeutet forta auf Sundewitt: der eingezäunte Weg von einer Landstelle nach dem Dorfe oder den Aeckern (foort) und in Jütland der Passageweg fürs Vieh.

2) Hält man alle Bestimmungen über die Dorfstrasse, die 4 Dorfwege, die Errichtung des Hauptzaunes, die Tofte u. s. w. zusammen, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass in den ältesten Zeiten die Dörfer, wo das Terrain es zuliess, eine regelmässige Form erhielten. Eine solche ist mir jedoch ausser auf Fehmarn nur noch in einzelnen Dörfern des

gränzend ein zweites kleineres Viereck oder Oblongum mit eigener Dorfstrasse u. s. w. vor — offenbar aus soornen Toften gebildete Neudörfer, die, wenn sie auf diese Weise angelegt und nicht ins Feld hinaus gebauet wurden, was das Gewöhnlichere gewesen sein mag, mit dem Mutterdorfe in vollkommener Feldgemeinschaft blieben.

---

Wandern wir nun vom Dorfe hinaus auf die Feldmark, so haben wir zunächst die Ackerländereien in Augenschein zu nehmen, welche den Toften als integrirende Bestandtheile der Hufen durch die Reebning zugetheilt waren. Diese betrachten wir zuerst nach ihrer natürlichen oder geographischen Eintheilungen in Kämpe und sodann nach ihrer ökonomischen in Schläge.

Unter Kamp (Aas u. s. w.) verstehen wir einen Komplex von offen neben einander liegenden, unter alle Dorfinteressenten vertheilten langen und schmalen Aeckern oder vielmehr nach jetzigem Gebrauche: Ackerbeeten, welche in einer und derselben Direktion gepflügt werden und durch Naturgränzen oder Wege oder Queerstücke[1]) von den übrigen Theilen der Feldmark geschieden sind.

„En Aas — sagt A. Berntsen III, 450 — er en Part Agerland eller en temmelig Deel Agre af en Byemark, som ligge sammen, lige jevnsides op til hinanden, streckende dem en Kours[2]) udad. Og efterat saadanne Aaser ere meget underskeedlige af Størelse, Høygde og Fructbarhed efter enhver Marks Leilighed, have derfor alle Byemænd hver sit Stycke eller sin Agre i hver Aas, som dem efter deres Gaards og Landgilds Quantitet eller Andrag bliver tilreebte.“

Die Zahl der Kämpe hing weniger von der Grösse der

---

östlichen Holsteins, z. B. in Grossenbrode bei Heiligenhafen, in Eichede und dicht bei Hamburg in Oejendorf noch gegenwärtig erkennbar vorgekommen, wird aber, zum wenigsten in den von den Wenden angelegten Dörfern, früher allgemein gewesen sein.

1) Das Stück Ackerland einer anderen Gewanne, welches in der Queere an einen Kamp stösst und zur Pflugwendung dient, wird in jütsch. Low I, 52 Ophof genannt.

2) Cours, Direktion.

Feldmark als der geognostischen Beschaffenheit derselben ab. So wie die Fruchtbarkeit in bemerkbarem Grade wechselte, das Terrain geringe oder grössere Kulturanstrengungen erforderte u. s. w. ward schon bei der ersten Anlage des Dorfes ein neuer Kamp formirt, damit nach dem überall durchstehenden Prinzipe der Gleichheit jeder Interessent ein in ökonomischer Hinsicht gleich gutes Loos erhielt.

Merkwürdig genug ist dabei, dass obgleich in einer so rohen Zeit an eine Kunst des Bonitirens nicht zu denken ist, unsere alten Vorfahren doch von einem so richtigen praktischen Blicke bei der Anlegung der Kämpe geleitet wurden, dass wie ein sehr unterrichteter bei der Auftheilung vieler Feldmarken in Dänemark beschäftigt gewesener Landinspektor mich versichert hat, bei der damaligen Operation des Bonitirens die alten Kämpe fast überall zur untrüglichen Richtschnur dienen konnten, so dass mit einem neuen Kamp das Land auch in eine neue Bodenklasse gesetzt werden musste.

In jedem Kampe nun erhielt jeder Interessent seinen gleichen Antheil nach dem einfachen Reebmessungsverfahren, welches Olufsen deutlich genug beschrieben hat. Eine Abweichung von der gewöhnlichen Procedur war jedoch dann nicht zu vermeiden, wenn die Beschaffenheit des Bodens so sehr wechselte, dass man nicht umhin konnte verschiedenartiges Land in einen Kamp zusammenzuwerfen[1]), in welchem Falle die Ungleichheit nur durch Ausweisung eines grösseren oder geringeren Areals an den Einzelnen ausgeglichen werden konnte[2]), wie dies unter ähnlichen Umständen bei den Toften geschah.

Der Antheil der einzelnen Hufe in einem Kampe hiess Deel oder Stück. Jene Bezeichnung hat das jütsche Low I, 49, 2. 55, 62, diese kömmt in späteren Dorfbeliebungen vor[3]). Auf Fehmarn haben zwei nebeneinander liegende und einem Besitzer gehörigen Stücke einen besonderen Namen: Houwe,

1) Im Schonisch. Ges. (Anders Suneson IX, 3) ist davon die Rede, dass nur ein Theil eines Kampes, der ganz mit Gerste bestellt war, zur folgenden Saat von Winterkorn sich qualificirt, so dass also nicht alle Interessenten hier Winterkorn erndten konnten.

2) Vgl. Erich-seel. Ges. II, 56, 2ter Passus.

3) Dänisch: Slade, nach A. Berntsen l. c. III, 461.

Hawe, Hufe; und wenn ich nicht sehr irre, weisen die ältesten ditmarsischen Erdbücher dasselbe nach, worin wiederum ein Beweis für die Stammverwandtschaft der Fehmeraner mit den Ditmarsern läge.

Welches Stück dem Einzelnen in jedem Kampe zufallen sollte, darüber mag entweder das Loos unmittelbar oder auch die nach der Sonnenlage normirte anfängliche Verloosung der Tofte entschieden haben. Letzteres so:

Man numerirte zuerst die Tofte im Dorfe, indem man dem Laufe der Sonne von Osten nach Süden u. s. w. folgte. Auf den Kämpen that man sodann dasselbe und wem durch das Loos der Toft Nr. 1 im Dorfe zugefallen war, der erhielt ohne Weiteres auf allen Kämpen das Stück Nr. 1 u. s. w.

Diese Vertheilung, welche Solfall hiess, weil man dem Laufe, dem Falle der Sonne folgte, hatte den grossen Nutzen, dass für ein später etwa erforderliches Reeben ein sicherer Anhaltspunkt gegeben war, durch welchen manchen Diskussionen vorgebeugt wurde[1]).

Das jütsche Low leitet durch keine Aeusserung als etwa durch die Bezeichnung Solskiftning für Reebningsprocedur auf den Sonnenfall des erich-seel. Gesetzes hin (Jüt. Low I, 55), und hier ist es noch sehr zweifelhaft, ob Sol Reeb oder Sonne bedeutet.

Uebrigens musste das Austauschen von Ländereien und Arrondiren von Landstellen in späterer Zeit die Beachtung des Solfalls beim Reeben immer misslicher machen.

1) Erich-seel. Ges II, 55 und 2ter Passus von 56. Olufsens Bemerkungen hierüber in Rosenvinge's Ausgabe dieses Gesetzes S. 368 und desselben „Bidrag til Oplysning om Danmarks indvortes Forfatning“ etc. S. 81 ff. Ganz falsch haben die Glossatoren und Commentatoren den Solfall dahin verstanden, als ob wer seinen Toft östlich oder westlich im Dorfe liegen habe, auch alle seine Aecker in derselben Himmelsgegend erhalten müsse. So Verelius: Agri secundum solis et coeli regiones collocati divisio, ut fundus ad meridiem situs meridionales, ad septentrionem collocatus septentrionales portiones habeat ac sic in reliquis.

Ihre: Solkskipt est terminus legalis, respiciens illam veterum sanctionem ut in villa ubi plures sunt coloni, illi qui versus orientem aedes suas habent etiam orientales plagas nanciscantur etc. Auch Kofod Ancher und Grimm (l. c. S. 539) theilen diese Ansicht.

Das Ausbauen aus dem Dorfe muss schon früh vorgekommen sein, da unsere alten Gesetze ausdrücklich für diesen Fall Bestimmungen enthalten. Die Unbequemlichkeiten, welche die Art und Weise der Landvertheilung für die Wirthschaftsführung mit sich brachte, liessen zeitig auf Mittel der Besserung Bedacht nehmen. Denn nicht allein dass je nach der Zahl der Kämpe der Einzelne seine Ländereien oft an 20 und 30 Stellen zerstreut auf der Feldmark liegen hatte, so fiel ihm überdies noch die unverhältnissmässige Länge der Aecker bei einer geringfügigen Breite wegen der langen zeitraubenden Feldwege die sie hervorrief im höchsten Grade lästig. Daher entschloss sich denn in grossen Dörfern nicht selten ein Theil der Interessenten, in Gemeinschaft auszuziehen oder es baute sich auch ein Einzelner auf seinem Grunde und Boden mitten auf der Feldmark an.

Im ersten Falle fand ein partieller Besitzeswechsel und Landumtausch Statt, indem die Zurückbleibenden mit den Hinausziehenden sich aus einander setzten und letzteren ihre Tofte, Aecker und Wiesen in einer möglichst zusammenhängenden Strecke [1]) in besonderen Kämpen anwiesen.

Die Fortziehenden etablirten nun ein eigenes Dorf — Torp, im Gegensatz des Urdorfes oder Mutterdorfes, Adelbye — und eine Feldgemeinschaft en miniature, wodurch wenigstens die langen Feldwege abgekürzt und die sonstigen Uebelstände der Markverfassung moderirt wurden. Auf diese Weise sind unzählige Dörfer bei uns entstanden und vielleicht die meisten von denen, welche mit torp, trup, dorf u. s. w. endigen. Die eigentlichen Gemeingründe blieben oft gemeinschaftlich, daher noch bis zur allgemeinen Feldauftheilung oft mehrere Dörfer im Weidenexus getroffen wurden.

Ueberhaupt hörte nicht aller Zusammenhang mit dem Urdorfe auf, das immer noch eine Art von Suprematie über seine Filialdörfer behauptete. Das Urdorf war nicht allein einseitig berechtigt, bei Landstreitigkeiten mit dem Filialdorf Zeugniss

1) War dies nicht ganz ausführbar, so behielten auch wohl beide Theile diesen oder jenen Kamp in Gemeinschaft, woran Olufsen vielfach die Ablegung von Filialdörfern erkannt haben will. l. c. p. 75.

abzulegen, sondern konnte auch vor Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist das Filialdorf wieder einberufen und aufheben, wenn die Bewohner des Urdorfes glaubten, dass dasselbe ihnen zum Schaden gereiche[1]). Und dieses Recht stand sogar den letzten im Urdorfe zurückbleibenden Interessenten zu, wenn schon alle übrigen Interessenten aus dem Dorfe gezogen waren und sich ausgebaut hatten[2]).

Auch das muss also in so früher Zeit nicht selten vorgekommen sein, dass ein Urdorf ganz und gar ausgebaut und in kleine Dörfer oder Einzelhöfe aufgelöst ward[3]).

Ausser der Anlage von Filialdörfern finden wir auch, dass ein Einzelner auf seinem Grund und Boden mitten auf der Feldmark sich ausbaute. Das Gesetz gestattete dies unter der einzigen Bedingung, dass er Forta und Faegang von seinem eigenen Lande ablegen und auf demselben halten solle, ohne den Dorfinteressenten Schaden zuzufügen, widrigenfalls er ins Dorf wieder zurückziehen musste[4]).

Von Vortheil konnte diese Operation nur dann sein, wenn vorher durch Mageskiftungen (Landaustausche) eine Arrondi-

---

1) Jüt. Low I, 47.

2) Jüt. Low I, 51. 7.

3) Jüt. Low I, 51, 8. Dies wird z. B. mit Adelbye bei Flensburg der Fall gewesen sein. Dies war offenbar, wie schon der Name andeutet, ein angesehenes und grosses Urdorf in alter Zeit, während jetzt dort nur die Kirche mit dem Prediger-, Küster- und Schulhause steht und die Filialdörfer mit abgesonderten Feldmarken auf der alten Feldmark liegen.

4) Jüt. Low I, 48. I, 51, 6. Ein Irrthum ist es übrigens, wenn Olufsen, den Unterschied zwischen gemeinem und privativem Forta übersehend, hier die Bestimmung des Gesetzes über die Breite des (gemeinen) Forta, I, 56, 6, angewandt wissen will. Dass wer seinen Hof ausbaute oder einen Hof auf dem Acker oder im Holze neu anlegte, für seine separaten Feldwege sorgen solle, schreibt auch das erich-seel. Gesetz II, 56 vor. Nach dem letzteren Gesetze konnte Jeder Ackerland einhegen und damit aus der Feldgemeinschaft nehmen; nur musste er dann von seinem Tofte eben so viel als Aequivalent wieder auslegen, offenbar damit die gemeinschaftliche Dreesch- und Stoppelweide nicht verringert würde. Er blieb dann aber auch in demselben Umfange, wie vorher Weideinteressent. Da das jüt. Low ein solches Aequivalent nicht vorschreibt, so muss angenommen werden, dass nach demselben der Ausziehende in dem Verhältnisse als er einhegte an der gemeinen Weidegerechtigkeit einbüsste.

rung der zerstreuten Aecker bewirkt war. Denn auf einem einzelnen Punkte in der Feldmark hatte der Einzelne in der Regel nicht mehr als einen langen Striemen Land von etwa 9—12 Ellen Breite, wovon es nicht thunlich war, einen eigenen Weg auszulegen. Auch entfernte sich der Ausziehende ohne vorhergegangene Arrondirung noch mehr von dem grössten Theile seiner Felder, während nur der kleinste Theil derselben dem Hofe näher zu liegen kam.

Anders aber wenn es ihm gelang, durch Tausch mit seinen Feldnachbarn seinen Landsitz soviel als thunlich auf einer Stelle zu koncentriren.

Dahin war schon frühzeitig das Streben der Lehnsmänner und Ritter gerichtet. Dies nehmen wir u. A. aus den Worten des jütschen Low I, 54 ab: „Niemand darf den Anderen zwingen, mit ihm zu mageskiften.“ Zwingen konnte nur der Mächtigere und dieser war im Mittelalter der Ritter. Die meisten unserer adeligen Herrenhöfe werden so durch Ausbau aus den Dörfern entstanden sein. Denn die Ritterlichen hatten anfangs nicht mehr als ein volles Loos im Dorfe oder weniger [1]), das in völliger Feldgemeinschaft lag. Noch im 16ten und 17ten Jahrhundert finden wir Hoffeld im Dorfverbande und desfällige Mageskiftungsverträge und erst in so später Zeit als die eigentliche Bedeutung des Adels schon verschwunden war, gelang es demselben, durch das Niederlegen ganzer Dörfer den Herrenhöfen die jetzige Grösse und Arrondirung zu verschaffen und sie durch die Verwandlung der bestimmten Frohndienste in unbestimmte und durch die Einführung der Leibeigenschaft (abgesehen vom östlichen Holstein, wo letztere schon früher Statt fand) vortheilhaft zu bewirthschaften.

---

Häufiger als Mageskiftungen und Arrondirungen brachten die Theilungen der Hufen eine Veränderung in den ursprünglichen Verhältnissen der Feldmark hervor.

In der alleräItesten Zeit, da bei beschränkten Kulturmitteln jede Hufe nicht mehr als eine Familie ernähren konnte,

1) Vgl. Jüt. Low III, 15.

worauf auch die ursprüngliche Anlage derselben nur berechnet war, erhielt nur einer der Erben, hier der älteste, dort der jüngste Sohn, die väterliche Stelle. Die anderen mussten in die weite Welt hinaus und besonders durch den Krieg ihr Heil versuchen. Hieraus erklärt sich allein, dass die Germanen im Verhältniss zur Bevölkerung des Landes so grosse Heere gegen die Römer aufstellen konnten, dass die Skandinavier in zahlreichen Seeräuberschwärmen die europäischen Gewässer durchfuhren und die Küsten fremder Länder heimsuchten u. s. w. Das Christenthum wirkte auch in dieser Beziehung mildernd und hemmend ein und der Klerus mag als ein nothwendiges Mittel zur Herbeiführung eines ruhigeren Zustandes die Theilungen der Hufen betrachtet und diese deshalb befördert haben.

Wenn nun gleich in der ältesten Zeit die Untheilbarkeit der Hufen in dem ursprünglichen Erbrechte begründet gewesen sein wird, so weisen doch unsere Gesetze keine anderen Schranken der Zersplitterung des Bodens nach als solche, welche aus den persönlichen Verhältnissen der Eigenthümer hervorgingen.

So Jüt. L. I, 36, 2, wonach ein Mädchen, wenn sie ganz arm ist und dessen zu ihrem Lebensunterhalt bedarf, ihr Land nach dem Rathe ihrer nächsten Angehörigen verkaufen darf, aber nicht mehr als für eine halbe Mark Silber jährlich.

Erich-seel. Ges. III, 11. „Haben kleine Kinder Land, aber kein Geld oder kommt eine solche Hungersnoth, dass etwa Nahrung für sie fehlt, so soll das Land für sie lieber verkauft werden, als dass sie Hunger leiden.“ (Ohne Zweifel durfte nur nach und nach soviel verkauft werden als in einem solchen Nothfall erforderlich war).

Im Allgemeinen aber konnte Jeder in beliebigen Quoten sein Land verkaufen, verschenken, unter seine Kinder vertheilen u. s. w. Nur stand den nächsten Verwandten ein Vorkaufsrecht zu, wenn ein Bonde sein Land verkaufen wollte[1]).

1) Jüt. Low I, 34. Erich-seel. Ges. III, 2. Nach germanischen Rechtsprincipien hatten alle Markgenossen das Näherrecht, wenn ein Marker seinen Privatbesitz an einen Fremden zu verkaufen beabsichtigte. Vgl. Grimm Deutsche Rechtsalterthümer S. 531.

Es war ganz den Umständen angemessen, dass die Theilungen lange Zeit nur in bestimmten Quoten der ganzen Hufe (½, ¼ u. s. w.) vorgenommen wurden. Ein bestimmtes Landmaass kam dabei nicht in Betracht. Denn da man nicht wusste, wie viel Flächeninhalt die ganze Hufe hatte, so war dies auch für die halbe Hufe u. s. w. gleichgültig. Durch die Reebning ward die Theilung überall, im Tofte[1]) und auf den Kämpen bewerkstelligt[2]).

Der Länge nach konnten die Aecker aber nicht zerspalten werden, weil sie schon für eine ganze Hufe nicht viel breiter waren als unsere jetzigen Ackerbeete, es musste dies also in der Breite geschehen.

Waren so mehr als zwei Interessenten auf einem Acker, so hatten die in der Mitte Liegenden keinen anderen Weg zu ihrem Eigenthum zu gelangen als über den Grund und Boden der übrigen, was lästige Servituten hervorrief.

Diesen Zustand finden wir noch jetzt im Risummoor[3]), obgleich hier auffallender Weise Flurzwang nie Statt gefunden hat. Auffallen muss dies deshalb, weil die Inkonvenienzien für die Bewirthschaftung eines unter mehrere Eigenthümer vertheilten Ackers noch viel grösser sind, wenn nicht Alle strenge denselben Turnus befolgen.

Um diese Inkonvenienzen zu vermeiden wird häufig die Theilung der Hufen so vorgenommen worden sein, dass nicht jeder Acker in jedem Kamp, der zu einer Hufe gehörte, halbirt oder geviertheilt u. s. w. ward, sondern dass mit Hülfe einer Art von Bonitirung in einigen Kämpen die ganzen Aecker dem einen, in anderen Kämpen dem anderen Betheiligten zufielen, jedoch so dass bei einer schlagmässigen Wirthschaft Jeder in jedem Schlage einen ungefähr gleichen Theil erhielt, weil er sonst eine geordnete Wirthschaft zu führen nicht im Stande war. Wenn dieser letztere Umstand auch die Zer-

1) Wenn nicht zur Anlegung eines neuen Toftes Anstalt gemacht werden konnte.

2) Bei den Gemeingründen ging nur das Nutzungsrecht über.

3) Einige Meilen südlich von Tondern, bestehend aus vier Kirchdörfern mit zusammenhängender Baufläche. S. meine statistische Mittheilungen über nordfriesische Distrikte im N. Stb. Mag. III, 464 ff.

splitterung des Bodens in infinitum hemmte, so hielten die Theilungen und Veräusserungen sich doch nicht immer innerhalb der Gränzen von ideellen Quoten der ganzen Hufe (oder der Marken Goldes und Silbers, wo diese Katastrirung Wurzel gefasst hatte). In dieser Beziehung haben wir die Ausdrücke Stuf, Saerkjøb, sunderlick Kjøb, Kirkestufe im jütsch. Low, welche von den meisten Glossatoren theils nicht genügend theils unrichtig verstanden sind, zu erläutern.

Der Name Stuf zeigt ein von einem Ganzen abgetrenntes Stück an und noch jetzt wird Stuve, Stump von dem Reste eines Tuches gesagt[1]).

Arent Berntsen hält Stuf, Stub, Saerkjøb für synonym mit Ornum und meint Stuf sei dasjenige Ornum einer Feldmark, welches im Besitze von Aussendorfsleuten, von Einwohnern eines anderen Dorfes sich befände[2]).

Christen Ostersen giebt eine zu allgemeine Definition von Stuf, welche ebensogut auf Ornum passt, sonst aber nicht unrichtig ist[3]).

Blüting definirt oberflächlich: ein Stück Land, das der Vater dem Sohn unter die Hände gegeben oder der Tochter zum Brautschatze, oder das Jemand in einem anderen Dorfe gekauft hat[4]).

Noch weniger kann ich die Erklärung des Konferenzrath Schlegel von Stuf als das Land welches Jemand innerhalb der Feldmark eines andern Dorfes erworben habe für ausreichend erachten[5]).

---

1) Kofod Ancher Ausg. des jütsch. L. S. 349.

2) l. c. III, 448.

3) Saerkjøb er it stücke Jord, som uden Maal eller Reeb er kjøbt og ey maa formeris eller formindskes, om end anden Jord eller ock all marken bleff opgiffven for Reep, om det er ingraffet eller merkt med Steen eller Stabel. Im Glossario s. verbo Saerkjøb.

4) Aug. des jüt. L. von 1717 mit Blütings Glosse.

5) Ueber den Zustand des Ackerbaues und der Landwirthschaft in Dänemark vor und unter den ersten Waldemaren, übersetzt im N. Staatsb. Mag. II, 736 ff. (1834) aus den Schriften der skandinavischen Literatur-Gesellschaft für 1806.

Wie Olufsen und ich in dieser Abhandlung hauptsächlich aus dem Jütschen Low konstruiren, so Schlegel aus dem schonischen Gesetze,

Fassen wir alle Bestimmungen des jütschen Low über Stuf zusammen[1]), so ergiebt sich Folgendes:

Stuf ist eine solche von einer Hufe veräusserte Parzelle, welche keine ideelle Quote derselben, ½, ¼, ⅛ Hufe u. s. w. bildet und ohne Anwendung des Reebs unter Garantie eines bestimmten Flächenraumes oder wenigstens mit bestimmten geographischen Gränzen von der Hauptstelle in der Weise abgelegt ist dass letztere nach wie vor für die sämmtlichen Lasten dem Staate und der Gemeinde haftete.

Stuf konnte eben sowohl von einer halben oder viertel u. s. w. als von einer ganzen Hufe veräussert sein, und wie es nicht durch das Reebmaass bestimmt war, so war es auch unabhängig von den Ergebnissen desselben, wenn bei entstandenen Landstreitigkeiten eine Boole oder alle Boolen im Dorfe gereebt werden mussten.

---

welches die meisten dänischen Gelehrten vor ihm als das Werk Waldemar des Ersten ansahen, von ihm aber erkannt ist als eine Sammlung von alten Gebräuchen und Verordnungen, welche, ursprünglich eine Privatarbeit, später von K. Waldemar II. bestätigt ward.

Die hieher gehörige, an sich interessante Stelle lautet a. a. O. p. 753:

„Wenn ein Dorf sich von einem Nachbardorfe beeinträchtigt glaubte, indem entweder einzelne Dorfleute oder alle sich in den Besitz von Ländereien gesetzt hatten, die dem anderen Dorfe zukamen, welcher Fall besonders eintreten konnte, wenn ein Dorf wie Anders Sunesen bemerkt gleichsam eine Kolonie von dem anderen war, vermuthlich entstanden durch Ausrodung von Gemeinheiten (welches abgesonderte Dorf sowohl das Schonische als das jütsche Gesetz Torp nennt), so mussten 12 der ältesten Männer im Distrikte die Feldscheide beschwören, die ihrer Meinung nach gesetzt werden musste, und wie sie es von ihren Vorfahren und anderen alten Leuten gehört haben. Es stand jedoch einem einzelnen Manne frei zu beweisen, dass er durch Kauf oder auf andere Weise — das jütsche Gesetz nennt dies Stuf und Saerkjøb — innerhalb der Feldmark des anderen Dorfes Land erhalten habe und dann sollte er nebst elf anderen landbesitzenden Bauern dies beschwören. Behauptet das ganze Dorf, dass solches Land ihnen zukomme, so müssen Alle schwören. Wollte Einer oder der Andere der Dorfleute diesen Eid nicht leisten, so verlor er seinen Antheil, konnte aber dadurch den übrigen ihr Recht nicht nehmen."

1) Jüt. L. I, 49. 55. II, 21. III, 57. 58. Im Erich-seel. Gesetze II, 55 wird von Stuf gehandelt ohne dass ein besonderer Ausdruck dafür vorkommt.

Stuf behielt dann seine bestimmte durch die vorgeschriebenen Gränzzeichen[1]) constatirte Grösse, wenn über die rechtliche Erwerbung desselben überhaupt kein Zweifel vorhanden war, und ward beim Reeben der betreffenden Hufe in Abzug gebracht. War nicht zu ermitteln, von welcher Hufe Stufland abgenommen war, so ward dasselbe von dem ganzen Dorffelde vorweg abgezogen.

Stufland war nicht an sich steuerfrei, nur hielten sich Staat und Gemeinde wegen der öffentlichen Lasten (z. B. resp. der Kriegsprästationen und der Feldumzäunung) nicht an den Stufinhaber sondern an den betreffenden Hufenbesitzer, und es war dann eine Privatsache zwischen diesen beiden, ob und welchen Beitrag in dieser Hinsicht der letztere von dem ersteren sich vorbehalten hatte[2]). Man braucht hiebei nur an das noch jetzt so häufig vorkommende Verhältniss zu denken, dass ein Hufner einige Tonnen Land an einen Käthner verkauft hat, für welche er aber nach wie vor die öffentlichen Prästanda abhält, indem er sich dafür entweder durch einen höheren Kaufpreis oder durch einen jährlichen Kanon oder durch gewisse Dienste in der Erndtezeit u. s. w. entschädigt.

So wie aber die öffentlichen Lasten auf der Hauptstelle ruhen blieben, so hatte umgekehrt auch der Stufbesitzer kein direktes Recht an der Gemeinweide, den Mooren, Holzgründen

---

1) Jüt. L. II, 21. § 9.

2) Wo die Hufen nach Marken Goldes und Silbers katastrirt waren, da ging also keine Quote des Ansatzes auf das abgelegte Stufland über und die ganze Markenzahl blieb bei der Hauptstelle. Deutlich sehen wir dies aus mehreren Stellen des liber Aarhusiensis, wo wenn von Stufland die Rede ist nicht wie sonst bei den Boolen gesagt wird, dass es so und so viel Marken betrage, sondern nur dass es dem Werthe nach so und so vielen Marken gleichzuschätzen sei. Z. B. „Saraekiaer. Hic habet mensa in terris XI marcas argenti et tantum de Stuvaeköp quod equipollet V marcis argenti." S. Langebeck script. rer. dan. VI, 435. Im schonischen Gesetze heisst es ausdrücklich, dass die öffentlichen Lasten auf dem Haupttofte als dem Repräsentanten der ganzen Boole ruheten („dem Haupte, dem die Aecker wie Glieder dem Körper folgen"). Daher das ausgedehnte Reunionsrecht in der älteren Zeit, welches jedoch schon damals Prozesse veranlasste. S. Anders Sunesen IV, 10. Vgl. auch Erich-seel. Ges. II, 55 am Schlusse.

u. s. w., indem es eine Privatsache zwischen ihm und dem Hufenbesitzer war, inwiefern er an des Letzteren Weidegerechtsamen partizipiren durfte. Wurde ein Theil der Gemeinweide in Ackerland verwandelt und mittelst Reebmaasses unter die Hufner vertheilt, so hatte das Stufland keinen Anspruch auf Theilnahme.

Stuf — das übrigens eben so wohl Toftgrund als Ackerland war — konnte auf jede gesetzliche Weise erworben werden. Am häufigsten geschah es anfangs durch Kauf, daher der Ausdruck: Saerkjøb; später durch Geschenk, besonders an die Kirche, daher: Kirchenstuf. Es ist bekannt, wie häufig ganze Besitzungen von unbeerbten Leuten der Kirche geschenkt wurden. Waren aber Erben vorhanden, so musste der sterbende Vater doch zunächst auf deren zeitliches Wohl Bedacht nehmen und die Kirche mit einer kleinen Parzelle (Stuf) zufrieden sein, welche ohne allzugrosse Beeinträchtigung der Wirthschaft von der Stelle abgenommen werden konnte.

Für den Begriff von Stuf ist es endlich ganz gleichgültig, ob der Besitzer desselben unter der betreffenden Boole selbst wohnte oder ob er noch eine anderweitige Boole im Dorfe besass oder in einem andern Dorfe seinen Wohnsitz hatte[1]).

Der weiteren Zersplitterung des Bodens ward durch Christians III. Rezess von 1558, den sogen. Koldinger Recess Art. 40 vorgebeugt. Wenn dieser Artikel nicht wie doch einige andere Artikel dieses Rezesses auf Schleswig angewandt worden ist, hier vielmehr nach Blütings Zeugniss die Theilung der Hufen in natura noch im 17. Jahrhunderte erlaubt

1) Richtig wenn gleich nicht speciell genug definirt Kofod Ancher Stuf, indem er es von Ornum so unterscheidet: „Ornum er et Stykke Jord, som af Alders Tid har været skilt fra Byens rebede Marker og ikke henhørt under Byens Fang. Stuf og Saerkjøb derimod var en Deel af Byemarken nemlig et hvert Stykke Jord som nogen havde faaet ved Arv, Salg eller Gave i en andens Boel. S. Seine Ausg. des jütsch. L. S. 350.

Am klarsten spricht Velschow sich über Stuf aus: „Stuf terra erat ad campum vicanum revera pertinens, a manso cujus pars erat ea lege alienata ut magnitudo ejus, divisione mansi non invenienda, certa longitudine et latitudine defineretur. Manso igitur iterata campi dimensione vel aucto vel deminuto stuf eandem extensionem immutatam semper retinebat.“ De institutis militaribus Danorum Havniae 1831 p. 133 nota.

gewesen sein soll[1]), so ist mir nicht erklärlich wie damit zusammenhängt, dass schon die Statuta ruralia praefecturae Flensburgensis von 1560 auf ältere, und gleichfalls die Stapelholmer Konstitution auf Theilungsverbote von 1543, 1562 und 1602 sich beziehen[2]).

Da bei der Feldgemeinschaft die Felder aller Interessenten offen und zerstreut durcheinander lagen, so konnte es auch nicht an Gränzirrungen fehlen[3]); und da Keiner den geometrischen Flächeninhalt seines Besitzes kannte, so gab es kein anderes Mittel solche Streitigkeiten zu erledigen als die Anwendung eben des Reebmaasses, durch welches die gleiche Anlage der Hufen und die gleiche Theilung derselben bewirkt war. War bloss Streit zwischen den mehreren Interessenten einer Hufe, so brauchte auch nur diese gereebt und nach den ideellen Portionen von Neuem vertheilt zu werden. Waren aber die Gränzen zwischen verschiedenen Hufen verrückt, so musste die Reebningsprocedur generell vorgenommen[4]) und dabei ermittelt werden, ob nicht etwa die Tofte auf Kosten der Ackerländereien oder des Forta vermehrt waren oder umgekehrt. Denn auch über die Grösse der Tofte selbst konnte trotz ihrer vorgeschriebenen Umzäunung Ungewissheit entstehen.

Jeder musste nöthigenfalls das Reebmaass über sich ergehen lassen[5]). Wenn alle Nachbarn auf dem Ding in die Reebtheilung willigten ohne einen oder zwei, so konnte deren Widerspruch die Ausführung der Operation nicht hindern[6]).

Das erich-seel. Gesetz unterscheidet ob bei einem Streite

1) Falck, N. Staatsb. Mag. II, S. 574.

2) Meine Darstellung der Insel Fehmarn S. 184 ff. Die gesetzliche Einführung der Untheilbarkeit der Hufen in Schleswig und Holstein ist überhaupt historisch noch nicht in das gehörige Licht gesetzt worden.

3) Besonders wenn die Gewanne und demzufolge auch die einzelnen Aecker eine irregulaire Gestalt hatten, konnte ein Abflügen von einem zum andern leicht vorkommen.

4) Jüt. L. I, 45.

5) Jüt. L. I, 49. Erich-seel. Ges. II, 54 im Eingange. Schon. G. IV, 1, 9. waldemar-seel. G. III, 4. Anders Suneson IV, 2.

6) Jüt. L. I, 50, 18.

zwischen verschiedenen Boolen die Gränzen der verschiedenen Bestandtheile der Feldmark, welche dem Reeben unterworfen werden konnten, gegen einander feststanden oder nicht. Im ersten Falle war die Anlegung des Reebes reine Dorfsache, indem auf einer allgemeinen Nachbarversammlung Männer zur Leitung des Geschäftes ausgewählt wurden. Im zweiten Falle entschieden 12 auf dem Hardesthing gewählte Greise eidlich über die Gränzen zwischen den Toften und der Dorfstrasse, zwischen den Toften und den Aeckern u. s. w., und jede Klasse ward sodann für sich gereebt[1]).

Wenn Landstreitigkeiten zwischen verschiedenen Boolen entstanden und die Berufung auf das Reebmaass schon vor begonnener Aussaat Statt gefunden hatte, so verlor der Beklagte falls er dennoch säete die Saat und die Kosten der Feldbestellung wenn ihm das fragliche Land durch das Reeb aberkannt ward. Ward aber die Klage erst erhoben nachdem die Saat schon beschafft worden so durfte das Reeb erst nach der Erndte angelegt werden. Beschränkte der Streit sich aber auf die Ländereien innerhalb einer und derselben Boole, so war es gleichgültig wann die Klage erhoben wurde und es ward auf das Interesse dessen der unbefugter Weise gesäet hatte keine Rücksicht genommen[2]).

Die wesentlichsten Grundsätze für die Reebningsprocedur enthält das 55. Cap. im ersten Buche des jütschen Low mit der Ueberschrift: Solskifte, Solschiftung. Wie der Inhalt dieses Cap. zum Theil dunkel ist, so ist es auch die Bedeutung jenes Wortes.

Mit Hinblick auf das erich-seel. Gesetz könnte man hier an die oben besprochene Sonnenlage, den Solfal, denken. Allein davon findet sich weder in diesem Kapitel noch sonst irgendwo im jütschen Low auch nur die entfernteste Andeutung. Bedeutet Sol wirklich Reeb, wie Blüting sagt[3]), so ist

1) Erich-seel. G. II, 54.

2) Nach dem schonischen Gesetze. A. Suneson IV, 9. Analoge Bestimmungen für die Bestrafung des Ackerraubes ohne Rücksicht auf die Reebningsprocedur im jüt. Low II, 72.

3) Ausg. des jütschen Low von 1717 mit Blütings Glossen S. 198. In du Cange's Glossarium heisst es: sola mensurae genus videtur; und in

es am einfachsten, Solskifte davon abzuleiten, obgleich es immer auffallend bleibt, dass sonst im jütschen Low nur Reeb gebraucht wird[1]).

Einige haben die Benennung davon ableiten wollen, dass die Reebningsmänner ihre Arbeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang unausgesetzt verrichten mussten, um den Bauern nicht unnöthige Kosten zu verursachen. Allein diese Vorschrift ward, wie schon Kofod Ancher bemerkt hat, erst durch Christ. III. Recess gegeben.

Zunächst wurden die Tofte für sich gereebt und dann die Aecker und Wiesen, und bei beiden Klassen von Grundstücken ward Jedem das Seinige nach demselben Principe zugetheilt[2]), d. h. alle, die Anspruch auf einen vollen Toft im Dorfe hatten, bekamen Jeder gleich viel und auch ein gleiches Loos vom Ackerland. Wer nur eine halbe Hufe besass, bekam auch nur einen halben Toft und ein halbes Loos auf dem Felde u. s. w. Ergab das Reebmaass, dass Jemandem ein Grundstück gehörte, auf welchem ein Anderer ein Gebäude hingesetzt hatte und wollte letzterer nicht räumen, so konnte Jener das beste Land des Anderen, Reeb vor Reeb, als Aequivalent aussuchen und sich zueignen[3]). Derselbe Grundsatz scheint gegolten zu ha-

---

Lye's Dictionary wird sal, sala, sol durch circulum, nexus erklärt. Vgl. Olufsen Bidrag u. s. w. S. 80 ff. Doch berichtet A. Berntsen (l. c. III, 460) dass, wenn das Reebmaass in einem Dorfe angelegt werden sollte, dann zuvörderst von den Interessenten darum geloost werde, wer nach dem Sonnenlauf liegen solle (hvilken der skal ligge til Solfal, d. i. doch wohl nur, wer Nr. 1. 2. 3 u. s. w. haben soll). Er fügt hinzu, wer die Sonnenlage in dem einen Felde bekomme, erhielte sie auch in den übrigen Feldern.

1) In Falck's Ausgabe der plattdeutschen Uebersetzung des jütschen Low ist I, 55, § 1, Repmate und Solschifte synonym gebraucht.

2) Jüt. L. I, 55, 3. 9. In den alten schwedischen Gesetzen heisst es: der Acker wird nach dem Tomt abgetheilt und bestimmt wiederum den Wiesentheil; der Wiesentheil regulirt den Waldtheil, der Waldtheil den Rohrtheil und dieser scheidet das Wasser nach den Netzen. S. Grimm l. c. S. 539.

3) Jüt. L. l. c. § 4. Anders der Fall, wenn Jemand ein Haus auf dem Territorium eines Andern baute und dieser die Sache alsbald zur Sprache brachte. l. c. § 7. 8. 9.

ben, wenn Jemand seinen Zaun über seinen Toft hinaus in den Grund des Nachbarn hineingerückt hatte, ohne seiner Zeit von dem Letzteren gehindert worden zu sein [1]).

Wie Ornum (worüber nachher) gar nicht beim Reebmaasse in Betracht kam, wenn die Qualität desselben unzweifelhaft war, so war auch Stuf bei der Reebningsprocedur gewissermaassen unbetheiligt. Freilich musste Stufland auch das Reebmaass über sich ergehen lassen, aber es behielt seinen durch Dingswinden und besondere Gränzzeichen constatirten geometrischen Inhalt, und die eventuelle Vergrösserung oder Verkleinerung des Ackers oder Kampes in welchem Stuf lag ging für Rechnung des oder der betreffenden Hufenbesitzer. Wenn Stuf dann mitsammt dem ganzen Acker von dem es einen abgelösten Theil bildete nicht lag wo es liegen sollte, so konnte wohl die Lage desselben durch das Reebmaass verändert, nicht aber eine Vermehrung oder Verminderung des Stufes bei dieser Gelegenheit herbeigeführt werden [2]).

War gar nicht zu ermitteln, von welcher Hufe Kirchenstuf oder anderes Stuf ursprünglich abgelegt war, so konnte ein solches Stück Land auch keiner einzelnen Hufe beim Ree-

1) Anders ist mir wenigstens der § 11 des 55. Cap. „Unde alse man gebuwete updeelet, so deelet men ock de Tuen op.“ nicht verständlich. Blüting erklärt mit Hinblick auf die §§ 7. 8. 9 dieses Cap.: „Gleich wie man ein Haus, so auf eines Andern Grund gebauet ist, so soll man auch alle Zäune, so auf eines Andern Grund gesetzt, nicht eigenen Willens niederreissen und abbrechen, sondern soll es mit Erkenntniss des Rechts und 3 Lagetagen thun.“ Ganz anders Olufsen (Bidrag S. 85): „Die Ordnung, in welcher die Zäune den einzelnen Interessenten zufielen, war bestimmt nach der Ordnung, in welcher ihre Gebäude im Dorfe auf einander folgten.“

2) Jüt. Low I, 49. Die Stelle giebt jedoch nur dann einen liquiden Sinn, wenn man dem dänischen Texte folgt, wie Kofod Ancher ihn aufgenommen hat, der so lautet, frei übersetzt: „Keinem kann das Reebmaass verweigert werden, wer auch sich darauf beruft. Soll nun die Reebning Statt finden und tritt dann Einer auf und behauptet, dass er Stufland besitze, so muss er doch das Reebmaass über sich ergehen lassen, aber er behält, was er rechtlich besitzt und nur dem wird es gekürzt, der es von seiner Hufe verkauft hat. Der plattdeutsche Text bei Falck: Keinem soll das Reebmaass verweigert werden, der es begehrt und wissen will, wie viel Stuf er hat“, ist offenbar unrichtig, da die Grösse von Stufland gar nicht durch Reebmaass ermittelt werden konnte.

ben in Abzug gebracht werden und dasselbe kam somit in eine Kategorie mit Ornum, d. h. das ganze Dorf — die Feldmark — litt den Schaden, und Jeder bekam soviel weniger an Hufenländereien zugemessen [1]).

Damit stimmen die folgenden Bestimmungen in § 7 der schlesw. Einkoppelungs-Verordn. vom 26. Jan. 1770 vollkommen überein:

„Und wenn ein Dorfseingesessener unter dem Namen von sunderlichem Kaufe (synderlick Kjøb) dieses oder jenes Land voraus zu haben verlangt, so muss derselbe gehörig darthun, dass ihm ein gewisses ausser demjenigen, so ihm als Dorfs- und Feldinteressenten sonsten an den Dorfsfeldern zukommt, gebühre. L ä s s t s i c h a l s d a n n n i c h t a u s m a c h e n, w e r e s a n i h n o d e r d i e v o r i g e n B e s i t z e r a b g e t r e t e n h a t, s o g e h t e s v o n d e r g a n z e n a u f z u t h e i l e n d e n F e l d m a r k a b. Kann man aber ausfindig machen, welcher Dorf- und Feldinteressent es von seinem Antheile abgestanden hat, s o b e k o m m t D i e s e r b e i d e r A u f t h e i l u n g d e r D o r f f e l d e r s o v i e l w e n i g e r, u n d w i r d i h m a l s o s o l c h e s i n s e i n e m A n t h e i l e a n g e r e c h n e t u n d g e k ü r z t. Und eben dies findet auch Statt wenn Jemand der sonst kein Feldinteressent derselben Dorfschaft ist mithin

1) Von Ornum heisst es Jüt. Low I, 46 § 1 dass es nicht mit zur Theilung kommt, wenn auch das Dorf gereebt wird. „Denn es verringert das ganze Dorf.“ Ornum brauchte der Besitzer daher beim Reeben nicht aufzugeben. I, 55, § 1 heisst es nun weiter: „Jeder muss bei der Reebning Alles, was er auf der Feldmark besitzt aufgeben, es sei denn Ornum oder Kirchenstuf oder Jemandes Stufland (sunderlick Kjøb), von dem man nicht weiss, wer es missen soll.“ Den Schluss beziehe ich auch auf Kirchenstuf mit: es sei denn s o l c h e s Kirchen- oder anderes Stuf, dessen Ursprung nicht mehr zu erkennen. Denn wusste man, von welcher Hufe Kirchenstuf und Stufland überhaupt abgelegt war, so galt die Bestimmung in I, 49. Uebrigens muss auch der Fall vorgekommen sein, dass man nach der ganzen Lage im Kampe wohl sehen konnte, in welcher Boole Stuf lag, nicht aber zu ermitteln wusste, wenn eine solche Boole in halbe, Fierdinge, Ottinge u. s. w. getheilt war, von welcher dieser Quoten das Stufland einmal abgelegt worden war; in diesem Falle wird, wie man analogisch schliessen darf, der Landverlust nicht das ganze Dorf, sondern nur die betreffende Boole berührt haben.

auch an der vorseienden Auftheilung keinen Theil nimmt, ein Stück Landes, es sei als Ornum, Kirchenstuf oder sonderlichen Kauf besitzet."

Wenn es endlich noch im 55. Cap. § 2 heisst: „Neen Deel, daran Stufland licht mach man verhögen edder verringern", so giebt dies keinen liquiden Sinn und man muss dem dänischen Texte folgen: „Kein Stück, darin Stufland liegt."

Auf den ersten Anblick macht diese Lesart die Stelle nicht verständlicher, als die andere. Denn wenn kein Deel (Stück, der einzelne Acker im Kampe) bei dem Reeben aus dem Grunde vermehrt oder vermindert werden darf, weil Stuf darin liegt oder daran gränzt, so kann ja die ganze Procedur in vielen Fällen gar nicht vollführt werden und würde jedenfalls ihren Zweck verfehlen. Vielleicht ist so ein Verständniss möglich.

Kein Acker soll deswegen weil Stuf darin vorkommt vermehrt oder vermindert werden, d. i. beim Reeben wird Stuf so betrachtet, als ob es noch ein integrirender Theil der Hufe, von der es abgenommen, sei; der Umstand, dass Stuf in einem Acker vorkommt, äussert auf die Grösse des Ackers beim Reeben keinen Einfluss.

Es lässt sich erwarten, dass das Reeb nur im äussersten Nothfalle in einem Dorfe angelegt ward, um Landstreitigkeiten zu entscheiden, weil die Solskiftung eine so durchgreifende Operation war, von der man sich wegen der Möglichkeit, dass Alle den gewohnten Besitz aufgeben und andere Aecker wieder acceptiren mussten, billig scheuete.

Nach Jüt. Low I, 50 § 7 und dem Erich-seel. Gesetze II, 55 scheint auch die Anlegung des Reebmaasses nur dann genehmigt worden zu sein, wenn eine gütliche Uebereinkunft unter den Betheiligten nicht zu bewerkstelligen war.

Nach dem Recesse Christian III. von 1558 Art. 28 war es Jedem erlaubt, auch gegen die Krone und die Kirche auf das Reebmaass zu provociren, aber der Voigt sollte unparteiische Männer aus der Harde auswählen, welche zu untersuchen hatten, ob die Reebning wirklich nothwendig sei oder nicht; im ersten Falle mussten erst Vergleichsversuche angestellt werden.

Wo die Eintheilung des Dorfes nach Boolen und den Unterabtheilungen derselben nicht mehr erkennbar war, da dienten in späterer Zeit die landesherrlichen Abgaben zur Norm für die Vertheilung der Ländereien durch das Reebmaass. Da diese damals noch in Naturalprästationen bestanden, so war es erforderlich, dass die verschiedenen Artikel in ihren Werthverhältnissen zu einander durch eine Einheit bestimmt wurden. Diese Einheit war das Reeb. 1 Tonne Honig z. B. ward gleich 4 Reeb gesetzt, eine fette Kuh = 3 Reeb, 24 Hühner = 1 Reeb u. s. w. [1]).

Später muss das Hartkorn in Dänemark statt der alten Landgilde zur Richtschnur gedient haben [2]), während im Herzogthum Schleswig im Reebningsfalle Jeder seinen Antheil nach der üblichen Abgabenorm erhielt, nach Marken Goldes und Silbers, Boolen, Fierdingen, Ottingen, Pflugzahl u. s. w. [3]).

Wo keine Bewirthschaftung der Dorffelder nach Kommu-

1) Vgl. Arent Berntsen II, 452 ff. wo er ausführlich die gesetzlichen Formalitäten welche der Anlegung des Reebmaasses vorangehen mussten und das Verfahren selbst schildert. Unter einem Reeb wird die gewöhnliche Breite der Aecker in jedem Dorfe zu verstehen sein, die daher sehr verschieden in verschiedenen Gegenden sein konnte. Vgl. A. Berntsen l. c. S. 457.

2) Mandix danske Landvæsensret. 2te Aufl. II, 177.

3) Darnach sollte auch zufolge der Einkoppelungs-Verordn. vom 26. Jan. 1770 die Feldauftheilung geschehen und der Landbesitz nur in subsidium entscheiden. Man sah aber bald ein, wie sehr diese Bestimmung von Auftheilungen abhalten musste, daher unterm 3. Mai 1786 verfügt ward, dass der Landbesitz in der Regel die Norm bei der Auftheilung bilden soll, so dass der grössere Hufenbesitzer nicht nöthig hat, Land an den kleineren abzutreten, wohingegen er event. eine verhältnissmässige Uebernahme der Lasten sich gefallen lassen muss.

Es waren nämlich im Laufe der Zeiten häufig Ländereien von Hufen heimlich d. h. ohne Anzeige an die Behörde und damit ohne verhältnissmässige Umschreibung des Steueransatzes abverkauft worden. War auf diese Weise z. B. eine Vollhufe auf eine Dreiviertelhufe herabgekommen, eine Halbhufe dagegen zu einer Dreiviertelhufe vergrössert worden, so hatten sie gleichen Landbesitz und hätten bei der Feldauftheilung (Einkoppelung) gleichviel erhalten müssen.

Nach der Verordnung von 1770 aber und so lange diese galt erhielt der ehemalige Vollhufner doppelt so viel als der ehemalige Halbhufner. Jener bekam so das von ihm oder seinen Vorfahren verkaufte Land un-

nion-Schlägen Statt fand und die Aecker jährlich bearbeitet wurden, wie z. B. in Halland, fiel ein solcher Landstreit zwischen verschiedenen Boolen nicht so leicht vor, weil, wie A. Berntsen versichert, (S. 465) jeder Hof an bestimmten Stellen seine Ländereien dieser Art hatte. Höchstens entstand zwischen den zusammenwohnenden Miteigenthümern eines Hofes ein solcher Streit. Und weil die Reebning dann Jedem seine Landportion nach Verhältniss der von ihm bezahlten Landgilde zutheilte, so kam es nicht selten vor, dass der nachlässigere und trägere Landwirth auf die Procedur antrug, um unter Berufung darauf dass er gleiche Landgilde zahle von den besser kultivirten Aeckern des Nachbarn durch das Reebmaass wo möglich etwas zu erschleichen. Bei einer schlagmässigen Wirthschaft, wo Jeder von dem Andern abhängig war, konnte ein solcher Unterschied in der Bestellung und also auch eine solche Spekulation nicht so leicht vorkommen als bei dem Alsaedejord, welches Jahr aus Jahr ein und nach Jedermanns eigenem Belieben behandelt ward.

Doch musste überall die Anlegung des Reebmaasses immer schwieriger und unbehaglicher werden, je laxer das Band der Feldgemeinschaft ward und je mehr der Einzelne strebte, sich unabhängig von derselben zu machen und seine Felder nach vorgenommener Einhegung besser und sorgfältiger zu kultiviren [1]).

Arent Berntsen erzählt, dass die Reebningsmänner zu seiner Zeit so selten waren, dass man sie erforderlichenfalls oft weither verschreiben musste.

Dennoch nimmt Christians V. Gesetzbuch die alten Bestimmungen über das Reebningsverfahren wieder auf [2]), was

---

entgeltlich aus der Einkoppelungsmasse zurück, während Diesem eben so viel ohne Aequivalent entzogen wurde. —

1) Im östlichen Schleswig, namentlich in Angeln, waren schon seit dem 16ten Jahrhunderte privative Einhegungen der Ackerländereien von den Feldinteressenten vorgenommen worden, so dass in manchen Dörfern die Feldgemeinschaft zur Zeit der allgemeinen Feldauftheilung auf die eigentlichen Gemeinheiten beschränkt war.

2) Mandix l. c. p. 164 ff. Die Matrikelarbeit war zwar erst 1690 für das ganze Königreich beendigt, aber schon seit 1660 vorbereitet worden.

um so mehr Wunder nimmt, als die unter demselben Könige vorgenommene Matrikulation der Ländereien in Dänemark, welche mit einer geometrischen Vermessung derselben verbunden war, zu einer gänzlichen Abschaffung des antiquirten Institutes hätte Anlass geben können.

Es ist aber nicht zu bezweifeln, dass in Dänemark nach Chr. V. Gesetz und in Schleswig nach dem jütsch. Low die Reebning gesetzlich erlaubt war, bis die wegen Aufhebung der Feldgemeinschaft erlassenen Verordnungen die Anwendung des Reebmaasses bei Landstreitigkeiten von selbst unthunlich machten.

---

Ausser den Ackerländereien waren integrirende Theile einer Hufe: der Wiesenantheil, der Holzpart und eine ideelle Quote von den eigentlichen Gemeingründen.

Nach dem jütschen Low I, 55 § 10 muss man annehmen, dass schon damals Wiesen definitiv den Hufen zugelegt waren, so dass über die Gränzen derselben bei etwaigen Streitigkeiten durch das Reebmaass entschieden werden konnte. Und auch an anderen Stellen des Gesetzes [1]) werden die Wiesen in Bezug auf Eigenthumsrecht und dessen Folgen den Aeckern gleich gestellt. Es muss aber doch der Natur der Sache nach eben so häufig vorgekommen sein, dass die Wiesen im Gesammteigenthum mit wechselndem Besitze blieben, so dass Jedem alljährlich sein Antheil von Neuem durch das Loos ausgewiesen ward. Denn dies finden wir noch jetzt hie und da wo die Feldgemeinschaft der Aecker schon seit längerer Zeit aufgehoben ist. So wird z. B. die grosse Marschwiese bei Ballum in Kommunion gemähet, wobei der Hauptvortheil ist, dass nicht besondere Wege für den Antheil des Einzelnen ausgelegt zu werden brauchen, während ein privativer Besitz dort doch keine bessere Kulturbehandlung zur Folge haben könnte. (Das Nähere darüber im ersten Hefte meiner statistischen Forschungen über das Herzogthum Schleswig S. 21 ff. Heidelberg 1832).

---

1) Jüt. L. II, 48. 73, § 4. 75. III, 51.

Eben so verhielt es sich mit den Holzungen, die zu einer Feldmark gehörten. Schon sehr früh kommen aufgetheilte Holzungen vor, in denen jedem Hufner sein Loos definitiv durch Reeben ausgelegt war und für welche das Reebmaass erforderlichenfalls Anwendung fand. Daneben aber haben sich langehin Gemeinholzungen im eigentlichsten Sinne des Wortes erhalten.

Privative Holzung: Jüt. Low I, 53. II, 74. Ungetheilte Holzung: Rezess Christ. III. Art. 30 am Ende, wo Bestimmungen zur Beförderung der baldigen Auftheilung, so dass Jeder in Zukunft sein bestimmtes Loos hat und nicht mehr alljährlich Bäume zum Fällen ausgewiesen erhält, vorkommen[1]).

Skiftet Skov. Erich-seel. Ges. II, 56[2]) und 57, wo vom Ausbauen auf privativem Grunde die Rede ist.

Uskiftet Skov ebendaselbst c. 58. (Og saaledes maa heller ikke Nogen tillade anden Mand at hugge i uskiftet Skov).

Ausser den auf der Feldmark der Dörfer liegenden getheilten oder ungetheilten Holzungen kommen noch Wälder vor, welche der Staat oder vielmehr der König als res nullius[3]) in sehr früher Zeit sich zugeeignet hatte, in welchen aber den anliegenden Dörfern die Holzfällung, Schweinemast, Weide u.s.w. gestattet war[4]).

Eben so wird man bei den Weidestrecken die Gemeinweiden, welche innerhalb der Gränzen einer Feldmark lagen und auf welche der Dorfschaft ein völliges Eigenthumsrecht von Anfang an zustand, von den Allmenden zu unterscheiden haben, die als res nullius für Staatseigenthum erklärt waren,

---

1) Mandix danske Landvæsensret. 2. Ausg. II, 308 ff.

2) Dort heisst es: „Bei der Vertheilung des Holzes wird nicht, wie bei den Toften, Rücksicht auf die Sonnenlage genommen, wenn das Reebmaass angelegt werden soll. Denn die Gleichheit der Loose ist beim Holze häufig durch das Zusammenlegen des schlechtesten und besten Bodens zu einem Loose bewirkt worden."

3) Jüt. L. III, 61, § 3.

4) Jüt. L. I, 53, § 2. „— — — das Holz sei denn gemeine Erde, so gehört dem Könige die Erde und dem Bonden das Holz."

deren Benutzung jedoch gleichfalls den Anwohnern stillschweigend war eingeräumt worden.

Gewiss nicht selten wurden die Gemeinweiden auf Kosten der Allmenden vergrössert und Strecken von Allmenden aufgebrochen und in Ackerkämpe verwandelt, ohne dass es von oben herab beachtet ward.

Auffallend ist aber, dass, während die Einkoppelungsverordnung für das Herzogthum Schleswig vom 26. Jan. 1770 unbedingt das Eigenthumsrecht der Dörfer auf die Gemeinweiden anerkennt, die für Holstein unterm 19. Nov. 1771 zur Regulirung derselben Verhältnisse erlassene Verordnung davon ausgeht, dass dem Staate das völlige Eigenthumsrecht auf die Gemeinheiten in den Aemtern Segeberg und Rendsburg, wie auch in Pinneberg und Ranzau, den Unterthanen aber nur die ihnen nothwendige Weide zustehe (§ 11)[1]. Nach welchem ursprünglichen Rechtstitel in Holstein die Gemeinweiden der Dörfer als solche (nicht blos die Allmenden, Heiden u. s. w.) dem Staate oder dem Landesherrn eigenthümlich gehören, verdiente näher untersucht zu werden, da eine solche Regalität nicht leicht zu erklären ist.

Die Gemeinweiden werden in der Regel den entferntesten Theil der Feldmark rundum ausgemacht haben, und es ist nicht wahrscheinlich, dass sie gewöhnlich an der einen Seite des Dorfes und die Ackerländereien an der gegenüberliegenden Seite desselben gelegen haben, wie Falck annimmt[2]. Denn wenn die Ackerkämpe nicht rund um das Dorf so weit das Terrain es zuliess lagen, sondern alle nach einer Seite hinaus, so hätten die Aecker eine ganz unverhältnissmässige Ausdehnung erhalten und die bei der Feldgemeinschaft ohnehin schon langen Feldwege würden dann noch mehr verlängert worden sein. Dagegen habe ich in ganz verschiedenen Gegenden (auf

1) In Uebereinstimmung damit heisst es § 17, „dass in Segeberg und Rendsburg Verschiedenes eigenmächtig aus den Gemeinheiten aufgebrochen worden sei. Solches Land könne der König nun zwar wieder restituirt verlangen oder doch wenigstens zu Gefällen ansetzen, indessen wolle die Regierung ihre gerechten Ansprüche schwinden lassen, wenn die Unterthanen die Aufhebung der Feldgemeinschaft beschleunigen wollten.“

2) Neues Staatsb. Mag. II, 775.

Fehmarn und im württembergischen Jaxtkreise) gleich hinter den Toften rund um das Dorf eine kurze Weidestrecke, auf welche die Aecker und sodann die grössere Gemeinweide folgt, angetroffen. Dieselbe ist in der Regel zur Grasung für die Pferde bestimmt, die man zum Ein- und Ausspannen in der Nähe haben und auch mit dem übrigen Vieh nicht gerne zusammen weiden lassen will.

Die Gemeinweiden rückten mit zunehmender Kultur weiter vom Dorfe weg, indem die nächsten Strecken derselben entweder in einem unbestimmten Turnus nach vieljähriger Ruhe auf einige Jahre besäet oder gar definitiv in Ackerland durch Formirung von Kämpen verwandelt wurden.

Schon das Schonische Gesetz [1]) erlaubt der Minorität der Dorfinteressenten unter Beobachtung gewisser Vorschriften Land aus der Gemeinweide, auch beim Widerspruche der Majorität, für ihren Antheil aufzubrechen. Die Majorität sollte erst dann an neuen Kämpen Antheil erhalten, wenn sie dem Beispiele der Minorität gefolgt war [2]). Nach dem jütschen Low wird umgekehrt den allgemeinen Grundsätzen zufolge eine überwiegende Majorität zur Ausführung eines solchen Plans erforderlich gewesen sein, und erst die Einkoppelungsverordnungen traten in dieser Beziehung entschiedener zu Gunsten. des Ackerbaues auf.

Ausser den Gemeinweiden finden wir auch Moore, Seen, Heiden u. s. w. als Gemeingut der Dorfschaften und als Theil der Feldmarken [3]), über deren Benutzung die Gesammtheit der Interessenten nach ihrem Gutdünken zu verfügen hatte [4]).

---

Schliesslich haben wir noch das Ornum zu berühren, dessen das jütsche Low und das Schonische Gesetz Erwähnung

1) Anders Suneson IV, 7.

2) Dadurch erklärt es sich dass auf einer Feldmark Ackerkämpe sein konnten, in denen nicht alle Hufner Interessenten waren.

3) Jüt. Low III, 68, § 5. 6.

4) Erich-seel. Ges. II, 58, wo die Stimmeneinheit der Interessenten vorgeschrieben ist, wenn ein Nichtberechtigter zur Benutzung solcher Gründe zugelassen werden soll.

thun. Was Ornum ist, lässt sich leichter bestimmen als wie es entstanden.

Ornum ist ein eingehegtes Grundstück, das Jemand unter Exemtion von der Anlegung des Reebmaasses und der Leistung von öffentlichen Abgaben als gänzliches Privateigenthum mit völlig freier Disposition innerhalb der Gränzen einer Dorffeldmark oder in der Nähe derselben (auf Allmenden) besitzt.

Um Ornum als solches zu behaupten musste der Eigenthümer desselben nachweisen können, dass es von Alters her mit kennbaren Gränzzeichen versehen gewesen [1]). Dadurch war der weiteren Entstehung von Ornum ein Damm gesetzt. Wenn später Jemand Land als „Griibjord" okkupirte, so fiel es doch nach Christ. III. Recess bei vorkommender Gelegenheit unter das Reebmaass und ward allen Interessenten pro rata zugetheilt.

Weil alle Lasten auf den Hufen als solchen oder auf dem gereebten, durch das Reebmass ausgetheilten Lande ruhten, so war Ornum steuerfrei, und nur in diesem Sinne kann Anders Suneson (IV, 8) dem Ornum ein privilegium dignitatis zuschreiben, welches das Reebmaass nicht zulasse: ein Ausdruck, welcher übrigens dem Missverständnisse ausgesetzt ist [2]). Fast mit demselben Rechte könnte man jetzt den Torfmooren ein privilegium dignitatis zuschreiben, weil sie, anfangs als unbedeutende Grundstücke bei der Besteuerung nicht beachtet, jetzt noch obgleich von grossem Werthe so gut als steuerfrei sind.

Das erich-seel. Gesetz, spricht gar nicht von Ornum, obgleich nach Olufsens Zeugniss Ornumland viel häufiger auf Seeland als in Jütland vorkam [3]).

---

1) Mehr bedeuten die Worte Jüt. L. I, 46: „afftekent mit Stenen edder mit Stapelen edder mit Gruffte" wohl nicht, wenngleich Ornum in der Regel der mehreren Sicherheit halber eingehegt gewesen sein wird, was auch die Verordn. vom 26. Jan. 1770 § 7 voraussetzt.

2) Sonst werden die Tofte als fundi digniores bezeichnet. Tofte und Ornum aber könnte man nur hinsichtlich der Freiheit in der Bewirthschaftung derselben mit einander vergleichen.

3) Olufsen will Ornumland entdecken in der Benennung Or-agre, d. i. ein Kamp der nicht der Kommunion unterworfen sondern für sich be-

Wenn man bedenkt wie vorherrschend und leitend das Streben war bei der ursprünglichen Vertheilung der Loose Gleichheit des Besitzes für Alle zu Wege zu bringen und wie sehr diese Gleichheit fortwährend durch die Möglichkeit der erneuerten Reebningsprocedur in Anerkennung gehalten ward, so ist es nicht leicht zu erklären, wie Einer oder Einige vor den Uebrigen im Voraus privatives Land erworben haben konnten und zwar solches, das wegen der freien wirthschaftlichen Disposition und der Steuerexemtion einen besonderen Werth erhielt. In der Nähe des Dorfes zwischen Toft und Ackerland oder zwischen den einzelnen Kämpen kann Ornum nicht füglich gelegen haben. War hier noch kulturfähiges Land, so entging es später sicherlich nicht der gemeinsamen Vertheilung durch Anlegung des Reebmaasses. Man wird also annehmen müssen, dass schon in sehr früher Zeit Einzelne auf den ferner liegenden Gemeinweiden oder in den Waldungen entweder von den benachbarten Dörfern aus wenn sie überflüssige Arbeitskraft hatten oder als Kolonisten Strecken Land okkupirten ohne von Jemandem Widerspruch zu erfahren, weil Jeder dasselbe thun konnte und Niemandes Interessen dadurch verletzt wurden. Daher hat Ornum oft einen beträchtlichen Umfang. Wir finden z. B. in Schwansen ein ganzes Gut das Ornum heisst (abgelegt von einem anderen Gute Eschelsmark) und auf Aeröe einen Komplex von 3½ Boolen unter dem Dorfe Tranderup, welche denselben Namen führen und wohl erst in spaterer Zeit in die neuere Matrikel aufgenommen sind.

Olufsen statuirt als das Gewöhnliche, dass die Adelbonden auf ihr aus der Gemeinheit aufgenommenes Ornum (das durch die praescriptio immemorialis ihr rechtliches Eigenthum geworden) Pächter oder Meier setzten, wodurch Filialdörfer entstanden seien. Diese hätten sodann immer mehr aus der anliegenden Gemeinheit aufgebrochen, und darüber sei das

---

wirthschaftet wird und nicht dem ganzen Dorfe sondern nur einzelnen Dorfbewohnern gehört. Or-agre sollen bei vielen Dörfern auf Seeland vorgekommen sein. S. Bidrag u. s. w. S. 70. 71. Nach Arent Berntsen dagegen wurden Or-agre auf Seeland solche Grundstücke genannt welche zwischen besäeten zur Weide lagen. l. c. III, S. 446.

meiste Ornum, eingeklemmt in grössere Landloose, später verschwunden[1]).

Velschow sucht die Entstehung von Ornum auf eine Weise zu erklären, welche mir nicht als wahrscheinlich vorkommt. „Als das Christenthum die Leute sässiger und stätiger machte waren Theilungen der Hufen erforderlich die jedoch nur durch das Aufbrechen von bisher unurbaren Strecken realisirt werden konnten. Solche Strecken waren aber schon für Staatseigenthum erklärt und mussten vom Könige gekauft werden. Wurden sie dann auch in Gemeinschaft von den Dorfinteressenten erworben, so wurden sie doch nicht den alten Dorfländereien zugezählt sondern als Ornum von den reebdragen, reebdeelten Lande sorgfältig unterschieden[2]).“

Wie der Besitz von Ornum beim etwaigen Reeben der Feldmark in früheren Zeiten respectirt ward so auch bei der Aufhebung der Feldgemeinschaft. Mit der allgemeinen Auftheilung und Einkoppelung aber hat Ornum überall verschwinden müssen, indem durch diese Operation der ganze Besitz eines jeden Dorfinteressenten in Bezug auf die Wirthschaftsfreiheit und Unverletztbarkeit der Gränzen, wenn man sich des Bildes bedienen darf, in Ornum verwandelt worden ist.

---

Ich habe mich in der vorstehenden, schon vor ungefähr 45 Jahren niedergeschriebenen Abhandlung an Olufsen angelehnt, weil er das richtige Verständniss der alten Dorf- und Feldmarkverfassung (der skandinavischen und damit auch der germanischen) eröffnet und dadurch eine sichere Grundlage für eingehendere agrarhistorische Forschungen gegeben hat.

Er kannte noch aus eigener Anschauung die dänischen Feldmarken in ihrer Einrichtung und Bewirthschaftung vor

1) Vgl. Bidrag S. 70. Olufsen generalisirt hier zu sehr, auf einzelne specielle Fälle gestützt. So leitet er die Theilungen der Hufen allgemein von dem Ueberlassen eines Theils der Ländereien an Pächter und Meier abseiten des Eigenthümers ab. Ibid. p. 67. 68.

2) De institutis militaribus p. 132 sqq.

ihrer gänzlichen Umgestaltung durch die Austauschung und Zusammenlegung der Felder und die damit verbundene Auftheilung der Gemeinheiten, wodurch die Feldgemeinschaft aufgehoben ward (Separation nach dem preussischen Ausdruck, Verkoppelung u. s. w.). Seine Auffassung der Zustände stützte sich auf seine Kenntniss des landwirthschaftlichen Betriebs, wie denn auch seine älteren schriftstellerischen Arbeiten ausschliesslich der landwirthschaftlichen Literatur angehören[1]).

So ausgerüstet konnte er mehr Licht verbreiten über die dunklen agrarischen Satzungen, welche die mittelalterlichen skandinavischen Gesetze (richtiger Gesetz-Sammlungen) als Gewohnheitsrecht und Volksbrauch wer weiss wie vieler vorausgegangener Jahrhunderte aufgenommen haben. Von seinen eigenen Leistungen in dieser Richtung abgesehen, welche vorzugsweise das jütsche Low betreffen, hat er den dänischen Rechtsgelehrten und Historikern für die Interpretation dieser Satzungen einen Leitfaden gegeben, welchen sie früher entbehrten.

Sehr richtig bemerkt er bei Gelegenheit der Erläuterung einer schwierigen Stelle des jütschen Low in seinen Beiträgen p. 80: „Die ganze Materie über die alte Schnurmessung (Reebning) und Eintheilung der Felder ist sehr dunkel und wenig bearbeitet, und was noch schlimmer sehr schlecht bearbeitet. Die Ursache davon ist unstreitig, dass die welche die Materie erklären wollten nichts von unserem Ackerbrauch und unserer früheren Feldeintheilung kannten. Bis die Aufhebung der Feldgemeinschaft ihren Anfang nahm, waren doch nicht wenige Erinnerungszeichen der alten Einrichtung und Brauchweise vorhanden; sie sind es zum Theil noch für Jeden, welcher mit den alten Gesetzen bekannt unsere Dörfer betrachtet oder die bei der Auftheilung aufgenommenen Feldmarkkarten im Original ansieht. (Im Original, weil die Kopien, welche davon an die Rentekammer (Landesoekonomiebehörde) gelangten, sehr unvollständig sind, da sie die Namen der Gewanne

---

1) Oeconomiske Annaler 1797—1810, 12 Bände. Nye oeconomiske Annaler 1812—1820, 5 Bände. Laerebog i den danske Landoeconomie 1805, zweite Auflage 1814 u. s. w.

nicht enthalten, meist auch die Gewanne selber darauf nicht eingetragen sind). Unmöglich ist es aber, aus den Gesetzen allein einen Begriff von der alten Einrichtung sich zu machen."

Die sachgemässe Erklärung der agrarischen Satzungen in den skandinavischen Gesetzen ist nun auch für uns deshalb von so grosser Wichtigkeit, weil unsere eigenen Rechtsquellen über diese Materie nur äusserst wenig enthalten und uns fast im Stiche lassen, aus den skandinavischen Gesetzen aber mit grosser Sicherheit auf die alte Einrichtung der deutschen Dörfer und ihrer Feldmarken geschlossen werden kann.

Nächst Olufsen haben sich besonders noch zwei Gelehrte um die Geschichte des dänischen Agrarwesens verdient gemacht, Schlegel und Molbech.

Von Schlegel erschien schon 1806 in den Schriften der skandinavischen Gesellschaft für dieses Jahr Band II eine Abhandlung über den Zustand des Ackerbaus und der Landwirthschaft in Dänemark vor und unter den ersten Waldemaren, wie derselbe nach der Schonischen Gesetzsammlung gewesen ist.

Falck hat dieselbe in deutscher Uebersetzung mitgetheilt im zweiten Bande seines neuen staatsbürgerlichen Magazins 1834, nachdem auf sein Ersuchen der Verfasser die Abhandlung vorher revidirt, hie und da berichtigt und ergänzt hatte [1]).

Uebrigens war Schlegel schon von richtigen Grundvorstellungen, namentlich der Ursprünglichkeit der Dörfer und Dorffeldmarken, der Hufeneintheilung u. s. w. ausgegangen und damit auf dem rechten Wege der Interpretation des Schonischen Gesetzes, wenn ihm auch damals die volle landwirthschaftliche Anschauung Olufsens noch nicht zur Verfügung gestanden haben mag [2]).

1) Diese Uebersetzung hat Falck noch einmal abdrucken lassen in seinen Beiträgen zur Geschichte der schleswig-holsteinischen Landwirthschaft, Kiel 1847, welche der in jenem Jahre zu Kiel abgehaltenen elften Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe gewidmet sind. Das Motiv zu der Aufnahme in letztere Sammlung wird gewesen sein, dass Schlegel auch interessante Data über den Anbau der verschiedenen Getreidearten, über die einzelnen Zweige der Viehzucht u. s. w. im Mittelalter zusammengestellt hat.

2) Es ist mir nicht bekannt, in welchen Jahren Olufsen die 1821

Molbech lieferte 1843 im vierten Bande der historisk Tidsskrift eine Abhandlung betitelt: „Die innere Verfassung insbesondere der agrarischen und öffentlichen Verhältnisse der germanischen und skandinavischen Volksstämme in der Vorzeit.“

Auch von dieser Arbeit hat Falck eine Uebersetzung veranstaltet, welche in seinem Archiv für Geschichte, Statistik, Kunde der Verwaltung und Landesrechte der Herzogthümer Schleswig Holstein und Lauenburg, Jahrgang V, Kiel 1847 Heft 1 und 3 grösstentheils abgedruckt ist; leider fehlt der Schluss, da mit dem fünften Bande diese Zeitschrift eingegangen ist.

Molbech erweitert die Darstellung von Olufsen und Schlegel, indem er einerseits bis auf Tacitus Germania (von Jenen nur obenhin berührt) und auf Caesar de bell. Gall. rekurrirt, andererseits das bis Anfang der vierziger Jahre von der deutschen Literatur Dargebotene berücksichtigt[1]).

---

gesammelt herausgegebenen „Beiträge“, vorher nach und nach in der königl. dänischen Gesellschaft der Wissenschaften als einzelne Abhandlungen vorgetragen hat. Ersichtlich hat Schlegel bei der auf Falcks Ersuchen vorgenommenen Revision seiner Abhandlung den inzwischen (1821) erschienenen „Beiträgen“ Olufsens die gehörige Beachtung gewidmet.

1) Mit richtigem Blicke hat Molbech aus der einschlagenden deutschen bis zu der angegebenen Zeit vorliegenden Literatur das Werk des Freiherrn v. Haxthausen: Ueber die Agrarverfassung in den Fürstenthümern Paderborn und Corvey, Berlin 1829. (Ersten Theiles erster Band eines beabsichtigten grösseren Werkes über die Agrarverfassung in Norddeutschland) besonders beachtet und was darin über die alte Dorf- und Feldmarkverfassung enthalten ist der Darlegung Olufsens zur Seite gestellt. Haxthausen hat offenbar die 8 Jahre früher erschienenen „Beiträge“ Olufsens nicht gekannt und ist ganz selbstständig durch seine Betrachtung Paderbornscher Feldmarken zu gleichen Grundansichten über die Feldeintheilung der Urdörfer gelangt, (S. 86 ff.), wodurch die Uebereinstimmung der germanischen und skandinavischen Feldmarkverfassung bestätigt wird. Wie Olufsen in Dänemark, so hat also etwas später Haxthausen in Deutschland den Weg zu besserer Erkenntniss gebahnt, wenn auch Ersterer mit noch grösserer Klarheit den Gegenstand durchdringt. Als Haxthausen die Feder ergriff, waren hierüber noch die konfusesten Vorstellungen in Deutschland verbreitet.

Neben den altdänischen Gesetzen (dem schonischen, den beiden seeländischen und dem jütschen) zieht er auch die altschwedischen, wie Westgötalag, Uplandslag, Westmannalag, Oestgötalag heran. Alle diese skandinavischen Gesetze — beide Grüppen mit einander und in jeder Gruppe die einzelnen Gesetze unter einander verglichen — dokumentiren denselben ursprünglichen Typus der Dorf- und Feldmarkverfassung, so dass es für die weitere Untersuchung nur darauf ankommt die Abweichungen zu konstatiren, welche nach Ausweis einzelner Bestimmungen dieser Gesetze im Laufe der Zeiten sich ausgebildet hatten [1]).

Die erwähnten vier dänischen Gesetze fallen in die erste Hälfte des 13ten Jahrhunderts, d. h. nach ihrer formellen Komposition und öffentlichen Gültigkeitserklärung. Sie waren aber nicht Akte der Legislatur in jetziger Weise, sondern es entstanden nach und nach wie das Bedürfniss es fühlbar machte Privatsammlungen von den in einer Provinz längst geltenden Rechtsgewohnheiten, die dann auf einem Folkething Anerkennung erhielten und vom Könige bestätigt wurden. Das älteste Provinzialgesetz ist das schonische (weltliche) für Schonen mit Halland und Bleking, wahrscheinlich zu Anfang des 13ten Jahrhunderts als Privatsammlung schonischer Rechtsgewohnheiten abgefasst und dann bald legalisirt. Darauf folgen die beiden seeländischen Gesetze, für Seeland und die umliegenden kleineren Inseln, von welchem das eine K. Waldemars, das andere (fälschlich) K. Erichs Gesetz nach dem ihnen zugeschriebenen Alter — hienach auch das alte und das neue seeländische Gesetz — genannt wird, über deren Priorität aber, welches das ältere und welches das neuere sei, die dänischen Gelehrten gestritten haben. Nach Allen, Haandbog i Faedrelandets Historie 2te Ausg. 1842 p. 140 scheint der Streit dahin abgeschlossen zu sein, dass das sogenannte Erichsche jünger ist als das Waldemarsche und dass beide der Zeit Waldemars des Zweiten angehören.

Genauer ist die Geschichte des in der Reihefolge letzten

1) Im Gegensatze zu diesen altdänischen und altschwedischen Gesetzen weisen die altnorwegischen nur die Ansiedelung nach Einzelhöfen auf.

Gesetzes bekannt, des jütschen Low. Dieses wurde abgefasst von dem gelehrten Bischof Gunner in Viborg, meist nach älteren jütschen Rechtsbestimmungen, und was speciell das Agrarwesen betrifft ohne Zweifel nach uraltem Herkommen. Die häufige Uebereinstimmung mit dem Schonischen Gesetze hat Manche zu der Annahme veranlasst, Gunner habe letzteres bei der Abfassung seines Entwurfes benutzt. Richtiger ist von Anderen diese Uebereinstimmung auf dieselbe Wurzel des volksthümlichen Lebens zurückgeführt worden. Das römische Recht hat nur geringen Einfluss auf dieses Gesetz gehabt, dagegen sind mehrere Sätze des kanonischen Rechtes darin aufgenommen. König Waldemar II. legte es dem „Dannenhof" — der jährlich wenigstens einmal abzuhaltenden Versammlung aller Stände des Reiches — 1241 zur Annahme vor.

Wohl aus diesem Umstande ist geschlossen worden, dass das Gesetz eigentlich zu einem Reichsgesetz für ganz Dänemark bestimmt gewesen sei. Es wird erzählt, dass es als solches nicht Fuss gefasst habe, weil die Bewohner von Schonen und Seeland sich gesträubt hätten, es anzunehmen. Wie aber Allen angiebt, ist man jetzt darüber einig, dass es von vorne herein nur bestimmt gewesen sei für Nordjütland, Südjütland (Schleswig) und für Fühnen. Für Schleswig gilt es noch, für Nordjütland (jetzt Jütland) und Fühnen ist es abgeschafft worden durch das allgemeine dänische Gesetz Christians des Fünften. —

---

Olufsen, Schlegel, Molbech haben aus den altdänischen Gesetzen und der noch erkennbaren alten Organisation der Feldmarken bewiesen, was daraus zu beweisen möglich war: den primitiven Anbau des Landes nicht nach Einzelhöfen, sondern dorfweise durch Genossenschaften. Sie lassen aber die Frage offen, wie diese Genossenschaften sich konstituirt haben oder konstituirt worden sind. Worauf beruhete die Zusammengehörigkeit der gleichberechtigten Familienhäupter einer solchen Genossenschaft und ihr Recht das Terrain einer Feldmark in Besitz zu nehmen? Es ist hiebei nur an die Urdörfer zu denken; der Ursprung der späteren

Ausbaudörfer und der seit dem Mittelalter auf grundherrlichem Boden kolonieartig gegründeten Neudörfer basirt auf schon entwickelten Rechtsverhältnissen. —

Olufsen sagt nur: „Beschloss ein Verein von Familien auf einer gewissen Landstrecke sich niederzulassen, ein Dorf zu bauen und ringsum die Ländereien zu kultiviren u. s. w.“ Die Vereinigung hatte er vorher aus dem Bedürfniss möglichster Sicherung von Person und Eigenthum und aus dem Geselligkeitstrieb der Menschen erklärt. Die Eintheilung der Dorfschaft in Hufen sieht er als eine Privatsache an.

Schlegel: Die Bauern wohnten der gemeinschaftlichen Sicherheit wegen in Dörfern. — — — Die Ländereien in jedem Dorfe waren ursprünglich in gleich grosse Theile getheilt (Boole, Hufen). — — — Diese Gleichheit der Landantheile folgt unmittelbar daraus, dass sich ursprünglich ein ganzer Stamm oder (?) ein ganzes Dorf (pagus) der Ländereien bemächtigte und sie anbaute.

Letzteres findet er von Tacitus angedeutet, auf Caesar rekurrirt er nicht.

Molbech beginnt mit Betrachtungen über die älteste politische Verfassung der germanischen und skandinavischen Völker, die er nur nicht konsequent für die Agrarverfassung durchführt.

„In dem ältesten germanisch-skandinavischen Volksleben können wir zwar auf dem Wege der Geschichte zu einer Stammverfassung, zu dem Organismus der Gemeinden, zu der Scheidung der Volksklassen und Stände, der begrenzten Gewalt der Häuptlinge, der Einrichtung der Volksgerichte und der anerkannten Gültigkeit der Rechtsgewohnheiten hinaufsteigen. Will man dagegen sich vornehmen, diese Bestandtheile der Verfassung in noch frühere und mehr einzelne Elemente aufzulösen, so kommt man leicht über die Grenze hinaus, wo historische Beweise fehlen und die Unsicherheit der Willkür eintritt. — — — Es giebt inzwischen ein Element, früher als die geordnete Gesellschaftsverfassung, früher sogar als der Organismus der einzelnen Gemeinden, die Familie oder das Geschlechtsverhältniss.“

Geschlecht nimmt Molbech also nur im Sinne des Fa-

milienbandes. Dann geht er über zu der ersten gesellschaftlichen Verbindung, der Gemeinde, die ihre Wurzel in der Okkupation und dem Besitze von Grund und Boden habe: „ein grösserer oder kleinerer Stamm wandernd oder ansässig, aber auch das einzelne Dorf, durch das Band der Familien als Gemeinde konstituirt.“

Weiter heisst es bei ihm: Die Darstellung der frühesten Periode in der alten germanisch-nordischen Verfassung kann nicht anders als von der ältesten Quelle ausgehen, die uns einigen sicheren, zu diesem Zwecke brauchbaren Stoff geben kann, der Germania des Tacitus u. s. w.

Er interpretirt hierauf ausführlich die Agrar-Stellen in der Germania zum Nachweise der ursprünglichen Dorfverfassung, bringt auch die Nachrichten Caesars damit in Einklang, dies an sich nach einem richtigen Gedanken, den er nur nicht in zutreffender Weise ausführt, indem er den Caesarischen Wechsel der Feldmarken nur als eine Abwechselung von Saat und Ruhe auf derselben Feldmark (mehr findet er auch bei Tacitus nicht) erklären zu dürfen glaubt.

Schlieslich lässt er aber den Faden fallen, welcher ihn von der Stammes- und Gemeindeverfassung zu der Agrarverfassung mit Sicherheit hätte hinleiten müssen, indem er die unsichere Aeusserung hinwirft: „Wollte man die Frage aufwerfen, wie der ursprüngliche Verein der Familien welche ein Dorffeld in Besitz nahmen entstanden sei oder welchen Ursprung die erste kommunale Verbindung gehabt habe, so liesse sich dies auf mehrfache Weise beantworten. Namentlich kann man sich ein gesammeltes mehr oder weniger zahlreiches Geschlecht als ersten Besitzer eines ganzen Dorffeldes denken. Allein jede solche Beantwortung durch Vermuthungen welche zuweilen mehr irreleiten als aufklären muss in eine entferntere Vorzeit zurückgehen als zu einem Zeitpunkte, welche historische Erinnerung erreichen kann.“ —

Ich habe nun in der vorstehenden Abhandlung selber einer Unbestimmtheit mich schuldig gemacht, indem ich (s. oben p. 34) von der „gemeinsamen Niederlassung einer Anzahl von Familienhäuptern“ ohne eine rechtliche Begründung dieses Vorganges gesprochen, was die Deutung zulässt als ob die Ur-

dörfer mit ihren Feldmarken von beliebig sich bildenden Genossenschaften auf beliebig okkupirtem Terrain gegründet worden.

Zwar hatte ich vorher (s. oben p. 30) schon auf Caesars wechselnde Landvertheilung nach gentes und cognationes hingewiesen und daraus im Allgemeinen einen Schluss auf die älteste Feldmarkverfassung zu ziehen gewagt.

Allein es fehlte mir eine konkretere Vorstellung von der Leitung und Durchführung dieser volksthümlichen oder wenn man will staatlichen Institution.

Seitdem haben die allbekannten Forschungen deutscher Historiker und Germanisten über die älteste politische Verfassung der Deutschen und der grossen Marken der Vorzeit meinen Blick erweitert und zugleich befestigt. Besondere Anregung den Nachrichten Caesars schärferes Nachdenken zu widmen gab der Streit welchen Sybel 1854 mit Waitz führte.

Meine vorstehende Abhandlung in diesem Punkte zu ergänzen war der Zweck eines erst 1878 gedruckten Aufsatzes, welchen ich in dieser Sammlung an zweiter Stelle folgen lasse.

---

# Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken in germanischer Urzeit.

(Aus der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Bd. 34. Jahrgang 1878.)

---

Bekanntlich hat uns Caesar in seinen Kommentaren über den gallischen Krieg die älteste Nachricht über das germanische Agrarwesen gegeben. Hier noch einmal die oft citirten Stellen, nur um den Lesern der folgenden Erörterung das Nachschlagen zu ersparen.

IV, 1. Von den Sueben, nachdem er ihre mit dem Agrarwesen zusammenhängende Kriegsverfassung angegeben: Sed privati ac separati agri apud eos nihil est neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet.

VI, 22. Von den Germanen überhaupt:

Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt.

So wenig dieser Bericht genügt um uns von der zu Grunde liegenden Geschlechterverfassung, von der Organisation dieses Wechsels im Wohnsitz und Anbau und von der inneren Einrichtung der Feldmarken eine genaue Vorstellung machen zu können, welche auch Caesar selber schwerlich erlangt haben mag: den Cardinalpunkt hat er klar erfasst und stellt ihn ganz bestimmt auf, dass bei den Germanen agrarisches Sondereigenthum nicht existire sondern den Geschlechtsgenossenschaften nach obrigkeitlicher Leitung Wohnsitz und Feld-

mark im jährlichen Wechsel zur Nutzniessung überwiesen werde.

Eine ganze Literatur ist über diese Aussage Caesar's erwachsen. Man kann die vielen Gelehrten — Philologen, Historiker, Germanisten, Nationalökonomen — welche mit dem Gegenstande sich beschäftigt haben, einfach in Gläubige und Ungläubige sondern. Auf Caesar fussen Dahlmann, Sybel, Maurer, Bethmann-Hollweg, Thudichum, Beseler, Roscher, Arnold etc., seine Nachricht negiren oder lassen dahingestellt sein Möser, Eichhorn, J. Grimm, Landau, Zimmerle, E. M. Arndt, Waitz etc.

Ich habe schon in meiner frühesten agrarhistorischen Arbeit aus Caesar den Schluss auf das älteste Agrarwesen ziehen zu dürfen geglaubt, in späteren Abhandlungen mich noch decidirter hierüber ausgesprochen und bin durch Alles, was von Gegnern oder Zweiflern vorgebracht worden, nur noch mehr in meiner Auffassung bestärkt worden, so dass ich mit meinem Fachgenossen Roscher bekennen kann: Völlig unzweifelhaft ist mir die Richtigkeit von Caesar's eigener Auffassung der Grundzüge altdeutscher Landwirthschaft [1]).

Die Glaubwürdigkeit Caesar's wird angezweifelt. Zwar werde er selber so Abenteuerliches nicht erdichtet haben, allein seine germanischen Gewährsmänner hätten es ihm aufgebunden oder er habe sie missverstanden.

Es ist kaum nöthig, nach Sybel und Roscher hierüber noch etwas zu sagen.

Die Germanen mit welchen er in Berührung kam (Kriegsgefangene, Abgesandte u. s. w.) hatten nicht den geringsten Grund, ihn hierin irrezuleiten. Auch die ausschweifendste Phantasie hätte sie überdies nicht befähigt ein agrarisches Gesammteigenthum mit beständigem Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken zu simuliren wenn dasselbe nicht in Wirklichkeit existirt hätte. Von einem Missverständnisse Caesar's in der

---

1) Ueber die Landwirthschaft der ältesten Deutschen. In seinen Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkt 1861 p. 66.

Hauptsache kann aber nicht die Rede sein, weil er ja, wie aus VI, 22 (ejus rei multas afferunt causas, die er dann auch anführt) sich ergiebt, über diese ihm begreiflicher Weise sehr auffallende und selber wohl anfangs unglaublich erscheinende Institution nähere und wiederholte Erkundigungen von Vielen eingezogen und ihren Sinn zu erforschen sich bemüht hat.

Unwahrscheinlich soll Caesar's Nachricht sein, weil sie nicht mit den ca 150 Jahre jüngeren Angaben von Tacitus über das germanische Agrarwesen in Einklang zu bringen sei.

„Wir haben nicht den spätern besser beglaubigten Bericht dem älteren nur halb verbürgten nachzustellen, nicht jenen aus diesem zu deuten, sondern eher umgekehrt wo es geht das Missverständniss des Einen aus genaueren Angaben des Anderen zu berichtigen [1].“

Allein wenn der Einklang nicht gefunden worden, so ist das nicht Caesar's Schuld, sondern die der Interpreten des Tacitus. Uebrigens stellt Tacitus das was er mehr als Caesar berichten will bei weitem nicht so klar hin wie Caesar seinen Fundamentalsatz und ist offenbar auch selber darüber nicht ganz in's Klare gekommen. Daher die unzähligen ganz differirenden Auslegungen seiner Stelle [2] (Germ. cap. 26).

Nicht ist Caesar aus Tacitus zu emendiren, sondern umgekehrt das richtige Verständniss des Tacitus durch die von Caesar gegebene Grundlage anzubahnen. Dabei ist auch an die agrarische Entwickelung zu denken, welche in den 150 Jahren vor sich gegangen sein kann: Zusammenschrumpfung des agrarischen Gesammteigenthums in dem ganzen Territorium

---

1) So Waitz zur deutschen Verfassungsgeschichte, in Schmidt's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Bd. III.

2) Caesar wollte nur gelegentlich über die Germanen in seinen Kommentaren referiren. An die Monographie des Tacitus haben wir höhere Ansprüche zu machen. Sie ist ja auch so zu sagen unsere Bibel für die Erkenntniss altgermanischen Lebens, eine unversiegbare Quelle für weitere Forschungen. Aber bei aller Dankbarkeit lässt sich nicht verkennen, dass das Agrarwesen darin ungenügend behandelt ist. Wie sehnlich wünscht man nur 10 oder 12 Zeilen mehr mit den nöthigsten Aufschlüssen!

eines populus Germanus oder in den einzelnen Gauen desselben auf das agrarische Gesammteigenthum innerhalb der einzelnen Feldmarken[1]). Möglich, dass zu Tacitus Zeit die eine oder andere Völkerschaft noch das älteste Stadium des Caesar nicht überschritten hatte.

Beide haben das schildern wollen was zur Zeit noch als germanischer Typus anzusehen.

Von einem Volke nach dem anderen in Asien, Europa, Amerika haben historische Forschungen jetzt die Ursprünglichkeit des agrarischen Gesammteigenthums — oder wenn man will Staatseigenthums — konstatirt. Aber Analogien sollen nicht gelten, und weil man von vorneherein ungläubig ist, muss auch das bestimmte Zeugniss des Caesar verworfen werden!

Einige lassen das Bezeugte allenfalls für die Sueben bei ihrem damaligen Vorwärtsdrängen als vorübergehende Einrichtung auf fremden Territorien passiren, wie auch die von ihnen gedrängten Völker auf nachbarlichen Gebieten provisorisch ebenso sich beholfen hätten: das habe Caesar leichthin als permanenten Zustand der Germanen überhaupt generalisirt und damit etwas an sich Undenkbares behauptet.

So E. M. Arndt, der zwar zugiebt dass zu Caesar's Zeiten die Germanen nach römischen Volks- und Rechtsbegriffen noch kein „Sondereigen“ gehabt haben mochten, dann aber hinzufügt:

„Solche Feldvertheilungen und jährliche Ackeranweisungen in der bunten jährlichen Wechselung wie Caesar sie giebt

---

1) Mit Uebergehung derer die schon früher für die Glaubwürdigkeit Caesar's eingetreten möge hier nur noch das Votum des neuesten Forschers, ausgesprochen nachdem schon so Vieles über diesen Gegenstand pro und contra verhandelt worden, angeführt werden. Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme (1875) äussert sich über diese seine Arbeit in der Vorrede p. VIII: „Mich hat der Versuch in der Ansicht bestärkt dass die Berichte des Caesar und Tacitus sich nur scheinbar widersprechen, dass in den $1\frac{1}{2}$ Jahrhunderten, die zwischen beiden in der Mitte liegen, schon ein erheblicher Fortschritt stattgefunden hat und dass aller Vermuthung nach die Berührung mit dem römischen Reiche gleich im ersten Jahrhundert von bedeutenderen Folgen gewesen ist als man gewöhnlich geneigt ist anzunehmen.“

konnten gar nicht bestehen oder nur in einem auf nomadische und revolutionäre Weise zeitweiligen und zufälligen Zustande welchen das seltsame und ausserordentliche Völkergedränge vielleicht herbeigeführt hatte entstanden sein um wieder durch sich selbst zu vergehen. Es giebt Zeiten der Noth und des Ueberganges, wo man sich für den Augenblick eben mit dem Allerausserordentlichsten und Schlechtesten behelfen muss. Caesar hat . . . . . auf jenen grossen fürchterlichen germanischen Völkertheil hingeblickt auf welchen er zuerst in Gallien gestossen war, welches Stosses gewaltige Nacherschütterungen ihm ein Paar Jahre später allenthalben am Niederrhein begegneten, die Sueven welche die westlichen Völkerschaften bedrängten: die Usipier, Tencterer, Ubier, Sigamben; also eine lange immer fortgehende Bewegung dieser Völker.

Unter solchen Umständen und unter ihnen allein war ein so schlechter tumultuarischer Ackerbau denkbar als Caesar ihn uns beschreibt. Wenn ein Volk im steten unruhigen Hin- und Herrücken begriffen ist werden allerdings immer neue Felder und diese immer an anderen Orten zu bebauen und Schuppen, Hütten, Baracken für den Augenblick oder für einige Jahre aufzuführen sein. — — — Dies aber als ordentlichen gewöhnlichen Zustand gedacht, setzt eine fast den Wilden ähnliche Roheit und Barbarei voraus, aus welchen die Germanen jener Tage in fast allen anderen Beziehungen der Entwickelung doch längst herausgeschritten waren. Man denke sich die dumme Rohheit: jährlich neue frische Felder aufbrechen und bebauen, so weit entlegen von den alten, dass auch neue Schuppen und Ställe gebauet werden müssen und dies Alles obenein im nordischen Klima [1]."

Derselben Ansicht ist im Grunde Waitz ohne sie in diesem Superlativ auszusprechen. (a. a. O. p. 21 f.): „Sybel's Behauptung, Caesar's Nachrichten über den Ackerbau müssten zum Ausgangspunkte aller Untersuchung gemacht werden, ist

1) Einige leichte Bemerkungen zu Caesar's und Tacitus' Berichten über die Feldordnung und den Ackerbau der alten Germanen. In Schmidt's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Bd. III.

jedenfalls sehr gewagt. Dass Caesar nicht bloss mit den Sueben, auch den vor ihnen fliehenden Usipiern verkehrt hat, kann doch nicht zum Beweise dienen dass er die Verhältnisse aller Germanen in den heimathlichen Sitzen gekannt und getreu geschildert habe. — — — Wir sind nicht berechtigt, das was von den Sueben zu einer Zeit da sie in unruhiger Bewegung waren ausgesagt wird für das regelmässige, bei allen Deutschen damals und noch später lange Zeit hindurch Geltende zu halten. Im Gegentheile sollen wir die Zeiten friedlicher Ansiedelung auch bei diesen Stämmen von den Verhältnissen welche Caesar schildert unterscheiden."

Aber Caesar spricht ja eben von einer bei den Sueven bestehenden Institution. Haben sie dieselbe auf erobertes und besetztes Gebiet, falls sie dort zu einiger Einrichtung kamen, übertragen so zeugt dies nicht gegen sondern für diese Grundverfassung.

Nachdem Caesar auch über andere germanische Völker sich orientirt und Nachfragen auch über ihr Agrarwesen gehalten hat (— und dass er dabei umsichtig, selbst skeptisch verfahren ersieht man aus seiner Erforschung der Gründe der Institution —) so trägt er kein Bedenken, späterhin in seinen Kommentaren dort wo es ihm darum zu thun ist die karakterischen Unterschiede germanischen und gallischen Wesens ins Licht zu setzen diese Agrarverfassung als eine allgemeine germanische Eigenthümlichkeit vorzuführen, hier mehr aussagend als von den Sueben, aber freilich nur die Grundzüge andeutend, wobei uns hundert Detailfragen übrig bleiben, wie uns dies oft jetzt noch bei Reisebeschreibungen oder statistischen Werken nicht viel besser ergeht.

Aus Caesar's Bericht von einer im Urleben des Volkes gewurzelten, nach fester Ordnung Jahr für Jahr obrigkeitlich gehandhabten Einrichtung schafft Arndt willkürlich einen vorübergehenden ungeregelten Nothbehelf in unruhigen, kriegerischen Zeiten, in welchen allein dergleichen entstanden sein könne. Gerade umgekehrt verhält es sich: dass es nämlich in solchen Zeiten grosse Noth machen musste, wenn es überhaupt möglich war, die bestehende Ordnung aufrecht zu halten.

Waitz äussert auch noch in der zweiten Auflage seiner deutschen Verfassungsgeschichte I. 92: was Caesar über das Agrarwesen der Germanen berichte, habe nur geringen Anspruch auf volle Glaubwürdigkeit [1]). Er habe offenbar nicht aus eigener Anschauung geschrieben sondern nach Berichten Anderer die er mangelhaft verstanden [2]). Wolle man dem Zeugniss des Geschichtsschreibers solches Gewicht beilegen um ihm zu glauben, so sei nichts dawider zu sagen (— damit scheint er seine Polemik gegen Sybel zu mildern —), aber dann solle man es nehmen ganz wie es laute und sich nicht auf Analogien berufen die nur sehr theilweise zuträfen; dann sei am wenigsten Grund, was hier vorliege als eine Entwickelungsstufe zu betrachten die mit einer gewissen Nothwendigkeit das Volk habe durchlaufen müssen. — — — Folgt sodann eine ähnliche Auffassung wie bei Arndt: Ein Theil der Deutschen sei damals im Vordringen begriffen gewesen, habe eben neue Sitze eingenommen und suche andere zu gewinnen; da habe Manches eigenthümlich sich gestalten, das Bedürfniss neuer Landanweisungen sich geltend machen müssen, und „vorübergehend konnten Zustände entstehen, ähnlich denen welche Caesar beschreibt.“ —

Allerdings soll man, wie Waitz verlangt, es nehmen ganz wie es lautet. Das geschieht aber eben von ihm und Arndt nicht.

Caesar sagt a. a. O. kein Wort von provisorischen, extraordinären, im Drange der Umstände getroffenen Anordnungen.

Statt die Glaubwürdigkeit Caesar's bloss deshalb zu bezweifeln weil man sich nach unseren jetzigen ökonomischen

1) Entweder volle Glaubwürdigkeit oder gar keine; mit einer halben ist in dieser Frage nichts zu machen.

2) Dass Caesar den Hauptpunkt missverstanden habe ist, wie schon bemerkt, geradezu undenkbar. Ist er in das Detail der Institution nicht eingedrungen, so ist es Tacitus, der sich gleichfalls auf Nachrichten Anderer stützen musste, in Bezug auf seine Darstellung des Agrarwesens nicht besser ergangen. Wollte man aus diesem Grunde auch die Glaubwürdigkeit des Tacitus bezweifeln wie die Caesar's, so würde der Boden für die Erforschung des ältesten Agrarwesens der Deutschen vollends unter unseren Füssen weggenommen werden.

Begriffen und Zuständen keine rechte Vorstellung von der Sache machen kann, muss eine solche Vorstellung erstrebt werden.

Dieselbe wird sehr beeinträchtigt durch die Voraussetzung von Arndt und Waitz dass bei dieser altgermanischen Agrarverfassung den Genossenschaften jährlich immer neues Land zur Urbarmachung und Bebauung, neue erst zu gründende Feldmarken überwiesen, also die alten Feldmarken [1]) derelinquirt worden.

Da fragt man denn natürlich: Woher auf eigenem Territorium eines Volkes das Land nehmen, um alljährlich neue Ackerfeldmarken zu gründen und warum die schon vorhandenen liegen lassen?

So konnte es allerdings nicht gewesen sein. Zu dieser Annahme zwingt aber auch der Wortlaut von alio transire nicht.

War dem Caesar das Verfahren nicht ganz deutlich geworden, so können wir aus dem, was wir aus späterer Zeit über den Wechsel der Aecker unter den Genossen der einzelnen Feldmarkgenossen wissen, den Schluss ziehen, dass zu Caesar's Zeit noch die Genossenschaften selber wechselten in der Nutzung der Ackerfeldmarken, die längst eingerichtet waren, aber im Gesammteigenthum eines ganzen germanischen Volkes oder eines Abtheilungsstammes desselben sich befanden. Wald, Weiden, Wiesen waren noch nicht den einzelnen Feldmarken zugelegt und wurden von den Feldmarkgenossenschaften ganzer Bezirke ohne bestimmte innere Abgrenzung nach Bedürfniss genutzt. Sie machten die grossen Volksmarken aus: vielleicht nach ganzen Gauen oder, wenn diese sehr gross waren, nach Untergauen deren allmählige Zersplitterung wir in historischer Zeit verfolgen können.

Das Ganze wird fassbarer, wenn man nur mit Sybel und

1) „Ein Bauanfang gleichsam aus dem Rohen und Frischen" drückt es Arndt aus. Und nach Waitz geht Caesar's Wortlaut dahin, „dass man fortwährend das Land welches man bebaute wechselte, nicht etwa dass die Geschlechter oder die Einzelnen unter sich wechselten sondern dass man anderes Land in Anbau nahm, zu dem Behufe selbst die Wohnungen abbrach und anderswohin verlegte." (Beide in Schmidt's Zeitschrift a. a. O.)

(jetzt wohl) der Mehrzahl der Historiker und Germanisten die Geschlechterverfassung, die Gentilität, wie sie bei anderen Völkern des Alterthums constatirt worden, auch für die Germanen als die ursprüngliche Verfassung anerkennt. Einerlei ob und in wie weit und bis wie lange die Eintheilung in Geschlechter auf verwandtschaftlichen Beziehungen beruhte oder nicht, sie war die politische Personaleintheilung des Volkes welche nach einer ganz natürlichen Entwickelung von dem Territorial- (Räumlichkeits-, Orts-) Princip allmählich durchbrochen ward und nachdem dieses Princip in allen politischen und bürgerlichen Verhältnissen zur Herrschaft gelangt war ganz untergehen musste [1]).

Wahrscheinlich hatte das Territorialprincip zu Caesar's Zeit bei den Germanen schon so weit Fuss gefasst dass der Wechsel der Feldmarken nicht einheitlich über alle Geschlechter eines politisch konstituirten populus (civitas bei Caesar und Tacitus) sich erstreckte sondern in jedem Gau für sich Statt fand, vielleicht auch nur in den einzelnen Untergauen, wenn man die regiones die Caesar VI, 23 als Jurisdictionsbezirke neben den pagis erwähnt so auffassen und annehmen darf dass sie auch Agrarbezirke waren. Jedenfalls bestätigt diese Stelle indirekt die Vermuthung dass der Wechsel nicht ein genereller durch das ganze Territorium eines populus gewesen sondern ein specieller innerhalb eines jeden Gaus für die diesem Gau angehörigen Geschlechter.

Die Leitung des Wechsels war eine jährlich wiederkehrende Aufgabe der Administration, ein Friedenswerk.

Magistratus ac principes haben dasselbe nach VI, 22 zu besorgen, wobei es offen bleibt wie wir uns die magistratus neben den principes zu denken haben.

VI, 23 sagt nun aber Caesar: Cum bellum civitas aut illatum defendit aut infert, magistratus qui eo bello praesint ut vitae necisque habeant potestatem delinguntur. In pace

---

1) Die Geschlechter sanken damit, wenn sie sich nicht auflösten, zu privatrechtlichen Verbänden herab. Als solche haben sie sich lange in Ditmarschen erhalten: die Slachten mit ihrer Unterabtheilung, den Klüften, welche Waitz erst im Mittelalter und gleich in dieser untergeordneten Bedeutung entstehen lässt.

nullus est communis magistratus sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt controversiasque minuunt.

Also ein deutscher Volksstaat, civitas, tritt nur in Kriegszeiten einheitlich auf. In Friedenszeiten regieren und administriren die magistratus und principes der Gaue, mithin ging auch der Wechsel der Feldmarken gauweise seinen geregelten Gang.

Wenn die Behörden den Genossenschaften anweisen: quantum et quo loco visum est agri so ist dies, wie schon Thudichum bemerkt hat, nicht so zu verstehen als ob sie hierin nach eigener Machtvollkommenheit verfahren konnten, wie es Caesar äusserlich erschienen sein mag, sondern sie leiteten den Wechsel auf Grund primitiver Volksbeschlüsse nach Gesetz und Herkommen, nach der Zahl der Geschlechter und nach der Zahl der Genossen eines Geschlechtes, nach der Grösse der Feldmarken etc., wie es hiernach visum est, zutreffend erschien. Ein willkürliches Verfahren hätte hier gar keinen vernünftigen Sinn gehabt und würde die ganze Agrarverfassung alsbald in Unordnung und Verwirrung gebracht haben.

In dem Zwang: „alio transire cogunt“ hat man auch einen Grund finden wollen den Wechsel der Feldmarken als normale volksthümliche Einrichtung in Abrede zu stellen.

So Hostmann über altgermanische Landwirthschaft Göttingen 1855 (eine übrigens ausgezeichnete Untersuchung, seine Doctor-Dissertation) pag. 6:

„Auch ergiebt eine genauere Erwägung des angeführten Berichtes sofort seine Beschränkung. Denn schon darin dass die Stämme von den Obrigkeiten erst gezwungen werden mussten ihre festen Sitze zu verlassen liegt ein Zeugniss wie wenig natürlich, in der Sitte begründet ein solches Verfahren war, und man kann deshalb, wenn man nicht die ganze Behauptung einem Missverständnisse des Caesar zuschreiben will, höchstens zugeben dass er einen Ausnahmezustand schildert den nur die augenblicklichen kriegerischen Verhältnisse herbeigeführt und der jedenfalls nur von vorübergehender Dauer war.“

Abgesehen von dem Hauptirrthum, den er mit Arndt

und Waitz theilt, dass der Bericht das Verlassen der Wohnsitze eines Stammes aussage, so ist es nicht eben zu verwundern dass Caesar bei dem Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken den obrigkeitlichen Zwang betont. Aber Germanen selber, seine Gewährsmänner, haben ihm ja die Gründe dieser Volks-Institution angegeben welche die Behörden nur auszuführen hatten. Dabei konnte Zwang nothwendig werden, z. B. gegen eine etwa zaudernde, nicht rechtzeitig am Termin räumende Genossenschaft, wodurch der ganze Turnus gestört werden würde. — Das war dann aber nicht eine Willkür-Massregel der Behörde sondern in dem Gesetze nothwendig begründet. Sagt man doch jetzt wohl noch: die Polizeibehörde zwingt das und das zu thun oder zu unterlassen. Aber nicht sie zwingt sondern das Gesetz. —

Gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt.

Gentes und cognationes lassen sich denken analog den ditmarsischen Slachten und Klüften. Eine kleine gens bildete eine einzige geschlossene Genossenschaft (gens ist hier natürlich Geschlecht, nicht Volksstamm); eine grössere weitverzweigte gens zerfiel in mehrere cognationes, Sippschaften, wie man es übersetzt hat, welche Zerklüftung jedoch auch auf anderen Gründen als dem familienverwandschaftlichen Bande beruht haben kann. —

In agrarischer Beziehung liegt die Pointe darin dass niemals die Einzelnen das Land zugewiesen erhielten sondern immer die berechtigten Genossenschaften nach Zahl ihrer Mitglieder (pro numero cultorum, noch im Tacitus).

Praktisch wird hiebei jedoch folgende Modifikation nicht selten nothwendig gewesen sein.

Die Mitgliederzahl der gentes oder cognationes war ungleich und die Feldmarken waren nach Terrain und Bodenbeschaffenheit auf eine grössere oder geringere Zahl von Bebauern eingerichtet. Die Durchführung des Turnus konnte es nun nothwendig machen dass für das nächste Jahr — und weiterhin nach Bedürfniss wiederholt — Mitglieder einer gens der Mitgliedschaft einer anderen gens oder der cognatio einer anderen gens agrarisch zugelegt oder in derselben Weise kleinere cognationes vereinigt, grössere getrennt werden mussten.

Der Zusatz: hominum qui una coierunt ist daher nicht überflüssig, sie sind schon zusammengethan und waren zusammengegangen um die überwiesene Feldmark einzunehmen.

Daraus bildete sich eine propinquitas (Nachbarschaft) und, als das Räderwerk dieses Wechsels aufhörte und die ideellen Nutzungsquoten des alten agrarischen Gesammteigenthums Eigenthumsquoten innerhalb jeder Feldmark (Hufen) wurden, die mittelalterliche Bauerschaft welche mit dem Verdunkeln und Erlöschen der nach allen Seiten hin unhaltbar gewordenen Geschlechterverfassung eine mannigfach andere Zusammensetzung ihrer Mitglieder erfuhr: alte Familien waren ausgestorben oder fortgezogen, fremde erwarben Hufen. —

Wie wurde es aber bei dem Wechsel mit den Wohnungen gehalten?

Einen jedesmaligen Abbruch derselben, das Mitnehmen von der abrückenden und Wiedererrichten von der einrückenden Genossenschaft anzunehmen ist nicht nöthig.

Einfacher war es für die Nachfolgenden die Hütten und Schuppen für ihren Gebrauch im Stande zu erhalten.

Wenn in altdeutschen Gesetzen die Häuser zur fahrenden Habe gerechnet wurden so mag dies von den wirklichen Wanderungen, dem Fortziehen oder Fortflüchten ganzer Völkerschaften aus ihrer Heimat herrühren.

Ueber die Bewirthschaftung der Feldmarken erfahren wir leider von Caesar nichts, eben so wenig freilich 150 Jahre später von Tacitus.

Wir sind daher auf Konstruktionen nach Wahrscheinlichkeitsgründen verwiesen. — Nur das ist klar dass, so lange der jährliche Wechsel der Feldmarken dauerte, eine mehrjährige Rotation nicht gehandhabt werden konnte, mithin keine Dreifelderwirthschaft Statt fand, die auch zu des Tacitus Zeiten noch nicht existirte und nur durch eine geradezu unsinnige Auslegung rückwärts aus dem Mittelalter in die Germania hinein interpretirt worden ist. — In dem einen Jahre wurde nur Sommergetreide gebaut, hauptsächlich Hafer, die eigentliche Frucht der alten Germanen zu Brod und Brei,

worauf das frumentum des Tacitus eher als auf Sommerwaizen oder Sommerroggen zu deuten sein wird[1]).

Es konnte indessen unter dem Wechsel der Feldmarken doch auch ein Wechsel der Aecker wo sie nicht knapp waren (und noch Tacitus sagt: superest ager) in der Weise Statt finden, dass eine eintretende Genossenschaft die im letzten Jahre von der Vorgängerin bestellten Aecker liegen liess und statt derselben andere in noch früheren Jahren von den betreffenden Genossenschaften angebauten Aecker wieder unter Bestellung nahm.

Das wäre dann, indem die zur Zeit ruhenden Aecker als Weide dienten, faktisch eine Art von Feldgraswirthschaft gewesen, nur successive von immer anderen Anbauern auf demselben Grund und Boden durchgeführt.

Einen freieren Spielraum gewann die Feldgraswirthschaft mit dem Aufhören des Wechsels der Feldmarken, weil nun die Feldgenossenschaften ihre Acker-Feldmarken durch Okkupation von angrenzenden Flächen der gemeinen Mark (Allmende) oder in Folge der Auftheilung solcher Flächen (nach Gau-Beschlüssen) ausdehnten. Es konnte jetzt eine sehr extensive wilde Feldgraswirthschaft entstehen indem die erschöpften, ungedüngten Aecker auf eine unbestimmt lange Reihe von Jahren aus der Kultur gezogen und der Beweidung überlassen wurden, dagegen entfernteres Weideland aufgebrochen und so lange es ohne Dünger ging als Ackerland genutzt ward. Das gab oft sehr weite Feldwege.

Erst als das Düngen aufkam wurde der Ackerbau wieder näher den Ortschaften koncentrirt, das Ackerland beständig unter dem Pfluge gehalten und das entferntere Land beständig in Weide gelegt, unter Beibehaltung der Feldgemeinschaft.

Nun erst konnten die Feldersysteme aufkommen, unter welchen bekanntlich die Dreifelderwirthschaft am meisten sich ausbreitete. Wie die tausendjährige Herrschaft der Feldersysteme in einigen Ländern durch die Fruchtwechselwirthschaft mit Stallfütterung nach Aufhebung der Feldgemeinschaft, in

---

1) Unter Korn wird volksthümlich immer die Hauptfrucht verstanden, in Roggenländern der Roggen u. s. w.

anderen Ländern durch eine geregelte und gehobene Feldgraswirthschaft selbst schon unter der Feldgemeinschaft gestürzt wurde, gehört hier nicht her.

Eins möge noch aus der ältesten Zeit berührt werden. Es ist sehr wahrscheinlich dass wie uns von mehreren alten Völkern berichtet wird so auch bei den Germanen die Genossen einer Feldmark die Aecker gemeinschaftlich bestellt, geerntet und erst die Ernte unter sich getheilt haben. So weit damals schon die Eintheilung der Feldmarken in Gewanne und der Gewanne in Aecker bestand, konnte diese Eintheilung dabei nur die Bedeutung einer gleichmässigen Vertheilung der Arbeiten über schwerere und leichtere, ebene und bergige, nähere und entferntere Ländereien haben. Mit der definitiven Sesshaftmachung der Feldgenossenschaften wird diese Kommunion aufgehört haben, während sie sich in Betreff der Heugewinnung auf Gemeinwiesen in mehreren Gegenden Deutschlands noch bis zur Stunde erhalten hat.

---

Einer der eifrigsten und kundigsten Forscher auf dem Gebiete altdeutscher und mittelalterlicher Agrargeschichte war der zu früh verstorbene Oldenburgische Archivdirektor Staatsrath Leverkus.

Zu Publikationen über die älteste Zeit ist er nicht gekommen, lieber theilte er Freunden gesprächsweise und im Briefwechsel seine Ansichten mit.

Doch wird sich in dem mir nicht zu Gesicht gekommenen, aber wie ich erfahren sehr reichhaltigen Nachlass seiner Manuscripte viel Material und manche angefangene Abhandlung namentlich über mittelalterliche Zustände finden lassen. Sein Lübeckisches Urkundenbuch (in zwei Abtheilungen, Stadt und Bisthum Lübeck) zeugen von der Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit seines Arbeitens.

Von der Universitätszeit her mit ihm befreundet und in Verbindung geblieben, habe ich auch über die vorliegende Materie mündlich und schriftlich zum Oefteren mit ihm verhandelt. In den Grundanschauungen über das älteste Agrarwesen ergab sich eine mir sehr erfreuliche Uebereinstimmung.

Am ausführlichsten hat er sich gegen mich in zwei Briefen aus den Jahren 1862 und 1863 ausgesprochen. Ich glaube Allen welche für diesen Gegenstand sich interessiren einen Dienst zu leisten, wenn ich den Inhalt dieser Briefe in welchen er von der Meinungsverschiedenheit zwischen Sybel und Waitz über den Einfluss des Geschlechterwesens auf die ältesten Verfassungszustände Deutschlands ausging hier auszugsweise veröffentliche.

„Obwohl ich nicht sehr übereinstimme mit Sybel's wissenschaftlicher Ausführung seiner raschen und oft glücklichen Konceptionen in der Entstehung des deutschen Königthums, so halte ich es doch für einen überaus folgereichen und richtigen Gedanken, das Geschlechterwesen an der Spitze deutscher Verfassungsgeschichte zu behandeln.

In dieser Beziehung steht nun Waitz ganz auf der Gegenseite, hält sich nur an die alten leges, Kapitularien u. s. w. und findet oder vielmehr erkennt darin nichts vom Geschlechterwesen welches ihm ein Machwerk des späten Mittelalters zu sein scheint. — Noch im ganzen nördlichen Deutschland zwischen Rhein und Elbe liegen erkennbare Spuren der von Caesar berichteten Agrarzustände vor und sind tief in das Mittelalter zurück zu verfolgen, nämlich in den Geschlechterdörfern; ebenso Spuren des Tacitus'schen Berichtes bis auf den heutigen Tag nebst mittelalterlichen Zeugnissen namentlich in der Gestaltung der Esche, in der ehemaligen Umsetzung der Esche auf einen anderen Fleck, in der Umsetzung der Dorfstellen selber u. s. w.

Des Tacitus Bericht von der jährlichen Wechselnutzung der Aecker innerhalb einer Feldmark (arva per annos mutant) harmonirt nicht mit Caesar's Angabe über den jährlichen Wechsel der Feldmarken selber. Und doch hat Tacitus diesen Wechsel noch gekannt: agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur. — Zwar nicht in einem und demselben Gau neben einander, wohl aber in verschiedenen Gauen wird zu seiner Zeit entweder der Wechsel der Feldmarken noch beibehalten oder der blosse Wechsel der Aecker unter den ansässig gewordenen Genossen innerhalb ihrer Feldmark schon eingetreten gewesen sein.

Ich bin daher der Meinung dass Tacitus verschiedene Berichte die auf verschiedene Gaue zutreffen konnten und deren Glaubwürdigkeit zu beanstanden er keinen Grund hatte unvermittelt und unklar für sein eigenes Verständniss wieder gegeben hat. Ich bezweifle auch nicht dass zu Caesar's Zeit Beides auf solche Weise nebeneinander in verschiedenen Gauen Deutschlands vorgekommen ist, in der weit überwiegenden Mehrzahl der Gaue aber jedenfalls noch Wechsel der Feldmarken Statt fand; und wegen dieses Wechsels scheint Strabo die Germanen (natürlich irrig) wie Nomaden anzusehen. Auch glaube ich kaum dass in der kurzen Zeit bis auf Tacitus dieses Verhältniss sich erheblich verändert haben kann.

Ich halte mich nicht dabei auf dass Caesar wirklich von Geschlechtern im antiken Sinne, nicht aber von Familien redet wie Waitz denkt. Denn Waitz wird offenbar durch die Worte qui (nicht quae) una coierunt allein schon widerlegt, welche auf homines gentium cognationumque (auch cognatio ist ein Ausdruck für Geschlechtsgenossenschaft) vortrefflich, aber auf homines familiarum ganz und gar nicht passen. Nur das will ich hervorheben dass man ganz wunderlicher Weise Caesar's Angaben einfach für unwahr erklärt hat weil man die berichtete Thatsache nicht hat begreifen können. In Schmidt's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Bd. III haben Waitz und Arndt dagegen geeifert, der gute Arndt wirklich polternd, dass unsere alten Vorfahren so dumm sollten gewesen sein, alle Jahre von Neuem irgendwo in der Wildniss den Boden aufzubrechen. Aber wer zwingt denn diese Gegner des Caesar auch, die Sache sich so zu denken? Sie sollten vor Allem seine Angabe sich auf verständige Weise begreiflich zu machen suchen bevor sie ihm den Glauben absprechen. Sie haben gar nicht daran gedacht dass der jährliche Wechsel nicht jährlich ein Neubruchland hervorbrachte sondern sich nothwendig auf ein (mindestens zum weitaus grössten Theil) schon gepflügtes Bauland beziehen musste, auf den Esch.

Sobald man demgemäss den jährlichen Wechsel so auffasst wie man nicht anders kann dass man dabei das Vorhan-

densein fest begrenzter Feldmarken voraussetzt, innerhalb deren die Esche liegen, so wird Alles klar was Caesar sagt. Die Gauvölkerschaft wechselte geschlechterweise in der Nutzung dieser Feldmarken. Gesetzt eine solche Feldmark hatte 20 Hufen (die Hufenzahl muss verschieden gedacht werden), und das im Jahreswechsel für sie durch die magistratus ac principes bestimmte Geschlecht hatte weniger oder mehr als 20 Anbauer so musste von einem anderen Geschlecht eine entsprechende Kluft ihm zugefügt oder von ihm selbst eine Kluft abgelegt werden auf ein Jahr lang um den numerus cultorum (wie Tacitus sagt) mit der Hufenzahl auszugleichen. Auch konnten je nach Bedürfniss der gesammten Völkerschaft des Gaus in einzelnen Feldmarken aus dem überschlächtigen Baulande (overslag, overlant in meinem Urkundenbuch des Bisthums Lübeck p. 901) einzelne neue Hufen ohne Schwierigkeit gebildet werden.

Aber wie stand es mit den Wohnungen?

Waren die jährlich wechselnden cultores wirklich Nomaden unter Zelten, wie Arndt scheltend vorgiebt? Gewiss nicht.

In einer agrarischen Einrichtung wie sie Caesar schildert waren ganz nothwendig auch die bäuerlichen Hausstellen selbst dem jährlichen Wechsel des Besitzes unterworfen mit Stock und Pflock, mit Allem was darin niet- und nagelfest war. Nur die fahrende Habe, die Mobilien und Moventien, nahm bei dem Jahreswechsel der abziehende cultor mit sich, um sofort auf eine zur selben Zeit leer gewordene Hausstelle in einer anderen Feldmark zu ziehen.

Woher kommt es dass das bäuerliche Haus innerhalb eines und desselben deutschen Stammes so wesentlich uniform in seinem ganzen Bauplan und allen seinen Einrichtungen gewesen ist?

Noch jetzt ist ja das von Möser zuerst beschriebene Bauernhaus des sächsischen Stammes im Wesentlichen überall dasselbe so weit man von Alters her niederdeutsch spricht, nur dass sich Nüancirungen des Bauplans innerhalb der einzelnen Gaue des alten Stammes darzustellen scheinen. Das bäuerliche Haus des friesischen Stammes ist in seinem Bauplan ein durch und durch verschiedenes von dem des sächsi-

schen, aber ebenso ein gleichmässig angelegtes innerhalb der sämmtlichen friesischen Landschaften, und ebenso nüancirt in den einzelnen Landschaften. Das bäuerliche Haus des fränkischen, des schwäbischen, des bairischen, des thüringischen und des hessischen Stammes hat mehr oder weniger seine althergebrachten Besonderheiten verwischt, während der Friese und der Sachse ihre eigenthümliche Art des Hausbaus im Allgemeinen treu bewahrt haben [1]).

Woher kommt nun diese Uniformität des bäuerlichen Hauses innerhalb desselben Stammes? Etwa aus dem Instinkt aus welchem alle Schwalben Drecknester, alle Störche Holznester, alle Finken Moos- und Haarnester bauen?

In der vollkommenen Gleichartigkeit des bäuerlichen Hauses innerhalb desselben Stammes und in seiner gänzlichen Verschiedenartigkeit innerhalb verschiedener Stämme unseres Volkes darf man nur die Nachwirkung uralter gesetzlicher Einrichtungen erblicken. Dabei versteht es sich von selbst dass diese gesetzlichen Einrichtungen, abgesehen von dem individuellen Charakter der einzelnen Stämme, auch nach dem Klima und der Bodenbeschaffenheit ihrer Wohnsitze müssen verschieden gewesen sein. Der wesentlichste Grund ihrer Verschiedenheit lag aber unzweifelhaft in der Willkür jedes Stammes und jeder Völkerschaft eines Stammes welche das der Stamm- oder Gaugemeinde behaglichste und zweckmässigste System des Hausbaus gesetzlich beschliessen konnte.

Agrarische Einrichtungen aber wie sie Caesar schildert sind schlechthin unmöglich zu denken ohne Gleichartigkeit des bäuerlichen Hauses wenn nicht die handgreiflichste Ungerechtigkeit bei jedem jährlichen Wechsel sich erneuern sollte überall.

Kann es daher wohl einen schlagenderen Beweis geben für die Wahrheit der Angabe Caesar's als die entsprechende

1) Es ist doch auch bei anderen Volksstämmen in dieser Beziehung mehr bewahrt worden als Leverkus anzunehmen scheint. Vgl. die Ausführungen von Landau über den nationalen Hausbau in den Beilagen zum Correspondenz-Blatte 1857/58, 1859 und später. Sodann Meitzen, die Gehöfte, Hofräume, Hausgärten und das ländliche Bauwesen im 2. Bande seines grossen Werkes: der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates, p. 131 ff. H.

Thatsache dass noch heutzutage ein gleiches System des Hausbaus durch die altüberlieferte Gewohnheit innerhalb einiger deutscher Stämme sich erhalten hat?

Ja es giebt sogar einen noch schlagenderen Beweis. Das sind die uralten Geschlechterdörfer des nördlichen Deutschlands die hin und wieder noch bis in das 16. Jahrhundert hinein (z. B. Esenshamm und Atens in Butjadingen und dann die bekannten ditmarsischen Geschlechtsdörfer) im Besitze von Geschlechtsgenossenschaften geblieben sind. Das Interessante dabei ist dass gerade das nördliche Deutschland, auf welches man Caesar's Bericht am wenigsten anwendbar erachtet hat, dass gerade der Stamm der Sachsen und der Stamm der Friesen auf solche Weise seinen Bericht erhärten.

In welcher Jahreszeit und an welchem Tage soll man sich den allgemeinen Umzug denken?

Der Termin wird zusammengefallen sein mit dem Jahreswechsel selber, d. h. mit dem Anfange des alten (sit venia verbo) Kalenderjahres. Das Plenilunium des Oktobers scheint in heidnischer Zeit wenigstens in einigen nördlichen Gegenden Germaniens der ursprüngliche Jahresanfang gewesen zu sein (die Skandinaven rechneten ihn vom 14. Oktober an), während in eben denselben Gegenden schon kurz vor der Zeit der Einführung des Christenthums, wie Beda zeigt, der 25. December den Jahresanfang bezeichnete.

Der Oktobervollmond war wohl eine zum Umzuge geeignete Jahreszeit, und mit voller Ernte fuhren dann die umziehenden cultores in die leergewordenen Häuser der anderen Feldmark um sich winterlich hier einzurichten.

Die „Wintersnacht“ oder die Nacht, in welcher der Winter, mit ihm nach alter Rechnung auch das Jahr beginnt, heisst im Jeverlande noch jetzt die Nacht vom 19. auf den 20. Oktober. Seltsam dass der 20. Oktober noch jetzt im Jeverlande die Umzugszeit der Dienstboten ist. Ein Jahrmarkt in der Stadt Jever, dem ursprünglichen Hauptorte des Oestringergaus, zeichnet diesen Tag von Altersher noch gegenwärtig aus.

Es müsste also nicht schwer sein von dem Jahresanfang im Vollmond des Oktobers an die drei Jahreszeiten des Tacitus — hiems et ver et aestas — herauszurechnen.

Noch in mittelalterlichen Urkunden heist der November der erste und der December der zweite Wintermonat. Diesem entspricht die wichtige Bezeichnung „Mittwinter“ für den 25. December auf welchen später der Anfang des Jahres verlegt ward.

Die letzten Tage des Februar waren, wie Grimm in seiner Mythologie gelehrt hat, das Ende des Winters; der Anfang des ver war bezeichnet durch das uralte Märzfeld, campus Martius, d. h. durch die Heeresversammlung des ganzen Volkes am 1. März.

Die Scheidung von ver und aestas scheint angezeigt zu sein durch die Bezeichnung „Mittsommer“ für den Jahrestag am 24. Juni welche sich gründet auf die populäre Zweitheilung des Jahres in Sommer und Winter so dass dem Sommer ⅔, dem Winter ⅓ zufällt. Der „Mittsommer“ trennt jene ⅔ in zwei Hälften: ver von Ende Februar bis 24. Juni und aestas vom 24. Juni bis Oktobervollmond. So kommt für jede der drei taciteischen Jahreszeiten ein altes Grosshündert von Tagen (= 120) oder eine Zeit von je 4 Monaten ungefähr heraus.

Ursprünglich wie der jährliche Wechsel der Feldmarken scheint mir die Gemeinschaft der Feldbestellung des Baulandes — des Esches — und der Theilung der Ernten zu sein. Die Eintheilung des Esches in Aecker hatte nur den Zweck der gleichen Vertheilung der Arbeiten unter die cultores. Dass jeder cultor die ihm obliegenden Arbeiten gehörig ausführte, dafür konnte sich die Genossenschaft — eben so wie es bei Pfanddeichen und Pfandwegen durch regelmässige Deich- und Wegeschau noch üblich ist — durch Feldschauungen Sicherheit, erforderlichenfalls Genugthuung durch Brüche verschaffen.“

---

Was hier aus Caesar abgeleitet worden, ist aus deutschen Quellen direkt und zu allgemeiner Ueberzeugung nicht zu beweisen. Wer daher die Glaubwürdigkeit der Caesar'schen Nachrichten von vorne herein bezweifelt, braucht sich auf die im Vorstehenden unter Zugrundelegung seines Berichtes versuchte Konstruktion der ältesten Feldmarkverfassung der Germanen überhaupt nicht einzulassen.

Durch ein Abzählen oder Abwägen der Stimmen pro und contra lässt sich diese Frage nicht endgültig entscheiden. Eine fortgesetzte Polemik aber, etwa in Anknüpfung an die kürzlich erschienene dritte Auflage der Waitz'schen Verfassungsgeschichte, kann auch nicht zum Ziele führen da es an Zweiflern in dieser dunklen Materie niemals fehlen wird.

Dagegen ist wohl zu hoffen dass über eine andere, historisch uns näher liegende Agrarfrage der Dissens in der Literatur nach einiger Zeit überwunden sein wird.

Es ist die Frage: ob auf den, sei es nun nach Caesar's Zeit stabil gewordenen oder (wenn sein Zeugniss verworfen wird) von Anfang an stabil gewesenen Feldmarken (mit der Stabilität meine ich die dauernde Ansiedelung auf den Feldmarken) die Aecker anfangs und langehin der wechselnden Besitznahme und Nutzung der Dorfgenossen unterworfen gewesen sind oder gleich Sondereigenthum geworden waren. Da letzteres uns schon in den ältesten deutschen Volksrechten, Urkunden u. s. w. vor Augen tritt so lag es nahe (besonders wenn man von Caesar nichts wissen will) dieses Sondereigen schon in der Germania des Tac. c. 26 zu finden und es rückwärts in diese Stelle hineinzutragen. —

Die erwähnten altdänischen Gesetz-Sammlungen zeigen uns gleich den deutschen die Aecker bereits im Privateigenthum. Ich habe in der ersten Abhandlung (oben p. 32) nur eine sonst schwer verständliche Bestimmung des schonischen Gesetzes auf das Gesammteigenthum an den Aeckern einer Dorffeldmark auszulegen versucht und ich würde auch diese Deutung nicht gewagt haben wenn mir nicht vorher die in der landw. Literatur gewissermassen versteckt gebliebene Notiz von Schwerz über die Gehöferschaften auf dem Hundsrück in die Hände gefallen wäre (s. oben p. 31). Schwerz selber hatte keine Ahnung von dem historischen Werthe seiner Mittheilung. Er betrachtet die Einrichtung der Gehöferschaften nur mit den oekonomischen Blicken der Gegenwart indem er dieselben als ein unsinniges Rechtsverhältniss und eine tolle Haushaltung bezeichnet. Nach vielen Jahren bin ich auf den Gegenstand zurückgekommen, indem ich 1862 in Berlin von dem damals dort zum Besuche anwesenden Departements-Chef

für die Landeskultursachen in der Regierung zu Trier dem nun verstorbenen Regierungsrath Beck gesprächsweise erfuhr, dass die Gehöferschaften ihrer Auflösung entgegen gingen, was in mir den Wunsch erregte über dieselben so lange es noch möglich genauere Kenntniss zu erlangen. Dies gelang durch Vermittelung des genannten Herrn welcher die Güte hatte Berichte aus den betreffenden Gegenden zur Beantwortung der von mir gestellten Fragen einzuziehen. Benutzen konnte ich auch noch eine gedrängte Darstellung der Gehöferschaftsverfassung in der 1863 zu Saarlouis gedruckten urkundlichen Geschichte des Kreises Merzig p. 249—258. So entstand ein in der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1863 gehaltener, in den Schriften derselben veröffentlichter Vortrag welcher in dieser Sammlung am zweckmässigsten den nächsten Platz einnehmen wird.

---

# Die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier.

**Aus den Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Jahrgang 1863.**

---

Soweit wir die allgemeine Agrarverfassung der germanischen und skandinavischen Dorfschaften rückwärts von den Zuständen, wie sie sich bis zu der gänzlichen Umgestaltung der Feldmarken durch die sogenannte Verkoppelung oder Separation erhalten haben, bis in das Mittelalter verfolgen und aus Gesetzen, Weisthümern, Urkunden, Dorfswillküren und anderen Quellen auffassen können, finden wir die Aecker und Wiesen zwar in Gemenglage und dem Flurzwange sammt der gemeinsamen Hütung unterworfen, aber doch im Sondereigenthum der einzelnen Markgenossen, die übrigen Ländereien der Feldmark dahingegen, namentlich die Weiden und Waldungen im Gesammteigenthum der ganzen Markgenossenschaft mit ideellen Nutzungsrechten der Einzelnen nach dem Verhältnisse ihres privativen Besitzes an Aeckern und Wiesen. —

Ob nun das Sondereigenthum an den Aeckern und Wiesen sogleich bei der ersten agrarischen Niederlassung unserer Vorfahren mit Gründung der Dörfer und Einrichtung der Dorffeldmarken entstanden oder ob dieselben ursprünglich gleichfalls im Gesammteigenthum gewesen und aus diesem erst im Laufe der Zeiten ausgeschieden, darüber wird unter Zugrundelegung der bekannten Nachrichten des Caesar und des Tacitus über das Agrarwesen der alten Germanen noch immer lebhaft gestritten, indem die ihrer Fassung nach unzweideutige Mittheilung Caesar's als der inneren Wahrscheinlichkeit entbehrend

von Manchen angefochten, und die allerdings weniger klaren, auch durch die Varianten einer Stelle unsicher gewordenen Sätze des Tacitus verschieden ausgelegt und als Beweis für die eine wie für die andere Ansicht angeführt werden.

Der Entscheidung näher wird diese Streitfrage geführt werden können durch den Nachweis dass ein Gesammteigenthum an Aeckern und Wiesen in der einen oder anderen Gegend noch in historischer Zeit existirt hat oder gar noch gegenwärtig existirt. Denn was so als Ausnahme dasteht berechtigt nach der Natur dieses Verhältnisses allerdings zu der Schlussfolgerung dass es nicht ursprünglich eine isolirte Erscheinung gewesen sondern nur aus dem ursprünglich allgemeinen Vorkommen sich erhalten hat. Hier bietet sich noch ein weites bis jetzt wenig kultivirtes Feld für zwar mühsame aber auch ergiebige historisch-statistische Forschungen dar, zu welchen die folgenden Mittheilungen einen Beitrag zu liefern und weitere Anregung zu geben bestimmt sind. —

Unter dem Namen von Gehöferschaften, Erbgenossenschaften oder Erbschaften bestehen noch jetzt in den Kreisen Trier, Merzig, Ottweiler, S. Wendel und Saarburg und bestanden noch bis vor wenigen Jahrzehnten in weit grösserer Ausdehnung in diesen wie in den benachbarten Kreisen agrarische Genossenschaften mit dem Gesammteigenthum ihres ganzen Grundbesitzes an Feldgärten, Aeckern, Wiesen, sogenannten Wildländereien und Waldungen, unter periodischem Wechsel der Interessenten in der privativen Nutzung der Ländereien auf Grund erneuerter Verloosungen, soweit nicht eine gemeinsame Nutzung derselben Statt findet.

Ursprünglich fiel der „Bann“ d. i. das ganze Territorium der Gehöferschaft mit der Feldmark des Dorfes zusammen, und es war die Gehöferschaft nichts anderes als die Markgenossenschaft selber. Jeder Markgenosse oder Gehöfer hatte an den Ackerländereien, Wiesen, Weiden, Holzungen einen gleichen ideellen Antheil welcher in Verbindung mit seinem Gehöfte im Dorfe seine Hufe ausmachte.

Die erste Beschränkung ihres agrarischen Gebietes mögen die Gehöferschaften da erlitten haben wo, nachdem das bäuerliche Eigenthum zum Kolonat herabgesunken, Klöster, Ritter

u. s. w. durch Einziehung und Niederlegung von Hufen gutsherrliche Höfe gründeten, welche mit ihren Länderei-Antheilen aus dem gehöferschaftlichen Nexus schieden. Dazu kam, dass die Gehöfer selber allmählig Ackergewanne und Wiesengründe — anfangs wohl nur die besten oder nächsten — zu privativen Ländereien unter sich austheilten.

Während so der Bann der Gehöferschaft durch Entwickelung des Sondereigenthums eingeengt wurde verlor derselbe auch noch dadurch an Terrain dass die Ortsgemeinde oder politische Gemeinde welche in den ältesten Zeiten nicht einmal dem Begriffe nach von der Markgenossenschaft getrennt war und auch noch lange sachlich mit ihr zusammenfiel späterhin selbstständig festen Fuss auf der Feldmark fasste indem ein Theil des Gesammteigenthums der Gehöferschaft Gemeindegut wurde: nach einem Entwickelungsprosess welcher, dunkel in seinem Beginne, noch in der Gegenwart seinen weiteren Verlauf nimmt. Gewöhnlich sind jetzt die Hochwaldungen Eigenthum der politischen Gemeinde und die Niederwaldungen Eigenthum der Gehöferschaft, doch kommen auch letztere als Gemeindegut und erstere im gehöferschaftlichen Banne vor. Hie und da besitzt die politische Gemeinde Ländereien welche noch durch ihre Bezeichnung als Erbenland, Schafterbenland ihren gehöferschaftlichen Ursprung verrathen. Die Wildländereien werden in der Regel entweder ausschliesslich oder ganz überwiegend der Gehöferschaft gehören. Zuweilen besitzen die politische Gemeinde und die Gehöferschaft solche Grundstücke auch gemeinschaftlich, wie in dem Dorfe Holzerath, Kreis Trier, ein Stück Bergland von welchem, wie es bezeichnet wird, der eine halbe Schuh der Gemeinde der andere halbe der Gehöferschaft gehört. Eine ähnliche Kommunion muss früher häufiger gewesen sein bis es zu einer Auseinandersetzung kam wie z. B. in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Dorfe Losheim (Kreis Merzig), wo von der ganzen 9145 Morgen grossen Feldmark jetzt der Gemeinde 2066 Morgen Wald und 151 Morgen Wildland, der Gehöferschaft, die ihre Feldgärten, Aecker und Wiesen bereits aufgetheilt hat, 2100 Morgen Wald und 1480 Morgen Wildländereien gehören. —

Die ideellen Eigenthumsquoten welche die einzelnen Gehöfer von dem ganzen Bann besitzen hängen eben so wenig wie die schon privativ gewordenen Ländereien mit den Wohn- und Wirthschafts-Stellen im Dorfe zusammen und sind für sich veräusserlich und frei theilbar so dass eine doppelte Theilbarkeit — der gehöferschaftlichen Quoten und der privativen Ländereien — neben einander sich herzieht. Nach einigen Berichten ist nicht einmal der Wohnsitz im Dorfe die nothwendige Bedingung für den Besitz und die Nutzung gehöferschaftlichen Quoten.

Dass übrigens auch hier wie bei den gewöhnlichen Markgenossenschaften ursprünglich ein organischer, nur durch die Theilbarkeit verloren gegangener Zusammenhang der Gehöferschafts-Antheile mit den Gehöften im Dorfe Statt gefunden hat, darauf weist der Ausdruck Gehöferschaft selber wohl deutlich genug hin [1]).

Der gehöferschaftliche Antheil jedes einzelnen Interessenten, möge er durch zusammengekaufte oder zusammengeerbte Quoten noch so bedeutend oder auf entgegengesetztem Wege noch so winzig geworden sein, erstreckt sich der Regel nach gleichmässig und ungetrennt über den ganzen gehöferschaftlichen Bann, so dass z. B. Dem, welcher mit $\frac{1}{100}$ an den Wildländereien betheiligt ist, ebenfalls $\frac{1}{100}$ der Waldnutzung gebührt. Hie und da muss aber auch dieses Band gelöst worden sein. So wird von Saarhölzbach im Kreize Merzig berichtet dass die ideellen Antheile am Feldlande und die an den Waldungen der Gehöferschaft jede für sich und unabhängig von einander erworben werden können.

Es muss angenommen werden, dass die ursprüngliche Zahl der vollen und unter einander ganz gleichen Quoten der Gehöferschaft mit der Zahl der ursprünglichen vollen Hufen des Dorfes übereintraf, wie dies noch bei den eben erwähnten Stockgütern der Fall ist. Oder vielmehr diese volle Quote war, so lange nur Gesammteigenthum existirte, die volle Hufe selber.

---

1) Ausnahmsweise hat dieser Zusammenhang noch bei den in der Geschlossenheit verbliebenen sogen. Stockgütern in der ehemaligen Grafschaft Dagstuhl im Kreise Merzig sich erhalten.

Jetzt haben manche Gehöferschaften eine so grosse Zahl von vollen Quoten d. h. von Einheiten der Besitzantheile dass dieselbe nicht auf die ursprüngliche Zahl der Gehöfte zurückgeführt werden kann. Vielleicht hat die Gehöferschaft mit zunehmender Bevölkerung auch ursprünglich nicht berechtigte Dorfbewohner durch Einkauf oder sonst recipirt. Möglich ist auch dass nachdem die Quoten von den Gehöften im Dorfe einmal gelöst und schon weit getheilt waren, mithin überwiegend nur Bruchtheile der ursprünglichen Quoten vorkamen, eine niedrige Einheit unter neuerer Benennung eingeführt und damit die Zahl der nun um so viel kleineren Einheiten vermehrt wurde.

Wie die einheitlichen Quoten und die durch weitere Theilung derselben entstandenen Unterquoten bezeichnet werden ist im Grunde eben so gleichgültig als z. B. die Bezeichnung der Bergwerksantheile nach Kuxen. Man könnte bloss von ganzen, halben, viertel etc. Antheilen sprechen. Bei den verschiedenen Gehöferschaften bestehen nun hierfür sehr verschiedene Bezeichnungen und zwar oft in unmittelbarer Nachbarschaft so dass nicht etwa die verschiedenen Gegenden hiedurch sich karakterisiren. Es scheinen dieselben auch aus verschiedenen Zeiten zu stammen, woraus man auf einen hiebei eingetretenen Wechsel schliessen darf da das Verhältniss selber überall der ältesten Zeit angehört.

Sehr alt mag die Bezeichnung nach Pflügen in Losheim sein wo die Gehöferschaft aus 40 Pflügen besteht die wahrscheinlich der Zahl der ursprünglichen vollen Hufen entsprechen; der Pflug zerfällt in vier Viertel, das Viertel in 48 Zoll, so dass also der Pflug 192 Zoll hat.

Gleichfalls ein alter Gebrauch wird es sein dass die Gehöferschaften von Untermorschholz, Wadrill und Saarhölzbach im Kreise Merzig nach Kerben rechnen die am letztgenannten Orte wiederum in Tippelchen zerfallen. (Von den bei der Loosvertheilung gebrauchten Kerbhölzern; das gehöferschaftliche Land wird daher nach von Briesen noch jetzt mitunter Kerbland genannt.)

Ruthen mit Unterquoten in Fuss und weiter in Zoll findet man u. A. in den Feldmarken der Bürgermeisterei Irsch, Kr. Trier,

Sehr häufig wird ein Getreidemass angewendet. So in Büschfeld, Kr. Merzig, das Fass à 16 Määschen; in Kell, Kr. Trier, bloss Määsschen; in Zerf, Kr. Saarburg: Quärtchen, Viertel und Wölfchen; in anderen Feldmarken der Bürgermeisterei Zerf bloss Wölfchen; in Taben, Kr. Saarburg, der Seester der in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ Seester zerfällt, mit der besonderen Bezeichnung des $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ Seester als ganze und halbe Schüssel [1]).

Nicht so alt wie die Anwendung eines Getreidemasses wird die bei mehreren Wilzenburger Gehöferschaften vorkommende Bezeichnung nach Fass Zins sein, wobei man von dem Quantum Getreide ausging, welches die Gehöferschaft im Ganzen dem Zinsherrn zu entrichten hatte. Betrug dieses z. B. 50 Fass und hatte ein Gehöfer $\frac{1}{50}$ Antheil am ganzen Bann und somit auch 1 Fass (= $\frac{1}{2}$ Scheffel) als Zins zu entrichten, so hiess seine gehöferschaftliche Quote selber: 1 Fass Zins.

Aehnlich stellen andere Gehöferschaften in derselben Bürgermeisterei ihren Bann der darauf haftenden Grundsteuersumme gleich so dass der Antheil des Einzelnen nach dem auf ihn fallenden Grundsteuer-Betrag bezeichnet wird obgleich doch dieser erst die Folge von jenem ist wie beim Fass Zins; dabei wird auch hier der Ausdruck Zins auf die Grundsteuer übertragen.

In der Bürgermeisterei S. Wendel berechnen mehrere Gehöferschaften die Antheile nach Petermännchen, einer alten Trierschen Münze; die Tholeyer Gehöferschaft im Kreise Ottweiler nach Petermännchen und Pfennigen.

Drei in der Bürgermeisterei Beschweiler, Kreis S. Wendel, gelegene Gehöferschaften, die schon vor mehreren Jahrzehnten sich aufgelöst haben, hatten als Antheilfuss („Schaft- oder Zinsfuss") für die Ackerländereien das Fass Korn, für die Wiesen eine gewisse Geldsumme und für die Holzungen Fuss und Zoll, was die Vermuthung zulässt dass die Quoten in der einen Art von Ländereien ohne Zusammenhang mit den Quoten

1) Da in Taben wie in Kell das gehöferschaftliche Land bloss aus Holzungen besteht so könnte die Anwendung eines Kornmasses auffallen, wenn man nicht eben hierin schon einen Beweis finden dürfte dass die Ackerländereien ursprünglich gleichfalls gehöferschaftlich gewesen.

in den übrigen Arten standen, wie dies vorhin von Saarhölzbach bemerkt wurde wo jedoch ein und derselbe Antheilfuss durch alle drei Arten durchgreift.

Die gehöferschaftlichen Quoten sind in Folge ihrer Theilbarkeit oft sehr zersplittert worden. So z. B. haben von dem Crottnacher, aus Wildländereien und Holzungen bestehenden zu 128 Ruthen registrirten Banne die kleinsten Interessenten nur $\frac{1}{8}$ Ruthe, was nicht mehr als $\frac{5}{8}$ Morgen Antheil in den sämmtlichen Gewannen und Schlägen dieser Ländereien zusammengenommen ausmacht da dort auf die Ruthe ungefähr 5 Morgen kommen; die mittleren Interessenten besitzen 2, 3—4 Ruthen, die grössten 7 Ruthen = 35 Morgen; zwischen den kleinsten und grössten Interessenten differirt mithin der Antheil wie 1 : 56. Selbstverständlich kommt es aber hier wie überall wo die Aecker und Wiesen aus dem gehöferschaftlichen Banne schon geschieden sind wesentlich mit auf die Vertheilung des privativen Grundbesitzes an.

Ob überall durch Autonomie oder Herkommen eine äusserste Minimalgrenze für die Theilung der Quoten in Unterquoten oder Bruchtheile sich festgestellt hat ist uns nicht bekannt, von einigen Gehöferschaften aber bestimmt berichtet worden.

In neuester Zeit übrigens scheint ein Zusammenkaufen kleiner Quoten häufiger vorzukommen als eine weitere Theilung derselben.

In Losheim hatte vor reichlich 30 Jahren, wie *Schwerz* erwähnt, die *Mehrzahl* der Interessenten nur $\frac{1}{4}$ Pflug = 48 Zoll oder gar nur $\frac{1}{8}$ Pflug = 24 Zoll, während jetzt die *Durchschnittsquote* auf $\frac{1}{4}$ Pflug gestiegen ist indem nach Angabe des Landraths *von Briesen* die Zahl der Interessenten jetzt ungefähr 160 beträgt und die ganze Gehöferschaft 40 Pflüge ausmacht.

Auf den Pflug kommen daselbst c. 90 M. Wildland und Wald, auf den durchschnittlichen Gehöfer-Antheil von 48 Zoll 22—23 M. Der Zoll wird jetzt mit 15 Thlr. bezahlt wonach der ganze gehöferschaftliche Bann von 3580 M. einen ungefähren Kapitalwerth von (40 Pfl. à 192 Zoll = 7680 Zoll à 15 Thlr. =) 115000 Thlr., der durchschnittliche Gehöfer-

Antheil von 700 Thlr. und der Morgen Landes von 32 Thlr. hat.

Bei der rheinländischen Katastrirung hat man in Bezug auf die gehöferschaftlichen Ländereien formell ein gleichmässiges Verfahren nicht beobachtet. In der Regel ist der ganze Bann der Gehöferschaft wie ein einheitlicher Grundbesitz angesehen und auf den Namen eines oft längst verstorbenen Hauptinteressenten mit dem Zusatze „und Konsorten" eingetragen worden, und es wird dann die darauf haftende Grundsteuer aus der Kasse der Gehöferschaft entrichtet. Davon abweichend sind in den Bürgermeistereien Wadern, Kreis Merzig, und Freudenburg, Kreis Saarburg, die einzelnen gehöferschaftlichen Antheile katastrirt, und wird die auf dieselben fallende Grundsteuer von den einzelnen Interessenten unmittelbar erhoben. In Losheim ist auffallender Weise nebeneinander das erste Verfahren für die Wildländereien, das zweite für die Holzungen angewendet worden.

Die Verfassung der Gehöferschaften ist wenig geregelt. Schriftliche Statuten oder dgl. existiren nirgends, der allen Interessenten bekannte Gehöferschaftsbrauch wird von allen für bindend erachtet. Ueber den Ländereibestand der Gehöferschaft und die Antheile der einzelnen Gehöfer werden Grundbücher „Schaftregister" geführt und über Verloosungen, etwaige Verpachtungen und dgl. die nöthigen Aufzeichnungen gemacht.

Mit der Leitung der Angelegenheit und der Führung der Geschäfte unter welchen die Loosvertheilung der Ländereien das wichtigste ist wird es verschieden verhalten. In manchen Gehöferschaften namentlich in denen des Landkreises Trier findet der Reihe nach ein jährlicher Wechsel unter den Gehöfern Statt, und führt der Dirigirende für dieses eine Jahr den Namen Bürgermeister; zur Annahme des Amtes ist jeder Gehöfer verpflichtet, doch ist ihm gestattet dasselbe einem anderen Gehöfer nach freier Uebereinkunft mit demselben zu übertragen. Für seine Mühwaltung erhält dieser Bürgermeister bei der Verloosung etwas mehr Land zugemessen als seine Quote beträgt, z. B. 1 Antheilsfuss darüber.

Anderswo, namentlich im Kreise Merzig, wird jährlich aus

der Mitte der Interessenten ein sogenannter Erbschafts-Rechner gewählt, welcher für die Loosvertheilungsgeschäfte einige der höchst betheiligten Gehöfer als Gehülfen zuzieht und dafür mit diesen wohl einer kleinen Rekreation („Ergötzlichkeit“) auf Kosten der Gehöferschaft sich zu erfreuen hat, im Uebrigen aber unentgeltlich sein Amt verwaltet. Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben wird in den meisten Gehöferschaften nur mündlich abgelegt. — Gewöhnlich fungirt der Erbschaftsrechner zugleich als Vorstand; in der Bürgermeisterei Zerf, Kr. Saarburg, haben die Gehöferschaften jedoch das Amt des Vorstehers und des Erbschaftsrechners getrennt und wählen ausserdem Bevollmächtigte.

In den Gehöferschaften der Bürgermeisterei Wadern, Kr. Merzig, ist es zur Regel geworden den Ortsvorsteher zum Erbschaftsrechner zu wählen, vielleicht um durch diese combinirte Stellung etwaige Kollisionen zwischen der Ortsgemeinde und den Gehöferschaften zu verhindern oder leichter auszugleichen; ohnehin wird der Ortsvorsteher gewöhnlich zu den höchst betheiligten Gehöfern gehören. Auf diesem Wege aber ist schon hie und da, wie z. B. in Tholey, Kr. Ottweiler, die Leitung der Gehöferschafts-Angelegenheiten stehend in die Hände des Ortsvorstehers gekommen, obwohl die Gehöferschaft als solche sich völlig frei innerhalb der Ortsgemeinde bewegt, mithin der Ortsvorsteher als solcher mit den Angelegenheiten der Gehöferschaft nichts zu thun hat.

In einigen Gehöferschaften in den Kreisen S. Wendel und Trier scheint es an jeder Leitung zu fehlen und Niemand mit den Befugnissen eines Vorstandes bekleidet zu sein, wobei es denn in den Plenarversammlungen und bei der Ausführung von Geschäften nicht immer ordnungsmässig hergehen mag: eine solche Gehöferschaft wird in einem der Berichte mit einer polnischen Republik verglichen. Im Allgemeinen kommen übrigens Streitigkeiten bei den Gehöferschaften höchst selten vor, es sei denn, dass die Fortdauer der Genossenschaft selber schon in Frage gestellt ist, in welchem Falle denn auch meistens die Auftheilung des Banns erfolgt.

---

Wir kommen jetzt zu der Loosvertheilung und Nutzung der gehöferschaftlichen Ländereien.

Der Verloosung geht die Bonitäts-Eintheilung und Vermessung voraus. Dabei wird niemals ein Geometer oder Boniteur zugezogen. Die Gehöfer wissen ohne technische Hülfe damit fertig zu werden. Es ist sogar die allgemeine Ansicht dass sie in Folge der fortgesetzten Uebung und bei ihrer genauen Kunde des Bodens und der Ertragsfähigkeit desselben die Sache besser ausführen als dies von eigentlichen Technikern geschehen würde.

Die der Verloosung zu unterwerfenden Ländereien jeder Art (Ackerland, Wildland u. s. w.) werden nach ihrer verschiedenen Bodenbeschaffenheit, ihrer ebenen oder bergigen Lage, ihrer grösseren oder geringeren Entfernung u. s. w. in Vierecke abgetheilt, welche eben so viele specielle Verloosungs-Distrikte bilden. In jedem dieser Distrikte gebührt einem jeden Gehöfer sein verhältnissmässiger Antheil. Die Ueberweisung dieser Antheile an die Einzelnen vereinfacht und erleichtert sich die Gehöferschaft dadurch dass die Verloosungsdistrikte hiebei nicht unmittelbar in so viele Loosstücke der verschiedensten Grösse wie es nach dem verschiedenen Quoten-Besitz der einzelnen Gehöfer erforderlich sein würde zerlegt sondern nur in eine bestimmte Anzahl von grossen und zwar gleich grossen Loosstücken („Stöcken") eingetheilt werden. Für jedes solches Loos werden dann so viele Gehöferschafts-Quoten zusammengelegt als nöthig ist um dasselbe damit auszufüllen. Es bleibt dann den so zu einer Gruppe vereinigten Gehöfern überlassen, die weitere Vertheilung unter sich selber vorzunehmen. So z. B. wird in Crottnach, wo die Ruthe die Einheit bildet, immer nur eine gewisse Zahl von Ruthen zur unmittelbaren Verloosung zugelassen obwohl hier Manche nur $\frac{1}{8}$ Ruthe besitzen. In Taben, wo die Einheitsquote Seester heisst und $\frac{1}{32}$ Seester (= $\frac{1}{2}$ Schüssel), vielleicht noch geringere Antheile vorkommen werden gewöhnlich $1\frac{1}{2}$ Seester = 24 Schüssel zu Einem Loose vereinigt.

Die Ausfüllung eines jeden vollen Looses wird z. B. bei der Losheimer Gehöferschaft nach der Darstellung des Landraths von Briesen folgendermaassen bewerkstelligt: Die Be-

theiligten ziehen Loose welche die Reihenfolge bestimmen in welcher ihnen die nach ihrem Theilnahmerecht (nach Pflug und Zoll bemessen) zustehenden Antheile in jeder Bonität des Distrikts zugewiesen werden. Jedes Loos ist jedoch auf 2 Pflüge oder 384 Zoll berechnet. Es sind also (bei dem Gesammtbesitz von 40 Pflügen) nur 20 Nummern zu ziehen (für c. 160 Theilnehmer), im Uebrigen ist die Reihenfolge der Hausnummern im Orte für die Vertheilung maassgebend. Wenn also der Besitzer des Hauses Nr. 10 einen Antheil von ¼ Pflug besässe und die Nr. 1 zöge, so treten seinem Loose die Besitzer der Häuser Nr. 11, 12 u. s. w. hinzu, so lange bis deren Antheile das ganze Loos von 2 Pflügen oder 384 Zoll vollmachen.

In Zerf treten uns bei dieser Verloosung noch die Hausmarken entgegen; die „Loosesteine“ bestehen dort nämlich in Hausmarken, welche in einen Hut zusammengeworfen, umgerührt und verdeckt gezogen werden. —

Diese koncentrirte Verloosung kann nun allerdings nicht die weitere Zersplitterung der Quoten durch erbschaftliche Theilungen oder partielle Veräusserungen hindern. Es sind aber in Folge dieses Verfahrens die Nachtheile der Quoten-Zersplitterung beim Gesammteigenthum nicht so gross als die der Parzellen-Zersplitterung beim Privateigenthum an dem Grund und Boden.

Die zu einer Loos-Gruppe vereinigten Inhaber kleiner Quoten pflegen sich nämlich untereinander dahin zu arrangiren dass nicht so viele kleine wirthschaftlich kaum mehr zu handhabende Parzellen entstehen als nach der Quoten-Besitzvertheilung sich ergeben würden. Es geschieht dies namentlich durch Austausch in den einzelnen Verloosungs-Distrikten indem ein kleiner Gehöfer seinen Antheil z. B. in 3 oder 4 Distrikten der Wildländereien einem anderen Gehöfer überlässt und dafür dessen Antheil in anderen Distrikten dieser Ländereien übernimmt. (Ebenso bei dem Holzantheilen u. s. w.). Auch lassen die Inhaber der kleinsten Quoten ihr Nutzungsrecht wohl von den Uebrigen sich abkaufen oder werden von der ganzen Gehöferschaft gegen Vergütung ausgeloost und pachten dafür theils von der Gehöferschaft die bei der Ver-

messung übrig gebliebenen unregelmässigen Endstücke der Gewanne theils von einzelnen Gehöfern Antheile welche diese nicht selber nutzen wollen. —

So viel hierüber im Allgemeinen.

Wir müssen nun die einzelnen Bestandtheile des gehöferschaftlichen Bannes: die Feldgärten, Aecker, Wiesen, Wildländereien und Waldungen näher ins Auge fassen:

1. Die Feldgärten.

Schwerz führt in seinem erwähnten Aufsatze an, dass an einigen Orten die unzertheilte Gemeinschaft des Grundeigenthums selbst auf die Gärten sich erstrecke; es könne bei dem beständigen Uebergange der Immobilien von einer Hand in die andere geschehen dass Jemand den Garten z. B. welchen er bisher in dem Thale besessen habe nach dem Verlaufe von einigen Jahren eine Stunde von da auf dem Berge wiedersuchen müsse wie solches zu Niederzerf buchstäblich zutreffe indem ein auf einem hohen Berge gelegener Weiler zu dem Dorfe im Thale gehöre und die Bewohner Beider zusammenloosen.

Auch in einem Verloosungs-Register der Losheimer Erbschaft von 1724 ist von Gärten ohne weiteren Zusatz die Rede. Es sind indessen die an die Wohn- und Wirthschaftsstellen im Dorfe sich anschliessenden, fest eingehegten Hausgärten hier wie überall bei den germanischen Markgenossenschaften sicherlich niemals der Feldgemeinschaft unterworfen gewesen sondern von jeher als ein integrirender Bestandtheil des Hofgeraites (des Toftes, der Wurth, der Solstätte u. s. w.) behandelt worden. —

Unter den gehöferschaftlichen Gärten sind mithin nur Gartenländereien im Felde, — Feldgärten, Krautland, Kohlgärten, hier Kappesgärten genannt — zu verstehen welche wahrscheinlich erst als die Hausgärten bei der vermehrten Bevölkerung nicht mehr ausreichten um das gestiegene Bedürfniss an Gartengewächsen und verschiedenen sonstigen von der Acker-Rotation ausgeschlossenen Früchten zu befriedigen, dadurch gebildet worden sind dass aus den dem Dorfe nächst gelegenen oder den fruchtbarsten Acker-Gewannen die für diese

Kultur geeigneten Striche herausgenommen und einer besonderen Verloosung unterworfen wurden.

Mit dieser Exemtion aus der bisherigen Feldgemeinschaft der Aecker erhielt jeder Gehöfer seinen Antheil an diesen Ländereien auf die Dauer der Verloosungsperiode zu beliebiger Nutzung überwiesen indem es ihm oblag denselben durch Umzäunung gegen die Feldweide u. s. w. zu schützen. Wegen des periodischen Wechsels im Besitze aber wurden die Feldgärten nicht mit lebendigen Hecken oder Staketen gezäunt, sondern nur mit sogenannten Garten-Reisern, die ohnehin fast alljährlich erneuert werden müssen.

Solche Gärten werden als gehöferschaftliche jetzt kaum noch irgendwo vorkommen; hie und da hat indessen die politische Gemeinde sie an sich gebracht und verpachtet sie für Rechnung der Gemeindekasse.

2. Die Aecker.

Aller Wahrscheinlichkeit nach hat es hier wie überhaupt bei den Germanen in der ältesten Zeit gar kein permanentes oder definitives Ackerland gegeben sondern dieses musste im Laufe der Jahre den Bann gewissermassen durchwandern, ähnlich wie dies noch jetzt bei den Wildländereien geschieht, nur damals ungeregelter und mit ganz überwiegenden Ruhejahren so dass das wechselnde Ackerland immer nur den geringsten Theil der Fläche einnahm, der grösste Theil derselben übrig blieb, in Dreesch lag und als Weide genutzt wurde. *„Arva per annos mutant et super est ager“*: nach der einen Auslegung dieser Taciteischen Stelle.

Der späteren Ausscheidung von ausschliesslichem und dann nur noch in der Stoppel und während der Brache zur Nebennutzung beweideten Ackerlande folgte in einer noch späteren Periode die feste Gestaltung und bestimmte Begrenzung der einzelnen Gewanne wonach durch die periodisch wiederholte Verloosung nicht mehr die Gewanne selber sondern bloss noch die einzelnen Aecker innerhalb jeden Gewannes mit der Vergrösserung oder Verkleinerung der Quoten-Besitzungen durch Erbschaft, Veräusserungen u. s. w. sich verändern konnten: dies jedoch nur in der Breite, da die Länge der Aecker durch die Endlinien der Gewanne fixirt war.

Die Einführung der Dreifelderwirthschaft begründete von selber eine dreijährige Verloosungsperiode für die Aecker. Die Nachtheile des häufigen Besitzwechsels führten aber allmählig insbesondere seit der Besömmerung der Brache dahin die Verloosung für 2, 3, 4 oder mehre Rotationen gelten zu lassen, dieselbe also nur jedes 6., 9., 12. Jahr, nach einigen Berichten selbst erst jedes 30. Jahr zu erneuern.

So z. B. wurde das Ackerland in Saarhölzbach jedes 12. Jahr verloost, in Losheim ebenso. In Losheim hielt die Verloosung der Feldgärten und Wiesen gleichen Schritt mit der Verloosung der Aecker, und es mag dies allgemein der Fall gewesen sein.

In Saarhölzbach wurde jedes 12. Jahr die Ummessung und neue Vertheilung sogar nur dann wirklich ausgeführt wenn inzwischen der Quoten-Antheil einzelner Gehöfer sich geändert hatte. Sonst wurden einem Jeden die Stücke so gelassen, wie sie ihm durch die letzte wirkliche Verloosung zugefallen waren. Eine starke Annäherung an das Privateigenthum! Und so liegt die Vermuthung nahe, welche schon Dahlmann ausgesprochen, dass überall in germanischen und skandinavischen Landen das Privateigenthum an Aeckern und Wiesen durch das seltenere Wiederholen und schliessliche Unterlassen der Verloosung faktisch ohne besonderen Beschluss der Genossenschaft und ohne gesetzliche Einwirkung entstanden sei. Dahin war es u. A. in Losheim schon im 17. Jahrhundert gekommen. Man lenkte aber hier im Jahre 1724 noch einmal wieder in das alte Geleis ein: eine merkwürdige Erscheinung welche indessen aus der im Losheimer Erbschaftsbuch niedergelegten, vom Landrath von Briesen mitgetheilten Begründung des damaligen Beschlusses der Gehöferschaft zur Genüge sich erklärt. Durch die Theilbarkeit des Bodens war hier nämlich eine wüste Zersplitterung der Parzellen bis zur Unmöglichkeit einer wirthschaftlichen Benutzung derselben und bis zur Verdunkelung der Eigenthumsgrenzen entstanden, worunter selbst Die, welche durch Kauf oder Erbschaft einen grösseren Grundbesitz wieder zusammengebracht hatten, litten weil sie ihre zerstreuten Parzellen und Parzellchen nicht vereinigen konnten und überall feldnachbarlichen Irrungen und

Verletzungen ausgesetzt waren. So erschien es denn, um die agrarische Ordnung möglichst wieder herzustellen, damals wo an die Consolidationen unserer Zeit noch nicht gedacht werden konnte als das einfachste Mittel den Acker- und Wiesenbesitz Aller wiederum auf ideelle Quoten zurückzuführen und die 12jährige Verloosung wieder aufzunehmen. In der That gewährte diese auch, wie der Landrath von Briesen mit Recht hervorhebt, die Vortheile einer periodischen Consolidation da jedesmal eine inzwischen durch Erbschaft oder Zusammenkauf bewirkte Vereinigung von bisher getrennt gewesenen Quoten die nun als eine einheitliche Quote behandelt werden unmittelbar zu einer Verminderung der Zahl der Parzellen und zu einer Vergrösserung der Parzellen selber führt.

Dazu kommt dass andererseits die Nachtheile der mit den Erbschaftstheilungen und partiellen Verkäufen fortschreitenden Zersplitterung bisheriger Quoten durch das vorhin geschilderte Loos- und Austauschungs-Verfahren möglichst gemildert werden.

Doch sind dies Rücksichten die in dem Kampfe zwischen Gesammteigenthum und Privateigenthum nicht den Ausschlag geben und den Drang nach letzterem auf die Dauer nicht überwältigen konnten.

Das Ausscheiden der Feldgärten, Aecker und Wiesen, zum Theil schon in frühere Jahrhunderte sich verlierend, ist in diesem Jahrhunderte fortgesetzt worden und nimmt — man kann sagen täglich — seinen weiteren Verlauf. Um einzelne Beispiele anzuführen, wurden 1811 die Wiesen in Kell, Kr. Trier (die Aecker daselbst erst später), 1812 die Gärten, Wiesen und das meiste Ackerland in den Feldmarken der Bürgermeisterei Wadern im Kreise Merzig, 1816 die Aecker in mehreren Gemeinden der Bürgermeisterei Beschweiler im Kreise S. Wendel aufgetheilt. Am häufigsten aber ist die Katastrirung der Rheinprovinz in den zwanziger und dreissiger Jahren zu Auftheilungen (zuweilen gleich mit Einschluss der Wildländereien und selbst der Waldungen) benutzt worden[1]).

1) Vgl. Bärsch, Beschreibung des Reg. Bez. Trier. 1849. I, 14; 226 ff. Nach Bärsch waren im Kreise Saarlouis bis 1828 alle Banne

Jetzt kommt das eigentliche Ackerland gehöferschaftlich nur noch in Saarhölzbach im Kreise Merzig vor wo aber eben jetzt aufgetheilt wird, und dann auf einzelnen Feldmarken im Kr. Trier, wie in Paschel, Lampaden, Franzenheim, Pluwig und weiter die Ruwer abwärts. — Dass hier die Feldgärten früher ausgetreten ist leicht zu erklären. Merkwürdig aber ist dass hier wie in Kell die Wiesen vor dem Ackerlande in Privateigenthum übergegangen sind, während in anderen Gegenden Deutschlands wo die Aecker schon im Mittelalter im Privateigenthum waren die Wiesen noch in diesem Jahrhunderte im Gesammteigenthum sich befanden, ja hie und da noch gegenwärtig der Verloosung unterworfen sind. Kommen Wiesen noch im gehöferschaftlichen Banne vor, so sind sie von so schlechter Beschaffenheit dass sie hauptsächlich nur als Weideländereien in Betracht kommen. —

3. Die Wildländereien oder Wilden, Oedländereien, auch Bergländereien nach ihrer gewöhnlichen Lage genannt.

Abgesehen von den ganz unkulturfähigen Strecken die bloss zur Weide dienen werden sie in grossen Complexen feldgraswirthschaftlich genutzt, die besseren nach fester Schlageintheilung und in regelmässigen Rotationen bei welchen entweder die Ackerjahre oder die Weidejahre überwiegen, mithin gleichzeitig entweder mehr Schläge unter dem Pfluge sich befinden oder mehr Schläge in Dreesch liegen.

Als eine gewöhnliche, namentlich im Kreise Trier vorherrschende Rotation ist uns eine achtjährige mit 5 Acker- und 3 Weidejahren angegeben worden. In der Bürgermeisterei Wilzenburg, Kr. Trier, sind die Rotationen 6- oder 7jährige mit 4 Ackerjahren. Umgekehrt folgen in Losheim auf 4 Saaten 5, 6, 8, 10 Weidejahre je nach der Bonität des Bodens. In Feldmarken der Bürgermeisterei Zerf besteht eine 12jährige Rotation mit 3 Acker- und 9 Weidejahren, und in Dreisbach, Kr. Merzig, wird das Wildland nach 5—6jähriger Dreesch sogar nur für Eine Saat unter den Pflug genommen.

Für die Ackerperiode der Wildländereien wird der Flur-

---

vertheilt und im Kreise Bernkastel die Gehöferschaften noch früher ganz eingegangen.

zwang sich noch erhalten haben; wenigstens wird für dieselbe in mehreren Berichten eine ganz bestimmte Fruchtfolge angegeben die z. B. in Losheim folgende ist: 1. Roggen, 2. Kartoffeln, 3. Hafer, 4. Hafer [1]).

Die Dreeschschläge werden natürlich in Gemeinschaft beweidet. In einigen Gegenden ist durch den Gehöferschaftsbrauch genau bestimmt wieviel Stück Rindvieh, Schafe u. s. w. auf die ideelle Einheitsquote fallen, und es sind dabei die Besitzer geringerer Quoten von der Nutzung ausgeschlossen, so dass die Weiden nur den Vermögenderen zu Gute kommen welche eben deshalb auch der Auftheilung nicht geneigt sind.

Anderswo aber ist umgekehrt das Weiderecht so wenig geregelt und begrenzt dass nicht bloss jeder Gehöfer ohne Rücksicht auf sein Quoten-Maass beliebig Vieh auf die Weide schickt sondern auch die übrige viehbesitzende Orts-Einwohnerschaft mittelst der Gemeindeheerde die Weide auf den Dreesch-Schlägen, auch in den Waldungen und überhaupt im ganzen Banne der Gehöferschaft ebenso wie auf der übrigen Feldmark mit benutzt. Man könnte dies jetzt als eine servitutische Belastung der gehöferschaftlichen Ländereien ansehen. In einem der Berichte wird das Verhältniss indessen dahin erklärt dass die Gehöferschaft kein „Vorrecht“ auf die Weide in der Feldmark habe: eine Auffassung, welche auf die ursprüngliche Identität der Gehöferschaft, der Markgenossenschaft und der Ortsgemeinde zurückführt. Hier haben dann gerade die Vermögenderen das grösste Interesse an der Auftheilung. —

Alljährlich nun wird derjenige Schlag welcher am längsten in Dreesch gelegen hat und wieder aufgebrochen werden soll unter die Interessenten zur „Aufwinnung“ d. h. zur Gewinnung von Erndten auf die Dauer der Ackerperiode vertheilt.

Zu diesem Zwecke wird der ganze Schlag mindestens in so viele viereckige Feldabtheilungen zerlegt als Bonitätsdistrikte unterschieden worden sind.

---

1) Hie und da werden auch die alten Ackerländereien noch unter Flurzwang gehalten wie z. B. auf Feldmarken in der Bürgermeisterei Kell, was bei Gemenglage und Parzellenzersplitterung und so lange es nicht zur Consolidation kommt seine guten Gründe hat.

Nimmt aber ein Bonitätsdistrikt eine ausgedehnte Fläche ein so werden zur gleichmässigen Vertheilung der näheren und ferneren Lage mehrere Vierecke aus demselben gebildet. So entstehen aus dem Schlage lauter Vierecke welche in Einer Reihe nebeneinander und in parallelen Reihen übereinander liegen. Die parallelen Reihen sind durch einen Streifen Landes von etwa 4 Fuss Breite welcher als Weg dient und desshalb Gasse heisst von einander getrennt.

Ist es nicht zu vermeiden dass die Vierecke unmittelbar und queer aufeinanderstossen so werden die sogenannten Anwandäcker für die Servitut des Gespannwendens u. s. w. durch grössere Breite entschädigt wie dies bei den Gewannen des permanenten Ackerlandes wohl überall auf den Dorffeldmarken der Fall war.

Merkwürdiger Weise wird hier für den ganzen Schlag (auch bei den Forsten) der Ausdruck „Gewann" gebraucht während nach der gewöhnlichen agrarischen Bedeutung dieses Wortes die einzelnen Vierecke so bezeichnet werden müssten.

Jedes einzelne Viereck wird für sich verloost. Daraus folgt dass ein Interessent seinen Antheil in dem einen Viereck am Anfang, in einem anderen am Ende, in einem dritten in der Mitte erhalten kann.

Bei der Ausmessung der Vierecke werden die etwa vorhandenen und den Schlag berührenden oder durchschneidenden Wege, Gräben u. s. w. als nicht vorhanden betrachtet. Dadurch werden die Interessenten in deren Loos sie fallen allerdings benachtheiligt. Man geht indessen davon aus dass bei der grossen Zahl der verloosten Vierecke dieser Uebelstand im Ganzen sich ausgleiche.

Durch die neue Vermessung ändern sich zwar die einzelnen Stücke innerhalb eines jeden Viereckes nach den inzwischen eingetretenen Zusammenhäufungen oder Zersplitterungen in dem Besitze der Quoten. Es können sich allenfalls auch die einzelnen Vierecke ändern wenn nämlich bei der neuen Bonitirung anders verfahren wird, der ganze Schlag aber ist eine gegebene Grösse.

Da die Schläge meistens eine unregelmässige Form haben während nur regelmässige Vierecke herausgemessen werden

so bleiben — wie dies schon vorhin in Betreff der gehöferschaftlichen Ländereien im Allgemeinen angedeutet wurde — Endstücke (Orth, Orthstücke) übrig welche unter den Gehöfern an die Meistbietenden auf die Dauer der Ackerperiode versteigert werden; der Erlös wird zur Zahlung der gehöferschaftlichen Grundsteuer oder zu anderen gemeinschaftlichen Ausgaben verwendet.

Die Verloosung und Ueberweisung wird nach einigen Berichten im Frühling, nach anderen im Juli vorgenommen was wohl davon abhängt ob für die Roggensaat mit welcher der Turnus beginnt eine mehr oder weniger vollständige Brachbehandlung für nöthig erachtet wird. —

Es ist nun nicht zu verwundern wenn in unserer Zeit mit den gesteigerten Anforderungen an die landwirthschaftliche Kultur die Wildländereien den Feldgärten, Aeckern und Wiesen mehr und mehr in das Sondereigenthum nachfolgen. Dass bei dem periodischen Wechsel im Besitz gehöferschaftliches Pflugland überhaupt meistens schlechter bestellt und gedüngt wird als privatives lässt sich von vorne herein vermuthen und wird auch durch manche Berichte ausdrücklich bestätigt. So lange alles Pflugland noch im Gesammteigenthum sich befand lag in dem gehöferschaftlichen Verhältnisse kein Grund zu einer unterschiedlichen Behandlung. Neben den privativ gewordenen Ackerländereien aber gleichen die unter den Pflug genommenen Wildländereien dem nur auf kurze Frist und ohne Aussicht auf Prolongation oder vielmehr mit der Wahrscheinlichkeit der Nichtprolongation gepachteten Lande welches ein Landwirth neben seinem Eigenthumslande bewirthschaftet.

Dazu kommt die schlechte Nutzung der kraftlos niedergelegten und vielerwärts schonungslos mit Vieh übertriebenen Dreschschläge. —

Ist auch der Kaufpreis von gehöferschaftlichen Quoten in den letzten Jahrzehnten nach einigen Berichten gestiegen so ist er doch immer niedriger als der Kaufpreis privativer Ländereien von gleicher Beschaffenheit, und es hat sich wiederholt gezeigt dass für Wildländereien sofort nach ihrer Auftheilung erheblich höhere Preise als bisher für die Quoten erlangt werden konnten.

Der Erlass der rheinpreussischen Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 hat wesentlich dazu beigetragen die Auftheilung der Wildländereien (wie auch der bisher noch gehöferschaftlichen Ackerländereien) zu beschleunigen. Dabei ist aber das Gesetz selber nicht immer angewendet worden, indem die Möglichkeit der Provokation auf dasselbe in manchen Fällen schon genügt hat durch freie Vereinbarung der Gehöfer die Auftheilung zu Stande zu bringen.

Bei diesen Auftheilungen hat sich meistens — und dies ist nachträglich auch in Betreff der Ackerländereien zu bemerken — nicht mehr erreichen lassen als die Antheile der einzelnen Gehöfer so auszuwerfen wie sie ihnen bei Fortsetzung des bisherigen periodischen Besitzwechsels zugefallen sein würden, also zerstreuet in allen Gewannen. Nur zuweilen ist eine wenn auch beschränkte Zusammenlegung durch Austausch zu Stande gekommen. An einem Zusammenlegungsgesetz fehlt es der Rheinprovinz bekanntlich und so ist an eine durchgreifendere Consolidation nicht leicht, am wenigsten aber an das Zusammenwerfen der sämmtlichen Ackerländereien und Wildländereien in Eine Consolidationsmasse zu denken.

4. Die Waldungen.

Diese sind fast durchgängig nur Eichen-Schälwaldungen — hier Lohhecken genannt —, welche im 14- oder 15jährigen zuweilen noch kürzeren Umtriebe bewirthschaftet werden.

Der jährlich zum Abtrieb kommende und zu verloosende Schlag wird — und zwar, wenn er aus mehreren zusammenhängenden Parzellen besteht, jede Parzelle für sich — nach dem besseren oder schlechteren Holz- und Lohbestand und nach der Lage (am Fusse der Berge, in der Mitte, auf der Höhe) in eine entsprechende Zahl von Distrikten abgetheilt, worauf die Vermessung eines jeden Distriktes und der Loosstücke innerhalb desselben erfolgt: nach dem eigenthümlichen gehöferschaftlichen Verfahren welches bei den Waldungen offenbar mehr Schwierigkeiten darbietet und doch mit einer bewunderungswürdigen Sicherheit zur Befriedigung der Betheiligten von den beauftragten Gehöfern ausgeführt wird. —

Gewöhnlich werden die Loosstücke den Interessenten erst

kurz vorher überwiesen wenn das Holzfällen und Lohschälen vorgenommen werden kann.

Diese Arbeiten und die Verwerthung der Produkte besorgt jeder grössere Interessent in der Regel für sich, während die kleineren wenn sie nicht etwa gegen Geldvergütung auf die Nutzung überhaupt verzichten oder durch Austausch in den verschiedenen Bonitätsdistrikten untereinander grössere Flächen zusammenbringen ihre Loose auch wohl zu gemeinschaftlicher Aufarbeitung vereinigen und dann Holz und Lohe *in natura* oder den durch Verkauf erlangten Gelderlös *pro rata* unter sich vertheilen.

Fest organisirt ist eine Untergemeinschaft dieser Art bei der aus 91 gleichberechtigten Stockgutsbesitzern bestehenden Genossenschaft in der ehemaligen Herrschaft Eppelborn im Kreise Ottweiler. Diese wird in 9—10 Rotten getheilt. Jede Rotte erhält ihre Gesammtquote durch die Verloosung, lässt das Holzfällen u. s. w. gemeinschaftlich besorgen und vertheilt unter ihre Mitglieder Holz und Lohe durch das Loos in gleichen Portionen.

An die Holz- und Lohnutzung schliesst sich das sogenannte Schiffeln welches darin besteht dass noch im Herbste nach dem Abtriebe der Rasen zwischen den Stöcken abgeschält, in Haufen gesetzt und verbrannt, dann die Asche ausgebreitet und der so gedüngte Boden zu Winterroggen bestellt wird.

Die zum Abtriebe des Schlages vorgenommene Verloosung erstreckt sich gleich mit auf diesen in die Forstwirthschaft auf ein Jahr, bei gutem Boden auch wohl auf zwei Jahre eingeschobenen Getreidebau, dessen reichlicher Ertrag an vorzüglich reinem Korne die etwaige Benachtheiligung der Forstwirthschaft weit überwiegen soll.

Besitzen Gehöferschaften ausser den Lohhecken noch andere Waldungen, was selten der Fall ist, so wird der im Plenterbetrieb von Zeit zu Zeit vorkommende Ertrag veräussert und der Gelderlös auf die gehöferschaftlichen Quoten vertheilt so dass hiebei eine Verloosung nicht Statt findet.

Geklagt wird über den schlechten Zustand in welchem die Forsten mancher Gehöferschaften sich befinden weil es an einer gehörigen technischen Leitung und Verwaltung fehlt, die

nöthigen Forstkulturen versäumt werden, bei der ungeregelten und übertriebenen Weidenutzung der Nachwuchs schlecht aufkommt und Uebernutzungen von Streusammeln wie auch Holzverwüstungen vorgenommen werden.

Es ist deshalb als ein dringendes Bedürfniss bezeichnet worden dass Statuten eingeführt werden welche eine auf forstwirthschaftlichen Grundsätzen basirende Administration anordnen, die Ausübung der Rechte der Einzelnen in vernünftige Schranken zurückweisen und Konventionalstrafen für Uebertretungen festsetzen.

Dann würden die Gehöferschaften nach Auftheilung des übrigen Bannes als blosse Waldgenossenschaften füglich noch fortbestehen können. Aber auch in dieser Beschränkung scheint ihnen eine lange Lebensdauer kaum beschieden zu sein. Denn die erwähnte Gemeinheitstheilungsordnung von 1851 hat bereits in diesen wenigen Jahren auch zur Auftheilung oder Veräusserung von gehöferschaftlichen Waldungen geführt, nachdem mit diesem Gesetze die Kabinetsordre vom 7. August 1846 wegfällig geworden welche die Theilung der gehöferschaftlichen und sonst gemeinschaftlichen Waldungen von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht und damit den weiteren Fortgang solcher nach dem rheinpreussischen Civilgesetzbuch zulässigen Theilungen gehemmt hatte.

Gehen nun die gehöferschaftlichen Forsten durch Theilung oder Veräusserung in Privateigenthum über so ist die Gefahr vorhanden dass der Wald vielerwärts — auch dort, wo es dem Gemeinwohl widerstreitet — ganz vernichtet wird, da die Erhaltung privativer Forsten durch keine gesetzliche Bestimmung gesichert ist.

Besser daher schon aus diesem Grunde und abgesehen von sonstigen Motiven dass die gehöferschaftlichen Forsten von den Ortsgemeinden erworben werden was schon in mehreren Fällen geschehen ist. So hat die Ortsgemeinde Baumholder, Kreis S. Wendel, als die auf ihrer Feldmark belegenen aus Einem Hauptcomplex und 22 Parzellen von zusammen 1225 Morgen bestehenden und zu 73600 Thaler taxirten Erbenwaldungen im März 1861 in 48 einzelnen bewirthschaftbaren Parzellen öffentlich notariell versteigert wurden, mit Auto-

risation der Regierung allein ⅘ der ganzen Fläche zu dem Preise von c. 90000 Thaler gekauft.

In Schöndorf, Kreis Trier, operirte die Gemeindeverwaltung zuerst dahin ideelle Quoten des gehöferschaftlichen Waldes an sich zu bringen um Mitinteressentin zu werden und beantragte dann die Auftheilung statt welcher es schliesslich zum Verkaufe an die Gemeinde kam.

Die Gemeinden brauchen für diesen Zweck die Contrahirung selbst bedeutender Schulden wenigstens dann nicht zu scheuen wenn die gehöferschaftlichen Waldungen bisher schlecht bewirthschaftet wurden, weil sie hoffen dürfen durch höhere Erträge bei besserer Forstkultur die Anleihen bald zu amortisiren. Auch werden sie zuweilen einen Theil des Kaufpreises dadurch decken können dass sie wenn einzelne Forstgründe zur landwirthschaftlichen Kultur besser sich eignen diese mit Genehmigung der Regierung ausroden und als Acker- oder Wiesenland verkaufen. —

So gehen denn die Gehöferschaften, indem auch die Waldungen aus dem Bann scheiden und dieser damit sein letztes Terrain verliert, ihrer gänzlichen Auflösung unaufhaltsam entgegen. Von zwei entgegengesetzten Seiten bekämpft, unterliegen sie sowohl dem Sondereigenthum als der politischen Gemeinde.

Der Wunsch aus historischem Interesse diese Genossenschaften erhalten zu sehen muss gegen die wirthschaftlichen Bedürfnisse unserer Zeit zurücktreten.

In unglaublich schneller Zeit geht im Volke selber jede Erinnerung an vergangene Zustände unter. So hat der holsteinische Bauer nach Verlauf von nur 2 oder 3 Generationen jetzt keine Vorstellung mehr von der Markgenossenschaft welcher der Grossvater oder selbst der Vater noch angehörte, und wie ein Mährchen klingt ihm die Schilderung seiner Feldmark, wie dieselbe bis zur Aufhebung der Feldgemeinschaft und vor der privativen Einkoppelung der Ländereien noch vor 60—80 Jahren eingerichtet war.

Darum darf nicht gesäumt werden ein getreues Bild der Trierschen Gehöferschaften aufzunehmen ehe diese denkwürdige Erscheinung unseren Augen gänzlich entrückt sein wird.

In den Grundzügen glauben wir das Wesen dieser Genossenschaften und ihre Einrichtungen richtig erkannt und auf diesen Blättern mit hinlänglicher Deutlichkeit skizzirt zu haben. Im Einzelnen sind uns indessen manche Punkte noch dunkel geblieben, die zu erforschen wir künftiger Musse und einer eingehenden Untersuchung an Ort und Stelle vorbehalten müssen.

Ueber die radikalste Frage der Urzustände unseres Vaterlandes aber sind wir schon jetzt nicht mehr im Zweifel.

Das agrarische Gesammteigenthum auf dem Trierschen Hochwalde und am rechten Ufer der Mosel ist nicht eine Ausnahme des ursprünglichen allgemeinen Zustandes sondern das Zeugniss dieses ursprünglichen allgemeinen Zustandes selber. —

Allerdings hat sich dieses Zeugniss nur in wenigen Feldmarken noch bis zur Stunde in primitiver Vollständigkeit erhalten. Aber von einer ganzen Reihe von Feldmarken lässt sich der Process der allmähligen Auflösung des Gesammteigenthums durch Ausscheidung erst der Feldgärten, Aecker und Wiesen, dann der Wildländereien und schliesslich nun auch der Waldungen nach Jahr und Tag nachweisen.

Wo dieser Nachweis nicht mehr zu führen ist da hat eben das Sondereigenthum schon in früheren Jahrhunderten aus dem Gesammteigenthum sich entwickelt: und zwar nicht blos in diesen Gegenden für welche noch schriftliche Nachrichten und bestehende Einrichtungen uns zu Hülfe kommen sondern in allen von germanischen Stämmen in Besitz und unter Kultur genommenen Gebieten.

Und so führen uns diese agrarischen Genossenschaften unmittelbar in die Urgeschichte unserer Vorfahren und durch Tacitus hindurch in letzter Instanz bis auf Cäsar's Bericht zurück:

*Privati ac separati agri apud eos nihil est.*

---

# Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland.

(I—V, und VI, erster und zweiter Abschnitt aus der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. XXI, XXII, XXIV, XXVI, XXXII, mit vielen Ergänzungen; VI, dritter Abschnitt neu hinzugefügt).

---

In der Geschichte der Landwirthschaft ist ein gutes Stück der Geschichte menschlicher Kultur überhaupt, nicht bloss der materiellen Kultur, enthalten.

Die auf diesem Gebiete anzustellenden Untersuchungen sind hauptsächlich auf Ergründung des in früherer und späterer Zeit in den verschiedenen Ländern und Gegenden ausgeübten Feldsystemes zu richten.

Denn hierin spiegelt sich in seinen Grundzügen am klarsten der ganze landwirthschaftliche Betrieb ab wie derselbe nach dem Stande der einwirkenden nationalökonomischen Faktoren, als der Kapitalkraft und der verfügbaren Arbeitskräfte, der Kommunikationsmittel und der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse unter gebotener Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens und Klimas in einer gegebenen Zeit mit innerer Nothwendigkeit gestaltet ist.

Mit einer wesentlichen Aenderung dieser Faktoren muss auch das bis dahin befolgte Feldsystem entweder eine innere Umwälzung erleiden oder einem andern Feldsysteme weichen.

Bei regelmässiger Entwickelung der Volkswirthschaft wird dies in fortschreitender Richtung von extensivem zu intensivem Betrieb im Laufe der Jahrhunderte zur Erscheinung kommen.

Besondere Ereignisse und Umstände aber können wiederum eine rückgängige Bewegung zu extensiverem oder zu weniger intensivem Betriebe nothwendig machen.

Es geht auch durch diese Region menschlichen Thun und Treibens eine geschichtliche Strömung welcher die einzelnen Landwirthe sich nicht entziehen können da sie vielmehr alle derselben unterworfen sind, und so muss denn auch die historische und statistische Forschung von vorn herein ausgehen von der Anerkennung der Herrschaft zu welcher das eine oder andere Feldsystem zu seiner Zeit in jedem Lande oder in jeder Gegend eines grösseren Landes berechtigt ist. —

Von besonderem Interesse in der Geschichte der Feldsysteme ist der Kampf welchen die Feldgraswirthschaft und die Dreifelderwirthschaft auf deutschem Grund und Boden, die eine der anderen ihr Gebiet streitig machend, in alten wie in neuen Zeiten mit wechselndem Geschicke gegen einander geführt haben.

Die wilde und ganz extensive Feldgraswirthschaft der Urzeit ist allmählig, vielleicht schon von den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung an, fast in ganz Deutschland von der Dreifelderwirthschaft verdrängt worden welche auch das mittlere und nördliche Europa grösstentheils okkupirte.

Die Dreifelderwirthschaft aber, nachdem sie der Kultur ihren Dienst während einer langen Periode von 1—1½ Jahrtausenden geleistet und sich ausgelebt ja überlebt hatte, ist im Laufe der letzten Jahrhunderte und noch dieses gegenwärtigen Jahrhunderts in Deutschland wie in anderen Ländern des westlichen und mittleren Europas in verschiedenen, durch den besonderen Gang der volkswirthschaftlichen Entwickelung der einzelnen Länder gebotenen Richtungen entweder von einer geregelten und gehobenen Feldgraswirthschaft oder von den aus ihr selber hervorgegangenen Sechs- und Neunfelderwirthschaften u. s. w., auch schon von den reinen Fruchtwechselwirthschaften überwältigt worden.

Auf den folgenden Blättern will ich versuchen diesen kulturhistorischen Entwickelungsprozess, welcher in späteren Jahrhunderten ohne Zweifel auch das östliche Europa erfassen wird, etwas näher zu verfolgen.

# I.

## Die Feldgraswirthschaft vor der Dreifelderwirthschaft.

Die Feldgraswirthschaft und zwar eine ganz extensive und wilde d. h. eine solche, welche auf eine Ackerkultur von einem Jahre oder einigen Jahren eine vieljährige Grasnutzung folgen lässt, mithin immer nur den kleinsten Theil der ganzen Kulturfläche zur Zeit unter dem Pfluge hält und bei dem ungeregelten Verhältniss der Acker- und Weidejahre zu einander eine schlagmässige Eintheilung der Felder noch nicht kennt, eine solche Wirthschaft hat in Deutschland ganz entschieden die historische Priorität vor der Dreifelderwirthschaft gehabt. Es darf dies auch ohne alle historische Zeugnisse aus landwirthschaftlichen und nationalökonomischen Gründen a priori behauptet werden.

Die landwirthschaftliche Kultur hat in der Urzeit nicht beginnen können mit einem Wirthschaftssystem, welches schon solche Betriebsmittel und Arbeitskräfte, die Tendenz zur Getreideerzeugung über den eigenen Bedarf und eine solche feste, planmässige Ordnung des Feldbaus voraussetzt, wie die Dreifelderwirthschaft.

Roscher hat dies in seiner Abhandlung über die Landwirthschaft der ältesten Deutschen (Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte, Leipzig und Heidelberg 1841, p. 47 ff.) bereits hinlänglich klar gemacht.

Nicht verschweigen will ich, dass J. G. Hoffmann, auf dessen Urtheil ich im Allgemeinen das grösste Gewicht lege, in seinem bekannten Werke: die Lehre von den Steuern, Berlin 1840, p. 102 die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen hat, indem er davon ausgeht, dass das Dreifeldersystem auf einer „natürlichen Nothwendigkeit“ beruhe. „So lange noch — sagt er — grosse Bodenflächen bei dünner Bevölkerung mit verhältnissmässig geringen Arbeitskräften bewirthschaftet wurden, blieb es unmöglich den Acker, welcher Wintergetreide getragen hatte, noch in demselben Herbste wiederum zur Aufnahme einer neuen Wintersaat hinlänglich vorzubereiten; er

konnte daher nur erst im folgenden Frühjahr wieder besäet werden; aber das Sommergetreide reifte noch später als die Winterfrucht, es musste daher im dritten Jahre Brache gehalten werden, um die nöthige Zeit zur Vorbereitung einer neuen Aussaat von Wintergetreide zu gewinnen."

Dies beweist nur, dass wenn es überhaupt zeit- und ortsgemäss ist, Dreifelderwirthschaft zu treiben, dann es sich leicht erklären lässt, warum Sommergetreide auf Wintergetreide folgt und im dritten Jahre Brache gehalten wird, nicht aber dass in den ältesten Zeiten nothwendiger Weise Dreifelderwirthschaft getrieben sein muss. Die frühere Zweifelderwirthschaft in oberrheinischen Gegenden, die Vierfelderwirthschaft auf hildesheimischen Feldmarken und die Fünffelderwirthschaft in einem Theile Westphalens sind aller Wahrscheinlichkeit nach eben so alt als die nun mehr verbreitete Dreifelderwirthschaft, wenigstens sind sie aus der letzteren nicht hervorgegangen, wie die Sechs- und Neunfelderwirthschaften u. s. w. Aber alle diese Feldsysteme sind keine primitive, und man könnte an Hoffmann die Frage richten, worin denn die innere Nothwendigkeit liegt, schon nach zwei Saaten zu brachen und warum nicht nach der Winterfrucht zwei- oder dreimal Sommerfrucht gebaut werden kann, bis wieder gebracht wird, oder warum es nicht an sich eben so natürlich sein sollte, nach Einer Saat oder nach mehreren Saaten das Feld auf irgend welche Reihe von Jahren in Dreesch niederzulegen?

Ist die Dreifelderwirthschaft grossen Bodenflächen mit dünner Bevölkerung und verhältnissmässig geringen Arbeitskräften angemessen, wie Hoffmann hervorhebt und worin er im Grossen und Ganzen vollkommen Recht hat, wenn man auf die späteren Feldsysteme hinblickt, die noch stärkere Bevölkerung und mehr Arbeitskräfte voraussetzen, so entspricht dagegen eine wilde Feldgraswirthschaft den ausgedehntesten verfügbaren Bodenflächen, der dünnsten Bevölkerung und den geringsten Arbeitskräften der Urzeit: und dies hat er übersehen. —

Viele haben aus der Germania des Tacitus beweisen wollen, dass schon damals die Dreifelderwirthschaft das herrschende Feldsystem der Deutschen gewesen sei, indem sie die-

selbe in den Worten des 26ten Cap. „Arva per annos mutant et superest ager“ bezeichnet finden.

Selbst Eichhorn (deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5te Ausg. 1. Thl., Göttingen 43, p. 59) erklärt, dass diese Stelle von nichts Anderem als „den Folgen der Dreifelderwirthschaft“ verstanden werden könne.

Und in seine Fusstapfen sind unter den neuesten Bearbeitern altgermanischer Zustände noch Landau und Zimmerle getreten.

Landau (die Territorien, Hamburg und Gotha 1854, p. 61) meint, dass da die Dreifelderwirthschaft ein tausend Jahre hindurch ohne wesentliche Aenderungen und noch dazu in so grosser und weiter Ausdehnung gesehen würde man genöthigt sei, ein weit höheres Alter anzunehmen (dies kann man zugeben) und zu dem historischen Jahrtausend mindestens noch ein weiteres Jahrtausend hinzuzufügen (hier wird die Sache zweifelhaft), woran er die Frage knüpft, ob denn also die Stelle in Tacitus: arva per annos mutant u. s. w. wohl auf etwas Anderes bezogen werden könne, als auf die Dreifelderwirthschaft? Welche Frage unbedingt zu verneinen ist.

Zimmerle (das deutsche Stammgutssystem, Tübingen 1857, p. 7. 8), nachdem er die Stelle übersetzt hat: „das Saatfeld wechselt man von Jahr zu Jahr, die Brache bleibt liegen“, womit der dreifeldrige Turnus ausgedrückt sein soll, bringt dann noch die germanische Eintheilung des Jahres in drei Jahreszeiten mit der Dreifelderwirthschaft in Verbindung oder behauptet vielmehr, dass Tacitus selber dieses thue, wobei die Frage nahe liegt, ob denn in Italien und in den römischen Provinzen oder früher in Griechenland wo auch Dreifelderwirthschaft vorkam das Jahr während der Herrschaft dieses Systems in drei Jahreszeiten, mit der Verbreitung eines anderen Feldsystems aber anderweitig eingetheilt worden?

In der That ist es völlig räthselhaft, wie abgesehen von allen sachlichen Gründen die Dreifelderwirthschaft aus der erwähnten Stelle sprachlich hat heraus interpretirt werden können. —

Arva per annos mutant soll heissen: Sie lassen Sommergetreide auf Wintergetreide folgen, et superest ager: und bra-

chen das Feld im dritten Jahre! Oder mit andern Worten: Von dem gesammten Ackerfelde ist zur Zeit immer und zwar im dreijährigen Wechsel ⅓ mit Wintergetreide, ⅓ mit Sommergetreide bestellt und ⅓ unter Brache! Wie wäre Tacitus dazu gekommen, auf eine solche unverständliche und vage Weise die Dreifelderwirthschaft zu schildern, die wir bei griechischen und römischen Klassikern sonst ganz deutlich beschrieben finden, die zu seiner Zeit noch in römischen Provinzen betrieben wurde und die ihm daher nicht als ein den Germanen eigenthümlicher Feldbetrieb — und einen solchen will er offenbar darstellen — hätte auffällig sein können!

Bei der Dreifelderwirthschaft werden überhaupt nicht die arva mutirt, wie bei der Feldgraswirthschaft; sie hat vielmehr permanentes Pflugland, dessen Behandlung und Nutzung nur wechselt und daneben permanentes Weideland, welches etwa bis zum 4fachen an Fläche gegen das Pflugland überwiegen muss. Dieses Weideland würde nun gänzlich in der Taciteischen angeblichen Dreifelderwirthschaft fehlen, die uns mit der Weide abfindet, welche das Pflugland in der Brache und auf der Stoppel nebenbei gewährt. Dass dabei die Dreifelderwirthschaft überhaupt gar nicht existiren könnte, ist bei der angegriffenen Auslegung ganz übersehen worden.

So sagt Zimmerle p. 7: „Der Boden zerfiel in Saatfelder, Wald und Wiese“; er scheint nicht einmal von dem dreifeldrigen Turnus der arva eine klare Vorstellung zu haben, wenn er die Stelle wie schon vorhin angegeben übersetzt: „das Saatfeld wechselt man von Jahr zu Jahr, die Brache bleibt liegen.“ Denn die Brache ist ja der dritte Theil des gesammten Ackerlandes, mit welchem es im Wechsel der Nutzung gerade eben so gehalten wird wie mit den anderen beiden Theilen: das diesjährige Brachfeld ist im nächsten Jahre Winterfeld, im darauf folgenden Sommerfeld u. s. f. —

Es genügt uns hier, die Dreifelderwirthschaft aus der Germania zu beseitigen. Die Stelle bekommt von selber einen vernünftigen Sinn, wenn man an die primitive wilde Feldgraswirthschaft denkt: Die Germanen haben kein besonderes permanentes Ackerland; dieses durchläuft gewissermassen die Feldmark; die auf ein oder einige Jahre zur Saat benuzten

Felder bleiben dann wieder viele Jahre in Gras (Dreesch) liegen, und das älteste Grasland wird dafür wieder vorübergehend unter den Pflug genommen; die ganze so benutzte Fläche ist der ager, wovon die pro tempore arva den geringsten Theil einnehmen. Arva mutant. Sie brauchen nicht dasselbe Pflugland immer zu bestellen und auszunutzen da ihnen ausgedehnte Feldmarken zur Verfügung stehen: superest ager. Die doppelte Uebersetzung dieser letzten Worte: es ist reichlich Land vorhanden oder es bleibt immer viel Land übrig, nämlich solches welches zur Zeit nicht unter dem Pfluge ist, liefert im Wesentlichen dasselbe Resultat.

Also Arva mutantur. Noch jetzt wird das so behandelte Land häufig Wechselland und die Feldgraswirthschaft Wechselwirthschaft genannt.

Manche aber verstehen das Arva per annos mutant von dem Wechsel der Markgenossen im Besitze der Aecker selber nach periodisch wiederholter Verloosung, begründet in dem agrarischen Gesammteigenthum der Germanen, und auch ich habe mich in den Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit (s. oben p. 30) dieser Erklärung weil sie den Kardinalpunkt trifft angeschlossen. Doch kann man dies schon in dem in Cap. 26 vorangehenden Satze: Agri ab universis in vices occupantur etc. enthalten finden. Dieser Satz hat allerdings seine dunklen Partien da Tacitus daselbst von einer Landvertheilung unter die einzelnen Markgenossen schreibt, welche sprachlich eben so gut als eine definitive zum Eigenthum wie als eine erneuerte zur Nutzung verstanden werden kann: quos mox inter se partiuntur. Aber wichtiger als die Frage was Tacitus gemeint haben kann ist die Frage nach dem Sachverhalte selber. Noch jetzt wird bei den Gehöferschaften die periodisch erneuerte Verloosung als Auftheilung der Ländereien bezeichnet. — Der Streit ob Arva per annos mutant bloss auf den Wechsel der Aecker oder auf den Wechsel in dem Besitze der Aecker geht wird aus dem Tacitus heraus der es wohl selber nicht zum deutlichen Verständniss des germanischen Agrarwesens bringen konnte schwerlich zum Abschluss zu bringen sein. Dies ist aber in sofern gleichgültig als wir auf anderem Wege zu der Ueberzeugung gelangen dass bei den Germanen beides in inniger

Verbindung zusammentraf: der periodische Wechsel im Besitze und der Wechsel der Felder als Ackerland und Grasland. Mir ist dies erst völlig klar geworden durch die Bewirthschaftung der sogenannten Wildländereien wie sie sich noch auf vielen Trierschen Feldmarken als der älteste Rest des frühesten germanischen Agrarwesens erhalten hat. (Oben p. 114 ff.).

Wenn die Dreifelderwirthschaft in die Germania so gewaltsam hinein interpretirt worden ist indem von dem Mittelalter ohne Weiteres rückwärts auf die ältesten Zeiten geschlossen wurde so mag dies zum Theil daraus sich erklären dass ein Uebergang von einem Feldsystem zu einem anderen auf den in strenger Feldgemeinschaft bewirthschafteten Feldmarken der Dörfer wegen der erheblichen Schwierigkeiten einer neuen Feldeintheilung als kaum denkbar angesehen wurde. Allerdings würde dies zutreffen wenn z. B. eine dreifeldrige Feldmark zu einer vier- oder fünffeldrigen unter Feldgemeinschaft eingerichtet werden sollte. Von der wilden Feldgraswirthschaft aber die gar keine schlagmässige Eintheilung kennt zu der Dreifelderwirthschaft oder irgend einem sonstigen Feldsystem überzugehen war eine Operation die solche Schwierigkeiten nicht zu überwinden hatte. Und so lange noch der Besitzeswechsel nach ideellen Quoten Statt fand behielt die Markgenossenschaft in dieser Beziehung überhaupt freie Hand. —

Roscher bekämpft mit Recht Landau's vorhin erwähnte Schlussfolgerung dass weil die Dreifelderwirthschaft so lange bestanden sie von jeher bestanden haben müsse, trifft dabei aber den richtigen Punkt nicht wenn er a. a. O. p. 59 bemerkt es sei allerdings wahr dass die Dreifelderwirthschaft wo sie mit dem Dorfsysteme d. h. also mit dem Durcheinanderliegen der Grundstücke verschiedener Besitzer verbunden sei alle Veränderungen sehr erschwere, allein seit Karl d. Gr. hätten doch recht ansehnliche Veränderungen wirklich stattgefunden. Es handelt sich bei der vorliegenden Frage ja nicht um den Uebergang aus der Dreifelderwirthschaft in ein anderes Feldsystem sondern aus der wilden Feldgraswirthschaft in die Dreifelderwirthschaft. —

Mit den ohnehin schon vollwichtigen Gründen gegen die Primitivität der Dreifelderwirthschaft schiesst Roscher durch

folgende Auffassung über das Ziel hinaus. Er findet einen wichtigen Unterschied der altgermanischen Landwirthschaft von der Dreifelderwirthschaft in der Angabe des Tacitus G. c. 26, dass die Wiesen Gemeingut wären, also noch nicht hoch genug geachtet um sie als Privateigenthum zu behandeln, während die Wiesen recht eigentlich der Schwerpunkt der Dreifelderwirthschaft seien (a. a. O. p. 77). Dies heisst mit anderen Worten: wo wir Wiesengenossenschaft (keine Separation der Wiesen) finden da ist noch die alte Feldgraswirthschaft und nicht schon Dreifelderwirthschaft, bei letzterer dagegen ist nur Privateigenthum der Wiesen. Allein die Wiesen sind mit dem Uebergange zur Dreifelderwirthschaft durchaus nicht nothwendigerweise zugleich in das Sondereigenthum übergegangen und eine jährliche Verloosung der ideellen Wiesenantheile unter den Markgenossen hat noch in manchen Gegenden trotz der Dreifelderwirthschaft bis auf die Gegenwart sich erhalten. Ueberhaupt steht weder das Gesammteigenthum noch das Sondereigenthum an Aeckern und Wiesen in einem nothwendigen Zusammenhange sei es mit der Feldgraswirthschaft oder mit der Dreifelderwirthschaft oder irgend einem sonstigen Systeme.

Von denen welche die Ursprünglichkeit der Dreifelderwirthschaft behaupten scheinen Manche die Feldgraswirthschaft überhaupt gar nicht zu kennen. Andere wissen nur etwas von derjenigen entwickelten Feldgraswirthschaft welche erst in den letzten Jahrhunderten an die Stelle der Dreifelderwirthschaft in Meklenburg, England u. s. w. getreten ist, welche Erscheinung für sich betrachtet allerdings die irrige Vorstellung veranlassen konnte als ob die Feldgraswirthschaft überhaupt jüngeren und die Dreifelderwirthschaft überhaupt älteren Ursprungs sei.

Es ist desshalb nicht überflüssig auf diejenigen Gegenden hinzuweisen welche die Feldgraswirthschaft ohne ein Interregnum der Dreifelderwirthschaft von den ältesten Zeiten her bis zur Gegenwart, selbstverständlich mit mancherlei Fortschritten innerhalb dieses Feldsystems, betrieben haben.

Wir finden diese Gegenden in den deutschen Gebirgen.

## II.

## Die Feldgraswirthschaft deutscher Gebirgsgegenden.

Die Dreifelderwirthschaft hat zwar auch in den Gebirgen das ursprüngliche Terrain der alten Feldgraswirthschaft sehr beschränkt, dieselbe aber nie ganz verdrängt. Ja wo sie unvorsichtig vorgedrungen war muss sie neuerdings der Feldgraswirthschaft wieder Terrain abtreten. Doch gewinnt sie andererseits auch hie und da im Gebirge noch täglich mehr Raum wenn auch weniger in ihrer ursprünglichen einfachen Form als unter denjenigen Modifikationen welche man mit dem Ausdrucke „verbesserte Dreifelderwirthschaft“ zusammenzufassen pflegt aus welcher dann meistens Sechs- oder Neunfelderwirthschaften u. s. w. hervorgehen.

Klima und Boden schützen die Feldgraswirthschaft vor gänzlichem Untergange in den Gebirgen, insbesondere in den höheren Lagen. Das rauhere Klima macht namentlich auf der nördlichen Abdachung der Felder den Getreidebau unsicher. Das späte Eintreten des Frühlings und das frühe Eintreten des Winters erschweren und vertheuern die Feldbestellung, und starke Aussaat ist nothwendig; oft verträgt der schwammige und lose Boden den Pflug nicht anhaltend; die Pflanzen entbehren einen festen Standpunkt in der seichten Ackerkrume und ihre Wurzeln werden nach starkem Froste von der Erde entblösst. Die periodisch wiederkehrende Dreesch aber giebt dem graswüchsigen von selber rasch sich berasenden Boden wieder Festigkeit und Bindung die durch den Tritt des weidenden Viehes verstärkt wird; und auf der umgebrochenen Dreesch wächst dann schwereres Getreide als auf beständig kultivirten Feldern.

Häufig ist die Situation die dass die Dreifelderwirthschaft die Feldmarken der tieferen, breiteren und wärmeren Hauptthäler inne hat, die Feldgraswirthschaft dagegen in den höheren Seitenthälern, an den Abhängen aufwärts und auf den Höhenzügen betrieben wird.

In einigen Gegenden konkurriren aber auch beide Systeme

auf derselben Feldmark eines Dorfes oder Einzelhofes in der Weise dass die näheren Aecker dreifeldermässig, die entfernteren Felder feldgraswirthschaftlich genutzt werden, auch wo Bodenbeschaffenheit, Höhenlage, Abdachung u. s. w. gar keinen Unterschied begründen, mithin nur die Rücksicht an den grösseren Bewirthschaftungskosten der entfernteren Ländereien zu sparen die extensivere Bewirthschaftung der letzteren veranlasst.

Der besondere Namen „Egartenwirthschaft" welchen die Feldgraswirthschaft der süddeutschen, insbesondere der österreichischen Gebirge führt hat Manche verleitet einen bestimmten Unterschied derselben von der Feldgraswirthschaft anderer Gegenden zu statuiren welcher darin bestehen soll dass jene das Feld während der Dreeschjahre nur als Wiese, diese dasselbe nur als Weideland benutze.

Dieser Unterschied ist indessen nicht konstant. Allerdings wird in den Alpengebirgen die Dreesch vielerwärts nur gemähet weil das Vieh im Sommer auf den Alpen sich befindet, man also die Dreeschweide nicht nöthig hat. Auch wird dort das Wechselland seinem Hauptkarakter nach immer als Wiese angesehen welche nur vorübergehend durch den Pflug ihrer hauptsächlichen Bestimmung entzogen wird, und Egart oder Egert bedeutet nichts anders als die aufgebrochene Wiese. Allein nicht alle Grundbesitzer in den Thälern haben Weiderechte auf den Alpen, und nicht alle Alpenbetheiligte entsenden ihren g a n z e n Viehstand Sommers auf die Alpen; dann ist also die Dreeschweide nicht zu entbehren.

In denjenigen Gebirgen welche überhaupt keine Alpenwirthschaft haben beruht die Ernährung des Viehstandes im Sommer überhaupt auf der Dreeschweide, und hier gewinnt man das Heu auch hauptsächlich von den permanenten Wiesen die sich von den Aeckern abwärts ins Thal erstrecken, während in den Alpengebirgen die als Wechselland benutzten Wiesen von den Gehöften aufwärts bis an die Waldregion gehen. Reicht das Heu dieser Wiesen nicht, so wird die Dreesch das erste Jahr, vielleicht auch noch das zweite Jahr gemähet und erst in den folgenden Jahren beweidet. Dieselben Verschiedenheiten in der Nutzung der Dreesch bloss als Wiese oder bloss als Weide oder gemischt anfangs als Wiese und später

als Weide findet man aber auch in anderen Gegenden der Feldgraswirthschaft wie z. B. in den Marschen des nordwestlichen Deutschlands.

Auch die Niederlegung der Wechselfelder zu Dreesch mit Einsäung von Klee und verschiedenen Gräsern in das letzte Jahr der Ackerperiode statt der blossen natürlichen Berasung kommt jetzt ebensowohl in Gebirgsgegenden als ausserhalb derselben vor.

Endlich sind die Feldgraswirthschaften der Gebirge von denen anderer Gegenden auch nicht durch die Rotationen karakteristisch verschieden, da lange wie kurze Perioden, das Uebergewicht der Ackerjahre über die Dreeschjahre oder der Dreeschjahre über die Ackerjahre oder ein Gleichgewicht der Acker- und Dreeschjahre, ein unregelmässiger oder regelmässiger Turnus mit der mannigfaltigsten Stellung und Aufeinanderfolge der Früchte hier wie dort zu finden sind.

Es wird sich dieses Alles deutlich aus den nachstehenden Mittheilungen ergeben welche theils auf literarischen Quellen, theils auf eingezogenen schriftlichen Erkundigungen, theils auf Erforschungen an Ort und Stelle beruhen.

Wir beginnen mit den österreichischen Alpengegenden [1]. Hier finden wir die Feldgraswirthschaft sehr verbreitet in Steiermark sammt dem Salzburgischen, in Kärnthen und Krain, weniger in Tirol. Sie beginnt meistens in einer Höhe von reichlich 2000 Fuss über dem Meere und zieht sich gürtelförmig zwischen der Waldregion und den Thalniederungen hin.

In Steiermark und Kärnthen wird sie schlagmässig betrieben in 6—8jähriger, meistens 7jähriger Rotation mit ungefähr gleichem Verhältnisse der Acker- und Dreeschjahre, z. B.

Im Judenburger und Brucker Kreise:

1) Weizen oder Roggen wozu gedüngt wird,
2) Hafer,
3) Roggen wozu gedüngt,
4—7) als Wiese. (Mithin bloss zur Heugewinnung).

1) Ueber diese verdanke ich dem Herrn Prof. Bidermann in Innsbruck (jetzt in Graz) sehr schätzbare briefliche Mittheilungen.

Vgl. auch Hlubeck's Angaben.

Um Cilli:

1) Sommerweizen oder Sommerroggen, wozu gedüngt,
2) Hafer,
3) Hafer,
4) Roggen wozu gedüngt,
5—7) als Wiese.

Um Bankowitz:

1) Winterroggen wozu gedüngt,
2) Hafer,
3) Hafer,
4—6) als Wiese,
7) als Weide.

In Tirol ist die Feldgraswirthschaft auf wenige Gegenden eingeschränkt, wie das Pusterthal, das Unterinnthal von Volters gegen Kufstein abwärts wo auf eine zweijährige Ackerkultur 4—5 Jahr Grasjahre zu folgen pflegen. Dann die Umgegend von Reutte mit u. A. folgendem Turnus: 1) Flachs, 2) und 3) Gerste, 4) und 5) Hafer oder Roggen, 6) und 7) Kartoffeln, darauf 10—20 J. Dreesch, vorzugsweise als Wiese: also mit bedeutendem Uebergewichte der Dreeschjahre. Es giebt in dieser Gegend Wiesen welche seit mehreren Generationen nicht umgebrochen sind weil die Bauern hier annehmen dass eine Wiese desto heuergiebiger sei je seltener sie umgebrochen werde. Im Unterinnthale dahingegen, besonders um Jochberg, Kitzbühl, S. Johann hält man das öftere Umbrechen der Wiesen für unerlässlich: eine Differenz der Ansichten welche in der verschiedenen Beschaffenheit des Bodens ihren guten Grund haben kann.

Im Allgemeinen aber ist in Tirol, soweit dort Feldgraswirthschaft existirt, seit 30—40 J. eine Verminderung der Ackernutzung zu Gunsten der Heu- und Weide-Nutzung der Wechselfelder bemerklich geworden, was theilweise auch von Kärnthen gilt; ja in manchen Thälern von Tirol, besonders nach dem Vorarlberg zu, sind die Bauern sogar von der Egartenwirthschaft zur reinen Graswirthschaft zurückgekehrt, wofür dort verschiedene Gründe geltend gemacht werden: die Vertheuerung der Arbeitskräfte in neuerer Zeit, die grössere Rentabilität der Viehwirthschaft gegen den Ackerbau und die mit

Verbesserung der Kommunikationsmittel erleichterte Deckung des Getreidebedarfs durch Einfuhr; auch habe mit der übertriebenen Rodung der Wälder die Feuchtigkeit des Bodens abgenommen, wesshalb eine anhaltendere Feldbestellung und schon die Wechselbehandlung dem Graswuchse durch zu grosse Trockenheit leicht schaden könne.

Der Feldgraswirthschaft steht die Dreifelderwirthschaft nur in Untersteiermark massiver gegenüber. In Tirol, Kärnthen, Obersteiermark ist letztere nicht sehr verbreitet. Hier bildet den Gegensatz zur Feldgraswirthschaft zwar auch die Permanenz des Ackerlandes welches die niederen, und des Weidelandes welches die höheren Lagen einnimmt, aber es wird meistens mit den Feldfrüchten gar nicht gewechselt sondern auf denselben Grundstücken Jahr aus Jahr ein dieselbe Frucht gebaut: auf einigen immer Mais, auf anderen immer Weizen u. s. w., oder allenfalls Heidekorn (Buchweizen) im Herbste als Nachfrucht eingeschoben; stellenweise wird zwischen Sommergetreide und Wintergetreide derselben Art gewechselt, um durch den Anbau des Sommergetreides dem Felde eine Winterruhe zu verschaffen.

Von den österreichischen Gebirgen wenden wir uns nach dem baierischen Hochgebirge wo die Egartenwirthschaft in den Voralpengegenden Füssen, Murnau, Benediktbeuren, Miesbach, Prien, Traunstein, Inzell, Reichenhall, Berchtesgaden u. s. w. heimisch ist. Hier werden alle Wiesen mit Ausnahme der bewässerten als Wechselfelder benutzt, jedoch mit bedeutendem Uebergewichte der Grasproduction und zwar zur Heugewinnung, indem die Beweidung dieser Grundstücke nicht häufig Statt findet. Der Boden ist hier so graswüchsig dass z. B. in den Bezirken Tölz, Berchtesgaden noch in demselben Jahre in welchem Getreide gebaut worden schon wenige Wochen nach der Erndte noch ein Heuschnitt den man Grummet-Erndte nennt gewonnen werden kann.

Wintergetreide wird nicht viel gebaut sondern neben Hafer und Gerste Sommerweizen oder Sommerroggen weil in den langen Wintern der Same durch Schneedruck öfters abstirbt.

In der Gegend von Miesbach kommt folgende Rotation vor: 1) Hafer, 2) Weizen, 3) Weizen, 4) Gerste, dann 8—

10 Jahre als Wiese. Noch primärer ist der herkömmliche Betrieb stellenweise in den Landgerichtsbezirken Berchtesgaden und Inzell, in der Umgegend von Tegernsee u. s. w., wo dem Boden nur Eine Weizen- oder Roggenerndte, allenfalls noch eine zweite (oder statt derselben Gerste oder Hafer) abgenommen wird, und dann das Grundstück wieder eine längere und unbestimmte Reihe von Jahren als Wiese dient während welcher Zeit dasselbe der Regel nach alljährlich gedüngt wird. (Vgl. Bavaria Bd. I, 482. München 1860).

Genauer sind wir über die Feldgraswirthschaft unterrichtet wie sie in den gebirgigen Gegenden von Württemberg, hauptsächlich in Oberschwaben, auf der schwäbischen Alp und auf dem Schwarzwalde betrieben wird [1]).

Die oberschwäbische Egartenwirthschaft hat ihren Mittelpunkt in dem württembergischen Antheil am Allgäu welcher die Oberämter Wangen und Leutkirch und theilweise die Oberämter Tettnang, Ravensburg, Waldsee und Biberach befasst. In diesen letzten vier Aemtern hat übrigens die Dreifelderwirthschaft das Gebiet der Feldgraswirthschaft mehr und mehr eingeengt. Beide Systeme gehen aber in Oberschwaben nicht durcheinander sondern ein jedes hat sein besonderes Territorium.

Nur in den höheren Lagen kommt eine wilde Feldgraswirthschaft mit mehrjährigem, ungedüngtem Haferbau und vieljähriger Dreesch, ja selbst eine reine Graswirthschaft vor. So auf Einzelhöfen oder, wie man in diesen süddeutschen Gegengen sagt, Einödhöfen im Oberamt Leutkirch und bei Isny im Oberamte Wangen.

Sonst ist die oberschwäbische Egartenwirthschaft eine schlagmässige, sehr häufig mit folgendem zwölfjährigem Umlaufe: 1) Brache, 2) Winterfrucht, 3) Sommerfrucht, 4) Brache, 5) Winterfrucht, 6) Sommerfrucht, 7—12) Dreesch. Zur Zeit also trägt immer nur der dritte Theil der ganzen Fläche Halmfrüchte oder vielmehr Früchte überhaupt indem in dieser Rotation andere Früchte als Getreide nicht zur Kultur kommen während der sechste Theil unter Brachbehandlung ist und die

1) Durch die vortreffliche Arbeit von Göriz: „die im Königreich Württemberg üblichen Feldsysteme und Fruchtfolgen.“ Tübingen, 1848.

Hälfte in Dreesch liegt. Die reine Brache ist neuerdings mit der Aufnahme des Kleebaues beschränkt worden. Statt der 6jährigen Dreesch findet sich auch eine nur 3jährige oder umgekehrt eine 9jährige.

Die 6 Ackerjahre dieser Rotation erinnern unwillkürlich an einen zusammengestellten zweimaligen Turnus der Dreifelderwirthschaft und der ganze Feldbetrieb sieht auf den ersten Anblick auch so aus als ob man eine Dreifelderwirthschaft mit permanenten Grasflächen vor Augen habe.

„Ihre Aehnlichkeit mit der Dreifelderwirthschaft — bemerkt Göriz a. a. O. p. 7 mit Recht — ist so gross dass selbst ein erfahrener Landwirth welcher nur flüchtig, ohne nähere Erkundigungen einziehen zu können, durch das Gebiet dieser Egartenwirthschaft reist, glauben kann er befinde sich mitten in dreifeldrig gebautem Lande.

Er sieht einen Oesch (Zelge, Flur) mit Wintergetreide, einen zweiten mit Sommergetreide, einen dritten mit theils reiner theils angebauter Brache, und ausserdem ein zusammenhängendes Grasstück das bald beweidet bald gemähet wird und ihm eine dauernde Weide oder Wiese zu sein scheint. Dieses vierte Feldstück aber ist ein vierter Oesch, welcher drei oder sechs oder neun Jahre lang berast liegen bleibt während die anderen drei Oesche angebaut werden und zwar nach derselben Reihenfolge der Früchte wie in der Dreifelderwirthschaft. Nach Ablauf jener 3, 6 oder 9 Jahre wird dieser vierte Oesch umgebrochen und, nachdem der Rasen gebrannt worden, in obiger Ordnung dem angebauten Felde einverleibt, dagegen ein anderer bisher bearbeiteter Oesch (der am längsten unter dem Pfluge gewesene) eine gleiche Anzahl von Jahren der Berasung überlassen."

Diese Feldgraswirthschaft führt desshalb den Namen Vierfelderwirthschaft: ein Ausdruck, welcher allerdings, wenn man den Sachverhalt nicht kennt, zu Missverständnissen Anlass geben kann.

Es kommt aber auch in einem Theile des Oberamtes Wangen, wenn der Berichterstatter Prof. Pauli (Beschreibung des Oberamtes Wangen, Stuttgart 1841) nicht etwa in der oben angedeuteten Weise sich hat täuschen lassen, eine wirkliche

vierschlägige Feldgraswirthschaft vor: 1) Wintergetreide, 2) Sommergetreide, 3) halb Klee, halb natürliche Weide, 4) Weide bis zur Mitte des Sommers, dann Brache; und auch eine fünfschlägige mit einem Weideschlag mehr.

Auf der schwäbischen Alp konkurriren fast auf allen Gemarkungen Dreifelderwirthschaft und Feldgraswirthschaft miteinander indem die den Städten, Dörfern oder Einzelhöfen näher gelegenen Ländereien nach dem Dreifeldersystem, die entfernteren — die sogenannten Ausfelder oder Ausbäue — als Wechselfelder behandelt werden.

Es giebt hier auch Feldmarken mit blosser Dreifelderwirthschaft, nicht aber umgekehrt mit blosser Feldgraswirthschaft.

Aus alten Lagerbüchern ist ermittelt worden dass die Feldgraswirthschaft in früheren Zeiten sich weiter erstreckt hat. Noch gegenwärtig dringt die Dreifelderwirthschaft (jetzt die verbesserte) weiter vor und würde wahrscheinlich auf mehreren Gemarkungen die Feldgraswirthschaft ganz verdrängen wenn durch einen partiellen Ausbau der Gehöfte aus den Dörfern nach vorgängigem Austausche der Ländereien der Gegensatz von Binnenfeldern und Aussenfeldern wegfiele.

Eine wilde Feldgraswirthschaft wird auf den Aussenfeldern hie und da in den Oberämtern Reutlingen und Ehingen, auch auf dem Aalbuch den man mit zur schwäbischen Alp rechnen muss getrieben, meist mit blossem Einbau von Hafer oder von Hafer und Gerste. Dass sie aber keineswegs die ausschliessliche Form auf der schwäbischen Alp ist, wie früher wohl angenommen worden, ergeben die von Göriz aus den Aemtern Göppingen und Reutlingen gesammelten Beispiele, z. B. von einer schlagmässigen 18jährigen Rotation mit gleichem Verhältnisse der Acker- und Dreeschjahre.

Eine bedeutendere Rolle als auf der schwäbischen Alp spielt die Feldgraswirthschaft auf dem württembergischen Schwarzwalde wo sie mehr Terrain ausschliesslich inne hat als die Dreifelderwirthschaft.

Die Grenze der Feldgraswirthschaft gegen die Dreifelderwirthschaft bildet nach Süden zu die Eschach da wo dieselbe sich oberhalb Rottweil in den Neckar ergiesst, nach Osten zu

der Neckar bis Boll unterhalb Oberndorf in welcher Gegend beide Systeme auf denselben Feldmarken zusammentreffen. Im nördlicheren Schwarzwald, den Oberämtern Freudenstadt, Nagold, Calw und Neuenbürg richtet sich die Grenze beider Systeme genau nach der Gebirgsformation indem die Feldgraswirthschaft den bunten Sandstein, die Dreifelderwirthschaft den Muschelkalk einnimmt.

Anerkanntermaassen liefert auf dem Schwarzwald die Feldgraswirthschaft reichlicheres und besseres Getreide als die Dreifelderwirthschaft; sie wird dort aber auch weit industriöser betrieben als letztere. Wo Feldgraswirthschaft und Dreifelderwirthschaft nebeneinander bestehen, wird erstere geradezu begünstigt indem ihr der durch die Dreifelderwirthschaft erzeugte Dünger mit zugewendet wird, wie im Amte Oberndorf wo die als Wiese benuzte Dreesch fast alljährlich und dessungeachtet nach dem Umbruche sofort wieder stark gedüngt wird.

Das Gras der Dreesch soll vorzüglicher sein als das der permanenten Wiesen die indessen eine grössere Quantität Heu liefern. So wird speciel aus dem O. A. Nagold berichtet.

Hinsichtlich der sorgfältigen Feldbestellung und der richtigeren Folge der Früchte übertrifft die Schwarzwalder Feldgraswirthschaft auch bedeutend die von Oberschwaben und anderen Gebirgsgegenden wo die Dreeschäcker u. A. sehr am Verunkrauten laboriren.

Als eine sehr rationelle Schwarzwalder Feldgrasrotation ist schon durch Schwerz in seiner Anleitung zum praktischen Ackerbau folgende, deren lokale Verbreitung er übrigens nicht angiebt, in weiteren Kreisen bekannt geworden:

1) Kopfkohl, wozu gebrannt und gedüngt, 2) Winterroggen, 3) Flachs, 4) Winterroggen, wozu gedüngt, 5) Kartoffeln, 6) Hafer oder Sommerroggen mit eingesäetem Klee, 7) Klee, 8) Wiese, 9) Wiese oder Weide, 10) Weide.

Von 1—4 ist diese Rotation eine sehr verbreitete; vom 5. Jahre an gehen die Rotationen aber mannigfach auseinander. Früher sollen z. B. nach dem Winterroggen Nr. 4 dem Boden eine, auch zwei bis drei Hafererndten abgenommen sein, was mit Einführung des Klee- und Kartoffelbaus sich geändert hat. Jeder Schwarzwalder Bauer bewegt sich hierin selbsständig nach

seinen eigenen Ansichten und Absichten. „Selbst auf einem kleinen Gute mit 20—30 Morgen hat er nicht selten mehrere Umläufe oder spaltet seinen Umlauf in 2—3 Theile um jeder Frucht der er keinen ganzen Schlag einräumen will eine passende Stelle zu geben; dieses wirkt oft auch auf einige Nachfrüchte; allein er weiss immer wieder zur angemessenen Zeit und an der richtigen Stelle in die gute Bahn einzulenken". (Göriz a. a. O. p. 27.) Göriz ist hienach geneigt diese Wirthschaftsweise als eine freie Feldgraswirthschaft (Koppelwirthschaft, wie er a.a.O. sagt) zu bezeichnen obwohl die Schlagmässigkeit als der Grundgedanke konservirt bleibt.

Allerdings werden vom Schwarzwald auch schlechte Feldgrasrotationen angeführt; diese scheinen aber mehr und mehr zu verschwinden, wie z. B. in Schwarzenburg an der Murg früher nach Aufbruch der Dreesch nicht selten 6 Jahre hindurch abwechselnd Sommerroggen und Hafer gebaut wurde während daselbst jetzt schon musterhafte Umläufe eingebürgert sein sollen, so z. B.: 1) Kopfkohl, wozu gedüngt, 2) Gerste, 3) Klee, 4) Winterdinkel, wozu gedüngt, 5) Flachs, 6) Gerste oder Sommerroggen, wozu gedüngt. Das Brennen des Rasens ist hier wie auch sonst vielerwärts auf dem Schwarzwalde abgeschafft. Wir wissen nicht ob und in wie weit diese Aenderung mit der Aenderung der Rotation in Verbindung steht.

Die längsten Rotationen hat wohl Bulach (im Oberamte Calw), nämlich bis zu 12 Ackerjahren und eben so vielen Dreeschjahren.

Es kommt übrigens auch bei an sich langen Rotationen eine sehr kurze Dreeschperiode vor, wie zu Edelweiler bei Pfalzgrafenweiler im Oberamte Freudenstadt auf 12 Ackerjahre eine vierjährige Wiesen-Dreesch, einschliesslich des Kleeschlages.

Die sogenannte wilde Feldgraswirthschaft, die nicht mit der freien zu verwechseln ist, falls man die eigentliche Feldgraswirthschaft des Schwarzwaldes mit Göriz eine freie nennen will, fehlt auch hier nicht. Es fallen darunter die sogenannten Wildeneien oder Kohläcker (von Kohlen, Brennen) in den Oberämtern Calw und Neuenbürg: entfernte Grundstücke, die, nachdem sie gebrannt, einmal Winter- oder Sommerroggen,

darauf ein- bis zweimal Hafer tragen, gar nicht gedüngt werden und nach dem Abbau nur eine dürftige Weide liefern.

Es ist kaum nöthig zu bemerken dass die Feldgraswirthschaft des württembergischen Schwarzwaldes nicht mit der Grenze abschliesst sondern in ähnlicher Weise auf der badischen Seite fortgesetzt wird. Auch hier die grösste Mannigfaltigkeit der Rotationen mit wie es scheint noch weiter auseinandergehenden Extremen in der Dauer der Dreeschperiode: von 2 Jahren in den wärmeren bis zu 20 Jahren in den rauheren Lagen mit etwa vierjährigem Anbau, häufig unter folgender Fruchtfolge: 1) Kartoffeln, wozu gedüngt, 2) Sommerroggen, 3) und 4) Hafer. Oder Sommerroggen vor Kartoffeln.

Die Düngerbehandlung ist hier oft weniger sorgfältig als auf dem württemb. Schwarzwalde und der Kleebau hat auch noch nicht so vielen Eingang gefunden.

Die Dreesch wird auf den rauhen Hochflächen des Gebirges nur beweidet, sonst bei günstiger Bodenbeschaffenheit mindestens einmal jährlich gemähet wobei der Ertrag durchschnittlich halb so hoch als von Wiesen angenommen wird. Vielleicht wird sich das Brennen des Rasens nach dem Umbruche der Dreesch zur Aschendüngung hier noch länger halten als auf der württembergischen Seite, weil unterstützt durch den Ueberfluss an Reisig aus den Wäldern und Gebüschen.

Auf den Morgen rechnet man 4—500 Reisbüscheln; jeder Büschel wird einzeln aufgelegt und mit den abgeschälten Rasenstücken zugedeckt so dass der Haufe 1—1½ Tage glimmt; die Asche sammt den nicht völlig verbrannten Rasenstücken wird dann ausgebreitet und untergepflügt oder untergehackt. (Arch. d. pol. Oek. IV, 23 [1])).

1) Das Rasenbrennen findet gleichfalls bei der eigenthümlichen Verbindung von Niederwaldwirthschaft, Ackerbau und Weidenutzung Statt, welche in Steiermark, Kärnthen, Krain u. s. w. kurz Brandwirthschaft oder Gereuthbrennen heisst, auch im Schwarzwald auf den Grundstücken die man dort den wilden Berg nennt getrieben wird und überhaupt in den süddeutschen Gebirgen häufig vorkommt, auf dem Hundsrück z. B. unter dem Namen von Schiffeln, im Odenwalde nach dem Neckar zu (hier vielleicht in der besten Ordnung und Kulturweise) als Hackwaldwirthschaft. In den nordwestdeutschen Moorgegenden ist es üblich die Plaggen zum vorübergehenden Buchweizenbau auf dem wilden Moor abzubrennen, wie

Von den süddeutschen Gebirgsgegenden soll nur noch des Odenwaldes kurz gedacht werden.

Wenn Jäger (Land- und Forstwirthschaft des Odenwaldes. Darmstadt 1843, p. 101 ff.) ohne nähere Begründung behauptet die Dreifelderwirthschaft sei die ursprüngliche Wirthschaft des Odenwaldes so wird dies nur auf der schon oben zurückgewiesenen sehr verbreiteten fixen Idee beruhen dass die Dreifelderwirthschaft überhaupt das älteste System gewesen sein müsse.

Ob die Dreifelderwirthschaft oder die Feldgraswirthschaft jetzt im Odenwalde vorherrscht vermag ich nicht zu bestimmen. Im westlichen Odenwald habe ich Ende der 20ger Jahre in der Richtung von Weinheim nach Fürth die Dreifelderwirthschaft in den breiteren und niederen Thalgegenden mit Dorffeldmarken, dagegen die Feldgraswirthschaft in den höheren Nebenthälern und auf den Höhen wo die Hufen einzeln liegen gefunden, letztere in einem sehr langen Umtrieb z. B. von 21 Jahren mit ungefähr gleichem Verhältnisse der Acker- und Weidejahre. Kürzere Feldgras-Rotationen giebt Jäger für andere Gegenden des Odenwaldes an, z. B. aus dem östlichen Odenwald einen 7jährigen Bau an welchen nur wenige Dreeschjahre zur Heugewinnung oder Weide sich anschliessen.

Ferner als sogenannte Beerfelder Dreeschwirthschaft:

1) Kartoffeln, Kraut, Rüben, wozu stark gedüngt,
2) Korn, mit Asche oder kurzem Mist gedüngt,
3) Hafer,
4) Staudenkorn, gedüngt und mit Klee eingesamt,
5) Klee, geascht,
6—8) Klee und Gras zum Mähen.

Und eine noch einfachere Rotation: 1) Kartoffeln, 2) Korn, wozu gedüngt, 3) Hafer, 4—6) Gras, geascht.

Ueber die Konkurrenz von Dreifelderwirthschaft und Feldgraswirthschaft auf denselben Gütern führt Jäger nur an dass auf der Gräfl. Erbach-Fürstenauischen Domaine Hohenloher Hof die näheren Felder nach einem 7schlägigen Frucht-

uns durch den sogenannten Höherauch bemerkbar gemacht wird. Aber weder jene noch diese Brandwirthschaft ist zu den Feldgraswirthschaften zu rechnen.

wechsel, die ferneren nach einer 9schlägigen Feldgraswirthschaft mit 6 Baujahren, 1 Heuschlag und 2 Weideschlägen bewirthschaftet werden. Daraus kann man indessen auf die herkömmliche bäuerliche Wirthschaft der dortigen Gegend keinen sicheren Schluss ziehen.

In Betreff der mitteldeutschen Gebirgsgegenden will ich mich auf das sächsische Erzgebirge beschränken[1]).

Wir finden hier die Feldgraswirthschaft in einigen Regionen ausschliesslich (wie in Oberschwaben), in anderen neben der Dreifelderwirthschaft auf denselben Besitzungen (wie auf der schwäbischen Alp).

Boden und Klima begünstigen auch hier diesen Betrieb. Der fast durchgängig aus verwittertem Gneis bestehende Boden hat nur geringe Bindung, die Ackerkrume ist seicht, der Untergrund durchlassend wesshalb die wiederkehrende Dreesch eine wohlthätige Wirkung äussert die durch den Dünger allein nicht zu erreichen ist. Auch weichen durch die Ruhe des Bodens gewisse Unkräuter die sonst gar nicht zu vertilgen sind. Die Grasnarbe bildet sich ebenso rasch nach der Niederlegung der Aecker zur Dreesch als sie andererseits sich willig wieder zersetzt unter der auf der ersten Furche wachsenden Frucht welche hiedurch eine gute Düngung erhält.

Die Dreesch wird hier Lehde genannt worunter man anderswo dauernde Weidegründe, meist mit dem Begriffe einer schlechten Bodenbeschaffenheit, versteht.

Wo Dreifelderwirthschaft und Feldgraswirthschaft auf denselben Besitzungen konkurriren hat auch hier erstere die näheren, letztere die ferneren Felder inne. Die Dörfer liegen im Thale an der einen Seite oder an beiden Seiten eines Baches oder höher hinauf längs der Landstrasse an der Grenze des Acker- und Wiesenlandes lang gestreckt, die Gehöfte in

---

1) v. Flotow, Beiträge zur volkswirthschaftlichen Statistik des Königreiches Sachsen. Arch. der pol. Oek. N. F. V, p. 32 ff.

Geyer's gekr. Preisschrift über die erzgebirgische Landwirthschaft 1837.

Sachse, die Einführg. einer besseren Bewirthschaftung der bäuerlichen Grundstücke des sächs. Erzgebirges. Marienberg 1858, p. 50 ff.

Vgl. auch Runde, die sächsische Landesabschätzung, Dresden 1850.

einer Reihe, zwar ein Dorf bildend aber durch regelmässige Distanzen von einander getrennt. Der Antheil eines Gehöftes an der Feldmark macht einen einzigen von der Thalsohle bis an den Waldrand sich hinziehenden, im Verhältniss zur Länge nicht breiten Streifen aus.

Demnach: völliger Zusammenhang der zu jeder Landstelle gehörigen Acker- und Wiesenflächen, aber dabei auch weite Entfernung eines beträchtlichen Theils der Grundstücke vom Gehöfte, die bis zu $\frac{3}{4}$ Stunden und darüber geht.

Die entfernteren Grundstücke sind meist auch die höher gelegenen, also auch aus diesem Grunde schwieriger und nur mit grösserem Kostenaufwande zu bewirthschaften, woraus sich denn von selber erklärt dass falls die Feldgraswirthschaft nicht exclusiv getrieben wird die Dreifelderwirthschaft nicht über die näheren Felder oder Binnenfelder hinausgeht.

Der herkömmliche Betrieb der Feldgraswirthschaft im Erzgebirge leidet an wesentlichen Mängeln die begreiflicher Weise schwerer wiegen wo sie ausschliesslich Statt findet als da wo sie auf die Aussenfelder beschränkt ist.

Es fehlt selbst bei einem bestimmten Turnus eine schlagmässige Eintheilung und die gehörige topische Ordnung; die in der Rotation vorkommenden einzelnen Nutzungen liegen oft bunt durcheinander, so dass dann der einzelne Bauer die anderswo auf den Dorffeldmarken gewöhnliche Gemenglage gewissermassen auf eigene Hand sich schafft und so trotz der Unabhängigkeit von seinen Nachbarn selber Hemmnisse und Störungen des Feldbetriebs sich bereitet. Daneben geht ihm dessungeachtet noch viel Land von seinem langen Ackerstreifen verloren, um die nöthige Zukömmlichkeit zu den einzelnen unnöthig zersplitterten Nutzungen zu gewinnen.

Die Rotationen laboriren an demselben Kardinalfehler welcher die Feldgraswirthschaft von Wales kennzeichnet, mit welcher sie überhaupt viele Aehnlichkeit haben. Die Felder werden zu viele Jahre hintereinander unter dem Pfluge gehalten und liegen dann auch wieder zu lange in Dreesch. Während der Ackerjahre wird zwar nicht mehr ausschliesslich Getreide gebaut, da auch Kartoffeln, Wicken, Flachs u. s. w. eingeschoben werden, aber es fehlt die richtige Stellung der Früchte.

Der Flachs findet nicht vor was man die alte Kraft des Bodens nennt, und letzterem werden zu viele Getreideerndten in unterbrochener Folge, namentlich drei und mehr Hafererndten entnommen.

So ist denn der Boden meist schon ganz erschöpft, wenn er in Dreesch niedergelegt wird. Es geschieht dies wohl mit Einsaat von Klee, derselbe gedeiht dann aber nicht recht. Die Dreesch überzieht sich mitunter schon im vierten Jahre mit Moos und gewährt dem Vieh nur eine kümmerliche Nahrung[1]).

Das Vieh wird auch nur für bestimmte Tagesstunden auf die Weide getrieben und erhält eine Zulage von grünem Futter auf dem Stalle; bei dieser Art der Ernährung aber erweisen sich die oft weiten Entfernungen sehr nachtheilig.

Die grösseren mehr arrondirten Güter (Rittergüter u. s. w.) sind schon vor Jahrzehnten zu einer besseren Wirthschaft übergegangen, wie z. B. ein mir bekanntes Gut in der Gegend von Freiberg zu einer 9schlägigen Rotation mit 2 Grasschlägen, oder genauer ausgedrückt zu einer zwiegetheilten 18schlägigen mit 4 Grasschlägen, von welchen zwei das 8. und 9., die zwei anderen das 15. und 16. Jahr der Rotation einnehmen.

Neuerdings ist jedoch auch mit der Reform der bäuerlichen Wirthschaften der Anfang gemacht worden und zwar nach der Anleitung, welche hiezu die von der Regierung und dem landw. Hauptverein entsendeten Kommissaire zur Einrichtung der Gebirgswirthschaften gegeben haben.

Nach den mir zugegangenen Nachrichten verliert die Feldgraswirthschaft im Erzgebirge mehr und mehr Terrain zu Gunsten der Dreifelderwirthschaft, oder vielmehr der aus der Dreifelderwirthschaft hervorgegangenen Systeme der Sechsfelderwirthschaft u. s. w., oder der eigentlichen Fruchtwechselwirthschaften. In den milderen Lagen wo sie schon bisher nur die Aussenfelder inne hatte ist sie in Gefahr gänzlich verdrängt zu werden; und in den höheren Lagen wo sie ausschliesslich betrieben wurde wird sie mehr und mehr auf die Aussenfelder

1) v. Rohr schildert 1722 in seinem Hauswirthschaftsbuche aus dem Erzgebirge sowohl sehr extensive Feldgraswirthschaften auf 3 Bau- und 18 Weidejahren, als auch entwickeltere Rotationen mit dem Anbau von Kraut, Weizen, Roggen, Flachs, Hafer und nur 5 Weidejahren. (Nach Roscher).

zurückgedrängt. Es ist dieses Vordringen der verbesserten Dreifelderwirthschaft ohne partiellen Ausbau aus den Dörfern und ohne Verkleinerung der Baustellen kaum anders als durch die starke Anwendung von Guano und anderen künstlichen Hülfsmitteln zu erklären. Aber in Betracht der natürlichen Basirung der Feldgraswirthschaft im Gebirge durch Boden und Klima lässt sich der Zweifel nicht unterdrücken ob nicht die weitere Ausbildung des letztern Feldsystems vor ihrer Verdrängung durch intensivere Feldsysteme den Vorzug verdiente.

In den höchsten noch kultivirten Regionen des Erzgebirges, dem sogenannten sächsischen Sibirien, mehr als 2400 Fuss über dem Meere, mit Oberwiesenthal und 14 anderen Fluren, wird die Feldgraswirthschaft jedenfalls das Terrain ausschliesslich behaupten. Hier ist eine längere Dreesch angemessen und in den Baujahren nur der Wechsel von Kraut, Hafer und Wickengemenge rathsam da Kartoffeln im freien Felde nur selten gedeihen und ebensowenig Roggen der überdies wohlfeiler vom benachbarten Böhmen für den eigenen Bedarf angekauft als hier selber producirt wird.

Weit weniger als im Erzgebirge ist auf dem Harze alte Feldgraswirthschaft zu finden; es gilt dies wenigstens von der westlichen braunschweigischen und hannoverschen Seite desselben. Auf dem Oberharze, in der Gegend von Clausthal, Andreasberg u. s. w. ist reine Graswirthschaft, nur kleine Nebenstücke werden in Anbau genommen. Daran schliesst sich abwärts unmittelbar der Kreis der Dreifelderwirthschaft.

In der Festschrift zur Säkularfeier der K. Landwirthschaftsgesellschaft zu Celle von 1864, Bd. I Abth. 2 p. 574 f. werden einige im Amte Elbingerode übliche sechsschlägige Rotationen angeführt welche wohl aus dem Rahmen der Dreifelderwirthschaft hervorgegangen sind.

Indessen wird daselbst auch die allgemeinere Bemerkung in Bezug auf die Vorberge des Harzes gemacht dass ein Theil der geringeren Ackerländerei in der Regel mehrere Jahre in Weide liege.

Nähere Angaben liegen nicht vor.

Eine andere Stellung hat die Feldgraswirthschaft in den schlesischen Gebirgsgegenden — in den Verzweigungen der

Sudeten, dem Glatzer Schneegebirge, Habelschwerdter Gebirge, Riesengebirge u. s. w. als durchgreifender Betrieb auf den Feldmarken eingenommen und in den höheren Gebirgsdörfern noch behauptet, ohne Flurzwang und gemeinsame Feldweide da die zu jedem Gehöfte gehörigen Aecker der oft stundenlangen Dörfer eine zusammenhängende Fläche bilden.

So im hohen Gebirge vom Kreise Habelschwerdt: 1) Roggen, 2) Flachs und Kartoffeln, ersterer ist hier eine alte Kulturfrucht, 3) Hafer; darauf 2, auch wohl 3 Jahre in Weide. Vom Kreise Neurode: 1) Roggen, 2) Hafer, 3) Kartoffeln und Hülsenfrüchte, 4) Dreesch, gemähet, 5) Dreesch, beweidet. Im Südwesten des Kreises Bolkenhain nach 2jähriger Ruhe Roggen, Kartoffeln, Hafer; mitunter auch nur Hafer 3 Jahre hintereinander. In den Gebirgsdörfern des Kreises Hirschberg 4 Kulturen und 1 Ruhejahr oder 3 Kulturen und 2 Ruhejahre. Bei den Gebirgsbauden in diesem Kreise wird nur Haferbau nach den Grasjahren betrieben. —

---

Der Gang meiner Untersuchung führt mich zunächst zu der Geschichte der Dreifelderwirthschaft.

Vorher aber möchte ich noch einen die Feldgraswirthschaft und die Dreifelderwirthschaft gemeinschaftlich betreffenden Punkt in Ordnung bringen welcher in der Literatur bis jetzt ganz irrthümlich behandelt worden ist.

Bekanntlich ist in Deutschland von den ältesten Zeiten her die Dorfwirthschaft mit gemeinschaftlicher Feldmark der Markgenossen und mit dem durch die Gemenglage der Aecker und Wiesen begründeten Flurzwang (in Norddeutschland Feldgemeinschaft im engeren Sinne genannt) die allgemeine Agrarverfassung gewesen. Doch muss in einzelnen Gegenden schon sehr früh, wofür das 16. Cap. der Germania Zeugniss ablegt, das Land so vertheilt gewesen sein dass wenn auch Wälder, Moore u. s. w. im weiteren markgenossenschaftlichen Verbande blieben jeder Grundeigner seine Aecker und Wiesen separirt und arrondirt besass, also eine Feldmark für sich hatte die er in völliger Freiheit von seinem beliebig an passender Stelle angelegten Gehöfte aus bewirthschaften konnte. Diese Einzelhofwirthschaft ist später und zwar schon vom Mittelalter an

weiter verbreitet worden, durch Gründung einzelner Baustellen auf Gemeinheiten und ausgerodeten Waldflächen und durch das Herausziehen der erst allmählig gebildeten Rittergutswirthschaften aus dem Dorfverbande, neuerdings in grösserer Ausdehnung durch Ausbau aus den Dörfern in Folge durchgreifender Zusammenlegungen und Gemeinheitstheilungen.

Mit diesem Gegensatze des Wohnens und Wirthschaftens bringen nun Viele die Dreifelderwirthschaft und die Feldgraswirthschaft in einen derartigen nothwendigen Zusammenhang dass erstere der Dorfwirthschaft, letztere der Einzelhofwirthschaft eigenthümlich sein soll.

So sagt Eichhorn[1]), die Dreifelderwirthschaft setze die Vereinigung einzelner Höfe in Dörfer voraus.

Als ob die Dreifelderwirthschaft nicht auch auf Einzelhöfen getrieben werden könne! — Aehnlich Zimmerle[2]):

„Neben der Dreifelderwirthschaft, welche Vereinigung in Dorfschaften und gemeinsame Anweisung und Benutzung des Baulandes voraussetzt, finden sich aber auch Einzelsitze.“

Als ob Dreifelderwirthschaft und Einzelsitze einen Gegensatz bildeten!

Knaus[3]) erklärt den Flurzwang für einen Auswuchs der Dreifelderwirthschaft. Es ist aber der Flurzwang nicht ein Auswuchs sondern eine nothwendige Folge der Einrichtung der Dorffeldmarken und diese Einrichtung hat keineswegs den Dreifelderbetrieb zur nothwendigen Folge.

Landau[4]), welcher statt des Gegensatzes der Dörfer und Einzelhöfe auf eine sehr künstliche Weise eine fünffache Hufenverfassung zum Grunde legt, findet die Dreifelderwirthschaft ausschliesslich bei seiner vierten Hufengattung (der gewöhnlichen Dorfverfassung) und dann, doch nicht nothwendig, bei seiner Königshufe und Hagenhufe, wo auch die Feldgraswirthschaft konkurriren könne, letztere dagegen fast ausschliesslich bei seiner Hufengattung Nr. 1 (Einzelhof) und bei den Marschhufen.

1) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 5. Ausg. I. 57 ff.

2) Das deutsche Stammgutssystem, Tübingen 1857, p. 8.

3) Der Flurzwang und seine Folgen und Wirkungen, Stuttgart und Tübingen 1848 p. 7.

4) Die Territorien. Hamburg und Gotha 1859, p. 52 ff.

Bei dieser Konstruction passirt ihm dass er p. 53 zum historischen Gebiet der Feldgraswirthschaft u. A. Fühnen, Seeland, Schonen und Bleking zählt, p. 61 dagegen ganz Dänemark und das südliche Schweden unter den Ländern der Dreifelderwirthschaft aufführt, indem er für die erste Notiz eine neuere Reisebeschreibung, welche über die landwirthschaftlichen Reformen jener Gegenden Auskunft giebt, für die zweite dagegen mittelalterliche Quellen benutzt.

Selbst Roscher sieht auf den Dorffeldmarken und unter der Feldgemeinschaft nur Dreifelderwirthschaft, indem die Feldgraswirthschaft vollkommen durchgeführtes Privateigenthum voraussetze [1]). Er geräth dadurch mit dem Resultate seiner eigenen historischen Untersuchungen in Widerspruch; indem er selber die Dorfverfassung mit der Feldgemeinschaft für primitiv, die Dreifelderwirthschaft aber nicht für primitiv hält, sondern eine wilde Feldgraswirthschaft welche also unter Feldgemeinschaft auf den Dorffeldmarken getrieben sein muss.

Was Roscher selber im Archiv d. pol. O. a. a. O. p. 326 über die noch gegenwärtige Bewirthschaftung der sogen. Vöhden in Westphalen anführt, ist nichts anderes als eine unter Flurzwang betriebene Feldgraswirthschaft. Allerdings setzt die Feldgraswirthschaft zu ihrem gedeihlichen Betrieb zusammenhängende Flächen voraus, aber diese wurden trotz der Gemenglage durch den Flurzwang herstellig gemacht, ganz in derselben Weise wie bei der Dreifelderwirthschaft die schon wegen der gemeinsamen Brach- und Stoppelweide gleichfalls in völliger Uebereinstimmung der Markgenossen auf der dreitheiligen Ackerflur durchgeführt werden musste.

So wie ein holsteinischer Bauer jetzt seine separaten Koppeln hat von denen rotationsmässig zur Zeit z. B. vier unter dem Pfluge sind und vier in Dreesch liegen, so hatte bis zur

1) Arch. d. pol. Oek. N. F. III, 167. 170. 317 ff. Als Vortheil der alten Dorfwirthschaft hebt er (auch noch in der fünften Auflage seiner Nationalökonomie und des Ackerbaus p. 268) die Sicherung gegen wilde Thiere, Räuber, Feinde hervor, da bei dem Dreifeldersystem alle Arbeiten des Dorfes zu gleicher Zeit in der nämlichen Flur d. h. Feldabtheilung verrichtet würden, und die Arbeiter eben desshalb auch leichter sich vertheidigen könnten. Dies gilt gerade ebenso von jedem andern auf Dorffeldmarken unter Gemenglage und Flurzwang betriebenen Feldsysteme.

Aufhebung der Feldgemeinschaft in Holstein das ganze Dorf seine acht grossen Koppeln in welchen jeder Hufner gleichmässig — in jeder Koppel oft mit 10—20 durch die Ländereien der anderen Hufner getrennten Feldstücken — betheiligt war und Alle zusammen denselben feldgraswirthschaftlichen Turnus inne hielten so dass also die älteste Dreeschkoppel gleichzeitig von Allen wieder unter den Pflug genommen und eben so die älteste Ackerkoppel gleichzeitig von Allen in Dreesch gelegt wurde, eine Ackerkoppel ganz mit Roggen, eine andere ganz mit Hafer bestellt war u. s. w. In manchen schleswigschen Gegenden war die gemeinschaftliche Feldgraswirthschaft dagegen eine unschlagmässige[1]).

Dass noch jetzt auf manchen oberschwäbischen Dorffeldmarken die Feldgraswirthschaft in Feldgemeinschaft schlagmässig oder wie der süddeutsche Ausdruck lautet flürlich, zelglich betrieben wird geht aus mehreren Aeusserungen von Göriz hervor (a. a. O. p. 11 Note, auch p. 45, indirekt bestätigt p. 14 Note 1).

Auf dem Hundsrück endlich werden resp. wurden bis vor Kurzem die näheren Ländereien der Dorffeldmarken dreifeldermässig, die entfernteren feldgraswirthschaftlich, beide unter gleichmässigem Flurzwang bewirthschaftet: demonstratio ad oculos dass die Feldgemeinschaft nicht auf die Dreifelderwirthschaft und die Feldgraswirthschaft nicht auf den Einzelhof und das Sondereigenthum beschränkt ist.

Der Sachverhalt ist einfach der dass bei der alten Dorfwirthschaft und Gemenglage der Aecker zwar jeder Einzelne an das einmal angenommene Feldsystem der Bauerschaft gebunden war, die Bauerschaft selber aber jedes Feldsystem, ebensowohl Zwei- oder Vierfelderwirthschaft als Dreifelderwirthschaft, ebensowohl eine regelmässige wie eine unregelmässige Feldgraswirthschaft mit kurzen oder langen Rotationen annehmen und betreiben konnte.

---

1) Vgl. meine Angaben in folgenden Schriften: Das Amt Bordesholm. Kiel 1842. p. 69. p. 154. Die Aufhebung der Leibeigenschaft u. s. w., Petersb. 1861. p. 69. Und als Beispiel einer unregelmässigen Feldgraswirthschaft unter Feldgemeinschaft: Stat. Forschungen über das Herzogthum Schleswig, 1. Heft, Heidelberg 1832. p. 21.

## III.

## Die Dreifelderwirthschaft.

Wir haben schon oben bemerkt dass die früher vorherrschende und auch jetzt noch von Einigen festgehaltene Ansicht von der Ursprünglichkeit der Dreifelderwirthschaft in Deutschland bereits mit gutem Erfolge von Roscher bekämpft worden ist aus allgemeinen nationalökonomischen Gründen welche durch eine speciellere landwirthschaftliche Behandlung des Gegenstandes ihre volle Bestätigung erhalten.

Die Einbürgerung der Dreifelderwirthschaft in Deutschland zeigt schon einen erheblichen Kulturfortschritt gegen die ältesten Zustände an.

Wann und wie dies geschehen darüber fehlen bestimmte historische Nachrichten gänzlich. Landwirthschaftliche und kameralistische Schriftsteller haben einer dem anderen nachgeschrieben dass die Dreifelderwirthschaft von Karl dem Grossen eingeführt worden sei. Worauf diese Angabe ursprünglich sich stützt habe ich nicht ermitteln können. Diese Einführung könnte nur so verstanden werden dass Karl der erste gewesen welcher die Dreifelderwirthschaft für die Domainen angeordnet und dadurch die Anregung zur weiteren Verbreitung dieses Feldsystems gegeben habe. Denn begreiflicher Weise lässt sich eine solche wirthschaftliche Reform den Grundeigenthümern (zumal unter Feldgemeinschaft) nicht durch einen Befehl von oben herab aufdringen und kann sich faktisch auch nur ganz allmählig Bahn brechen.

Allein Karl's Capitulare de villis, obwohl die genauesten Vorschriften über die einzelnen Wirthschaftszweige enthaltend, erwähnt mit keinem Worte des zu befolgenden Feldsystems welches mithin als schon feststehend und daher als selbstverständlich angesehen wurde.

Dass dasselbe kein anderes als die Dreifelderwirthschaft und zwar schon lange vor Karls Lebzeiten in den Gegenden Deutschlands gewesen ist wo die Hausgüter der fränkischen

Dynastie, die späteren Reichsdomainen, lagen kann unbedenklich angenommen werden.

Wahrscheinlich haben schon in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt die angesiedelten römischen Legionaire und Provinzialen in den ebenen und fruchtbareren Gegenden des südwestlichen Deutschlands den Anfang mit der Dreifelderwirthschaft wohl zunächst nach dem Vorgange des gallischen Feldbetriebes gemacht.

Es ist wenigstens kaum denkbar dass neben den Kennzeichen so vorgeschrittener Kultur wie dem Weinbau am Rhein im 3. Jahrh. n. Ch. G., den vortrefflichen Strassen welche auf einen gewissen Umfang von Produktion und Verkehr schliessen lassen und der anwachsenden getreidebedürftigen Bevölkerung in den von den Römern gegründeten Städten die altgermanische Feldgraswirthschaft festgehalten worden sei, abgesehen von den Gebirgsgegenden wo Boden und Klima ihre Fortdauer entschieden.

Der ursprüngliche Feldbetrieb kannte nur ein Gesammteigenthum der Markgenossen an allen Bestandtheilen der Feldmark. Die Dreifelderwirthschaft bedingt zwar nicht absolut das Sondereigenthum an den Aeckern wie denn im Trierschen bis auf die Gegenwart auf manchen Feldmarken Dreifelderwirthschaft unter Gesammteigenthum mit ideellem Quotenbesitz der Aecker getrieben worden ist. Indessen zeigen schon die alten Gesetze, die lex Salica, lex Bajuvariorum, lex Ripuariorum, lex Alamannorum durch die Bestimmungen über die privativen Ackergrenzen, über den Schutz der auf den Feldern angepflanzten Obstbäume u. s. w., wie früh das Sondereigenthum an Aeckern im südlichen und westlichen Deutschland entstanden ist und damit auch die wilde Feldgraswirthschaft aufgehört haben muss. Denn so lange letztere dauerte ist es sicher nicht zu einem Sondereigenthum der Aecker gekommen. Zweifeln kann man nur ob hier die Einführung der Dreifelderwirthschaft sofort an den Sturz der Feldgraswirthschaft sich angeschlossen hat.

Auf der Oldenburgischen Geest wird das permanente vor undenklichen Zeiten in das Sondereigenthum übergegangene Ackerland der Bauerschaften noch jetzt ohne dreifeldrige oder

sonstige feste Eintheilung mit entsprechender Rotation bewirthschaftet. Dasselbe galt von dem jetzt durch die neuere schlagmässige Koppelwirthschaft verdrängten Dagelikland der Nordfriesen und dem Alsaedejord der Jüten.

Sollte man nun hieraus den Schluss ziehen dürfen dass in dem südlichen und mittleren Deutschland der Uebergang von der alten Feldgraswirthschaft zu der späteren Dreifelderwirthschaft nicht unmittelbar Statt gefunden so hat hier wo Alles zu rascherem wirthschaftlichen Vorschreiten drängte die Zwischenperiode jedenfalls nicht lange gedauert.

Dass der ganze Hergang urkundlich nicht nachzuweisen kann uns weder verwundern noch zweifelhaft machen. Was in der inneren geschichtlichen Entwickelung der Völker unser grösstes Interesse erregt finden wir ja überhaupt nicht mit der Absicht die kommenden Geschlechter darüber zu belehren verzeichnet sondern nur gelegentlich aus speciellen praktischen Veranlassungen erwähnt und müssen es mühsam deuten und mit Sonstigem in Zusammenhang bringen.

Meines Wissens ist eine Urkunde vom 2. Juni 771, Codex Laureshamensis N. 662 die älteste welche die dreifeldrige Eintheilung des Ackerlandes einer Dorffeldmark andeutet; es ist dort die Rede von einem mansus im Dorfe Greenesheim, welcher de terra araturia 27 jurnales in tribus locis sitos befasst[1]).

Aber wie lange mag damals nicht schon diese Organisation

1) Eine andere, der ersten Hälfte des 9. Jahrh. angehörige Urkunde welche Landau, die Territorien p. 55 aus Zeuss Traditiones Wizenburgenses (N. 151) gleichfalls als Beweis für die Dreifelderwirthschaft anführt weil hier auch von locis tribus die Rede ist kommt gar nicht in Betracht da die daselbst tradirten 7 Hufen in drei verschiedenen Dörfern lagen; locus ist daselbst für Dorf gebraucht.

Uebrigens ist es kein korrekter Ausdruck wenn lateinische Urkunden das „Feld" oder die „Zelge" der Dreifelderwirthschaft durch locus übersetzen da jede Hufe ihren Antheil zwar in allen drei Feldern, in jedem Felde aber keineswegs an Einer Stelle (zusammen also an drei Stellen), sondern an sehr vielen Stellen (locis), nämlich in sämmtlichen Gewannen eines jeden Feldes besass. (Das Nähere weiter unten im Texte). Andere Urkunden sagen z. B. in uno campo, in alio, in tertio; oder in una zelga, in altera zelga u. s. w.

der Feldmark dort bestanden haben und somit auch die Dreifelderwirthschaft betrieben worden sein?

Ich will es im Folgenden versuchen die wesentlichsten Momente dieser Umgestaltung des Agrarwesens zur Anschauung zu bringen.

Mit dem Aufgeben der Feldgraswirthschaft wurde die bisher im Wechsel benutzte Fläche der Feldmark in zwei entgegengesetzte Bestandtheile, Ackerland und Weideland, zerlegt. So wenig es vom Anfang der landwirthschaftlichen Kultur an besonderes Ackerland der Dorfschaften gegeben hat, so wenig haben, abgesehen von nichttragfähigem und nie unter dem Pfluge gewesenem Boden, die Gemeinweiden als besonderes Weideland ursprünglich existirt.

Noch jetzt nach tausend und 1½ tausend Jahren sind die Spuren der ursprünglichen Wirthschaftsweise nicht ganz verwischt indem nicht selten die Oberfläche der Gemeinweiden deutlich genug die Form der alten Ackerbeete erkennen lässt, eine Erscheinung, welche mit Unrecht immer und allgemein auf untergegangene Dörfer und sogenannte wüste Feldmarken zurückgeführt ist.

Das Ackerland nahm nun die kleinere und dem Dorfe nähere, das Weideland die grössere und entferntere Hälfte des früheren Wechsellandes ein. Doch wurde in manchen Gegenden ein schmaler Strich Weide rund um das Dorf herum zwischen den Hausgärten und dem Ackerland ausgelegt um Kleinvieh und Jungvieh in der Nähe zu haben und die Pferde während der mittäglichen Ausspannungszeit dort weiden zu lassen.

Die Koncentration des Ackerlandes führte eine erhebliche Verkürzung der alten Feldwege und damit eine grosse Erleichterung der Feldbestellung und Erndte herbei indem die entferntesten Partien der Feldmark welche früher im Laufe der Jahre auch an die Reihe gekommen waren nun nicht mehr unter den Pflug genommen wurden.

Hiemit fällt wahrscheinlich auch der Anfang der Felddüngung zusammen welche bei allen Völkern überhaupt weit jünger ist als die Feldkultur selber. Die wilde Feldgraswirthschaft machte auch durch die vieljährige Dreesch nach wenigen

Erndten und durch die Düngung des weidenden Viehs das besondere Düngen entbehrlich; Stalldünger wurde bei schlechter Winterfütterung, und da das Vieh auch in der rauhen und kalten Jahreszeit grösstentheils im Freien ausharren musste, überhaupt nur wenig gewonnen und ein grosser Theil der Wechselländer lag ohnehin zu entfernt vom Dorfe um an die Düngung derselben zeitraubende Fuhren zu wenden.

Schon unter der wilden Feldgraswirthschaft wurden Gewanne auf den markgenossenschaftlichen Feldmarken gebildet, d. h. die nach gemeinschaftlichem Beschlusse aus der Dreesche aufgebrochenen Ländereien nach Maassgabe der Bodenbeschaffenheit, Abdachung, Höhenlage, Entfernung u. s. w. in verschiedene Abtheilungen gebracht in welchen überall ein jeder Markgenosse seinen verhältnissmässigen Antheil durch das Loos angewiesen erhielt um so die Berechtigung Aller auf gleichviel besseres und schlechteres, näheres und ferneres Land zu verwirklichen.

Es hatten diese Gewanne aber immer nur eine vorübergehende Bedeutung; sie bestanden bloss für die jedesmalige kurze Periode der Feldkultur nach deren Ablauf die betreffenden Ländereien wieder der allgemeinen Weide verfielen bis sie nach Ablauf der vieljährigen Dreeschperiode abermals unter den Pflug genommen wurden und dann die Formirung der Gewanne von Neuem vorgenommen werden musste. Wie hiebei verfahren wurde lässt sich aus der Procedur entnehmen welche noch gegenwärtig auf dem Hundsrück da befolgt wird wo die Feldgraswirthschaft auf den entfernteren und schlechteren Ländereien der Feldmarken beim Gesammteigenthum sich erhalten hat.

So wie nun mit dem Sturze der Feldgraswirthschaft das permanente Ackerland der Dorfschaft — der Esch — entstand wurden auch die provisorischen Gewanne zu definitiven Gewannen gestaltet.

Die Eintheilung des Ackerlandes einer Feldmark in solche Gewanne — auch Lagen, Flaggen, Kämpe, Breiten in verschiedenen Gegenden Deutschlands genannt — wird in agrarischen Schriften oft nicht gehörig von der Eintheilung desselben in sogen. Felder oder Zelgen, Schläge unterschieden.

Die Gewanne sind die topographischen, die Felder die öko-

nomischen Abtheilungen. Die Zahl der Gewanne beträgt auf einer Feldmark nicht selten 100—200 und darüber; sie ist bei mannigfaltiger, rasch wechselnder Bodenbeschaffenheit und grosser Verschiedenheit in der Höhenlage, Abdachung u. s. w. schon von Anfang an eine grosse gewesen und meist noch durch späteres successives Urbarmachen von Weiden und Holzgründen erheblich vermehrt worden indem hiebei immer dasselbe uralte Princip von der Bauerschaft angewendet wurde [1]).

Ueber diese topographische Eintheilung in Gewanne erhebt sich beim Feldersystem die ökonomische in die grossen Dorffelder, also bei der Dreifelderwirthschaft in drei Felder, welche ihren Namen gewöhnlich nach den Terrainverhältnissen führen wie z. B. Oberfeld, Mittelfeld, Unterfeld oder nach den Himmelsgegenden wie Osterfeld, Westerfeld, Norderfeld, oder auch nach den nächsten Dörfern an deren Feldmarken sie grenzen, sowie die Thore und Eingangsstrassen von Städten häufig nach nahen Ortschaften bezeichnet sind.

Diese Felder wurden aus einer Anzahl von zusammenliegenden Gewannen in der Weise constituirt dass jedes Feld den anderen Feldern der Ertragsfähigkeit nach möglichst gleich kam, mithin die geringere Beschaffenheit durch grössere, die bessere Beschaffenheit durch kleinere Fläche ausgeglichen wurde. Es würde sonst die Dorfschaft in dem Wechsel der Jahre bald Ueberfluss an Wintergetreide und Mangel an Sommergetreide, bald Mangel an ersterem und Ueberfluss an letzterem, bald Mangel an beiden neben Bestellung eines grösseren Brachfeldes gehabt haben.

Unbegreiflich ist es deshalb wie Landau, die Territorien p. 55, hat behaupten können dass gewöhnlich von den drei Feldern nur zwei in demselben Maasse aufgetheilt seien während das dritte einen bald grösseren bald kleineren Raum umfasse.

Sie sind vielmehr alle drei immer nach demselben Maasse d. h. dem Principe der ökonomischen Gleichheit aufgetheilt worden, konnten aber bei Verschiedenheit des Bodens u. s. w. alle drei in der Grösse mehr oder weniger von einander abweichen.

---

1) Siehe oben p. 11 und p. 42 f.

Landau abstrahirt seinen wunderlichen Satz auch nur aus einer bayerischen Urkunde nach welcher eine wüst gewordene Flur 1247 so wieder aufgetheilt wurde dass jede Hufe in dem einen Felde 12 jugera erhalten, aus dem übrigen Ackerlande aber die beiden anderen Felder gleich gross gemacht werden sollten wenn ihnen auch nicht dieselbe Grösse wie dem ersten Felde gegeben werden könne.

Man ersieht aber hieraus gerade umgekehrt dass es immer die Tendenz gewesen ist die Felder gleich gross zu machen, und dass hievon nur abgewichen wurde wenn besondere Umstände dazu nöthigten.

Noch weniger zu verstehen ist folgende Aeusserung von Roscher in seinem schon erwähnten Aufsatze über die Landwirthschaft der ältesten Deutschen p. 74:

„Wer heut zu Tage von der Dreifelderwirthschaft spricht, der verbindet gewöhnlich damit die Vorstellung von einem bedeutenden Uebergewichte des Winterfeldes über das Sommerfeld.“ Er fügt dann hinzu, dass dies freilich ein nothwendiger und allgemeiner Karakterzug nicht sei und dass andererseits in vielen Gegenden Sibiriens das Sommerfeld einen sechsmal so grossen Umfang wie das Winterfeld habe.

Dass eine solche Vorstellung existirt davon ist mir bis jetzt nichts bekannt gewesen; sie wäre auch ganz grundlos da ja bei einem Uebergewichte des Winterfeldes in diesem Jahre das Sommerfeld im nächsten Jahre eo ipso das Uebergewicht haben würde. Ebenso würde ein 6mal so grosses Sommerfeld in einem Jahre ein 6mal so grosses Brachfeld im folgenden und ein sechsmal so grosses Winterfeld im zweiten Jahre, damit ein um ebensoviel kleineres Sommerfeld in diesen beiden Jahren zur Folge haben. Roscher scheint als er obige Aeusserung niederschrieb an den Turnus der Dreifelderwirthschaft gar nicht gedacht zu haben. Die sibirische Wirthschaft aber deren er hiebei erwähnt wird wahrscheinlich gar keine Dreifelderwirthschaft sein sondern ohne Wechsel der Felder fortwährend Sommerfrüchte auf den meisten Feldern und daneben etwas Wintergetreide beständig auf anderen Feldern bauen. Eine solche Kultur ohne Wechsel der Früchte hat sich von den ältesten Zeiten her in China, Aegypten,

Mexiko und in manchen südeuropäischen Gegenden erhalten. Der Chinese bauet den Reis, der Aegypter den Weizen, der Mexikaner den Mais immer auf denselben Feldern. Die Flur des jetzigen Sparta ist in vier Felder getheilt, ohne dass eine Vierfelderwirthschaft in unserem Sinne getrieben wird; es ist im Grunde eine Einfeldwirthschaft indem auf jedem der vier Felder fortwährend dasselbe gebauet wird, auf dem einen nur Gerste, auf dem andern nur Weizen u. s. f. Um Innsbruck, Bozen, Klagenfurt u. s. w. giebt es permanente Maisfelder, permanente Waizenfelder. (S. die spätere Darstellung der Einfeldwirthschaft). Bei solcher Wirthschaft kann freilich das Winterfeld erheblich grösser als das Sommerfeld, eben so aber auch letzteres weit grösser als ersteres sein.

Wie die drei Dorffelder als ganze Abtheilungen des Ackerlandes der Feldmark ökonomisch gleich sein mussten so war auch eine gleiche Vertheilung des zu jeder einzelnen Hufe gehörigen Ackerlandes durch alle drei Felder nothwendig wenn die Wirthschaft einen geregelten Gang gehen sollte da es sonst dem Hufner in dem einen Jahre z. B. an Brodkorn für den Hausstand, in dem anderen an Hafer für die Pferde gefehlt haben würde.

Diese specielle gleichmässige Repartition des Ackerlandes innerhalb der drei Felder ergab sich von Anfang an aus der gleichmässigen Betheiligung einer jeden Hufe an sämmtlichen Gewannen aus welchen die drei gleichen Dorffelder gebildet waren ganz von selber.

Sie musste aber auch in späteren Jahrhunderten, als die Veräusserung e i n z e l n e r Ländereien (wo die Hufengeschlossenheit dies nicht hinderte) Sitte wurde und in vielen Gegenden des südlichen und westlichen Deutschlands zu gänzlicher Auflösung der Hufen führte, immer noch aus wirthschaftlichen Rücksichten so viel als möglich festgehalten werden.

Wer also z. B. von seinen 30 Morgen 6 Morgen verkaufen wollte, konnte sie nicht etwa aus einem der drei Felder entnehmen sondern musste aus jedem Felde zwei Morgen von seinem Besitze veräussern[1]). Es würde sonst z. B. bei 10

1) Vorausgesetzt dass die 3 Dorffelder selber von ungefähr gleichem

Morgen in 2 Feldern und 4 Morgen in einem Felde, die er zurückbehielte, sein ganzer Wirthschaftsbetrieb in Unordnung gerathen sein und ebensowenig hätten die 6 Morgen bloss in dem einen Felde dem Käufer gepasst weil dieser in jedem dritten Jahr, dem Brachjahre, gar keinen Ertrag von denselben gehabt haben würde.

Denn die Gemenglage der Aecker bei welcher die zu jeder einzelnen Hufe gehörigen Ländereien zufolge der ursprünglichen Ackervertheilung in oft hunderten von schmalen Streifen zerstreut zwischen den Antheilen der übrigen Markgenossen lagen, und die gemeinsame Nutzung der Feldweide erforderten in Betreff der Rotation, Feldbestellung und Erndte die völlige Uebereinstimmung aller Markgenossen und diese war durch den sogenannten Flurzwang gesichert welcher, aus der Urzeit des Gesammteigenthums stammend, auch nachher das Sondereigenthum an den Aeckern wesentlich beschränkte.

Auf den dem Flurzwange unterworfenen Dorffeldern wurde ursprünglich nur Getreide gebauet. Reichten für Gemüse, Flachs und sonstige besondere Gewächse die Hausgärten nicht mehr aus so wurde nach gemeinschaftlichem Beschluss der Bauerschaft aus den dem Dorfe nächsten Ackergewannen Feldgartenland (Krautland) ausgeschieden, von dem Flurzwange befreiet und unter die Einzelnen zu privativer Einzäunung und freier Nutzung vertheilt.

Bekanntlich ist der Turnus der deutschen Dreifelderwirthschaft:

---

Flächeninhalte waren, Jeder also auch in jedem Felde ⅓ seiner ganzen Fläche hatte. Es konnte aber auch das eine Feld bei sehr schlechter Bodenbeschaffenheit z. B. doppelt so gross als die anderen beiden Felder (der Fläche nach, jedoch ökonomisch gleich gross) sein und dann besass dem entsprechend auch der einzelne Hufner in dem einen Felde mehr Fläche als in den anderen Feldern. Vielleicht ist hierauf zurückzuführen, was Landau a. a. O. p. 55 Anm. 3 schon als Störung der ursprünglichen Vertheilung auffasst, dass z. B. im Dorfe Caltebach zu einem Grundbesitze in den 3 Feldern resp. 80, 40 und 40 Morgen gehörten. Aber auch auf ein derartiges Verhältniss musste bei Specialveräusserungen die gebührende Rücksicht genommen, in dem grösseren Felde also korrespondirend mehr Fläche verkauft werden.

1) Brache,
2) Wintergetreide (Weizen, Dinkel oder Roggen),
3) Sommergetreide (Gerste und Hafer),

woher die drei Felder im Wechsel als Brachfeld, Winterfeld und Sommerfeld bezeichnet werden.

Anton äussert in seiner Geschichte der deutschen Landwirthschaft III, 170 die Vermuthung dass ursprünglich Sommergetreide vor Wintergetreide gesäet worden sei, und beruft sich hiefür auf das Schonensche Gesetz.

Allein es unterscheidet sich gerade in diesem Punkte die deutsche Dreifelderwirthschaft von derjenigen welche unter dem Namen Trevangsbrug (Dreischlagsbrauch, dreischlägiger Gebrauch) in Schonen und auf den dänischen Inseln schon im Mittelalter betrieben ward und erst vor wenigen Jahrzehnten durch die holsteinische Koppelwirthschaft verdrängt worden ist.

Bei diesem Trevangsbrug folgte das Winterfeld (Rugvangen, Roggenschlag) erst auf das Sommerfeld (Bygwangen, Gersteschlag). Diese Umstellung der Früchte veranlasste auch eine andere Behandlung des mit unserem Brachfelde korrespondirenden dritten Schlages welcher nicht schon im Laufe des Sommers, wie bei uns für die folgende Winterfrucht, bearbeitet zu werden brauchte sondern ganz als Weide ausgenutzt werden konnte und mit Rücksicht auf die Gemeinschaftlichkeit derselben „Faelled“ genannt wurde.

Man könnte darnach versucht sein den dänischen Trevangsbrug überhaupt nicht den Feldersystemen zuzurechnen sondern als eine Feldgraswirthschaft von 1 Dreeschschlage und 2 Bauschlägen aufzufassen; indessen wird doch allgemein erst bei einer mehrjährigen Dreesch an Feldgraswirthschaft gedacht.

Auch das Brachfeld der deutschen Dreifelderwirthschaft wird häufig als eigentliches Weidefeld angesehen obgleich dasselbe hauptsächlich eine andere Bestimmung hat gegen welche die Brachweide als blosse Nebennutzung zurücktreten soll.

Brache kommt offenbar her von brechen, aufbrechen, und der Zweck der Brache ist den Acker durch wiederholte Bearbeitung zu der nächsten Wintersaat vorzubereiten.

Das Sommerfeld wurde um Johannis des folgenden Jahres aufgebrochen, weshalb der Juni den Namen Brachmonat erhielt.

Bis dahin ward das Feld beweidet, und auch während der Zeit von einem Pflügen zum anderen boten die aufkeimenden Gräser und Unkräuter Nahrung für das weidende Vieh dar.

So wurde denn Brache und Weide schon vor Jahrhunderten im Munde des Volkes identificirt und diese Verwechselung ist auch in die landwirthschaftliche Literatur übergegangen. Vergebens hat Thaer in seiner Landwirthschaftslehre einen rationellen Sprachgebrauch festzustellen sich bemüht.

Noch immer soll brachliegen soviel bedeuten als zur Weide liegen und es wird sogar von der Feldgraswirthschaft gesagt: das Feld liege z. B. 4 oder 5 Jahre brach während damit die 4- oder 5jährige Dreesch gemeint ist.

Sogar Dreeschbrache wird für Dreeschweide gebraucht. Dreesch und Brache aber haben nur negativ das miteinander gemein dass das Feld keine Saat trägt oder ruht wie man es ausdrückt.

Ihr positiver Gegensatz aber ist dass die Dreesch den geschlossenen, die Brache den geöffneten Boden darstellt.

Eine Dreeschbrache kann allerdings auch vorkommen, nämlich bei der Feldgraswirthschaft; sie ist jedoch nicht die Dreeschweide sondern die Brache welche auf die Dreeschperiode folgt und den Turnus der Baujahre wieder eröffnet, zum Unterschied einer in die Rotation von Ackerfrüchten eingeschobenen Brache. In diesem richtigen Sinne spricht der holsteinische Koppelwirth von seiner Dreeschbrache.

Die beiden zur Zeit saattragenden Dorffelder wurden zum Schutze gegen das weidende Vieh umzäunt; es waren sogenannte todte Zäune welche auf dem jedesmaligen, der Weide geöffneten Brachfelde nicht unterhalten zu werden brauchten. Ueber diese Einzäunung enthalten die germanischen und skandinavischen Gesetze allgemeine, die Dorfswillküren oder Nachbarbeliebungen die näheren Bestimmungen. Die Last der Errichtung und Unterhaltung hatte nach dem jütischen Low jeder Feldinteressent nach Marken Goldes d. h. nach Grundsteuerfusse zu tragen; nach diesem Verhältnisse musste also Jeder Mannschaft zu der gemeinsamen Dorfsarbeit stellen. Nach anderen Gesetzen musste Jeder für sich die äusseren Enden seiner in den Grenzgewannen des Winter- und Sommerfeldes

liegenden Feldstücke einzäunen, was bei der ganzen ursprünglichen Feldvertheilung im Effecte dem ersteren Verfahren ziemlich gleichkam.

Es ist mir aber ein Räthsel wie dieses Zaunwesen schon vor der Einführung der Stallfütterung und vor den Feldzusammenlegungen und Gemeinheitstheilungen so gänzlich bei der deutschen Dreifelderwirthschaft hat in Verfall und Vergessenheit kommen können.

Die Feldbestellung bei der Dreifelderwirthschaft war ursprünglich und noch im 8., 9. und 10. Jahrhundert sehr einfach. Soviel aus den Urkunden welche Prästationen von Feldarbeiten feststellen zu ersehen ist wurde für den ganzen dreijährigen Turnus nur dreimal gepflügt. Das Brachfeld zweimal, um Johannis und im Herbste zur Saat; und, da das Winterfeld in der Stoppel liegen blieb, das Sommerfeld einmal im Frühling. Erst etwa vom 13. Jahrhundert an kam das dreimalige Pflügen des Brachfeldes auf indem nach der ersten Furche im Juni und vor der Saatfurche im Herbste noch eine Furche im Spätsommer gezogen wurde. Noch späteren Datums ist das Aufbrechen der Stoppel im Winter und das zweimalige Pflügen des Sommerfeldes im Frühling zur Gerste.

Dass die Feldkultur in ganzen Jahrhunderten stabil blieb und in mehr als tausend Jahren nur geringe Fortschritte machte erklärt sich hauptsächlich aus dem auf allen Dorfgemarkungen stattfindenden und, wie schon oben bemerkt, bei der Gemenglage der Aecker und der gemeinschaftlichen Feldweide allerdings nothwendigen Flurzwange.

Eine Aenderung im herkömmlichen Feldbetriebe setzte einen Beschluss der ganzen Bauerschaft voraus, und dieser kam schon wegen der den Bauern eigenthümlichen Neigung zum hartnäckigen Festhalten an dem Hergebrachten nur schwer zu Stande. Dazu kamen sachliche Schwierigkeiten.

Eine bessere Bestellung der Felder durch öfteres Pflügen und Eggen einzuführen war wirklich nicht ohne Bedenken weil sie die Feldweide beeinträchtigte indem mit dem baldigen Aufbruche der Stoppel die Herbstweide, mit der frühzeitigen Behandlung der Brache die Frühlings- und Vorsommerweide auf dem Brachfelde grösstentheils verloren ging.

Auf die Feldweide aber scheinen die Bauerschaften in den späteren Jahrhunderten mehr Gewicht als früher gelegt zu haben weil die Gemeinweiden immer weniger zur hinlänglichen Ernährung des Viehs ausreichten. Dieselben waren mit zunehmender Bevölkerung theilweise in Ackerland verwandelt worden; andererseits hatten die Bauerschaften den erst später entstandenen Klassen der Dorfbevölkerung: den Käthnern, Häuslern und Inquilinen die Vergünstigung ihr Vieh gegen ein geringes Weidegeld mit auf die gemeine Weide zu treiben nothgedrungen eingeräumt. So sollte die geringere Fläche eine grössere Menge von Vieh erhalten. Dies führte in manchen Gegenden sogar zu einer schlechteren Bestellung der Brache, indem um länger dauernde Feldweide zu gewinnen das Brachfeld statt um Johannis erst im August aufgebrochen wurde.

Ausser dem genossenschaftlichen Flurzwange traten die gutsherrlichen Weideberechtigungen auf den bäuerlichen Feldern einer besseren Bestellung und Nutzung der Aecker hindernd entgegen.

Wie diese Berechtigungen ursprünglich entstanden sind, ist durchaus dunkel; in den älteren deutschen und skandinavischen Gesetzen werden sie noch nicht erwähnt.

Jedenfalls sind sie nicht älter als die gutsherrlichen Höfe selber, und diese wurden grösstentheils erst im späteren Mittelalter aus zusammengeworfenen Bauernfeldern gebildet. Schon Jahrhunderte vorher waren die ursprünglichen Freibauern zu Colonen, Lassiten oder Meiern herabgedrückt worden die den Rittern Getreide und andere Erzeugnisse zur Unterhaltung ihrer grossen Hauswirthschaften und zahlreichen Mannschaften liefern mussten. Erst als die mittelalterlich-militärische Bedeutung und Thätigkeit des Adels aufhörte legte sich derselbe auf eigenen landwirthschaftlichen Betrieb für welchen ein Theil der Colonen ihre Felder opfern mussten während die übrigen nur wegen der Leistung von Frohndiensten für die nunmehrigen Hoffelder in ihren Stellen gelassen wurden. Damit zerfiel nun auch die altgermanische Feldmark mit ihren gleichberechtigten Hufen in herrschendes Hoffeld und unterthäniges Bauernfeld; und wie die Bauern ihre Arbeits- und Spannkräfte für die Hofländereien, so mussten ihre Aecker und Wiesen die Weide mit

für den gutsherrlichen Viehstand hergeben. Mit der fortgesetzten Vergrösserung der Gutshöfe im 17. und 18. Jahrhundert durch weitere Niederlegung von Hufen wurden sowohl die Frohndienste vermehrt als auch die Weiderechte für den vergrösserten Viehstand der Höfe stärker ausgenutzt, letzteres insbesondere seit der Ausdehnung der gutsherrlichen Schäfereien.

So war der bäuerliche Feldbetrieb durch die genossenschaftliche und die servitutische Feldweide in doppelte Fesseln geschlagen. Diese vollständig zu lösen hat erst die Separations- und Ablösungsgesetzgebung unserer Zeit dem Bauernstande möglich gemacht. Indessen hatte doch die Noth selber schon vorher dazu gezwungen die herkömmliche strenge Feldordnung zu durchbrechen.

Die Viehwirthschaften der Bauern waren meistens in dem kläglichsten Zustande. Das Vieh hungerte im Sommer auf den nur dürftige Nahrung gewährenden Gemeinweiden und hungerte im Winter in den Stallungen bei knappem Futter von Heu und Stroh. Die Feldweide der eigenen Aecker ging theilweise zu Gunsten der berechtigten Gutshöfe verloren, der Heuertrag der Wiesen ward durch die Vor- und Nachweide derselben geschmälert, der Strohertrag war gering wegen der schlechten Erndten und kam überdies wegen des Zehntens den eigenen Wirthschaften nicht vollständig zu Gute; die Erndten aber waren schwach aus Mangel an Dünger.

So musste vor allen Dingen mehr Futter gewonnen werden, um den Viehstand besser zu ernähren und damit durch die vermehrte Düngerproduction die Erndten zu heben.

Dies konnte innerhalb des Rahmens der Dreifelderwirthschaft nur durch den Anbau von Futtergewächsen im Brachfelde geschehen wo auch sonstige Kulturpflanzen ausser dem Getreide untergebracht werden mussten, insonderheit auch die verschiedenen Handelsgewächse deren Anbau sich jedoch auf die wenigen Gegenden beschränkte welche, durch besondere Umstände begünstigt, zur intensiven, gartenähnlichen Feldkultur vorzuschreiten vermochten.

Diese sogenannte Besömmerung der Brache, die wichtigste Reform der Dreifelderwirthschaft welche schliesslich zur gänzlichen Umgestaltung derselben und zu anderen Feldsystemen

führte hat sich nur ganz allmählig und mühsam unter der Renitenz der unverständigeren und trägeren Feldmarkgenossen und in stetem Kampfe mit den Weideberechtigten den Weg gebahnt. Bauten Einzelne auf eigene Hand die Brache an so verfielen die Früchte schonungslos dem weidenden Vieh.

Aus Landesordnungen, Zehntgesetzen, gerichtlichen Entscheidungen, abgeschlossenen Recessen u. s. w. ist nun zu ersehen dass es im 16. und 17. Jahrh. bereits in manchen deutschen Ländern gewohnheitsrechtlich geworden war einen wenn auch nur geringen Theil der Brache mit Erbsen, Wicken u. drgl. zu besäen. Ohne Zweifel aber fällt der Anfang dieser bescheidenen Kultur des Brachfeldes in eine weit frühere Zeit, namentlich in den Rheingegenden.

Nach einer Urkunde von 1250 wird einem Pächter in Sulz (wahrscheinlich Sulz im Kreise Siegen) die Verpflichtung auferlegt einige Morgen mit Wicken zu besäen „in agris, qui illo anno non erunt seminandi". Hier haben wir also theilweise besömmerte Brache. In einer anderen rheinischen Urkunde von 1294 übergiebt Jemand Ländereien mit den Worten: eosdem jurnales (72 Morgen) divisos in tres pecias et ad tria sata distinctos et deputatos [1]). Also drei Saaten bei dreifeldriger Eintheilung; hier haben wir also schon eine vollständige Besömmerung der Brache.

Dies kam aber sicherlich nur in den wenigen Gegenden vor in welchen durch Theilung der Hufen der Kleinbesitz schon früh auf den Feldmarken vorherrschend wurde und die Besitzer zur vollen Ausnutzung der Aecker unter Verzichtleistung auf die Brachweide zwang, letztere auch schon vor Ausbildung der servitutischen Weiderechte Dritter weggefallen war.

---

1) Aus der Lacomblet'schen Urkundensammlung angeführt von Jacobi in seinen urkundlichen Beiträgen zur Geschichte der Besömmerung der Brache. (Ein in der Sitzung der ökon. Gesellschaft des K. Sachsen am 17. Juni 1853 von ihm gehaltener Vortrag.)

Andere Urkunden die Jacobi daselbst gleichfalls anführt erwähnen den Anbau von Wicken und Erbsen schon im Anfang des 12. und selbst des 11. Jahrhunderts, lassen es aber zweifelhaft ob derselbe auf dem Brachfelde oder etwa im Sommerfelde neben Gerste und Hafer oder in den Hausgärten und auf Feldgartenländereien Statt gefunden.

Eine braunschweigische Landesordnung von 1647 beschränkt die Besömmerung der Brache noch folgendermaassen:

„In dem Brachfelde wird ausser dem Flachs und etwas weissem Kohl auch etwas an Erbsen und Bohnen — jedoch dass darin eine Maase gehalten und nicht zuviel bestellt werde — nichts bestellt, sondern solches zur gemeinen Weide ganz freigelassen“ [1]).

Und in diesem Zustande verblieb die Dreifelderwirthschaft im Allgemeinen in den deutschen Ländern bis von der Mitte des 18. Jahrhunderts an allmählig der Kleebau sich mehr verbreitete und die Rüben und Kartoffeln aus den Gärten in die Felder vorrückten, hiemit ein immer grösserer Theil des Brachfeldes besömmert und so der Uebergang zur Sommerstallfütterung des Rindviehes möglich gemacht wurde.

Die Bearbeitung der Brache wurde durch die Hackkultur für Rüben und Kartoffeln mehr als ersetzt. Wo die Brache wegen starker Verunkrautung und schwieriger Beschaffenheit des Bodens oder mit Rücksicht auf den Rapsbau nicht zu entbehren war wurde sie auf jedes 9. oder 12. Jahr beschränkt, d. h. auf den 9. oder 12. Theil der Felder reducirt, dann aber auch energischer behandelt, 3—4mal vom Frühling bis zum Herbst gepflügt, nachdem die Stoppel des vorangegangenen Getreides schon im Herbste vorher aufgebrochen war.

Diese neue volle Brache, gewöhnlich reine oder schwarze Brache genannt, ist also ebensowohl von der sog. besömmerten Brache als von der althistorischen erst um Johannis beginnenden und bis dahin zur Weide dienenden Brache zu unterscheiden.

Das Problem des ausgedehntesten und zweckmässigsten Anbaues von Futtergewächsen beschäftigte in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auch über den Kreis der Landwirthe hinaus die denkenden Köpfe als eine Angelegenheit des allgemeinen Nationalwohlstandes so sehr dass selbst die K. Akademie der Wissenschaften zu Berlin es nicht unter ihrer Würde erachtete diese Frage 1783 zum Gegenstand einer Preisaufgabe zu machen.

Der Preis wurde dem Gutsbesitzer Schubart zu Würchwitz bei Zeitz zuerkannt, demselben welcher von Kaiser Joseph II.

1) Neues Staatsb. Magazin II, 781.

wegen seiner speciellen Verdienste um die Aufnahme des Kleebaus unter dem Namen Edler von Kleefeld, freilich ganz gegen seinen Wunsch und Willen, in den Adelsstand erhoben wurde.

Derselbe war auch einer der Ersten welcher die Umgestaltung der Dreifelderwirthschaft mittelst Futterbaues und Stallfütterung nach Ueberwindung grosser Schwierigkeiten, und nachdem er durch mancherlei bei solchen Reformen anfangs fast unvermeidliche Missgriffe erhebliche Verluste erlitten hatte, mit solchem Erfolge durchführte dass aus allen Gegenden Deutschlands Gutsbesitzer und Kameralbeamte, selbst regierende Fürsten nach Würchwitz sich begaben um seine Wirthschaftsweise kennen zu lernen und von der Rentabilität derselben durch Inspection der Felder und Einsicht in die Rechnungsbücher sich zu überzeugen.

Sein Beispiel hat besonders auf die Domainen- und Rittergutswirthschaften in Sachsen, den Thüringischen und Anhaltischen Ländern eingewirkt während um dieselbe Zeit durch anderweitige Anregungen die Rheinpfalz, das Hohenlohische und Niederschlesien dem übrigen Deutschland voranschritten.

Die Besitzer der grösseren Güter hatten überall freiere Hand zu reformiren, aber die Bauern waren gehindert ihrem Beispiele zu folgen weil jene im Interesse ihrer Schäfereien meistens hartnäckig an ihren Weideberechtigungen auf den bäuerlichen Brachfeldern festhielten bis in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts die Regierungen durch Verfügungen eingriffen dass es den Bauern gestattet sein solle entweder das ganze Brachfeld oder wenigstens einen bestimmten Theil desselben gegen eine geringe Entschädigung für die eingebüsste Weide unter Anbau zu nehmen.

In dieselbe Periode fällt auch schon für mehrere deutsche Länder die gesetzliche Erleichterung der Auftheilung von Gemeinheiten wodurch zwar die Stallfütterung angebahnt, jedoch ohne gleichzeitige Zusammenlegung der Aeker und Wiesen fast mehr geschadet als genützt wurde.

Aus der alten Dreifelderwirthschaft gingen nun auf den grossen Gütern mittelst regelmässiger Abwechselung der in dem ehemaligen Brachfelde jedes 3., 6., 9. u. s. w. Jahr gebauten Früchte Sechs-, Neun- oder Zwölffelderwirthschaften hervor

bei welchen das Anbauverhältniss von Winter- und Sommergetreide das alte blieb.

Aus diesen Systemen haben sich im Laufe dieses Jahrhunderts schlagmässige eigentliche Fruchtwechselwirthschaften mit der verschiedensten Periodicität und Fruchtfolge entwickelt.

Ganz freie Bewegung hiefür haben die Güter, wenn sie nicht schon früher durch Austausch ihrer Felder zu arrondirter Lage zusammengebracht und aus dem Nexus der Dorffeldmarken gezogen waren, erst durch die in Preussen sogenannte Separation (anderswo Verkoppelung, Commassation u. s. w.) erlangt.

Was die Bauern betrifft, so nennen sie wo noch nicht separirt worden ihre Wirthschaft immer noch Dreifelderwirthschaft oder mit Rücksicht auf die angebaute Brache allenfalls verbesserte Dreifelderwirthschaft obwohl von der Dreifelderwirthschaft fast nur das äussere Kennzeichen derselben, die dreifelderige Eintheilung des ganzen Dorfackerlandes und der regelmässige Anbau von Wintergetreide in jedem dritten Jahr, übrig geblieben ist. Denn das ehemalige Sommerfeld wird ausser mit Sommergetreide jetzt auch mit allerlei anderen Früchten, selbst mit ursprünglichen Brachfrüchten, bestellt, und in dem ehemaligen Brachfelde wird auch wohl Sommergetreide gebauet; überhaupt sind die Kulturen so verschoben dass das besömmerte Brachfeld und das alte Sommerfeld oft nicht mehr sich unterscheiden lassen.

Abgesehen davon dass immer noch ungefähr $\frac{1}{3}$ des ganzen Ackerfeldes mit Wintergetreide bestellt ist, ist diese Wirthschaft also eigentlich eine sogenannte bunte oder freie geworden.

Doch findet man in einigen Gegenden auch geregelte bäuerliche Sechs- oder Neunfelderwirthschaften u. s. w. auf unseparirten Feldmarken, und es stehen dann die Bauern jetzt auf derjenigen Wirthschaftsstufe welche die Gutsbesitzer vor dem Uebergange zu Fruchtwechselwirthschaften inne hatten.

Wo die Separation erfolgt ist da zeigt es sich schon öfters dass die Bauern, von den letzten Fesseln der Dreifelderwirthschaft befreiet, diese aufgeben und ein anderes System annehmen wobei selbstverständlich Jeder völlige Freiheit der Wahl hat, die Gleichheit der einwirkenden Faktoren (Boden, Absatzverhältnisse u. s. w.) aber doch meistens zu einer gewissen

Uebereinstimmung führt. Beispielsweise ist auf Dorffeldmarken in der Umgegend von Berlin jetzt eine vierschlägige, der Norfolker ähnliche Fruchtwechselwirthschaft beliebt geworden.

Ich habe in ganz verschiedenen Gegenden Deutschlands die Bemerkung gemacht dass die Bauern nach der Separation anfangs eine Zeitlang unsicher über die nunmehr vorzunehmende Eintheilung ihrer Felder und die Feststellung der Fruchtfolge hin und her schwanken bis sie sich entschliessen das von den grossen Gütern ihrer Nachbarschaft befolgte Wirthschaftssystem unter den Modifikationen welche der kleinere Grundbesitz und das oft unverhältnissmässig geringere Betriebskapital neben verhältnissmässig stärkeren Arbeitskräften erheischen gleichfalls anzunehmen.

Dagegen sind die Bauern in Posen und Preussen, hie und da auch in Pommern nach der Separation und der Auflösung der dreifeldrigen Eintheilung der Dorfflur meist wieder in die Dreifelderwirthschaft auf ihren arrondirten Ländereien zurückgefallen was wohl als ein Zeichen geringerer Einsicht und Rührigkeit angesehen werden darf.

Während nun die Dreifelderwirthschaft im mittleren und südlichen Deutschland durch intensivere, auf Stallfütterung basirende Wirthschaftssysteme gestützt ist hat sie im Laufe des 18. Jahrh. in Mecklenburg und weiter längs der östlichen Küste bis zur russischen Grenze einem extensiven System Platz machen müssen: der neuen in Holstein und England zuerst entwickelten Feldgraswirthschaft welche sehr von der Feldgraswirthschaft der ältesten Zeiten zu unterscheiden ist.

Eine interessante Erscheinung welche klar beweist wie die Verschiedenheit der nationalökonomischen Zustände das zu jeder Zeit und in jedem Lande richtige Wirthschaftssystem bedingt und darnach dasselbe Ziel des grösseren Reinertrages auf ganz verschiedenen Wegen erstrebt werden muss, ein absolut bestes und ideales System also eine der Realität entbehrende Phantasie ist.

Die Darstellung dieser neueren Feldgraswirthschaft kann erst später ihren Platz erhalten.

Hier sind zunächst einige andere Feldersysteme zu betrachten welche der Dreifelderwirthschaft nahe verwandt sind

indem sie gleichfalls auf dem Gegensatze von permanentem Ackerlande und permanentem Weidelande beruhen und ersteres (die eigentliche unter Flurzwang und in Gemenglage befindliche Ackerflur der Dorffeldmarken) ursprünglich nur zum Getreidebau bestellen, andere Früchte auf meist privative Nebenländereien verweisend, weshalb alle diese Systeme bekanntlich auch wohl als Körnerwirthschaften bezeichnet werden. Sie unterscheiden sich von der Dreifelderwirthschaft also nur dadurch dass sie entweder eine längere oder eine kürzere Rotation haben als die Dreifelderwirthschaft und dass dem entsprechend die ganze Ackerfläche der Dorfschaft in mehr oder weniger Felder als bei der Dreifelderwirthschaft eingetheilt ist. Hierher gehören: die Ein-, Zwei-, Vier- und Fünffelderwirthschaften. Sechsfelderwirthschaft mit sechsfeldriger Flureintheilung hat von Alters her meines Wissens nirgends existirt, wenigstens nicht auf Dorffeldmarken und unter Flurzwang.

## IV.

## Zwei-, Vier-, und Fünffelderwirthschaft.

Ueber das historische Gebiet dieser Feldersysteme sind wir nur sehr unvollständig orientirt. (Die Einfeldwirthschaft werde ich sub V. besonders behandeln). Wir wissen im Allgemeinen dass sie nur eine unbedeutende Rolle neben der Dreifelderwirthschaft gespielt haben, d. h. dass letztere die meisten Länder und Provinzen Deutschlands ausschliesslich inne gehabt hat.

Wir wissen aber nicht genau wo überall die übrigen Feldersysteme auf den Dorffeldmarken heimisch gewesen sind, wo und wie sie sich über ganze Regionen erstreckt oder nur sporadisch einzelne Feldmarken innerhalb des Gebietes der Dreifelderwirthschaft sich unterworfen haben u. s. w. Es wäre jedoch sehr zu wünschen dass hierüber noch ehe sich die alten Zustände ganz verwischt haben werden eine genaue Untersuchung viribus unitis und mit Hülfe der landwirthschaftlichen

Behörden und Vereine angestellt und das Ergebniss derselben nicht blos beschrieben sondern auf Karten durch angelegte Farben für die verschiedenen Wirthschaftsgebiete veranschaulicht würde [1]).

Für jetzt müssen wir uns zunächst an die auf eigenen Anschauungen beruhenden Mittheilungen von Schwerz in seiner Anleitung zum praktischen Ackerbau halten.

Allein seine immer werthvoll bleibenden Angaben über das Vorkommen der Zwei-, Vier- und Fünffelderwirthschaft beschränken sich doch auf das westliche Deutschland und es sind dieselben nicht immer hinlänglich lokalisirt; auch ist ihm die historische Auffassung dieser Verhältnisse theils fremd theils von untergeordneter Bedeutung indem er dieselben wesentlich vom statistischen und rein landwirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet. Manche hierher gehörige schätzbare und zuverlässige Notizen enthält auch die Festschrift zur Säkularfeier der K. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle: „Beiträge zur Kenntniss der landwirthschaftlichen Verhältnisse im Königreich Hannover, Hannover 1864, im ersten Bande."

Im Allgemeinen sind die Angaben über Feldsysteme und Fruchtfolgen welche man zerstreut in landwirthschaftlichen Zeitschriften, statistischen Werken u. s. w. findet für den vor-

1) Eine solche für ganz Deutschland unternommene Arbeit, hier nur gelegentlich für die Abgrenzung der Dreifelderwirthschaft von den übrigen Feldersystemen (Zweifelderwirthschaft u. s. w.) in Vorschlag gebracht, müsste sich selbstverständlich auf alle Feldsysteme (das Wort im weiteren Sinne genommen), also auch auf das Gebiet der Feldgraswirthschaft u. s. w. erstrecken so dass ein vollständiges Bild in dieser Beziehung von allen deutschen Ländern gewonnen würde. Für Württemberg hat schon Göriz eine bereits bei der Feldgraswirthschaft der Gebirgsgegenden p. 137 erwähnte Arbeit dieser Art geliefert: „Die im Königreich Württemberg üblichen Feldsysteme und Fruchtfolgen. Mit einer Karte von Württemberg. Tübingen 1848." Wir ersehen daraus dass die Zwei-, Vier- und Fünffelderwirthschaften in Württemberg nicht existirt haben. Die sogenannte Vierfelderwirthschaft Oberschwabens ist nichts anderes als eine 12schlägige Feldgraswirthschaft, betrieben auf 4 Oeschen (Feldabtheilungen), von welchen im Wechsel drei unter Ackerbestellung sind, während der vierte in Dreesch liegt (p. 138). Die sogenannte Fünffelderwirthschaft in der Gegend von Wangen, Zeil und Leutkirch ist eine fünfschlägige Feldgraswirthschaft. —

liegenden Zweck nur mit grosser Vorsicht zu benutzen, weil eine so grosse Verwirrung und Willkür in Betreff der Bezeichnung der Feldsysteme herrscht und oft neu Entstandenes mit Altherkömmlichem verwechselt wird. So z. B. werden neuere vier- oder fünfschlägige Fruchtwechselwirthschaften häufig kurzweg als Vier- oder Fünffelderwirthschaften bezeichnet obwohl sie mit den letzteren nichts gemein haben und an und für sich gar nicht zu dem Schlusse berechtigen dass sie aus diesen durch blosse Umstellung und Einschiebung von Früchten hervorgegangen sind und auf der Basis einer uralten vier- oder fünffeldrigen Eintheilung der Dorffeldmark stehen, wenn sie auch vielleicht schon ortsüblich geworden sind und daher mit Recht als jetzt herrschendes System bezeichnet werden. Denn solche oder andere Fruchtwechselwirthschaften sind häufig auf ehemals dreifeldrigen Feldmarken entstanden nachdem durch die Separation (Verkoppelung) tabula rasa gemacht worden; dann haben wir es historisch lediglich mit der Dreifelderwirthschaft zu thun.

Während wir über den markgenossenschaftlichen Betrieb der Dreifelderwirthschaft urkundliche Nachweisung spät genug aber doch aus dem achten Jahrhundert haben, liegen über die zwei-, vier-, fünffeldrige Wirthschaft der Dorfschaften keine bestimmten Zeugnisse aus den älteren Zeiten vor.

Daraus ist aber nicht mit Sicherheit zu schliessen dass sie jüngeren Ursprungs sind als die Dreifelderwirthschaft. Es ist eine blosse Voraussetzung wenn Landau (Die Territorien, 1854. p. 52) sagt dass der ältere deutsche Ackerbau nur zwei Bewirthschaftungsformen kenne, die Dreifelderwirthschaft und die Feldgraswirthschaft, oder wie er letztere bezeichnet: „die Wechsel- oder Koppelwirthschaft“ [1]).

---

1) Langethal (Geschichte der deutschen Landwirthschaft im zweiten Buche des ersten Bandes. Jena 1847. Buch 2. p. 371.) nimmt an dass im Mittelalter auch noch anderweitig als nach Dreifelderwirthschaft und Feldgraswirthschaft der Betrieb Statt gefunden, führt aber in dieser Beziehung ausser der Vermuthung einer freien Wirthschaftsweise auf städtischen Feldmarken mit gartenähnlicher Kultur (z. B. uralter Saamenbau bei Erfurt) nur eine Stelle aus der Augsburger Stadtverordnung als Beweis an dass um Augsburg nicht dreifeldrig gewirthschaftet worden. Dort ist die

Alle diese Feldersysteme können gleich alt sein, das eine hier das andere dort je nach den lokalen Verhältnissen u. s. w. u. s. w. eingeführt nachdem die wilde Feldgraswirthschaft mit der Ausscheidung besonderen und bleibenden Ackerlandes aufgehört hatte. Insbesondere ist anzunehmen dass die Zweifelderwirthschaft wo sie auf Grund der Eintheilung der ganzen Ackerflur in zwei Dorffelder bestand und flurzwangmässig betrieben wurde ein eben so hohes Alter hat als die Dreifelderwirthschaft in anderen Gegenden [1]).

Dass wenn eine dreifeldrige Eintheilung schon existirte daraus hinterher eine zweifeldrige gemacht sein sollte, ist undenkbar. Ebensowenig hinterher daraus eine vier- oder fünffeldrige, sofern es sich um eine gegebene Ackerfläche einer Dorfschaft handelt. Eine Dorfschaft welche bisher Dreifelderwirthschaft trieb konnte füglich nur in der Weise zur Vierfelderwirthschaft übergehen dass sie aus der überreichlichen Gemeinheit ein viertes Feld von ungefähr gleicher Grösse mit den alten drei Feldern auslegte und in den Turnus einreihete [2]). Nicht unmöglich war es dass auf diesem Wege durch Auslegung von zwei neuen Feldern auch eine fünffeldrige Wirthschaft aus der dreifeldrigen gegründet werden konnte. Allein es ist sehr unwahrscheinlich dass die vier- und fünffeldrige Eintheilung der Dorffeldmarken und Betriebsweise der Dorfschaften blos in dieser Weise oder auch nur vorzugsweise sol-

---

Rede von „dreien Kornen." Also etwa Vierfelderwirthschaft: Brache und drei Ernten. Indessen könnte die Stelle auch auf Dreifelderwirthschaft mit angebauter Brache gedeutet werden. —

1) Landau führt p. 55 Anmerkung 3 am Schlusse eine Wormser Urkunde von 1137 an welche er gleich den übrigen ebendaselbst und auf den vorangehenden Seiten citirten Urkunden unter Dreifelderwirthschaft subsumirt, welche dagegen mit grösserem Rechte auf Zweifelderwirthschaft bezogen werden kann. Denn es ist in denselben nur von zwei Dorffeldern die Rede: in una zelga, in altera, während es in einer der anderen Urkunden z. B. heisst: in uno campo, in alio, in tertio.

2) Interessant ist in dieser Beziehung folgende Notiz in Beck's Beschreibung des Reg. Bez. Trier von 1868 p. 391 f.: „In Manderfeld, Kr. Malmedy, und an anderen Orten hat man aus der Schiffelländerei eine vierte Flur gebildet . . . und dadurch die Dreifelderwirthschaft beseitigt."

chergestalt entstanden ist. Ich möchte dies eher als eine Ausnahme und als spätere Erscheinung ansehen.

Das gewöhnliche Verfahren war vielmehr dass wenn die Ackerfläche einer dreifeldrigen Feldmark durch Aufbruch von Weidegründen oder Ausrodung von Holzgründen nach gemeinsamem Beschluss der Dorfschaft vergrössert wurde dann die neuentstandenen Gewanne in welchen alle Interessenten verhältnissmässige Streifen erhielten den alten Dreifeldern möglichst gleichmässig annektirt, die Dreifelderwirthschaft selber also damit nicht geändert sondern nur weiter ausgedehnt wurde.

Endlich ist es denkbar dass hie und da eine vierfeldrige Eintheilung und Bewirthschaftung der Dorffeldmarken wenn sie nicht die primitive gewesen durch blosse Halbirung der zwei Dorffelder und damit leicht zu bewirkende Umwandlung der zweijährigen Rotation in eine vierjährige unter Beibehaltung des Flurzwanges[1]) entstanden ist. Doch wird eine solche, immer einen gemeinsamen Beschluss der Bauerschaft voraussetzende Operation auch wohl nur als eine Seltenheit zu betrachten sein wofür der indirekte Beweis darin zu liegen scheint dass auch nachdem der eigentliche Flurzwang faktisch oder gesetzlich aufgehoben und die Zweifelderwirthschaft im Grunde schon eine Vier-, Sechs-, Achtfelderwirthschaft u. s. w. geworden war lange hin noch der alte Rahmen, die Eintheilung in zwei Dorffelder, konservirt blieb, ungefähr so wie die drei Dorffelder der Dreifelderwirthschaft auf nicht separirten verkoppelten Feldmarken noch immer als solche bezeichnet werden und markirt sind wenn auch die Wirthschaft schon eine sechsfeldrige u. s. w. oder gar eine sogenannte bunte (freie) geworden.

## Zweifelderwirthschaft.

Schwerz giebt a. a. O. I, p. 513 ff., nach der vierten nicht mehr von ihm besorgten Auflage, Stuttgart und Augsburg 1857, als allgemeine Regel bei der deutschen Zweifelderwirth-

1) Von dem privativen Uebergange aus der Zweifelderwirthschaft zur Vierfelderwirthschaft u. s. w. nach Aufhebung des Flurzwanges wird erst weiter unten die Rede sein.

schaft an dass während die eine Hälfte Getreide trage die andere Hälfte Brache sei von welcher aber ¼ mit Rüben, Kartoffeln, Klee bestellt werde. Selbstverständlich ist diese theilweise Besömmerung der Brache erst im Laufe der Zeiten hinzugekommen; es wird ursprünglich das Brachfeld, wie bei der Dreifelderwirthschaft, nur der Feldbestellung und soweit dabei möglich der Feldweide bestimmt gewesen sein. Während die Dreifelderwirthschaft zur Zeit immer ⅔ der Ackerfläche mit Getreide besetzt hatte (das p. t. Winterfeld und das p. t. Sommerfeld) beschränkte die Zweifelderwirthschaft den Getreidebau im Wechsel auf die eine Hälfte derselben und diese musste also theils Wintergetreide, theils Sommergetreide liefern. Ob dieses Minus gegen die Dreifelderwirthschaft vielleicht, abgesehen von den reichlicheren Ernten auf dem mehr gelockerten, gereinigten und mehr geschonten Boden, dadurch ausgeglichen wurde, dass die zweifeldrigen Bauerschaften von der ganzen Feldmark überhaupt eine grössere Fläche unter dem Pfluge hielten und weniger zur permanenten Weide liegen liessen als die dreifeldrigen?

Da sie mehr Brachweide zur Verfügung hatten als letztere so konnten sie das beständige Weideland wohl etwas mehr beschränken, zumal die Brachweide auf dem Theil des Feldes welcher nicht zu Wintergetreide sondern zu Sommergetreide für das nächste Jahr bestimmt war und nach alter Weise wahrscheinlich erst im nächsten Frühling aus der Stoppel des dem Brachjahr vorangegangenen Getreidejahrs aufgebrochen wurde ein Jahr und darüber als Stoppelweide (im Grunde also nur uneigentlich Brachweide genannt) ausgenutzt werden konnte.

Von der Zweifelderwirthschaft berichtet Schwerz, sie sei noch[1]) in einem Theile der Rhein- und Moselgegenden (wo genauer?) und mit einigen Modifikationen in der Pfalz üblich: „Brache — Wintergetreide, Brache — Sommerfrucht, Brache — Erbsen und so fort.“

Dies stimmt nicht ganz mit seiner vorhin angeführten Aeusserung, da, wenn auch unter „Brache“ die theilweise Be-

1) Die erste Auflage dieses Werkes erschien 1823—1828.

sömmerung derselben hier mit einbegriffen sein wird, die Abweichung auffällt dass Erbsen im Getreidefelde auftreten.

Aber es ist eben die reine Zweifelderwirthschaft in diesen Gegenden des häufigen Kleinbesitzes und der intensiven Kultur bei früherer Einführung des Futterbaues und der Stallfütterung auch früher veredelt worden als die reine Dreifelderwirthschaft in anderen Gegenden.

So erklärt sich dass Schwerz noch unter der Abtheilung Zweifelderwirthschaft aufführt:

eine 6—8feldrige Rotation auf dem Maifelde „in der Rhein- und Moselgegend“ [1]), 1) Rüben, 2) Erbsen, 3) Brache, 4) Roggen, 5) Brache, 6) Roggen und noch wohl 7) Brache, 8) Sommergetreide.

Ferner eine sechsfeldrige aus dem Jülicher Lande und der unteren Rheingegend (wo genauer?): 1) Brache, 2) Wintergetreide, 3) Brache, 4) Wintergetreide, 5) Klee, 6) Hafer.

In der Abtheilung „Fruchtwechselwirthschaften“ giebt er als aus der Zweifelderwirthschaft entstanden folgende gleichfalls „sowohl in den unteren Rheingegenden als in dem Jülicher Lande“ vorkommende sechsschlägige Rotation an: 1) Brache, 2) Roggen, 3) Klee, 4) Hafer, 5) Brache, 6) Roggen [2]).

---

1) Das Maifeld ist die Hochebene zwischen Mosel, Elzbach und Nottebach, etwa eine halbe Quadratmeile gross auf welcher 15 Ortschaften liegen. Sie bildet den südöstlichen Theil des Kreises Mayen im Regierungsbezirk Coblenz und ragt in der ganzen Gegend durch ihren fruchtbaren Boden, einen vorzüglichen, leichten Lehmboden hervor.

2) Sechsfelderwirthschaften und sechsschlägige Fruchtwechselwirthschaften können ebensowohl aus dem doppelten Turnus der Dreifelderwirthschaft als aus dem dreifachen der Zweifelderwirthschaft hervorgegangen sein. Man wird sich aber hierin wie überhaupt darauf verlassen können dass Schwerz richtig beobachtet hat. Von einer anderen sechsschlägigen Rotation die indessen nur bei grösseren Wirthen und auf den besten Feldern vorkomme (gleichfalls in jenen Gegenden, aber wir erfahren leider immer nicht das Nähere): 1) Brache, 2) Raps, 3) Weizen und dann Stoppelrüben, 4) Brache, 5) Wintergerste, 6) Roggen und dann Stoppelrüben nimmt Schwerz die Entstehung aus der Dreifelderwirthschaft an. Es müssen hier also die Gebiete der alten Zwei- und Dreifelderwirthschaft aneinander stossen oder durcheinander laufen. Schwerz berichtet auch von guten fünf- und siebenjährigen Rotationen aus Rhein- und Mo-

Auch den reichen Fruchtwechsel des Elsasses: 1) Mohn, 2) Weizen, 3) Bohnen, 4) Weizen, 5) Tabak, 6) Weizen, 7) Klee, 8) Weizen leitet er, und gewiss mit Recht, aus der Zweifelderwirthschaft ab.

In den „Studien über süddeutsche Landwirthschaft" Speyer 1852, giebt L. Rau p. 149 für die Kantone Frankenthal und Grünstadt in der bairischen Rheinpfalz als herrschende Fruchtfolge bis zur Einführung des Kleebaues 1) Brache, 2) Winterung, 3) Brache, 4) Sömmerung an; gegenwärtig sei eine freie Fruchtwechselwirthschaft heimisch und der Flurbau sei unbekannt (d. h. Flurzwang existirt nicht mehr)[1]).

Ganz offenbar führt die angegebene Fruchtfolge auf die Zweifelderwirthschaft zurück, und man sieht wie dieselbe schon von vorn herein den Keim einer vierschlägigen Fruchtwechselwirthschaft in sich trägt welche dann mit dem fortschreitenden Anbau mannigfaltiger Früchte auf den Brachfeldern weiter sich entwickelt.

Der Uebergang aus der Zweifelderwirthschaft zu schlagmässigen oder auch freien Fruchtwechselwirthschaften ist wie schon Schwerz treffend bemerkt hat weit leichter als der aus der Dreifelderwirthschaft, und es haben durch Einführung des Anbaues von Klee; Kartoffeln, Mais u. s. w. die Zweifelderwirthe mehr gewonnen als die Dreifelderwirthe welche (so lange noch die dreifeldrige Eintheilung der ganzen Ackerflur der Dorfschaft praktische Bedeutung hat) gezwungen sind als sogenannte Brachfrüchte manche Gewächse vor Wintergetreide einzuschieben wo sie eine unpassende Stellung haben.

Die Spuren der Zweifelderwirthschaft beschränken sich nicht auf die Rheingegenden von der Schweiz bis zum Meere

---

selgegenden und dem Jülicher Lande. Da diese weder auf die alte Zwei-, noch auf die alte Dreifelderwirthschaft unmittelbar zurückzuführen sind und erst entstanden sein können nachdem jeder aus der alten Eintheilung der Ackerflur hervorgegangene Bauzwang aufgehört hat, so würde nur aus speciellen lokalen Untersuchungen zu ermitteln sein ob die gedachten Rotationen auf dem Boden der Zwei- oder der Dreifelderwirthschaft entstanden sind.

1) Aehnlich auf den Gemarkungen des badenschen Unterrheinkreises: v. Viebahn's Statistik des zollvereinten u. s. w. Deutschlands, II, p. 829.

und auf die Gegenden der Mosel u. s. w., wir finden sie auch in Frankreich weiter verbreitet, dann in Belgien und über das Meer bis nach England hinein. In Frankreich muss nach Duhamel (1770) die Zweifelderwirthschaft in nicht wenigen Gegenden das herrschende System gewesen sein; aus dem südlichen Frankreich giebt Schwerz nach A. Young 1) Mais, 2) Weizen an.

Von Belgien bemerkt er im Allgemeinen dass wenn dort (wie auch in Rheingegenden) das Wintergetreide gegen das Sommergetreide um das 2—3fache überwiege dies von der vormaligen Zweifelderwirthschaft herrühre.

Aus England ist ihm bekannt:

Auf der Insel Thanet (eigentlich Halbinsel, längst landfest mit Kent) und dem reichen Boden von Ost-Kent die Rotation 1) Bohnen, 2) Weizen[1]).

Und auf dem grandigen Boden von Durham, zum Theil auch von York: 1) Rüben, 2) Gerste, oder statt der Rüben von Zeit zu Zeit Klee.

Die von uns gewünschte nähere Untersuchung und kartographische Darstellung der alten Zweifelderwirthschaft u. s. w. müsste sich daher über die westlichen Grenzen Deutschlands hinaus erstrecken und wo möglich in Verbindung mit französischen, belgischen und englischen Sachkundigen unternommen werden.

Fraas, welcher die Zweifelderwirthschaft noch sehr ausgedehnt in Südeuropa und Kleinasien selber gefunden hat,

---

1) Schweitzer erwähnt in seiner Darstellung der Landwirthschaft Grossbrittaniens (2 Bände, Leipzig 39. 40, II, 103) diese Rotation nicht, sondern dass auf dem tiefen sandigen Lehmboden und auf einigen armen (?) Bodenarten in Ostkent die auch wohl Kentische Wirthschaft genannte dreifeldrige Rotation 1) Gerste, 2) Bohnen, 3) Weizen betrieben werde. (Soll heissen: 1) Bohnen, 2) Weizen, 3) Gerste, da die Bohnen offenbar das Brachfeld der alten Dreifelderwirthschaft hier einnehmen). Statt Bohnen hier auch Klee. Dass früher die Dreifelderwirthschaft in den mittleren und östlichen Grafschaften Englands das herrschende System war, ist unzweifelhaft. Aber auch die Zweifelderwirthschaft ist in England von altem Datum. Roscher giebt darüber eine freilich nur ganz allgemein gehaltene Notiz aus dem 14. Jahrhundert (II, 73 unten, nach der vierten Auflage).

nimmt in seiner Geschichte der Landwirthschaft, Prag 1852, p. 717 ff. an dass die Römer sie in den eroberten Provinzen eingeführt hätten und bezeichnet die rheinländische (modificirte) Zweifelderwirthschaft als „römischen Rest“, womit ich in Verbindung bringen möchte dass Magerstedt in seinem „Feld-, Garten- und Wiesenbau der Römer“, Sondershausen 1862 p. 226 die Meinung ausspricht dass sie um Verona und Mantua herum der gewöhnliche Betrieb gewesen sei. Ebenso kann die Dreifelderwirthschaft von Italien aus nördlich in die eroberten und kolonisirten Provinzen eingedrungen sein. Es ist aber immer zu bedenken dass die römischen landwirthschaftlichen Schriftsteller nur von zwei-, dreijährigen Rotationen u. s. w. welche die einzelnen Landwirthe nach Belieben treiben oder rationeller Weise unter diesen oder jenen Umständen betreiben sollten reden (Magerstedt 221. 22), und dass also von dieser Seite her die zwei- und dreifeldrige Eintheilung der germanischen, celtischen u. s. w. Feldmarken mit der Gemenglage und dem Flurzwang unaufgeklärt bleibt.

Ausserhalb der rheinländischen Region der Zweifelderwirthschaft liegen Nachrichten über die Existenz der Zweifelderwirthschaft in einem Theile des Fürstenthums Osnabrück vor [1]).

In dem fruchtbaren Landstriche am Nordrande der Süntelkette (dem alten Amte Wittlage u. s. w.), wo die Dörfer eigentliche Wohnverbände mit eng aneinander gebauten Gehöften bilden während sonst die Osnabrückischen Bauerschaften aus zerstreuten Gehöften bestehen, ist das Ackerland der Dorfschaft in zwei Felder getheilt welche abwechselnd mit Wintergetreide und mit Sommergetreide, das Sommerfeld auch mit Flachs bestellt wurden, unter strengem Flurzwang bei der durchgängigen Gemenglage der Feldstücke, mit gleichzeitiger Bestellung und Erndte und gemeinsamer Stoppelweide der Feldinteressenten. Nachdem das Vieh bis Jakobi auf den Bruchwiesen in Gemeinschaft geweidet worden kam es auf die Stop-

1) Ueber die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Landwirthschaft im Fürstenthum Osnabrück. Osnabrück 1860. p. 12, p. 19 unten, p. 43 oben. Beiträge zur Kenntniss der landwirthschaftlichen Verhältnisse im Königreiche Hannover. I. Band, Hannover 1864. p. 564.

pel des Winterfeldes und wurde hier so lange als möglich bis tief in den Spätherbst hinein erhalten indem die Stoppel des Winterfeldes erst im Frühling zur Sommersaat und die des Sommerfeldes erst spät im Herbst zur Wintersaat aufgebrochen wurde.

Jetzt, nach Abschaffung der Stoppelweide, Ablösung der Weideservituten und Auftheilung der Marken wird die Stoppel beider Felder fast durchweg vor Michaelis aufgebrochen.

Mit Aufhebung des Flurzwanges ist hier eine Art freier Wirthschaft eingetreten 'welche aber bei dem noch häufigen Fortbestande der Gemenglage (es sind zwar vielfache Zusammenlegungen von Ackerstücken durch privative Tauschakte, förmliche und durchgreifende Verkoppelungen aber wenig vorgenommen worden) mannigfache Unordnungen und Kollisionen hervorruft indem Jeder Hack- und Blattfrüchte deren Anbau anfangs durch gerichtliche Entscheidungen erstritten wurde beliebig und im unregelmässigen Wechsel mit Getreide ohne Rücksicht auf das gleichzeige Verfahren seiner Feldnachbarn einschiebt.

Jetzt ist hier auch das sogenannte Herbstgrün sehr verbreitet d. i. der Anbau der Stoppel mit Rüben und Spörgel, auch mit Buchweizen zur Grünfütterung.

Die alte Osnabrückische Zweifelderwirthschaft unterscheidet sich also von der alten rheinländischen dadurch dass beide Felder immer zugleich Getreide trugen, abwechselnd Winter- und Sommergetreide, und Brache gar nicht gehalten wurde während letztere im Wechsel immer nur das eine Feld mit Getreide (Winter- und Sommergetreide) besetzte, das andere unter Brache hielt.

Die Brachweide konnte die Osnabrückische Zweifelderwirthschaft bei den ausgedehnten Weiden auf den Bruchwiesen und Marken wohl entbehren, die Erndten aber werden durch Verunkrautung der Felder und ungenügende Bearbeitung derselben bei der langen Ausnutzung der Stoppelweide unter gleichen Boden- und Klima-Verhältnissen erheblich schwächer gewesen sein als bei der rheinländischen Zweifelderwirthschaft. —

Wie im Osnabrückischen so ist auch in der Provinz Westphalen die Zweifelderwirthschaft vertreten worüber ich aber

nur die kurze Aeusserung von Meitzen in seinem Werke über den Boden u. s. w. des preussischen Staates Bd. II p. 196 anführen kann dass in mehreren Landstrichen dieser Provinz (die er nicht namhaft macht) seit sehr alter Zeit auch eine Ein- oder Zweifelderwirthschaft üblich zu sein scheine.

Sporadisch, eingesprengt in die grösseren Regionen der Dreifelderwirthschaft, wird die Zweifelderwirthschaft auch in den östlichen Provinzen des preussischen Staates angetroffen, worüber ich solche Angaben aus den Kreisbeschreibungen hier mittheile welche auf alte Zweifelderwirthschaft der Dorffeldmarken mit mehr oder weniger Sicherheit zurückgeführt werden können.

Ostpreussen. Aus dem Kreise Osterode werden ein halbes Dutzend Kirchspiele mit sandigem Boden und Mangel an Heu namhaft gemacht wo in jeder Feldmark der bessere kleinere Theil 1) Winterung, 2) Sommerung trägt, der grössere schlechtere, niemals gedüngte Theil in zwei Abschnitten wechselnd zur Weide liegt und mit Buchweizen, darauf mit Roggen bestellt wird[1]).

Im Kreise Ortelsburg betreiben mehrere südliche Dörfer namentlich bei grossen, zusammenhängenden Flächen von Grasland: 1) Winterung, 2) Sommerung.

Posen. Kreis Birnbaum. In einigen Ortschaften auf dem rechten Wartheufer und im Dorfe Kaczlin auf dem linken Wartheufer: 1) Winterroggen, 2) Sömmerung und zwar Sommerroggen, Hafer, Erbsen, Kartoffeln, auch wohl Buchweizen.

Kreis Schildberg. Wo viele Wiesen und Weiden vorhanden oder leicht Waldstreu zu erlangen betreiben die Bauern mancherwärts statt der Dreifelderwirthschaft die Zweifelderwirthschaft.

Mehrere sonstige Angaben aus der Provinz Posen lassen weniger sicher auf alte Zweifelderwirthschaft schliessen. So Kreis Czarnikau: in den Holländereien der Herrschaft Filehne

1) Der Berichterstatter nennt den Feldbetrieb dieser Kirchspiele überhaupt eine wilde Wirthschaft was doch nicht für die Zweifelderwirthschaft des besseren Theiles der Feldmarken passt, indessen darauf schliessen lässt dass der übrige, grössere Theil auf eine unbestimmte Reihe von Jahren in Dreesch niedergelegt wird.

auf den Höheländereien bei sehr reichem Futtervorrathe und genügenden Weidekoppeln: 1) Roggen, 2) Hirse, Kartoffeln.

Ferner wird aus dieser Provinz (ebenso auch aus anderen östlichen Provinzen) hie und da bloss von den ganz kleinen Landwirthen, nicht von den eigentlichen Bauern angeführt dass sie eine zweijährige Fruchtfolge üben. Diese mag erst nach den Separationen auf Kleinbesitz entstanden sein oder ist früher nur auf kleinen Pachtstücken ausserhalb der Dorfgewanne von sogen. Gärtnern, Kossaten u. s. w. betrieben worden. Bei den Städten des Kreises Obornik werden die Felder als Winterung und dann halb mit Kartoffeln, halb mit Sommergetreide gebauet. Dies braucht so wenig alte Zweifelderwirthschaft zu sein als man eine historische Einfeldwirthschaft darin erblicken dürfte dass kleine Bürger — Handwerker und Tagelöhner — Jahr aus Jahr ein Kartoffeln auf Pachtparzellen in der städtischen Feldmark bauen. —

Längs den hohen Ufern der Netze sind seit Friedrich II. und noch in diesem Jahrhundert sogenannte Hauländer als Kolonisten angesiedelt worden welche ursprünglich nur 30—40 Morgen Wiese und Torfland von der Fläche des Netzebruches zugetheilt erhielten. Viele von ihnen haben aber auch von den benachbarten Sandländereien 10—20 Morgen zugekauft und bebauen diese in 2 Feldern, das eine Jahr Getreide, das zweite Jahr Kümmel, Reis, Hirse, Kartoffeln. Es wäre zu untersuchen, ob die Kolonisten diese Zweifelder-Eintheilung selbstständig eingeführt haben (die Ausfüllung des Sommerfeldes mit Kümmel, Anis u. s. w. wird ihnen jedenfalls eigenthümlich sein) oder ob sie diese Sandhöhen etwa aus benachbarten Dorfschaften an sich gebracht haben, welche hier bereits von alten Zeiten her eine Zweifelderwirthschaft trieben[1]).

In einigen Hauländergemeinden im Kreise Meseritz findet sich auf dürftigem Boden eine Zweifelderwirthschaft mit der Fruchtfolge: 1) Roggen, 2) Erbsen und Kartoffeln.

Provinz Schlesien. Bäuerliche Wirthschaft bauen auf

1) In der Netzebruchfläche selber haben die Hauländer eine vierschlägige Feldgraswirthschaft eingeführt: 1) Kartoffeln und Kohlrüben, nebst Zwiebel- und Gemüsebau unter Gartenkultur und starker Düngung, 2) Winterroggen und Hafer, 3) Grasschnitt, 4) Weide. Meitzen a. a. O. II, 171.

leichtem Sandboden in den Kreisen Lublinitz und Rosenberg häufig nur: 1) Kartoffeln, 2) Roggen.

Provinz Pommern. Kreis Naugard. Die bäuerlichen Aecker in den Niederungen am Daminschen See: 1) Kartoffeln, Runkelrüben, Wrucken, 2) Roggen, Gerste, Hafer.

Provinz Brandenburg. Im Kreise Züllichau auf kleinen Landstellen, nach Meitzen II, 179 auch in den Ortschaften Rübehorst und Sieversdorf des Ruppiner Kreises: 1) Wintergetreide, 2) Sömmerung und zwar Gerste, Hafer, Hirse, Kartoffeln und Rüben. —

Diese Notizen laufen meistens darauf hinaus dass die Zweifelderwirthschaft nur noch wegen des festgehaltenen Rahmens der zweifeldrigen Eintheilung der Ackerfeldmark diesen Namen behauptet hat, innerhalb derselben aber in dem Sommerfelde eine speziellere Fruchtfolge sich ausgebildet hat, also Wintergetreide im 1., 3., 5. Jahre u. s. w. gebauet wird, dagegen eine Abwechselung in der Sömmerung des 2., 4., 6. Jahres Statt findet: eine ähnliche Situation wie bei der sogenannten Dreifelderwirthschaft mit besömmerter Brache, wenn das ehemalige Brachfeld alternirende Früchte im 3., 6., 9. Jahre trägt.

Geht man' auf die älteste Zeit zurück so wird die zweifeldrige Eintheilung wohl durchgängig darauf beruht haben dass wechselnd die eine Hälfte in Weide lag während die andere Hälfte Getreide trug.

Ich werde Gelegenheit haben auf diese alte Feldwirthschaft bei der historischen Feldgraswirthschaft der cimbrischen Halbinsel nördlich der Schlei zurückzukommen. —

## Vier- und Fünffelderwirthschaft.

Roscher führt a. a. O., p. 72, Anm. 1 kurz an: „Vier- und Fünffelderwirthschaft am Rhein bei C. Heresbach, Rei rusticae libri IV (1571), p. 44.“ Langethal giebt in seiner Geschichte der deutschen Landwirthschaft Buch III, p. 202 ff. eine nähere Schilderung von dem Zustande der Landwirthschaft am Niederrhein im 16. Jahrhundert, dabei an Heresbach sich haltend, „der seinem Werke über Landwirthschaft die Beschreibung eines rheinischen Gutes, wahrscheinlich sogar seiner eigenen Besitzung, zum Grunde legt.“

Aus vielen Bemerkungen schliesst Langethal dass dieses Gut nahe am Rhein in dem untersten Theile des Niederrheinlandes gelegen haben müsse, und zwar vermuthlich in der Nähe von Düsseldorf. — Unzweifelhaft gehen aus Heresbach's Aeusserungen verschiedene vier- und fünfjährige Rotationen auf gutem Boden hervor welche Langethal sachkundig näher zurückführt auf „sehr vermögenden Boden, vermögenden Boden und guten Boden."

Allein wir können hieraus keineswegs mit Sicherheit schliessen dass am Niederrhein ausser der Zwei- und der Dreifelderwirthschaft auch die Vier- und Fünffelderwirthschaft historische Feldsysteme gewesen, mit anderen Worten dass es hier Dorffeldmarken mit uralter vier- oder fünffeldriger Eintheilung der gesammten Ackerflur und eben so altem flurzwangsmässigem Betriebe dieser Systeme gegeben. Der Niederrhein war schon damals gleich Belgien in der landwirthschaftlichen Kultur voraus; die Spuren über den Anbau verschiedener Brachfrüchte durch welchen der erste Grund zu neuen Rotationen gelegt wurde reichen dort in noch frühere Jahrhunderte zurück, und Heresbach wird zunächst Gutswirthschaften welche freie Hand auf zusammenliegenden Feldern hatten oder auch solche Dorffeldmarken in welchen der ursprüngliche Flurzwang durch gegenseitige Konnivenz der Feldnachbaren obsolet geworden oder wenigstens schon sehr gemildert war vor Augen gehabt haben[1]). Er sagt auch nicht immer deutlich dass so und so gewirthschaftet werde sondern dass vernünftiger Weise so und so gewirthschaftet werden müsse, und seine Rotationen sind theilweise schon Fruchtwechselwirthschaften. —

Dagegen stossen wir auf alte Vier- und Fünffelderwirthschaften im Hildesheimischen und Calenbergischen, sowie in einigen Distrikten des preussischen Westphalens.

1) Speziel wird die Vierfelderwirthschaft, wenn sie damals auf ganzen Feldmarken dort eingebürgert gewesen sein sollte, aus der alten Zweifelderwirthschaft entstanden sein (s. oben). Wir werden zu dieser Vermuthung auch dadurch hingewiesen dass Schwerz unter den Fruchtwechselwirthschaften der Rhein- und Moselgegenden auch vierschlägige aufführt, welche „in mehreren Bezirken" seit undenklichen Zeiten auf der in zwei Felder getheilten Ackerflur der Dorfschaft betrieben werde. —

In den genannten hannoverschen Gegenden freilich nur sporadisch innerhalb des Gebietes der Dreifelderwirthschaft, aber entschieden aus der Zeit der Feldgemeinschaft. Denn in den „Beiträgen zur Kenntniss der landwirthschaftlichen Verhältnisse im K. Hannover“ heisst es I, p. 543: „So lag die sämmtliche Ackerländerei der Dörfer in drei, vier oder fünf Feldern, und der Wirth war gezwungen sein Ackerstück zu brachen wenn es für das Jahr in das Brachfeld, mit Winterkorn wenn es in das Winterfeld und mit Sommerkorn zu bestellen insoweit es in das Sommerfeld fiel.“

Ich glaube dass diese alten Vier- und Fünffelderwirthschaften reine Körnerwirthschaften gleich der Dreifelderwirthschaft gewesen sind: Brache und 3, resp. 4 Getreideerndten; bei der Vierfelderwirthschaft 1) Brache, 2) Wintergetreide, 3) Sommergetreide, 4) Sommergetreide, bei der Fünffelderwirthschaft entweder dreimal Sommergetreide hintereinander, oder nur zweimal und dann noch einmal Wintergetreide. Im Laufe der Zeiten konnte die Rotation im Einzelnen — früher durch Dorfbeschluss, später eigenwillig — Abänderungen erleiden ohne den Rahmen der Feldeintheilung zu verletzen.

In den „Beiträgen“ wird so angegeben:

Auf einzelnen Dorffeldmarken im Fürstenthum Hildesheim mit schwererem Boden (genannt sind sie nicht) Vierfelderwirthschaft „im Gebrauch und Zwang“:

1) Brache, 2) Winterkorn, 3) Sommer- oder Stoppelkorn, 4) Brachfrüchte und Sommerkorn.

Und Fünffelderwirthschaft auf den besten Bodenarten im Calenbergischen:

1) Brachfeld, 2) Winterfeld, 3) Sommerfeld, 4) Feld für Brachfrüchte, 5) Stoppelfeld (Winter- und Sommerkorn) oder:

1) Brachfeld, 2) Winterfeld, 3) Winterfeld, 4) Sommerfeld, 5) Feld für Brachfrüchte.

Der Ausdruck Brachfrüchte für andere Gewächse als Getreide ist hier nicht gut gewählt indem dabei hier keineswegs an ein ehemaliges jetzt besömmertes Brachfeld gedacht werden darf.

Von Westphalen kommt hier besonders das Fürstenthum Paderborn in Betracht. Schwerz schreibt in seinem amt-

lichen Berichte über den Zustand der bäuerlichen Verhältnisse und des Ackerbaues von 1817, welcher als Manuscript der Bibliothek des K. landw. Ministerium zu Berlin einverleibt worden, die Körnerwirthschaft sei hier dreifeldrig, vierfeldrig, fünffeldrig, auch sechs- und achtfeldrig (die beiden letzteren zusammengesetzt aus drei und vier Feldern); am häufigsten sei die vierfeldrige Wirthschaft: 1) Brache, auch Klee, 2) Wintergetreide, 3) Gerste, 4) Hafer, Hülsenfrüchte, Flachs; hier und dort würden auch die näheren Felder dreifeldrig (jetzt sechsfeldrig), die entfernteren vierfeldrig genützt [1]).

In seiner 1836 erschienenen Beschreibung der Landwirthschaft in Rheinpreussen und Westphalen führt er auch vier- oder daraus entstandene achtfeldrige Wirthschaften aus Tecklenburg, Lingen und dem Fürstenthum Minden an. In seiner Anleitung zum praktischen Ackerbau äussert er die Meinung dass die vierfeldrige Paderbornische Körnerwirthschaft aus der Unmöglichkeit jedes dritte Jahr zu düngen entstanden sei, was uns sehr unwahrscheinlich vorkommt da ein solcher Uebergang unter Feldgemeinschaft kaum zu Stande gekommen sein würde, übrigens ja auch bei der Dreifelderwirthschaft keineswegs überall jedes dritte Jahr sondern aus Mangel an Dünger vielerwärts die Brache nur einmal um das andere, also jedes 6. Jahr oder noch seltener, gedüngt wurde und überhaupt über eine gegebene Düngermasse entweder durch öfteres und dann schwächeres oder durch seltneres und dann stärkeres Düngen verfügt werden kann.

In dem zuletzt genannten Werke giebt er auch noch verschiedene fünffeldrige Rotationen aus anderen westfälischen Gegenden an, z. B. aus der Mark: 1) Brache, 2) Roggen, 3) Klee, 4) Hafer, 5) Hafer; aus dem Münsterlande auf feuchtem, wenig ertragsfähigem Boden: 1) Brache, 2) Roggen, 3) Hafer, 4) Klee, 5) Hafer; aus westphälischen Gebirgsgegenden: 1)

1) Haxthausen giebt in seiner „Agrarverfassung in den Fürstenthümern Paderborn und Corvey“ Berlin 1829, wo er andere Partien des Agrarwesens ausführlich behandelt, über diesen Punkt nur die kurze Auskunft p. 12: „Die Dreifelderwirthschaft ist vorherrschend, im Kreise Büren jedoch die Fünffelderwirthschaft und auf den Höhen über Paderborn, den sogenannten trockenen Dörfern, die Vierfelderwirthschaft.“

Kartoffeln oder Rüben, 2) Roggen, 3) Klee, 4) Gerste und Hafer im Gemenge, 5) Hafer; von Kempen an der Clevischen Grenze auf armen Boden mit fleissiger Bevölkerung: 1) Brache, 2) Roggen, 3) Roggen, 4) Klee oder Buchweizen, 5) Hafer oder Roggen. Man vermisst indessen eine ausdrückliche Aeusserung darüber ob alle diese Rotationen auf einer primitiven fünffeldrigen Eintheilung der Dorffeldmarken (oder sofern sie auf Einzelhöfen vorkommen auf altem Herkommen) beruhen oder ob sie erst durch neuere Reformen entstanden sind; die erstere Annahme hat indessen die Präsumtion für sich. Für das Paderbornische ist mir der historische Charakter der Fünffelderwirthschaft eben so unzweifelhaft als der der Dreifelderwirthschaft.

Noch in einer anderen Gegend Westphalens, nämlich im Nordwesten des Regierungsbezirkes Minden nach dem offenen Weserthale zu, kommen nach Meitzen a. a. O. p. 197 Vier- und Fünffelderwirthschaften vor, erstere mit der Rotation: 1) reine Brache, 2) Winterroggen oder Weizen, 3) Gerste oder Hafer, 4) Hafer, Rauhfutter oder Kartoffeln; letztere mit einem noch eingelegten Schlag Hülsenfrüchte. —

Auch hier wird wie im Paderbornischen u. s. w. eine alte vier-, bezw. fünffeldrige Eintheilung der Dorffeldmarken zu präsumiren sein obwohl in der Nutzung der Schläge durch neue Kulturen Aenderungen eingetreten sind.

Eine Aeusserung von Reuning, die Landwirthschaft in Sachsen p. 77 (Dresden 1865) lässt auf alte Vier- und Fünffelderwirthschaften in der sächsischen Oberlausitz schliessen: Dreifelderwirthschaft sei dort nie betrieben worden, sondern Körnerwirthschaft ohne Weide wobei drei oder vier Halmfrüchte auf einander folgten. Also jedes vierte, bezw. jedes fünfte Jahr Brache.

Aus der preussischen Provinz Sachsen berichtet Meitzen p. 192 von Fluren im Regierungsbezirke Erfurt (wo sonst die Dreifelderwirthschaft das allgemeine System war) mit Vierfelderwirthschaften von welchen er geneigt ist anzunehmen dass sie schon unter Flurzwang, also auf der Basis einer vierfeldrigen Eintheilung der Dorffeldmarken betrieben worden.

Es wird dies zutreffen für die aus dem Kreise Ziegenrück

angeführte dort häufige Rotation: 1) besömmerte oder reine Brache, 2) Roggen oder Weizen, 3) Gerste oder Sommerkorn, 4) Hafer [1]). Auch für die in manchen Fluren des Kreises Erfurt befolgte Fruchtfolge: 1) Schoten und Hackfrüchte oder auf dem geringeren Lande Brache; 2) Roggen und Weizen gemischt, 3) Gerste oder Wickgerste (Wicken und Gerste gemischt), 4) Hafer [2]). Schwerlich aber gilt es von der folgenden Rotation: 1) Kartoffeln, 2) Sommergetreide mit Klee, 3) Klee, 4) Winterung. Diese sieht doch ganz nach einer modernen vierschlägigen Fruchtwechselwirthschaft aus wie sie nach den Separationen neben anderen neueren Rotationen mancherwärts eingeführt worden, z. B. in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg durch Einschaltung des Rübenbaus für die Zuckerfabriken [3]), in der Provinz Brandenburg und weiter östlich wegen des Futterbaus zur Stallfütterung oder wegen des Kartoffelbaus für die Brennereien.

Auch in Schlesien ist die Vierfelderwirthschaft vertreten, namentlich in den Kreisen Schweidnitz, Brieg, Ratibor, hier gleichfalls neben anderen Feldsystemen.

Die aus den östlichen Provinzen vorliegenden Daten über die Existenz der Vierfelderwirthschaft sind aber meist nicht präcise genug für den Zweck historischer Erkenntniss gefasst.

Ist dabei als Rotation angegeben reine oder jetzt besömmerte Brache mit drei darauf folgenden Getreidejahren so ist die Präsumtion für alte Vierfelderwirthschaft.

So im nordwestlichen Lehmorte des Kreises Stolp in Pommern [4]) und im Kreise Lebus, Prov. Brandenburg (jetzt

---

1) Nach dem Kreisberichte: in den oberen Gegenden dieses Kreises.

2) Es wird dies auch gelten von der in dem Berichte über den Kreis Querfurt aus der Gegend von Gr.- und Kl.-Osterhausen und Rothenschirmbach angegebenen Rotation: 1) besömmerte Brache, 2) Wintergetreide, 3) Gerste, 4) Hafer, während die sonst in diesem Kreise vorkommende Vierfelderwirthschaft erst nach den Separationen entstanden zu sein scheint.

3) Dies im Braunschweigischen mehrfach nur auf einen bestimmten Theil des Wirthschaftsareals. S. die Landwirthschaft und das Forstwesen im Herzogthum Braunschweig. Braunschweig 1858 p. 42.

4) Dies früher. Jetzt ist im Lehmorte eine häufige Rotation: 1) Brache, 2) Winterung, 3) rother Klee, 4) Winterung, 5) Sommerung, theils Erbsen.

fast durchgängig aufgehoben). Doch müsste man eigentlich noch bestimmt wissen ob die betreffenden Feldmarken vor den Separationen eine vierfeldrige Eintheilung des Ackerlandes gehabt und unter Flurzwange gestanden haben.

Wird aber ein vierjähriger Fruchtwechsel angegeben wie z. B. Hackfrüchte, Gerste, Klee, Wintergetreide, so ist es weniger wahrscheinlich dass dieser auf der Basis einer alten vierfeldrigen, den Flurzwang bedingenden Eintheilung der Feldmarken durch Aenderungen innerhalb des Rahmens entstanden ist als dass nach den Separationen die Dreifelderwirthschaft durch moderne Vierfelderwirthschaft verdrängt worden. Darauf weist die häufig sich wiederholende Notiz hin dass da und dort auch nach den Separationen die Bauern (oder ein Theil derselben) die Dreifelderwirthschaft noch fortsetzen oder nur Aenderungen vorgenommen haben welche in den elastischen Rahmen der dreifeldrigen Eintheilung hineinpassen während auf denselben Feldmarken die grösseren Grundbesitzereien vier-, fünf- oder mehrschlägige Fruchtwechselwirthschaft oder auch einen Fruchwechsel mit Weideschlägen schon eingeführt haben.

Von alter Fünffelderwirthschaft unter Flurzwang mit entsprechender Eintheilung der ganzen Ackerflur einer Dorfschaft habe ich aus den östlichen Provinzen keine Spur gefunden. —

## V.

## Die Einfeldwirthschaft.

Alljährlicher Anbau der eigentlichen Ackerflur mit einem und demselben Hauptgetreide ohne Unterbrechung durch Brache oder Dreesche; andere Getreidearten oder sonstige Gewächse auf Nebenländereien. —

Wir wissen nicht ob die Landwirthe selber wo diese Wirthschaft betrieben wird sie so bezeichnen, in der Weise wie z. B. der Dreifelderwirth von seiner Dreifelderwirthschaft spricht. Der Ausdruck wird sich aber nach der Analogie von Zwei-, Dreiffelderschaft u. s. w. rechtfertigen lassen. Die Einfeldwirthschaft gehört indem sie auf dem Gegensatze von permanentem

Ackerland und permanentem Weideland beruht und hiedurch sowohl von den Feldgraswirthschaften als auch von den Fruchtwechselwirthschaften sich unterscheidet derselben Hauptart von Wirthschaftssystemen an wie die Zweifelderwirthschaft, Dreifelderwirthschaft u. s. w.; sie unterscheidet sich aber von diesen dadurch dass sie keine ökonomische Feldeintheilung hat.

Die topographische Eintheilung der Feldmark in Gewanne kommt bei ihr nach den Terrainverhältnissen natürlich in derselben Weise vor wie bei jeder anderen Wirthschaftsweise. Die ganze eigentliche Ackerflur bildet aber im ökonomischen Sinne nur ein einziges Feld. —

Wir begegnen der Einfeldwirthschaft einerseits auf gutem Boden und bei intensiver Kultur, andererseits unter ganz entgegengesetzten Verhältnissen. —

Fraas erzählt in seiner Geschichte der Landwirthschaft (s. unter Feldbausystemen p. 717 ff.) dass von Sicilien bis an den Euphrat in der Nähe von Städten bei etwas reichlicherem Düngervorrathe Einfeldwirthschaft vorkomme. (Vielleicht hat er diesen Ausdruck zuerst gebraucht; er fügt noch hinzu: sit venia verbo). Speciel führt er den ununterbrochenen Anbau von Wintergerste auf Wintergerste auf der heiligen Flur von Eleusis und der leichten Erde Attikas an.

Mündlich berichtete mir ein Grieche, dass in seiner Heimath, der Gegend von Sparta Vierfelderwirthschaft betrieben werde; auf näheres Befragen ergab sich aber dass zwar eine vierfeldrige Eintheilung des Ackerlandes bestehe, aber auf jedem Viertel Jahr aus Jahr ein dieselbe Frucht gebauet werde, auf dem einen Weizen, auf dem anderen Gerste u. s. w.

Im ökonomischen Sinne ist dies also Einfeldwirthschaft. In Tirol haben im Innthal noch permanente Maisfelder sich erhalten, oder es findet doch nur ein seltener Wechsel nach vierjährigem Maisbau Statt, und wenn südlicher z. B. bei Meran alljährlich Wintergetreide auf demselben Felde mit einer Nachfrucht (Buchweizen oder Rüben) nach beschaffter Erndte (Anfang Juli) gebauet wird so ist hierin wohl ursprüngliche Einfeldwirthschaft zu sehen[1]). Vgl. oben p. 136 u. 159.

---

1) Staffler, Tirol und Voralberg, Innsbruck 1848. p. 213. In der

Dass hie und da in Deutschland einzelne Felder einfeldrig kultivirt wurden, z. B. in Thüringen nach Viebahn's Statistik des zollvereinten u. s. w. Deutschlands II, 830 manche Felder in der Nähe der Dörfer unausgesetzt Sommergetreide trugen während die Dreifelderwirthschaft das eigentliche Bewirthschaftungssystem auf denselben Feldmarken war kommt hier nicht weiter in Betracht.

Dagegen finden wir die Einfeldwirthschaft als herrschendes System in den Sand- und Heidegegenden des nordwestlichen Deutschlands, wenn auch nicht mehr immer als absolute auf jährliche Plaggendüngung gestützte Roggenwirthschaft sondern mancherwärts schon übergegangen oder im Uebergange begriffen zu einigem Wechsel in Anbau namentlich mit Buchweizen, sei es mit regelmässiger oder was noch häufiger mit unregelmässiger Rotation.

Was Schwerz in seinem praktischen Ackerbau I, 532 als Erzkörnerwirthschaft in Sandgegenden bezeichnet ist nichts anderes als die mehr oder weniger modificirte Einfeldwirthschaft derselben. Doch finden wir den letzteren Ausdruck bei Schwerz nicht.

Was über diese Einfeldwirthschaft zu unserer Kenntniss gelangt ist wollen wir im Folgenden, nach den Territorien geordnet, mittheilen.

1. Preussisch-Westphalen.

Im Fürstenthum Münster nach dem angeführten Berichte von Schwerz 1817 und eben so nach seiner Beschreibung der westphälischen Landwirthschaft von 1836:

Auf ganz schlechtem Sandboden Roggen bis zu 15 Jahren hintereinander, nach dem letzten Roggen Spörgel oder Rüben als Stoppelfrucht, im folgenden Jahre Buchweizen und dann wieder eine Reihe von Jahren Roggen. Plaggenhieb. Auf etwas besseren Sandfeldern zwei Jahre Roggen hintereinander und

Regel wechselt man aber in Südtirol nach seiner Angabe p. 212 in der Art dass immer das eine Jahr ein Feld zu zwei Früchten und das andere Jahr zu einer Frucht nämlich zum Mais bestimmt wird. Also drei Früchte in zwei Jahren. Ob hier Einfeldwirthschaft das Ursprüngliche gewesen oder ob etwa eine ursprüngliche zweifeldrige Eintheilung der ganzen Feldmark nachzuweisen?

im dritten Jahre Buchweizen, wobei nur nicht etwa an alte Dreifelderwirthschaft gedacht werden darf [1]). Plaggenhieb und Mergelung. An niedrigen Stellen wird Hafer gebaut.

Hierher gehört auch die Rotation welche Schwerz aus dem Delbrücker Lande (Reg.-Bez. Minden) angiebt: 1) Roggen, 2) Roggen, worauf Spörgel oder Rüben als Stoppelfrucht, 3) Buchweizen. — Hanf auf besonderen Feldern. — Plaggenhieb. —

Seitdem hat, nach den neuesten landräthlichen Kreisbeschreibungen zu schliessen, die Wirthschaftsweise in den westphälischen Sandgegenden nicht eben sehr sich geändert; sie wird meistens jetzt als freie Körnerwirthschaft bezeichnet: 2, 3, 4mal Roggen und dann Buchweizen, auch wohl Hafer, im Ibbenbühren'schen (Kreis Tecklenburg) auch Gerste. In die Roggenstoppel werden ausser Spörgel oder Rüben hie und da auch schon Lupinen eingeschoben (Kreis Lüdinghausen), Kartoffeln zuweilen in den Kreisen Münster, Recklinghausen. Der gute Sandboden im Lengerichschen (Kreis Tecklenburg) trägt dahingegen: 1) Hanf, 2) Roggen, 3) Sommergetreide, 4) Erbsen oder Buchweizen.

Meitzen berichtet in seinem Werke über den Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates II, 196 von der Einfeldwirthschaft auf den Sandböden des Emsgebietes im Regierungsbezirke Münster dass der permanente Roggenbau höchstens in unbestimmten Jahrgängen durch Buchweizen oder Kartoffeln ersetzt werde und dass die Tragfähigkeit dieser Aecker durch die jährliche, erst seit ca. 250 Jahren in grösserem Maassstabe verbreitete Plaggendüngung erhalten werde, dass diese aber bedeutende Heidestrecken von mindestens 30fachem, meist viel bedeutenderem Umfange zur Ausnutzung erfordere, dass diese Strecken bei sorgloser Behandlung leicht in wüsten Wehesand übergingen und dass man neuerdings bemüht sei den Plaggenhieb durch Ablösung der Berechtigungen und durch Verbreitung des Mergelns zu ersetzen.

Die alte permanente Roggenwirthschaft scheint sich noch am reinsten, mit sehr seltener Unterbrechung durch Buchweizen-

1) Diese Rotation wird neben anderen auch angegeben in der „Darstellung des Zustandes der Landwirthschaft im Kreise Münster. Münster 1842."

bau, erhalten zu haben im Kreise Warendorf, Reg.-Bez. Münster, und in den Feldfluren von Lübbe, Friedewalde, Hartum, Hille im Kreise Minden, Reg.-Bez. Minden. —

2. Das hannoversche Westphalen[1]).

(Fürstenthum Osnabrück, Herzogthum Arenberg-Meppen und die Grafschaften Lingen und Bentheim.)

In den Sandgegenden wie in dem angrenzenden preussischen Westphalen: beständiger Roggenbau auf dem alten Ackerlande, welches hier wie dort der Esch genannt wird, jetzt höchstens jedes 3., 5., aber auch nur jedes 10., 20. Jahr einmal unterbrochen durch Buchweizen oder Kartoffeln, auch wohl Gerste; diese Unterbrechung geschieht auch nicht einmal immer auf sämmtlichen sondern nur auf gewissen Ackerstücken während der Bauer auf seinen übrigen den Roggenbau immer fortsetzt. Früher wurden die Kartoffeln welche hier etwa seit 1740 bekannt sind immer Jahr aus Jahr ein auf denselben Stücken gebaut. In manchen Aemtern z. B. Meppen deckt der Anbau von Hafer, Gerste, Kartoffeln noch immer nicht ganz den Bedarf der Gegend, obwohl durch die Markentheilungen neues Ackerland gewonnen ist.

Der Anbau der Roggenstoppel mit Rüben, Spörgel, auch Buchweizen zur Grünfütterung (das sogenannte Herbstgrün) hat sich auch hier auf den Eschen mehr verbreitet z. B. im Amte Lingen.

Mit Ausnahme des schon oben besprochenen südlichen Landstriches mit geschlossenen Dörfern und zweifeldrigen Dorffeldmarken bestehen die Bauerschaften entweder aus Einzelhöfen die jeder ihren Esch für sich haben, oder aus Gruppen von näher aneinandergerückten Gehöften; im letzteren Falle ist der (dann soviel grössere) Esch ringsum von einer solchen Gruppe von Gehöften eingeschlossen, und die zu den einzelnen Gehöften gehörigen Ackerstücke liegen hier im Gemenge.

Vor der Auftheilung der Marken (Gemeinheiten) fand auch

1) Ueber die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Landwirthschaft im Fürstenthum Osnabrück. Osnabrück 1860. Beiträge zur Kenntniss der landw. Verhältnisse im Kgr. Hannover. I, 520.

eine gemeinschaftliche Behütung der in der Mark belegenen Eschfelder und Wiesen Statt[1]).

Partielle Auftheilungen ihrer Markengründe haben die Bauerschaften hier schon in früheren Jahrhunderten vor jeder gesetzlichen Einwirkung vorgenommen und es sind hieraus die sogenannten Kämpe entstanden. Gesetzlich ist die Auftheilung gefördert worden durch die Verordnungen vom 14. Juli 1721, 15. Mai 1778, 4. Juni 1785 u. s. w., mit durchgreifendem Erfolge aber erst durch die Markentheilungsordnung vom 25. Juni 1822[2]).

Sowohl die älteren als die neueren Kämpe sind mit Buschwällen eingefriedigt. In der Regel gehört ein Kamp auch immer Einem Hofe allein, doch sind auch mehrere kleinere Landstellen zusammen durch Einen Kamp abgefunden.

Die Kämpe werden entweder als Ackerland oder als Wiesenland oder als Forst benutzt; auf dem Heideboden müssen sie auch theilweise nach wie vor der Auftheilung zum Plaggenhieb dienen so lange die alte permanente Roggenwirthschaft auf den Eschfeldern fortgesetzt wird.

Von den Wiesenkämpen werden manche als permanentes Weideland genutzt, es sei denn dass die Besitzer schon zur Sommerstallfütterung übergegangen sind wozu es in den südlichen Aemtern mehr als in den nördlichen gekommen ist.

In früherer Zeit wurde bei Auslegung von Kämpen auch wohl verboten dieselben unter den Pflug zu nehmen um nicht durch neues Ackerland neue Ansprüche auf den Plaggenhieb in der noch übrig gebliebenen gemeinen Mark aufkommen zu lassen.

Die Ackerkämpe unterscheiden sich nicht bloss durch die Umwallung sondern auch durch die Bewirthschaftung von den

1) Beiträge zur Kenntniss I, 350. Anders verhielt es sich hiemit in den Sandgegenden von Ostfriesland und Oldenburg (s. unten).

2) Näheres in den Beiträgen I, 319. Vgl. auch Bening im Archiv der polit. Oek. N. F. VIII, 7 ff. Die Markentheilungsordnung von 1822 für das Fürstenthum Osnabrück ist 1835 und 1838 auf die übrigen Territorien der jetzigen Landdrostei Osnabrück mit einigen Modifikationen ausgedehnt worden. Das Gesetz vom 13. Febr. 1850 regelt die Abfindungen der Mark- oder Holzgrafen und der Markenherren.

alten offenen Eschfeldern; in den Sandgegenden haben sie meist eine niedrige Lage und bessere Bodenbeschaffenheit als letztere; sie liefern Klee und andere Futtergewächse, Gerste und Hafer, auch etwas Weizen, Raps u. s. w. in den verschiedensten Rotationen da Jeder hier von vorneherein nach Belieben wirthschaften konnte.

Die Reformbestrebungen gehen jetzt dahin einem rationellen Fruchtwechsel sowohl auf den Eschfeldern als auf den Ackerkämpen Eingang zu verschaffen. Eine schlagmässige Eintheilung ist aber oft wegen der zerstreuten Lage der alten Ackerstücke und der Kleinheit der gleichfalls oft zerstreut liegenden Ackerkämpe nicht ausführbar [1]).

Ausserdem nöthigt die verschiedene Bodenbeschaffenheit der Eschfelder und Ackerkämpe häufig zu mehreren Rotationen.

Von den neuerdings theils auf Veranlassung der landw. Vereine theils nach eigenem Ermessen strebsamer Landwirthe eingeführten Fruchtfolgen hier nur einige Beispiele.

Eine Wirthschaft von 280 Morgen im Amte Osnabrück in zwei Abtheilungen nach Boden und Entfernung:

I. Acht Binnenschläge.

1) Hackfrüchte und Futterroggen, 2) Gerste, 3) Mäheklee, 4) Weizen oder Roggen, 5) gedrillte Bohnen und Erbsen, 6) Roggen, 7) gedrillte Erbsen, 8) Roggen.

II. Neun Aussenschläge.

1) Kartoffeln, Grünfutter, theils auch Brache, 2) theils Gerste, theils Roggen, 3) Mäheklee, 4) Roggen, 5) Hafer, 6) gedrillte Erbsen, 7) Roggen, 8. weisser Klee, 9. Hafer oder Roggen.

Eine Fruchtwechselwirthschaft im Amte Grüneberg:

---

1) Eigentliche Verkoppelungen sind hier bis jetzt nur selten zu Stande gekommen, öfter privative Zusammenlegungen durch Austauschen zwischen Feldnachbarn. In den „Beiträgen" wird die meist unzweckmässige Ausführung der Markentheilungen mit Recht bedauert, insbesondere die der älteren Theilungen. Abgesehen davon dass gar kein Bedacht auf gleichzeitige Zusammenlegung der alten Aecker und Verbindung der alten und neuen genommen wurde, sind die Antheile sehr zerstückelt nach der verschiedenen Bodenbeschaffenheit formirt und dann häufig durch das Loos vertheilt worden. (I, 334.)

1) Hackfrucht, 2) Gerste, 3) Mäheklee, 4) Weizen, 5) Hafer, 6) Bohnen und Flachs, 7) Roggen, 8) Erbsen, Raps, auch Mengfutter, 9) Roggen und Weizen, 10) Roggen.

Auf zwei Kolonaten im Amte Iburg:

1) Hackfrüchte, 2) Gerste, 3) Mäheklee, 4) Wicken und Korn, 5) gedrillte Bohnen und Erbsen, 6) Wicken und Korn, 7) weisser Mäheklee oder Wickfutter und Hafer.

Ein Niederlegen der Aecker zur Dreesche kommt bis jetzt nur ganz ausnahmsweise vor. Den alten Eschländereien mag in den recht sandigen Gegenden hiezu die nöthige Graswüchsigkeit fehlen wozu vielfach die Schwierigkeit der privativen Dreeschweide bei der Gemenglage kommt. Auffallend ist es dagegen dass auf Ackerkämpen von dazu geeigneter Bodenbeschaffenheit die Feldgraswirthschaft keinen Eingang gefunden hat wie dies doch unter gleichen Umständen in Ostfriesland eingetreten ist. —

3. Die Geest von Ostfriesland[1]).

Die ostfriesische Geest ist dorfweise besiedelt; Einzelhöfe sind abgesehen von den neueren Kolonistenstellen selten.

Die Dörfer haben eine runde oder längliche Form, liegen meist am Fusse von Anhöhen; die Gehöfte weit auseinander, in ganze, halbe, viertel Heerdhäuser getheilt.

Arends entwirft keine günstige Schilderung von diesen Wohnorten: das Regenwasser fliesse schlecht ab, frische Luft könne nicht durchstreichen, im Winter glichen die durchgehenden Fahrwege einem Sumpfe, Fusssteige fehlen meistens, häufig sei die Hinterseite der Gebäude mit dem Misthaufen dem Wege zugekehrt. Seitdem sind 50 Jahre verflossen, und wird sich auch hier wohl Manches gebessert haben. Ein freundlicheres Ansehen haben von jeher die Dörfer am Rande der Geest gehabt, namentlich in den Aemtern Aurich und Leer; die Häuser

1) Arends, Ostfriesland und Jever, zwei Bände. Emden 1818. 19. Beiträge zur Kenntniss der landw. Verhältnisse im Kgr. Hannover, I, 327 ff., 521 ff. Mehr noch beruht das Folgende auf erbetenen schriftlichen Mittheilungen des damals als Landdrost zu Aurich fungirenden Staatsministers a. D. Bacmeister, welche mir sehr willkommenen Aufschluss über dortige Agrarverhältnisse gewährt haben.

liegen hier meist nur in Einer lang ausgedehnten Reihe und sind mit der Vorderseite der Marsch zugekehrt.

Der Sandboden kommt hier (wie im Osnabrückischen) in sehr verschiedener Qualität vor, vom reinen Dünensand bis zum Sande der auf schönem tragfähigem Lehm ruht, lehmiger und mooriger Sand, hoch belegen und trocken, aber auch niedrig, an Untergrundnässe leidend und mit Ortstein (Urre) durchzogen.

Das alte Ackerland (der westphälische Esch) führt hier allgemein den Namen „Gaste“.

Die Gaste liegt stets unmittelbar am Dorfe, meist nur an der einen Seite desselben. Doch haben grössere Dörfer auch mehrere völlig von einander getrennte Gasten, welche dann nach den Himmelsgegenden bezeichnet werden: Ostergaste, Westergaste u. s. w. —

Die Gaste zerfällt stets in Gewanne, hier Flaggen genannt, welche durchweg ihre besondere Bezeichnungen haben, wie z. B. lange Aecker, breite Acker, hinterste Aecker, kurze Enden, nasse Enden, schwarzes Land u. s. w.

Die einzelnen Feldstücke in den Flaggen heissen Aecker, hie und da wie z. B. bei Norden auch Jidden.

Das zu einer ursprünglichen vollen Hufe (hier „Platz“ oder „Heerd“ genannt) gehörige Ackerland ist über alle Flaggen in schmalen, zerstreuten Streifen gleichmässig mit den übrigen vollen Stellen vertheilt. In Folge der dortigen freien Theilbarkeit des Bodens sind indessen wesentliche Veränderungen in dieser ursprünglich gleichen Vertheilung hervorgerufen worden indem nicht bloss halbe, viertel, fünftel, sechstel Plätze entstanden sondern auch von diesen Stellen wieder einzelne Aecker an alte Feldinteressenten oder an neue Ansiedler verkauft, resp. von ihnen zugekauft worden sind.

Die ursprüngliche Gemenglage in den Gewannen ist theils durch privatives Austauschen theils durch einzelne, bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen ausgeführte Zusammenlegungen schon auf manchen Gasten modificirt worden; durchgreifende Zusammenlegungen auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1842 sind bis jetzt nur auf wenigen Feldmarken zu Stande gekommen.

Die Gewanne sind meistens durch Wege von einander getrennt so dass Anwandäcker hier nur selten vorkommen.

In älteren Zeiten werden die (ganzen) Gaste durchgängig eingehegt gewesen sein. Vielerwärts hat die Umwallung derselben noch sich erhalten, meist aber nur gegen die grünen Angerweiden hin; die Unterhaltung dieser Befriedigung ist entweder noch Sache der Bauerschaft geblieben oder an die anliegenden einzelnen Ackerbesitzer übergegangen. Zusammengelegtes Gastland pflegt eine privative Umwallung zu erhalten.

Es wird versichert dass die Gaste dem Flurzwange und der gemeinschaftlichen Stoppelweide niemals unterworfen gewesen sind.

Nur als eine Ausnahme ist mir berichtet worden wie an mehreren Orten die Observanz existire dass im Winter Schweine von gemeinschaftlichen Hirten auf die Gaste getrieben würden, dass man aber hievon nach und nach zurückkäme und es durch Beschluss der Feldinteressenten abschaffe[1]. — Dritten zustehende (servitutische) Weideberechtigungen auf Feldern (und Wiesen) sind, von einigen vereinzelten Fällen abgesehen, in Ostfriesland auch auf der Geest unbekannt.

Von alter Wiesengemeinschaft ist keine Spur mehr vorhanden. Zwar befindet sich hin und wieder ein Wiesengrundstück im gemeinschaftlichen Besitze Mehrerer und es ist dieses dann in so viele Abtheilungen zerlegt als Theilnehmer vorhanden sind welche in der Nutzung der einzelnen Abtheilungen alljährlich wechseln[2]. Allein ein solches Verhältniss ist offenbar erst nach dem Uebergange der Dorfschaftswiesen in Sondereigenthum entstanden und zwar durch Theilung einer ganzen Landstelle wobei die Wiesen ungetheilt blieben.

Die Gemeinheiten bestehen (resp. bestanden) in 1) grünen Angern und Niederungen welche den Dorfschaften nahe liegen, 2) Heideflächen und 3) Moorgründen. Nur in Betreff der unter

1) Aber eben die Fassung eines solchen Beschlusses scheint doch darauf hinzuweisen dass ursprünglich volle gemeinsame Feldweide und schon desshalb bei der Gemenglage Flurzwang existirt habe. Ob also nicht was als Ausnahme jetzt erscheint nur der Rest einer früher allgemeinen Beweidung ist?

2) Dieses Wechseln wird Welfeln oder Wilfeln genannt.

1) genannten Ländereien erkennt das noch aus der Zeit der früheren preussischen Herrschaft stammende, von Friedrich II. erlassene sogenannte Urbarmachungsedikt vom 22. Juli 1765 das Eigenthumsrecht der Dorfschaften an während dasselbe die von ihnen seither als Pertinentien zu ihren Landstellen angesehenen und genutzten Heiden und Moore als „herrenloses Gut" dem Fiskus zudekretirt. Das Edikt gesteht den Dorfschaften nur eine vorübergehende Benutzung der Heiden zu Weide und Plaggenhieb zu; doch solle den Dorfseinwohnern Terrain zur Anlage von Holzungen, erforderlichenfalls auch zur Ackerkultur, jedoch nur gegen eine festzusetzende Abgabe, ausgewiesen werden. Nach §. 8 des Edikts soll indessen auch wenn ein Dorf nicht genug grüne Anger hat demselben annoch ein bestimmter nahe gelegener Heidedistrikt zum nöthigen Unterhalte des Viehs überlassen werden. Dies ist mit freigebiger Hand zur Ausführung gebracht. —

Auf den Mooren wurde für jeden „Heerd" eine gewisse abzumessende Fläche zum Torfgraben bestimmt und damit das bisher von den Einwohnern behauptete sogenannte Ausstreckungsrecht aufgehoben[1]). Für die dem Fiskus zu freier Verfügung verbleibenden Heide- und Moorländereien wurde insbesondere die Ansetzung neuer Kolonisten in Aussicht genommen.

Die nach diesem Edikte den Dörfern zuständigen, beziehungsweise ihnen landesherrlich überwiesenen Gemeinheiten sind nun grösstentheils zur Specialtheilung gebracht.

Diese Theilungen sollen bis 1855 meist unzweckmässig ausgeführt worden sein. Ohne den Gedanken an Arrondirung sind die Abtheilungen nach allen Himmelsgegenden gebildet und ist der Einzelne in jeder Abtheilung nach Entscheidung des Looses abgefunden worden. Also wie im Osnabrückischen.

Diese vielen kleinen neuen Privatgrundstücke, welche weder untereinander noch mit den alten Ackerländereien zusammenhängen, jetzt mittelst durchgreifenden Austausches zusammen-

---

1) Die ostfriesischen Stände haben dieses Recht noch nachher, wiewohl vergeblich, wieder geltend zu machen versucht. Dasselbe besteht darin dass der welcher am Rande eines Moores mit Torfstechen angefangen hat in der eingeschlagenen Richtung (Aufsteckung) den Torfstich bis dahin fortsetzen darf wo ihm ein Anderer entgegenkommt.

zulegen kommt desshalb nicht leicht zur Ausführung weil sie alsbald nach der Theilung mit hohen Erdwällen die mit Buschholz bepflanzt sind eingefriedigt werden und diese Einfriedigungen grösstentheils wieder eingerissen und verlegt werden müssten. Die neuen eingefriedigten Landstücke werden auch hier Kämpe genannt. —

Auf den alten Ackerländereien — den Gasten — ist ursprünglich immer nur Roggen auf Roggen gebaut worden mit Hülfe der durch die Heideflächen vermittelten Plaggendüngung, und in den an die Marsch grenzenden Feldmarken vermittelst der Heugewinnung und des dadurch erlangten Düngerzuschusses von den Marschwiesen.

Erst seit etwa hundert Jahren ist der Buchweizen unregelmässig in den Roggenbau eingeschoben worden. Auf den besseren Gasten wird statt Buchweizen Hafer, auch wohl Gerste gebaut; der Kartoffelbau beschränkt sich meist auf den eigenen Gebrauch.

Allmählig ist mehr Regelmässigkeit in den Wechsel gekommen. Beispielsweise entnehmen wir aus den Angaben von Arends folgende Rotationen die also schon vor 50 Jahren üblich waren.

Auf den Gaståckern von Loga: 1) Gerste oder Roggen, 2) Roggen, Kartoffeln, Flachs, 3) Hafer.

Auf der Oberledinger Gast: 1) Buchweizen, 2) Roggen, 3) Roggen.

Im Kirchspiel Middels (Amt Aurich) auf den Gasten: 1) Hafer, 2) Roggen, 3) Roggen.

Auf den besseren Gasten im Amte Berum: 1) Güstfalge (reine Brache), 2) Roggen, 3) Roggen, 4) Gerste oder Roggen, 5) Roggen, 6) Hafer.

Im Westen dieses Amtes auf dem nach der Marsch zu ablaufenden sandigen Lande: 1) Hafer, 2) Hafer, 3) Brache, 4) Roggen, 5) Roggen, 6—8 Dreesch.

Hier haben wir also schon Feldgraswirthschaft; vielleicht aber ist dies nicht altes Gastland sondern erst später unter Kultur genommener Boden.

Auf den Kämpen hat wohl durchgängig die Feldgraswirthschaft sogleich mit ihrer Kultivirung Platz gegriffen.

Arends giebt u. A. an:

Auf den Kämpen von Loga: 1) Flachs oder Hafer, 2) Roggen, 3) Hafer und dann 6—8 Jahre Dreesch.

Auf den Kämpen im Kirchspiele Middels: 1) Hafer, 2) Roggen, 3) Roggen und dann 6 Jahre Dreesch.

Jetzt ist die gewöhnliche Behandlung neuer Ackerkämpe dass sie anfangs so lange als möglich und meist ohne Dünger Ernten liefern müssen und dann erst wieder zur Weide niedergelegt werden, späterhin aber einem regelmässigen Wechsel z. B. von zwei Bau- und drei Dreeschjahren unterworfen werden. Kämpe von ganz schlechter Bodenbeschaffenheit dienen nach wie vor den Auftheilungen nur zu Plaggenhieb und dürftiger Weide.

Zusammengelegtes und umwalltes Gastland wird auch wohl abwechselnd in Dreesch niedergelegt. Im Allgemeinen aber ist der Gegensatz von altem und neuem Ackerlande, von Gastländereien und Kämpen noch von praktischer Bedeutung für die Bestellung und Nutzung geblieben, und vielerwärts wird die verschiedene Beschaffenheit der Gasten (höhere Lage, sandigerer Boden) und der Kämpe (in den Niederungen feuchter, tragfähiger und graswüchsiger) auch dauernd diese getrennte Feldwirthschaft aufrecht halten, wenn auch auf beiden Seiten mit verbesserten Rotationen.

Auf den Moorgründen weist der Fiskus Strecken zur wechselnden sogenannten Brandkultur des Buchweizens gegen eine jährliche Abgabe (Moorheuer) aus. Es wird diese Nutzung bis zur Erschöpfung fortgesetzt, nach der Güte der Dammerde 6 bis 10 Jahre; dann liegt der Boden 20 Jahre und darüber ganz todt und erst in den darauf folgenden Jahren tritt allmählig die Wiederbenarbung und eine spärliche Vegetation ein.

Die Moorbrandkultur ist im Anfange des vorigen Jahrhunderts von Westfriesland aus in Ostfriesland eingeführt; sie ist aber bekanntlich überhaupt sehr verbreitet in den Moorgegenden des nordwestlichen Deutschlands, in dem preussischen und hannoverschen Westphalen, im Oldenburgischen, in den Landdrosteibezirken Stade und Lüneburg; im Allgemeinen wird sie mehr von Käthnern, Anbauern und Kolonisten als von Bauern betrieben[1]).

---

1) Näheres in den „Beiträgen“ I, 534 ff.

Die dauernde Moorkultur, die ostfriesische höchst interessante sogenannte Fehnkultur welche durch gänzliche Abgrabung des Hochmoors neues Ackerland schafft und dasselbe der abwechselnden Benutzung zu Saaten und zur Dreesche unterwirft will ich hier übergehen, da sie richtiger ihren Platz unter den neueren Feldgraswirthschaften erhält.

4. Die Oldenburgische Geest[1]).

Dreifelderwirthschaft hat auch hier nie existirt. Was Kohli in seiner Beschreibung des Herzogthums Oldenburg (Oldenburg 1844) Bd. 1. p. 132 darüber berichtet beruht auf Unkunde der Verhältnisse.

Zwar permanentes Ackerland einerseits und dauernde Weide in der Gemeinheit oder Mark andererseits, aber auf ersterem von Alters her ununterbrochener Roggenbau ohne Brache, Fruchtwechsel und Dreesch, gehalten durch die jährliche Plaggendüngung. Erst in neuerer Zeit findet man wohl einzelne Stücke mit Kartoffeln, Hafer, Runkelrüben u. dgl. bestellt, äusserst selten mit Gerste die eher noch in den Kohlgärten, wenn gleich auch hier nicht stark, angebaut wird; eben so selten ist Buchweizen auf dem Ackerlande. Es ist schon viel, wenn ein Bauer jetzt etwa $\frac{1}{8}$ seines Ackerlandes mit anderen Früchten als mit Roggen bestellt und dies geschieht auch häufig noch nicht im Wechsel mit Roggen sondern in der Weise dass er auf gewissen Stücken beständig Kartoffeln oder Anderes baut.

Nur auf den Feldmarken der Städte ist ein Wechsel schon häufiger; hier findet man auch schon einen grösseren Theil des Ackerlandes mit Sommerfrucht bestellt.

Für das alte Ackerland der Dorfschaften hat sich hier wie im Westphälischen der Name Esch allgemein erhalten; man

---

1) Plate Volkswirthschaftliche Zustände des Grossherzogthums Oldenburg. I. Die Oldenb. Geest nach der Bildung und Kultur des Bodens Arch. d. polit. Oek. N. F. VI, 189 ff. Schriftliche, sehr schätzbare Mittheilungen des Oberregierungsrathes Hofmeister zu Oldenburg, welche derselbe mir in Beantwortung spezieller Fragen bereitwilligst gemacht hat. Vgl. auch Kollmann, das Herzogthum Oldenburg in seiner wirthschaftlichen Entwickelung während der letzten fünfundzwanzig Jahre. Oldenburg 1878, Abschnitt III, p. 134 ff.

bezeichnet selbst noch die Ackerfläche der Feldmarken der Städte als den städtischen Esch[1]).

In der Regel bildet der Esch eine zusammenhängende, dem Dorfe nahe liegende Fläche wenn derselbe auch häufig mit Kommunikations- und Feldwegen durchschnitten ist und dadurch in topographische Abtheilungen, Gewanne, zerfällt welche überall ihre besonderen Namen haben.

Bei grösseren Dörfern kommen nicht selten zwei Esche vor die durch Wiesen, Wald u. s. w. getrennt sind; sie heissen dann häufig Norderesch, Süderesch u. s. w.

Das zu jedem Hofe gehörige Eschland liegt in vielen einzelnen Streifen welche Stücke genannt werden zerstreut auf dem Esch so dass eine Hufe oft 40 Stücke hat. Selten ist ein Stück grösser als ein Morgen, häufig kleiner. Hie und da haben Feldnachbarn unter sich Stücke aus- und zusammengetauscht.

Früher war der Esch überall als Ganzes zum Schutze gegen das Weidevieh von Bauerschaftswegen eingezäunt mit der Vorschrift dass jeder Interessent ein „Pfand" des Zauns nach Verhältniss seines Eigenthumsantheils am Esch zu unterhalten hatte. Die Einzäunung fand nur selten noch durch sogenannte todte Zäune welche einer noch älteren Periode angehören statt, in der Regel durch Wälle die meistens bewachsen waren, ähnlich den holsteinischen Knicken.

Jetzt sind aber auch diese Wallbefriedigungen der Esche fast allenthalben eingegangen weil die ersten Ausweisungen aus den Gemeinheiten zu Privateigenthum meist an der Grenze der Esche vorkamen und dann den neuen Grundbesitzern die Pflicht der Einfriedigung zufiel.

Dass die Esche dem Flurzwange unterworfen gewesen davon hat sich keine Spur erhalten. Dortige Sachkundige schliessen hieraus dass derselbe nie Statt gefunden habe. Der Flurzwang ist hier wohl deshalb kein Bedürfniss gewesen weil (mit Ausnahme einiger von Hannover abgetretenen Dorfschaften) die

---

1) Der süddeutsche „Oesch" ist nicht dem Esche gleichbedeutend indem man z. B. bei der Dreifelderwirthschaft von den drei Oeschen (auch Zelgen) einer Feldmark spricht. So z. B. Göriz, die im Königr. Württemberg üblichen Feldsysteme und Fruchtfolgen, Tübingen 1848. passim.

Stoppel auf den Eschen nicht beweidet sondern baldmöglichst nach der Roggenernte zu neuer Roggensaat umgepflügt wird, und weil fast jedes Stück seine selbständige Zukömmlichkeit hat weshalb auch jeder Interessent nach Willkür die Unterbrechung des Roggenbaues durch Sommergewächse vornehmen kann [1]).

Einzelhöfe kommen auf der Oldenburgischen Geest nicht viel vor, im Münsterschen Oldenburg aber mehr als im Alt-Oldenburgischen. Es erklärt dies sich vielleicht daraus dass im Münsterschen grössere, im Alt-Oldenburgischen kleinere Dorfgenossenschaften vorherrschen und daher dort das Bedürfniss einzelner Ausbauten aus den Dörfern mit Feldseparirung mehr empfunden werden musste.

Die Einzelhöfe haben ihren eigenen Esch und ihre eigene Mark, zuweilen aber auch nur ihren besonderen Esch während sie im Uebrigen zu einer angrenzenden genossenschaftlichen Mark gehören. Mitunter haben auch zwei Einzelhöfe die unweit von einander liegen einen gemeinschaftlichen Esch Stück um Stück, und hier kommt es jetzt am ehesten zum Austausch und zur Zusammenlegung; solche zwei Höfe, die wohl einen gemeinschaftlichen Namen führen, wie Gross- und Klein-Brockhagen, sind offenbar erst durch Theilung eines einzigen Einzelhofes entstanden.

Die Wiesen sind vor undenklichen Zeiten in das Sondereigenthum übergegangen und die Antheile der Interessenten liegen im Gemenge wie auf dem Esch. Durchgängig sind die Wiesen nur einschürige da sie in Ermangelung von Dreeschweide stark zur Vor- und Nachweide für Rindvieh und Füllen in Anspruch genommen werden.

Ein merkwürdiges Ueberbleibsel der ursprünglichen Agrarverfassung hat sich noch auf der Gemarkung der Stadt Friesoythe erhalten. Diese zerfällt eigentlich in drei Feldmarken, benannt nach den drei Hauptstrassen der Stadt. Jedes Drittel der Stadt hat eine besondere Mark und Markgenossenschaft, die Häuser der Stadt aber sind gemeinschaftlich zur Nutzung der sogenannten Koppelwiese der Stadt berechtigt. Die Nutzung

1) Dorfbeliebungen sind hier überhaupt unbekannt.

geschieht in der Weise dass jedes Drittel alle drei Jahre an die Reihe kommt. (In neuerer Zeit nicht mehr immer genau nach den drei Strassen). Die in ein und derselben Wechselung Berechtigten mähen gemeinschaftlich, das Heu wird in so viele Haufen getheilt als Berechtigungen vorhanden sind, und die Haufen werden sodann verloost. Die an sich gleichen Berechtigungen scheinen aber nicht mehr unzertrennliche Pertinentien der Häuser zu sein indem es jetzt vorkommt dass ein Haus mehrere Antheile besitzt und dass auch auswärtige Landstellen Antheile erworben haben. —

Die Gemeinheiten oder Marken bestehen aus Heiden die in ihren beckenförmigen Niederungen sogenanntes Grünland (Grünten) und Brüche enthalten, und aus Mooren.

Mit dem Markeneigenthum verhält es sich anders im Münsterlande als im Alt-Oldenburgischen.

Im Münsterlande hat sich die Markenverfassung viel selbstständiger erhalten.

Die Markgenossenschaft wird im Münsterlande als Eigenthümerin der Mark angesehen zu welcher hier auch die Hochmoore gehören. Dieselbe steht unter ihrem Markenrichter und hat ihren Markenvorsteher. Das Markenrichteramt übt in den Landdistrikten die staatliche Behörde, vereinzelt eine Gutsherrschaft, in den Städten der Magistrat aus. Bei Theilungen hat der Markenrichter mit Ausnahme der Städte einen Anspruch auf die Tertia oder Decima.

Zu jeder höheren Ortes beabsichtigten Verfügung über die Substanz der Mark ist eine Vernehmung der Genossenschaft und des Markenvorstehers nöthig und müssen begründete Einwendungen beachtet werden. Nur in bestimmten Fällen kann der Markenrichter unter Zustimmung der Regierung gegen den Beschluss der Genossenschaft auf den Antrag einzelner Genossen entscheiden, namentlich wenn diese bei Nutzungsausweisungen zu kurz gekommen sind.

Im Alt-Oldenburgischen dahingegen sieht sich der Staat als Eigenthümer der Gemeinheit an und hat den Interessenten nur Nutzungsrechte eingeräumt, diese jedoch nicht auf den Hochmooren wo er an Beliebige nach Bedürfniss und gegen Rekognition Land zum Torfgraben und Buchweizenbau über-

lässt. Auch auf den übrigen Gemeinheiten weist der Staat Flächen zur Niederlassung und Kultur aus und gestattet den Anbauern die Mitbenutzung der Gemeinheit neben den Interessenten. Bei solchen Landausweisungen werden die Interessenten d. i. die Dorfschaft gar nicht gefragt, sondern der Beamte macht nach Rücksprache mit dem Bauervoigt seine Vorschläge.

Erst wenn die Dorfschaft eine Theilung der Gemeinheit beantragt ändert sich das Verhältniss indem der Staat dann nach vorgängiger Ausscheidung und Innebehaltung der Hochmoore und Forstgründe jedem Vollerben 40 Jück (reichlich 80 preussische Morgen), dem Halberben 20 Jück u. s. w. zu Eigenthum überlässt, d. h. wenn dazu Fläche genug vorhanden, sonst unter verhältnissmässiger Reduktion. Nur wenn umgekehrt über das angegebene Maass noch Land übrig bleibt disponirt der Staat über diesen Rest zur Vermehrung der Staatsforsten, zur Gründung von Anbaustellen oder anderweitig.

Durch die erwähnte Landzusicherung ist den Interessenten allerdings ein starker Impuls gegeben die von der Regierung aus Kulturrücksichten begünstigte Theilung der Gemeinheiten zu beschliessen was durch Stimmenmehrheit nach sogenannter Erbesqualität geschieht. Denn nur durch die Auftheilung können sich die Interessenten gegen weitere Beeinträchtigung ihrer Nutzungsrechte durch die Landausweisungen der Regierung an Nichtinteressenten schützen.

Schon vor den Theilungen ist jedem Interessenten welcher sein Ackerland zu vergrössern wünschte ein Zuschlag d. h. ein von ihm einzufriedigender Kamp angewiesen worden welcher ihm dann bei der späteren Theilung in Ansatz gebracht wird. Man geht aber für diesen Ansatz nur bis 1805 zurück weil die älteren Zuschläge nicht mehr sich nachweisen lassen.

Im Alt-Oldenburgischen sind die meisten Gemeinheiten entweder schon aufgetheilt wie z. B. im Ammerlande seit 30 Jahren oder in der Auftheilung begriffen.

In den Münsterschen Distrikten kommen noch viele ungetheilte Marken vor oder es sind nur die kulturfähigen Strecken derselben zur Auftheilung gebracht worden.

Die herkömmliche Nutzung der Gemeinheiten besteht aus-

ser der Beweidung der Heiden und Moore mit Jungvieh und Schafen und ausser dem Torfstiche auf den Mooren noch in dem Plaggenhieb auf den Heiden und in dem wechselnden Buchweizenbau auf den Mooren.

Der permanente Roggenbau auf den Eschen beruht auch hier ganz wesentlich auf dem Zuschuss an Streu- und Düngermaterial welcher durch das Plaggenhauen d. h. das Abschälen und Einfahren des Heidekrautes mit der darunter befindlichen humosen Bodennarbe gewonnen wird [1]).

Auf den Gemeinheiten ist der Plaggenhieb sehr verschieden geregelt worden:

Als privative Plaggenmatt indem jeder Genosse sein eigenes bestimmtes Plaggenmatt zugewiesen erhalten hat welches aber der gemeinschaftlichen Weide unterworfen bleibt. Der Markgenosse kann daneben noch in der gemeinen Mark Plaggen hauen, nicht aber der Ausmärker der ein Plaggenmatt hat.

Oder als sogenannter Plaggenmaitag d. h. es versammeln sich die Genossen alljährlich am 1. Mai, und der Markenvorsteher (gewöhnlich ist es der Bauervoigt) theilt jedem Genossen nach dessen Bedürfniss und zugleich für die Heuerleute desselben ein Plaggenmatt für das laufende Jahr zu.

Oder nach dem „Belegen“, d. h. Jeder wählt sich seinen Strich, belegt ihn. Wer zuerst kommt hat für das eine Jahr das Vorrecht: primus occupans.

In manchen Marken findet aber gar keine Regelung Statt indem Jeder Plaggen haut wo er will und kann.

Der Buchweizenbau wird auf den gemeinheitlichen Hochmooren durch die schon vorhin bei Ostfriesland erwähnte Brandkultur betrieben, ein ebenso landverwüstendes Verfahren wie der Plaggenhieb auf dem Heideboden.

Die dazu bestimmte Moorfläche wird durch einige kleine Grüppen (Gräben) oberflächlich getrocknet und mit der Haue aufgehackt worauf die Moorplaggen gebrannt und ohne Düngung besäet werden. Nach mehrjährigem Anbau des Buch-

1) Diese seit Jahrhunderten durchgeführte Plaggendüngung hat an vielen Stellen den Boden um mehrere Fuss erhöht und dadurch bewirkt dass in manchen Distrikten der von Natur fruchtbare Boden durch ein schlechtes Material bedeckt wurde. Kollmann a. a. O. p. 144.

weizens der bei dieser oberflächlichen Kultur nur mässige und unsichere Ernten liefert liegt das Land wieder öde bis es nach 20—25 Jahren eine neue zum abermaligen Brennen geeignete Narbe wiederum erhalten hat.

In den münsterschen Marken erhält durch Markenbeschluss jeder Genosse einen verhältnissmässigen Antheil zum Buchweizenbau auf 6—8 Jahre ausgewiesen. Im Saterlande besitzt jeder Markgenosse seinen eigenen Streifen der parallel mit den Streifen der anderen Markgenossen läuft; wenn er ihn ausgebrannt hat kann er innerhalb seiner Linien den Bau in das wilde Moor hinein fortsetzen. —

Die durch die Auftheilung der Gemeinheiten entstandenen Kämpe werden nun vielerwärts auf keine andere Weise, nur wohl meist mit grösserer Schonung und Pflege genutzt, als vordem: durch Weide, Plaggenhieb, vorübergehenden Buchweizenbau und Torfstich.

Manche Kämpe sind aber auch wirklich kultivirt worden; es sind Föhrenkämpe auf den Heiden entstanden, und es ist durch Aufbruch von besserem Heideboden, durch Entwässerung der beckenförmigen Niederungen in den Heiden (der sogenannten Grünten und der Brüche) und durch die Abgrabung des Torfes von dem Hochmoor, welches unter der Torfschichte einen recht tragfähigen Boden hat, viel neues Ackerland mit Hülfe von Düngung und Mergelung und auch neues Wiesenland gewonnen worden.

Die neuen Ackerkämpe (Neuländereien) werden anders bewirthschaftet als das alte Eschland. Statt permanenten Roggenbaus ein Wechsel von Buchweizen, Roggen, Kartoffeln, Hafer, Spörgel, zweijährigem rothen Klee u. s. w.

Auch die Abgrabung des Hochmoors zu Ackerland ist schon hie und da ausgeführt worden; auf demselben wird sich wohl eine Art von Feldgraswirthschaft ausbilden da die humusreichere, die Feuchtigkeit besser conservirende Ackerkrume des Moors nach und nach durch weissen Klee und Grassamen bei fleissiger Düngung und Netzung mit gesundem Wasser in recht gutes Grünland zu Weide und Mähgras sich umwandeln lässt; theilweise wird hier auch permanentes Grünland geschaffen werden. —

Oldenburg hat 1858 ein Zusammenlegungsgesetz erhalten nachdem intelligente Grundbesitzer Petitionen darum an die Regierung gerichtet hatten. Dasselbe ist aber bis jetzt nur von geringem Erfolg gewesen. Von 1858 bis Ende 1877 sind nur 54 Verkoppelungen ausgeführt worden, 19 auf der oldenburgischen, 35 auf der münsterschen Geest. Hiebei sind auf je 100 Hectaren 259,[6] alte Parzellen zu 42,[8] Koppeln umgestaltet worden. Die so verkoppelte Fläche beträgt ungefähr 6000 Hect., welche dadurch um mindestens 20—25 Proc. in ihrem Werthe gestiegen sind. Kollmann a. a. O. p. 138 f. —

Eine durchgreifende Verkoppelung der Feldmarken ist schon deshalb nicht zu erwarten, weil die Gemeinheitstheilungen einseitig vorangegangen sind. Bei letzteren ist die Einfriedigung der in das Privateigenthum übergehenden Portionen gesetzlich zur Pflicht gemacht. So sind neben den schmalen Streifen des alten Eschlandes viereckige oder oblonge, mit Erdwällen umgebene Koppeln (die Kämpe) entstanden, und diese wieder zu entwallen und in eine allgemeine Austauschungsmasse zu werfen um dann neue Koppeln zu formiren dazu können die Eigenthümer begreiflicher Weise nicht so leicht sich entschliessen. (Also wie in Ostfriesland).

In diesem Augenblicke liegen im Oldenburgischen alte und in der Reform begriffene agrarische Zustände, Dorfschaften ganz mit dem alten Esch und der alten Gemeinheitswirthschaft und andere in welchen nur einzelne Ueberbleibsel davon sich erhalten haben so durcheinander dass ein ganz zutreffendes, klares Bild der gegenwärtigen Verhältnisse kaum entworfen werden kann.

Mit der Einführung von Fruchtwechselwirthschaften und festen Rotationen derselben ist der Anfang schon im Münsterlande gemacht worden, u. A. in Deindrup im Amte Vechta wo nach der Verkoppelung des Esches mehrere Bauern um Entwerfung eines bestimmten Wirthschaftsplanes durch landwirthschaftliche Kommissaire gebeten hatten.

Am wenigsten hat sich die alte Wirthschaft auf dem Rande der Geest an der Grenze der Marsch erhalten. Der Ackerboden welcher anderswo auf den sandigen Feldern bei etwaigem Niederlegen zu Weide bald mit Heidekraut sich überziehen

würde ist hier graswüchsiger, was zur Dreesch-Nutzung geführt hat. Es sind daher hier schon durchgreifende Feldgraswirthschaften mit einem rationellen Fruchtwechsel während der Ackerjahre und mit mehrjähriger Dreesche entstanden; jedoch wird dabei kein bestimmtes Verhältniss der Acker- und Weidejahre zu einander befolgt weil man bei der hier vorherrschenden Viehzucht nicht gern die Hände sich bindet und ein graswüchsigeres Ackerstück länger als Dreeschweide benutzt, ein anderes dahingegen länger unter dem Pfluge hält.

5. Die Geest von Nordhannover[1]).

Auf der Geest der Landdrosteibezirke Lüneburg und Stade und von dort südlich bis in den Landdrosteibezirk Hannover hinein ist dieselbe Einfeldwirthschaft herkömmlich wie sie im Vorstehenden aus Westphalen, Ostfriesland, Oldenburg angegeben worden. Ursprünglich immer nur Roggen auf Roggen mit jährlicher Plaggendüngung und ausgedehnter Bestellungszeit. Sofern die Witterung nicht hindert wird von September bis Februar Winterroggen gesäet und dann bis April mit dem Sommerroggen fortgefahren[2]). Andere Früchte, namentlich Hafer und Buchweizen, früher nur auf Nebenländereien in geringem Umfange zu eigenem Bedarfe gebaut, sind später ab und zu in die Roggensaaten eingeschoben worden wodurch eine Art freier Wirthschaft entstanden ist.

Am reinsten hat sich die alte Wirthschaftsweise noch erhalten in den Kirchspielen Niendorf und Gorleben des Amtes Gartow und in Leeste Amts Syke. In den Aemtern Bruchhausen und Freudenberg sowie auf dem Sandboden des Amtes Gifhorn wird häufig noch 20, 30, 40 Jahre hintereinander Roggen gebaut. Im Amte Diepholz, in Achim, auf dem Sandboden von Blumenthal wird der Roggenbau höchstens alle vier Jahre

1) Beiträge zur Kenntniss u. s. w. I, 947.

2) Als Specialität nach den Beiträgen p. 500: „Nur da wo die Geest an die Marsch grenzt und dann ein Zukauf von Heu möglich wird wechselt, wie z. B. im Amte Winsen an der Luhe, mit Roggen die Kartoffel, jeder Pflanzstelle eine Erbse beigelegt. Die Kartoffeln werden mit grösster Sorgfalt behandelt, das Land wird sehr rein und locker gehalten; und um dann das Pflügen zu Roggen zu sparen wird dieser nach dem Ausroden der Kartoffeln aufs Land gesäet und eingehackt“.

durch Hafer unterbrochen. Im Amte Harburg wird schon seit langer Zeit nach 3—4jährigem Roggenbau Hafer und dann Buchweizen gesäet; bei Verpachtungen schreibt man dort neuerdings häufig vor: 1) Kartoffeln, 2) Roggen, 3) Hafer, 4) Roggen oder Buchweizen.

In den lüneburgischen Aemtern Isenhagen, Meinersen, Oldenstadt, Soltau u. s. w. ist seit langer Zeit eine unregelmässige Feldgraswirthschaft üblich die sich entweder über das ganze Ackerland oder nur über einen Theil desselben erstreckt.

Nach den „Beiträgen" p. 498 war im Amte Meinersen schon 1760 folgende Feldgrasrotation die herrschende: 1) Roggen, 2) Roggen, 3) Hafer, 4) Roggen, 5) Roggen, 6) Hafer, 7) und 8) Weide; nach p. 506 im Amte Isenhagen: 1) Buchweizen, 2) Roggen, 3) Roggen, 4) Buchweizen, 5) Roggen, 6) Hafer, 7)—10) Weide. Also schon regelmässige Rotationen, wenn auch sehr unvollkommene. Peters (Die Heideflächen Norddeutschlands im Journal für Landwirthschaft n. F. VI., [1861] p. 522) bezeichnet als den Grundzug welcher durch die Fruchtfolgen der alten lüneburgischen Heidewirthschaften sich hindurchziehe dass man mehrere Jahre hintereinander auf derselben Stelle Roggen baue und zuletzt im ausgetragenen Zustande die Fläche als Weide (Dreesch) liegen lasse; in manchen Feldmarken solle man früher wohl siebenmal hintereinander Roggen gebaut haben worauf der Acker fünf Jahre geruht habe. Aus neuerer Zeit giebt er als eine besonders häufige Rotation an:

1) Buchweizen, 2) Roggen, 3) Roggen, 4) Hafer und Buchweizen, 5) Roggen, 6) und 7) Weide.

Ich halte indessen diese Feldgraswirthschaft innerhalb des Territoriums der Einfeldwirthschaft durchaus nicht für primitiv, vielmehr aus letzterer erst entstanden durch Einschiebung von Buchweizen u. s. w. in die ewigen Roggensaaten und durch nothgedrungenes Liegenlassen der Aecker wenn die Plaggen- und Mistdüngung nicht mehr ausreichte um die alte Wirthschaft mit Erfolg fortsetzen zu können. Nur aufgetheilte Gemeinheitsgründe von dazu geeigneter Bodenbeschaffenheit mögen von vorn herein feldgraswirthschaftlich genutzt worden sein. —

Während auf der ostfriesischen und auf der oldenburgischen Geest sowie im Osnabrückischen keine Spur von alter

Dreifelderwirthschaft zu finden ist hat dieselbe im nördlichen Hannover sporadisch innerhalb der Region der Einfeldwirthschaft Feldmarken innegehabt, u. A. auf dem besseren Lehmboden in den Aemtern Ebstorf, Medingen, Oldenstadt und selbst in einem Theile des Amtes Harburg.

Auf diesem ganzen nordhannoverschen, theilweise noch auf mittelhannoverschem Terrain der alten Einfeldwirthschaft mit den sporadisch enklavirten dreifeldrigen Feldmarken haben wirthschaftliche Reformen früher und allgemeiner Eingang gefunden als auf der Geest von Ostfriesland und von Oldenburg und im Osnabrückischen so dass die alte Betriebsweise hier nicht mehr so verbreitet ist als zur Zeit noch, beziehungsweise bis vor wenigen Jahren, in den anderen genannten Gegenden. Hierzu wirkten manche günstige Umstände zusammen: die schon seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und häufig sogleich in Verbindung mit Ackerzusammenlegungen ausgeführte Theilung von Gemeinheiten, die gleichfalls schon im vorigen Jahrhunderte aufgekommene Anwendung des Mergels, welcher in der Lüneburger Heide fast in allen Gegenden sich nesterweise und bauwürdig im Untergrunde findet wobei Anfangs freilich verkehrt verfahren wurde; dann die mächtige Anregung welche Thaer von Celle aus durch Lehre und eigene Wirthschaft gab [1]; ferner das Vorhandensein von Domanial- und Rittergutswirthschaften welche den Bauernwirthschaften mit gutem Beispiele vorangingen, endlich die mit so grossem Erfolge durch den landwirthschaftlichen Provinzialverein der Landdrostei Lüneburg ausgeführten sogenannten Höfe-Regulirungen [2].

---

1) Er selber kultivirte den Sandboden bei Celle in zwei Abtheilungen folgendermaassen:

I. 1) Brachfrüchte, 2) Gerste, 3) Klee, Wicken, Erbsen, 4) Roggen, 5) Hafer.

II. 1) Hafer, 2) Rüben, 3) Wicken, 4) u. 5) Mähegras und Weide.

2) Auf Ersuchen der betreffenden Landwirthe wird durch Kommissaire des Vereins ein vollständiger, detailirter Plan zur Bewirthschaftung des bäuerlichen Gehöftes entworfen welchen der Eigenthümer genau nach der vorgeschriebenen Fruchtfolge u. s. w. einzuhalten sich verpflichten muss. Bis 1846 waren erst 76, bis 1864 aber schon 771 bäuerliche Wirthschaf-

So ist denn vielerwärts das alte Feldsystem schon gestürzt worden oder nahe daran gestürzt zu werden, und zwar je nach den Bodenverhältnissen und sonst in Betracht kommenden Umständen entweder durch blosse schlagmässige Fruchtwechselwirthschaft oder durch schlagmässige Feldgraswirthschaft mit geregeltem Fruchtwechsel in den Ackerjahren. Die „Beiträge“ geben dafür p. 506 ff. beispielsweise eine Reihe verschiedener Rotationen an welche auch aus den Landdrosteien Stade und Hannover genommen sind deren Provinzialvereine gleichfalls Höfe-Regulirungen, wenn auch bei geringerer Geneigtheit der Bauern nicht in dem Umfange wie der der Landdrostei Lüneburg, zu Stande gebracht haben. —

Das Gebiet der alten Einfeldwirthschaft erstreckt sich über die Gegenden des nordwestlichen Deutschlands hinaus, einerseits in westlicher andererseits in nördlicher und östlicher Richtung.

Westlich treffen wir diese Betriebsweise in den Sand- und Heidegegenden von Belgien und Holland.

Unzweifelhaft ist hierher zu rechnen was Schwerz a. a. O. I, p. 532 ff. unter „Erzkörnerwirthschaft“ von der Landwirthschaft der Brabanter Campine berichtet:

Auf sehr schlechtem Sandboden bei Stallfütterung, Plaggenhieb und jährlicher Düngung Roggen bis zu zehn Mal hintereinander, darauf einmal Brachspörgel (also im folgenden Jahre nach der letzten Roggenernte); nach jeder Roggenernte aber gewöhnlich Spörgel in die Stoppel zur Grünfütterung mittelst Abtüderns auf dem Felde.

Auf etwas besserem Boden Buchweizen, Kartoffeln, Stoppelrüben eingeschoben.

Was Holland betrifft, so will ich hier nur die Notiz anführen welche Berger[1]) in wenigen Zeilen giebt dass in der Provinz Ober-Yssel in der Gegend von Almelo alle Jahre Rog-

---

ten in 302 Ortschaften solchergestalt im Bezirke des Vereins regulirt worden. Die so gegebenen Beispiele wirkten dann von selber auf die Umgestaltung der benachbarten Wirthschaften ein. S. Festschrift zur Celler Säcularfeier, erste Abtheilung p. 434 ff.

1) Darlegung der Steuergrundsätze die bei der Landwirthschaft Anwendung finden müssten. Berlin 1860, p. 15.

gen ohne allen Wechsel gebaut werde und gute Ernten liefere, ermöglicht durch den mit Hülfe der Heideländereien producirten Kompostdünger. Diese Wirthschaft (fügt er hinzu) möchte man Einfeldwirthschaft nennen. —

Nördlich ist die Einfeldwirthschaft in den Sand- und Heidegegenden der cimbrischen Halbinsel früher das herrschende System gewesen; ich werde später nachweisen wann und wie dieselbe hier durch die neuere Feldgraswirthschaft verdrängt worden ist. —

Spuren alter Einfeldwirthschaft in östlicher Richtung:

Aus Braunschweig. In der oben angeführten Darstellung der Braunschweigischen Landwirthschaft wird p. 44 kurz angegeben dass in den Sandbodendistrikten der Aemter Calvörde und Vorsfelde nicht selten Roggen auf Roggen folge.

Aus der Provinz Sachsen innerhalb der Altmark. „Auf schlechten Höhelagen wie um Arendsen herrscht gewissermaassen eine Einfeldwirthschaft. Es wird ein Jahr wie das andere auf demselben Boden Roggen gebaut so viel sich bis Weihnachten bestellen lässt; was an Acker übrig bleibt wird dann im Frühjahr zu Hafer oder Kartoffeln genommen. Dabei wird der Acker alljährlich wenn auch nur schwach gedüngt. Es giebt in solchen Gegenden Aecker auf denen schon seit undenklichen Zeiten alljährlich Roggen und nichts anderes als Roggen angebaut worden ist.“ Meitzen a. a. O. II, 190.

Aus der Provinz Ostpreussen, Reg.bezirk Gumbinnen, Kreis Heidekrug. Im Niederungsbezirke ragen aus der weiten Wiesenebene Sandhügel hervor, die sogenannten Kornberge, welche alle Jahre mit kolossaler Düngung nur Roggen tragen. Im Uebrigen wird für den Höheboden dieses Bezirkes Dreifelderwirthschaft, für den Niederungsdistrikt Zweifelderwirthschaft angegeben, letztere aber dahin erläutert dass sie bei näherer Betrachtung nichts anders sei als ein unregelmässiger Wechsel von Acker- und Weidejahren. Es wird also immer die eine Hälfte auf eine unbestimmte Reihe von Jahren in Gras liegen, während die andere Hälfte, gleichfalls auf unbestimmte Zeit, unter den Pflug genommen ist und so wechselnd. —

# VI.

# Die neuere Feldgraswirthschaft.

## Erster Abschnitt.

## In Gebirgsgegenden und in Marschen.

Wo jetzt die Feldgraswirthschaft das herrschende Betriebssystem ist da kann sie entweder unmittelbar aus der wilden Feldgraswirthschaft der Urzeit durch allmählige Milderung des extensivesten Charakters derselben hervorgegangen oder von Neuem dadurch entstanden sein dass der mit dem Untergange der alten Feldgraswirthschaft konstituirte Gegensatz von permanentem Ackerland und permanentem Grasland nach dem Ablaufe von vielen Jahrhunderten wieder aufgehoben und die ganze Fläche zu abwechselnder Benutzung als Ackerland und als Grasland (letzteres für Beweidung und auch für Heugewinnung) wieder zusammengeworfen wurde.

In diesem Falle ist es von untergeordneter Bedeutung ob das permanente Ackerland bis dahin der Dreifelderwirthschaft unterworfen war oder nach irgend einem sonstigen Bausysteme bewirthschaftet wurde. —

Es ist aber eine sehr interessante agrarhistorische Aufgabe zu untersuchen in welchen Gegenden die jetzige Feldgraswirthschaft primitiv und in welchen sie neueren Ursprungs ist.

Diese Aufgabe wird sich schwerlich in einer nach allen Seiten hin befriedigenden Weise lösen lassen.

Zwar ist der Ursprung und die weitere Verbreitung der neueren Feldgraswirthschaft wo dieses Ereigniss in die letzten Jahrhunderte und bis in die Gegenwart hinein fällt hinlänglich zu konstatiren. Aber der Vorgang ist für manche Gegenden in das Dunkel weit älterer Zeiten gehüllt, und dann wird man aus einer Reihe von Kombinationen und Schlüssen nur die Präsumtion begründen können dass man es hier nicht mit einer uralten Feldgraswirthschaft zu thun habe.

Andererseits lässt sich die Kontinuität der jetzigen Feld-

graswirthschaft mit der Urzeit wohl für keine Gegend stringent beweisen sondern nur aus sachlichen Gründen als wahrscheinlich behaupten.

Beispielsweise ist die Feldgraswirthschaft in Wales sowie im südwestlichen Irland wahrscheinlich uralt, in den nördlichen und mittleren englischen Grafschaften dagegen bestimmt modern; in Jütland zwar sehr viel älter als auf den dänischen Inseln wo ihre Einführung erst in das Ende des 18. Jahrhunderts und in dieses Jahrhundert fällt, aber wahrscheinlich doch nicht uralt.

Die hauptsächlichsten Sitze der Feldgraswirthschaft in Deutschland sind gegenwärtig: die süddeutschen, theilweise auch die mitteldeutschen Gebirge; sodann im nordwestlichen Deutschland südlich der Elbe ein Strich von Westphalen, einzelne niederrheinische Gegenden, Partien der Lüneburger Heide, der Geest von Ostfriesland u. s. w.; ferner die Marschen längs den Küsten und dem unteren Laufe der Flüsse von der holländischen Grenze bis nahe an die jütische, gehörig zu hannoverschem, oldenburgischem, bremischem, hamburgischem und schleswig-holsteinischem Gebiete; weiter die transalbingischen Herzogthümer Schleswig-Holstein überhaupt (Geest wie Marsch) und Lauenburg; endlich Meklenburg und von hier aus sporadisch die preussischen Ostseeprovinzen und landeinwärts bis in das mittlere Deutschland (Provinz Brandenburg u. s. w.) [1]).

Die Feldgraswirthschaft der Gebirgsgegenden habe ich bereits unter II. sogleich im Anschlusse an die wilde Feldgras-

1) Nirgends ist hier meines Wissens der Ausdruck Feldgraswirthschaft üblich; man hört nur von holsteinischer Koppelwirthschaft, meklenburgischer Schlagwirthschaft, steierscher Egartenwirthschaft, von Wechselwirthschaft, Dreeschwirthschaft, neuerdings von Fruchtwechselwirthschaft mit Weideschlägen u. s. w. Feldgraswirthschaft bezeichnet aber das Wesentliche dieses Betriebssystems und den Unterschied von anderen Betriebssystemen am klarsten, und es ist wenn ich nicht irre das Verdienst von Schwerz und Rau, diesen Ausdruck in die landwirthschaftliche und nationalökonomische Literatur eingeführt zu haben. Frühere Schriftsteller gebrauchen Koppelwirthschaft generell für das ganze System. Auch Thaer thut es, um besser verstanden zu werden; er hält indessen die Bezeichnung Wechselwirthschaft, „die aber häufig missverstanden werde", für die richtigste.

wirthschaft der Urzeit und vor den Feldersystemen dargestellt soweit sie aller Wahrscheinlichkeit nach eine ununterbrochene modificirte Fortsetzung der ersteren ist.

Doch kommt in Gebirgsgegenden jetzt auch eine neuere Feldgraswirthschaft vor welche auf den Trümmern der Dreifelderwirthschaft entstanden ist.

So im ehemaligen Hochstift Kempten (Allgäu) wo früher auf dem eigentlichen Ackerlande der Dorffeldmarken die Dreifelderwirthschaft unter Gemenglage und Flurzwang getrieben ward und nur die Aussenfelder als Ergeten, Eggarten, Egarten feldgraswirthschaftlich (nach 2—3 Getreidejahren 4—5 Weidejahre), gleichfalls unter Flurzwang, genutzt wurden.

Die drei Felder hiessen hier wie auch sonst in Süddeutschland Oesche; die beiden zur Zeit besäeten Felder: Kornösche, das dritte: Brachösch oder Heuösch. Ausnahmsweise wurde im Brachfeld Lein und Rübsen zu säen erlaubt, unter provisorischer Einzäunung der so bestellten Ackerstücke zum Schutze gegen das Weidevieh.

Der allmählige Uebergang von der Dreifelderwirthschaft zur Feldgraswirthschaft wird aus folgendem Vorgange deutlich welchen Ditz in seiner instructiven Geschichte der Vereinödung im Hochstift Kempten (Kempten 1865) p. 6 berichtet:

1710 beschliesst die Bauerschaft von Ueberbach, jedesmal den dritten Oesch nicht Ein Jahr sondern 3 Jahre zur Weide liegen zu lassen, die beiden anderen aber einem Jeden zur gänzlich freien Benutzung seiner Ackerstücke zu überlassen; man wolle es vorläufig nur für den ersten Turnus von 9 Jahren versuchen. Es opponirten jedoch Bauern aus benachbarten Gemeinden welche im Ueberbacher „Triebe“ Grundstücke liegen hatten.

Man tauschte deshalb mit ihnen aus, legte sie ans Ende der Mark, gewährte ihnen auch sonst allerlei Vortheile und so willigten sie endlich auf 9 Jahre ein.

Auf manchen Allgäuer Feldmarken hatte das Streben den lästigen Flurzwang los zu werden und die vielen „Späne und Strittigkeiten“, welche aus der Gemenglage hervorgingen und zu kostspieligen Processen führten zu beseitigen schon früher die Veranlassung zur tauschweisen Zusammenlegung der Acker-

stücke und zum Ausbau aus den Dörfern, also zu den dort sogenannten Vereinödungen gegeben [1]). Der erste nachweisbare Fall datirt schon von 1540. Bis 1791 lassen sich 222 Vereinödungen von Ortschaften konstatiren, die lediglich durch die Vereinbarungen der Betheiligten und den Eifer und Einfluss thätiger Beamten zu Stande gekommen waren da ein gesetzlicher Zwang gegen eine etwa widerstrebende Minorität nicht existirte. Seit der Verordnung über die Vereinödung vom 27. Juli 1791 sind dann noch etwa 100 Ortschaften vereinödet worden; in 15 Ortschaften kam die Operation zweimal zur Ausführung: ein Beweis, dass sie das erste Mal nur unvollständig vorgenommen war. Nach Ditz besteht nur noch Eine Ortschaft mit der alten Gemengwirthschaft.

Nachdem mit der Vereinödung der Flurzwang und die gemeinsame Feldweide aufhörte wurde auch das alte dreifeldrige Ackerland der Egartennutzung unterzogen, nach Ditz anfangs häufig mit sehr beschränkten Grasjahren; die besseren Felder liegen auch jetzt noch nur einige Jahre in Dreesch nachdem sie 15—20 Jahre hindurch (ein fünfjähriger Bauturnus 3 bis 4 mal durchgemacht) angebaut worden. Als eine jetzt gewöhnliche Fruchtfolge auf den ehemaligen Aussenfeldern giebt Ditz an 1) Winterfrucht, 2) Sommerfrucht, 3) Hülsenfrüchte oder Handelsgewächse, 4) Winterfrucht und zwar nach Lein gerne Roggen, nach Wicken dagegen Dinkel, 5) Sommerfrucht mit Klee der dann die beiden folgenden Jahre gemäht wird worauf das Feld noch 2 oder 4 Jahre als einmädiges Grasland und Weide dient (a. a. O. p. 37).

Eine andere Rotation aus dem Allgäu für die höheren Gegenden in welchen das Wintergetreide unsicher im Ertrage ist und die Viehzucht noch mehr prävalirt wird in der Bavaria Bd. II. Abth. 2. p. 905 angegeben: nach 2 Ernten von Sommergetreide (auch Ackerbohnen) 4, 5jährige und auch noch längere Dreesch.

Es ist sehr bemerkenswerth dass während im (baierschen)

---

1) Schon die blosse Zusammenlegung von Feldern und die Eximirung derselben vom Flurzwang heisst dort Vereinödung; der Ausbau der Gehöfte ist oft erst geraume Zeit später erfolgt.

Allgäu die Dreifelderwirthschaft durch die Feldgraswirthschaft verdrängt worden umgekehrt erstere gegen letztere noch· in unserer Zeit mehr und mehr Terrain gewinnt in den württembergischen Oberämtern Wangen und Leutkirch sammt den Theilen der Oberämter Tettnang, Ravensburg, Waldsee und Biberach welche gleichfalls noch zum Allgäu gerechnet werden; und ebenso auf der schwäbischen Alp und im Erzgebirge.

Bei der Darstellung der Gebirgswirthschaft unter II habe ich speciel der im sächsischen Erzgebirge und auf der schwäbischen Alp auf einer und derselben Feldmark eines Dorfes oder eines Einzelhofes noch vorkommenden kombinirten Betriebsweise: Dreifelderwirthschaft auf den näheren, Feldgraswirthschaft auf den ferneren Ländereien Erwähnung gethan.

Aus der Darstellung von Ditz ergiebt sich dass früher im baierischen Allgäu wie vorher schon angeführt eben so gewirthschaftet wurde.

Es ist aber diese Betriebsweise welche auf dem Gegensatze von Binnenfeldern und Aussenfeldern beruht und wobei es nicht wesentlich darauf ankommt ob die Binnenfelder der Dreifelderwirthschaft oder einem anderen Feldersystem unterworfen sind auch in anderen deutschen Gebirgsgegenden sehr verbreitet.

So auf dem Hundsrück, der Eifel, dem Westerwalde, den Sauerländischen Gebirgen von Westphalen.

Die Gemeinheiten — hier Wildländereien, Wilden, Oedländereien, Bergländereien genannt — werden in diesen Gegenden, soweit nicht Forstkulturen auf denselben ausgeführt oder die besseren und näheren Striche nach der Auftheilung in dauerndes Ackerland verwandelt werden oder die allerschlechtesten als permanente Weide dienen, feldgraswirthschaftlich genutzt und zwar (wenigstens ist dies die ursprüngliche Einrichtung) unter Flurzwang während der Ackerjahre und unter gemeinschaftlicher Beweidung während der Dreeschjahre. Ich habe diesen Betrieb auf dem Hundsrück unter Angabe der vorkommenden Rotationen in der Abhandlung über die Gehöferschaften im Regierungsbezirke Trier näher geschildert und will hier nur noch einige Notizen aus solchen Kreisen dieses Re-

gierungsbezirkes in welchen Gehöferschaften nicht mehr bestehen nachtragen.

In den Kreisen Wittlich, Daun und Prüm wird für diesen Betrieb auf den Oedländereien noch die sogenannte Schiffelwirthschaft betrieben. Nachdem das Land 10—12 Jahre (Kreis Wittlich), oder bis zu 18 Jahren (Kr. Daun), ja 15 bis 60 J. (Kr. Prüm) als Weide meist für Schafe gedient hat wird es geschiffelt d. h. es wird die aus dürftigem Grase oder aus Heide, Ginster u. s. w. bestehende Narbe des Bodens abgeschält, in kleinen Häufchen getrocknet und verkohlt, die verkohlte Narbe über die Oberfläche vertheilt und die Beackerung vorgenommen, im Kreise Wittlich für 3 Saaten: 1) Roggen, 2) Kartoffeln, 3) Hafer, oder Roggen und zweimal Hafer; sehr mageres Schiffelland im Kreise Prüm nur für Eine Saat.

Die Regierung zu Trier bemüht sich die Vertheilung der Gemeinde- und Oedländereien zur Schiffelnutzung allmählig zu beseitigen und eigentliche Feldgraswirthschaft einzuführen. Die grösste Ausdehnung hat das Schiffelwesen im Regierungsbezirk Trier gegenwärtig noch in denjenigen Moselgemeinden die Weinbau treiben und zugleich in weiter Entfernung von den Ortschaften ausgedehnte, der Gemeinde gehörige Wild- oder Oedländereien besitzen welche früher mit schönen Eichenhochwaldungen bestanden waren und durch übermässige Beweidung so heruntergekommen sind. S. Beck in seiner Beschreibung dieses Regierungsbezirkes von 1868, wo er die ganze Schiffelfrage I, 391 ff. ausführlich behandelt.

Die Schiffelwirthschaft auf den Oedländereien (den schlechteren Wildländereien) ist auch sonst in der Rheinprovinz noch sehr verbreitet und kommt gleichfalls in den Gebirgsgegenden von Westphalen noch vor.

So im Regierungsbezirk Coblenz in den Kreissen Kochem[1]), S. Goar, Adenau, Ahrweiler; im Regbez. Köln im Kreise Rheinbach, im Regbez. Aachen im Kreise Schleiden[2]).

Für die Wildländereien im westphälischen Sauerlande giebt

1) 15 Jahre Dreesch, 3 Saaten.

2) 20 und mehrjährige Dreesch, dann 1) Roggen, 2) Hafer; auch wohl 1) Roggen, 2) Kartoffeln, 3) Hafer. Die dritte Saat ist nur selten lohnend und auf dem Grauwackenboden wird meist nur Eine Saat genommen.

Schwerz in seiner 1836 erschienenen Beschreibung der rheinländisch-westphälischen Landwirthschaft an: nach 10—15 jähriger Dreesch Roggen und 2 bis 4 mal Hafer.

Von der Grafschaft Ravensberg berichtet er ebendaselbst dass die höher gelegenen Weiden von Zeit zu Zeit unter den Pflug genommen und mit Getreide bestellt würden während das Hauptsystem eine sechsschlägige offenbar aus der Dreifelderwirthschaft hervorgegangene Rotation sei.

Neuere Kreisbeschreibungen enthalten über die Bewirthschaftung der Wildländereien im Sauerlande und weiter in den Gebirgsgegenden des Regbez. Arnsberg Folgendes:

Kreis Arnsberg: 3—10 J. Dreesch, dann 1) Roggen, 2) und 3) Hafer[1]). Kreis Meschede: 10—12 Jahre Dreesch, dann 1) Roggen, 2) Hafer. Kreis Brilon: nach 5—15 J. Dreesch (die auch zum Grasmähen benutzt wird) zwei Hafereernten[2]). Kreis Wittgenstein: 15—25 J. Dreesch und 2—3 Körnersaaten die durch Brennen der Rasennarbe oder durch Brache vorbereitet werden.

Kurze Notizen über diese rohe Feldgraswirthschaft auf den von den Ortschaften entfernteren und meist an den Bergen und auf den Höhen gelegenen Ländereien im nassauischen Westerwalde, im hochgelegenen westlichen Theil des Fürstenthums Waldeck und im Luxemburgischen giebt Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands im zweiten Theil p. 835 und 836 (Berlin 1862).

Im Luxemburgischen scheint die unterschiedliche Behandlung der Binnen- und Aussenfelder allmählich aufzuhören. Seitdem daselbst die Kalkdüngung eingeführt ist hat man zwischen die Roggen- und Hafersaaten die auf die mehrjährige Dreesch folgten auch Kartoffeln und Klee eingeschoben und strebt überhaupt darnach, wie a. a. O. gesagt wird, die Au-

---

1) Die Bewirthschaftung der Hauptfelder wird für diesen Kreis ebenso wie für den Kreis Brilon angegeben, mit Ausnahme der Vierfelderwirthschaft im Amte Balve welche dort alt sein muss weil Gemenglage und Flurzwang stattfindet.

2) Die Hauptfelder (Binnenfelder) werden hier theils nach der Fünffelderwirthschaft theils nach der verbesserten Dreifelderwirthschaft bewirthschaftet.

ssenfelder mehr und mehr der Rotation des Hoflandes — welches, wie der Luxemburger sagt, den Hahn krähen hört — anzunähern.

In dem Berglande der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen (an den Verzweigungen des Wesergebirges zwischen der Werra, Weser und Leine, an den Abhängen des Leinethales, an den südwestlichen Ausläufen des Harzes u. s. w.) habe ich auf vielen Feldmarken eine feldgraswirthschaftliche Nutzung der Aussenfelder (auf kalkhaltigen Gründen jetzt mit eingelegtem Esparsette-Bau) angetroffen während die eigentliche Ackerflur dieser Dorfschaften nach dem Dreifeldersystem oder auch schon annäherungsweise nach den Regeln des Fruchtwechsels bewirthschaftet wird.

Dass sonst noch u. A. in Oberhessen und auf dem Spessart ähnlich genutzte Aussenfelder vorkommen führt mit wenigen Worten Landau in seinem Werke über die Territorien (Gotha 1854) p. 177 an.

Hier erhebt sich nun die Frage:

Wenn wir auf der schwäbischen Alp, im sächsischen Erzgebirge, im Moselgebirge, im Wesergebirge u. s. w. Feldmarken mit permanentem Ackerlande in der Nähe der Dörfer, mit Wechselland in grösserer Entfernung und mit permanentem Weideland auf schlechtestem Boden oder in grösster Entfernung, oder solches Weideland auch gar nicht mehr antreffen: hat sich da das Wechselland (d. h. diese Nutzungsweise desselben) etwa ununterbrochen aus der Urzeit wilder Feldgraswirthschaft als letzter Rest derselben erhalten oder ist dasselbe von Neuem dadurch entstanden dass man nach Verlauf vieler Jahrhunderte mit dem Pfluge wiederum in die permanent gewordenen Gemeinweiden vordrang nachdem mit zunehmender Bevölkerung und mit dem Bedürfnisse gesteigerter Kultur das permanente Ackerland nicht mehr ausreichte? Ich glaube das letztere und finde diese Auffassung bestätigt durch die geschichtliche Entwicklung der transalbingischen Feldmarken. Diese Aussenfelderwirthschaft beschränkt sich überhaupt nicht auf Gebirgsgegenden sondern war oder ist auch noch in den ebeneren Gegenden von Norddeutschland und darüber hinaus in Dänemark, in den russischen Ostseeprovinzen weit verbreitet.

Jedoch müssen wir hievon der Entstehung nach unterscheiden diejenigen Aussenfelder welche im Brandenburgischen und sonst in den östlichen Provinzen Preussens unter der Bezeichnung von 3, 6, 9jährigem Roggenlande häufig vorkamen und vielleicht noch vorkommen.

Denn dieses Land welches nur jedes dritte oder jedes sechste oder gar nur jedes neunte Jahr Roggen ohne Düngung trägt, in den übrigen Jahren aber lediglich eine magere Schafweide bietet, gehört der dreifeldrigen Flureintheilung an und ist nur aus Mangel an Düngung auf eine so geringe Ausnutzung reducirt worden. Während also jene Aussenfelder ein Vordringen von dem Ackerlande in die Region des Weidelandes anzeigen so sind diese umgekehrt als ein Vordringen des Weidelandes in das Ackerland oder, richtiger ausgedrückt, als ein Rückschreiten des Ackerlandes von seiner Peripherie nach dem Centrum hin aufzufassen.

---

Indem ich mich jetzt zu der neueren Feldgraswirthschaft wo sie als herrschendes Betriebssystem auftritt wende und mit Westphalen d. h. mit denjenigen westphälischen Gegenden welche hiefür überhaupt in Betracht kommen anfange muss ich gleich selber darauf aufmerksam machen dass die mir zu Gebote stehenden gedruckten und ungedruckten Quellen nicht genügen um die Untersuchung mit völliger Sicherheit durchführen zu können. Dieselben lassen insbesondere nicht immer bestimmt erkennen auf welchen Feldmarken man es bloss mit dem so eben besprochenen feldgraswirthschaftlichen Betrieb von Aussenfeldern oder mit der Feldgraswirthschaft als durchgreifendem Betrieb zu thun hat. Im letzten Falle werden historisch die westphälischen Gebirgsgegenden vom Münsterlande zu unterscheiden sein. Denn in den Gebirgsgegenden Westphalens ist die Feldgraswirthschaft vielleicht primitiv, so dass sie schon hätte im ersten Artikel unter den Feldgraswirthschaften der deutschen Gebirge miterwähnt werden sollen, oder sie kann wenigstens erheblich älter sein als die des Münsterlandes.

Was diese Gebirgsgegenden betrifft, so haben wir es wohl mit voller Feldgraswirthschaft und nicht bloss mit Aussenfeldswirthschaft zu thun wenn Schwerz in seiner Anleitung zum praktischen Ackerbau (p. 491 in der Auflage von 1857; seine Notizen sind aber weit älter) folgende Rotation von Winterberg (im Kreise Brilon), dem höchsten Punkt des Herzogthums Westphalen, angiebt:

1) Brache, zu welcher die Dreesch im Juni aufgebrochen wird; 2) Kartoffeln oder Rüben, wozu gedüngt wird; 3) Sommerroggen, zuweilen auch Gerste (Wintergetreide gedeiht hier nicht mehr); 4) Lein, 5)—10) Hafer und darauf eine vieljährige Dreesch bis der Boden mit Moos und Heide sich bedeckt. Die bessere Dreesch wird als Wiese benutzt.

Jedenfalls kommen im Sauerlande überhaupt Feldmarken vor in denen die Feldgraswirthschaft nicht auf die Wildländereien sich beschränkt sondern auch auf die eigentlichen Ackerländereien in der Weise ausgedehnt ist dass wenigstens die schlechteren abwechselnd in Dreesch niedergelegt werden, nur nicht auf eine so lange Reihe von Jahren als die Wildländereien und mit mehr Baujahren als letztere. Doch muss diese Dreeschlegung neuerdings vermindert oder auf den besseren Ackerländereien ganz aufgegeben worden sein. Hieher scheint zu gehören dass, während Schwerz aus dem Kreise Olpe eine Rotation von 4 Saatjahren und 1—6jähriger Dreesch (die auch zum Grasmähen mitgenutzt wird) anführt, gegenwärtig als vorherrschend eine „Siebenfelderwirthschaft", theilweise mit Einem Klee-Dreeschlag, angegeben wird.

Vom Kreise Arnsberg wird jetzt ausgesagt dass das früher in den rauheren Gegenden übliche „Torfen" der Aecker mit 3—10jähriger Dreesch nach einmaligem Roggen und zweimaligem Hafer ausser auf den sog. Wildländereien nur wenig noch vorkomme.

Von Meschede im Thale (also in begünstigter Lage) sagt Schwerz schon 1836 dass der Kleebau hier eine Umwälzung der Fruchtfolge bewirkt habe; vorher wären auf 4—5 Jahre Saaten 9—10 Jahre Dreesch gefolgt, jetzt vermöge das Land alle Jahre zu tragen, an mehreren Orten werde der Klee zweijährig benutzt.

Ueber die Feldgraswirthschaft in den Klaigegenden des Regierungsbezirkes Münster[1]) entnehmen wir zunächst aus den verschiedenen Mittheilungen von Schwerz in seinem amtlichen Berichte von 1817 über die bäuerlichen Verhältnisse und den Ackerbau in Münster u. s. w. (Manuscript in der Bibliothek des landw. Ministerium), dann in seiner Beschreibung der westphälischen Landwirthschaft von 1836 und zuletzt in seiner Anleitung zum praktischen Ackerbau in nuce Folgendes:

Auf dem nordwestlichen Klaiboden ist durchgängig eine achtschlägige Koppelwirthschaft mit 4 Acker- und 4 Weidejahren im Betriebe; der Klee wird auf den Dreeschkämpen einmal geschnitten. Auf dem südöstlichen Klaiboden wo übrigens die Dreifelderwirthschaft (jetzt Sechsfelderwirthschaft) zu Hause ist kommen die folgenden Rotationen vor: a) auf armem Weizenboden: 1) Brache, 2) Weizen, 3) Hafer, 4) — 7) Dreesch; b) auf ziemlich schlechtem Roggen- und Haferboden: 1) Brache, 2) Roggen, 3) Hafer, 4) Roggen, 5) Hafer, 6)—9) Dreesch.

In seiner Anleitung zum praktischen Ackerbau giebt er

1) Die Sandgegenden desselben haben als Grundtypus die unter V geschilderte Einfeldwirthschaft: permanenten Roggenbau auf den offenen Eschen der jetzt durch andere Früchte in unregelmässiger Folge unterbrochen wird, hie und da auch schon mit Dreeschlegung. Im Südosten des Regierungsbezirks ist die Dreifelderwirthschaft heimisch. Im Münsterschen stossen also drei historische Feldsysteme auf- und aneinander welche jetzt an manchen ihrer Grenzpunkte gegen einander um ihre Existenz zu kämpfen scheinen, partiel auch schon der Fruchtwechselwirthschaft weichen müssen. Nimmt man dazu die Feldgraswirthschaft der Wildländereien im Regbez. Arnsberg und das Vorkommen alter vier- und fünffeldriger Feldmarken in paderbornischen Gegenden (Regbez. Minden) und sonst sporadisch so zeigt sich Westphalen als eine reiche, leider noch wenig aufgeschlossene Fundgrube für die interessantesten agrarhistorischen Untersuchungen. Die Wissenschaft würde es daher mit grossem Danke anerkennen wenn das landw. Ministerium eine geognostisch-agronomische Karte von Westphalen die das historische Gebiet der verschiedenen Feldsysteme und die eingetretenen Umwälzungen veranschaulichte entwerfen liesse. Das setzt freilich umfassende und gründliche Erhebungen eines speciel damit beauftragten landwirthschaftlichen Technikers voraus, da mit den summarischen und oberflächlichen Berichten der allgemeinen Verwaltungsorgane oder der landwirthschaftlichen Vereine für diesen Zweck nicht viel anzufangen ist.

für die Feldgraswirthschaft im nördlichen Münsterlande mehrere andere Rotationen an die nur eine dreijährige (mit Klee eingesäete) Dreesch und darauf reine Brache haben, nachher aber folgendermaassen abweichen:

Am gewöhnlichsten folgen Roggen, Gerste, Mengkorn, Hafer.

Auf gutem Boden auch: Gerste, Roggen, Erbsen (oder Lein), Weizen; oder auch: Lein, Weizen, Erbsen (oder Gerste), Hafer.

Auf sehr gutem Boden: Weizen, Weizen oder Roggen, Bohnen oder Erbsen, Weizen oder Roggen. (Hiebei fehlt die Angabe über die Brache nach den drei Dreeschjahren).

Auf schlechtem Boden: Lein und dreimal Hafer.

Auf armem Weizenboden nach vierjähriger Dreesch und nach Brache: Trespenroggen, Hafer, Trespenroggen, Hafer.

Als Schwerz seine Nachrichten sammelte gab es im Regierungsbezirk Münster noch viel sogenanntes Vöhdeland (welches jetzt in Folge von Gemeinheitstheilungen wohl schon sehr vermindert sein wird) auf der Klaistrecke die von Horstmar und Steinfurt aus über Coesfeld u. s. w. nach der Lippe und auf Bochum sich hinzieht. Er definirt die Vöhden als Grundstücke welche mit der Servitut belastet sind dass die Eigenthümer sie nur 4—6 Jahre beackern dürfen und dann eben so lange liegen lassen müssen wo dann das Vieh der Gemeinde oder anderer Berechtigter sie zur Weide benutzt.

Gewöhnlich — sagt er — hat eine Gemeinde zwei solche mit Vöhde belastete Fluren.

Die Eigenthums- und Nutzungsrechte haben sich hier sehr verschieden gestaltet. Die Grundeigenthümer sind entweder sowohl in den Acker- als in den Dreeschjahren nutzungsberechtigt, also zur Kultur wie zur Weide oder bloss in den Ackerjahren. Ausserdem giebt es noch blosse Hutungsberechtigte die gar kein Grundeigenthum daran haben und zwar solche die gar kein Weidegeld und solche die ein geringes Weidegeld zu zahlen haben. Im letzten Weidejahre darf nicht vor Johannis aufgebrochen werden, im letzten Kornjahre beginnt die Weideberechtigung gleich nach der Erndte. Vor der französischen Zeit (Kgr. Westphalen) gab es eigene Feldrichter für die Vöhden die das Vieh der Berechtigten im Frühjahr

vor Beginn der Weidezeit in den Ställen verzeichneten um nachher etwa eingeschobenes Vieh zu erkennen.

Jedes Feld hatte einen eigenen Schüttstall für gepfändetes Vieh. Die Feldrichter hatten die Aufsicht über die Befriedigungen und Schlagbäume zu führen. Ihr Dienstemolument betrug $\frac{1}{8}$ der Einnahme aus den Weidegeldern, die übrigen $\frac{7}{8}$ wurden unter die weideberechtigten Grundeigenthümer vertheilt, wofür diese die Schlagbäume zu unterhalten hatten. (Und wie war die Anlegung und Instandhaltung der Einfriedigungen geordnet?)

In der französischen Zeit führten die Friedensrichter die Aufsicht. Die französische Gesetzgebung erlaubte Jedem die privative Einfriedigung gegen eine entsprechende Zurückziehung des Viehs von der Weide vorzunehmen, wovon aber in jener Zeit wenig Gebrauch gemacht wurde.

Das Vöhdeland wird wohl gemergelt aber schlecht gedüngt und kraftlos niedergelegt. Die Weide ist daher in den letzten 3 Jahren ganz erbärmlich, das Vieh hungert dabei.

Ein Hof ist oft sehr ungleich in den beiden Vöhden betheiligt, und es kommt vor dass derselbe dann in den ersten vier Jahren nur für 2 Pferde Arbeit hat, in den folgenden vier Jahren[1]) aber kaum mit 6 Pferden ausreicht so dass bald Verkauf bald Zukauf von Pferden nöthig wird, bald Ueberfluss bald Mangel an Futter und Stroh vorhanden ist.

Obwohl nun Schwerz das Grundwesen der Feldgemeinschaft nicht klar erfasst hat so lässt sich doch aus dieser Darstellung schliessen dass die Vöhden in diesen Gegenden früher auf allen Feldmarken vorhanden und als Aussenfelder einen erheblichen Theil derselben eingenommen haben müssen. Sie sind auf den Feldmarken wo Schwerz sie nicht mehr vorfand nur früher und vor aller einwirkenden Gesetzgebung zur Auftheilung gekommen und in Privatkoppeln verwandelt worden

1) Also achtjährige Rotation vorausgesetzt. Für die Vöhden bei Bochum giebt Schwerz einen zwölfjährigen Umtrieb an: 1)—3) Roggen, 4) Hafer oder Kartoffeln, bedüngt; 5) ebenso, aber unbedüngt; 6) Roggen mit weissem Klee welchen die Hutungsberechtigten anschaffen und einsäen müssen, und dann 7)—12) Weide. Die Vöhden werden sonst meistens ohne Klee in Dreesch niedergelegt.

welche die Eigenthümer dann mit ihren älteren Koppeln die in einer noch früheren Zeit aus dem alten Eschlande gebildet worden sind in wirthschaftliche Verbindung gebracht haben. Dass aber die alten Eschen auch in diesen Klaigegenden ursprünglich permanentes Ackerland waren und erst später, wenn auch schon vor manchen Jahrhunderten, der feldgraswirthschaftlichen Nutzung gleichzeitig mit der Bildung der Koppeln unterworfen wurden werde ich durch die Analogie transalbingischer Feldmarken wahrscheinlich zu machen suchen.

Sachlich können die Vöhden im Münsterschen nichts anderes gewesen sein als die Wildländereien der westphälischen Gebirgsgegenden, nur unterschieden von ihnen durch stärkere und bessere Nutzung zum Ackerbau und durch schlagmässigen Umtrieb. Sie kommen übrigens auch im Regierungsbezirk Arnsberg noch vor: nach Schwerz auf dem sogenannten Hellweg, dem schönen fruchtbaren Erdstrich zwischen Ruhr, Mönne und Lippe in der Richtung von Bochum — Dortmund — Unna wo nicht Einzelhöfe und Koppeln sondern Dörfer mit offenen Feldern in Gemenglage (falls nicht neuerdings separirt worden) vorhanden sind.

Schwerz giebt für diese Gegend als übliches Betriebssystem an: theils eine aus zweimaligem dreifeldrigem Turnus hervorgegangene Sechsfelderwirthschaft theils Rotationen mit ein- bis zweijähriger Kleedreesche, und fügt dann hinzu dass es daneben in einigen Distrikten auch Vöhden mit meist 5, selten 3—6jähriger Dreesch gebe.

Ueber die Feldgraswirthschaft im Münsterschen können wir noch aus Quellen welche jünger sind als die Aufnahmen von Schwerz Nachstehendes mittheilen.

Die nordwestlichen und südöstlichen Klaigegenden Münsters, von deren Feldgraswirthschaft Schwerz spricht, gehören resp. den Kreisen Coesfeld und Beckum an.

Während Schwerz als durchgängige Rotation im nordwestlichen Klaiboden eine schlagmässige achtjährige mit 4 Acker- und 4 Weidejahren angiebt heisst es in einem Kreisberichte aus den sechsziger Jahren nur dass im Klaiboden des Kreises Coesfeld wegen Mangels an Grünland alljährlich ein grosser Theil des Bodens zur Dreesch niedergelegt dabei aber

kein regelmässiger Turnus, auch nicht während der Ackerjahre eine bestimmte Fruchtfolge inne gehalten werde.

Auf dem südöstlichen Klaiboden scheint die Feldgraswirthschaft weniger als früher betrieben zu werden da in einem neuen Berichte über den Kreis Beckum nur von „einzeln vorkommenden Anklängen“ an dasselbe neben der Sechsfelderwirthschaft die Rede ist während Schwerz ausser letzterer mehrere Feldgrasrotationen anführt die den Klaiboden geringerer Beschaffenheit einnehmen. — Dagegen finden wir auch Feldgraswirthschaft auf ganz anderem Boden:

Im Kreise Tecklenburg kommt die Dreeschlegung nur auf leichtem Sandboden vor.

Im Kreise Lüdinghausen ist die Feldgraswirthschaft gleichfalls nur auf dem leichteren Boden üblich und zwar mit 4jähriger Dreesch nachdem einmal Hafer und zweimal hintereinander Roggen gebauet worden.

Im Kreise Borken (wohl eine der schlechtesten Gegenden des Münsterlandes) haben mehrere (nicht näher bezeichnete) Gemeinden Feldgraswirthschaft, meist mit 4 Acker- und 6 Dreeschjahren und existirt daneben angeblich kein permanentes Weideland. Das abwechselnd benutzte Land wird hier ausser „Wechselland“ auch Binnengrund genannt. (Und doch keine Aussengründe als ständige Weide?)

Aus dem Kreise Recklinghausen: „Einzelne Wirthe dreischen ihre Aecker zur Viehweide, einige haben beständige Weiden. Vorherrschend sind unregelmässige Fruchtfolgen ohne Dreesch die verschieden sind im nördlichen und nordwestlichen sandigen und im besseren südlichen und mittleren Theil.“ Die Dreeschlegung scheint hier also neu und noch wenig verbreitet zu sein.

Mehr erfahren wir über den Kreis Münster aus einer 1842 zu Münster erschienenen Beschreibung der dortigen Landwirthschaft.

Die Aecker liegen entweder gemengt durcheinander in Eschen oder abgeschlossen in eingehegten Kämpen von einigen Morgen bis zu 20 Morgen.

Das Eschland befindet sich unter beständigem Anbau von Früchten der nur auf schwerem Boden zuweilen durch Sommer-

brache unterbrochen wird. Auf den Ackerkämpen dagegen ist Dreeschweide häufig, hauptsächlich zur Ernährung des Rindviehs mitunter auch der Pferde. Das Eschland wird für kornreicher gehalten als die Kämpe. Die Gemeinheiten sind meist schon aufgetheilt und auch die Vöhdenweiden haben aufgehört.

Die übliche Wirthschaftsweise wird als eine unregelmässige Körnerwirthschaft mit seltener Einschiebung von anderen Früchten, resp. mit und ohne Dreesch, bezeichnet. Derselbe Grundeigenthümer wirthschaftet auf einem Theile seines Areals so, auf dem anderen anders. Als Beispiele von häufig vorkommenden Rotationen giebt der Verfasser u. A. an:

In der Bürgermeisterei S. Mauritz:

a) mit Dreesch. 1) Hafer, 2) Wintergetreide, 3) Hafer, 4) Wintergetreide mit Klee, 5)—8) Dreesch; oder auf 8 Baujahre 4 Dreeschjahre.

b) ohne Dreesch. 1) reine Brache, 2) Wintergetreide, 3) Hafer, 4) Gerste mit Klee, 5) Klee, 6) Wintergetreide, 7) Hafer oder Erbsen, 8) Wintergetreide.

In der Bürgermeisterei Telgte: auf gemischtem Boden 1) und 2) Roggen oder Weizen, 3) Gerste, 4) Hafer.

Der Verf. führt auch Sandboden-Rotationen (ohne Dreesch) an welche offenbar aus der alten Einfeldwirthschaft entsprungen sind und hier nicht weiter hergehören.

Mit der Angabe des Verfassers dass auf den Ackerkämpen (im Gegensatze zu dem Eschlande) die Dreeschlegung im Kreise Münster häufig vorkomme weiss ich nicht zu vereinigen dass die im Juni 1863 landräthlicherseits aufgestellten und zu Münster 1864 gedruckten „Statistischen Nachrichten über den Kreis Münster“ nur die unregelmässigen Fruchtfolgen ohne Dreesch, die Feldgraswirthschaft aber gar nicht erwähnen.

Ebenso sind alle Fruchtfolgen welche der Landrath Freiherr von Diepenbrock in seinem „Beitrag zur Statistik des Kreises Tecklenburg, Ibbenbüren 1864“ aus diesem Kreise angiebt, ohne Dreeschlegung welche doch nach der vorhin mitgetheilten, aus der für die Grundsteuerveranlagung entworfenen Beschreibung des Kreises geschöpften Notiz dort auf leichtem Sandboden vorkommen soll.

Soviel ist aus der Zusammenfassung aller vorliegenden

Special-Nachrichten ersichtlich dass die Feldgraswirthschaft im Münsterlande und damit überhaupt in Westphalen — (denn der Reg.bezirk Minden ist dabei fast gar nicht[1]) und der Regierungsbezirk Arnsberg wesentlich nur mit den Wildländereien betheiligt —) in viel geringerer Ausdehnung betrieben wird als die unbestimmte Vorstellung davon auswärts verbreitet ist.

Wie weit die Einfriedigung der Ländereien überhaupt und insbesondere diejenige durch Wälle mit lebendigen Hecken über Westphalen genau sich erstreckt und wie in den betreffenden Gegenden das Areal der eingekoppelten Fläche zu demjenigen der offenen sich verhält vermag ich nicht anzugeben. Eine gründliche Untersuchung müsste zugleich festzustellen suchen wie weit dies mit den verschiedenen Feldsystemen und mit der gegensätzlichen Ansiedelung in Dörfern und auf Einzelhöfen (oder in kleinen Gruppen von Einzelhöfen) im Zusammenhange steht.

Die Einhegung sämmtlicher privativer Grundstücke hat vermuthlich am frühesten Fuss gefasst in den Gegenden mit Einzelhöfen und durchgreifender Feldgraswirthschaft. Auf den Dorffeldmarken lag und liegt meistens noch das alte perpetuirlich bebaute Ackerland — der Esch — offen, dabei die Stücke der einzelnen Besitzer im Gemenge durcheinander; die feldgraswirthschaftlich und gleichfalls unter Flurzwang genutzten Vöhden aber waren, wie wir aus Schwerz wissen, jede Vöhde als Ganzes durch gemeinsame Veranstaltung der Feldinteressenten eingefriedigt (in den älteren Zeiten sicherlich nur mit todten Zäunen), und aus diesen grossen Kommunionkoppeln werden dann durch Auftheilung der Vöhden in manchen Gegenden privative Koppeln entstanden sein, ebenso durch Auftheilung der eigentlichen Gemeinheiten.

Die Einkoppelung muss sich jedoch in Westphalen weit über die Regionen der Feldgraswirthschaft hinaus verbreitet

---

1) Abgesehen von den Aussenfeldern am Teutoburger Walde. — Schwerz sagt in der Beschreibung von 1836 p. 65: „Seitdem Klee und Kartoffeln allgemeiner geworden sieht man im Fürstenthum Minden wenig Dreesch mehr obgleich es den Leuten an Weide gebricht. Vorher hatte man solche, die bis zu Anfang der Stoppelweide auf den übrigen Feldern benutzt, dann umgebrochen, gedüngt und mit Roggen bestellt wurde."

haben. Denn Schwerz berichtet dass im Mindenschen eben so viel Land in befriedigten Koppeln als im offenen Felde zu liegen scheine, und dort ist doch, wie vorhin bemerkt, wenig von Feldgraswirthschaft zu finden [1]). Aus dem Ländchen Delbrück (Kreis Paderborn) führt er an dass bei Wiedererrichtung eines verfallenen Walles gerne Ausdehnungen in die Gemeinheiten hinein vorgenommen würden.

Ferner kommen weit herum in Westphalen Koppeln oder Kämpe vor die permanent in Weide liegen, oft nur kleine, aber in guter Pflege und Düngung gehaltene; häufiger in der Nähe der Gehöfte und Dörfer z. B. in den Kreisen Lüdinghausen, Tecklenburg und Recklinghausen des Regierungsbezirks Münster. Ferner die privativen Kuh- und Fettweiden auf dem Hellweg [2]) im Regbez. Arnsberg und die umfangreichen Viehkämpe im nördlichen Theile des Kreises Iserlohn in demselben Regierungsbezirk.

Schwerz erörtert auch die Vortheile und Nachtheile der Einkoppelung und hält letztere für überwiegend, abgesehen von Neubruch, von sehr sandigen und von sehr dem Winde ausgesetzten Feldern. Er begründet sein Urtheil so:

Längs dem Walle liege ein Streifen von 6, 8, 10 Fuss Breite — die sogenannte Anwende oder Hegge — welcher nur zum Grünplaggen und Grasschnitt benutzt werde, also für den Pflug verloren gehe. Bei kleinen Koppeln gehe damit oft mehr Land verloren als übrig bleibe. (Sie kommen bis zu 1 Morgen herab vor; zuweilen ist Land von mehreren Grundeigenthümern in Einer Koppel vereinigt). Der schwere Boden trockne langsamer aus, daher verspätete Feldbestellung; der Luftzug sei gehemmt, die Nebel würden zurückgehalten, daher spätere Reife und Lagerkorn häufiger; die Hecken und Wälle seien Sitze von Sperlingen und Mäusen.

Die Einhegung muss früher auch in den niederrheinischen

1) Dass grössere Landwirthe in neuester Zeit auf separirten Feldmarken in den Kreisen Warburg und Paderborn die Fruchtwechselwirthschaft zum Theil mit Kleedreeschschlägen eingeführt haben und im Kreise Paderborn die mit Klee und Esparsette eingesäeten höheren Aecker zur Schafweide nutzen kommt hier nicht in Betracht.

2) Diese fand Schwerz mit schmalen Brettern eingefriedigt: „Einfrechtung."

Gegenden viel üblich gewesen sein. Schwerz berichtet jedoch schon 1817 dass Wälle und Hecken im Cleveschen und auch am rechten Rheinufer von Tag zu Tag mehr abgeschafft würden [1]).

Dies geschieht nach den neuesten Kreisberichten jetzt auch hie und da in Westphalen, z. B. im Kreise Tecklenburg wo die Wallhecken auch nur in der Niederung vorkommen, und im Kreise Lüdinghausen. —

Was hier über die westphälische Feldgraswirthschaft und sonst unter Benutzung der bisherigen Quellen vorgebracht worden wird noch sehr der Revision, Vervollständigung und Zusammenfassung durch eine sachkundigere Feder auf Grund örtlicher Untersuchungen bedürfen für welche die leitenden Gesichtspunkte aus dem Gange dieser Darstellung zu entnehmen sein möchten.

Dasselbe gilt für die folgenden, aus spärlichen und nicht durchweg klaren Quellen geschöpften Notizen über die strichweise durch andere Feldsysteme sich hindurchziehende niederrheinische Feldgraswirthschaft.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Kreis Barmen. Berichtet wird von vierschlägiger Fruchtwechselwirthschaft mit 4—10 Weidejahren. Das wäre also eine nichtschlagmässige Feldgraswirthschaft die jedoch feste Ackerjahre und in diesen den Fruchtwechsel hat. In der vom statist. Büreau herausgegebenen vergleichenden Uebersicht des Standes und Ganges der preuss. Landwirthschaft pro 1862/63. Heft VII. der preuss. Statistik wird die dortige Wirthschaft nach dem Berichte des betr. landw. Vereins so bezeichnet: Von dem Acker im Kreise Barmen bleibt gewöhnlich $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, auch wohl die Hälfte als Viehweide 4—10 Jahre lang liegen und wird dann wieder umgebrochen. Darnach müsste der Acker häufig länger als vier Jahre unter dem Pfluge gehalten werden.

Kreis Elberfeld. Auf Gütern von einigem Umfang

1) Die im Luxemburgischen bei einigen Dörfern vorkommenden „geschlossenen, mit Weissdornhecken eingefassten Kämpe“ haben sich neuerdings gleichfalls vermindert. Viebahn's Statistik II, 836.

bleibt $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ des Ackerlandes eine Reihe von Jahren als Viehweide liegen, der übrige Theil desselben wird zur Gewinnung von Halm- und Hackfrüchten nach den Regeln des Fruchtwechsels benutzt [1]).

Der landw. Verein giebt als herrschendes System Fruchtwechselwirthschaft an und als gewöhnliche Rotationen: 1) Kartoffeln, 2) Roggen oder Weizen, 3) Klee, 4) Hafer. Oder 1) Hafer im Dreesch, 2) Kartoffeln, 3) Roggen, 4) Klee. Der Ausdruck Hafer im Dreesch setzt Feldgraswirthschaft voraus, es werden aber Dreeschjahre dabei gar nicht angegeben.

Kreis Rees. Wo auf der Höhe der Boden feucht ist lässt man den Acker einige Jahre zur Weide liegen und beginnt dann mit Kartoffeln oder Hafer.

Regierungsbezirk Aachen.

Kreis Malmedy. In den meisten Gegenden ist Feldgraswirthschaft vorherrschend, in schlechtem Betriebe.

Kreis Schleiden. Es giebt hier sehr viel Ackerland, dem man 8—10 Jahre Ruhe gönnt, dann Sommerbrache und hierauf Roggen und 2 bis 3mal Hafer oder auf den besseren Stücken Roggen, zweimal Hafer, Kartoffeln, Roggen mit Klee, der 1 Jahr geweidet wird, dann noch zweimal Hafer und nun wieder die 8—10jährige Dreesch.

Kreis Montjoie. Vorherrschend Feldgraswirthschaft und zwar 3—5 Weidejahre auf 4—5 Ackerjahre.

Eine längere Beackerung und kürzere Dreesch hat bisher durchgängig üble Resultate geliefert.

Im Uebrigen Dreifelderwirthschaft [2]).

---

1) Soll dies heissen dass von der ganzen Ackerfläche überhaupt nur $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{3}$ feldgraswirthschaftlich, das Uebrige unter beständigem Fruchtwechsel genutzt wird, oder dass Ersteres über die ganze Fläche sich erstreckt und zur Zeit immer nur $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$ unter Anbau sich befindet, also $\frac{3}{4}$ — $\frac{2}{3}$ in Dreesch liegt?

2) In dem Wochenblatte zu den Annalen der Landwirthschaft 1857 Nr. 47 wird der Rheinprovinz ein geordneter „Feldgrasbau“ (im Gegensatze zu der alten Schiffelwirthschaft) anempfohlen und dafür das passende Verfahren näher angegeben, wonach es heisst: „auf diese Weise ist der Feldgrasbau in den auf dem hohen Vene gelegenen Ortschaften Simmerath u. s. w. des Kreises Montjoie in den funfziger Jahren auf Veranlassung der K. Regierung zu Aachen eingeführt worden.“ Demnach

Kreis Eupen. Vorherrschend Dreifelderwirthschaft, bei manchen Gütern jedoch „ist gar kein bleibendes Ackerland, sondern die Wiesen werden zur Erneuerung des Rasens abwechselnd nach 12—15 Jahren umgeackert zu 1) Hafer, 2) Kartoffeln, 3) Roggen, worin Grassaamen eingesäet wird, und bleiben dann wieder zur Heugewinnung liegen.“

Die im Kreise Schleiden und hie und da auch im Kreise Düren noch vorkommende Schiffelwirthschaft auf den entferntesten und schlechtesten Ländereien ist schon oben an geeigneter Stelle angeführt worden.

---

Die Moorbrandkultur in den Heidegegenden des nordwestlichen Deutschlands mit dem transitorischen Buchweizenbau, meist innerhalb des Gebietes der permanenten Roggenwirthschaft und deshalb schon bei der Einfeldwirthschaft berührt, wird man kaum unter den Begriff der Feldgraswirthschaft bringen mögen[1]). Die Moorkolonien mit bleibender Kultur im Landdrosteibezirk Stade haben nicht die Richtung zur Feldgraswirthschaft eingeschlagen sondern bebauen das Ackerland ständig (mit reiner Brache) und haben besondere Wiesen und Weiden. („Beiträge“ a. a. O. p. 538.)

Anders verhält es sich mit der interessanten Urbarmachung und Bebauung ostfriesischer Hochmoore durch die Fehnkultur[2]), welche von der westlich angrenzenden niederländischen Provinz Groningen hieher seit 1633 sich verbreitet hat[3]).

---

ist diese Feldgraswirthschaft neu, und damit die Angabe dass sie schon im Kreise vorherrschend sei nicht recht zu vereinigen. Man könnte die alte Schiffelwirthschaft neben der Dreifelderwirthschaft hier vermuthen, aber der Bericht sagt davon nichts.

1) S. ausser den vorhin citirten Beiträgen zur Kenntniss der landw. Verhältnisse im Königreich Hannover von 1864 auch Wicke, die Heide, ihre Bewohner und ihre wirthschaftlichen Nutzungen im nordwestlichen Deutschland, im Journal für Landwirthschaft. Zweite Folge, Bd. 2. Heft 3. Göttingen 1867.

2) Fehn ist abzuleiten von dem altdeutschen fen, was morastiges Land bedeutet.

3) Auch etwas über die südliche Grenze von Ostfriesland hinüber. Papenburg, jetzt eine durch Schiffsbau, Schiffsrhederei und Handel blü-

Der Fehnbetrieb basirt auf der Anlegung eines Kanals welcher von einem mit Seeschiffen fahrbaren Flusse oder einem Meerbusen aus einwärts in das abzubauende Moor geleitet ist und selber fahrbar für kleine Seeschiffe sein muss. Der Torf wird bis fast auf den kulturfähigen Untergrund abgegraben und nach den benachbarten Städten und Marschen verschifft von wo Strassendünger, Mist, Schlick, Klai u. s. w. zur Fruchtbarmachung des Bodens, auch Heu und Streu zum Unterhalte des Viehs zurückgebracht wird.

Beim Abgraben des brauchbaren Torfes bleibt die sogenannte Bunkerde zurück (der lockere, unbrauchbare Torf der ursprünglichen Oberfläche) welche ausgestreut und meist abgebrannt wird. Da der hiedurch und durch die bis zur Tiefe eines Spatenstichs conservirte unterste Torfschicht gebildete Boden (Leegmor) für sich noch zu locker zum Anbau von Früchten ist so wird er durch tiefes Rajolen mit dem untenliegenden Sand vermischt, „gesandet“, dann mit Buchweizen besäet oder mit Kartoffeln bepflanzt, bis er durch Verwitterung so niedrig geworden ist dass der gewöhnliche Pflug den Sandboden erfasst und mit der Moorerde mengt.

Nun folgt nach starker Düngung dreijähriger Anbau von Roggen, Hafer, Kartoffeln, abermalige Düngung und dreijähriger Anbau, an welchen letzteren eine 5—7jährige Dreesch sich anschliesst.

Wo die Lage es gestattet wird statt des Abbrennens der Torferde und des Sandes das Ueberschlicken vermittelst der Sielsperre oder das Aufpumpen von schlickhaltigem Wasser über die Fläche angewendet.

Einige Fehnen haben auch im Untergrunde einen milden Lehm und kalkhaltigen Thon der auf die Oberfläche gebracht wird. Darnach wird sich auch die Kultur anders gestalten.

Diese bietet überhaupt ein verschiedenes Bild nach dem Alter der Fehnen und dem Stadium der Entwickelung in welchem sich jede Fehne in ihren einzelnen Partien von der Mündung des Kanales aufwärts bis zum wüsten Urmoor befindet.

---

hende Stadt, ist aus einer solchen Fehnkolonie hervorgegangen. Die jüngste ostfriesische Fehn ist 1829 gegründet worden.

Je näher der Kanalmündung desto früher ist der Moorboden mit der Moorkultur verschwunden, und an deren Stelle ein landwirthschaftlicher Betrieb getreten welcher des anfangs nöthigen Zukaufes an Dünger aus den Städten und Marschen nachher nicht mehr bedarf.

Diese entwickelte Wirthschaft ist der Regel nach eine Feldgraswirthschaft indem das Land nach mehrjährigem Anbau von Raps, Gerste, Bohnen, Roggen (auf leichterem Boden Buchweizen, Kartoffeln) auf einige Jahre mit Klee und Grassamen zur Weide niedergelegt wird.

Doch befinden sich bei vielen Fehnplätzen auch beständige Grünländereien und einige stark gedüngte, zum Bau von Runkelrüben und Kohl bestimmte Kämpe[1]).

---

Was sonst noch über das Vorkommen der Feldgraswirthschaft im nordwestlichen Deutschland südlich der Elbe (von den Marschen abgesehen) zu unserer Kunde gekommen, ist bereits unter der Einfeldwirthschaft miterwähnt worden, weil sie auf deren altem Gebiete sporadisch und enklavisch entstanden oder noch im Entstehen begriffen ist: auf der Geest von Ostfriesland (hier auf den neuen Kämpen, kaum schon irgendwo auf den alten Gastäckern), auf der oldenburgischen Geest am Rande der Marsch und in der Lüneburger Heide.

---

Wir wenden uns jetzt zu den Marschen welche wie in manchen anderen Beziehungen so auch in Bezug auf den landwirthschaftlichen Betrieb eine Welt für sich bilden und hier ohne Rücksicht auf Gebietsangehörigkeit (Hannover, Oldenburg, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein) einheitlicher Betrachtung unterworfen werden müssen[2]).

1) S. die Beiträge a. a. O. 224 ff. u. 540 ff. Wicke a. a. O. p. 282 ff.

2) Benutzt im Folgenden sind namentlich: über die hannoverschen Marschen die „Beiträge“ a. a. O. p. 523 ff. und das ältere Werk von Arends über Ostfriesland (Emden 1818/19); über Oldenburg: Plate, die Oldenburgische Marsch nach der Bildung und Kultur des Bodens, im Arch. d. polit. Oek. N. F. Bd. VII, p. 149 ff. und Kollmann, das Herzogthum Oldenburg in seiner wirthschaftlichen Entwickelung während der letzten 25 Jahre. Oldenburg 1878; über die schlesw. holst. Marschen: Dittmann,

Die Kultur der Marschen beruht bekanntlich einerseits auf der Eindeichung zum Schutze gegen die Meeresfluthen, andererseits auf der Entwässerung durch Kanäle (Siele) und Gräben um den von der Geest herabfliessenden Bächen und Flüssen einen geregelten, gegen Ueberschwemmungen von oben sichernden Durchgang zum Meere zu bahnen und das in den niedrigen Marschen selber sich ansammelnde Grund-, Schnee- und Regenwasser ins Meer zu leiten. Uneingedeichtes Marschland (Vorland vor den Deichen — sogenanntes Aussendeichsland — oder Halligland d. i. unbedeichte Inselmarsch oder auch noch nicht eingedeichtes Marschland am Rande der Geest) kann nur als Grasland zur Heugewinnung und Weide, oder allenfalls bei etwas höherer Lage auch zu Sommergetreide, doch nicht ohne Wagniss der Ernte, benutzt werden.

Die eingedeichten Marschen nun zuvörderst ganz summarisch betrachtet findet man ebensowohl beständiges Ackerland neben beständigem Grasland als auch abwechselnde Benutzung einer und derselben Fläche als Ackerland und als Grasland.

Das Grasland dient entweder ausschliesslich zur Heugewinnung oder ausschliesslich zur Weide oder im Wechsel einige Jahre zur Heugewinnung und dann längere Zeit zur Weide.

Eine eigentliche schlagmässige Wirthschaft mit entsprechender Eintheilung wird nur in wenigen Marschgegenden betrieben; es findet ebensowenig bei dem beständigen Ackerland Dreifelderwirthschaft oder ein anderes Feldersystem Statt als bei der feldgraswirthschaftlichen Nutzung ein bestimmtes Verhältniss der Ackerjahre zu den Grasjahren.

Freie Bewegung ist dem Marschbewohner auch in diesem Punkte Bedürfniss. Die durchgreifende Scheidung der einzelnen Landstücke [1]) durch breite Gräben so wie die selbst-

schlesw. und holst. Landwirthschaft p. 22—37 nach der 3. Aufl. Altona 1858 (das Werk behandelt nur die Gutswirthschaft im Osten des Landes ausführlich); mehrere Monographien z. B. Volkmars Beschreibung von Eiderstedt, Garding 1795, meine statistische Mittheilungen über nordfriesische Distrikte im neuen staatsb. Magaz. Bd. III. und meine Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände früherer Zeiten in nordfriesischen Gegenden im Journal für Landwirthschaft, Jahrgang XXVI, 1878. —

1) Fennen in schleswigschen Marschen, Hämme in den oldenburgischen

ständige Zukömmlichkeit derselben von den Wegen aus erleichtern auch ihre individuelle Behandlung; es veranlasst keine Feldschäden und Betriebsstörungen wenn auf der einen Fenne Vieh grast während die links und rechts angrenzenden Fennen Saaten tragen.

Ist die Fruchtfolge auf dem beständigen Ackerland und während der Ackerjahre auf dem Wechselland nun auch keine fest bestimmte so werden doch gewisse Normen der Rotation durchgängig befolgt. Allgemein unerlässlich ist die reine Brache, welche alle 7—8 Jahre, auch früher, wiederholt wird. Die Rotation von einer Brache zur anderen entspricht ziemlich den Anforderungen des Fruchtwechselsystems indem die Getreidesaaten durch Raps und Bohnen auseinander gehalten werden wobei ein öfters wiederholter Wechsel zwischen Weizen und Bohnen sich besonders bemerkbar macht. Dieser Fruchtwechsel ist hier sehr alt, selbständig entstanden oder vielleicht von den holländischen Marschen herübergedrungen, jedenfalls nicht erst durch Uebertragung der englichen Fruchtwechselwirthschaft nach dem Kontinent hier eingebürgert worden[1]).

Es folgen indessen auch zwei Getreideernten auf einander, z. B. hinter Raps Wintergerste (die in den Marschen fast allgemein statt Sommergerste gebaut wird) und darauf Weizen und nach Bohnen oder nach Raps Weizen und darauf Hafer und dann erst Bohnen. Einen dreijährigen oder gar vierjährigen Anbau von Halmfrüchten, wie er bei der Koppelwirthschaft auf der schleswig-holsteinischen Geest an der Tagesordnung war und hie und da noch ist, trifft man meines Wissens nur auf dem schweren Klaiboden in den ostfriesischen Marschen an.

Bei feldgraswirthschaftlichem Betrieb kommt es vor dass die Dreesch („Greede") zu vorgängigem ein- oder zweimaligem Haferbau ohne Düngung aufgebrochen wird, dann erst die Brache

---

Marschgegenden genannt. Die ditmarsischen „Krüge" sind schon grössere, nicht schmale und ovale sondern quadratförmige, umgrabene Feldabtheilungen die wieder aus einzelnen durch kleinere Gräben gegen einander abgegrenzten Landstücken bestehen, wohl erst durch Austausch oder Zusammenkauf gebildet worden sind und den Koppeln der Geest sachlich entsprechen.

1) Eine ähnliche Bemerkung macht Schwerz über alte Fruchtwechselwirthschaft in einigen Rheingegenden.

mit der eigentlichen Rotation folgt und letztere, von einer Brache zur andern gerechnet, 3, 4, 5 mal wiederholt wird ehe das Land wieder in Dreesch gelegt wird. Ebenso dauert auch die Dreesch wohl eine unbestimmte lange Reihe von Jahren. Solchen weitläufigen Umtrieb trifft man in schleswigschen Marschen z. B. auf der Insel Pellworm. In den holsteinischen Marschen wechselt meines Wissens immer ein nur einmaliger Turnus der Baujahre mit einer kurzen Dreeschperiode. Das Ackerland wird entweder mit Einsaat von Klee in die letzte Frucht niedergelegt oder bloss dem natürlichen Graswuchse überlassen.

Das ganze Territorium der eingedeichten Marschen des nordwestlichen Deutschlands zusammengefasst darf wohl angenommen werden dass die Feldgraswirthschaft gegen die getrennte Nutzung von Ackerland und Grasland erheblich überwiegt. Ob bei ersterer im Ganzen immer zur Zeit mehr Land unter dem Pfluge gehalten ist oder mehr in Gras liegt, oder ein ungefähres Gleichgewicht dieser Flächen sich herausstellt darüber wage ich keine Vermuthung auszusprechen weil in den verschiedenen Wirthschaften derselben Gegend alle möglichen Nüancirungen vorkommen.

---

Historisch fragt es sich nun ob die Feldgraswirthschaft oder ob die Trennung von Ackerland und Grasland das Primitive in den eingedeichten Marschen ist.

Von einer wilden Feldgraswirthschaft der Urzeit und davon ob dieselbe ununterbrochen mit allmäligen Modifikationen fortgesetzt oder durch Ausscheidung von besonderem Ackerland und Herabdrückung der übrigen Fläche zu permanenter Weide gestürzt worden kann hier überhaupt nicht die Rede sein da eine eigentliche Kultur der Marschen erst mit der Eindeichung beginnt welche nicht über das Mittelalter zurückgeht und noch gegenwärtig fortgesetzt wird.

Das erste Marschland hat nur vom Rande der hohen sicheren Geest aus als Grasland benutzt werden können, und noch jetzt ist in manchen Gegenden z. B. zwischen Husum und Tondern erkennbar wie, auf diese Heu- und Weide-Nutzung

gestützt, die Dörfer auf dem Geestrande in lang gestreckten Reihen von Gehöften so angelegt worden sind dass sie ihr Ackerland und weiter einwärts die dürftigen Gemeinheiten auf der Geest besitzen, das Wiesenland und die guten Weiden aber zur Seite in der Marsch haben.

Als durch fortgesetzte Anschlickung immer mehr Marschland sich bildete wurden die Entfernungen für die Nutzung von der Geest aus zu gross, und das weidende Vieh war bei plötzlichen Ueberschwemmungen nicht in Sicherheit zu bringen.

Nun zogen Genossenschaften in die Marschen selber hinaus, gründeten Dörfer auf hohen mit gemeinsamen Kräften aufgeworfenen Hügeln (Warften) die neben den eng zusammengebauten Höfen noch Raum für nothdürftigen Gemüsebau u. s. w. gewährten und trieben von diesen höheren Wohnplätzen aus die Viehwirthschaft in dem üppigen Grasland. Hie und da kommen mitten in der Marsch auch natürliche durch Sanddünen oder Hochmoor gebildete Erhöhungen vor auf welchen die Ansiedelungen noch älter sein werden, als auf den Warften. Diese Art der Niederlassung in den Marschen selber fällt schon in die Urzeit, wie die bekannte Stelle bei Plinius hist. nat. XVI, 1 beweist wo er von den Küstengegenden zwischen der Ems und Weser sagt:

„Illic misera gens tumulos obtinet altos aut tribunalia structa manibus ad experimenta altissimi aestus, casis ita impositis: navigantibus similes cum integant aquae circumdatae, naufragis vero cum recesserint“ [1]).

Es mögen auch schon damals Sommerfrüchte (Sommergetreide, Bohnen u. s. w.) in der Marschebene selber in der Nähe der Warften gebaut worden sein. In grösserer Ausdehnung konnte dies aber erst gewagt werden nachdem die Genossenschaften sogenannte Sommerdeiche gebaut hatten: schmale und niedrige Dämme welche wenigstens für die Sommerzeit Schutz gegen Ueberfluthungen von nicht ausserordent-

1) Dieser Schilderung entsprechen noch jetzt genau die nordfriesischen Halligen. Mit Unrecht aber denkt Plinius sich die Marschbewohner seiner Zeit als ein armes Fischervolk. Nicht Fischerei, sondern Viehwirthschaft war der Grund der Niederlassung.

licher Höhe gewährten. Immer aber blieb die Kultur gefährdet nicht bloss durch ungewöhnliche Meeresfluthen sondern auch durch Ueberschwemmungen von der Geest her bei den ungenügenden Entwässerungsanstalten.

Erst mit der Aufwerfung weit höherer und breiterer Dämme, der sogenannten Winterdeiche und mit der Durchführung eines konsequenten Sielsystems wurde grössere Sicherheit und die Möglichkeit des Anbaus von Winterfrüchten erlangt. Nun konnte es auch gewagt werden von den alten hohen Dorfwarften in die Marschebene herunterzuziehen und auf kleinen, niedrigen, gegen die Feuchtigkeit des Bodens hinlänglich schützenden, mit Gräben umgebenen Warften oder Wurthen Einzelhöfe anzulegen.

Diese Bewegung ist in den Marschen seit Jahrhunderten fortgesetzt worden und greift noch täglich weiter; sie setzt den Austausch oder Zusammenkauf von Ländereien voraus um arrondirten Besitz zu erreichen. Was ausserhalb der Marschen die Gesetzgebung der meisten deutschen Länder mit Einem Schlage auszuführen den Dorfschaften ermöglicht hat: die Separation, Verkoppelung, Konsolidation, Feldzusammenlegung, Kommassation oder wie diese Umgestaltung des Agrarwesens in den verschiedenen Ländern sonst noch genannt werden mag, das haben die Eingesessenen der Marsch mühsam und allmählig durch privative Land-Umsätze und Einzel-Operationen so weit es auf diesem Wege möglich ist zu Stande gebracht und dabei den Ausbau aus den Dörfern in weit grösserer Ausdehnung bewerkstelligt als es anderswo bei den Separationen u. s. w. trotz fördernder gesetzlicher Bestimmungen ausgeführt ist.

In den oldenburgischen Marschen, in den Marschen von Norder- und Süderditmarschen, in der Landschaft Eiderstedt, in den alten Marschen zwischen Husum und Tondern u. s. w. sind vielerwärts die alten Dorfwarften — meist Kirchdörfer, die nicht selten 1000 Einwohner und darüber haben — von landwirthschaftlichen Stellen so gut wie entblösst worden so dass ihre Bevölkerung fast nur noch aus Predigern, Schullehrern, Lokalbeamten, Aerzten, Gastwirthen, Krämern, Handwerkern und Tagelöhnern besteht, auch aus ehemaligen Hofbesitzern welche ihre Stellen verkauft oder den Kindern abge-

treten haben und als Rentiers leben. Am meisten liegen die Bauernhöfe in Ostfriesland noch jetzt auf den alten Dorfswarften zusammengedrängt. Wo die eigentliche landwirthschaftliche Kultur erst mit sicherndem Deichbau überhaupt ihren Anfang nahm findet man auch die alten hohen Dorfwarften nicht sondern nur etwas erhöhte Plätze für die einzelnen Gehöfte. So in Flussmarschen die auch nicht so hohe Eindeichung nöthig hatten. Hier pflegen die Gehöfte in einer Reihe zu liegen die eine Bauerschaft bildet, oder auch in zwei gegenüberstehenden Reihen jedes Gehöft von den angrenzenden so weit getrennt dass es sein Land in einer zusammenhängenden lang ausgedehnten Fläche hat. Die in den letzten Jahrhunderten eingedeichten Marschdistrikte (Polder, Groden, Kööge) enthalten gar keine Wohnverbände der Grundbesitzer indem gleich im Anfang Einzelhöfe mit arrondirtem Besitz angelegt wurden. Die Besitzungen sind rechtwinklige Quadrate; überall grade Wege und Gräben während diese in den älteren Marschen oft sich krümmen.

Tagelöhner, Fischer, Schiffer u. s. w. wohnen häufig in Häuserreihen längs der Binnenseite der Deiche.

In Folge der allmäligen weiteren Anschlickung und Landgewinnung ist auch die Eindeichung von der Geest abwärts nur allmälig weiter ausgeführt worden so dass man in den Marschen häufig zwei, drei oder mehrere ziemlich parallel laufende Deichlinien findet von welchen nur die äusserste jetzt den Schutz gewährt (Haftdeich) während die übrigen Binnendeiche nur zu Wegen und als Grenzscheiden dienen.

So weit man nun den Gang der Kultur von der Gegenwart rückwärts einige Jahrhunderte verfolgen kann wird ein neu eingedeichter Polder oder Koog der bis dahin Vorland war welches nur als Grasland genutzt wurde ganz unter den Pflug genommen um Jahr aus Jahr ein mit blosser Unterbrechung durch die periodische reine Brache Saaten zu tragen. Bei solchen neuen Eindeichungen ging man nie bis an den Rand des deichfähigen Landes sondern liess eine äussere Fläche als Vorland vor dem neuen Deiche (schon der grösseren Sicherheit wegen) liegen, und nutzte dieses nach wie vor sammt dem etwaigen weiteren Anwachs als Grasland zu Heugewinnung

und Weide. Dadurch wurden die Besitzer des Koogs in den Stand gesetzt das eingedeichte Land ausschliesslich dem Ackerbau zu widmen und die ungemeine Productivität des Bodens auszunutzen. Deckte aber das Vorland nicht ganz das Bedürfniss nach Grasland so wurde ein Theil der neu eingedeichten Ländereien nicht dem Pfluge unterworfen sondern im bisherigen Gebrauche als beständiges Grasland gehalten.

In dem alten und neuen Christian-Albrechts-Koog (südlich von der Widingharde des Amtes Tondern, Herzogth. Schleswig) welche resp. seit 1684 und 1706 eingedeicht sind hat das Ackerland noch nie in Dreesch gelegen (wenigstens nicht bis 1830 als ich diese Gegend bereiste) und hat doch in dieser ganzen Zeit ohne Düngung, nur alle 6—7 Jahre gebracht, die stärksten Ernten getragen [1]).

Von einer Abnahme der Fruchtbarkeit verlautete noch nichts. Es war bis dahin auch noch nicht das in den Marschen sehr verbreitete Herausgraben und Ueberbreiten einer unteren noch ungenutzten Klaischicht aus den Aeckern für nöthig erachtet worden [2]).

Das übrige Land hatte bis dahin immer in Weide gelegen oder zum Grasmähen gedient. Von diesem Lande war bis 1830 nur ausnahmsweise in einzelnen Jahren sei es wegen hoher Kornpreise oder wegen bedrängter Umstände eines Hofbesitzers etwas aufgebrochen worden.

Die Polder des Rheiderlandes in Ostfriesland sind bis jetzt immer gepflügt worden; eigentliches Weideland existirt innerhalb derselben nicht; es wird nur so viel Klee angesäet als

1) Nur das den Höfen zunächst liegende Ackerland wird gedüngt, doch auch dieses nur schwach weil der Viehstand im Winter nicht gross ist. Früher wurde der Dünger als ganz nutzlos an die Landwirthe des angrenzenden Risummoores verschenkt.

2) Pipgraben in der Widingharde; Winterklaien in Eiderstedt; Wühlen in den oldenburgischen Marschen; Kuhlen, Schlöten, Medjen in hannoverschen Marschen. Die Kosten werden bis zu 70 Thlr. per hannov. Morgen angegeben. Davon zu unterscheiden ist das noch allgemeiner übliche Ausklaien der Gräben im Brachjahre und Ausbreiten des fruchtbaren Grabenschlammes über die Ackerfläche. Beides ersetzt auf lange hin den Dünger welcher lieber dem Graslande zugewendet wird.

für die Ackerpferde und die wenigen Haushaltungskühe erforderlich ist. —

Nach Allem was hier angeführt worden und sonst noch vorliegt präsumire ich dass die Feldgraswirthschaft in den eingedeichten Marschen erst entstanden ist nachdem die abnehmende Fruchtbarkeit des permanent genutzten Ackerlandes die Dreeschlegung desselben nothwendig machte. Damit lag es zugleich nahe, das auch nach der Eindeichung liegen gebliebene Grasland nunmehr im Wechsel unter den Pflug zu nehmen welches in den hohen Fruchterträgen dieses jungfräulichen Bodens reichlichen Ersatz für die Minderproduktion des alten Ackerlandes gewährte.

Je nach dem Alter der Eindeichung datirt also die Feldgraswirthschaft in den einzelnen Marschgegenden früher oder später, oder wird früher oder später erst Fuss fassen wo sie noch nicht existirt. Diese Entstehung ist eine durchaus selbstständige; es ist nicht entfernt daran zu denken dass die Feldgraswirthschaft von aussen her in die Marschen eingedrungen sei. Die angrenzenden Geestgegenden haben nicht zum Vorbilde dienen können da sie ein entgegengesetztes Feldsystem bis auf die neueste Zeit befolgten oder noch befolgen und neben demselben von älteren Zeiten her nur etwa einen Theil ihrer mageren Gemeinheiten wechselnd zu wenigen Saaten nach langer Ruhe aufbrechen. Wo wir jetzt in diesen Gegenden die volle Feldgraswirthschaft finden ist dieselbe aber ebensowenig von den angrenzenden Marschen entlehnt sondern auf einem ganz anderen Wege (vom Osten des Landes her) dorthin gelangt, wie später speciel von der westlichen Geest von Schleswig-Holstein nachgewiesen werden wird.

Nun hat aber die Feldgraswirthschaft nicht immer das ganze Terrain eines Marschhofes erfasst. Man kann neben ihr noch permanente Weiden oder permanente Ackerländereien oder die einen wie die anderen antreffen indem z. B. Fennen in der Nähe der Gehöfte als ständige Kuhweiden reservirt geblieben sind oder auf einzelnen Fennen der Fruchtbau mit Hülfe des Wühlens (Winterklaiens u. s. w.) ununterbrochen fortgesetzt wird. Ebenso ist es bei dem Mangel einer schlagmässigen Feldeintheilung und Rotation und bei der möglichen

individuellen Behandlung der einzelnen Fennen nicht bloss thunlich die eine Fenne längere die andere kürzere Zeit unter dem Pfluge zu halten resp. in Dreesch liegen zu lassen als es bis dahin geschehen war sondern auch die eine oder andere Fenne der bisherigen Feldgraswirthschaft wieder gänzlich zu entziehen. So hört man denn von Ackerland welches seit Menschengedenken nicht wieder in Dreesch gelegt worden, noch häufiger von früheren Ackerländereien, nunmehrigen Weiden, welche seit Menschengedenken nicht wieder unter den Pflug genommen und wahrscheinlich niemals wieder werden gepflügt werden [1]). Letzteres hängt damit zusammen dass die Weiden auf hohem und schwerem Marschboden je älter sie geworden sind desto fettgrasiger werden und so einen höheren Ertrag liefern.

Bei der freien Gestaltung und Beweglichkeit der Marschwirthschaften lässt sich die Betriebsweise der verschiedenen Gegenden oder der verschiedenen Landwirthe in derselben Gegend im Allgemeinen nur dahin karakterisiren dass zur Zeit entweder der Ackerbau oder die Viehwirthschaft prävalirt oder dass beide Zweige ungefähr das Gleichgewicht halten und dass die Viehwirthschaft vorzugsweise entweder in der Aufzucht von Jungvieh und in der Schafhaltung oder in der Ochsenmastung besteht [2]).

Folgende Umstände sind es hauptsächlich welche die Richtung des Wirthschaftsbetriebes für eine Marschgegend und die besondere Wirthschaftsweise für die einzelnen Landwirthe in derselben bestimmen.

1) Die Bodenbeschaffenheit.

Die Tiefe der Klaischicht geht von 1 bis 10 Fuss und darüber. Je schwerer der Marschboden desto länger kann der Anbau von Raps, Weizen, Wintergerste, Bohnen, Hafer u. s. w.

---

1) Man könnte demnach von permanentem Ackerland und permanentem Grasland sprechen. Aber diese Trennung ist hier keine systematische wie bei der Dreifelderwirthschaft, da die Inhaber der Wirthschaft zu jeder Zeit wieder einen Wechsel hierin vornehmen können.

2) Die Kuhhaltung ist in den meisten Marschen von untergeordneter Bedeutung und bloss auf den eigenen Haushaltungsbedarf berechnet. Nur einzelne Marschgegenden exportiren Butter oder Käse von Belang oder treiben Milchwirthschaft in der Nähe der grossen Städte.

ohne Düngung und Dreeschlegung, nur mittelst reiner Brache und des erwähnten Wühlens mit demselben Erfolge fortgesetzt werden. Die Bodenbestellung in der schweren Marsch ist aber auch äusserst kostspielig und schwierig: theures Ackergeräthe, starke Pferde — 6 bis 8 vor dem Pfluge, — die Brache 7, 8, 9mal zu pflügen, die passende Witterung ängstlich abzupassen und rasch zu benutzen, da der durch Regen erweichte Klai ebensowenig zu behandeln ist als wenn er nachher ausgetrocknet ziegelsteinartig sich verhärtet hat; auch aus diesem Grunde viel Gespann nöthig, das zu anderen Zeiten nicht immer zu beschäftigen möglich ist. Dazu der hohe Lohn der Knechte und Tagelöhner und die opulente Beköstigung der Leute welche in den klimatischen Verhältnissen eben so sehr als in eingewurzelten Lebensgewohnheiten begründet ist. Es giebt Marschgegenden in welchen Pächter von Ackerwirthschaften auch bei mässigem Pachtgelde kaum bestehen können weil die Haushalts- und sonstigen Betriebskosten einen unverhältnissmässig grossen Theil der Brutto-Einnahmen absorbiren. So ist es denn insbesondere auswärtigen Grundbesitzern — und bei hohen Mastviehpreisen Allen — sehr nahe gelegt, die Aecker in Fettweiden überzuleiten und das höhere Grasgeld als Pachtzins zu ziehen oder für eigene Rechnung die Weiden mit Vieh zu besetzen.

Der leichte mehr mit Sand gemischte Klaiboden, die sogenannte sandscharige Marsch (Escherboden im Oldenburgischen), ist zwar weniger fruchtbar aber auch viel leichter zu bestellen und gestattet das Pflügen fast zu allen Zeiten; und da er zugleich von geringerem Werthe für Heugewinnung und Weide ist so findet man hier constanteren Ackerbau und die Viehzucht nur zum Bedarf.

Von Einfluss auf die Kultur ist auch ob der sogenannte Knick (rothe Fuchs, Bickerde), eine sterile eisenhaltige Erde, im Klaiboden vorkommt wie meistens in den älteren Marschen in Schichten von einigen Zollen bis zu einigen Fussen. Ferner: ob die Marschen Sand oder Moor zum Untergrunde haben; gewöhnlich ist ersteres bei den Seemarschen, letzteres bei den Flussmarschen der Fall. Es giebt aber alte heruntergekommene leichte Seemarschen welche weit geringere Ernten lie-

fern als ein guter Geestboden, wie z. B. die Widingharde im schleswigschen Amte Tondern.

Die Güte des Marschbodens entscheidet endlich auch darüber, ob die Weiden vorzugsweise zur Aufzucht von Rindvieh und Pferden oder zur Fettgrasung von Schlachtvieh (meistens Ochsen, auch güste und ausgemerzte Milchkühe der Geest) benutzt werden. Die Aufzucht in den Marschen liefert nur einen Theil des nöthigen Materials und es werden viele junge Ochsen und Pferde aus den Geestgegenden (z. B. für die schleswig-holsteinischen Marschen aus Jütland, Nordschleswig u. s. w.) eingeführt, die Ochsen mancherwärts nur für die schliessliche Fettgrasung des letzten Sommers. Schafe werden vorzugsweise auf den Aussendeichsländereien geweidet, aber auch auf den Fettweiden als Nebennutzung.

2) Die höhere oder niedrigere Lage der Marschen in Verbindung mit dem Zustande der Entwässerung.

Es ist in den Marschgegenden des nordwestlichen Deutschlands eine häufige Erscheinung (z. B. in den oldenburgischen, in den schleswig-holsteinischen Marschen) dass die alten, der Geest zunächst liegenden Marschen eine niedrigere Lage haben als die später angewachsenen: wahrscheinlich weil man mit der Eindeichung nicht bis zur völligen Reife des Bodens und der erreichbaren Aufschlickung gewartet hat während man später rationeller verfuhr. Oder auch: die auf Moor ruhenden Flussmarschen sind später gesunken indem der lockere, schwammige Untergrund durch die Kultur und Entwässerung zusammengepresst wurde.

Stehen solche Marschen nun immer im Winter eine Zeit lang unter Wasser so muss auf den Anbau von Winterfrüchten verzichtet werden; Heugewinnung und Weidenutzung ist hier die Hauptsache und das Grasland wird nur etwa alle 10—12 Jahre zu einigen Hafersaaten ohne Dünger aufgebrochen.

3) Die Grundbesitzverhältnisse.

Bei völliger Arrondirung hat man freiere Hand die Relation der Ackerwirthschaft und Viehwirthschaft zu einander nach dem Wechsel äusserer Umstände zu ändern. Liegt aber ein Theil der Fennen ferne vom Hofe so kann schon dies vom längeren Anbau oder vom Anbau überhaupt abhalten.

Sehr günstig sind die combinirten Marsch- und Geestwirthschaften am Rande der Geest situirt da sie den Ackerbau mehr auf den Geestboden koncentriren und ihn auf den Heugewinn und die Weidenutzung ihrer Marschländereien stützen können. In den Küstengegenden kann der Ackerbau auf den eingedeichten Ländereien um so mehr prävaliren je mehr Gelegenheit vorhanden ist Aussendeichsländereien zum Grasmähen und Beweiden zu pachten. — In manchen Marschgegenden sind nicht bloss ganze Marschhöfe sondern bei der völlig freien Theilbarkeit des Bodens auch viele einzelne Marschfennen in das Eigenthum von Auswärtigen gelangt, und es ist schon sub 1) bemerkt dass dieses Verhältniss stark auf die Beschränkung des Ackerbaues überall wo der Boden zu Fettweiden geeignet ist hinwirkt. Alte Hofbesitzer, die als Rentiers in die Kirchspielsorte und Städte ziehen, Mit-Erben die auswärts sich niederlassen, konserviren ihr Kapital in natura und ziehen die Zinsen in der Form von Grasgeld am bequemsten; Vieh- und Pferdehändler, Schlächter in den Städten der Geest akquiriren gerne Weideländereien in den Marschen für ihren geschäftlichen und gewerblichen Betrieb. —

Auch die Grösse der Besitzungen ist von Einfluss. So koncentrirt sich in den schweren Marschen Schleswigs die Fettgrasung von Ochsen in den grösseren Höfen während die kleineren Landwirthe auf die Aufzucht sich beschränken. Die Fettgrasung beruht stark auf dem Ankauf magerer Ochsen aus Jütland und ist für die kleinen und unbemittelten Landwirthe zu riskant da nach den Konjunkturen die Preise für Fettvieh im Herbste nicht immer die Weide hinlänglich verwerthen wenn die Ankaufspreise für das magere Vieh im Frühling unverhältnissmässig hoch waren.

4) Die Kapitalkraft der Besitzer. Wer in Geldverlegenheit ist kann durch Aufbruch alter Fettweiden ein grosses Kapital aus dem Boden ziehen wofür er oder sein Nachfolger im Besitz freilich nachher büssen muss wenn der durch den Anbau erschöpfte Boden wieder in Gras gelegt wird weil derselbe erst nach vielen Jahren wieder die Qualität vorzüglicher Fettweiden erlangt. Der wohlhabende Besitzer scheut sich nicht bloss Fettweiden aufzubrechen sondern vermehrt die-

selben noch gerne durch Graslegung von Ackerländereien, und häuft so für seine Erben ein Kapital im Boden fast nach Zinszinsrechnung an. — Wo der Boden nicht zu Fettweiden geeignet und permanenter Ackerbau an sich am rentabelsten ist kann doch die längere Fortsetzung der Kultur auf denselben Grundstücken davon abhängen ob der Besitzer über hinlängliches Kapital zu verfügen hat um die grossen Kosten des „Wühlens" zu bestreiten. —

5) Die Persönlichkeit des Besitzers. Junge energische Landwirthe halten wenn nicht anderweitige Rücksichten entgegenstehen lieber mehr Land unter dem Pfluge, alte und bequeme ziehen die Weidewirthschaft vor.

6) Die wechselnden Konjuncturen, insbesondere das schwankende Verhältniss der Getreidepreise und Fleischpreise zu einander; dann u. A. noch die Preise für das im Frühling anzukaufende Magervieh, die nicht immer den im Herbste für das Fettvieh zu erwartenden Preisen entsprechen.

Der Marschbauer ist spekulativ und kalkulirt gut; und die Beweglichkeit welche den Grundzug der Marschwirthschaften bildet gestattet ihm, von Jahr zu Jahr nach den Umständen zu operiren und die zur Saat wie zur Gräserei gleich tauglichen Ländereien bald so bald anders zu behandeln so dass er bald mehr Pflugland bald mehr Grasland in Nutzung haben kann.

Nun kommt es auf das Zusammenwirken oder Gegeneinanderwirken aller dieser Momente an, welches Gepräge die Marschwirthschaften einer ganzen Gegend annehmen und wie dieselben etwa wieder untereinander in derselben Gegend abweichen.

Von vorübergehenden Schwankungen abgesehen, hat sich auch der Typus der Wirthschaften in manchen Gegenden dauernd geändert. So soll der Kornbau in denjenigen hannoverschen Marschen welche ihn jetzt vorzugsweise betreiben erst seit den achtziger und neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Folge der höheren Getreidepreise und mit der gleichzeitigen Verbreitung des „Wühlens" grössere Ausdehnung erlangt haben; im Sietlande des Landes Hadeln nimmt der Ackerbau noch jetzt von Jahr zu Jahr zu.

Andererseits sind die niedrigen Getreidepreise der zwan-

ziger Jahre und die mit dem freien Absatz nach England vor zwei Jahrzehnten gestiegenen Fleischpreise die Veranlassung gewesen dass in schleswigschen Marschen, namentlich in der Landschaft Eiderstedt der Ackerbau immer mehr beschränkt worden ist und die Niederlegung zu Weiden immer mehr zugenommen hat. In der Landschaft Eiderstedt war man in diesem Rückschreiten zu extensiverer Wirthschaft bereits vor längerer Zeit an dem Punkte angelangt wo das unmittelbare nächste Interesse der Einzelnen mit ihrem Gesammtinteresse in Kollision geräth. Diese Fettweidewirthschaft bedarf keiner Gebäude und wirthschaftlichen Haushaltung, der Eigenthümer braucht nicht einmal für eigene Rechnung die mageren Ochsen im Frühling anzukaufen und sie im Herbste fett zu verkaufen, da er die Weiden für jede Kampagne gegen Grasgeld verpachten kann.

Durch diesen Weidebetrieb der eigentlich gar keine Wirthschaft mehr ist wird, wie schon vorhin bemerkt, der Uebergang der Ländereien in das Eigenthum Auswärtiger — ein immer nachtheiliges Verhältniss — begünstigt. Viele Höfe sind in Eiderstedt als überflüssig gänzlich abgebrochen worden, und nachher finden Zimmerleute, Maurer, Tischler, Dachdecker und andere Bauhandwerker nicht mehr die frühere Beschäftigung für Neubauten und Reparaturen. Mit dem Aufhören des Ackerbaues werden Tagelöhner und Gesinde entbehrlich; Pflüge, Eggen und sonstige Ackergeräthe, Pferdegeschirre und allerlei Utensilien sind nicht mehr anzufertigen und zu repariren und somit Rademacher, Schmiede, Schlosser, Sattler u. s. w. ausser Brod. Schneider, Schuster u. s. w. haben weniger zu thun für die verarmte übrige Bevölkerung. Diese aber muss doch unterhalten werden und so leiden die Grundbesitzer selber unter diesem Zustande durch die anschwellenden Ausgaben für das kommunale Armenwesen. Es kam deshalb vor Jahrzehnten zu Kirchspielsbeschlüssen, durch welche die Grundeigenthümer sich verpflichteten mindestens eine gewisse Quote (z. B. $\frac{1}{8}$) ihrer gesammten Fläche unter dem Pfluge zu erhalten, resp. wieder unter den Pflug zu nehmen. Um 1800 wurde angenommen dass von der landw. Fläche Eiderstedt's etwa noch $\frac{1}{4}$ Pflugland, $\frac{3}{4}$ Grasland sei und von letzterem die Hälfte bloss

deshalb so genutzt werde weil es als zu früh eingedeicht und deshalb zu niedrig liegend und im Winter unter Wasser stehend für den Ackerbau sich nicht eigne.

Von den eingedeichten nordfriesischen (zum Herzogthum Schleswig gehörigen) Inseln hatte Pellworm 1830 bei durchgängiger Feldgraswirthschaft (— daneben nur kleine permanente Kuhfennen in der Nähe der Gehöfte —) im Ganzen etwa ⅔ der Fläche unter dem Pfluge und ⅓ in Gras während auf der benachbarten Insel Nordstrand wo Ackerland und Grasland getrennt ist die Gesammtfläche zu ungefähr gleichen Hälften auf beide vertheilt war. Man nahm aber auf Pellworm schon 1830 an dass in Zukunft die Grasnutzung zunehmen werde. Das damals stattfindende starke Uebergewicht des Ackerbaus hing mit dem grossen Strohbedürfniss für die Deichbestickungsarbeiten zusammen, wie auch mit der Noth vieler verschuldeter Landwirthe die den Boden durch Ernten aussaugten.

Unter den holsteinischen Marschen prävalirt die Wilstermarsch mit der Fett-Weidewirthschaft, Ditmarschen im Ganzen mit dem Ackerbau und der Aufzucht; desgleichen die Krempermarsch. Unter den oldenburgischen Marschen ist im Jeverland der Ackerbau, im Stedinger Lande und Stadlande Viehwirthschaft die Hauptsache [1]).

Unter den hannoverschen Marschen karakterisiren sich durch Graswirthschaft die ostfriesischen Aemter Weener, Emden, Leer und (theilweise) Wittmund welche sogenannten dünnbomigten Boden haben: eine seichte Ackerkrume bei d u r c h g ä n g i g  n i e d r i g e r Lage.

Sodann ist noch das Grünland ganz überwiegend am hannoverschen Ufer der Weser in den nördlichen Kirchspielen des Distriktes Osterstade wo der Kornbau fast nur das Haushaltsbedürfniss deckt [2]), im Lande Würden und im Vieland. Im Lande Wur-

1) Das Stedinger Land hat viele gut rentirende Weidepflanzungen an den feuchtesten Orten. Der Feldbau hat sich hier seither wesentlich auf Hafer und Hanf beschränkt, wird aber, seitdem jetzt für bessere Entwässerung gesorgt ist, wohl sich ausdehnen.

2) Die südlichen Kirchspiele von Osterstade haben leichteren Boden und mehr Ackerbau, auch starken Gemüsebau auf den Feldern (Kopfkohl, Kartoffeln, Wurzeln) für den Bremer Markt.

sten dagegen, der nördlichsten Marsch am hannoverschen Weserufer welche schon meist völlige Seemarsch ist prädominirt ganz und gar der Kornbau. Dasselbe gilt vom Lande Hadeln, der äussersten hannoverschen Marsch am linken Ufer der Elbe, speciel von dem dicht hinter dem Elbufer liegenden sogenannten Hochland. Das mehr einwärts liegende niedrigere sogenannte Sietland des Landes Hadeln geht erst ganz neuerdings seit der besseren Entwässerung mehr und mehr von der Weidewirthschaft zum Kornbau über.

In dem östlich an das Land Hadeln elbaufwärts angrenzenden Lande Kehdingen tritt die Viehzucht bemerkbarer als in Hadeln dem Kornbau zur Seite, neuerdings auch stark die Pferdezucht. Im Alten Lande (von Stade weiter elbaufwärts) ist die Viehzucht dann wieder von geringerer Bedeutung, und selbst der Getreidebau tritt fast zurück gegen die ausgedehnte Obstkultur welche nicht bloss Hamburg und Bremen sondern selbst London, Petersburg, Stockholm u. s. w. mit Aepfeln, Zwetschen, Kirschen versorgt[1]).

Als übliche Rotationen in den hannoverschen Marschgegenden mit überwiegendem Ackerbau sind neuerdings angegeben worden:

I. Landdrostei Stade.

Amt Jork (im Alten Lande):

1) Hafer, 2) Roggen, 3) Weizen, 4) Bohnen, Kartoffeln, 5) Weizen oder Roggen, 6) Hafer, dann auf hohem Boden 1—3jährige Weide, auf niedrigem Boden 3—7jährige, auch noch längere.

So nach dem „Reiseführer für den Central-Ausschuss beim Besuch der Provinz Bremen“ im Juni 1872 (gedruckt Stade), während in den „Beiträgen“ die Angaben über Rotationen im Amte Jork p. 528 f. anders lauten, jedoch nicht recht verständlich sind.

Amt Neuhaus an der Oste (Land Kehdingen):

---

1) Vgl. Almers Marschenbuch, Gotha 1858, p. 165 ff.

Allbekannt ist die Erdbeerenkultur, Blumenzucht u. s. w. der hamburgischen Vierlande am rechten Elbufer.

1) Brache, 2) Raps, 3) Weizen, 4) Bohnen, 5) Weide, 6) Weizen.

Amt Osten (Land Kehdingen):

1) Brache, 2) Raps, 3) Weizen oder Roggen, 4) Bohnen, 5) Weizen, 6) und 7) Klee.

Im Amte Otterndorf (Land Hadeln) liegt von 8, im Amte Dorum (Land Wursten) von 9 Schlägen einer in Weide. Im Amte Dorum sind auch die Aussendeichsländereien, die dort sehr hoch und geschützt liegen, unter Anbau in 10jähriger Fruchtfolge worauf wieder einige Dreeschjahre folgen.

II. Ostfriesland.

Amt Berum auf bestem Marschboden:

1) u. 2) Weide, 3) Hafer, 4) Bohnen, 5) Weizen, 6) Bohnen, 7) Brache, 8) Raps, 9) Wintergerste, 10) Roggen.

Daselbst auf Mittelboden nach 2jähriger Weide nur 5 Saaten, durch Brache unterbrochen.

Die früher in dieser Gegend übliche dreijährige Weide ist abgeschafft weil der Klee sich schon im zweiten Jahr verliert; der Boden muss überhaupt nicht graswüchsig sein. Im Amt Esens und theilweise im Amt Wittmund ist eine 10schlägige Wirthschaft mit 8 Bau- und 2 Weideschlägen häufig. —

---

Alle vorstehenden Angaben und Bemerkungen über Marschgegenden so unvollständig sie auch sein mögen werden wenigstens beweisen dass es unweit schwieriger ist in grossen Grundzügen ein allgemeines zutreffendes Bild von der Bewirthschaftung der Marschen zu liefern als von den Regionen der Dreifelderwirthschaft, Koppelwirthschaft u. s. w.

---

## Zweiter Abschnitt.

## Die holsteinische Koppelwirthschaft.

Wenn man einen holsteinischen Koppelwirth fragt wie alt wohl seine Betriebsweise sein möge so muss man auf die Antwort gefasst sein dass seine Vorfahren wohl von jeher so gewirthschaftet hätten.

Auch auswärts ist die Vorstellung sehr verbreitet dass Holstein ein Sitz uralter Feldgraswirthschaft sei da von hier aus in den letzten Jahrhunderten die Feldgraswirthschaft nach verschiedenen Richtungen weitere Verbreitung gefunden hat, wenn auch unter mancherlei Modifikationen des holsteinischen Betriebs.

Selbst Roscher äussert sich dahin dass in Holstein und im westphälischen Münsterlande die Feldgraswirthschaft „seit unvordenklicher Zeit“ betrieben worden während er im Gegensatze hiezu auf den neueren Ursprung derselben in Mecklenburg, auf den dänischen Inseln, in den russischen Ostseeprovinzen hinweist [1]).

Auf dem richtigen Wege dahingegangen ist Falck in so fern als er die holsteinische Koppelwirthschaft nicht als primitiv ansieht. Er irrt sich aber wenn er annimmt dass vor derselben die Dreifelderwirthschaft das herrschende Betriebssystem in den Herzogthümern gewesen sei [2]). —

Ich will nun im Folgenden mich bemühen das Dunkel in welches das Alter der holsteinischen Koppelwirthschaft und der ihr vorangegangene Feldbetrieb gehüllt ist so viel mir möglich aufzuhellen indem ich, von der Gegenwart ausgehend,

---

1) Nationalökonomik des Ackerbaues p. 80 in der 5ten Ausgabe von 1867.

2) Beiträge zur Geschichte des schlesw.-holst. Landwirthschaft. Kiel 1847, p. 41 ff. Er überträgt die Dreifelderwirthschaft der dänischen Inseln auf Schleswig (und Jütland) und präsumirt dieselbe für Holstein, weil die Dreifelderwirthschaft in Deutschland überhaupt schon zu Tac. Zeiten nach Germania cap. 26 allgemein gewesen sei. (Vgl. oben p. 126 ff.

rückwärts die im Laufe der Jahrhunderte eingetretenen Wirthschafts-Aenderungen zu erfassen suche. Hiebei sind die Hofwirthschaften von den Bauernwirthschaften zu sondern.

Die Feldgraswirthschaft wird nicht in allen Gegenden der Herzogthümer in der eigenthümlich ausgeprägten Form der holsteinischen Koppelwirthschaft betrieben.

Bei dieser Bezeichnung ist zunächst zu denken an den Typus der Hofwirthschaften auf den adeligen Gütern welche in dem fruchtbaren östlichen Landesstrich beider Herzogthümer — nördlich bis in die Gegend von Apenrade hinauf — liegen und hier theils ganze geschlossene Distrikte für sich bilden theils durch Amtsdistrikte oder einzelne Amtsdörfer unterbrochen sind. Der Zusatz: „holsteinisch“ deutet darauf hin, dass die Koppelwirthschaft zuerst auf den holsteinischen Gütern entstanden und entwickelt worden und erst später in die schleswigschen Güter eingedrungen ist, wofür auch verschiedene historische Umstände sprechen.

Diese schleswig-holsteinische Hofwirthschaft näher zu schildern ist hier nicht der Ort; sie ist auch durch die Literatur allgemein auswärts bekannt geworden[1]). Der Zweck dieser Abhandlung erfordert es jedoch, die karakteristischen Momente derselben hier in Erinnerung zu bringen, wobei von den neuesten Reformen und Abweichungen einzelner Wirthschaften abzusehen sein wird.

Die holsteinische Koppelwirthschaft erfasst das ganze überhaupt baufähige Areal eines Hofes zu gleichmässiger feldgraswirthschaftlicher Behandlung so dass ein Gegensatz von Binnenfeldern und Aussenfeldern nach Feldbestellung, Düngung u. s. w. nicht existirt. Gewöhnlich durchzieht eine einzige Rotation das ganze Terrain und diese ist immer eine

---

1) Am gründlichsten behandelt von Dittmann: Vollständige Anweisung zur Kenntniss und zum vortheilhaften Betriebe der schleswigschen und holsteinischen Landwirthschaft. 3. Aufl. Altona 1858. 2 Bände. Sonst in manchen landw. Reiseberichten, in den Lehrbüchern über landw. Betriebslehre u. s. w.; vom nationalökonomischen Standpunkte am klarsten dargestellt schon vor mehr als 60 Jahren von Thaer in seiner rationellen Landwirthschaft, welche 1853 in der 5ten Auflage erschienen ist. Bd. I, § 324. 328.

feste, schlagmässige. Dabei ist das Verhältniss der jedesmaligen Bauschläge und Dreeschschläge oder der Ackerjahre und Weidejahre zu einander ein ungefähr gleiches, und es kommt in der Rotation immer ein Schlag mit reiner Brache vor, die auch zur Bemergelung benutzt wurde (oder noch wird) und den Dünger für die ganze Rotation aufnimmt, falls nicht die letzte Frucht vor der Niederlegung in Dreesch noch eine sogenannte halbe Düngung erhält.

Mehr als 12schlägige Rotationen werden nicht vorkommen; 11 oder 10schlägige sind wohl die häufigsten.

Z. B. 1) reine Brache, 2) Rapssaat, 3) Wintergetreide, 4) Gerste, 5) Hafer, 6) Hafer mit Klee- und Grassamen, 7) Mäheklee, 8)—11) Weide. Oder ohne Rapsbau: 1) reine Brache, 2) Wintergetreide, 3) Gerste, 4) Hafer, 5) Roggen, 6) Hafer mit Klee- und Grassaamen, 7) Mäheklee oder sogleich Weide, 8)—11) Weide.

Eine 10jährige Rotation mit Rapsbau: 1) Brache, 2) Raps, 3) Wintergetreide, 4) Gerste, 5) Hafer (oder Wickengemenge), 6) Hafer mit Klee- und Grassaamen, 7)—10) Weide. Oder ohne Rapsbau: Klee ein Jahr früher gebaut und das erste Jahr abgemähet. Eine ältere, auch jetzt noch nicht ganz seltene Rotation ist die dass die reine Brache nicht unmittelbar auf die Dreeschperiode folgt, sondern vorgängig dem Boden eine Haferernte (Dreeschhafer) entnommen und dann späterhin nur einmal Hafer gesäet wird. Kartoffeln, Erbsen, Wicken, Rauhfutter u. dgl. werden als Nebenfrüchte in den passenden Schlägen untergebracht.

Ersichtlich folgen bei den gewöhnlichen langen Rotationen zu viele Getreidesaaten aufeinander. Es ist jedoch nach den dortigen Wirthschaftsverhältnissen schwierig einen eigentlichen Fruchtwechsel während der Ackerjahre durchzuführen. Der Rapsbau ist als mislich schon vielerwärts aufgegeben worden; ein umfassender Anbau von anderen, viel Arbeit erfordernden Handelsgewächsen passt nicht für den durch alle äusseren Umstände gebotenen extensiven Wirthschaftsbetrieb; Kartoffeln können, da Brennereien den meisten Gütern fehlen, nicht in ganzen Schlägen gebaut werden; das Bedürfniss von Futter-

gewächsen ist beschränkt durch die Weidewirthschaft, und zur Winter-Stallfütterung verwendet man, da Milchkühe den hauptsächlichen Viehstapel bilden, nicht gerne Rüben u. dergl., sondern mit Rücksicht auf die Güte der Butter Kraftfutter (Getreideschrot) neben Kleeheu, Wiesenheu und Hecksel [1]).

Es sind deshalb nun auch schon kürzere, 7 oder 8schlägige Rotationen nach Mecklenburger Weise eingeführt worden.

Damit vergrössert sich freilich die alljährlich der reinen Brache gewidmete Fläche. Andererseits wird zugleich die lange Dreesch-Periode abgekürzt die sich als nachtheilig gezeigt hat weil der Graswuchs (ganz im Gegensatz zu dem Marschboden an der Westseite) mit jedem Jahre schwächer wird [2]).

Alle Ländereien, selbst Wiesen und Holzungen sind eingekoppelt. Jede Koppel ist mit einem Erdwall eingefasst der einen Aussengraben und einen Binnengraben hat. Hiezu sind 16 Fuss in der Grundbreite erforderlich: 7 Fuss für den Wall, 5 Fuss für den äusseren oder Hauptgraben, 4 Fuss für den inneren oder Vorwallgraben. Der Hauptgraben hat 4 Fuss, der Vorwallgraben 3 Fuss Tiefe.

Der Wall spitzt sich oben zu 4 Fuss Breite und ist mit Buschpflanzen (Pathen) besetzt: Haselstrauch, Saalweide, Erle, Weissdorn, Birke, Hainbuche u. s. w. [3]).

Nach dem jedesmaligen Aufbruche einer Koppel aus der Dreesch wird der Knickbusch abgehauen um dem Kornbau mehr Luft und Licht zu schaffen; derselbe ist dann mit dem Beginne der folgenden Dreeschperiode wieder so weit herange-

1) Eine einzelne, nach der Richtung des Fruchtwechsels reformirte Hofwirthschaft ist beschrieben in der Festgabe für die 11te (Kieler) Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. Altona 1847, p. 297 ff.

2) Nach Dittmann verträgt der gute Mittelboden noch am besten den längsten Umlauf da er sowohl im letzten Kornjahre als im letzten Weidejahre den geringsten Rückschlag zeigt; eine kürzere Rotation dagegen ist sowohl auf ganz leichtem als auf bindendem Boden rathsam.

3) Die so bepflanzten Erdwälle heissen: Knicken, die hölzernen Thore in denselben, welche nach innen sich öffnen: Hecken.

wachsen um den Ausbruch des weidenden Viehes aus den Koppeln zu verhindern [1]). —

Die Feldeintheilung ist vollkommen wenn die Koppeln gleich grosse Quadrate oder Oblonge sind und ihre Zahl der Zahl der Schläge entspricht. Da aber die Höfe erst allmälig im Laufe von Jahrhunderten durch Waldausrodungen, Einziehung von Bauernländereien, Austrocknung von sumpfigen Niederungen u. s. w. ihren jetzigen Umfang erlangt haben, und so auch erst nach und nach Koppeln und zwar von ungleicher Grösse und Form entstanden sind so hat dieses Ziel bei der Kostspieligkeit der zur Umgestaltung der Koppeln erforderlichen Erdarbeiten und Buschpflanzungen noch nicht durchgängig erreicht werden können. Es sind daher nicht selten mehr Koppeln als Schläge und grössere und kleinere Koppeln neben einander vorhanden. Daher gehört zuweilen eine grosse Koppel halb zu diesem, halb zu jenem Schlage und muss, wenn der eine Schlag Kornschlag der andere Schlag Weideschlag ist, provisorisch durch Lattenwerk u. s. w. abgetheilt werden. Oder es machen zwei kleine Koppeln oder ihrer mehrere nur Einen Schlag aus. Oder es ist eine kleinere Koppel einer grösseren als „Beischlag“ zugelegt. Von diesen Beischlägen sind die sogenannten Nebenschläge zu unterscheiden worunter man versteht dass ein verhältnissmässig immer nur unbedeutendes Areal des ganzen Hoffeldes, aus kleinen Koppeln bestehend, einer besonderen, meist kürzeren Rotation unterworfen ist. Hier wird aber die Schlagmässigkeit wohl nicht immer strenge beobachtet da diese „Nebenschläge“ nach Dittmann a. a. O. p. 64 „bei zweckmässiger Benutzung bald zum Korn- oder Futterkräuterbau und bald zur Weide dem augenblicklichen Bedürfnisse abhelfen und auf diese Weise oft sehr nützlich werden können.“ —

Nur in Einer Gegend des ganzen östlichen Landesstriches beider Herzogthümer liegen die sämmtlichen Felder noch offen: im nordöstlichsten Winkel Holsteins, dem sogenannten Lande Oldenburg, während im Uebrigen die Koppelwirthschaft bis

---

1) In dieser Beziehung sind die längeren Rotationen nützlicher als die kürzeren.

zum fehmarnschen Sunde eben so betrieben wird wie in den anderen Gegenden[1]). Die Gutsbesitzer müssen hier also die Nachtheile der Einfriedigung mit den breiten Wällen u. s. w. für grösser halten als die Vortheile derselben. Auch von den angrenzenden Gutsbesitzern hört man wohl dass wenn sie die Befriedigungen nicht vorgefunden hätten sie dieselben nicht einführen würden[2]).

---

Die Viehwirthschaft der Güter ist ausschliesslich auf den Meiereibetrieb gerichtet der bei einem Stapel von 200 bis 300 Milchkühen und darüber die vortreffliche Handelsbutter für den Markt von England, Hamburg u. s. w. liefert und als Nebenprodukt mageren Käse zum inländischen Konsum, auch für den Absatz nach Kopenhagen u. s. w. An den Meiereibetrieb schliesst sich die Schweinemastung mit eigener Anzucht, zunächst zur Verwerthung der Molken und der Buttermilch, neuerdings durch Zufütterung von Gerstenschrot, Kartoffeln, Erbsen u. s. w. weiter ausgedehnt[3]).

Die Meierei liegt meistens abgesondert in einiger Entfernung vom Hofe und hat einen eigenen Haushalt; den Betrieb leitet die Meierin die auf grossen Höfen auch noch einen

---

1) Ueber offene Felder und Koppeln neben einander auf der Insel Fehmarn (wo keine adelige Güter liegen) s. das Nähere unten bei den Bauernwirthschaften.

2) Ueber die Vortheile und Nachtheile dieses Einhegungssystems ist schon lange in den Herzogthümern gestritten worden, u. a. ausführlich in den schlesw. holst. Provinzialberichten von 1816 (Martens dafür, Binge dagegen). Kurze Zusammenfassung des Pro und Contra bei Dittmann a. a. O. p. 67 ff. Aus der späteren Literatur vgl. die beiden Preisschriften von Bruhns, die Knicke der Herzogthümer nach ihrer Einwirkung auf Feld, Feldfrucht und Weidevieh. Eutin 1864; und: v. Warnstedt, das Wesen und die Bedeutung der lebendigen Feldbefriedigungen. Lübeck 1864.

3) Eine vortreffliche detailirte Darstellung des Meiereibetriebs hat J. D. Martens in seinem auch ausserhalb der Herzogthümer Beachtung verdienenden Werke geliefert: „die Rindviehzucht, die Meiereiwirthschaft und die damit verbundene Schweinezucht auf den adeligen Höfen der Herzogthümer.“

Meiereiaufseher zur Seite hat; das Personal besteht aus einem Balgenmädchen, einer Anzahl von Meiereimägden, einem Böttcherknecht, einem oder mehreren Kuhhirten und Schweinehirten. Früher waren die Meiereien gewöhnlich an sogenannte Holländer[1]) auf einjährigen Kontrakt verpachtet, sowohl von selbstwirthschaftenden Gutsbesitzern als von Hofpächtern; wegen mannichfaltiger Kollisionen aber welche dabei zwischen der Acker- und Viehwirthschaft entstehen ist der Meiereibetrieb neuerdings immer mehr der Hofwirthschaft einverleibt worden.

Das Milchvieh der Höfe wird in der Regel durch Ankauf aus den Bauernwirthschaften ergänzt; besonders geschätzt ist das Angler Vieh. Aehnlich wird es mit dem Gespanne gehalten welches nur aus Pferden besteht. Schafe findet man nur für den Haushaltsbedarf, grössere Schafheerden nur auf wenigen Gütern.

---

Die Bauernwirthschaften im östlichen Landesstriche, sowohl in den adeligen Gütern selber als in den landesherrlichen Aemtern, sind mit Ausnahme weniger Gegenden (wovon nachher) den Hofwirthschaften nachgebildet. Es gilt dies auch noch von mehreren Gegenden des mittleren Landesstriches, dort wo dieser sandige Rücken der Herzogthümer nicht allzudürftigen Boden darbietet oder eine bessere Kultur die Ungunst der natürlichen Verhältnisse schon mehr überwunden hat, was in Holstein mehr hervortritt als in Schleswig.

Wie auf den Gutshöfen so sind auch auf den Bauernstellen die Felder in Koppeln mit lebendiger Einfriedigung gelegt und schlagmässiger Feldgraswirthschaft mit demselben Verhältnisse der Acker- und Weidejahre zu einander unterworfen.

In der speciellen Durchführung der Koppelwirthschaft finden sich jedoch auf den bäuerlichen Landstellen Modifikationen des Hofbetriebs welche theils schon durch den geringeren Umfang der Besitzungen geboten theils aber auch in anderen

1) Der Name erinnert an die Herkunft der ersten Unternehmer dieser Art und ist später auch für Inländer beibehalten worden, wie im südlichen Deutschland die Bezeichnung Schweizer beim Käsereibetrieb.

Umständen begründet sind. 8 oder 9schlägige Feldeintheilung ist häufiger als 10 oder 11schlägige. Reine Brache ist nicht so allgemein eingeführt als auf den Höfen: ein ganzer Brachschlag meist nur auf schwerem Boden, sonst häufig ein halber Brachschlag so dass z. B. bei 8jähriger Rotation nur $\frac{1}{16}$ alljährlich gebracht wird. Auf leichterem Boden wird die Dreesch zu Buchweizen aufgebrochen worauf Roggen folgt, auf schwererem Boden zu Dreeschhafer worauf, wenn nicht gebracht wird, Buchweizen folgt und dann Wintergetreide. Folgt die Brache nach dem Dreeschhafer so findet der Buchweizen sein Unterkommen in einem der späteren Schläge neben Sommergetreide [1]). Flachs neben dem Dreeschhafer; Erbsen, Bohnen, Mengfutter im Gersteschlag.

Rapsbau (nach reiner Brache) kommt seltener vor als auf den Höfen; die Bauern haben ihn später angefangen und der Unsicherheit wegen meist früher wieder aufgegeben als die Höfe.

In die letzte Getreidesaat wird überall wie auf den Höfen Klee oder ausser Klee ein Gemisch von Grassaamen eingesäet, in einzelnen Gegenden Kleesaamen über den eigenen Bedarf zum Verkaufe erzielt, wohingegen die Höfe ihren Bedarf ankaufen. —

Die Viehhaltung koncentrirt sich nicht so sehr wie in den Hofwirthschaften auf Milchvieh da in den Bauernwirthschaften neben der Butterproduktion erhebliche Aufzucht von Rindvieh und in manchen Gegenden auch von Pferden, nicht bloss für den eigenen Wirthschaftsbedarf sondern auch zum Verkaufe an die grossen Höfe und nach dem Auslande, betrieben wird. Nur bei grösserem Meiereibetrieb kann eine vorzügliche Handelswaare geliefert werden und die Hofbutter wird daher immer bedeutend höher bezahlt als die Butter von kleineren Landstellen, selbst von solchen wo diesem Zweige eine grössere Sorgfalt gewidmet wird als in den gewöhnlichen Bauernwirthschaften. Die Bauern haben daher

1) Während der Buchweizenbau auf den Höfen seit der Einführung der reinen Brache und der Bemergelung der Felder so gut wie verschwunden ist haben die Bauern ihn auch nachher auf gutem Boden festgehalten, wenngleich nur für den starken Hausstandsbedarf zu Mehlspeisen und Grütze, zur Gänsemastung u. s. w.

keine Veranlassung die Milchwirthschaft als Hauptsache zu betreiben. Es kommt hinzu dass bei der Aufhebung der Feldgemeinschaft und der Einkoppelung der Felder auf den meisten Feldmarken nicht gehörig für durchgreifende Arrondirung gesorgt worden ist so dass ein Bauer oft kleine zerstreute und zum Theil entfernte Koppeln hat die sich durch Jungvieh und Füllen besser beweiden lassen als durch Kühe deren Melken bei den weiten Wegen zu vielen Zeitaufwand erfordern würde. Die Pferdezucht der grösseren Bauernwirthschaften stützt sich ausser den geeigneten Weiden darauf dass sie nach der Grösse der Stellen 4, 6, 8 Arbeitspferde nöthig haben ohne das Gespann immer vollständig ausnutzen zu können so dass sie im Stande sind ohne den Gang der Wirthschaft zu beeinträchtigen alljährlich von den geschonten Mutterstuten einige Füllen aufzuziehen.

Hervorragend sind in der Viehwirthschaft die Angler Bauern, in der Ackerwirthschaft die Propsteier Bauern [1]).

Die Angler zeichnen sich aus durch eine ganz vorzügliche Sorgfalt in der Züchtung und Pflege des Rindviehs. Das Angler Rindvieh ist nicht gross, aber platt, wohlproportionirt und von feinem Knochenbau, zugleich sehr milchergiebig und mastfähig. Angler Starken und junge Kühe werden in grosser Menge nicht bloss an die inländischen Meiereien sondern auch nach Mecklenburg und weiterhin verkauft. Auch die Angler Butter ist wohl die beste Bauernbutter in den Herzogthümern. Neben der Rindviehzucht findet hier auch eine erhebliche Pferdezucht für den Export Statt; dieselbe beruht jedoch nicht ganz auf eigner Züchtung, sondern theilweise auf dem Ankauf von Füllen aus nördlicheren Distrikten.

Dagegen sind die Angler keine Meister in der Feldbestellung; es fehlt oft an der gehörigen Entwässerung, Mürbemachung und Reinigung des verunkrauteten Bodens; an dem alten Buchweizenbau nach der Dreesch festhaltend versäumen sie die reine Brache. —

In der Propstei steht es fast umgekehrt. Die Propsteier

1) Angeln zwischen der Schlei und dem Flensburger Meerbusen; die Propstei, zum Kloster Preetz gehörig, östlich vom Kieler Meerbusen.

legen das Hauptgewicht auf sorgfältige Feldbehandlung und Aussaat. Sie haben am frühesten gemergelt und energisch durch Gräben entwässert; die Propsteier Tagelöhner, in grosser Menge bei der starken Bevölkerung des Distriktes anderswo Beschäftigung im Sommer suchend, sind in den Herzogthümern und Dänemark als Mergel- und Graben-Arbeiter beliebt. Reine Brache hat hier zuerst unter den Bauernwirthschaften der Geest Fuss gefasst [1]) und wird allgemein gehalten. Tiefkultur, und immer mit 3 starken Pferden gepflügt. Rapsbau zu einem vollen Schlage seit der Bemergelung, erst neuerdings beschränkt. Flachs, Bohnen, Erbsen, Wicken, Kartoffeln (diese als Verkaufsartikel) mehr als anderswo und dadurch die lange Reihe von Getreideernten unterbrochen. Auch Kleesamen ausgeführt. Der wichtigste Absatzartikel aber ist Roggen als Saatgetreide; der Propsteier Saatroggen ist weithin in Deutschland und im Auslande berühmt und wird zu hohen Preisen bezahlt.

Die Viehwirthschaft der Propsteier ist dahingegen beschränkt; bei 6 Arbeitspferden oft nur 10 Milchkühe; Jungvieh zwar über den Bedarf gezogen und nach anderen Distrikten abgesetzt, aber nicht dem Angler Vieh gleichkommend. In der Rotation haben die Ackerjahre ein starkes Uebergewicht über die Weidejahre, wozu die hohen Getreidepreise im Anfange dieses Jahrhunderts reizten so dass z. B. bei 9jähriger Rotation ausser dem Kleeschlag nur ein Weideschlag vorkam. Später scheint man, da bei knapper Weide die Viehwirthschaft zurückging und auch wegen unzureichender Düngung die Ernten zurückschlugen, eingelenkt zu haben so dass z. B. bei 9, 10, 11jähriger Rotation die Dreesch 2 Schläge einnimmt; oder auch es wird partielle Sommerstallfütterung mit Grünfutter zu Hülfe genommen. —

Nicht unter den Begriff der holsteinischen Koppelwirthschaft ist die herkömmliche Feldgraswirthschaft zweier östlicher Gegenden zu bringen: 1) der beiden östlichen Harden des Amtes Hadersleben sammt dem südlich angrenzenden Kirchspiel Loit des Amtes Apenrade; 2) der Insel Fehmarn. Der Wirthschaftsbetrieb dieser beiden Gegenden ist wiederum von

1) Abgesehen von der Insel Fehmarn. (S. unten).

einander so verschieden als er beiderseits von der holsteinischen Koppelwirthschaft abweicht.

Im östlichen Hadersleben ist zwar alles Land eingekoppelt, es fehlt aber eine feste Schlagwirthschaft; im ungeregelten Turnus wird das Feld 3, 4, 5, 6, 7 Jahre unter den Pflug genommen und dann wieder auf 15—20 Jahre oder länger, selbst auf 40—50 Jahre ohne Klee oder Grassaat in Dreesch niedergelegt[1]). Reine Brache findet nicht Statt. Die Dreesch wird zu Gerste oder Hafer aufgebrochen, und es wird mit diesem Anbau mehrere Jahre hintereinander fortgefahren, die Ernte davon aber fast ganz zum Hausstande und zur Winterfütterung verbraucht. Auch was weiter im Turnus an Roggen, Weizen, Buchweizen, Erbsen, Wicken, Flachs gebaut wird deckt im Ganzen nur den Bedarf und diesen nicht einmal in ungünstigen Jahren. Der Ackerbau ist also Nebensache.

Die Viehwirthschaft ist vorzugsweise auf Ochsen gerichtet welche nur zum geringeren Theil an Ort und Stelle aufgezogen, meistens aus Jütland 2½, 3, 3½jährig aufgekauft und dann nach halb- oder 1—1½jähriger resp. Grasung und Winterfütterung an die Marschen zur Fettgrasung abgesetzt werden. Dorthin werden auch die in dieser Gegend selbstgezogenen Pferde und zwar meistens schon zweijährig verkauft. Kühe werden nicht viel über den eigenen Bedarf gehalten, und aus Mangel an Molken auch nur die Hausstandsschweine gemästet, dagegen Ferkel nach Angeln u. s. w. verkauft; die Schafzucht übersteigt noch den Bedarf an Wolle für die in den Bauernwirthschaften allgemeine Weberei wollener Zeuge. Die Entwicklung der Milchwirthschaft ist dadurch gehindert dass in

1) Der Boden muss hier von eigenthümlicher Beschaffenheit sein da er, entgegen den sonstigen Erfahrungen auf dem Geestboden der Herzogthümer, eine so lange Reihe von Jahren hindurch gute Dreeschweide liefert. Im Kirchspiel Loit speciell sind Koppeln vorhanden die seit unvordenklichen Zeiten nicht mehr gepflügt worden sind, sondern nur zur Ochsenweide dienen (oder bis vor Kurzem dienten) welche jährlich an Güte zunehmen soll, wie in den Marschen der Fall ist. Sonst hat die Geest der Herzogthümer wohl nur noch in der Nähe von Hamburg vorzügliche permanente Weiden aufzuweisen: diese sind aber reine Kunstprodukte, aus alten Ackerländereien gebildet, durch starke Düngung gehoben und zur Milchwirthschaft bestimmt. —

Folge der im vorigen Jahrhundert hier besonders mangelhaft ausgeführten Feldauftheilung noch mehr als in anderen Distrikten viele kleine, schmale, zerstreute und bei der Grösse der Feldmarken theilweise von den Dörfern sehr entfernt liegende Koppeln entstanden sind. Dadurch ist zugleich die Beibehaltung der herkömmlichen Ausnutzung der Dreeschkoppeln durch Jungvieh, Magerochsen, Füllen und Schafe motivirt, so lange nicht eine bessere Arrondirung und die Bildung grösserer Koppeln gelingt.

Seit den zwanziger Jahren, in denen die Landstellen in Folge zahlreich ausgebrochener Konkurse der eingeborenen Besitzer für Spottpreise zu erlangen waren, haben sich hier viele holsteinische Landwirthe angesiedelt, Hufen zusammengekauft [1]), kleinere und oft schiefwinklige Koppeln zu grösseren regelrechten umgestaltet und dann die volle holsteinische Koppelwirthschaft — reine Brache, Bemergelung, Entwässerung, bessere Feldbestellung zu den einzelnen Früchten, Kleesaat, Schlageintheilung und Meiereibetrieb — eingeführt. Am leichtesten wurde ihnen diese Reform auf den dieser Gegend eigenthümlichen Freihöfen welche ungefähr die Mitte halten zwischen den hiesigen Bauernhöfen und den Höfen der südlicheren adeligen Güter und schon von früher her besser arrondirt waren. — So liegt hier die alte Zeit im Kampfe mit der neuen Zeit, die alte sehr extensive Wirthschaftsweise mit einer neueren weniger extensiven an welche sich ausser der Mehrbeschäftigung von Handwerkern für den Mehrbedarf an Feld- und Hof-Inventar ein industrieller Betrieb — die Butterfabrikation, welche direkt und indirekt gleichfalls mehr Hände beschäftigt — anschliesst: ein langsamer, aber gesunder Fortschritt zur Vermehrung der Bevölkerung und des Wohlstandes dieser Gegend [2]).

---

1) Die sehr extensive Richtung des herkömmlichen Wirthschaftsbetriebes hatte übrigens schon früher dazu geführt dass sich hier Landstellen aus 2, 3 oder mehreren zusammengeworfenen Bauernhöfen bildeten.

2) Wie ich die hier kurz skizzirten wirthschaftlichen Zustände 1830 kennen gelernt, habe ich näher beschrieben im 2ten Hefte meiner statistischen Forschungen über das Herzogthum Schleswig. Altona 1833. Seitdem wird die holst. Koppelwirthschaft hier ohne Zweifel weiter sich verbreitet haben oder, wo das ganze Betriebssystem wegen der angegebenen

Einen wahren Kontrast zu der alten Landwirthschaft dieser nordöstlichen Gegend des Herzogthums Schleswig bildet der herkömmliche Wirthschaftsbetrieb der Insel Fehmarn gegenüber der nordöstlichen Spitze von Holstein, dessen karakteristische Grundzüge folgende sind: Schlagmässige Feldgraswirthschaft in kurzem Turnus mit überwiegendem Ackerbau auf offenen Feldern unter Gemenglage, mit allen Uebelständen der letzteren, insbesondere dem der mangelhaften Entwässerung und der gemeinsamen Stoppelweide; vernachlässigte Viehwirthschaft; der bei der schwierigen Bodenbehandlung sehr starke Pferdebedarf nur zum Theil durch die Nachzucht einer kleinen Rasse, im Uebrigen meist durch Ankauf von ausgeschossenen Ackerpferden auf holsteinischen Märkten gedeckt; Milchwirthschaft bei eigener Nachzucht, aber schlechte Dorfbullen, ungenügende Winterfütterung des Rindviehs, die Kühe nicht sehr milchergiebig und desshalb sowie wegen des grossen Butterverbrauches in den Bauernwirthschaften nur geringer Erlös aus Butter; Schafzucht mit Auftheilung der Gemeinheiten beschränkt, doch hinlänglich zum Bedarfe; Ferkel nach Holstein abgesetzt; ausgedehnte Geflügelzucht, besonders von Enten und Tauben für den eigenen starken Konsum; junge Gänse zur Mastung von Holstein aufgekauft. —

Die gewöhnliche noch aus der Zeit des strengen Flurzwanges beibehaltene, aber ohne die alte Harmonie in den Gewannen durchgeführte Fruchtfolge ist:

1) Brache gedüngt, 2) Gerste[1]), 3) Erbsen[2]), 4) Weizen, im Mai Klee eingesäet, 5) Mäheklee und Dreesch, 6) Dreesch[3]).

---

Schwierigkeiten nicht durchzuführen ist, wenigstens die bessere holsteinische Feldbestellung.

1) Die eigenthümliche Stellung der Gerste (Sommergerste) gleich nach der Brache beruht darauf dass das Getreide sich hier nach der Düngung leicht lagert was der Gerste weniger schadet als dem Weizen.

2) Graue Erbsen, meist an die Pferde verfüttert; das Stroh davon wird auf der waldlosen Insel auch als Brennmaterial verwendet.

3) Jeder Besitzer tüdert das Vieh auf seinen Parzellen im Sommer; im Herbste ist auf den Stoppeln wie auf den Dreeschäckern die Weide gemeinschaftlich und zwar erst seit 1842 auf jede Feldmark für sich beschränkt; bis dahin erstreckte sich dieselbe ohne Rücksicht auf die Grenzen der Feldmarken über die ganze Insel.

Nur einige Dorfschaften haben eine 7schlägige Wirthschaft und dann einen Dreeschlag mehr. Andere als die genannten Früchte: Roggen, Kartoffeln, Hafer, Wicken, Linsen, Flachs werden nur wenig eingeschoben und mehr auf den verpachteten oder unter die Interessenten zur Privatnutzung auf gewisse Jahre vertheilten Gemeingründen von meist nicht schwerer Bodenbeschaffenheit gebaut.

Der Kardinalpunkt der Feldbestellung ist die Brache welche siebenmal bearbeitet wird: im Herbste die Dreeschstoppel gestürzt, im nächsten Sommer fünfmal gepflügt und noch einmal in dem Frühling des dann folgenden Jahres vor Aussaat der Gerste, wohingegen in den folgenden Jahren der Pflug für den Erbsenschlag und ebenso für den Weizenschlag nur einmal in Bewegung gesetzt wird.

Die energische Behandlung der Brache auf diesem schwersten Geestboden der Herzogthümer erinnert an die zum Theil noch difficilere Brache in den Marschen. Es ist sehr wahrscheinlich dass schon die ersten im 12ten Jahrhundert nach Unterjochung der Wenden auf Fehmarn eingewanderten Ditmarser die Brache aus ihrer Heimath dort eingeführt haben.

Gepflügt wird von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang mit Wechselpferden, 6 vor dem Pfluge so dass auf Stellen von 150 Morgen 12 Pferde gehalten werden; die neueren Wirthschaften pflügen mit vier kräftigeren Pferden, einzelne Landwirthe auf dem Stadtfelde von Burg selbst nur mit 2 Pferden. —

Die Insel Fehmarn ist im Jahre 1771 auf das Gesuch der Landschaft und der Stadt Burg von der einige Jahre vorher erlassenen allgemeinen Einkoppelungsverordnung eximirt worden.

In Folge dessen konnten nur durch privative Austauschungen unter Feldnachbarn oder durch Zusammenkauf von Parzellen Ackerflächen von genügender Grösse und Form, um sie auf holsteinische Weise einzuhegen, zusammengebracht werden. Nur die wenigen ausserhalb der Dorffeldmarken liegenden Höfe, schon in früherer Zeit auf überlassenen Gemeindegründen entstanden, waren ihrer Lage nach ohne Schwierigkeit einzukoppeln. Mit Einschluss derselben mag im Ganzen bis 1830 etwa $\frac{1}{10}$ der Ackerfläche der Insel zur Einkoppelung gelangt sein;

neuerdings hat letztere sich rascher ausgebreitet, nachdem 1842 eine besondere Einkoppelungs-Ordnung für die Insel erlassen worden. — Die Einkoppelung führt meistens auch zu einer Annäherung an die holsteinische Koppelwirthschaft selber: durch Abänderung der bisherigen Rotation, Einführung des Rapsbaus und Anwendung grösserer Sorgfalt auf die Kuhhaltung und Butterbereitung [1]).

---

An die fruchtbare Ostseite der Herzogthümer schliesst sich der sandige und moorreiche sogenannte Rücken des Landes welcher westlich an die Marschen grenzt, südlich an der Elbe zwischen Altona und Wedel beginnt (— eigentlich die Fortsetzung der Lüneburger Heide jenseits der Elbe —), mit wenigen Unterbrechungen die Mitte der Herzogthümer einnimmt und nördlich ganz Jütland durchzieht, hier wie auch schon im nordwestlichen Schleswig bis an die Nordseeküste, wo diese marschlos ist, sich erstreckend.

In den etwas besseren Gegenden dieses Mittelstriches und da wo Mergel gefunden und benutzt ist hat die holsteinische Koppelwirthschaft schon seit längerer Zeit Fuss gefasst, wie sie denn z. B. in den besseren Gegenden des Amtes Rendsburg ungefähr in derselben Weise betrieben wird als im östlichen angrenzenden Amt Bordesholm [2]).

In den eigentlichen Heide- und Moor-Gegenden ist der Wirthschafts-Karakter im Allgemeinen etwa folgender:

Feldgraswirthschaft ohne schlagmässige Eintheilung und streng geregelte Rotation; wenig Land eingefriedigt und wenn, so mit Steinwällen oder buschlosen Erdwällen, da es bei den

---

1) Die landwirthschaftlichen Zustände der Insel wie sie gegen Ende des vorigen Jahrhunderts waren sind geschildert in Otte's ökonomisch-statistischer Beschreibung von Fehmarn. Schleswig 1796; und wie sie vor 40 Jahren waren in meiner historisch-statistischen Darstellung der Insel Fehmarn. Altona 1832. —

2) Mit kürzerem Umtrieb auf leichterem Boden. So im Kirchspiel Schenefeld: 1) Buchweizen, 2) Roggen, 3) Hafer, 4) u. 5) Weide. Hier trifft man auch schon Erdwälle ohne Knickbüsche.

scharfen Winden schwierig ist, Zaunpflanzen aufzubringen; oft sind die Felder auch nur durch blosse Gräben geschieden[1]).

Auf den Hauptfeldern meistens nur Buchweizen und Roggen; hie und da in den Turnus Kartoffeln eingeschoben; Hafer auf fruchtbaren Niederungsgründen oder neben Gerste und beschränkter Gemüse-Kultur in den Hauskoppeln (Toften). Eine häufige Rotation ist 1) Buchweizen, 2) Roggen, 3) Roggen und dann 3, 4 oder 5 Jahre Dreesch ohne Kleesaat; je schlechter der Boden, desto kürzere Dreeschperiode, weil dieser sich um so früher mit Heidekraut überzieht. Oder 1) Buchweizen, 2) Roggen, 3) Buchweizen, 4) Roggen und dann Dreesch. Es kommt aber u. A. auch vor dass, ganz ungeregelt durch Buchweizen unterbrochen, viele Roggensaaten auf einander folgen, so lange sie noch einigen Ertrag liefern.

Viel Unkraut unter dem Getreide, da reine Brache fehlt und die sonstige Feldbestellung mangelhaft ist. Keine hinreichende Entwässerung der Aecker.

Ausser Pferden auch Ochsen als Spannvieh, in kleinen Wirthschaften selbst Kühe oder es werden hier auch wohl 1 Pferd und 1 Kuh zusammengespannt, wie dies z. B. auf den Flensburger Wochenmärkten bei dem Fuhrwerk der Heidebauern zur Erscheinung kommt.

Plaggenhieb auf den Heiden und Mooren um Streumaterial zu gewinnen, auch zu Kompostdünger.

Da die Wasserscheide in nicht grosser Entfernung von der Ostsee liegt so nehmen die meisten Bäche und Flüsse ihren Lauf queer durch die Heidegegenden um sich durch die Marschen in die Nordsee zu ergiessen. Hierauf beruht der starke Wiesenbesitz und damit die gute wirthschaftliche Existenz vieler alten Heidedörfer während die späteren auf wasserarmen Flächen entstandenen Dörfer und die im 18. Jahrhundert gegründeten Kolonien nur schlecht bestehen, letztere zum Theil wieder eingegangen sind. Manche Gegenden haben

1) Im Amte Barmstedt (sogen. Grafschaft Rantzau) ist zwar alles Land mit lebendigen Hecken eingefriedigt, aber die Erdwälle und Bepflanzungen sind nicht immer wehrhaft und das weidende Rindvieh wird auch hier nach der weiter hin angegebenen Weise behandelt.

Heu zum Verkauf übrig. In diesem ganzen Landesstrich mag die beste Wiesenkultur nebst grosser Sorgfalt bei der Heuernte einheimisch sein in dem sogenannten Törninglehn oder Westeramt Hadersleben im nördlichen Schleswig; an dem Gegentheil laborirt u. A. das Amt Barmstedt im südlichen Holstein. Die Hauptrichtung der Viehwirthschaft ist Aufzucht von Jungvieh, sowohl von mageren Ochsen für die Fettgrasung der Marschen als von Starken für die Meiereien der Ostseite. Die eigene Milchwirthschaft dieser Gegenden ist nicht erheblich. Schafe werden noch in ziemlicher Menge da gehalten wo noch unaufgetheilte Gemeinheiten vorhanden oder wo die aus den aufgetheilten Gemeinheiten gebildeten Koppeln wegen schlechter Bodenbeschaffenheit, Mangel an Mergel und Dünger nicht urbar gemacht worden sind. — Schweine nicht genügend zum Bedarfe gezogen, stark aus Jütland importirt.

Das Rindvieh bleibt des Nachts nicht auf der Weide wie sonst in den Herzogthümern und wird in den heissen Sommermonaten selbst für die Mittagszeit nach Hause getrieben: theils wohl weil der dürftigen Weide wegen auf dem Stalle zugefüttert werden muss, und auch um mehr Dünger für den mageren Acker zu gewinnen. Wegen der mangelhaften oder fehlenden Befriedigung muss das Vieh gehütet werden, doch ist hie und da auch das Tüdern im Gebrauche. —

Die Moore liefern reichlich Torf zum Verkaufe nach den Städten und den Marschgegenden; im nördlichen Schleswig wird auch Torfköhlerei betrieben. Von den Heiden wird der sogenannte Plaggentorf gewonnen, die Aermeren gebrauchen das abgehauene Heidekraut als Brennmaterial[1]).

---

Die westliche Geest der Herzogthümer enthält zwar strich-

1) Ich habe hier den Wirthschaftsbetrieb des mittleren Landesstriches nur in den Grundzügen angeben können. Die einzelnen Gegenden desselben unterscheiden sich durch manche Specialitäten. Vgl. z. B. für das nördliche Schleswig Aagaard's (dänische) Beschreibung des Törninglehns, Kopenhagen 1816, sowie meine statistischen Forschungen über das Herzogthum Schleswig Heft 2, pag. 45 ff., Altona 1833, und für das südliche Holstein Rauert, die Grafschaft Rantzau (Amt Barmstedt), Altona 1840.

weise Terrain welches noch an die Heide- und Moorgegenden des Landrückens erinnert, übertrifft aber letzteren im Ganzen an Produktionsfähigkeit und liefert bei gehöriger Bemergelung, Düngung und Feldbestellung befriedigende Ernten, wenn auch nicht so reichliche als die Ostseite des Landes. Der bessere Boden besteht hier aus einem feinkörnigen, durch Thongehalt gebundenen Sand, oft mit einer Schicht von Lehm, auch von Mergel im Untergrunde. Die westlichsten, auf dem Rande der Geest liegenden Dörfer haben den besonderen Vortheil dass sie meistens Ländereien in den angrenzenden Marschen besitzen und so durch den Zuschuss von Heu und Weide ihre Viehwirthschaft schwunghafter betreiben und durch das Plus von Dünger ihre Geestäcker aufbessern können. —

Von der Ostseite her über den Landesrücken hinüber ist die Koppelwirthschaft auch in diese westlichen Geestgegenden eingedrungen.

Am frühesten scheint sie hier Fuss gefasst zu haben auf der Geest von Ditmarschen wo sogleich mit der Aufhebung der Feldgemeinschaft und der Auftheilung der Gemeinheiten aus dem alten (permanenten) Ackerlande und den privativ gewordenen Gemeinheits-Antheilen Koppeln gebildet und dieselben feldgraswirthschaftlicher Nutzung unterworfen wurden.

Diese Reform fällt auf manchen dortigen Feldmarken schon in die letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts, wie aus der Zeitschrift: „Schleswigholsteinische Vaterlandskunde" Jahrgang 1802 Stück 2 ersichtlich ist. Nach den daselbst mitgetheilten „Landwirthschaftlichen Nachrichten aus Ditmarschen" waren damals bereits viele eingefriedigte Koppeln von 6—12 Tonnen (1 T. = c. 2 Morgen) vorhanden welche gewöhnlich nach 4 Saaten auf 3 bis 4 Jahre in Dreesch gelegt wurden.

Als die üblichsten Rotationen während der Ackerjahre sind daselbst angegeben worden:

1) Dreeschhafer, 2) Buchweizen, 3) Roggen, 4) Roggen. Oder: 1) Buchweizen, 2) Roggen, 3) Roggen, 4) Hafer. Auch wohl: 1) Dreeschhafer, 2) Brache, 3) Roggen, 4) Hafer. — Hinzugefügt wird dass wo nicht eingekoppelt sei das Ackerland noch beständig unter dem Pfluge gehalten und das Vieh auf der gemeinen Weide gegrast werde.

Seitdem ist nun diese alte Wirthschaftsweise gänzlich verschwunden [1]).

Indessen hat sich die Feldgraswirthschaft der ditmarsischen Geest immer noch nicht vollständig zu der eigentlichen holsteinischen Koppelwirthschaft herausgebildet.

Zwar ist alles Ackerland in Koppeln gelegt, und es sind diese mit Wällen und Gräben eingefriedigt [2]), aber die Wälle sind gewöhnlich nicht mit Knicken (lebendigen Hecken) besetzt; letztere findet man meist nur auf den Koppeln des alten Pfluglandes, jedoch auch hier nicht allgemein, und wenn, so nicht immer wehrhaft gepflegt. Gemergelt ist das Ackerland wohl durchgängig. Reine Brache dagegen wird nur auf den wenigsten Landstellen gehalten; entbehrlich auf dem leichteren Boden, fehlt sie auch da wo sie zweckmässiger Weise in den Turnus aufgenommen sein sollte.

Eine strenge Schlagwirthschaft gehört zu den Seltenheiten. Da die zu einer und derselben Stelle gehörigen Koppeln oft von sehr verschiedener Bodenbeschaffenheit sind so werden dieselben darnach verschieden bewirthschaftet. Mancher Boden verträgt nur eine sehr kurze Dreeschperiode. Die Reihe der Saaten ist auch meist durch den disponiblen Düngervorrath begrenzt, wenn nicht neuerdings künstlicher Dünger zu Hülfe genommen wird. Bei der freien Theilbarkeit in Ditmarschen vergrössern sich manche Landstellen noch fortwährend durch den Zukauf von Koppeln die individuell behandelt werden bis sie sich in die Rotation einreihen lassen. Als häufiger Turnus ist mir berichtet worden: Auf der süderditmarsischen Geest 1) Hafer

1) Ich habe nur von einer einzigen Feldmark einen Rest permanenten Ackerlandes in Erfahrung bringen können. Auf der Feldmark von Glüsing in Norderditmarschen befindet sich an der Hollingstedter Feldmarkgrenze eine Partie alten Pfluglandes im Besitz von Einwohnern des Kirchspiels Delve, Schwahe genannt, welches noch uneingefriedigt ist, in den alten schmalen Stücken liegt und stets unter dem Pfluge gehalten wird. Permanentes Weideland existirt auch nicht weiter als dass einzelne sterile fast nur zur Schafhutung dienende Flächen nicht zur Auftheilung gekommen oder nach der Auftheilung liegen geblieben sind. (Auskunft des Landespfennigmeisters Niemand in Heide).

2) Wiesen und Moore bloss mit Gräben. In den Holzgründen sind die Antheile der Einzelnen durch Steine oder Grenzbäume markirt.

oder Buchweizen, 2) Roggen, 3) Buchweizen, Erbsen oder Hafer, 4) Hafer oder Roggen mit Klee, 5)—7) Weide. Und ähnlich auf der norderditmarsischen Geest: 1) Buchweizen, 2) Roggen, 3) Hafer oder Buchweizen, 4) Roggen und 2—3 Jahre Dreesch; oder: 1) Dreeschhafer, 2) Buchweizen, 3) Roggen, 4) Hafer oder Buchweizen, 5) Roggen und 2—3 J. Dreesch.

Mithin noch ungefähr ebenso als vor 70 Jahren. Dungkräftigere Wirthschaften haben mit Erfolg angefangen den starken Buchweizenbau der bei dem häufigen Misrathen unergiebig ist durch Aufnahme von Gerste in die Rotation zu beschränken.

Hafer wird häufig auf Moorländereien die dann wieder als Dreesch dienen ausschliesslich gebaut. —

Im Kirchspiele Tellingstedt in Norderditmarschen sind 3 Ackerjahre feststehend; an diese schliessen sich dort bald 4, bald 5, bald 6 Weidejahre.

Im Allgemeinen ist mir die ditmarsische Geestwirthschaft als „freie Wirthschaft" oder als „Willkürwirthschaft" bezeichnet worden[1]).

Manche Dorfschaften erzielen nur den eigenen Kornbedarf. Hafer muss in Norderditmarschen häufig zugekauft werden.

Ueberall ist die ditmarsische Geestwirthschaft hauptsächlich auf Anzucht von Hornvieh und auch von Füllen zum Verkauf nach den Marschen oder weiterhin gerichtet. Milchvieh wird meist nur gehalten so weit es zur Aufzucht von Jungvieh und zum Haushaltsbedarf erforderlich ist. In manchen Dorfschaften reicht die eigene Weide und Futter- und Strohproduktion für den grossen Jungviel-Stapel nicht aus; es wird daher ein Theil desselben Winters an Marschbauern in Fütterung gegeben.

In Süderditmarschen ist Gelegenheit vorhanden billige Aus-

1) In einem mir zugekommenen Bericht aus Norderditmarschen heisst es, nicht grade zur Empfehlung des dortigen Betriebs:

„Die meisten Wirthschaften haben gar keinen bestimmten Wirthschaftsplan. Sie säen so weit der Dung reicht und nehmen so viel Saaten als der Boden leistungsfähig ist. Da kommt es denn öfters vor dass einige Ländereien 4, 5 ja 6 und 7 Jahre in Weide liegen und andere nur wieder 1 und 2 Jahre; und es wechselt die Aussaat mit Roggen und Buchweizen so lange es gehen will."

sendeichweide auf den landesherrlichen Vorlanden für das Jungvieh der Geest zu pachten. Am besten sind auch in dieser Beziehung die wohlhabenden Geestdörfer daran welche von Nordhastedt und Heide im Norden bis nach Kuden im Süden hart am Rande der Geest gegen die Marsch oder gegen marschähnliche Alluvien angesiedelt sind und mit der Koppelwirthschaft der Geest den Marschbetrieb verbinden können. —

Auf der westlichen Geest von Schleswig hat die Umgestaltung des Feldbetriebs in der Richtung zur Koppelwirthschaft meist später begonnen als in den korrespondirenden Gegenden von Holstein und ist auch wohl jetzt noch nicht überall zum Abschlusse gekommen.

Zwar ist die Aufhebung der Feldgemeinschaft und die Auftheilung der Gemeinheiten hier ebenso früh in Angriff genommen und auf vielen Feldmarken auch hier schon in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts, im Uebrigen zu Anfang dieses Jahrhunderts oder etwas später ausgeführt worden. Allein die alte Betriebsweise hat in manchen Gegenden auch nachher noch längere Zeit bei der Mehrzahl der Feldinteressenten sich erhalten und nur langsam der Koppelwirthschaft Platz gemacht. Diese hat anfangs oft nur Fuss fassen können auf den neuen durch die Auftheilung von Gemeinheiten gewonnenen Aeckern, während die alten Aecker meistens nach wie vor beständig unter dem Pfluge gehalten wurden und in offener Lage blieben.

Dies ist mir noch im Jahre 1830 gleich nördlich der Eider auf der Geest der Landschaft Stapelholm, auch in der Voigtei Schwabstedt und der Süderharde des Amtes Husum vor Augen getreten; dort fand ich damals Feldmarken in dem Uebergangs- und Entwickelungs-Stadium welches auf der ditmarsischen Geest in die Zeit ungefähr von 1790 bis 1800 oder etwas darüber hinaus fällt.

Es war 1830 auf den Feldmarken des Kirchspiels Süderstapel das meiste alte Ackerland (hier noch aus der Zeit der Feldgemeinschaft Feldland genannt) noch nicht eingekoppelt und trug in nicht ganz fester Fruchtfolge Roggen, Gerste [1]),

---

1) Zur Gerste wurde früher ausschliesslich gedüngt.

Hafer und Kartoffeln, auch Buchweizen. Diese Rotation ward nur zuweilen durch Brache unterbrochen welche früher häufiger gehalten sein soll. Die wenigen bis dahin aus Feldland gebildeten Koppeln dahingegen wurden 3—5 Jahre bebaut und lagen dann 6—9 Jahre in Dreesch. Das Feldland — hiess es — eigne sich meist nicht zur Dreesch-Nutzung, weil es demselben an Trinkwasser für das Vieh fehle. Mehr wird der Besitz angrenzender Marschweiden die Verbreitung der Dreeschnutzung auf der Geest beschränkt haben. Im Kirchspiel Erfde (gleichfalls in der Landschaft Stapelholm) war zwar das meiste Feldland schon eingekoppelt, wurde aber desungeachtet beständig unter dem Pfluge gehalten. Dagegen waren die auf dem Terrain der aufgetheilten Gemeinheiten, welche hier aus ehemaligen Holzgründen (Kratt) bestanden, einer feldgraswirthschaftlichen Rotation, obwohl keiner ganzen schlagmässigen sogleich unterzogen worden, z. B. 1) Buchweizen oder Hafer, 2) Roggen, 3) Hafer und 5—6 Jahre Weide.

Bei kleinem Grundbesitz kommt es hier vor dass mehrere Feldnachbarn ihre Parzellen zu Einer Koppel vereinigt haben, was voraussetzt dass sie entweder denselben Turnus innehalten, oder dass Jeder auf seiner Dreesch das Vieh tüdert[1]).

Auf der Feldmark des Fleckens Schwabstedt lag das Feldland meistens noch offen und wurde gewöhnlich in folgender Rotation genutzt: 1) Hafer, 2) Roggen, 3) Kartoffeln, 4) Roggen, 5) Gerste. War es schon eingekoppelt so wurden 5 Weidejahre angehängt. Aber Mangel an Arrondirung und der hier vorherrschende Kleinbesitz widerstanden der Einkoppelung; manche Parzellen sind so schmal dass sie das Tüdern des Viehes unmöglich machen, was schon von selber die Niederlegung in Dreesch ausschliesst. Der Kleinbesitz hat hier sogar neues permanentes Ackerland entstehen lassen indem die früher bloss zur Kuhweide und Heugewinnung benutzten soge-

1) Die Stapelholmer Feldmarken haben auch viele Marschländereien. Ueber die Bewirthschaftung der ganzen Stapelholmer Geest und Marsch vor c. 80 Jahren vgl. Prov. Ber. 1793, Heft 4 p. 149 ff. Der Rapsbau auf der Geest war damals schon fast wieder aufgegeben. Die sogenannten Holmer Rüben waren bereits ein wichtiger Absatzartikel der Dörfer Seeth und Drage geworden.

nannten Kuhfennen abwechselnd Kohl (weissen, braunen und savoyer) und Kartoffeln mit Hülfe von Dünger aus Friedrichsstadt tragen; die Schwabstedter setzen diese Gewächse weit herum im Lande in grossen Quantitäten ab.

Im Kirchspiel Ostenfeld (in der Süderharde des Amtes Husum), speciell im Dorfe Winnert sah ich altes Feldland gleichfalls noch als beständiges Pflugland in dem Turnus von 1) Buchweizen, 2) Roggen, 3) Roggen bewirthschaftet.

Man war aber theilweise schon zur Dreeschlegung desselben vorgeschritten, selbst ohne vorgängige Verkoppelung; nach letzterer wurde das Vieh getüdert. Die auf dem Feldlande bereits entstandenen Koppeln sind meist zu klein und zerstreut um eine feste Schlagwirthschaft möglich zu machen.

Das aufgetheilte ehemals permanente Weideland und ebenso die ehemaligen heruntergekommenen Holzgründe waren urbar gemacht und der Feldgraswirthschaft unterzogen. Ersteres erhielt die Rotation: 1) Buchweizen, 2) Roggen, 3) Roggen oder Hafer, 4)—8) Weide; die Holzkoppeln (— schwerer Boden, misliche Ernten in nassen Jahren, gute Weide für Füllen und Jungvieh —) die Rotation: 1) Brache, 2) Raps, 3) Gerste, 4) Hafer, 5) Roggen, 6)—9) oder 10) Weide und zwar mit Klee niedergelegt, wenn schon gemergelt worden. Das Mergeln und der Kleebau haben hier seit etwa 1810 Eingang gefunden[1]). —

Ueber die weiter nördlich gelegenen Distrikte dieser Region sind wir hinsichtlich der fraglichen Punkte nur sporadisch unterrichtet.

In den 1821 in den Schriften der schleswig-holsteinischen patriotischen Gesellschaft Bd. III., Heft 1 und 2 abgedruckten Nachrichten über das Amt Bredstedt wird bei Beschreibung

1) Diese ganze Gegend bestätigt dass ursprünglich oft der leichtere wenn auch weniger ergiebige Boden zuerst in Kultur genommen wurde weil er allein mit dem unvollkommenen Werkgeräthe und dem schlechten Spannvieh der ältesten Zeiten eher zu bewältigen war. Es ergiebt sich dies aus den mitgetheilten Rotationen des alten, den Dörfern zunächst gelegenen Feldlandes im Vergleiche zu denen der neuen sogenannten Holzkoppeln welche gewissermassen die Bedeutung eines für die zunehmende Bevölkerung späterer Zeiten reservirten Sparfonds haben. Der Ansiedelungsplatz für die Urdörfer scheint gleich so gewählt zu sein dass sie den leichtesten Boden der Feldmarken gleich zur Seite hatten. —

der einzelnen Kirchspiele und der Dörfer wiederholt angeführt dass die „Landauftheilung“ vor einigen Jahren oder „nunmehr“ beendigt sei, dass seitdem eine bessere Kultur eingeführt worden, dass viele Koppeln entstanden seien die grasreich wären und gute Ernten an Roggen und Gerste lieferten, und dass man auch schon anfange lebendige Hecken anzulegen.

So von den Geestländereien des Fleckens Bredstedt, des Kirchdorfes Brecklum, des Kirchspiels Drelsdorf u. s. w.

Hienach ist es auf der Bredstedter Geest erst spät zur Aufhebung der Feldgemeinschaft und Theilung der Gemeinheiten gekommen, dann aber auch sofort die Koppelwirthschaft durchgreifender als in den vorhin erwähnten südlicheren Gegenden Schleswigs eingeführt worden. Näheres geben die „Nachrichten“ in Bezug auf die uns hier interessirenden Punkte leider nicht an. Nach einer anderweitigen Notiz soll dort eine achtschlägige Rotation mit 4 Ackerjahren und 4 Weidejahren vorherrschend sein. Angeblich ist auf der bredstedtischen Geest schon in weit früherer Zeit eine Feldgraswirthschaft mit vieljährigem Umlaufe — 10—12 Jahre Dreesch nach eben so langer Bauperiode — betrieben worden; ich vermuthe aber dass sich dies nur auf Aussenfelder zur Zeit der Feldgemeinschaft bezieht, wie wir solche nachher nördlich von Hoyer und auf den nordfriesischen Geestinseln kennen lernen werden: vergleichbar den Aussenfeldern in vielen Gebirgsgegenden.

Nordwestlich vom Amte Bredstedt liegt eine Ebene von c. 3000 Morgen mit eigenthümlichen agrarischen Verhältnissen: der Kornkoog im Risummoor, welches einen Theil der Böckingharde ausmacht und aus den Feldmarken der vier Kirchdörfer Risum, Deetzbüll, Niebüll und Lindholm besteht. Diese vier Dörfer bilden eine nur selten unterbrochene Kette von Häusern, welche die genannte Fläche, ein grosses Parallelogramm an dessen Endspitzen die vier Kirchen liegen ringsum einschliessen; alle vier Dörfer participiren an diesem Terrain.

Der Ausdruck Koog wird sonst nur für Marschland gebraucht. Der Kornkoog ist indessen Geestboden welcher theils aus einer schwarzen Moorerde theils aus feinkörnigem Sand mit Thonuntergrund besteht; vor der Eindeichung der vorliegenden Kööge war er den Ueberschlickungen des Meeres aus-

gesetzt und ist dadurch mit einer fruchtbaren Dammerde überzogen worden.

So lange die vier Dörfer einen erheblichen Besitz von Wiesen und Weiden in den angrenzenden Marschen, dem jetzigen alten und neuen Christian Albrechtskooge und dem Gotteskooge, besassen ist dieser Kornkoog permanentes Pflugland gewesen. Man wechselte ursprünglich nur mit Wintergetreide (bloss Roggen) und mit Gerste oder Hafer ab [1]). Später wurden auch andere Früchte: Kartoffel, Flachs, Hanf, Senf eingeschoben. Es konnte reichlich und jedes zweite Jahr gedüngt werden da auch ein starker Zuschuss von Dünger aus den Christian Albrechtsköögen bezogen wurde, deren Landwirthe in den ersten Jahrzehnten nach der Eindeichung bei der ungemeinen Fruchtbarkeit des Bodens ihren Dünger noch gar nicht selber gebrauchten. Nicht allein hat dieser Zuschuss aufgehört, die Wiesen und Weiden welche die Dörfer des Risummoors besassen gingen ihnen auch allmälig durch Veräusserung an Auswärtige verloren, sie mussten nun ihren Viehstand beschränken; und da mit verminderter Düngerproduktion die Ernten zurückschlugen so sahen sie sich gezwungen die kraftlosen Aecker zur Weide niederzulegen welche ihnen einen schlechten Ersatz für die verlorene Marschweide gewährte. So ist hier eine Feldgraswirthschaft aus Noth entstanden, nicht wie in anderen Geestgegenden durch das Vorbild der holsteinischen Koppelwirthschaft welche den Acker bei guter Dungkraft in Dreesch legt, um gute Weide zu gewinnen.

1830 fand ich diese Gegend [2]) in einem wirthschaftlichen Verfall der sich wesentlich auch daraus erklärt dass die hier stattfindende freie Theilbarkeit des Bodens zu einer übertriebenen Verkleinerung des Grundbesitzes geführt hat [3]).

---

1) Der Hafer wird stark zum Absatz nach den Marschen und den Städten Tondern und Flensburg gebaut.

2) Vgl. meinen Aufsatz im N. Staatsb. Mag. VI, 464 ff.

3) Anders auf der Geest von Ditmarschen und in den Marschen, wo die Theilbarkeit im Ganzen mehr zur Vergrösserung der Landstellen geführt hat. Nur ausnahmsweise kommen an der Westseite ausser dem Kornkoog des Risummoors sonst noch Feldmarken vor welche an Zwergwirthschaften laboriren. So die vorhin erwähnte Feldmark von Schwab-

Aber eine fast noch schlimmere Folge der Theilbarkeit ist hier die Zersplitterung der einzelnen Parzellen. Der ganze Kornkoog ist nur von wenigen Wegen durchschnitten; die einzelnen, durch Gräben von einander geschiedenen Aecker (Fennen) sind ungemein lang und schmal, und auf einer und derselben Fenne sind die, verschiedenen Besitzern gehörigen Parzellen oft nur 15 bis 20 Q. Ruthen gross. Dies giebt nun unzählige Kollisionen da ein Flurzwang nicht existirt, Jeder seine Parzelle selbstständig nutzt, und die Besitzer der vorliegenden Parzellen denen der hinterliegenden die Passage gestatten müssen. Der Erste z. B. baut Sommergetreide, der Zweite Wintergetreide, Andere hinter ihnen haben ihre Stücke gerade in Dreesch zur Kuhweide liegen. Die Ernte des Wintergetreides wird durch das noch nicht reife Sommergetreide gefahren, und durch das Winter- und Sommergetreide werden die Kühe von rückwärts liegenden Parzellen täglich von und nach Hause getrieben. Die Vorderen mähen häufig einen Strich unreifen Korns nieder um möglichst geringen Schaden zu leiden, oder es werden Brücken über die Gräben improvisirt um über angrenzende Fennen durchzukommen wenn hier die vorliegenden Parzellen gerade in Dreesch liegen und die Besitzer derselben gefällige Nachbarn sind.

Ob die Zustände seit 1830 sich gebessert haben, etwa dadurch dass die kleinsten Besitzer gänzlich zu Grunde gegangen sind, die übrigen mehr Parzellen zusammengekauft haben, ist mir nicht bekannt geworden. An Austausch und Arrondirung durch Anwendung der allgemeinen Einkoppelungsverordnung wird für das Risummoor gar nicht zu denken sein. —

Wenden wir uns in dieser westlichen Geest-Rotation weiter nach Norden so ist es von Interesse für uns aus einem Steuer-Kommissionsbericht über die Geestharden des Amtes Tondern von 1712 zu erfahren dass schon damals in der Tonderharde durchgreifende, die ganze Kulturfläche einer Feldmark erfassende Feldgraswirthschaft allgemein getrieben wurde, und

stedt. Die Geestämter im Osten und in der Mitte des Landes haben meist noch konservirte Hufen; auf den adeligen Gütern veranlasst schon das eigene Interesse der Gutsherrn ihre Bauernwirthschaften zusammenzuhalten.

zwar in derselben Weise wie in anderen Geestharden des Amtes welche dem Rücken des Landes angehören.

Als gewöhnliche Rotation für diese Harden überhaupt wird in dem Berichte angeführt: 1) Gerste oder Buchweizen, 2) Roggen, 3) Roggen oder etwas Hafer daneben, 4)—6) Weide. Nur auf der Feldmark von Emmerschede in der Tonderharde (½ Meilen nordöstlich von der Stadt Tondern) hatte sich noch etwas permanentes Ackerland erhalten während andererseits das weit vom Dorfe entfernte Land gar nicht gepflügt wurde [1]). Es wird auch dieser Rest längst in den Feldgras-Turnus gezogen sein. —

Dahingegen fällt die Umwandlung des beständigen Pfluglandes in Wechselland auf der Küstenstrecke zwischen Hoyer und Ballum — von der Wid Aue bis zur Breede Aue —, einige Meilen nordwestlich von Tondern, erst in die neueste Zeit.

Diese Küstenstrecke ist erhabene Geest [2]). Der Boden ist zwar leicht aber fruchtbar, letzteres jedoch nur in einem schmalen Striche von ½—1½ Stunde Breite; nach Osten abwärts wird er immer unfruchtbarer, bis er bald den Karakter des Heiderückens annimmt.

Die Dörfer liegen hier nahe an der Küste, haben also das bessere Land zur Seite. Dasselbe ist bis Anfang dieses Jahrhunderts sämmtlich und später noch theilweise als permanentes Pflugland behandelt worden während das schlechte Land nicht etwa permanente Weide war, wie in dem entfernteren eben erwähnten Emmerschede, sondern als Wechselland mit ganz überwiegenden Dreeschjahren genutzt wurde. —

Das gedachte Küstengebiet wird von den drei Kirchspielen Emmerlef, Jerpstedt und Ballum eingenommen.

Es genügt hier, aus einem derselben einige nähere Angaben zu machen.

---

1) Staatsb. Mag. II. 198 ff.

2) Bei Hoyer endet die Kette von Deichen welche das Marschland schützen. Von Hoyer bis Ballum hat sich kein Marschland angesetzt. Dieses kommt zwar wieder gleich nördlich vom letzgenannten Orte und auf dessen Feldmark, so wie sehr sporadisch weiter nach Norden auch an der jütländischen Westküste vor, ist jedoch nirgends mehr eingedeicht, und kann daher gewöhnlich nur zur Heugewinnung und Weide genutzt werden.

Auf der Feldmark von Ballum (die Dörfer dieses Kirchspieles hatten eine gemeinschaftliche Feldmark) wurde bis zu der Aufhebung der Feldgemeinschaft (welche dort gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zu Stande kam) das eigentliche Ackerland — Land No. 1, wie wir es bezeichnen wollen, in der Volkssprache: „Alsaedejord" d. h. immer besäetes Land — Jahr aus Jahr ein mit Gerste bestellt welche immer gute Ernten lieferte weil beinahe aller Dünger diesem Lande zugewendet wurde und die Düngerproduction sehr gross ist[1]).

Das Land No. 2 — Heideboden — lag im Wechsel 12—18 Jahre zu gemeinsamer Weide nach welcher jedem Feldinteressenten gemäss seiner Berechtigung eine Fläche auf einige Jahre zum Roggenbau überlassen ward, der meist ohne Düngung auf diesem schlechten Boden betrieben wurde.

Diese kargen Roggenernten auf No. 2 stachen grell ab gegen die reichlichen Gersteernten auf No. 1. Die Dreesch mochte hier zwar den Schafen genügen, aber nicht den hier gleichfalls geweideten Kühen die daher nur wenig Milch gaben. Nach wenigen Jahren war diese Dreesch wieder dürre Heide.

Bald nach Aufhebung der Feldgemeinschaft machten die Einsichtsvolleren den Anfang, auf dem Alsaedejord ausser Gerste auch Weizen, Hafer, Kartoffeln, Erbsen u. s. w. zu bauen und dann das Land auf einige Jahre mit Klee zur Weide niederzulegen[2]), andererseits das Land No. 2 gleichfalls zu bedüngen (oder, wenn es schon früher schwach bedüngt worden, nun in

1) Grösser als in den anderen beiden Kirchspielen, da die Ballumer auch Marschwiesen haben die das trefflichste Heu in Masse liefern. Hierauf und auf starker Gersteverfütterung basirt die erhebliche Wintermastung von Ochsen welche die Ballumer neben der Aufzucht von Jungvieh treiben; die Milchwirthschaft deckt nur den eigenen Bedarf. Gerste wird ausser zur Ochsenmastung in Menge verbraucht für den täglichen Konsum von Grütze und zu Malz für das Haushaltungsbier. Daher die Herrschaft der Gerste auf dem Alsaedejord.

2) Ausser der besseren Weidenahrung der Kühe sind diese nun auch den Gehöften näher gerückt zu bedeutender Zeitersparniss für das Melken; sie werden auf dem (ehemaligen) Alsaedejord getüdert, vom Land No. 2 aber Mittags und Abends nach Hause zum Melken getrieben und Nachts auf dem Stalle gehalten, was täglich im Sommer ein zweimaliges Hin- und Hertreiben erforderlich macht.

dieser Beziehung nicht mehr so stiefmütterlich gegen das Alsaedejord als früher zu behandeln), den Roggenbau durch Einschiebung von Buchweizen zu unterbrechen und die lange Dreeschperiode abzukürzen. Dies hat nun weitere Nachfolge gefunden.

Eine bestimmte Fruchtfolge während der Ackerjahre und ein bestimmtes Verhältniss der Ackerjahre zu den Weidejahren hatte sich bis 1830, als ich diese Gegend bereiste, noch so wenig auf dem Lande No. 1 als dem Lande No. 2 festgesetzt. Ich fand nur einen sehr intelligenten Hufenbesitzer, einen ehemaligen Seefahrer, welcher damals schon den Plan zu einer Schlagwirthschaft und zwar mit 11jährigem Turnus — 5 Ackerjahre und 6 Weidejahre — aufgestellt hatte und mit der durchgängigen Bemergelung, auch des Landes No. 2, beschäftigt war.

Die übrigen Wirthschaften befanden sich noch in Uebergangs-Stadien, behandelten nur erst einen Theil ihres Alsaedejordes feldgraswirthschaftlich und dies ungeregelt, hatten noch wenig oder gar nicht gemergelt u. s. w.

Die holsteinische Umwallung mit ihrem Gebüsch ist in dieser Gegend durch die sandige Bodenbeschaffenheit und den rauhen Westwind ausgeschlossen. Aber schlimm ist dass bei der Aufhebung der Feldgemeinschaft versäumt worden die Ländereien durch tiefe und breite Gräben von einander zu sondern, wie doch weiter landeinwärts gleich auf den nächsten Feldmarken geschehen ist. Das auf dem Alsaedejord getüderte Vieh reisst sich häufig los und verwüstet die nächsten Saatfelder, und das täglich nach und von den ehemaligen Aussenfeldern (No. 2) getriebene Vieh plündert längs den Wegen; es fehlt der Feldfriede welcher ein Kardinalpunkt des schleswig-holsteinischen Wirthschaftsbetriebes ist.

Auf dem Ballumer, wie schon bemerkt nicht eingedeichten Marschlande hat sich die Feldgemeinschaft im Wesentlichen noch erhalten. Nur ein kleiner, von dem Meere entferntester Theil ist separirtes Eigenthum geworden und in Fennen abgetheilt die durch tiefe Gräben von einander geschieden sind. Hier wird ohne Düngung 6, 8, 10 Jahre hintereinander Hafer gebaut worauf eine mehrjährige Dreesch folgt die zur privativen Pferdeweide dient. Eine andere gleichfalls nicht grosse Fläche ist permanentes gemeinschaftliches Weideland theils für

Schafe der Hufner und Insten theils für die Kühe der Insten allein. Das Hauptterrain aber ist eine, etwa dreitausend Fuder des besten, kräftigsten Marschheus liefernde Wiese welche die 48 Hufner der vier Ballumer Dörfer Westerende, Osterende, Borsbüll und Husum noch im Gesammteigenthum besitzen und übereinstimmend bewirthschaften. Die Zwölfmänner — in welchem Amte die Interessenten der Reihe nach unter einander abwechseln — führen die polizeiliche und ökonomische Aufsicht. Die Wiese ist in dreimal 48 = 144 viereckige (früher waren es lange und schmale) Stücke (Fennen) abgetheilt; je drei Fennen an verschiedenen Stellen bilden den jährlichen Nutzungsantheil eines Hufners; welche drei Stücke als Ein Loos zusammengehören sollen wird jährlich von Neuem durch die Zwölfmänner bestimmt, worauf die Verloosung der 48 Portionen erfolgt.

Sodann wird der Tag zum Beginnen der Heuernte festgesetzt und alle Interessenten führen die successiven Arbeiten, das Mähen, das wiederholte Umwenden, das Zusammenharken zu Haufen und das Einfahren in völliger Uebereinstimmung gleichzeitig aus. So geht nichts von diesem kostbaren Lande durch Wege verloren die bei der Vertheilung zu Privateigenthum erforderlich geworden wären und die so lange entbehrlich sind bis nicht etwa eine Eindeichung der Fläche zum Ackerbau vorgenommen wird, wovon schon die Rede gewesen ist.

Nach vollbrachter Heuernte wird die Wiese mit Vieh beschlagen; jeder Interessent darf 12 Stück erwachsenes Rindvieh oder 24 Stück Jungvieh oder 12 Pferde schicken.

An die so benutzte Wiesenfläche grenzt nördlich eine andere, von den Dörfern entlegenste welche nie gemäht wird sondern bloss zur Fettgrasung von Ochsen dient und, entsprechend jener Eintheilung in 48 Portionen à 3 Fennen = 144, mit einer eben so grossen Zahl von Ochsen, von jedem Hufner mit 3 Stück, beweidet wird[1]).

---

1) Vgl. über diese ganze Gegend meine statistischen Forschungen über das Herzogthum Schleswig. Heft I: die Küstenstrecke von der Breede Aue bis zur Wid Aue. Heidelberg 1832.

Unter die westliche Geest der Herzogthümer sind noch zu subsumiren die von Nordfriesen bewohnten Inseln Sylt, Föhr und Amrum welche früher hauptsächlich von der Seefahrt lebten.

Sylt und Amrum sind durch die von Westen her vorrückenden Dünen und das nachrückende Meer schon sehr verkleinert und arg verwüstet worden. Die ganze Westseite von Sylt ist eine fünf Meilen lange Dünenkette, der Norden und Süden der Insel besteht nur aus Dünen die unbewohnt sind bis auf die kleine Niederlassung List im äussersten Norden und das im Untergange begriffene Dorf Rantum auf der Südseite. Die Mitte und die Ostseite der Insel enthalten die noch vorhandenen Dörfer und Feldmarken; an die meistentheils hohe Geest schliessen sich östlich unbedeichte Marschwiesen an. Aehnlich die kleine Insel Amrum. Föhr ist dünenfrei; die grössere Südhälfte der Insel ist hohe Geest, die kleinere Nordhälfte ist Marsch von nur mittelmässiger Beschaffenheit, zwar schon im 14. Jahrhundert eingedeicht aber nicht besiedelt, zu den Geestdörfern gehörig.

Das alte Agrarwesen dieser drei Inseln stimmt in den Grundzügen mit demjenigen der zuletzt erwähnten Küstenstrecke zwischen der Wid Aue und Breede Aue überein, war jedoch durch die hier von jeher stattgehabte freie Theilbarkeit und den durchgängigen Kleinbesitz der die Landwirthschaft nur nebensächlich betreibenden Bevölkerung eigenthümlich gestaltet.

Dem Besitze der privativen unter Feldgemeinschaft (Flurzwang) bewirthschafteten Ländereien lag ein äusserst niedriges Einheitsmass zum Grunde, ausgedrückt durch die Aussaat und daher der Fläche nach verschieden, je nachdem die verschiedene Bodenbeschaffenheit in den verschiedenen Feldabtheilungen stärkere oder schwächere Aussaat veranlasste [1]).

Eben so repräsentirte die ideelle einheitliche Eigenthumsquote von den Kommunionländereien das Minimum von Nutzungsberechtigung.

Diese Quoten waren nicht etwa Pertinentien der Antheile an dem Privatlande, sondern hievon getrennt Gegenstand selbst-

1) Man säete früher schwach aus auf schlechterem und stark auf besserem Boden.

ständiger Erwerbung; und es gab auch auf einer und derselben Feldmark besondere, von einander ganz unabhängige Quoten für die Kommunionwiesen und die Kommunionweiden.

Ich habe hiebei zunächst die Insel Föhr im Auge, über deren frühere Agrarverfassung genauere Nachrichten als über diejenige der anderen beiden Inseln vorliegen, obgleich auch sie manche aufzuwerfende Detailfragen unerledigt lassen [1]).

Die Geest von Föhr zerfiel in das (eigentliche) Ackerland, das Wechselland und die Heide.

Das Ackerland hiess Dayelkslun d. i. tägliches Land (plattdeutsch Daglik Land), weil es alljährlich besäet wurde; es trug nach bedüngter Gerste zwei Roggensaaten.

Die nach Lage, Bodenbeschaffenheit u. s. w. gebildeten grösseren oder kleineren Feldabtheilungen dieses Landes (Gewanne) hiessen Tyügen in welchen überall die einzelnen schmalen Aecker nebeneinander in derselben Richtung von Anfang bis Ende sich erstreckten.

Die Ackerantheile der Einzelnen in den Tyügen wurden durch eine Zahl von „Ammerland" ausgedrückt worunter nach Peters eine Fläche zu verstehen ist welche einen Scheffel oder Eimer (in der Landessprache Ammer) Aussaat bedurfte: mithin von ungleicher Grösse in den verschiedenen Tyügen nach deren Bodenbeschaffenheit. Es kann indessen unter Ammer nur ein weit kleineres Grundmass als ein Scheffel, ungefähr eine Metze, ein Spint oder dgl. verstanden sein da, wie Peters selber anführt, bei der Vermessung sich ergab dass die Ammerlande auf einigen Tyügen 10, auf andern 12, auf noch andern 15 Quadratruthen ausmachten. (Vgl. weiterhin Sylt).

---

1) Peters, Beschreibung der Insel Föhr in den schlesw. holst. Provinzialberichten 1824, 3. Heft p. 91 ff.

Peters, früherer Zustand der Landwirthschaft auf der Insel Föhr N. Staatsb. Mag. V, 603 ff. und VI, 541 ff., wieder abgedruckt in Falcks Beiträgen zur Geschichte der schlesw. holst. Ldwschaft 1847. Einen Anhalt zur Auffassung des ehemaligen Agrarwesens der Insel gewährt schon die von der schleswig-holsteinischen Landcommission unterm 17. Juni 1772 erlassene Verfügung über die Landauftheilung auf Osterlandföhr, welche in dem letzteren Aufsatz abgedruckt ist. Westerlandföhr hatte ganz dasselbe Agrarwesen, gehörte aber damals und noch bis vor wenigen Jahren zu Jütland, wie auch die Insel Amrum.

Dieses „Dayelkslun“ war privates Land, durfte aber von den Besitzern nicht nach Belieben bewirthschaftet werden, weil es wegen der Gemenglage dem Flurzwange unterworfen war. Es wurde bei der Landauftheilung zwar vermessen, nicht aber in dieselbe hineingezogen. Jeder behielt daher seine Stücke sofern nicht privative Austausche bei dieser Gelegenheit zu Stande kamen.

Das Wechselland — „Wongelun“, Wongeland, auch Wungeland genannt — wurde drei Jahre hintereinander mit Roggen besäet, dann aber sehr lange, 20—30 Jahre liegen gelassen und zu Zeiten im Sommer etwas beweidet; es überzog sich nach einigen Jahren mit Heidekraut, welches eben so wie auf der permanenten Heide abgehauen wurde um als Brennmaterial benutzt zu werden.

Wongeland und Heide waren in Kommunion; vermuthlich richtete sich die Landanweisung für die Ackerjahre auf dem Wongeland und für den Heidehieb auf demselben und auf der permanenten Heide nach dem Besitze von Ammerlanden auf dem Dayelkslun; möglicherweise war Beides auch Gegenstand besonders zu erwerbender Berechtigungen, während die geringfügigen Weiderechte auf dem Wongeland in den Ruhejahren und auf den Heiden ein Appendix der Weiderechte an den in der Marsch gelegenen Kommunionweiden (der sogenannten Beltrings, s. weiter unten) gewesen zu sein scheinen. Es kann übrigens mit dem Wongeland auch verschieden verhalten worden sein in den einzelnen Dorfschaften, was bei der Landauftheilung konstatirt und beachtet werden musste. Peters giebt nur im Allgemeinen an dass das Verfahren bei Auftheilung des Wongelandes in verschiedenen Dörfern sehr verschieden gewesen sei, was eben auf abweichende Verhältnisse schliessen lässt. —

Die Marschländereien eines Dorfes waren in Meede (Miede) und Gräsung (Ething, was mit Essen zusammenhängt) getheilt; erstere diente zur Heugewinnung und Nachweide, letztere bloss zur Weide.

Das Meedeland (Mäheland) jeder Dorfschaft zerfiel in eine grössere oder geringe Zahl von Meeden (topographische Abtheilungen nach Entfernung vom Dorfe u. s. w.); die Besitzantheile der Einzelnen in den Meeden hiessen Lästal (d. i.

Fuderzahl); sie waren durch schmale Erdrinnen abgegrenzt und mit dem Namen des Eigenthümers oder mit dessen in die Erde gegrabener Hausmarke bezeichnet[1]). Die Lästal als Einheit war nicht ein bestimmtes Feldmaas (so wenig wie das Ammerland auf der Geest), sondern eine Fläche von welcher ein Fuder Heu gewonnen wurde, mithin von verschiedener Grösse in Meeden von verschiedener Beschaffenheit. Der Besitz von mehr oder weniger Lästalen war unabhängig von dem Besitz an Ammerland und von den Rechten an den sonstigen Bestandtheilen der Feldmark[2]). Derselbe war sehr zersplittert so dass der Einzelne oft in einer und derselben Meede seine Lästale an vielen Stellen zerstreut liegen hatte.

Die Nachtheile dieser Gemenglage wurden durch den Flurzwang gemildert indem die Heuernte auf den sämmtlichen Lästalen einer Meede gleichzeitig, und auf den verschiedenen Meeden der Feldmark nach einer bestimmten Reihefolge derselben in Angriff genommen und beendigt werden musste.

Die Dörfer leisteten sich hiebei gegenseitig Hülfe, und die Heuernte gestaltete sich zu einer Art von Volksbelustigung.

Die Nachweide auf den Meeden war allen Eingesessenen des Dorfes nach ihrem Belieben freigegeben; sie hätte sich strenge genommen nach den Lästalen richten müssen.

Bei der Landauftheilung wurden die Meeden vermessen und bonitirt, und die Lästale durch Austausch zusammengelegt zu einzugrabenden Fennen von 4—6 Dematen (à 180 Q. R.). Diejenigen welche nach der Geringfügigkeit ihrer Antheile nicht eine ganze Fenne erhalten konnten wurden in Einer Fenne neben einander abgefunden.

Es ward davon ausgegangen dass in jeder einzelnen Meede ein Lästal dem anderen von Rechtswegen nachbarsgleich sein müsse.

Waren faktisch im Laufe der Zeit durch Verdunkelung der Grenzen Ungleichheiten entstanden so wurde dies bei der Auftheilung wieder ausgeglichen.

---

1) Also keine Verloosung der Antheile mehr, wie noch in Ballum.

2) In Ballum dagegegen gleiche Antheile am Heuland als Pertinentien von 48 Hufen. (p. 285).

Das für Wege, Wasserlösungen u. s. w. erforderliche Terrain wurde allen Lästalen verhältnissmässig abgezogen.

Die „Gräsung" war völliges Kommunionland einer jeden Dorfschaft und für die Weide der verschiedenen Viehgattungen in mehrere Abtheilungen von verschiedener Grösse — mit Gräben umzogene Fennen — gelegt.

Die grösste und beste Fenne war für die Milchkühe und Schafe, eine zweite für Jungvieh, Lämmer, zu Zeiten auch Schweine, eine dritte für Pferde bestimmt.

Die Berechtigungen zur Weide hingen weder mit den Ammerlanden im Dayelkslun noch mit den Lästalen in den Meeden zusammen sondern waren selbstständiger Besitz, für sich veräusserlich, vererbbar u. s. w. Es musste aber natürlich ein Jeder solche Berechtigungen in einem angemessenen Verhältnisse zu seinen Ammerlanden und Lästalen besitzen, event. hinzupachten weil er sonst nicht hätte gehörig wirthschaften können. Dieselben waren ausgedrückt in „Bältrings" oder „Beltrings". Das Wort ist erklärt worden durch Balt d. i. Leibband und Ring d. i. Kreis, übertragen auf die durch das Tüdern eines Stücks Vieh entstehende Kreisfläche, deren Radius gegeben war durch die Länge des Seils von welchem das eine Ende an einem in den Boden eingeschlagenen Pflock, das andere am Thiere selber befestigt wurde [1]).

Dieses Seil (Tüder) war für jede Viehart von bestimmter Länge, also nach dem verschiedenen Nahrungsbedürfnisse der Kühe, Schafe u. s. w. länger oder kürzer, und in diesem Sinne sprach man von grossen und kleinen Beltrings. Als Berechtigung gedacht erstreckte sich jedoch ein Beltring einheitlich über alle Vieharten und griff durch alle Fennen der Gräsung gleichmässig hindurch, wobei Proportionalzahlen nach dem Weidebedürfniss des verschiedenen Viehs dann zur Anwendung kommen mussten wenn nicht jeder Beltringbesitzer gleichmässig Stücke der verschiedenen Vieharten hielt.

---

1) Das Vieh wurde für die Tageszeit und für die Nachtzeit umgetüdert. Die welche Beltring auf die angegebene Weise erklären gehen davon aus, dass in den älteren Zeiten das Tüdern des Viehs auf Föhr allgemeiner Gebrauch gewesen.

Einigermaassen vergleichbar ist ein Beltring mit dem Begriffe einer Kuhweide, wie dieser z. B. in Hannover bei der Grundsteuer-Regulirung von 1826 für die Ansetzung der Gemeinweiden aufgestellt wurde; doch war Beltring ein geringeres ideelles Einheitsmaass.

Ein Beispiel wird den Sachverhalt deutlicher machen.

Die Gräsung der Dorfschaft Wrixum bestand bis zur Aufhebung der Feldgemeinschaft in 1130 Beltrings und nahm 1769 auf: 196 Kühe, 66 St. männliches und 110 St. weibliches Jungvieh nebst 150 kleinen Kälbern, 110 Pferde, 426 Schafe, zusammen also 1391 Stück aller Art. Ein Beltring repräsentirte hier also nicht sehr viel mehr als die durchschnittliche Sommerweide für alle Arten und Altersklassen von Vieh [1]).

Wer nun z. B. 10 Beltrings besass hatte $\frac{1}{113}$ Nutzungsrecht an der ganzen Gräsung, bei 15 Beltrings $\frac{1}{75{,}33}$ und so fort.

Hiebei war es nun gar nicht zu vermeiden dass Manche ihre Beltrings nicht vollständig ausnutzen konnten wenn ein Ueberschuss von Berechtigung für den Bruchtheil eines Stückes Vieh blieb, und dass umgekehrt Andere nach Maasgabe ihrer Beltrings um einen solchen Bruchtheil zu kurz kamen.

So wie nun alljährlich von Neuem im Frühjahr vom Vorstande der Dorfschaft (Kollegium der Achtmänner mit dem Bauervoigt an der Spitze) festgestellt ward wie stark die verschiedenen Fennen überhaupt mit Vieh aller Art besetzt werden sollten und wie viel Stück Jeder nach seinen Beltrings für den Sommer schicken durfte [2]) so wurde von demselben immer im Herbste die nöthige Geldausgleichung angeordnet zwischen Denen welche ihre Beltrings wegen der Abrundung nach ganzen Stücken Viehs etwas hatten überschreiten müssen und Denen welche aus demselben Grunde ihre Beltrings nicht vollständig hatten gebrauchen können. —

Eine nicht unwichtige Nebenbenutzung der Gräsungen war das Sammeln und Trocknen des Mistes auf den Fennen um denselben — gleich dem Heidehieb — bei dem Mangel sonstigen Brennmaterials auf der Insel zur Feuerung zu verwenden;

1) d. h. wie der Durchschnitt hier lokal nach der relativen Menge des geweideten verschiedenartigen Viehs sich herausstellte.

2) Dieses Feststellen hiess Schergen.

es geschah dies zu bestimmten Jahreszeiten nach Anordnung des Dorfvorstandes („Sjasen-Sammlen"). Konsequent hätte der Antheil eines Jeden daran nach seinen Beltringen bestimmt werden müssen. Peters erwähnt indessen ausdrücklich dass sämmtliche Familien eines Dorfes und zwar alle gleichen Antheil daran gehabt hätten, was also insbesondere den Aermeren zu Gute kam die gar keine Beltrings besassen. Indessen ruhte auf dieser Nutzniessung die Pflicht zu gewissen Deichunterhaltungsarbeiten: hievon waren nach einer Beliebung für ganz Osterlandföhr[1]) von 1694 nur die Prediger befreit welche auch noch dadurch bevorzugt waren dass sie immer an die düngerergiebigste Fenne, die Kuhfenne, sich halten durften, während die übrigen Theilnehmer einen Wechsel der Fennen sich gefallen lassen mussten.

Bei der Landauftheilung wurde hinsichtlich der Gräsungen eben so verfahren wie dies vorhin in Betreff der Meeden angegeben worden ist. —

Das Agrarwesen von Amrum stimmte in allen Hauptpunkten mit dem von Föhr überein so dass ich mich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Anführung einiger Specialitäten beschränken kann.

Auf Amrum lag das Dayelkslun, welches Jahr aus Jahr ein ursprünglich mit Gerste besäet wurde, nicht in Gewannen (Tyügen) in welchen Jeder seine schmalen Streifen besass sondern in zerstreuten kleinen, privativen, mit Wall und Graben eingefassten Koppeln, womit es dem Flurzwange entzogen war. Es muss hier also schon in einer früheren Zeit eine Zusammenlegung durch Austausche zu Stande gekommen sein. Die Wälle und Gräben sind später wieder verschwunden, da

---

1) Landvoigt und Rathleute von Osterland Föhr hatten bis zur Landauftheilung die Generalleitung des Agrarwesens der sämmtlichen Dorfschaften dieser Landschaft; die speciellen Anordnungen zu treffen und alles Erforderliche auszuführen war in jeder Dorfschaft dem Bauervoigt mit den Achtmännern überlassen. Aehnlich auf Sylt. Ob sich auf Westerland Föhr und Amrum, bis zur Trennung der Herzogthümer von Dänemark zum dänischen Amte Ripen gehörig, die altfriesische Landschaftsverfassung erhalten hatte ist mir nicht bekannt.

das Dayelsklun auf Amrum bei der Landauftheilung in die Regulirungsmasse gezogen wurde.

Das Wongeland, hier auch Greedeland genannt, trug nur 2 Jahre Roggen und ruhte dann gewöhnlich 18 Jahre; beim Aufbruche der Dreesch wurde Jedem seine Portion nach Verhältniss seiner „Ammerlande" von Neuem durch das Loos auf die zwei Baujahre zugetheilt.

Die Antheile an den Marschwiesen waren, wie auf Föhr, zur Zeit der Landauftheilung im Privatbesitze unter Beibehaltung des Flurzwanges, doch hat die Sage die Erinnerung an die ursprüngliche jährliche Verloosung zur Heuernte bewahrt.

Nach den Beltrings richtete sich die gesammte Weideberechtigung, nicht bloss auf den Marschwiesen sondern auch auf dem Wongeland, auf der Heide und in den Dünen, ferner die jedesmalige Zumessung von Heide zum Abstechen für Gewinnung von Brennmaterial, endlich auch die Vertheilung des auf den Weiden gefallenen, in grosse Haufen gebrachten und getrockneten Kuhmistes zu demselben Gebrauch. Für die Leitung dieses letzten Geschäftes wurde alljährlich eine resolute Frau zum „Mistkönig" erwählt.

So ist mir wenigstens mündlich dort im Jahre 1830 nach dem Gedächtnisse der älteren Generation berichtet worden.

In dieser Weise habe ich auf Sylt bei einem allerdings späteren Aufenhalt (1859) über das dortige ältere, weit früher als auf Amrum umgestaltete Agrarwesen nichts mehr in Erfahrung bringen können.

Was C. P. Hansen darüber in seiner übrigens sehr interessanten und inhaltsreichen Abhandlung: „Die Insel Sylt in geschichtlicher und statistischer Hinsicht"[1]) an verschiedenen Stellen mittheilt ist für die Gesichtspunkte gegenwärtiger Abhandlung nicht so deutlich als es die Angaben von Peters über Föhr sind. Noch weniger ist hiefür aus der kurzen „Beschreibung der Insel in geographischer, statistischer und historischer Rücksicht" von Booysen (Schleswig 1828) zu entnehmen.

Das Dayelsklun war auch auf Sylt in jeder Feldmark vor-

1) Im 1., 2. u. 3. Heft des vierten Jahrganges von Falcks Archiv, 1845.

handen, obwohl ich hier diese friesische Bezeichnung so wenig wie die von Wongeland angeführt finde.

Hansen sagt a. a. O. Heft 3, p. 602:

„Das „Kornland“[1]) wurde Jahr aus Jahr ein gepflügt und besäet ohne Unterbrechung und konnte um so weniger liefern da man mit Seegras mehrentheils düngte, den Mist aber zur Feuerung gebrauchte.“

Nun scheint es aber noch eine zweite Klasse von Eigenthums-Ackerländereien gegeben zu haben welche abwechselnd in Dreesch lagen. Denn vorher, p. 342, heisst es: „Die Milchkühe wurden gewöhnlich, wie jetzt fast alles Vieh, auf demjenigen Eigenthumslande welches brach lag[2]) getüdert.“

Dasjenige Land auf Sylt welches seiner Beschaffenheit nach mit dem Wongeland auf Föhr und Amrum korrespondirt erscheint jetzt nur als permanente Gemeinweide. Ich nehme hiernach an dass auf den Sylter Feldmarken schon in irgend einer früheren Zeit das nähere und etwas bessere Wongeland als neues Ackerland zu definitiver Vertheilung kam, hauptsächlich zum Roggenbau und mit angehängten Dreeschjahren, während die periodische Durchwanderung der Roggensaaten auf dem noch bleibenden Wongeland (der grösseren und entfernteren Fläche) aufhörte.

Das gesammte Ackerland war in Gewanne eingetheilt, die hier Wungen oder Gungen genannt wurden; in denselben lagen die Eigenthums-Antheile der einzelnen Grundbesitzer überall zerstreut in langen schmalen Stücken oder Aeckern welche durch fussbreite, noch öfters ellenbreite Grenzstreifen von einander geschieden waren.

Die Wiesen[3]) waren gleichfalls im Privateigenthum und in derselben Gemenglage. Die den Gewannen des Ackerlandes

---

1) Hiebei ist nicht an Roggen, sondern an Gerste als die Hauptfrucht zu denken.

2) Soll heissen: in Dreesch lag.

3) Diese sind ganz oder grösstentheils Marschland.

Besondere, niemals gemähte Marschweiden, wie auf Föhr, finde ich für Sylt nicht erwähnt. Die Sturmfluth von 1634 zerstörte die Deiche die nicht wieder hergestellt wurden. Damit hörte auch der frühere Ackerbau in der Sylter Marsch auf.

auf der Geest entsprechenden Abtheilungen hiessen Laagh, die Streifen der Einzelnen in derselben Inge oder Enge; letztere waren nach Lästalen angesetzt (wie auf Föhr und Amrum) = 1 Fuder Heuertrag, später zu 45 Q. R. fixirt und daher als Vierteldemat bezeichnet, das Demat zu 180 Q. R. Verglichen mit Föhr hat Sylt nur knappen Wiesenbesitz. Jede Abtheilung musste immer an Einem Tage gemäht werden.

Die Heuernte war auch hier ein Volksfest; man fuhr schon am Abend vorher geschmückt hinaus, veranstaltete Tänze und Spiele, hielt kurze nächtliche Ruhe unter den Wagen und begann mit Tagesanbruch das Mähen.

Die Geestweiden und Heiden waren in Kommunion. Die Berechtigungen an denselben wurden in „Ammersaaten"[1]) ausgedrückt gleich den Grundeinheiten der Ackerländereien, wonach ich vermuthe dass sie nicht selbstständig waren, wie die Beltrings auf Föhr und Amrum, sondern dass in dem Verhältniss wie Jeder Ammersaaten an den Ackerländereien besass er auch die Weiden und Heiden nutzen durfte. Die dem Dorfe zunächst liegenden Weiden waren dem Rindvieh eingeräumt, mit Ausnahme der auf der Dreesch der Ackerländereien (zweiten Ranges) getüderten Milchkühe; auf den entfernteren Weiden wurden die Pferde getüdert, auf den Heiden die Schafe geweidet; das Heidekraut wurde zu Feuerungsmaterial abgehackt.

Der strengste Flurzwang erstreckte sich über alle Bestandtheile einer Feldmark, wie C. P. Hansen dies näher schildert:

Alle Aecker einer Wung wurden an Einem Tage mit gleicher Kornart besäet, zur Zeit der Reife gleichzeitig mit dem Kornabschneiden auf einer und derselben Wung angefangen u. s. w. Jeder bearbeitete freilich nur sein eigenes Feld, jedoch erst nachdem mit der Kirchenglocke dazu das Zeichen gegeben worden war oder der Bauervoigt seine rothe Mütze, das Zeichen seiner Amtswürde, aufgesetzt, ins Horn gestossen

1) Eine Ammersaat war dem Begriff nach dasselbe wie ein Ammerland auf Föhr und Amrum: der Fläche nach mehr oder weniger, je nachdem mit Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit dicker oder dünner ausgesäet wurde. Später ist das Ammersaat zu 18 Q. R. fixirt worden.

und damit die Erlaubniss zu der vorzunehmenden Arbeit gegeben hatte. Ebenso ging es mit dem Tüdern und Losmachen, mit dem Weiden und Einstallen des Viehs, mit dem Heidehacken und mit dem Mähen des Grases. Der Bauervoigt ertheilte erst entweder durch das Horn oder durch einen um ein Stäbchen gewickelten Zettel welcher von Haus zu Haus durchs Dorf getragen und Thingwall genannt wurde die Erlaubniss dazu; doch war der Bauervoigt in diesen Fällen nur der Vollzieher der von der Bauerschaft oder dem Volke selbst gefassten Beschlüsse (a. a. O. p. 341). —

1778 wurde die Feldgemeinschaft aufgehoben und die Landauftheilung vorgenommen, die ganze Reform des Agrarwesens aber nicht vollständig durchgeführt.

Die Ackerländereien wurden nicht hinlänglich zusammengelegt, auch nicht eingegraben; nur die 2 Fuss breiten Raine bilden wie früher die Scheiden, und das den Sommer getüderte Vieh läuft nach der Ernte überall lose herum. In den Wiesen ist es gar nicht zum Austauschen und Zusammenlegen gekommen; die langen, schmalen, durch kleine Gräben von 6 Zoll geschiedenen Stücke der Einzelnen liegen hier noch immer durcheinander, daher hier auch noch in alter Weise die Heuernte in jeder Abtheilung gleichzeitig geschieht.

Mehrere Dorfschaften haben ihre Weide- und Heideländereien nicht zur Auftheilung gebracht und die alte Kommunion fortgesetzt, was nach der schlechten Bodenbeschaffenheit zweckmässig sein mag. Denn wo sonst auf Sylt die Auftheilung ausgeführt wurde sind die privativ gewordenen Antheile auch nicht immer unter Kultur genommen worden sondern als Heide liegen geblieben, oder man hat eine begonnene Kultur als erfolglos hie und da bald wieder aufgeben müssen. —

---

Nach den Landauftheilungen schlug der Ackerbau auch auf diesen drei Inseln die Richtung zur durchgängigen Feldgraswirthschaft in derselben Weise ein wie dies vorhin von den westlichen Geestgegenden des kontinentalen Schleswigs nachgewiesen worden.

Das ehemalige tägliche Land zeigt jetzt eine grössere Mannigfaltigkeit von Früchten im Wechsel der Ackerjahre, an welche sich nun meist auch Dreeschjahre anschliessen [1]).

Das (ehemalige) Wongeland hat jetzt mehr Ackerjahre und weniger Dreeschjahre als früher und ist durch die theils auf denselben überhaupt erst eingeführte theils verbesserte Düngung ergiebiger geworden; auf dem schlechteren wird der alte einseitige Bau von Winterroggen mindestens durch den eingeführten Anbau von Buchweizen (auf Amrum wird hier auch der Ackerspörgel gebaut) unterbrochen, das bessere wird behandelt wie jetzt das ehemalige tägliche Land.

So weit permanente Weiden (Sylt) überhaupt zum Aufbruche gekommen sind werden auch sie feldgraswirthschaftlich betrieben. Auf Föhr ist der Pflug auch in die Marsch eingedrungen.

Ueberall aber ist die Feldgraswirthschaft noch eine unregelmässige. Weder findet eine bestimmte und rationelle Aufeinanderfolge der Früchte in den Ackerjahren noch ein bestimmtes Verhältniss der Ackerjahre zu den Dreeschjahren Statt.

Feste Rotationen, specialisirt nach der Bodenbeschaffenheit in den verschiedenen Regionen jeder Feldmark und nach den ökonomischen Kräften und Bedürfnissen der Besitzer, liessen sich von denselben wohl einführen, einer eigentlichen schlagmässigen Eintheilung und Bewirthschaftung der Felder aber steht der Mangel an Arrondirung entgegen.

Reine Brache wird nicht oft genug angewendet, nur dann wenn ein Feld arg verunkrautet ist. Der Weidemist wird nicht mehr so viel zum Brennen gebraucht, und damit den Aeckern mehr Dünger zugewendet. Die Wohlhabenderen führen lieber Torf vom Festlande ein, die Unbemittelteren halten sich an

1) Nach Fr. v. Warnstedt „die Insel Föhr und das Wilhelminen Seebad" Schleswig 1824. p. 81 war dieses Land damals alles noch beständig unter dem Pfluge, wurde jedes 3. Jahr bedüngt und nach Beschaffenheit des Bodens mit Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Sommerroggen, Rapssaat, Buchweizen und Kartoffeln bestellt. Um 1790 waren Rapssaat und Kartoffeln hier noch nicht als Feldfrüchte eingebürgert, Buchweizen seit einigen Jahren eingeführt. (Prov. Berichte von 1791, Heft 3. p. 248). —

die Heide, die Manche schon schonender und schlagmässig[1]) bewirthschaften um alljährlich einen gleichen Vorrath von Brennmaterial nachhaltig zu gewinnen. —

Nach den Landauftheilungen ist die Produktion der Inseln erheblich gestiegen. Die früher stets nöthige Einfuhr von Roggen hat sich in eine wenn auch nicht erhebliche Ausfuhr dieses Getreides umgekehrt. Die alte Ausfuhr von Gerste hat nicht aufgehört, obwohl durch die Konkurrenz anderer Früchte ihre Baufläche verringert worden ist. Auf Föhr sind zwei neue Ausfuhrartikel hinzugetreten: Kartoffeln (auf der Geest gebaut), in erheblicher Menge nach den Marschdistrikten und Städten an der Westküste verschifft, und der schwarze Marschhafer welcher in England sehr geschätzt ist.

Föhr ist vor den anderen beiden Inseln dadurch begünstigt dass es nicht an Dünen laborirt, ein weniger rauhes Klima, verhältnissmässig mehr Geestländereien von der besseren Beschaffenheit, weniger Heide und reichlicheren Besitz an Marschwiesen und Marschweiden und damit auch mehr Dünger zur Verfügung hat.

Durch geordnetere Fruchtfolgen, bessere Feldbestellung u. s. w. könnte indessen die Produktion hier noch bedeutend erhöht werden.

Noch mehr gilt dies (resp. galt bis vor Kurzem) von Sylt, wo viel zu lange Feldgras-Rotationen vorherrschen die in den Ackerjahren oft bloss mit Gerste und Roggen abwechseln, die Aecker nicht mit Klee und Gräsern zu Dreesch niedergelegt werden wegen der allgemeinen Herbstweide des Rindviehs und der Frühlingsweide der Schafe auf denselben, im Frühjahr fast immer Futtermangel eintritt, Kartoffeln die auf der Sylter Geest trefflich gedeihen fast nur für die Haushaltung gebaut, wenig an Vieh verfüttert werden, der Mist von den Weiden noch immer als Brennmaterial dient und die Düngung der Felder ungenügend ist. So Booysen 1828. Aehnlich noch C. P. Hansen 1845, der ausserdem tadelt dass das Land nicht oft und nicht regelmässig genug gepflügt, auch nicht rein genug von Unkraut gehalten werde.

---

1) Auf Amrum z. B. in 5 Schlägen, da das Heidekraut in 5 Jahren wieder hinlänglich heranwächst.

Doch hatte bis 1845 der Anbau von Kartoffeln, die jetzt auch exportirt werden, erheblich zugenommen, und das Mistbrennen fast aufgehört; auch hatte man angefangen den schädlichen Ackersenf auszujäten.

Mergel war auf Sylt ungeachtet aller Nachsuchungen bis 1828 nicht gefunden worden, wohl aber auf Föhr ohne dort indessen alsbaldige Anwendung zu finden. Fr. v. Warnstedt erzählt a. a. O., es habe mehrere Jahre vorher ein Landwirth zu mergeln versucht und wäre deshalb von den Nachbarn für verrückt erklärt worden; unglücklicherweise habe er in Folge einer heftigen Krankheit nachher wirklich den Verstand verloren und seitdem denke auf Föhr Niemand mehr an Mergeln. (Dies hat sich wohl später geändert).

Eigentliche vollständige Bauernwirthschaften existiren auf den drei Inseln so gut wie gar nicht. Meistens wird die Landwirthschaft bei dem vorherrschenden Kleinbesitz nur zum Bedarf der Familien oder nicht viel darüber hinaus betrieben, mit 2 Pferden woneben oft nur 2—3 Milchkühe, sodann eine grössere Stückzahl Jungvieh und ½—2 Dutzend Schafe gehalten werden. Diese Pferdehaltung steht oft im Missverhältniss zu der geringen Kulturfläche; die Kostspieligkeit derselben wird dadurch gemindert dass man meist nur alte, wohlfeile Pferde vom Festlande aufkauft die sich mit geringer Fütterung behelfen müssen [1]). Auf Föhr findet etwas eigene Aufzucht von Pferden Statt.

Die Milchwirthschaft war auf Föhr hauptsächlich auf Käse gerichtet, und die geringe Kuhhaltung der Einzelnen hatte hier eigenthümliche Milchvereine, wie sie ähnlich auch in Gebirgsgegenden vorkommen, ins Leben gerufen.

Die schlesw. holst. Provinzialberichte von 1793 enthalten darüber p. 321 folgende Nachricht:

„Weil die Meisten nur wenige Kühe halten so würde die Milch sauer werden ehe sie genug gesammelt hätten um einen Käse daraus zu machen. Es vereinigen sich deswegen 6—8 Hausmütter ihre Milch in den besten Sommermonaten zusam-

1) Bis ins 17. Jahrhundert hinein ist auf Föhr noch allgemein mit Ochsen gepflügt worden. Auch auf Sylt war dies früher Sitte.

menzutragen. Eine Jede bekommt dann an Einem Tage Alles, und sowie eine ihre Milch hinbringt wird diese im Zuber mit einem Stock gemessen. Ein Einschnitt im Stocke zeigt wie viel Jede gebracht hat, und die Erfahrung hat diese Weiber gelehrt wie sie den Unterschied in der Quantität der Milch unter sich ausgleichen sollen so dass Jede im Verhältniss ihres Beitrags ihren Antheil richtig erhält.“

Solche Vereine bestehen jetzt nicht mehr. Auf Föhr werden ziemlich viel Kühe als Schlachtvieh gegrast, doch ist noch Zufuhr nöthig. Sylt führt etwas Jungvieh aus, dagegen Schlachtvieh ein, auch Ferkel zur Aufzucht aus Jütland.

Die Schafhaltung hat seit den Landauftheilungen abgenommen, am meisten auf Amrum wo jetzt Wolle eingeführt wird, am wenigsten auf Sylt.

Die Hausindustrie in Wolle: Spinnerei, Weberei, Strickerei ist auf den drei Inseln sehr verbreitet; sie liefert Jacken, Strümpfe und andere Artikel von sehr guter Arbeit über den Bedarf der Bevölkerung. Früher waren insbesondere die Föhringer Strümpfe selbst in Holland sehr gesucht; jetzt findet wohl die stärkste Ausfuhr wollener Waaren aus Sylt Statt. —

Wie schon oben bemerkt, ist die Schifffahrt der hauptsächliche Erwerbszweig dieser Inseln; sie war dies früher noch mehr als jetzt. Während des 17. u. 18. Jahrhunderts begab sich fast die ganze erwachsene männliche Bevölkerung gegen Frühjahr nach Amsterdam um dort zu den holländischen Expeditionen auf den Wallfischfang in den nördlichen Polargewässern als Kapitaine, Steuerleute, Matrosen, Schiffsjungen sich engagiren zu lassen. Die Holländer zogen sie nicht bloss für den Schiffsdienst, sondern auch für die Handhabung des Wallfischfanges selber allem übrigen Seevolk vor.

Der bedeutende Verdienst hiebei ermöglichte Ersparungen und Ansammlung von Vermögen so dass die Kapitaine im höheren Lebensalter behaglich von ihren Zinsen, Steuerleute u. s. w. von ihren Ersparnissen auf ihrer heimathlichen Insel leben konnten [1]).

---

1) Man sieht manche hübsche mit einem gewissen städtischen Komfort eingerichtete Häuser auf den Inseln und auch die Häuser der weniger

Seitdem diese Unternehmungen aufgehört haben sind die Insulaner in der Schiffsrhederei von Hamburg, London und anderen Handelsplätzen beschäftigt und kommen bei den transatlantischen Zwischenfahrten von einem Hafen zum anderen in mehreren Jahren nicht nach Hause.

Sie erfreuen sich in der ganzen Welt des Rufes ausgezeichnet tüchtiger und solider Seeleute, verdienen aber unter der grösseren und allgemeinen Konkurrenz der Seefahrer in der Handelsmarine nicht mehr so viel als in den brillanten Zeiten des holländischen Wallfischfanges, und wohl deshalb gehen jetzt nicht mehr so Viele zur See als früher.

Inzwischen hatte die ehemals fast allgemeine Abwesenheit der männlichen Bevölkerung während der Fahrzeit dazu geführt dass der landwirthschaftliche Betrieb ganz den Frauen anheimfiel, welcher allein oder bei etwas grösserem Landbesitz mit Hülfe einer Tochter oder Magd nicht bloss die Viehwirthschaft sondern auch alle Geschäfte des Ackerbaus: das Pflügen, Düngerfahren, Einernten u. s. w. besorgten; und auch jetzt noch sieht man viele Frauenzimmer in dieser Weise auf den Inseln beschäftigt.

Erst als nach den Landauftheilungen die Kultur zunahm und mehr Arbeitskräfte erheischte wurden Taglöhner oder Knechte aus Nordschleswig und Jütland herbeigezogen die sich später vielfach mit Insulanerinnen verheiratheten und dadurch den Grund zu einem hier neuen Arbeiter-Stand legten. Einen Einfluss auf Betriebsverbesserungen konnten diese Leute bei ihrer untergeordneten Stellung und dem Mangel an Bildung nicht ausüben. In den letzten Jahrzehnten haben sich nun zwar manche eingeborene Grundbesitzer die nicht Seefahrer sind oder die Seefahrt aufgegeben haben der Bewirthschaftung ihrer Stellen unterzogen. Im Allgemeinen aber dominiren in dem landwirthschaftlichen Betrieb noch immer die Frauen welche an sich sehr respektabel und äusserst fleissig sind, jedoch meist hartnäckig am Bestehenden festhalten und für Re-

---

Bemittelten sind sammt dem Mobiliar u. s. w. durchweg gefällig gehalten; überhaupt haben die Dörfer hier nicht das gewöhnliche bäuerliche Ansehen. —

formen, insbesondere wenn diese Geldopfer erheischen, keine Neigung haben.

Daraus mag sich erklären — und deshalb führe ich diesen Umstand an — dass die Landwirthschaft, speciel der Ackerbau und die Gartenkultur, hier bis jetzt geringere Fortschritte gemacht hat als es nach den vorhandenen Mitteln und der Bodenbeschaffenheit möglich gewesen wäre.

Der Kleinbesitz müsste namentlich auf den besseren Geestländereien von Föhr zu einer eigentlichen intensiven Kultur führen. —

---

So viel von der westlichen Geest der Herzogthümer, und genug um darzuthun dass die Koppelwirthschaft hier nicht primitiv ist sondern mehr oder weniger modificirt erst in neuerer und neuester Zeit vom Osten des Landes herüber sich verbreitet hat, und dass bis dahin nur eine auf den Aussenfeldern der Feldmarken betriebene wilde Feldgraswirthschaft — und auch diese nicht überall — einheimisch war[1]).

Ich bin für diese Gegenden sogleich auf die früheren Agrarverhältnisse näher eingegangen weil dieselben sich hier bis auf unsere Zeit erhalten haben. Jetzt aber müssen wir zunächst zu dem Ausgangspunkte der jetzigen holsteinischen Koppelwirthschaft — den Höfen der adeligen Güter an der Ostseite — zurückkehren um zu untersuchen wie die Feldgraswirthschaft hier im Laufe der letzt verflossenen Jahrhunderte die jetzige bestimmte Form und Betriebsweise erlangt hat. Sodann wird weiter rückwärts noch zu erforschen sein wie die Feldgraswirthschaft überhaupt auf diesen Höfen aufgekommen ist und welche Elemente hiezu dieselben auf den uralten Dorffeldmarken etwa vorgefunden haben mögen. —

1) Die in den Marschgegenden an der Westseite betriebene Feldgraswirthschaft welche nach ihrem Ursprunge und ihrer Entwickelung in keinem Zusammenhange mit der holsteinischen Koppelwirthschaft und der Feldgraswirthschaft auf der Geest überhaupt steht und daher nicht hieher gehört habe ich im ersten Abschnitte der neueren Feldgraswirthschaft p. 238 ff. besprochen. Im Vorstehenden ist der Marschländereien nur Erwähnung gethan so weit sie an der Grenze von Geest und Marsch als Zubehör von Geestwirthschaften genutzt werden.

---

Ihre Bezeichnung als „holsteinische“ Koppelwirthschaft lässt vermuthen dass sie zuerst auf den holsteinischen Gutshöfen zur Entwicklung gelangt ist und dann später auf den schleswigschen Gütern Eingang gefunden hat welche mit dem Zurückdrängen oder Aussterben des dänisch-schleswigschen Adels in den Besitz der holsteinischen Adelsgeschlechter gelangt waren. Als dieses Wirthschaftssystem die Aufmerksamkeit des Auslandes auf sich zog existirte längst eine schleswig-holsteinische Koppelwirthschaft[1]).

Die Hofwirthschaften sind in den Herzogthümern (wie anderwärts) ihrer grossen Mehrzahl nach erst im späteren Mittelalter auf dem Grund und Boden der älteren Dorffeldmarken durch Zusammenkaufen oder Zusammentauschen, resp. Einziehen von Hufen oder einzelnen Hufenländereien sammt deren Antheilen an den Gemeinheiten entstanden und haben erst im 16. oder 17. Jahrhundert, theilweise noch später ihren jetzigen ansehnlichen Umfang durch die eigentliche sogenannte Niederlegung der Bauern und durch Waldausrodungen erlangt.

In der Blüthezeit des Mittelalters wirthschaftete der Adel noch nicht selber sondern zog von den unter seine Grundherrlichkeit gerathenen Bauern (Kolonen, Lassiten, Lansten, Meier) Naturallieferungen aller Art durch welche er sein Hauswesen und sein Gefolge unterhielt.

Erst als seine militärische Stellung an Bedeutung verlor und schliesslich ganz aufhörte bemühte er sich die Ländereien zur eigenen Bewirthschaftung zusammenzubringen und sie möglichst zu arrondiren. Dies gelang aber nur ganz allmälig, theils weil auf manchen Feldmarken gemeinfreie Bauern neben den adeligen Kolonen noch längere Zeit sich erhielten theils weil der adelige Kolonatbesitz überwiegend ein Streubesitz war. Der einzelne Ritter besass zwar eine Menge von Hufen, aber zerstreut auf ganz verschiedenen Feldmarken, woselbst

---

1) Es wird auch sonst nach dem Sprachgebrauch Schleswig unter Holstein zuweilen einbegriffen. So gehören die sogenannten holsteinischen Austern dem schleswigschen Gebiete an. Täuscht sich mein Gedächtniss nicht so habe ich vor vielen Jahren von Eingeborenen Nordschleswigs ihre Gegend als „det danske Holsteen“ bezeichnen gehört.

die übrigen Hufen anderen Rittern oder auch dem Domanium, oder einem Kloster, Domkapitel u. s. w. gehörten. Somit mussten diese verschiedenen Grundherren ihre Hufen erst unter einander austauschen oder an einander verkaufen um aus einem Theile der Hufen einer Dorfschaft oder aus sämmtlichen Hufen derselben einen Gutshof bilden, resp. denselben vergrössern zu können, während die Naturallieferungen der bestehen gelassenen Hufen grösstentheils in Frohndienste für den Gutshof verwandelt wurden.

Aus wie kleinen Anfängen diese Territorialschöpfungen hervorgingen und was durch beharrlich fortgesetztes Streben im Laufe der Jahrhunderte erreicht wurde dafür hier nur ein eklatantes Beispiel.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts hatte Rundhof in Angeln (Runaetoft in K. Waldemar's Erdbuch von 1231, damals ein Kronhof, später adeliges Erbgut) nur die Grösse von zwei Bauernhufen dortiger Gegend; später verschlang das Gut einige Dorffeldmarken ganz, verkürzte andere, gründete auch den Meierhof Drüllt aus niedergelegten Hufen; und 1790 umfasste der Haupthof ca. 2800 Morgen, der Meierhof ca. 1000 Morgen an Aeckern und Wiesen [1]). Dazu die Holzungen u. s. w. Zum Gute Rundhof gehören 8 konservirt gebliebene geschlossene Dorfschaften deren Hufen fast sämmtlich schon vor Ablauf des 16. Jahrhunderts durch Eintausch oder Ankauf von anderen Grundherren (vom schleswiger Domkapitel, von benachbarten Rittern u. s. w.) erworben waren. Das ganze Gutsgebiet hat ein Areal von etwa 12700 Morgen, also mehr wie eine halbe Quadratmeile.

Das erste, äusserlich hervortretende Merkmal der beginnenden Hofwirthschaft war die Einfriedigung der Felder, die aber bei der Gemenglage aller zu jeder einzelnen Hufe gehörigen Ländereien nach der ursprünglichen Ackervertheilung auf den Feldmarken nicht eher ausgeführt werden konnte als

1) Allerdings fällt diese Vergrösserung zum Theil auf Waldausrodungen, allein auch diese ehemaligen Holzgründe werden ursprünglich mehr oder weniger zu den untergegangenen Dorfschaften als Gemeinheiten derselben gehört haben.

bis es gelungen war mehrere Hufen zu vereinigen oder wenigstens Austauschungen von Hufenländereien zu bewerkstelligen. Es ist sehr bezeichnend dass das jütsche (für Schleswig mit erlassene) Lov von 1240 I, 54 bestimmt dass Keiner einen andern zwingen dürfe, „at mageskifte", d. h. Grundstücke im Umtausche herzugeben[1]: ein Beweis dass schon damals das Bestreben vielfach darauf gerichtet war zu arrondiren, und dass Diejenigen welche sich mächtiger fühlten bereits versucht hatten dies mit einer Art von Gewalt gegen ihre Feldnachbarn durchzusetzen.

Die zusammengebrachten Ackerstücke und Gemeinheits-Antheile wurden zunächst nur zu dem Zweck eingefriedigt um sie von der Feldgemeinschaft (der Feldrotation der Bauerschaft und dem Flurzwang, der Unterwerfung unter die gemeinsame Feld- und Wiesenweide, der gemeinschaftlichen Nutzung der Gemeinweiden u. s. w.) zu eximiren und dadurch freie Hand für die Bewirthschaftung zu gewinnen. So entstanden die Koppeln welche aber von sehr ungleicher Grösse waren je nachdem es zu einer Zeit gelang mehr oder weniger Länderei in einen Zusammenhang zu bringen. Da die Vergrösserung des Hoffeldes durch Jahrhunderte fortgesetzt wurde so sind auch die jetzigen Koppeln eines Gutshofes erst ganz allmälig zu Stande gekommen.

Die Koppeln haben also früher keine Beziehung auf irgend ein Wirthschaftssystem gehabt, und man kann aus der Legung in Koppeln nicht mit Bestimmtheit schliessen dass sofort das darnach benannte System der Koppelwirthschaft eingeführt wurde. Es ist vielmehr denkbar dass noch langehin einige Koppeln fortwährend Saaten trugen, andere fortwährend in Weide lagen, andere abwechselnd benutzt wurden. Die Einfriedigung an und für sich war die Pointe. Die Art der Einfriedigung mag ursprünglich entlehnt worden sein von dem herkömmlichen Verfahren der Dorfschaften. Allgemein waren die Dorffelder mit sogenannten todten Zäunen eingefrie-

1) Nach der plattdeutschen Uebersetzung: Nemand kan dem Anderen dwingen, Mageschiftunge mit eme tho holdende, idt sy den mit sinem guden Willen.

digt, nicht die schmalen Aecker der einzelnen Besitzer sondern immer in Kommunion der ganze Komplex von Feldern, welcher zur Zeit Wintergetreide oder Sommergetreide trug, von der Saat bis zur Ernte; die Zäune wurden dann geöffnet, verfielen während der Weidezeit und mussten immer wieder von Neuem reparirt werden, worüber die mittelalterlichen Gesetze und die Dorfbeliebungen die schärfsten Bestimmungen enthielten weil bei der Gemenglage die Nachlässigkeit eines Einzelnen Allen zusammen Schaden zufügte [1]).

Dauerhafter und auf Permanenz eingerichtet war die primitive Einzäunung der Wohn- und Wirthschaftsstellen im Dorfe mit ihrem Zubehör von Gemüse-, Obst- und Grasgärten und den Tummelplätzen für Jungvieh und Kleinvieh, den Wischhöfen oder Hauskoppeln, zusammengefasst mit dem Ausdrucke Toft (Dänemark, Schleswig), Wurthen (in der Marsch), Staven, Stelle (Holstein), Hofgeraithe oder Solstätte (Mittel- und Süddeutschland). Hiefür werden Steinwälle oder Erdwälle schon ziemlich früh neben den todten Zäunen in Gebrauch gekommen sein.

Besser als die Dorffelder durch die todten Zäune und dauernd eingefriedigt waren auch die auf schleswigschen Feldmarken von Alters her sporadisch vorkommenden privativen Grundstücke welche das jütsche Low als Ornum bezeichnet. Das Ornum dessen Ursprung bis jetzt noch nicht hinlänglich

---

1) Auch Dorfwiesen wurden vom Frühling bis zur beschafften Heuwerbung umzäunt und dann wieder zur gemeinsamen Weide geöffnet. — Interessant ist es, in Bezug auf das historische Zaunwesen unserer deutschen Feldmarken und auf die Feldgenossenschaft überhaupt, sowie auf die späteren Koppelbildungen zu vergleichen was Nasse in seiner lehrreichen Abhandlung: „Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrhunderts in England" (Bonn 1869) mittheilt; seine Forschungen gehen bis auf die angelsächsische Zeit zurück.

Nach Nasse, p. 13 bestand bis vor wenigen Jahrzehnten in Nottingham (auch sonst hin und wieder) sogar die Einrichtung dass am 12. August beim Beginn der allgemeinen Weideberechtigung die städtische Bevölkerung hinaus auf die Fluren zog, die Zäune niederriss und die Fallthüren zerstörte welche dann mit Anfang der Saatzeit wieder auf's Neue von den Landwirthen hergestellt werden mussten.

aufgeklärt ist[1]) war von jeher der Feldgemeinschaft nicht unterworfen gewesen, konnte aber seine Exemtion nur durch firme Einfriedigung behaupten[2]).

Sollten die Hofwirthschaften anfangs die Koppeln mit todten Zäunen eingefriedigt haben so werden sie doch schon früh zur Befriedigung mit Wällen übergegangen sein. Von noch grösserem Interesse aber ist die Frage: wann und wo zuerst die Bepflanzung der Wälle mit Buschholz (sogenannte Bepathung) aufgekommen sein mögen.

Dies wird sich schwerlich noch ermitteln lassen.

Der wagrische landwirthschaftliche Verein stellte Anfang der sechsziger Jahre die Preisaufgabe:

„Sind die den Herzogthümern eigenthümlichen lebendigen Befriedigungen der einzelnen Ackerfelder, namentlich wenn zwei Knicke[3]) an den Wegen neben einander fortlaufen, dem Ackerbau ebenso nützlich als schädlich, oder sind sie der Milchwirthschaft zu Gefallen entstanden?“

Diese nicht eben korrekt gestellte Frage hat also ihre ökonomische und ihre historische Seite. Nur letztere interessirt uns hier. — Folgende zwei später veröffentlichte Konkurrenzschriften wurden prämiirt:

C. v. Warnstedt, das Wesen und die Bedeutung der lebendigen Feldbefriedigungen. Lübeck 1864.

Bruhns, die Knicke der Herzogthümer Schleswig-Hol-

1) Es ist dies zuletzt versucht worden von Otto Kier in seinen „Ansichten über den Entwickelungsgang der inneren Verfassung des Herzogthums Schleswig mit besonderer Berücksichtigung des Amtes Hadersleben“, abgedruckt in den Jahrbüchern für die Landeskunde der Herzogthümer, Bd. 2, S. 6. 7. Früher von Olufsen, Velschow, Molbech und Anderen, auch von mir in den „Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit.“ S. oben p. 65 ff.

2) Jüt. L. I, 46 nach der plattdeutschen Ausgabe: „Licht dar Ornum im Dörpe (d. h. auf der Feldmark) so schal dat von Oldinges sonderliken mit Stenen edder mit Stapeln edder mit Gruffte affteknet gewest sin.“ Die Einkoppelungsverordnung vom 26. Januar 1770 § 7 setzt auch voraus dass Ornum eingehegt gewesen sein müsse. Unter „Gruffte“ kann hier schon der durch das Aufwerfen der Grabenerde entstehende Wall einbegriffen sein. (Belege weiter unten).

3) Der gewöhnliche Ausdruck für diese bepflanzten Erdwälle mit ihrem doppelten Graben an der Binnenseite und Aussenseite der Koppeln.

stein und Lauenburg nach ihrer Einwirkung auf Feld, Frucht und Weidevieh. Eutin 1864.

Weder die eine noch die andere Schrift bringt uns irgend ein historisches Datum über das Alter der lebendigen Befriedigungen, so viel Lesenswerthes sie sonst auch enthalten. Bruhns sagt nur, im Osten des Landes seien die ersten Befriedigungen ohne Zweifel der Milchwirthschaft zu Gefallen entstanden. Schon früher habe es Nachtkoppeln (Hagen), häufig im Walde angelegt, gegeben in welche die den Tag über auf offenem Land geweideten Kühe für die Nachtzeit eingetrieben wurden.

Ich will hiezu nur bemerken dass der jetzigen Milchwirthschaft der Höfe, die erst in der 2ten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den Vordergrund der Viehwirthschaft trat, die Ochsengrasung als Hauptzweig derselben vorangegangen war, und dass dieselben Gründe welche die lebendigen Befriedigungen für die Milchwirthschaft empfehlenswerth machten auch schon für die Ochsengrasung galten. Damit darf indessen nicht das Alter der lebendigen Befriedigungen in eine graue Vorzeit zurückdatirt werden, wie wohl in den Herzogthümern geschieht indem man darauf hinweist dass innerhalb der Koppelwälle uralte Eichen und Buchen hier und da vorkommen. Letzteres lässt sich daraus erklären dass Holzungen zu Koppeln ausgerodet wurden und man in der Linie der Grenzwälle Bäume zu noch grösserem Schutze oder zu besserer Festhaltung der Grenze gegen die Wege oder gegen die Koppeln anderer Güter in gewissen Zwischenräumen stehen liess. Die Koppeln selber haben ja nicht dieses hohe Alter, und es lässt sich nicht nachweisen dass sogleich mit der Legung der Hofländereien in Koppeln die lebendigen Befriedigungen aufgekommen sind.

v. Warnstedt verneint bei der Beantwortung der Preisfrage mit Recht dass die lebendigen Befriedigungen erst der Milchwirthschaft zu Gefallen entstanden seien. Er scheint ihnen aber andererseits ein zu hohes Alter zuzuschreiben indem er das uralte Befriedigungswesen überhaupt historisch vor Augen führt: die Befriedigung des Gebietes ganzer Volksstämme, die Befriedigung der Feldmarken durch die sogenannten Landwehre, die Befriedigung der Dörfer als Wohnverbände und der

einzelnen Wohnstellen mit ihren Gärten u. s. w. in den Dörfern, die Befriedigung der Dorfschläge in Kommunion und einzelner privativer Grundstücke auf den Feldmarken.

Aber nirgends ist hierbei der Nachweis lebendiger Befriedigung geliefert.

Die Kunde über die Bewirthschaftung von schleswig-holsteinischen Gutshöfen beginnt mit dem Ende des 16. Jahrhunderts. Die Koppeln waren damals ohne Zweifel schon in der jetzigen Weise eingefriedigt. Sie wurden bereits feldgraswirthschaftlich genutzt, ohne feste Fruchtfolge und ohne ein festes Verhältniss der Ackerjahre zu den Weidejahren, wohl meist mit Uebergewicht der letzteren. Die ganze Baufläche der Höfe war auch nicht erheblich.

Die Hauptfrucht war Hafer, welcher drei, auch vier Jahre hintereinander gesäet wurde und etwa ebensoviel von der jedesmaligen Baufläche okkupirte als alle übrigen Getreidearten zusammengenommen; unter diesen standen Roggen und Buchweizen dem Hafer am nächsten; Weizen und Gerste wurden knapp gebaut und nur auf vorzüglicherem Boden. Die Ernten waren überaus schwach und blieben es bei der schlechten Kultur der Felder durch Frohndienste bis gegen Ende des 18ten Jahrhunderts. Hafer lieferte meist nur das 3te, 4te, Roggen das 4te, 5te Korn, Buchweizen in einzelnen Jahren reichlichen Ertrag, aber häufig auch ganz missrathend.

Die Dreeschkoppeln wurden vorzugsweise durch Ochsengrasung ausgenutzt gegen welche die Milchwirthschaft noch unbedeutend war. Die Ochsen wurden theils selber gezüchtet theils jung von den Bauernwirthschaften der Umgegend oder aus den Heidegenden, auch aus Jütland aufgekauft und ausgewachsen entweder nach den Marschen zur schliesslichen Mastung mager abgesetzt oder auch auf den Höfen selber den letzten Winter hindurch stark mit Getreide gefüttert und als fertiges Schlachtvieh verkauft. So fand häufiger Wechsel im Stapel Statt welcher bald grösser bald kleiner war je nachdem mehr oder weniger Dreeschweide bei der unregelmässigen Rotation und der ungleichen Grösse der Koppeln zur Verfügung war und der Stand der Getreidepreise im Verhältniss zu den Schlachtviehpreisen den Verkauf oder die Verfütterung des

Getreides vortheilhafter machte: eine Art der Viehwirthschaft welche auf manchen grösseren Höfen Jütlands und des Osteramtes Hadersleben sich noch erhalten hat.

Es wurden aber auch fremde Ochsen von Viehhändlern oder Schlachtern gegen Weidegeld auf die Dreesch genommen. Aehnlich verhielt es sich mit der Pferdegrasung der Gutshöfe, wenigstens in Angeln. Ein dortiger Gutshof hatte im 16ten Jahrhundert nur einen geringen durchgefütterten Winterbestand von Pferden gegen welchen der Sommerbestand zur Grasung fast fünfmal so stark war.

Entweder sind dort Pferde im Frühling aufgekauft und im Herbst wieder verkauft oder auch gegen blosses Grasgeld auf die Dreesch für den Sommer genommen worden.

Schäfereien hatten die Gutshöfe damals so wenig als in späterer Zeit; es wurde nur eine unbedeutende Zahl von Schafen nebenbei gehalten.

Erheblicher war die Schweinezucht. Die Schweine wurden den Sommer über in den Dreeschkoppeln und in buschigen Niederungen geweidet, den Herbst in die Holzungen getrieben und Winters mit Getreide gefüttert. Wichtiger aber als die eigene Schweinehaltung war für die Guts-Intraden die Aufnahme fremder Schweine (aus benachbarten Städten, aus den westlichen holzarmen Gegenden, von den eigenen Gutsuntergehörigen u. s. w.) in die Holzungen zur Herbstmastung mit Eicheln und Bucheckern gegen Mastgeld. Dies nahm später mit den Waldungen von selber ab; aber noch gegen die Mitte des 17ten Jahrhunderts konnte ein holsteinisches Gut in einem mastreichen Jahre 2563 Schweine auf die Mast nehmen, darunter 500 aus Lübeck und sogar 178 aus Mecklenburg.

Eine wesentliche Umgestaltung der Viehwirthschaft vollzog sich in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts und etwa bis zum zweiten Decennium des 18ten Jahrhunderts dadurch dass die alte Grasung und Fütterung von Ochsen allmälig beschränkt und schliesslich durch den Meiereibetrieb (die Milchwirthschaft) gänzlich verdrängt wurde. Beispielsweise hatte eine grosse Gutswirthschaft in Angeln im Sommer 1593: 130 Ochsen auf der Weide und nur erst 67 Kühe, dagegen 1717 (das Hoffeld war inzwischen vergrössert) keine Ochsen

mehr, aber 360 Meiereikühe (in drei Meiereien) und 60 Haushaltungskühe.

Der Meiereibetrieb (zur Butterproduktion) ist in den Herzogthümern durch Holländer wenn nicht begründet so doch in Schwung gebracht worden, wie im innern Deutschland die Käserei durch Schweizer. Noch jetzt werden die Meiereien der Höfe „Holländereien“ genannt.

Einen „Holländer“ habe ich zuerst in dem Wirthschaftsbuche eines schleswigschen Gutes 1614 erwähnt gefunden. Ob diese Holländer zuerst als Meiereiverwalter nach den Höfen berufen wurden oder gleich anfangs Meiereipächter waren, ist unbekannt.

Im 17ten Jahrhundert wurde nicht selten auf demselben Gut zwischen Verwaltung und Verpachtung der Meierei gewechselt, oder auch es war von mehreren Meiereien eines Gutes eine verpachtet, während eine andere administrirt wurde.

Vorherrschend ward aber die Verpachtung und zwar nach einer Jahreszahlung per Kuh welche betrug:

1650—1700 etwa 7 Rthlr., um 1750: 10 Rthlr. u. s. w.; 1765 auf einem schleswigschen Gut 12 Rthlr., jedoch zerlegt nach Sommer und Winter: resp. $10^1/_2$ und $1^1/_2$ Rthlr. Diese Art der Verpachtung verleitete zu einer allzugrossen Kuhhaltung für welche weder die Dreeschweide noch das Winterfutter genügte, daher auch die Butterproduction per Kuh gering war: im 17ten Jahrhundert und auch noch später nur etwa 50—60 Pfd. jährlich.

Die Schweinehaltung ward nun ein Appendix der Milchwirthschaft.

Der Meiereibetrieb wird die nächste Veranlassung gewesen sein eine strengere Schlagwirthschaft durch ein festes Verhältniss der Ackerjahre zu den Dreeschjahren auf den Gutshöfen einzuführen. Bei der mobilen Ochsengrasung mit dem raschen Wechsel durch Ankauf und Verkauf war es kein Uebelstand dass die Zahl der Ochsen in den verschiedenen Jahren variirte, je nachdem grössere oder kleinere, mehr oder weniger Koppeln in Dreesch lagen. Der auf eine bestimmte Anzahl von Kühen und eine bestimmte Leutehaltung eingerichtete Meiereibetrieb erheischt aber die Verfügung über eine

jährlich gleichmässige Dreeschweide. Die Koppeln waren, wie schon oben bemerkt, nach ihrer successiven topographischen Entstehung von sehr ungleicher Grösse: nebeneinander kleinere von etwa 20 Morgen oder weniger, andere von 50, 100, 150 Morgen und darüber.

Schon für die Baujahre war es unbequem mehrere kleine Koppeln zu Einem Schlage zusammenlegen oder auch grosse Koppeln in der Kultur trennen zu müssen ohne doch dadurch eine jährlich gleiche Aussaat von Getreide erreichen zu können. Noch unbequemer war es dass wenn die kleineren, nicht selten weit auseinander liegenden Koppeln in Dreesch lagen der Kuh-Stapel zersplittert werden musste weil das Melken der Kühe und das Einfahren der Milch weitläufiger und kostspieliger wurde. Nach beiden Seiten hin war eine Koncentration bei dem extensiven Betrieb der Hofwirthschaften Bedürfniss.

Die Koppeln mussten aus topographischen Abtheilungen zu wirthschaftlichen erhoben werden, und so zeigt sich allgemeiner nach der Mitte des 18ten Jahrhunderts das bis zur Stunde noch beharrlich fortgesetzte Bestreben die Koppeln zu reformiren, sie durch Zusammenziehung der kleineren zu vergrössern und zu begradigen (ihnen geradlinige Grenzen zu schaffen) und die Zahl derselben möglichst mit der Zahl der Schläge in Uebereinstimmung zu bringen [1]). —

Ungefähr von 1790 an datiren nun die eingreifenden, mehr oder weniger mit der Aufhebung der Frohndienste zusammenhängenden Reformen in dem Ackerbau der Höfe welche hier nur kurz angedeutet werden sollen: die Einführung der reinen Brache [2]) mit sehr energischer Bearbeitung und Entwässerung

---

1) Speciellere Mittheilungen über die Entwickelung der Hofwirthschaften in den Herzogthümern vom Ende des 16ten bis gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts wird die nächstfolgende Abhandlung: „Zur Geschichte norddeutscher Gutswirthschaft seit Ende des 16ten Jahrhunderts“ geben.

2) Scheinbar wurde durch die Brache ein Getreideschlag oder ein Dreeschschlag geopfert, dies aber überreichlich durch Verstärkung der folgenden Ernten eingeholt die (theils auch in Folge des Mergelns) auf das Doppelte und Dreifache gesteigert wurden.

durch breite und tiefe Gräben zwischen den Ackerbeeten, eine bessere Feldbestellung auch zu den einzelnen Früchten, die Bemergelung der Koppeln nach und nach in den Brachjahren, die Aufnahme der Rapssaat in die Rotation, das Aufgeben des Buchweizenbaus und die Beschränkung des Haferbaus zu Gunsten der Gerste; Zunahme des Weizenbaus gegen den Roggenbau; Einsaat von Klee und Grassamen in die letzte Frucht der Rotation, und damit zu Anfang der Dreeschperiode vorab ein Klee- und Grasschnitt zu Heu, folglich eine bessere Winter-Ernährung der Kühe [1]), also auch eine stärkere Butterproduktion im Winter und reichlichere Gewinnung von Stalldünger so dass ausser der Hauptdüngung im Brachjahr noch einmal zur letzten Saat gedüngt werden kann, wodurch die Dreesch gekräftigt und die Produktion von Sommerbutter gesteigert wird.

Es ist hier nun nicht der Ort die etwaigen Mängel der gegenwärtigen Koppelwirthschaft, wie z. B. die oft besprochene aber dort schwer zu ändernde Aufeinanderfolge vieler Getreidesaaten hintereinander, zu kritisiren, ebenso wenig die neuesten Reformen voranstrebender Wirthschaften die über den allgemeinen Typus hinausgehen zu erwähnen, weil an diesem Typus für eine historische Behandlung des Gegenstandes so lange festzuhalten ist bis derselbe überhaupt eine Umgestaltung erlangt hat. —

Dahingegen ist es von unserem Standpunkte aus die Aufgabe, rückwärts in die Vergangenheit zu schauen und, die Zeit der Entstehung der Hofwirthschaften auf den Dorffeldmarken uns vergegenwärtigend, wo möglich zu ergründen wie denn die Feldmarken vorher eingerichtet und bewirthschaftet waren und auch nachher für den bäuerlichen Grundbesitz noch lange hin blieben. —

Im inneren Deutschland fanden die entstehenden und sich vergrössernden Rittergüter die Dreifelderwirthschaft auf den Dorffeldmarken vor.

Sie blieben hieran gebunden, weil ihre Ländereien meistens

1) Später ist die Verwendung von Getreideschrot hinzugekommen, wozu die niedrigen Getreidepreise von 1820—26 die erste Veranlassung gaben.

in der Gemenglage verblieben und somit dem Flurzwang unterworfen waren.

Aber auch soweit es ihnen gelang durch Tausch oder Kauf sich aus der Gemenglage herauszuziehen und zu arrondiren wirthschafteten sie nach der Schablone fort bis zur Morgenröthe der Fruchtwechselwirthschaft.

Anders in den Herzogthümern. Die „Legung in Koppeln“ gewährte den Höfen durch die Exemtion von der Feldgemeinschaft sofort freie Hand in der Bewirthschaftung, und die nach dieser äusseren Erscheinung Koppelwirthschaft genannte durchgreifende Feldgraswirthschaft war ihre eigene Schöpfung.

Dass sie dieses Feldsystem nicht den Dorffeldmarken entlehnen konnten geht einfach daraus hervor dass sie auf diesen durchweg permanentes Weideland einerseits und permanentes Ackerland andererseits und nur nördlich der Schlei ausserdem noch zwischen diesen beiden Bestandtheilen der Feldmark Wechselland — also hier zwar Feldgraswirthschaft aber doch nur eine partiele — vorfanden. —

Wir müssen nun diese alten Feldmarken, deren Eintheilung und Bewirthschaftung einer näheren Betrachtung unterziehen.

Das dem Dorfe zunächst gelegene Land wurde alljährlich bestellt und besäet. Ich habe dieses frühere permanente Ackerland für die westliche Geest der Herzogthümer bereits p. 273 ff. nachgewiesen da es hier sich am längsten erhalten hat und die Umwandlung desselben in Feldgrasland erst seit 70—80 Jahren allgemeiner vorgenommen, auch noch nicht überall beendet ist. Es ist dies das sogenannte alte Pflugland der ditmarsischen Geest, das Feldland vom Stapelholm, das Dayelkslun (d. i. tägliches Land) der nordfriesischen Inseln Sylt, Föhr und Amrum, das Alsaedejord (d. i. immer besäetes Land) auf dem hohen Geestrand zwischen Hoyer und Ballum und weiter nördlich [1]). Für den östlichen und mittleren Landesstrich ist es in Dunkel gehüllt weil der erwähnte Entwickelungsprozess hier früher sich verlief. Indessen lassen sich

1) Auch in Jütland weit hinauf. So noch in einigen Dörfern des Amtes Aalborg nach Christensen, Aalborg Amt, Kjøbenhavn 1832, p. 24.

wenigstens einige Belege dafür beibringen dass auch diesen Gegenden permanentes Ackerland eigenthümlich gewesen ist.

In Angeln führte es den Namen Gaardvangsland[1]).

„Es wird noch erzählt dass man auf dieses Feld allen Dünger des Dorfes brachte und es beständig unter Pflug hielt; noch soll in dem Gaardvangsland hie und da die alte Kraft zu spüren sein“ [2]).

Im Amt Bordesholm klagte ein Halbhufner zu Mielkendorf 1706 dass er nur 18 Scheffel „Saatland“ habe welches niemals zur Weide liege[3]).

Auf dem Gute Koselau im nordöstlichen Holstein war der „Kornacker“ der Dorfschaften bis 1775 beständig unterm Pfluge[4]).

Also noch drei andere Bezeichnungen für dieselbe Sache.

Aus dem südlichen Holstein:

Rauert berichtet in seiner Beschreibung der sogenannten Grafschaft Rantzau[5]) (Amt Barmstedt, ca. 4 Meilen nördlich von Hamburg), es gebe in manchen Gegenden noch Bauern die ihr bestimmtes Weideland hätten welches nie zum Ackerland benutzt werde, wogegen das Ackerland beständig unterm Pfluge sei.

Dasselbe erinnere ich mich von Pinnebergischen Dörfern (südlich von Barmstedt) in einem Aufsatze aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts gelesen zu haben, ohne augenblicklich das Citat geben zu können.

Im Amte Reinbeck (östlich vom Hamburg) fand vor vielen Jahren der verstorbene Landkommissair Prehn, wie er mir er-

---

1) Wie u. A. zu ersehen aus einer Angabe über die Pastoratländereien zu Ulsnis in Angeln welche sich in dem unten näher zu erwähnenden Erdbuche des Schleswiger Domkapitels von 1639 findet: „Das Land belangend so zum Pastorate gelegen ist dermassen beschaffen dass es fast alles miteinander von Jahren zu Jahren muss besäet werden, welches man sonst Gaardvangsland nennet“.

2) Jensen, Angeln. Flensburg 1844. pag. 79.

3) Meine Beschreibung dieses Amtes. Kiel 1842. p. 72.

4) Schleswig.-holst. Provinzialberichte Jahrgang 1792, Heft 5. p. 127.

5) Die Grafschaft Rantzau. Ein Beitrag zur genaueren Landeskunde, Altona 1840. p. 58.

zählt hat, auf einer Feldmark noch Aecker vor die seither ununterbrochen Roggen getragen hatten. —

Diese sporadischen Beispiele würden sich ohne Zweifel noch aus den Amts-Archiven und sonstigen Quellen vervollständigen lassen; sie genügen indessen um zu beweisen dass nicht bloss auf der westlichen (der ditmarsischen und nordfriesischen) Geest wo die frühere Einrichtung und Bewirtschaftung der Feldmarken sich deutlicher erkennen lässt sondern auch im mittleren und östlichen Landesstrich die jetzige durchgreifende Feldgraswirthschaft nicht existirt hat.

In diesem permanenten Ackerlande, wie verschieden auch die volksthümliche Benennung desselben nach den Volksstämmen und den Gegenden der Herzogthümer war, finden wir den münsterländischen, oldenburgischen, lüneburgischen Esch und die ostfriesische Gaste wieder.

S. oben unter Einfeldwirthschaft p. 190 ff.

Hier wie dort keine dreifeldrige Eintheilung des Esches und keine Dreifelderwirthschaft wie im inneren Deutschland, auch nicht eine zwei-, vier-, fünffeldrige Wirthschaft wie in einigen Gegenden desselben, sondern Jahr aus und Jahr ein dieselbe Hauptfrucht: Roggen oder Gerste, hie und da Roggen und Gerste, (letzteres auch in Jütland); andere Früchte wurin den Toften, auf Aussenländereien und auf Moorgründen untergebracht und sind erst in neuerer Zeit in den Esch mit aufgenommen worden: Buchweizen, Hafer, Kartoffeln u. s. w., dies anfangs auch nur so dass sie einen besonderen bescheidenen Theil des Esches angewiesen erhielten, wo ihnen der Roggen wich und jede Frucht meist ohne Wechsel auf denselben Stellen gebaut wurde bis sie später mit dem Roggen in einen unregelmässigen Turnus hineingezogen wurden.

Von einer schlagmässigen Bewirthschaftung des permanenten Ackerlandes zur Zeit der Feldgemeinschaft liegt mir nur eine einzige Angabe vor welche den oben erwähnten „Kornacker“ auf den Dorffeldmarken des adeligen Gutes Koselau betrifft. Dieser war in 6 Schläge für reine Brache [1]) und fünf auf einander folgende Saaten eingetheilt. —

1) In der Hofwirthschaft von Koselau existirte die reine Brache

Ich erblicke in dieser schlagmässigen Rotation indessen eine alte markgenossenschaftliche Einrichtung nicht, sondern eine spätere gutsherrliche Reform.

Wechselland war auf den Feldmarken dieser Dorfschaften neben dem Kornacker gar nicht vorhanden. Denn es wird a. a. O. ausdrücklich berichtet dass das ganze übrige mit abgerissenem Gesträuche, Maulwurfshügeln u. s. w. überzogene Feld bloss zu kümmerlicher Viehweide diente. So bis 1775 in welchem Jahre die Gutsherrschaft das gesammte Bauernfeld vermessen und zu Privatkoppeln für feldgraswirthschaftliche Nutzung eintheilen liess.

Eigentliches althistorisches Wechselland in Anlehnung an den Esch habe ich überhaupt auf den holsteinischen und südschleswigschen Feldmarken bis jetzt nicht ausfindig machen können[1]). Dass es jedenfalls keinen gewöhnlichen Bestandtheil der dortigen Feldmarken ausmachte kann wohl aus dem eben erwähnten Faktum in einem weiteren Umfange für ostholsteinische Gegenden geschlossen werden, eben so für das mittlere Holstein aus dem Berichte Rauert's über die alte Landwirthschaft im Barmstedtischen, und für die westliche Geest von Holstein und darüber hinaus jenseits der Eider aus meinen Mittheilungen über Dithmarschen und Stapelholm.

S. oben p. 273 f.; 276 f.

Die permanenten Weideländereien — Gemeinweiden — schlossen sich also unmittelbar mit ihren weit überwiegenden Flächen an das permanente Ackerland an.

---

welche sonst auf den Gutshöfen erst gegen Ende des 18ten Jahrhunderts allgemeineren Eingang fand bereits in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts. Altherkömmlich war sie (von den Marschen abgesehen) nur auf der Insel Fehmarn.

1) Die sporadische Nutzung von Moorländereien zur Hafersaat oder zur Buchweizensaat um dann wieder lange als gemeine Weide ausser der Torfgewinnung zu dienen kommt hier nicht in Betracht. Die Gemeinheiten waren in Holstein bis zur Verkoppelung meistens in einem solchen Zustande (unebene Oberfläche, brüchig und sumpfig, mit Steinen übersäet, voll Holzgestrüppe u. s. w.) dass sie gar nicht zu wechselnder Feldkultur zu gebrauchen waren. Besser auf Fehmarn wo ab und zu Gemeinweiden zu mehreren Hafersaaten aufgebrochen wurden. S. meine hist.-stat. Darstellung dieser Insel p. 122.

Ganz anders stellten sich die nordfriesischen und anglodänischen Feldmarken dar, auf welchen das Wechselland (Vongland, Wangland, Vungland, Gredeland) überall mit bedeutenden Flächen auftrat als Ergänzung eben sowohl des permanenten Ackerlandes wie der permanenten Gemeinweiden, gleich den Aussenländereien in Gebirgsgegenden, den Wildländereien auf dem Banne der Trier'schen Gehöferschaften, den westphälischen Vöhden u. s. w. Darüber habe ich schon p. 282 ff. den Nachweis für den nordwestlichen Geestrand von Hoyer bis Ballum und für die nordfriesischen Inseln Sylt, Föhr und Amrum vorgreifend gegeben, weil hier das Wechselland als ein besonderer Theil der Feldmark, und zwar in seiner ursprünglichen Nutzung nach bloss ideellen Berechtigungen der Feldinteressenten, am längsten sich erhalten hat, der historische Zustand also auch für diese Partie der Feldmark am leichtesten und sichersten festzustellen ist.

Hier folgen nun Belege aus anderen Gegenden Schleswigs.

In einem Dorfe des Kirchspiels Viöl, Berendorf (etwa 2 Meilen südöstlich vom Flecken Bredstedt und etwas weiter nordwestlich von der Stadt Schleswig) besass das Schleswiger Domkapitel nach dem Erdbuche von 1639[1]) drei volle Hufen.

Jede Hufe hatte in diesem Dorfe 18 Oertig Land.

Ferner: „Dazu hat ein Jeder gleichviel Elmot Land. — — — Dieses Land wird vier Jahre beseyet, die folgenden vier Jahre aber wird es hinwieder zur gemeinen Weide ausgeleget.“

Das permanente Ackerland ist hier also als Oertig Land, das Wechselland als Elmot bezeichnet[2]).

Beim Wechselland finden wir hier nicht mehr, wie bis zuletzt auf den nordfriesischen Inseln und der Küstenstrecke Hoyer-Ballum, ein ungeregeltes Verhältniss der Bau-

1) Auszugsweise mitgetheilt von Jensen in den Jahrgängen 1846 und 1847 der schlesw.-holst. Landesberichte. Dieses auf Grund einer allgemeinen Visitation der Besitzungen des Domkapitels abgefasste Erdbuch wurde früher ins Jahr 1661 verlegt. Die Jahreszahl 1639 ergiebt sich aus einer Notiz a. a. O. 1847. p. 248 als die richtige.

2) Ueber die Bezeichnung des Ackerlandes als Oertig Land wird weiterhin Aufschluss gegeben werden; der Ausdruck Elmot für Wechselland ist bis jetzt nicht aufgeklärt worden.

jahre zu den Dreeschjahren mit Uebergewicht der letzteren sondern ein festes mit gleich vielen Acker- und Dreeschjahren. Dasselbe tritt uns noch früher östlich von der Stadt Schleswig in Angeln schon im 15. Jahrhundert, nur mit 6jähriger statt 8jähriger Rotation entgegen. Es kommt nämlich in dem bald nach 1460 abgefassten Liber censualis episcopi Slesvicensis folgende Angabe über den bischöflichen Besitz eines Grundstückes auf der Feldmark von Goltoft (1½ Meilen nordöstlich von Schleswig) vor: Ibi est unum bonum quod dat 3 solidos annonae pro tribus annis annuatim, pro aliis tribus annis quolibet anno 3 solidos Lubicenses. Fundamentum: quia tribus annis nihil potest in agrum dictum seminare[1]).

Jensen erwähnt dieser Angabe gleichfalls gelegentlich in einer Anmerkung a. a. O. 1846 p. 255 und übersetzt bonum als bischöfliches Gut. Dass es aber keine Landstelle war sondern nur Länderei geht aus dem folgenden ager dictus, aus der geringen und abwechselnd in natura und Geld zu erlegenden grundherrlichen Abgabe sowie daraus hervor dass es nur im Wechsellande lag.

Der Nutzniesser dieses Grundstückes konnte also, an die Feldgemeinschaft des Wechsellandes gebunden, bei der sechsjährigen Feldgras-Rotation immer nur in je 3 Jahren ernten und gab dafür jährlich 3 Oertig Getreide (muthmasslich Hafer, weil dieser die eigentliche Frucht des Wechsellandes war) ab; in den folgenden drei Jahren der Weidenutzung zahlte er drei Mark Lübsch, weil er kein Getreide hier erntete. Er muss mithin von anderen Grundherren Ländereien auf dem permanenten Ackerlande in Nutzung gehabt haben weil er sonst überhaupt nicht hätte wirthschaften können.

Auf der angrenzenden Feldmark des später eingegangenen Dorfes Geelbye hatte ein in Goltoft wohnender Bauer nach dem Erdbuche von 1639 in ähnlicher Weise Wechselland vom Domkapitel inne und bis dahin bei der hier achtjährigen Rotation in je vier Jahren jährlich 3 Heidscheffel Hafer, in den vier folgenden Weidejahren überhaupt nichts zu entrichten. Statt dessen wurde er jetzt auf 1½ Hdsch. alljährliche Abgabe gesetzt,

1) Wehtje, ein kleiner Beitrag zur Geschichte unserer Landwirthschaft, im N. Staatsb.-Mag. III, p. 637.

zahlte mithin faktisch für die Weidejahre später so wenig etwas als früher. Diese Verschiedenheit wird daher rühren dass in Geelbye die Nutzung dieser Wechselländerei in der Dreeschperiode bei derjenigen Landstelle verblieben war zu welcher sie vor ihrer abgesonderten Veräusserung gehört hatte so dass also das zuständige grundherrliche Eigenthumsrecht an derselben nur für die Bauperiode von praktischer Bedeutung war, mithin das Domkapitel ihren Kolonen auch nur für diese Zeit ein Prästandum auflegen konnte.

Sehr verbreitet war im östlichen Schleswig eine zweifeldrige Eintheilung des Wechsellandes, welche sich zunächst für Angeln als eine gemeinübliche Einrichtung der Feldmarken aus dem Erdbuch nachweisen lässt. Es ist hieraus auf eine zweischlägige Wirthschaft, ein Jahr ums andere Getreidebau und Weide, geschlossen worden. Allein diese Eintheilung war nur eine topographische. Denn wir finden sie neben einer 6- oder 8jährigen Rotation des Wechsellandes auf einer und derselben Feldmark. Sie erhielt sich in Angeln bis zur allgemeinen Auflösung der Feldmarken in Privatkoppeln, nachdem schon lange vorher das Wechselland in Dorfkoppeln gelegt war.

Auf die topographische Bedeutung weist die Bezeichnung nach den Himmelsgegenden hin: Norderfeld und Süderfeld, wie Jensen, Angeln p. 79 angiebt.

Nach dem Erdbuch hatte das Dorf Flatzbye in Angeln ein Osterfeld und Westerfeld, was Jensen für eine spätere Zeit auch vom Dorfe Langballig bemerkt. Im Erdbuche ist meistens bloss von dem einen Felde und dem andern Felde die Rede.

Eine mehrfeldrige Eintheilung gehörte wohl nur zu den Ausnahmen, wie Jensen eine solche vom Dorfe Ausacker berichtet: Norderfeld, Süderfeld, Westerfeld und Westersüderfeld.

Dass die „Felder“ nur im topographischen Sinne aufzufassen sind bestätigt sich durch enklavirte oder anliegende Wiesen, Moore u. s. w., die mit zu einem „Felde“ gehörten [1]).

Der Umtrieb war nun der dass bei einer sechsjährigen Ro-

---

1) Dorf Eckenis nach dem Erdbuche: „In dem grossen Torfmoor wurde kein Torf gegraben weil es mitten im Osterfeld belegen wo sie ihre Beeste den Sommer über gräseten, damit diese nicht in die Gruben fallen und ersäufen möchten“.

tation das eine Feld zu dreijährigem Anbau, bei einer achtjährigen Rotation zu vierjährigem Anbau ganz und auf einmal aufgebrochen wurde während das andere Feld in diesen drei resp. vier Jahren ganz in Weide lag, und so wechselsweise. Im Erdbuche wird dies vom Dorfe Brebel mit folgenden Worten ausgedrückt: „Die Felder werden ein ums andere, zwei Schläge alle vier Jahre eingelegt.“

Auf dem Wechsellande fand während der Baujahre regelmässig und von Alters her gar kein Wechsel der Früchte Statt, sondern es wurde 3 resp. 4 Jahre hinter einander Hafer auf Hafer gebaut[1]). Ebenso einseitig blieb lange hin auch die Roggen-Kultur auf dem permanenten Ackerland. Buchweizen ward erst etwa seit Ende des 16. Jahrhunderts eingeschoben, und zwar hauptsächlich in das permanente Ackerland, dann auch in das Wechselland, doch in unbedeutender Aussaat neben Hafer, wahrscheinlich nur im ersten Jahre nach Aufbruch der Dreesch. Gerste fand nur auf dem permanenten Ackerland seine Stätte neben Roggen, war übrigens im Nordwesten die Hauptfrucht statt des Roggens der dort auf dem Wechselland gesäet wurde.

Während nun die Aussaat auf dem permanenten Ackerland alljährlich eine gleiche war differirte sie auf dem Wechselland wenn die beiden Felder nach ihrer Lage, Begrenzung u. s. w. von ungleicher Grösse waren.

In dem eben genannten Dorfe Brebel hatte das Domkapitel eine Landstelle, auf welcher jährlich fest 3 Htsch. Roggen und 2 Htsch. Gerste ausgesäet wurden; dahingegen wechselte die Haferaussaat je nachdem das eine oder das andere Feld unterm Pfluge war: „In das beste gross Veldt kann er (der Kolone) ausseyen jährlich 12 Heitscheffeln Habern, nach 4 Jahren aber in das ander Veldt nur 8 Htsch.“

Zu Ulsnis: Aussaat per Hufe 3 Htsch. Roggen, eben so viel Gerste. Ferner: wenn die Nachbarn das grösste Feld einnahmen und hegten gegen 20 Htsch. Hafer, wenn aber das kleinste Feld nicht über 16 Htsch. und 2 Schip ($\frac{1}{8}$ Htsch.) Buchweizen. In dem angrenzenden Kius war die Differenz nach den Jahren nur 17 und 16 Htsch.

1) Es findet sich daher im Erdbuch für Wechselland auch die Benennung Haferland.

Für die meisten Dorfschaften in welchen das Domkapitel possessionirt war wird allerdings von Hafer ebenso wie von Roggen u. s. w. eine feste Aussaat angegeben.

Theils werden die beiden Felder hier wenig oder gar nicht differirt haben, wie wohl auf manchen Feldmarken Angelns. Theils lagen die Höfe des Domkapitels in Gegenden die kein Wechselland hatten: westlich von Schleswig, wo dieser Mangel nur von Berendorf als eine besondere Erscheinung im Erdbuch hervorgehoben wird, und weiter südwestlich in der Richtung auf Schwabstedt und Stapelholm welche Bezirke das Wechselland gleichfalls nicht kannten. Theils endlich mag das Wechselland zwar ursprünglich vorhanden, aber damals bereits mit dem alten Ackerlande zu einheitlicher schlagmässiger Feldgraswirthschaft verschmolzen gewesen sein, wie muthmaaslich in Sundewitt und auf Alsen.

Dahingegen treffen wir das Wechselland mit seinen beiden Feldern weiter nördlich von Sundewitt in dem Osteramt Hadersleben (in der Thystruper und Haderslebener Harde) noch im 18. Jahrhundert an, und zwar als allgemeine Einrichtung der dortigen Feldmarken.

Im Staatsb. Mag. Bd. VI, 175 ff. ist auszugsweise eine etwa um 1730 abgefasste „Nachricht von der Konsistence des Amtes Hadersleben“ mitgetheilt, welche nachstehende Notiz enthält: „Die Felder in den Gegenden der Tystrup- und Haderslebener Harde sind nur in zwei Theile getheilt, wovon der eine zum Kornbau, der andere aber zur Weide für Vieh wechselsweise dient. Dies ist eine verkehrte Einrichtung weil das Land nicht gehörig gedüngt werden kann. Wenn aber wie in Sundewitt und anderswo geschieht eines jeden Dorfes Feldmark in 8 oder 9 Schläge abgetheilt wäre, so dass nach der Ordnung alle Jahr ein Schlag unter den Pflug genommen würde, so wäre dieser Unordnung geholfen“ (p. 189).

In Sundewitt u. s. w. war also damals schon die alte zweifeldrige Eintheilung des Wechsellandes abgestreift und letzteres in Verbindung mit dem alten permanenten Ackerland zu 8 oder 9 Schlägen umgestaltet worden, von welchen im regelmässigen Turnus alljährlich ein Schlag — derjenige welcher am längsten in Dreesch gelegen hatte — aufgebrochen wurde.

Im Osteramte Hadersleben dahingegen wurde noch immer das eine ganze Feld auf einmal aufgebrochen und zugleich das andere ganze Feld auf einmal in Dreesch gelegt, und so wechselsweise; und da der Verfasser von Unordnung spricht, so muss dieser Wechsel nicht so wie in Angeln von 3 zu 3 oder von 4 zu 4 Jahren, sondern in ungeregelter Rotation der Ackerjahre und Weidejahre Statt gefunden haben, wie denn auch nach der Aufhebung der Feldgemeinschaft und noch bis jetzt der Betrieb der alten Bauernwirthschaften dieser Gegend eine unregelmässige Feldgraswirthschaft ist.

Die Spuren der zwei Felder des Wechsellandes (dänisch Vong, Wang) können wir auch weiter nördlich nach Jütland hinein verfolgen.

In dem liber Aarhusiensis, dem Erdbuche über die Güter des Bisthums Aarhuus, abgefasst zu Anfang des 14. Jahrhunderts, aus welchem Wehtje im N. Staatsb. Mag. III, p. 636 ff. die folgenden Stellen extrahirt hat, wird von einem Grundbesitz auf einer Feldmark angegeben: In istis terris possunt seminari alternatis annis 9 orae annonae, et alternatis 14 orae. Also mehr oder weniger je nachdem das eine oder das andere Feld unter den Pflug genommen war, da sie von ungleicher Grösse waren, wie häufig in Angeln. Von mehreren Feldmarken werden die beiden Felder als Osterwang und Westerwang oder als Norderwang und Syderwang bezeichnet, und ausser der Aussaat wird bemerkt, wie viel Fuder Heu aus ihnen gewonnen werden, d. h. aus den inliegenden Sichten (Wiesenniederungen). Z. B.: In Istis terris colliguntur alternatis annis 6 plaustrata foeni et alternatis 15. In dem einen Felde waren also diese Sichten weit umfangreicher als in dem andern. Zur Zeit wurde das Gras immer nur von den Sichten des unterm Pfluge befindlichen Feldes gemäht, da hier Schonung gegen das Vieh gegeben war. Die Sichten des zur Zeit in Dreesch liegenden Feldes wurden aber mit abgeweidet[1]).

1) Aehnlich werden auf südhannoverschen Feldmarken mit Dreifelderwirthschaft die innerhalb des Rayons der drei Dorffelder liegenden oder angrenzenden Wiesen im Brachjahr mit dem ganzen p. t. Brachfeld beweidet, im p. t. Winterfeld und Sommerfeld aber bis nach beendigter Ernte zur Heugewinnung geschont. Diese Wiesen heissen Brachwiesen

Ohne zweifeldrige oder sonstige Eintheilung in unregelmässiger Rotation mit überwiegenden Dreeschjahren wurde das Vongland oder Greedeland auf den nordfriesischen Geestinseln und längs der nordwestlichen Küstenstrecke Schleswigs (Ballum u. s. w.) behandelt.

Als ein Denkmal der Urzeit möge hier noch eine Feldmark mit blossem Wechselland nach dem Erdbuche des Schleswiger Domkapitels angeführt werden: Kragelund im Kspl. Viöl, mehrere Meilen nordwestlich von Schleswig:

„Allhier hat das Ackerland nicht seine gewissen Maasse, besonders (sondern) in der wüsten Heide wird ihr Ackerland gebrochen."

Hier war es also noch im 17. Jahrhundert nicht zu der Ausscheidung und Konstituirung von besonderem Ackerland gekommen, sondern bei der wilden Feldgraswirthschaft der ältesten Zeit über die ganze Feldmark, soweit diese überhaupt kulturfähigen Boden enthielt, verblieben!

Nach den mittelalterlichen dänischen Gesetzen kamen auch auf den dänischen Inseln und in Schonen Feldmarken vor welche nur aus Einem Vong bestanden, was doch nichts anders bedeuten kann als dass die ganze Feldmark eine, ich möchte sagen, chaotische Masse Wechselland war, wie noch Jahrhunderte später in Kragelund. —

Das Wechselland mag hie und da in Mittel- und Nordschleswig eine solche Ausdehnung gehabt haben dass, wenn die ganze Feldmark kulturfähig war, permanentes Weideland daneben nicht existirte.

In der Regel aber sind auch in diesen Gegenden Gemeinweiden vorhanden gewesen. In Angeln war der bessere Theil derselben zu einer Kuhkoppel (oder nach der Lokalität zu mehreren) ausgeschieden wo die Kühe der ganzen Dorfschaft grasten, auch Ochsen. Das übrige Vieh ging in die gemeine Weide[1]).

---

oder Brachänger. Seelig, Die Zusammenlegung der Grundstücke u. s. w. Göttingen 1853. p. 58.

1) Bei Brunsbüll in Angeln notirt das Erdbuch: „Allhier sind keine gemeine Kuhkoppeln mehr." Sie waren nämlich auf der kleinen Feldmark dieses Dorfes damals schon in Privatkoppeln verwandelt. Diese Kuhkop-

Auf den südschleswigschen und holsteinischen Feldmarken nahmen die Gemeinweiden in Ermangelung des Wechsellandes natürlich den grössten Theil der Feldmark ein. Vielerwärts waren die ständigen Weiden aus devastirten Holzgründen hervorgegangen. Zur Weide wurden auch noch die Holzungen und Moore benutzt, und in erstere die Schweine im Herbste zur Waldmast eingetrieben. —

---

Wie hier in Erinnerung zu bringen ist, waren nach der ursprünglichen Feldmarkverfassung alle Mitglieder einer Dorfgenossenschaft (Bauerschaft, Nachbarschaft, in Angeln Egerschop) gleich berechtigt an sämmtlichen Bestandtheilen einer Feldmark. Jeder hatte eine gleich grosse Wirthschaftsstelle mit Gartenland u. s. w. im Dorfe (Wurth, Toft u. s. w.) und einen gleichen Antheil an den Aeckern, Wiesen, Weiden, Holzungen u. s. w., der ursprünglich auch an dem Ackerlande nur ein ideeller war. Durch das Loos wurden die Aecker auf ein Jahr oder mehrere Jahre zur Bestellung der Ernte, die Wiesen alljährlich zur Heugewinnung vertheilt oder auch die Wiesen gemeinschaftlich mit gleichen Arbeitskräften gemäht und die gleichen Heuhaufen verloost[1]). Jeder hatte gleichen Viehstand und konnte gleichviel Vieh jeder Gattung auf die gemeinschaftlichen Weiden schicken u. s. w. Das Ackerland zuerst, dann

peln sind nicht zu verwechseln mit den Nachtkoppeln, welche von Bruhns erwähnt werden und die er wohl nur für Holstein und Süd-Schleswig konstatiren kann. Solche Nachtkoppeln existirten zur Zeit der Feldgemeinschaft auch im Brandenburgischen wo sie dicht am Dorfe aus nahe liegenden Rücksichten eingerichtet waren. Auf Fehmarn diente der innere grosse, durch die Anlage der Höfe und die Dorfthore eingefriedigte Dorfraum als Nachtkoppel. Es ist mir daher nicht recht verständlich warum in Holstein die Nachtkoppeln oft entfernt vom Dorfe im Walde angelegt wurden, wie Bruhns mit dem Bemerken anführt dass ihre Spuren an vielen Stellen noch kenntlich sind.

1) An die Zustände der ältesten Zeit erinnert das noch in dänischen Gesetzen des 18. Jahrhunderts vorkommende Wort „Lodseigner“ (Looseigenthümer) für Hufner. Die Verloosung der Heuhaufen von gemeinschaftlichen Wiesen hat sich neben den Privatwiesen u. A. noch auf manchen Feldmarken im Fürstenthum Göttingen erhalten.

vielerwärts auch die Wiesen fixirten sich zur Hufe, zu welcher die Nutzungen der im Gesammteigenthum verbleibenden Weiden, Holzungen u. s. w. als unzertrennliche Pertinentien gehörten. Es gab nur volle Hufen (Boolen in Schleswig und Dänemark genannt) und nur volle Hufner (dort: Bonden).

Die einfache Hufenverfassung erhielt sich in Holstein (etwa mit Theilungen in halbe, viertel Hufen, wonach dann die Antheilsberechtigungen an den Weiden, Holzungen u. s. w. sich richteten) allgemeiner als in Schleswig wo, wie aus dem jütschen Low von 1240 hervorgeht, die Bonden beliebig theilen und veräussern konnten und bis dahin schon häufig Landumsätze nach einzelnen Aeckern vorgekommen sein müssen [1]). Dies konnte zur gänzlichen wirthschaftlichen Auflösung einer ursprünglichen Hufe führen, deren Ländereien das Material zur Gründung kleiner Landstellen hergaben oder auch zur Vergrösserung schon vorhandener Landstellen verwendet wurden.

Da solchergestalt die bäuerlichen Besitzungen eine sehr verschiedene Grösse erlangten und fortwährenden Aenderungen unterworfen waren so musste das Bedürfniss sich fühlbar machen die Antheilsberechtigungen an den Nutzungen der Feldmark mehr zu präcisiren und zu specialisiren. —

---

1) Nach dem jütschen Low Buch I, cap. 36, § 2 konnte ein armes Mädchen für ihren Lebensunterhalt ihr Land nach dem Rathe ihrer nächsten Angehörigen allmälig veräussern, jährlich bis zu einer halben Mark Silber. Diese, auch nur aus vormundschaftlichen Rücksichten getroffene Bestimmung ist die einzigste, ohnehin sehr geringe Beschränkung der freien Veräusserlichkeit in dem Gesetzbuch. In den folgenden Jahrhunderten gewährte die sich entwickelnde Grundherrlichkeit und noch mehr, wo es dazu kam, die eigentliche Gutsherrlichkeit mit der Herabdrückung der Bonden zu Faestebauern oder Lansten (gleich den Meiern oder Lassiten in anderen deutschen Ländern) die Möglichkeit nicht bloss weitere Theilungen zu hindern sondern auch häufige Reunionen zu bewerkstelligen. Es liegen Beispiele vor dass wenn ein Adeliger die Grundherrlichkeit über sämmtliche Landstellen eines Dorfes durch Kauf oder Austausch von den übrigen Grundherren (anderen Rittern, oder dem Domanium oder der Geistlichkeit) erworben hatte er nach holsteinischer Weise wieder gleiche Hufen aus ihnen machte. Hienach ist anzunehmen dass im Schleswigschen die bäuerlichen Besitzungen im 16., 17. Jahrhundert weniger zersplittert waren als im 13., 14. Die Theilung von Bondengütern wurde durch spätere landesherrliche Verordnungen eng begrenzt.

Hiezu diente im mittleren Schleswig, insbesondere in Angeln und Sundewitt, die Ansetzung der Stellen nach Marken Goldes mit der Unterabtheilung in Marken Silber, deren 8 auf eine Mark Gold gerechnet wurden. Je nachdem Einer auf einer Feldmark mehr oder weniger Marken Goldes an Privatländereien besass war er auch berechtigt an der Nutzung der Gemeinheiten zu participiren.

Beispiele aus dem Erdbuche.

Dorf Sörup in Angeln: „Im Sommer wurde in die Kuhkoppel genommen auf jede Mark Goldes eine Kuh, in die gemeine Gräsung auch von der Mark Goldes ein junges Beest." — Dorf Güderott daselbst auf einer Stelle von 6 Mark Goldes: „Den Sommer bekommt er (der Lanste) Weide in die Kuhkoppel auf jede Mark Goldes zwei Kühe oder Ochsen, in die gemeine Weide 6 junge Beeste, 4 Pferde und 2 Mutterpferde." Von demselben Dorfe: „Allhier haben sie Hölzung, darauf nach Marken Goldes geschlagen wird; als wenn volle Mast darinnen, bekommt ein jeder zwei Schweine auf die Mark Gold."

Wahrscheinlich haben die Bauerschaften die Marken Goldes von einer alten Landeskatastrirung des Grundbesitzes nach dem Kapitalwerthe der Ländereien entlehnt [1]). Diese verlor zwar früh ihre praktische Bedeutung für die öffentlichen Abgaben; aber aus dem Erdbuche sehen wir dass noch im 17. Jahrhundert die Höhe der grundherrlichen Gefälle des Domkapitels in vielen Dörfern nach dem Ansatz der Stellen zu Marken Goldes sich richtete. Dieser Ansatz war nicht etwa vom Domkapitel selber zum Zweck seiner Hebungen auf Grund einer Taxation angeordnet worden. Denn das Domkapitel besass fast überall nur einzelne Landstellen in jedem Dorfe, die übrigen gehörten anderen Grundherren, alle Landstellen eines und desselben Dorfes aber waren proportional angesetzt, die vollen Boolen einander gleich und so abwärts. So z. B. standen in einem Dorfe alle vollen Stellen

---

1) Anderer Meinung ist Olufsen welcher im Widerspruch mit der Ansicht dänischer Historiker bestreitet dass eine solche Katastrirung je Statt gefunden: „Om Mark Gulds- og Mark Sölvsjorden", in seinem „Bidrag" p. 38 ff., von mir übersetzt mitgetheilt im N. Staatsb. Mag. III, 105 ff.

zu 6 Mark Goldes [1]) und dann war hier eine halbe Boole = 3 Mk. G. In schlechteren Gegenden oder auf kleineren Feldmarken die vollen Boolen = 4 Mk., in noch anderen Dörfern nur = 3 Mk. und dann die halben resp. = 2 Mk. und 1½ Mk. Dies ist doch nur aus einer zu irgend einer Zeit vorgenommenen Katastrirung zu erklären welche spätestens im 12. Jahrhundert ausgeführt sein muss da wir die Ansätze schon in K. Waldemars Erdbuch von 1231 und im jütschen Low von 1240 vorfinden. Das Domkapitel und andere Grundherren bedienten sich derselben für ihre Gefälle, wie die Bauerschaften für ihre internen agrarischen Angelegenheiten.

Nach Marken Goldes erfolgte nun auch die Theilung von Landstellen [2]). — Beispiele aus dem Erdbuch:

Brodersbye (Angeln). Gut von 4 Mk. Goldes, ausgethan an zwei Lansten, die jeder 2 Mk. G. hatten. „Wohnen Beide in Einem Hause und brauchen das Land unter Einem Pfluge.“

Ekenis (daselbst). Gut von 7 Mk. G., in zwei Hälften so getheilt dass der eine Lanste 3½ Mk. G. ganz im Osten, der andere 3½ Mk. G. ganz im Norden der Feldmark hatte.

Sörup (daselbst). Gut von 10 Mk. G. an zwei Lansten. Diese

---

1) Ein höherer ursprünglicher Ansatz ist meines Wissens nirgends vorgekommen. Stellen von 7 oder mehr Mk. Goldes werden durch Zukauf von Ländereien zu den vollen Boolen auf diese Grösse gebracht sein.

2) Die Bauern unter dem Domkapitel waren Erbfaester, konnten ihre Stellen verkaufen und verpfänden. Ob sie dieselben ohne Bewilligung des Domkapitels unter die Erben theilen oder die Ländereien einzeln veräussern durften sieht man aus dem Erdbuche nicht. Das Domkapitel war dabei nur wegen Sicherung der Gefälle interessirt. Vielfach werden die Boolen auch schon bevor das Domkapitel sie erwarb und als die Bauern noch das volle Eigenthum als Bonden hatten getheilt oder sonst verkleinert gewesen sein. (Einzelne Bonden hatten sich nach dem Erdbuch noch im 17. Jahrhunderte mitten unter den Bauern des Domkapitels und anderer Grundherren in demselben Dorf erhalten). Die sogenannte Altentheilsversorgung konnte nach dem Erdbuch eine vorübergehende Theilung der Marken Goldes bewirken. Der Voigt in Ekenis hatte damals ein volles Kapitelsgut von 7 Mk. G., zuerst aber nur 5 Mk. G. gehabt indem sein Vater ihm 1591 nur so viel übergeben und 2 Mk. G. zeitlebens behalten hatte; nach dessen Tode aber hatte er diese 2 Mk. G. auch gefaestet.

wohnten noch in Einem Hofraum auf dem alten Tofte, aber in abgesonderten Gebäuden, und hatten die Ländereien „ganz von einander getheilt."

Bei so einfachen Theilungen liessen sich die agrarischen Nutzungen wohl auch ohne Beschwerde handhaben. Schwieriger wurde dies mit sehr viel weiter gehenden Theilungen und mit Veräusserungen einzelner Ländereien.

Im Erdbuche kommen Grundbesitze in folgender Art vor:

3 Mk. G., wovon aber einige Jahre vor Abfassung des Erdbuches 5 Mk. Silbers „abgekommen" waren. Eine halbe Boole von 2 Mk. G. und 2 Mk. Silbers während die vollen Boolen in dem Dorfe zu 5 Mk. standen; es fehlten also eigentlich 2 Mk. Silbers an der halben Boole, wofür diese mit prästiren musste.

In einem Dorfe gehörten von einem Hofe speciel der Domkirche zu Schleswig 3 Mk. G., daneben dem Domkapitel „so weit 1 Mk. G. und 6 Mk. Silbers sich erstreckten." — Eine Stelle von 1 Mk. G., ja nur von ⅓ Mk. G. u. s. w.

Man müsste nun Dorfbeliebungen aus jener Zeit zur Hand haben um zu erkennen wie unter so komplicirten Verhältnissen die Weiderechte u. s. w. ausgeübt wurden [1]).

Dem ausserhalb des Markengold-Ansatzes und der Messschnur des Dorfes liegenden Ornum folgten keine Nutzungsrechte, ebenso wenig den später aus Gemeinweiden, Holzungen u. s. w. ausgeschiedenen Käthner-Stellen [2]).

---

1) In einer ganz anderen Gegend, auf der Insel Fehmarn wo weder der Ansatz nach Marken Goldes noch ähnliche Maassstäbe der Feldantheile und Nutzungen existirten, und die freie Veräusserlichkeit die ungleichsten Besitzungen geschaffen hatte richteten sich die Weiderechte einfach nach der Fläche des Ackerbesitzes, worüber die Nachbarbeliebungen der einzelnen Dorfschaften die speciellen Bestimmungen enthielten. Z. B. auf jede drei Drömtsaat (1 Dr. = c. 4 Morgen) ein Schaf und auf jede 6 Dr. 1 Rind. Auf jedes eigene Haus 1 Schaf. Für nicht ausgenutzte Drömtsaaten eine Geldvergütung aus der Dorfkasse, bei fehlenden Drömtsaaten (z. B. wer bei 5 Drömts. 1 Rind schickte) Zahlung per Drömtsaat an die Kasse. Auf 2 Dr. eine Gans, für jedes fehlende Dr. 1¼ Schil. an die Dorfkasse. Meine Beschreibung von Fehmarn (Altona 1832) p. 106 ff.

2) Käthner auf „Allemandsland." Die Zulassung ihres Viehs zu den Gemeinheiten und die Bedingungen dafür hingen von der Bauerschaft ab.

Auch das Pastorat-Land war nicht immer Mark-Gold-Land und dann auch nicht berechtigt. So zu Ulsnis (Angeln). „An Gräsung ist es hier sehr knapp und hat der Pastor kein Theil mit in der Nachbarn ihrer Kuhlücken (Lücke = Koppel) oder anderer Grasung“, obwohl Pfarrländereien dort waren. Er musste jährlich darum bitten und so „von seiner Zuhörer Gnade leben.“ — Gewöhnlich bestand der Grundbesitz der Pfarren aus ganzen oder halben Hufen, oder wenigstens aus berechtigten Hufenländereien. —

---

Nächst den Marken Goldes war als Maassstab für die Besitz-Antheile auf den Feldmarken sehr verbreitet der Otting, vorzugsweise im nördlichen Schleswig, dann auch in den Gegenden westlich von Angeln und Sundewitt, in welchen das Domkapitel stark begütert war. Auch „Otting Erde“ [1]).

Schon im alten Domkapitels-Register von 1352—1407 wird ein (später vertauschter) Hof des Domkapitels zu Hönschnap (1½ Meilen nördlich von Flensburg) mit 5¼ Otting angegeben: 5 atting in terris et quarta pars unius atting. Nach dem Erdbuche von 1639 standen die vollen Boolen in den verschiedenen Dorfschaften zu 4, 3, selbst nur zu 2 Ottingen, nichtvolle kamen vor zu 3½, 2½ Ott., zu 2 Otting weniger 1 Ort (= ¼ Otting), auch nur zu 1 Otting, andererseits auch Höfe von 8 Otting in einem Dorfe, dessen Vollgüter zu 4 Otting standen. In einem Dorfe hatte das Kapitel drei Vollhöfe zu 3 Otting, an dem einen Hofe aber fehlte der 11. Theil und man wusste nicht, woher dies rührte [2]).

---

Die meisten Käthner waren Hintersassen der einzelnen Bauern und mit denen ihnen etwa überlassenen Ländereien in dem Feld-Ansatz derselben enthalten. Es liessen die Bauerschaften auch deren Vieh gegen Weidegeld zu. Endlich gab es auch Eigenthumskäthner durch Erwerb einzelner Ländereien von einer Hufe ohne Antheil an den Berechtigungen.

1) Die gewöhnliche Uebersetzung des Ottings in ein Achtel klärt nicht den Ursprung auf. Nach Jensen (Angeln p. 66) haben 8 Ottinge 12 Marken Goldes entsprochen.

2) Dieses Fehlen von Land an den 3 Otting kann sich nur auf das privativ gewordene Acker- und Wiesenland beziehen, da im Uebrigen der Otting-Satz fortwährend seine Geltung behauptete. Beschwerden darüber

Die volle Bedeutung welche damals noch der Otting-Satz für Feldmarken mit konservirtem ursprünglichen Agrarwesen hatte geht daraus hervor dass von drei Vollgütern des Kapitels in einem Dorfe das eine, welchem noch 1 Otting anderweitig zugelegt war „jedesmal" 4 Ruthen von Aeckern und Wiesen erhielt, die anderen beiden jedes nur 3. Es wurden hier also nicht bloss die Wiesen-Antheile (jährlich) von Neuem ausgeworfen sondern auch die Antheile am Wechselland für die Ackerjahre, und wer weiss ob die Nachricht nicht auch auf periodische Neuvertheilung des permanenten Ackerlandes noch zu beziehem ist [1]).

Im Amt Hadersleben war zwar noch im 18. Jahrhundert der Otting-Satz der Stellen aufrecht erhalten, da in der schon erwähnten „Nachricht von der Consistence" dieses Amtes (l. c. p. 188) angeführt wird dass jeder Dorfseingesessene für 1, 2 Otting und so ferner gerechnet werde. Aber man könne — wird hinzugefügt — hieraus nicht auf die Proportion des wirklichen Landbesitzes schliessen; die Ottingstheilung diene jetzt

---

dass Einem Land fehle wiederholen sich im Erdbuch.

In einem Dorfe bat der Kapitelsmann eines halben Gutes dass weil ihm von Wiesen an seinem Mark-Gold-Satze mangle das Feld zu Reeb und Maass kommen möge. Durch das Reebningsverfahren nach den Bestimmungen des jütschen Low konnten Grenz-Streitigkeiten zwischen Landanliegern berichtigt und durch Abpflügen u. s. w. entstandene Verluste redressirt werden. S. oben p. 54 ff.

Eine geometrische Vermessung war in Folge der Anlage und Einrichtung der Feldmarken für diesen Zweck nicht nöthig.

Doch war das Reebningsverfahren im 17. Jahrhunderte schon ziemlich obsolet geworden. In einem Dorfe, wo ein Kapitelsmann nach dem alten Erdbuche 1½ M. G. haben sollte, sein Faestebrief aber nur auf 1¼ M. G. lautete und hierüber schon viel Streit sich erhoben hatte war eine wirkliche Vermessung angeordnet, bei Abfassung des neuen Erdbuches aber noch nicht beendet worden.

Der obige Fall im Texte wird übrigens statt aus Abpflügen eher, wie so mancher Fall dieser Art, aus vor undenklichen Zeiten vorgenommener Veräusserung einzelner Ländereien unter Festhaltung der Ottinge, Marken Goldes u. s. w. zu erklären sein. Ich komme hierauf zurück. —

1) Die Antheile an den Aeckern und Wiesen erstreckten sich in langen schmalen Streifen neben einander hin; unter Ruthen ist hier nur die Breite derselben zu verstehen.

nur noch zur Richtschnur in Beschlagung der Weiden; denn es möge einer in dem gemeinen Felde das zur Weide liege (— also in dem Wechsellande —) noch so viel Land haben, so bekomme er nicht mehr Vieh darauf als ihm nach seinem Otting zukomme[1]). —

Ausser Marken Goldes und Ottingen weist das Erdbuch noch folgende agrarische Maasstäbe in verschiedenen Gegenden auf: Faden, Ruthen, Wenninge, Maass, Meese, Oertig.

Faden. Lysabbel auf Alsen. Es werde hier nach Faden gemessen; dies sei aber dasselbe als Marken Goldes in Angeln. In Lysabbel kamen Höfe von 7, 4, 3½ Faden vor.

Ruthen. Scaffling, jetzt Schaflund, 2¼ Meilen westlich von Flensburg. Hier hatte das Kapitel 4 volle Güter, jedes von 10 Ruthen, und eine Wassermühle bei welcher 2 Ruthen Landes „durch das ganze Feld." Ein volles Gut „bekommt allemal in allen Schlägen bei einander 10 Ruthen, eine jede Ruthe von 8 Ellen, in Aecker und Wiesen"[2]).

Wenninge, mit Ruthen gleichgestellt.

Weesbye, etwa 2 Meilen nordwestlich von Flensburg. 4 volle Kapitelsgüter und noch fast ein halbes. „Die Besitzer wissen von keinen Ottingen, vermeinen dass ein jedes volle Gut von zwei Wenningen oder Ruthen sei." (Dagegen in Schaflund 10 R.).

Maass, Meese, Oertig auf der südwestlichen Geest von Schleswig, offenbar von der Getreide-Aussaat entlehnt.

Maass und Meese nach dem Erdbuch nur in den Kirchspielen Ostenfeld und Schwesing nach Husum zu.

Kirchdorf Ostenfeld. Ein Lanste des Cantoris Capituli; das Gut sollte nur ein halbes sein von 3 Maass Landes, „wie

1) Die Abweichungen des Landbesitzes von den Otting-Sätzen in dortiger Gegend erklärt der Verfasser der Nachricht daraus dass bei eingefallenen vielfältigen Kriegstroublen der eine Bauer sich des Landes von einem wüsten Hofe, so ihm am bequemsten gelegen, angemaasst habe, was nun nicht mehr zu redressiren sei. Ein allgemeiner wirkender Grund dieses überall im Lande eingetretenen Zustandes wird weiter unten zur Sprache gebracht werden.

2) Ringsum in dieser Gegend war Otting die Bezeichnung. Ich finde aber auch Otting und Ruthen identificirt. In Meyen, dicht bei Schaflund war ein Kapitelsgut von 4 „Ottingen oder Ruthen Erde."

dieserorts die Landmaasse genannt wird, weil ein volles Gut allhier 6 Maass Landes hat; zu Winderath (jetzt Winnert) und Witbeck (beide zum Kirchspiele Ostenfeld gehörig) soll auf ein volles Gut 8 Maass gerechnet werden." Ein Dompredigerlanste im Dorfe Ostenfeld hatte 4 Maass Landes.

Im Kirchdorfe Schwesing wird ein volles Gut zu 9 Meesen angegeben.

In Arendfiöll (jetzt Arenviöl) im Kirchspiel Schwesing, lagen zwei volle Kapitelsgüter die nach dem alten Erdbuch zusammen 13 Oertig Landes „zu gebrauchen" hatten. Bei der Revision von 1639 erklärte der Besitzer des einen Gutes, das Land werde nicht nach Oertig gemessen, er habe 6¼ Meese.

Oertig war das wirkliche Getreidemaass der älteren Zeiten, später durch Heitscheffel und Tonne verdrängt. Nach dem gewöhnlichen wenn auch in Wirklichkeit nach Bodenbeschaffenheit u. s. w. nicht überall zutreffendem Aussaatverhältniss war ein Oertig = 10 Schip Roggen = 12 Schip Gerste = 20 Schip Hafer [1]).

24 Oertig müssen aber noch zu einer höheren Einheit zusammengefasst gewesen sein, ähnlich wie eine Anzahl von Scheffeln oder Tonnen zu Wispel oder Last Getreide. Denn die Berendorfer nannten ihre vollen Höfe, die zu 18 Oertig Land standen, Dreiviertel-Land, weil ein Viertel Land 6 Oertig sei.

Wenn der Ausdruck „Oertig Land" zunächst nur auf die Fläche Ackerlandes nach Maassgabe der Aussaat sich bezieht (wie Tonne Land, welche erst spät zu einem bestimmten geometrischen Flächenmaasse fixirt wurde) so repräsen-

1) In dem Erdbuch ist die wirkliche Aussaat der Landstellen zuweilen noch nach Oertig angegeben, z. B. für Lysabbel auf Alsen wo die Feldantheile nach Faden bezeichnet wurden, dagegen bei Berendorf trotz dortigem Oertig Land schon nach Tonnen; eben so bei Löuenstede. — Nach Jensen wurden 10 Schip R. oder 12 Sch. G. oder 20 Sch. H. auf einen Oertig mit Rücksicht auf die angenommene Preisrelation dieser 3 Getreidearten gerechnet (5 : 6 : 10). Nach Falck hatte ein Oertig (oder Oertug) bei Roggen $1\frac{3}{16}$, bei Gerste 2 und bei Hafer $2\frac{3}{8}$ seel. Tonnen, wonach die Relation = 19 : 32 : 38 gewesen wäre und die niedrige Stellung der Gerste auffällt. (Stb. M. VI, 191 in einer gelegentlichen Note).

tirten doch die Oertige Land welche Jeder besass zugleich seinen Antheil an der gesammten Feldmark.

Dies ist in fast miszuverstehender Weise im Erdbuch bei Löuenstede (ursprünglich Lyungssted, jetzt sogar zu Löwenstedt verdreht), wo das Kapitel ein volles Gut von 7 Oertig Land hatte, so ausgedrückt: „NB. In ein Oertig Land wird allhier geseyet eine Tonne Korn, Roggen oder Gerste und wird verstanden dadurch das blosse Ackerland, das beseyet wird, ohne die Wiesen und gemeine Weiden." Deutlicher wenn auch gleichfalls in etwas wunderlicher Wendung bei Ostenfeld mit seinen „Maassen Landes": „In ein Maass Land allhier soll 2 Tonnen Korns können geseyet werden, ohne was an Holzungen, Wiesen und Weiden dazu gehört."

Uebrigens war es für das Agrarwesen der Bauerschaften ganz gleichgültig ob die Feldmark-Antheile und -Nutzungen nach Marken Goldes, oder Ottingen, oder Faden, Ruthen, Oertig oder sonst wie bezeichnet wurden da es sich immer nur um die Antheil-Quoten an der Gesammt-Einheit handelte. Kommen doch ebenso bei den Trierschen Gehöferschaften die verschiedensten Bezeichnungen für dasselbe faktische Verhältniss vor[1]).

---

Das Erdbuch weist uns nun auch Feldmarken ohne irgend eine Benennung der Antheile auf. Dies wird sich auf drei verschiedene Situationen zurückführen lassen.

1) Es hatte sich noch das einfache Verhältniss blosser Vollhufen erhalten, und dann war, insbesondere in kleinen Bauerschaften, kein Bedürfniss, irgendwie zu specificiren.

Hünding (Hünning), $2\frac{1}{4}$ Ml. nordwestlich von Schleswig. „Allhier ist das Land nicht nach Marken Goldes getheilt, besonders (sondern) sind im Dorfe vier volle Boolen oder Güter, davon gehören dem Kapitel zwei ganze Boolen und also durchgehends das halbe Land an Acker, Wiesen und Weide, was zu diesem Dorf liegt."

Bondelum, in der Nähe. Hier waren nur drei volle Güter „und daher alle Ländereien in drei gleiche Theile getheilt."

1) S. oben p. 103 ff.

2) Die Besitzverhältnisse waren grundherrlicherseits neu geordnet worden.

In Norstede (1½ Ml. südöstlich v. Bredstedt) mit 6 vollen Gütern, drei königlichen, zwei adeligen und einem Kapitelsgut. Das Land war in 6 gleiche Theile gemessen worden. „Wissen sonst allhier von keiner anderen Landmaasse, noch Mark Goldes oder Oertig Land, wie an anderen Orten die Ländereien gemessen werden, wiewohl im alten Erdbuch stehet dass ein Jeder 16 Oertig Land zu gebrauchen habe.“

In Kosel, ¾ Ml. nordwestlich von Eckernförde, hatte das Domkapitel die Grundherrlichkeit sämmtlicher Landstellen 1465 von einem Adeligen erworben der schon vorher, wie es scheint, die Hufengleichheit restituirt hatte. Es waren hier 12 Höfe von gleicher Güte. „Allhier wissen sie auch nicht von Marken Goldes.“ Alles Feld war in 12 gleiche Theile getheilt.

3) Die alten Benennungen waren auch ohne eine solche Veranlassung in Vergessenheit gerathen.

Osterbye, 2 Meilen westlich von Flensburg, mit 11½ Vollgütern, von welchen drei dem Kapitel gehörten. „Diese drei Güter waren gleich an Ruthen, wiewohl sie eigentlich hier das Land nicht nach Ottingen oder Ruthen rechneten.“

Keelbeck, 2 Meilen südlich von Flensburg. Hier ein Korpusmann und drei gottorfische Herrenleute, die zusammen 8 Mark Goldes zu geniessen hatten. Das Erdbuch giebt nun allerdings an wie diese 8 Mark sich vertheilten, jedoch mit dem Zusatze: „wiewohl sie eigentlich wegen der Mark Goldes keine Wissenschaft haben.“

Sillerup, 2½ M. südwestlich von Flensburg, mit 9½ Gütern, wovon eines dem Kapitel. Das Kapitelsgut sollte 3½ Otting Land haben, „wiewohl eigentlich an diesem Ort nicht nach Otting gerechnet wird.“

---

Die allgemeine Norm dass der Ansatz nach Marken Goldes u. s. w. gleichmässig für alle Ländereien und Nutzungsarten (Feldweide, Heugewinnung auf den gemeinschaftlichen Wiesen, Waldmast u. s. w.) durchgriff finden wir im Erdbuch bei mehreren Dorfschaften Angelns durchbrochen.

In Südersee hatte ein Kapitalsmann ein volles Gut von 4 M. G. an Saat- und Ackerland, im Holze aber nur 3 M. In Flatzbye hatte ein jedes der beiden Vollgüter des Kapitels im Osterfelde 5 M., im Westerfeld 4½ M. G. In Gammelbye waren gleichfalls zwei Kapitels-Unterthanen von denen Jeder 5 M. G. an Ackerland und 4 M. an Wischland zu „gebrauchen“ hatte[1]).

Es müssen also die Marken Goldes Antheile u. s. w. nicht bloss in Bezug auf die ganze Feldmark sondern auch nach den einzelnen Bestandtheilen der Feldmark theilbar und trennbar gewesen sein[2]). —

Die Holzungen der Feldmarken waren im Schleswigschen schon im frühen Mittelalter häufig an die einzelnen Landstellen aufgetheilt, wie aus dem jütschen Low I, 53 und II, 74 hervorgeht.

Doch erhielten sich dort auch vielerwärts die genossenschaftlichen Holzungen bis zur Verkoppelung, was in Holstein bis dahin wohl allgemein der Fall war. Nur verloren die Bauern, wo sie sich nicht als freie Bonden behaupteten, mit der Grundherrlichkeit auch die freie Verfügbarkeit über die Holzung.

Im Erdbuch kommt eben so wohl die Kommunion als der Privatbesitz vor. Die Kommunion z. B. in der vorstehenden Angabe über Südersee (3 M. G. am Holze). Ferner in Guderott: „Allhier haben sie Holzung, darauf nach Mark Goldes geschlagen

---

1) Das Erdbuch addirt dies auffälliger Weise zu 9 M. G. zusammen. Eine ebenso unklare Auffassung des ursprünglichen Verhältnisses zeigt sich bei Guderott. Ein dortiger Kapitelsmann beschwerte sich bei der Revision von 1639, er stehe zwar im Erdbuche zu 6 M. G., geniesse aber eigentlich nur 5 M., da die sechste M. auf das todte, wüste Moor falle. Und der Koncipient des Erdbuches geht auf diese Vorstellung ein: „Von diesem Moor ist den sämmtlichen Nachbarn nach Advenant (Proportion) ihrer Mk. Goldes zugemessen, also wer 5 Mk. G. gut Land hat, derselbe hat die 6. Mk. G. ins todte Moor bekommen, wer nun weniger M. G., derselbe hat auch weniger ins todte Moor“!

2) Dies erinnert mich daran dass in Eichsfeldischen Dörfern die agrarischen Berechtigungen zuweilen nicht bloss bis zu $1/_{16}$ herab für alle Nutzungen getheilt sind sondern dass es auch vorkommt dass eine volle Berechtigung getheilt und an verschiedene Eigenthümer getrennt nach Weidenutzung, Holznutzung u. s. w. gelangt ist.

wird, als wenn volle Mast darinnen bekommt ein jeder zwei Schweine (d. h. das Recht zum Eintrieb von zwei Schweinen) auf die Mk. G." Dagegen hatte in Kosel Jeder seine „Holzschift" [1]. Dabei blieb aber die Waldmast gemeinschaftlich, wie man bei Ekenis deutlich sieht wo ein Eichenholz vorhanden war „darin jeder der Nachbarn seine eigene Holzschift hatte; wenn Mast, schlugen sämmtliche Eingesessene 2 oder 1½ Schweine auf die Mark Goldes in Mast."

Anders in letzter Beziehung, wo die Holzschifte privatim eingekoppelt waren. Zu einer Stelle von 3 M. G. in Brunsbüll gehörte „gutes Eichenholz in Koppeln" worin wenn Mast vorhanden 12—14 Schweine fett gemacht werden konnten: also ausschliessliche Mast des Besitzers. Solche Holzkoppeln nahmen den Karakter von Saermark (Sonderfeld) an, als welches auch zuweilen Privatholzungen im Erdbuche bezeichnet werden [2].

Mit den ganzen und halben Boolen oder Hufen, mit den Ansätzen der Stellen nach Marken Gold, Otting u. s. w. stimmte die faktische Grösse der Besitzungen innerhalb einer Feldmark in den Fällen nicht mehr überein wenn einzelne Ländereien von einer Stelle an eine andere verkauft, die eine also kleiner die andere grösser geworden war [3], und hiebei nicht eine korrespondirende Uebertragung der Marken Goldes, Ottinge u. s. w. Statt gefunden hatte, sondern der Ansatz derselben ungetheilt bei der Stammstelle verblieb.

So erklärt sich z. B. eine Notiz des Erdbuches über zwei halbe Güter im Dorfe Wanderup, das eine sei etwas grösser das andere etwas kleiner als ein halbes Gut sein solle.

1) Korrumpirt aus dem Dänischen skift. skifte ist theilen.

2) Alle gutsherrlichen aus den Feldmarken ausgeschiedenen oder ausserhalb derselben z. B. aus Kronwaldungen entstandenen Holzungen waren Saermark wie die Hoffelder der adeligen Güter. Auch im Bereich des Erdbuches kommen ausser den privativen oder genossenschaftlichen Holzungen der Feldmarken eigene Kapitels-Holzungen vor aus denen wo es den Untergehörigen an Holz fehlte diesen alljährlich eben so wie den Dom-Kapitularen Holz durch den Voigt angewiesen wurde.

3) Es kamen so auch einzelne Aecker an Grundbesitzer in benachbarten Feldmarken, oder es entstanden so Kathenstellen im Dorfe ohne Berechtigungen.

Im Dorfe Solwitt waren drei volle Güter wovon eines dem Kapitel gehörte, „welches an Ackerland nicht völlig den dritten Theil hatte wiewohl an Heide und Moor“ (d. h. hier an den gemeinsamen Nutzungen).

In Wallsbüll mit 8 vollen Gütern gehörte eines derselben dem Kapitel. Darauf sassen 2 Lansten die 4 Ottinge haben sollten, sich aber beklagten dass sie dieselben nicht voll hätten[1]), worüber viel Streit mit den Nachbarn war.

Aus einem Dorfe ist eine kleine Stelle zu 2 Mk. Gold und 7 Acker im Erdbuch verzeichnet; letztere müssen besonders hinzu gekommen sein ohne dass der Besitzer für mehr als 2 M. G. die Weide beschicken und die Waldmast nutzen durfte. Die Stelle zu welcher die 7 Acker ursprünglich gehört hatten (oder sie konnten auch von mehreren Stellen zusammengekauft sein, dann also diese Stellen sämmtlich) besass nun weniger Ackerland als den konservirten Marken Goldes entsprach. War solcher Abverkauf einzelner Ländereien schon vor vielen Generationen geschehen und es ganz in Vergessenheit gerathen von welchen Stellen sie abgenommen waren so war es kein Wunder dass die Inhaber verkleinerter Stellen bei gleichem Ansatz mit ihren Nachbarn von z. B. 6 Mk. Goldes nicht begreifen konnten warum sie weniger Ackerland hatten. Gegründeter war in solchen Fällen die auch im Erdbuche wiederholt vorkommende Beschwerde dass sie trotzdem die ganze Kontribution als Vollgüter, Halbgüter u. s. w. nach dem Ansatz zu den Steuerpflügen zahlen mussten, auch in der Regel dorfweise[2]) gleiche grundherrliche Prästanda nach Marken Goldes oder Ottingen an Getreide, Diensten oder Dienstgeldern u. s. w.

1) d. h. an den Privatländereien die unter Feldgemeinschaft standen.

2) Die verschiedenen Dörfer mit einander verglichen, habe ich kein regelrechtes Verhältniss der grundherrlichen Prästationen aus dem Erdbuch herausfinden können. Es scheint hiebei zwar Rücksicht, aber nicht hinlänglich, darauf genommen zu sein dass eine Mark Goldes, ein Otting u.s.w. in einer Feldmark einen ganz anderen ökonomischen Werth an Ländereien und zugehörigen Nutznngen repräsentirte als in einer anderen Feldmark, wie das Erdbuch selber durch den Zusatz: „gute oder geringe, kleine, Marken Goldes“ bei manchen Dörfern anerkennt. Von Norder-Brarup wird sogar bemerkt: „Allhier soll eine Mark Goldes wegen seiner Güte und Grösse so gut sein als vier M. G. in Eckenis.“ (Beide in Angeln).

zu entrichten hatten. Bei diesen Prästationen liefen aber auch willkürliche Ungleichheiten mit unter, wie im folgenden Falle. Das Domkapitel hatte ein volles Gut in Gulde an Hans von Rumohr zu Rundhof gegen ein Gut in Gr. Solt von 1. M. G. und 3 M. S. (dort nicht völlig ein halbes Gut) vertauscht, und Rumohr hatte von letzterem noch einige Aecker, Wiesen und eine Kathe zurückbehalten. Desungeachtet wurde der Lanste des eingetauschten Gutes zu Gr. Solt zu einem vollen dortigen Gute angeschrieben, angeblich weil das vertauschte Gut in Gulde dort ein volles gewesen. Der Lanste erklärte bei der Revision von 1639 er sei früher dem Junker Rumohr auch nur für ein halbes Gut pflichtig gewesen, er möge zwar so viel Land haben als zu der vertauschten Guldener Stelle gehöre, aber sein Land sei mehrentheils untauglich.

---

Das Erdbuch gewährt auch durch die häufig beigefügten Angaben über Aussaat und Viehstand der Domkapitels-Stellen eine wenn gleich nur oberflächliche Vorstellung von dem Betrieb der Landwirthschaft im mittleren Schleswig — speciel in Angeln und den westlich angrenzenden Heidegegenden — im 17. Jahrhundert.

Es tritt hervor wie gering damals noch der Getreidebau selbst in dem fruchtbaren Angeln war. Weizen wurde dort von den Bauern noch gar nicht gebaut, selbst ihr Buchweizenbau war noch ganz schwach und wurde nur wo er als gute Vorfrucht zu Roggen geschätzt ward stärker betrieben. Roggen aber ward auch nur beschränkt gebaut, und Gerste ungefähr wieRoggen, die Gerste jedoch auf leichterem Boden gegen Roggen zurücktretend weil sie hier nur bei unmittelbarer Düngung gedieh und daher davon nur so viel gesäet wurde als der Bauer im Frühling bemisten konnte; überwiegend blieb der Haferbau, und dies um so mehr je grösser das Wechselland der Dorfschaft war.

Beispielsweise auf jedem Vollgut in angelnschen Dörfern:

Zu Wynderatt: 3½ Heidscheffel Roggen, 3½ Hdsch. Gerste, 30 Hdsch. Hafer und eine Kleinigkeit Buchweizen.

Zu Sörup auf zwei Halbstellen eines Vollgutes zusammen genommen: 4 Hdsch. Roggen, 4 Hdsch. Gerste, 28 Hdsch. Hafer und etwas Buchweizen.

Zu Steinfeld: 3 Hdsch. Roggen, 3 Hdsch. Gerste, 16 Hdsch. Hafer, ⅛—½ Hdsch. Buchweizen.

Zu Keelbeck 10 Hdsch. Roggen, 6 Hdsch. Buchweizen, aber nur 1 Hdsch. oder zum höchsten 1 Tonne Gerste und 1 Tonne Hafer [1]).

Zu Eckenis: 3 Hdsch. Roggen, 3 Hdsch. Gerste, 15 Hdsch. Hafer, ½ Hdsch. Buchweizen. Dies würde für eine Halbstelle 1½ Hdsch. Roggen, 1½ Hdsch. Gerste, 7½ Hdsch. Hafer und ¼ Hdsch. Buchweizen ausmachen. Auf einer jetzt dort vorhandenen Halbstelle von c. 80 preuss. Morgen werden aber nach Jensen 5 Hdsch. Roggen, reichlich 1 Hdsch. Gerste, 23 Hdsch. Hafer und gegen 4 Hdsch. Buchw. gesäet. (Die jetzigen Tonnen auf die alten Hdsch. reducirt).

Die Ernten müssen sehr schwach gewesen sein, da selbst in den grossen Hofwirthschaften Angelns damals nur das 4. bis 5. Korn von Roggen und Gerste, das 3. bis 4. von Hafer durchschnittlich geerntet wurde [2]).

In den Heidegegenden wurde mehr Roggen und auch mehr Buchweizen aber weniger Gerste und viel weniger Hafer gebaut als in Angeln.

Mit Ochsen, wie im Mittelalter, wurde gar nicht mehr gearbeitet. In Angeln, wie überhaupt damals im Lande, mit Ausnahme etwa der sandigsten Gegenden, brauchten die Bauern 4 Pferde vor dem Pfluge und zu den Fuhren. Belege dazu aus dem Erdbuch:

Zu Sörup konnten auf einem Halbgut welches nach dem angegebenen Aussaatverhältniss etwa 20 preuss. Morgen alljährlich unterm Pflug hatte nur 2 Pferde ausgegrast werden, weshalb die Bewirthschafter solcher Halbgüter zur Pflugzeit Pferde zukauften die sie nach der Saatzeit wieder verkauften.

---

1) Heidscheffel war nach Verdrängung des Oertig das Getreidemaass dieser Gegenden und wurde später durch die Tonne verdrängt. Hier war also schon Tonne neben Heidsch. im Gebrauch. Die Tonnen wichen aber bis zur gesetzlichen Fixirung zur seeländischen Tonne (1768) auch von einander ab. (Husumer, Rendsburger, Schleswiger Maass u. s. w.). Der Heidscheffel mag auch nicht überall gestimmt haben und ist höchstens ⁷/₈ einer seeländischen Tonne gewesen, demnach = etwa 2,3 preuss. Scheffel.

2) Nähere Angaben hierüber habe ich in der nächstfolgenden Abhandlung „Zur Geschichte norddeutscher Gutswirthschaft“ mitgetheilt.

Auf Gammelbyegaard welches eins der besten Güter des Domkapitels genannt wird hielt der Inhaber ständig 6 Pferde, „konnte es aber nicht anders als mit 2 Pflügen betreiben (— bei 45—50 Morgen jährlichen Pfluglandes! —) und musste daher zu seinen 6 Pferden gegen die Pflugzeit ein Paar hinzukaufen.“

Auf den adeligen Gütern war der Pferdehalt der Bauern auch wegen der Frohndienste sehr gross; diese wurden aber dem Domkapitel welches nur Streubesitz von bäuerlichen Stellen in den vielen Dörfern ohne eigene Hofwirthschaft hatte nicht geleistet; es wurden Dienstgelder gezahlt, und die Holz- und Getreidefuhren nach Schleswig waren nur nebensächlich. Aber es wird jetzt nachdem auch bessere Ackerwerkzeuge in Gebrauch genommen, und bessere Feld- und Kommunikationswege existiren mit 2 tüchtigen Pferden mehr ausgerichtet als damals mit 4 Pferden die elend genährt waren, im Sommer sich mit der Weide behelfen mussten und im Winter schlecht gefüttert wurden, theilweise auch dann nicht einmal in den Stall kamen aus Mangel an Fourage. Von dem Pferdestand der Stellen in Angeln wie westlich davon werden gewöhnlich einige als Wilde bezeichnet die „im Winter zu Felde gehen“, „nimmer zu Hause kommen“, „auf der Heide sich behelfen müssen“ u. s. w.

Viehwirthschaft. Auf einer vollen Landstelle: 10—15 Stück Rindvieh (ausser Kälbern), darunter 6—7 Kühe, hie und da einige Ochsen die zu Schlachtvieh aufgegrast und aufgefüttert wurden, im Uebrigen Jungvieh beiderlei Geschlechtes und dieses mehr zum Verkauf (an die Gutswirthschaften) als zur nöthigen Nachzucht. Das Erdbuch specificirt häufig wie viel Stück im Sommer ausgegrast und im Winter durchgefüttert werden konnten, wobei ziemlich erhebliche Differenzen nach der durch den Viehhandel dieser Gegenden hervorgerufenen Mobilität und je nach der Verfügung über Sommergrasung und Heufütterung vorkommen.

Manche Feldmarken Angelns waren so knapp an Weide dass die Pferde getüdert und das Jungvieh, auch Schafe und Schweine auf andere Feldmarken, selbst weiterhin heidwärts, in die Grasung gegeben werden mussten. Die Heugewinnung betrug meist

nur 20—30 Fuder auf einem Vollgut. Wenn es an Heu fehlte mussten auch einige Stück Rindvieh im Winter „mit hinaus, zu suchen was sie im Felde an Nahrung finden könnten.“ Auf einer solchen angelnschen Bauernwirthschaft, damals mit 6—7 Kühen, wird jetzt die dreifache Zahl von Kühen und daneben auch mehr Jungvieh als früher vorgefunden und dabei liefert die Angler Kuh jetzt 150 ℔ statt 50 ℔ Butter jährlich. In dem jetzt so butterreichen Angeln kann die Butterproduktion der Bauern damals nur für den eigenen Haushalt gereicht haben. Auch die dortigen damals noch wesentlich auf Ochsengrasung gerichteten Gutswirthschaften lieferten meist wenig Butter in den Handel. Relativ scheinen sogar Heidedörfer in dieser Beziehung einen Vorsprung gehabt zu haben. Denn während unter den nach Schleswig zu liefernden grundherrlichen Naturalgefällen Butter aus Angeln nicht zum Vorschein kommt mussten die Berendorfer Hufner (mitten in der Heide) Butter abgeben; freilich bargen sie 30—40 Fuder auf dem Vollgut und kauften noch 30 Fuder zu.

Unbedeutend war die Schafhaltung in Angeln wie noch jetzt, erheblich dagegen die Schweinezucht gestützt auf die vielen buschigen und morastigen Gründe für die Sommerweide und auf die Waldmast zur Herbstzeit, und wenn diese fehlte auf Getreidefütterung im Winter.

Es wurden so 10—15 Stück auf einer Vollstelle gemästet woraus das Domkapitel eine bedeutende Einnahme in natura oder Geld zog.

War Mast vorhanden so erhielt das Domkapitel von einer Vollstelle ein ganzes Schwein, das beste nach Auswahl. Wenn die Mast fehlte wurden 2, 3, oder mehr Reichsthaler gezahlt „wie gedungen werden konnte“, oder auch zwei Vollstellen zusammen gaben ein fett gefüttertes Schwein.

Auch in den eigenen Holzungen des Kapitels wurden die Schweine der Untergehörigen zur Mast zugelassen und vom Voigte mit einem Eisen gebrannt; es wurde dafür in Ulsnis jedes fünfte Schwein abgegeben und „für die übrigen wovon nicht mehr das fünfte gegeben werden konnte mit dem Kapitel gedungen.“

Von dort notirt das Erdbuch noch folgende fürsorgliche Anordnung im Interesse des Kapitels. Wenn die Mast ver-

zehrt und des Kapitels Schweine abgenommen waren wurden letztere nach einer grossen Koppel worin die Mast geheget und keine Schweine eingeschlagen wurden (Hegeholz genannt) gejagt damit des Kapitels Schweine daselbst bis nach Martini noch Mast haben und also vollkommen feist werden konnten [1]).

Die ganze wirthschaftliche Lage der Bauern wird unter dem Domkapitel immer noch günstiger gewesen sein als auf den adeligen Gütern im Allgemeinen da die Naturalgefälle, Dienstgelder, zuweilen Geldheuer nicht übermässig gewesen zu sein scheinen. Nur hie und da wird im Erdbuch die Verarmung einzelner Untergehörigen besonders hervorgehoben.

So von dem Inhaber einer Vollstelle in Keelbeck: „Diesem ist sein ganzes Haus fast heruntergefallen, wohnet elendiglich gleich als in einem Schweinestall."

Von einem Halbgute in Dolderup: „Allhier ist nichts im Hause denn lauter Armuth."

In Kosel hatten Einige nach den Verwüstungen im 30jährigen Kriege ihre Häuser neu aufgebaut; einer aber „sass unter 4 Pfählen darauf er ein Dach gemacht, hatte indessen doch nun etwas Zimmerholz." Die dortige von den kaiserlichen Soldaten niedergebrannte Mühle konnte aus Mangel an Geldmitteln gar nicht wieder aufgebaut werden weshalb die Einwohner dieses Dorfes der Mühle eines in der Nähe gelegenen adeligen Gutes nach einer mit dem Gutsherrn getroffenen Vereinbarung als Mahlgäste überwiesen wurden.

---

Ich habe im Vorstehenden nur auf das Agrarwesen der nordfriesischen und anglodänischen Feldmarken (Nord- und Mittel-Schleswig) näher eingehen können da Quellen und Materialien für die niedersächsischen Feldmarken (Süd-Schleswig und Holstein) in gleicher Weise nicht zu Gebote stehen.

Wir haben jene Feldmarken in mannigfachen Stadien ihrer Entwickelung kennen gelernt: gleichzeitig fast noch primitive Zu-

1) Enklavirt in diesem Hegeholz lagen Aecker und Wiesen von Ulsnis und einer anderen Feldmark. Da diese durch die Schweine sehr litten so wurden die Eingesessenen der beiden Dörfer hiefür dadurch entschädigt dass von Jedem ein Schwein mit in dieses Holz „zu einer Ergetzlichkeit" aufgenommen wurde.

stände in einigen Gegenden, ein Anlauf zum partiellen Sondereigenthum in anderen Gegenden, weitere Fortschritte stufenweise in noch anderen Gegenden; nicht selten diese Verschiedenheiten auf nahe an einanderliegenden Feldmarken als ob gewissermaassen die aufeinanderfolgenden Jahrhunderte unseren Blicken auf einmal sich öffneten.

Im Folgenden soll nun diese Bewegung in der Richtung vom Gesammteigenthum zum Sondereigenthum weiter nachgewiesen werden bis zur gänzlichen Auflösung des alten Agrarwesens durch die Aufhebung der Feldgemeinschaft und die allgemeine Einkoppelung.

Als es zu dieser radikalen Umgestaltung der Feldmarken — meistens in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts auf Grund der nachher zu erwähnenden Gesetzgebung — kam wurden gemeiniglich folgende drei Kategorien von Ländereien sowohl auf den schleswigschen als auf den holsteinischen Feldmarken vorgefunden.

1) privative eingefriedigte Aecker und Wiesen (Privatkoppeln).

2) privative aber im Gemenge liegende dem Flurzwange und der gemeinsamen Beweidung unterworfene Aecker und Wiesen die entweder schon in ganzen Feldabtheilungen eingefriedigt waren (Dorfkoppeln), oder noch offen lagen (Kämpe).

3) die offenen Gemeinheiten: eigentliche Weideländereien, Heideflächen, Holzungen, Moore, auch wohl noch Mähewiesen.

Die Privatkoppeln nahmen (etwa mit Ausnahme des Ornum, wovon sogleich) die erste dem Dorfe zunächst gelegene Zone der Feldmarken ein, die Dorfkoppeln die mittlere Zone und die Gemeinheiten die letzte Zone sofern nicht etwa besondere Terrainverhältnisse wie Oedland innerhalb der ersten und zweiten Zone oder sehr fruchtbare Oasen in der dritten Zone oder die Art der Erstreckung der Wiesen Verschiebungen bewirkten.

Nur die beiden ersten Kategorien bedürfen einer Erläuterung.

Die Privatkoppeln waren verschiedenen Ursprungs. Zuvörderst gehörten hieher die von Anfang an den Wohn- und Wirthschafts-Plätzen im Dorfe zugelegten unmittelbar denselben sich anschliessenden und mit ihnen zusammen den Toft oder die

Wurth der Hufe (Boole) bildenden Grundstücke für die Kultur von Gemüse und solchen Ackerfrüchten welche draussen im Felde bei der Feldgemeinschaft keine Stätte fanden, wie Flachs, Hopfen, für Obstbaum-Anlagen, für das Tummeln und Weiden von Füllen und Kleinvieh die noch nicht mit ausgetrieben wurden: Kohlhöfe, Kohlgärten, Grasgärten, Wischhöfe u. s. w. — Im nördlichen Schleswig haben die Tofte häufig einen solchen Umfang dass in vielen Dörfern des Westeramtes Hadersleben (Törninglehn) auch Gerste und Hafer darin gesäet werden und der Feldbau auf Roggen und Buchweizen sich beschränkt. Zu den ursprünglichen Toften kamen die im jütschen Low sogenannten soorne Tofte: beschworene, durch einen feierlichen Akt zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten für Tofte erklärte ehemalige Aecker wenn alle Hufner Feldgärten aus der nächsten Ackerlage machten (die Pynten, Beunden im innern Deutschland), oder wenn nach stärkerer Theilung von Hufen die mehreren Familien auf dem alten Toft nicht Raum genug hatten und neue Baustellen mit Zubehör draussen ausgeworfen wurden. Alle Tofte aber mussten umzäunt sein.

Sodann war das Ornum des jütschen Low eingefriedigt: Separatgrundstücke (Acker, Wiese, selbst Holzung), die nicht unter die Messschnur des Dorfes fielen und daher nie unter Feldgemeinschaft gestanden hatten. Im Erdbuch des Schleswiger Domkapitels kommt der Ausdruck Ornum nicht mehr vor sondern nur Särmark (dort unrichtig und halb verdeutscht Sehrmark geschrieben), deutsch so viel als Sonderfeld.

In Hackstedt hatte das Domkapitel einen Lansten auf einem Gute von 3½ Otting „darunter aber seine Holzung und Särmark nicht mitgerechnet; alles was dazu gehöret [1]), kom-

1) Gemeint ist bloss wie aus dem Folgenden hervorgeht die Särmark ausser der Holzung. Die Fassung ist aber inkorrekt da die Holzung auch Särmark war.

Im Erdbuch wird beim Dorf Havetoft Nachricht ertheilt über eine Holzung „welche eine Sehrmark heisst.“ In Kielsgaard besass das Domkapitel u. A. die Voigtei-Stelle von 5½ Mark Goldes. „Zu des Voigtes Gut hatte vor Zeiten ein grosser Strich von Weide und Holzung gelegen, war aber dem Kapitel zu Ding und Recht aberkannt und nur ein kleines Stück geblieben welches der Voigt gefaestet hatte, aber nicht zu den 5½ M. G. gehörte sondern eine Sehrmark war.“

met nicht nachbarlich zu Reeff und Maasse, gebrauchet solches und lässt es eingraben nach seinem Gefallen; die 3½ Otting aber werden in Reeff und Maass mitgenommen der Nachbarn Ländereien gleich". Von der Holzung abgesehen bestand dieses Särmark aus zwei Koppeln von welchen eine in der Nähe des Hauses die andere im Felde lag.

Weit mehr aber als durch das nur sporadisch und auch nur in Schleswig vorkommende Ornum wurde die Koppel-Bildung in beiden Herzogthümern durch Ausscheidung von Ländereien aus der Feldgemeinschaft gefördert. Am umfassendsten geschah dies in den adeligen Gütern durch die Gründung der Hofwirthschaften deren durch Austausch u. s. w. zusammengebrachte Ländereien durch ihre Verkoppelung gänzlich aus dem Nexus der Feldmark nach successiven Prozeduren von Jahrhunderten sich lösten.

Jeder Gutshof wurde so zu einer Särmark, um den dänisch-schleswigschen Ausdruck mit auf Holstein anzuwenden.

Diesem Beispiel suchten nun die Bauern in Hinblick auf den höheren Ertrag welchen die Hofkoppeln an Ernten und Graswuchs nach der Befreiung von dem Flurzwang und der gemeinsamen Beweidung abwarfen möglichst zu folgen. Da aber ein Jeder in den verschiedenen Feldabtheilungen des permanenten Ackerlandes und ebenso (im Schleswigschen) des Wechsellandes überall nur schmale und lange Ackerstreifen hatte so mussten erst die nächsten Feldnachbarn unter einander austauschen um einigermaassen einkoppelungsfähige Stücke zu erlangen (dänisch: mageskifte).

Den Vorangehenden wird solche Einkoppelung von der Bauerschaft nur unter der Bedingung gestattet worden sein in dem Verhältniss wie sie dadurch der gemeinsamen Stoppelweide auf dem permanenten Ackerland und der gemeinsamen Dreeschweide auf dem Wechselland Flächen entzogen auch ihr Weidevieh auf dem Land der Uebrigen zu reduciren. Aber die gegebenen Beispiele mussten bald zu allgemeinerer Nachfolge reizen und so kam es vielerwärts dahin dass ganze Feldabtheilungen des permanenten Ackerlandes — präsumtiv zuerst die dem Dorf zunächst gelegenen — zu lauter Privatkoppeln aufgelöst wurden, mithin durch freiwillige Vereinbarungen und ge-

genseitige Konnivenz wenn auch nur für den kleineren Theil der Feldmark das erreicht ward was später die Gesetzgebung für die ganze Feldmark erstrebte. Aber freilich wurde die legislative und administrative Fürsorge bei diesem privativen und successiven mangelhaften Verfahren vermisst; Wege, Gräben, Bäche, krumme, zackige Grenzen wurden nicht rektificirt, und es fehlte an einer gehörigen planmässigen Zusammenlegung. So entstanden viele kleine und irreguläre Koppeln. Am frühesten scheinen die regsamen angler Bauern derartige Privatverkoppelungen in grösserem Umfang ausgeführt zu haben. Im östlichen Angeln lässt sich diese Operation bis ins 16. Jahrhundert zurück verfolgen. In den Hauspapieren dortiger Landleute sollen sich noch jetzt 2—300 jährige „Vermagschiftungsbriefe“ (Tauschbriefe) vorfinden [1]).

Ich vermuthe dass späterhin in einigen Gegenden der alte Esch (das permanente Ackerland) der Feldmark gänzlich auf diesem Wege aufgelöst worden ist. In der oben erwähnten Nachricht von der Konsistenz des Amtes Hadersleben wird von den Feldmarken der beiden östlichen Harden nur das zweifeldrige Wechselland erwähnt, nicht auch das permanente Ackerland, dahingegen berichtet dass Viele „Stuf-Erde, Ennemerken und sogenannten Saergrund“ hätten die unter die Ottingmaasse nicht gehörten. (a. a. O. p. 188). Hierin finden wir den alten untergegangenen Esch wieder. Aus einer anderen Notiz daselbst geht zugleich hervor dass die Bildung von Koppeln auch in das Wechselland hinein sich erstreckte. Die Amtsbehörde suchte dies zu fördern indem den Bauern gestattet wurde „die einen und anderen Ländereien aus der Kommunion in specielle Befriedigung zu nehmen wodurch der Zustand vieler Höfe gar sehr verbessert werden kann.“ Die Jagdbedienten opponirten weil dadurch viele Zäune und Gehege in der Wildbahn entständen die den grossen Jagden sehr hinderlich würden, was die „Nachricht“ für irrelevant erklärt da nun wohl in 50 Jahren keine grossen Jagden zum Vergnügen des Hofes gehalten wor-

1) Staatsb. Mag. III, 12 ff. in einem Aufsatz über die Landwirthschaft in Angeln.

den, es auch hart sein würde wenn um eines Vergnügens willen ein so offenbarer Nutzen liegen bleiben solle. (a. a. O. p. 189 f.).

Es kam sogar zu Koppel-Versuchen in die Gemeinheiten hinein. Im Jahre 1707 beschwerte sich die Bauerschaft Brügge im holsteinischen Amte Bordesholm darüber dass ihr Prediger es unternehme auf der Gemeinweide Koppeln anzulegen „auf seinem eigenen (noch unter Feldgemeinschaft liegenden) Lande würden sie ihm dies nicht wehren“. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte die dortige Pastorathufe schon über 30 Tonnen Ackerland in Koppeln und nur noch ca. 20 Tonnen im Gemenge liegen[1]). —

Ob die auf dem Grund und Boden des alten Esches entstandenen Koppeln sogleich feldgraswirthschaftlich oder vorerst noch in bisheriger Weise als permanentes Ackerland genutzt wurden ist nicht mit Gewissheit zu entscheiden.

Letzteres jedoch ist nicht unwahrscheinlich da, wie Jensen a. a. O. p. 79 berichtet, in Angeln noch 1840 die Sage sich erhalten hatte dass dieses Land in früheren Zeiten niemals in Dreesch gelegen habe. Das anfängliche Motiv zur Bildung von Koppeln auf dem Esch war, wie schon oben gesagt, Befreiung von dem Flurzwang und Ausschluss der gemeinsamen Feldweide (hier bloss Stoppelweide) zu erlangen. Erst späterhin als der Nutzen der Feldgraswirthschaft allgemein anerkannt war wird bei weiteren Koppel-Bildungen das Augenmerk von vorne herein hierauf gerichtet gewesen sein. —

Auf die Privatkoppeln folgten die umfangreichen Dorfkoppeln oder wo noch die Einfriedigung fehlte die offenen Dorfkämpe welche nur etwa in der Bauperiode für die Zeit von der Saat bis zur Ernte provisorisch in ähnlicher Weise durch todte Zäune geschützt wurden wie bei der Dreifelderwirthschaft das p. t. Winterfeld und p. t. Sommerfeld, bis dieses althistorische Zaunwesen im innern Deutschland auf eine bis jetzt noch nicht hinlänglich aufgeklärte Weise schon vor Aufhebung des

---

1) Meine Beschreibung des Amtes Bordesholm p. 70. — Ordnungsmässig konnten neue Tofte (Wurthen) mit Koppeln selbst auf dem Boden von Gemeinheiten entstehen wenn die Bauerschaft dort Käthnern die Ansiedelung gestattete und ihnen Land zur Exemtion überwies. (Die vorhin erwähnten Allemandskäthner nach schleswigscher Bezeichnung).

Flurzwanges gänzlich verfiel. Diese Dorfkoppeln (resp. Kämpe) finden wir nun in beiden Herzogthümern so weit die Nachrichten zurückreichen in feldgraswirthschaftlichem und zwar in den meisten Gegenden in schlagmässigem Betriebe demzufolge jede Koppel (wohl noch nicht so jeder Kamp der ursprünglich nur eine topographische Abtheilung war) einem Schlage entsprach. Sie standen unter strengem Flurzwange, und in jeder Koppel hatte jeder Feldinteressent nach Verhältniss seiner ganzen, halben Hufe u. s. w. seinen Antheil Acker um Acker. Die Aecker waren Privateigenthum welches aber für die Dreeschjahre durch die Kommunionweide seine Bedeutung verlor: eine Reminiscenz an das ursprüngliche Gesammteigenthum. Die Koppel welche am längsten in Dreesch gelegen hatte wurde auf allen ihren Aeckern gleichzeitig und zu derselben Saat aufgebrochen (Brache kannte man noch nicht), in den folgenden Jahren die gleiche Folge der Getreidearten durchgeführt, und die älteste Saatkoppel wieder durchgängig in Dreesch gelegt [1]).

Sehr verbreitet war ein achtschlägiger Turnus mit vier Acker- und vier Dreeschjahren so dass also zur Zeit immer die eine Hälfte der Koppeln gebaut wurde und die andere Hälfte in Weide lag. —

Dieses gleiche Verhältniss der Ackerjahre und Dreeschjahre zu einander fanden wir schon früh bei dem alten Wechselland in Angeln u. s. w. mit 6- oder 8jährigem Umtrieb, nur mit dem grossen Unterschied dass bei letzterem immer die eine Hälfte auf einmal für 3 resp. 4 Jahre in Dreesch gelegt wurde und ebenso die andere Hälfte auf einmal aus der Dreesch aufgebrochen wurde um 3 resp. 4 Jahre hintereinander Hafer zu tragen [2]).

---

1) In den letzten Zeiten vor Aufhebung der Feldgemeinschaft verfiel hie und da die Ordnung indem auf derselben Koppel nebeneinander Sommer- und Wintergetreide auf Dreeschweide vorkamen; jeder musste dann sein Vieh auf seinen Aeckern für sich tüdern.

2) Aus diesem (ursprünglich ganz exklusiven) Haferbau auf dem Wechsellande erklärt sich dass letzteres selber zuweilen Haferland genannt wurde. (S. oben 321 Anm.). In Klein-Wolstrup waren nach dem Erd-

Die Entstehung und wirthschaftliche Einrichtung der Dorfkoppeln kann auf den nordfriesischen und anglodänischen Feldmarken nur so vor sich gegangen sein dass der Esch, so weit er nicht schon zu Privatkoppeln aufgelöst war, mit dem Wechsellande zusammengeworfen, das Terrain des Esches von nun an auch mit zu Dreesch niedergelegt und der einseitige Anbau von Roggen oder von Gerste (in den letzten Zeiten von beiden Früchten, wozu auch schon Buchweizen gekommen war) auf dem Esch und der ebenso einseitige Anbau von Hafer (zuletzt auch etwas Buchweizen) auf dem Wechselland zu einer eigentlichen Rotation der Ackerfrüchte auf dem vereinigten Terrain des Esches und Wechsellandes während der Baujahre umgestaltet wurde.

Auf den niedersächsischen Feldmarken, wo das Wechselland fehlte ebendeshalb aber auch einerseits der Esch grösser, andererseits das Weideland viel ausgedehnter gewesen sein muss, mag zu der Formirung der Dorfkoppeln ausser dem Esch (auch hier: so weit nicht schon Privatkoppeln darauf entstanden waren) ein Theil der bisherigen Gemeinweiden verwendet worden sein.

Immerhin ist es ein denkwürdiger Vorgang, dass unter der Feldgemeinschaft eine solche Reform der Feldmarken im östlichen und mittleren Landesstrich zu Stande gekommen ist, obwohl es nur nach den Beschlüssen der einzelnen Dorfschaften geschehen konnte [1]). Das Beispiel der schlag-

buch zwei Vikarien-Lansten ad vicariam S. Crucis. Das eine Gut war ein volles von 5 M. G., davon aber gehörte der dritte Theil „Haberland" dem Sakristan der Domkirche. Damit kann nur Wechselland gemeint sein.

1) Auf der westlichen Geest der Herzogthümer brach sich die Koppelwirthschaft unter Aufgebung des permanenten Ackerlandes u. s. w. meist erst mit und nach der Aufhebung der Feldgemeinschaft Bahn. Hier hatte also Jeder freie Hand. Ist nun aber schon der privative Uebergang von einem Feldsystem zu einem anderen äusserst schwierig und langwierig, wie vielmehr dies noch unter der Kommunion! Die Allgäuer Bauerschaften nahmen schon früh einen Anlauf von der Dreifelderwirthschaft zur Feldgraswirthschaft unter der Feldgemeinschaft, gelangten aber erst durch Aufhebung derselben nach Feldzusammenlegungen und Ausbau aus den Dörfern zum Ziel.

mässigen Koppelwirthschaft der Gutshöfe muss mächtig eingewirkt haben, weit über die Gutsdörfer hinaus in die Amtsdistrikte hinein, wenn es auch noch nicht zu einer ganz durchgreifenden Feldgraswirthschaft führte weil die Gemeinweiden ganz oder theilweise verblieben.

Wann und wo es zuerst zur Konstituirung der feldgraswirthschaftlichen Dorfkoppeln gekommen war ist in Dunkel gehüllt. Sie mögen älter im Schleswigschen als im Holsteinischen sein weil sie dort schon eine Basis in dem Wechselland vorfanden. Wenn im Erdbuch des Schlesw. Domkapitels von 1639 die Aussaat jeder Landstelle von Dörfern in Gegenden des historischen Wechsellandes auch für Hafer in einer festen Quantität angegeben wird, wie häufig, so darf man daraus schliessen, dass Esch und Wechselland schon zu Einer Rotation kombinirt waren. Denn die obigen Mittheilungen über das Wechselland zeigen dass die Haferaussaat auf demselben im Laufe der Jahre oft sehr erheblich differirte weil die beiden (topographischen) „Felder“, aus denen es bestand, ungleichen Umfanges waren und es mithin darauf ankam ob das grössere oder kleinere Feld zur Zeit die Hafersaaten aufnahm. Die Fälle in welchen die feste Aussaat Hafer auf einer völligen Gleichheit der beiden Felder beruhte werden zu den seltenen gehört haben. —

Im Erdbuch kommt ein Vikariengut Stade oder Stadum (1½ Meilen nördlich von Schleswig) von 10 Mk. Goldes vor welches seine Feldmark für sich hatte („lieget ganz absonderlich und allein“) mit der Aussaat von 5 Hdsch. Roggen, 4 Hdsch. Gerste, 60 Hdsch. Hafer, „wenn er sein halbes Land besäet und die andere Hälfte ruhen lässt.“

Der Lanste konnte also, da er an keine Feldgemeinschaft gebunden war, nach Belieben wirthschaften, und wir finden hier statt permanenten Ackerlandes, Wechsellandes und permanenter Weide schon die volle neuere Feldgraswirthschaft, die noch früher auf den Gutshöfen an der Ostseite Fuss gefasst hatte. Wenn er es auch noch nicht zu einer strikten Schlagwirthschaft gebracht hatte so zeigt doch die Fassung der Notiz dass das gleiche Verhältniss der Ackerjahre und Weidejahre zu einander als das gewöhnliche oder normale vorausgesetzt wurde, wie dies

ja schon von alten Zeiten her speciel bei dem Wechselland der angler Dorffeldmarken Statt fand.

Im holsteinischen Amt Bordesholm hatte bis zur Aufhebung der Feldgemeinschaft die Dorfschaft Gr. Flintbeck 8 Schläge: 1 mit Buchweizen, 2 mit Roggen, 1 mit Hafer, 4 zur Weide; das Dorf Gr. Buchwald 10 Schläge: 1 mit Buchweizen, 1 mit Roggen, 3 mit Hafer, 5 zur Weide. (Meine Beschreibung dieses Amtes p. 72). —

Die feste Einfriedigung der Dorfkämpe zu Dorfkoppeln (— über die Art der Einfriedigung später —) ist wohl am frühesten in Angeln ausgeführt worden. Schon 1577 werden in einer dortigen Dingswinde eingefriedigte Dorffelder erwähnt; die später daraus abgeleiteten Privatkoppeln tragen noch den Namen des betreffenden Dorffeldes[1]).

In dem fürstlich-gottorfischen Antheil von Schleswig-Holstein (nach 1720 bloss von Holstein) suchte die Regierung die Sache durch eine Verordnung von 1705 allgemein zu fördern, dann durch Bestimmungen in der Holzverordnung von 1741 mit einer Fristsetzung von nur 4 Jahren. 1747 ward Bericht von allen Amthäusern verlangt wie weit die Sache gediehen sei. Es scheint aber sehr langsam damit gegangen zu sein. Denn noch 1766 wurde für die Dorfschaft Schmalstede im Amte Bordesholm der Befehl erlassen die Felder nunmehr in Koppeln zu legen und einzufriedigen. Merkwürdig genug dass diese Verfügung damals noch für nöthig gehalten wurde wo die gänzliche Aufhebung der Feldgemeinschaft und die durchweg privative Einkoppelung im grossfürstlichen Antheil von Holstein nach dem Reglement von 1768 bevorstand, und schon eine andere Dorfschaft desselben Amtes, Kl. Harrie, auf eigene Hand hiezu sich entschlossen hatte[2]).

---

1) Staatsb.-Mag. III, 12.

2) Erst 1862 wurden die Kämpe zweier Dörfer in der Gegend von Ripen in Jütland zu Dorfkoppeln mit Feldgemeinschaft eingefriedigt. Dort war also jetzt erst die ökonomische Kulturstufe erreicht worden welche man schon vor 100 Jahren in den Herzogthümern zu überwinden im Begriffe stand, und gleichzeitig auch in Dänemark im Allgemeinen überwand wo die privative Einkoppelung der Feldmarken schon durch eine Verordnung von 1758 eingeleitet war und durch eine nähere von 1781 weiter gefördert wurde.

Der Einfriedigung der Dorfkämpe stand mancherwärts im Wege dass die Bauern die Arbeit und Kosten scheuten, dass in den sandigen Gegenden die Erdwälle und Gräben nicht Stand hielten und steinerne Wälle schwierig zu beschaffen waren, dass todte Zäune nicht mehr geduldet wurden, und dass in Südschleswig und Holstein die Bauern oft ungern darangingen weil sie dann nicht mehr heimlich in die Gemeinheiten hineinpflügen konnten, über welche hier in den Amtsdistrikten die Landesherrschaft die Grundherrlichkeit prätendirte. —

So war es denn auf manchen Feldmarken bis zur Aufhebung der Feldgemeinschaft noch gar nicht zur Einkoppelung der Dorfkämpe gekommen.

Die Dorfkoppeln minderten zwar die mit der nothwendigen Steigerung der Kultur fühlbarer werdenden Nachtheile der den älteren Zeiten durchaus entsprechenden Feldgemeinschaft, hoben sie aber nicht auf.

Es blieb die Gemenglage der Aecker innerhalb jeder Koppel mit dem Hader der Feldnachbarn über Abpflügen, die mangelhafte Entwässerung der Aecker, die Gebundenheit an die Rotation u. s. w. Im Gegensatze zu den begünstigten Privatkoppeln wurden sie schlecht gedüngt weil die bessere Düngung des Einzelnen ihm in der Dreeschperiode durch die bessere Weide doch nicht speciel zu Gute gekommen wäre sondern der Gesammtheit der Interessenten. Und ausserhalb der Dorfkoppeln lagen noch die unpfleglich behandelten Gemeinweiden voller Dorngestrüppe, Büsche, versumpfter Niederungen, Maulwurfshügel u. s. w., die mit Ausnahme der sterilsten Heidegegenden ergiebiger Kultur fähig waren.

Gründlich zu helfen war nur durch Verwandlung der ganzen Feldmark in lauter Privatkoppeln nach mannigfachem Austausch der Ländereien in den Dorfkoppeln oder Kämpen, und durch Auftheilung der Gemeinweiden, womit die Feldgemeinschaft gänzlich wegfiel und Jeder die absolute Freiheit in der Bewirthschaftung erlangte; dazu wo möglich ein wenigstens partieller Ausbau der Hufen aus den Dörfern um eine bessere Arrondirung zu erreichen.

In dieser Weise wurde zu Warnitz auf Sundewitt (1¾ Meilen südöstlich von Apenrade) die Feldgemeinschaft schon

in den Jahren 1710 und 1711 aufgehoben; es blieben nur eine volle Boole und 10 halbe Boole in diesem ansehnlichen Kirchdorf zurück, die übrigen wurden ausgebaut; nach Schröder's Topographie sind auf der ganzen ehemaligen Feldmark 6 volle Boolen und 46 halbe Boolen vorhanden, ausser vielen Kathen- und Insten-Stellen.

Dies ist wohl der älteste Vorgang dieser Art in den Herzogthümern, zugleich ein rühmlicher Beweis von der Einsicht und Einigkeit der Hufner dieses Dorfes[1]).

Die einige Jahrzehnte später abgefasste Nachricht von der Konsistenz des Amtes Hadersleben zielt durch folgende Aeusserung auf diese Reform hin: „Gewiss ist es dass wenn die Unterthanen mit einander nach Gelegenheit des Ortes ihre Ländereien austauschen wollten, so dass entweder ein Jeder sein Land für sich bekäme oder auch nur Wenige mit einander in Kommunion verblieben daraus ein ungemeiner Vortheil entstehen und den Besitzern ein doppelter Nutzen davon zuwachsen würde. Ja es verlohnte sich gar wohl der Mühe dass theils Bauernhöfe aus den Dörfern translocirt und an demjenigen Ort aufgebaut würden wo sie ihr Land durch die Austauschung an einem Ort bekommen könnten. Dieses ist also anderwärts[2])

---

1) Jensen findet schon in dem Erdbuch von 1639 zwei aufgetheilte Feldmarken: Brunsbüll in Angeln und Fockebeck bei Rendsburg. Allein bei Brunsbüll waren bloss die gemeinen Kuhkoppeln zu Privatkoppeln aufgetheilt, und Jeder tüderte seitdem seine Kühe auf seinem eigenen Land, die gemeine Weide aber für das übrige Vieh war beibehalten. Ueber Fockebeck sagt das Erdbuch aus:

„Allhier haben sie keine sonderliche Feldmaasse, und wissen eben nicht wie viel Ländereien nach Marken Goldes zu rechnen sie im Felde haben. Das Feld ist vor Alters unter diesen Leuten ausgetheilet, daher ein Jeder seinen Antheil daran weiss."

Hier ist indessen von Privatkoppeln gar nicht die Rede, Jeder hat nur seine bestimmten Aecker „im Felde", wobei die Feldweide gemeinschaftlich geblieben sein kann.

2) Dem Vorgang von Warnitz sollen alsbald mehrere Dörfer in Angeln gefolgt sein. Aus etwas späterer Zeit ist dort bemerkenswerth die Auftheilung der grossen Egerschop (Bauerschaft, hier für Feldmark) von Sörup (Sörup mit Sörup-Schaubye, Wipholm und Möllmark) welche 1754 zu Stande kam und zu vielen Ausbauten Veranlassung gab.

mit vielem Nutzen praktisirt. Allein in der Güte ist es mit dem zanksüchtigen haderslebenschen Bauersmanne dahin nicht zu bringen sondern wenn es geschehen soll muss es auctoritate regia beschafft werden."

Mit dieser auctoritas regia im Hintergrund operirte auf eigene Hand die Behörde des holsteinischen Amtes Traventhal von 1760 an und lieferte den Beweis was damals eifrige Beamte auf blos administrativem Wege reformirend durchzusetzen im Stande waren. Die schleswig-holsteinischen Provinzialberichte enthalten im Jahrgang 1788 Heft II, p. 187 ff. eine „Nachricht von dem ohngefähren Vorgange beim Einkoppeln der bis in die Mitte des Jahres 1760 in Gemeinheit gelegenen Aecker und Wiesenfelder von den Dorfschaften Mielsdorf, Kleingladebrüg, Dreggers, Schlamersdorf, Altengörs, Neuengörs und Westerrade des königlichen Amtes Traventhal; und was für Grundsätze ferner bei dergleichen gemeinnützigen Veranstaltungen beobachtet sind."

Die Amtsbehörde machte nach eingeholter genereller Bewilligung der Landesherrschaft den Anfang mit dem kleinen und wohlhabenden Dorfe Mielsdorf. „Mielsdorf bekam also zuerst durchgehends Koppeln. Obwohl es Anfangs halb gezwungen geschehen musste so ging es doch gut. Als anderen Dorfschaften durch den augenscheinlichen Einkoppelungsvortheil der Mielsdorfer die Augen geöffnet waren fanden sie sich auf wiederholtes Zureden bewogen ein Gleiches zu thun. Man erleichterte allmälig ihr Vorhaben soviel als nur möglich war; doch wurde jährlich nur eine Dorfschaft vorgenommen, damit die Sache vorsichtig genug getrieben wurde, und an den zum Grabenziehen nöthigen Tagelöhnern kein Mangel, folglich ein gesteigerter Tagelohn entstehen mochte." —

Es werden sodann die Grundsätze mitgetheilt welche die Amtsbehörde für die ganze Regulirung aufgestellt hatte, wie auch die von ihr erlassene Instruktion an die Landmesser welche ausser der Vermessung der Ländereien auch die Bonitirung und Koppeleintheilung zu besorgen hatten. „Wenn zwei Drittheile der Dorfschaft zum Einkoppeln sich geneigt finden lassen so werden die Einwendungen des letzten Drittheils nicht mehr für so wichtig gehalten, dass sie das gute Werk stören."

Die Amtsbehörde tritt also in diesem Kardinalpunkt — in der Ausübung des Zwanges gegen die widerstrebende Minorität — legislatorisch auf. Ebenso in Betreff sonstiger Punkte welche einer gesetzlichen Feststellung bedurft hätten, wie z. B. der Fürsorge für die sogenannten kleinen Leute welche bisher die gemeine Weide mitgenossen hatten[1]).

Zu den erlassenen speciellen Vorschriften gehörten u. A. folgende:

„Die Hauptgräben um die Koppeln müssen vier Fuss breit und fünf Fuss tief gemacht, und die Pathen auf deren ellenbreiten Rücken nicht über 2 Fuss lang über der Erde und nicht zu dicht eingesetzt werden. — Keine Koppel darf unter einem regulären Quadratwinkel (d. h. nicht spitz) in der Einfriedigung zusammenstossen, weil dergleichen schmal einlaufende Ecken ihrer zu sehr überschattenden Knicken halber in der Zeitfolge kein Korn zur gehörigen Zeit gedeihen lassen. — Zum baldigen Fortkommen der Forst- und Jagdbedienten werden in jeder Koppel an den bequemsten Stellen zwei sogenannte Reitflecke gemacht und beständig gelassen. — In Ansehung der Koppeln wobei gar keine Tränkstellen ausfindig gemacht werden können wird eine bestmögliche Aushülfe getroffen, wobei sie dann nicht so hoch wie die anderen in Anschlag kommen weil sie nur zum Kleebau und Ackerland, nicht aber zum Beweiden mit zu gebrauchen sind[2]).

Die durchgehende Landstrasse behält zwei Ruthen breit frei zwischen den Gräben. — Althergebrachte Wege und Kirchensteige werden unverrückt in ihren vorigen Lagen beibehalten und soviel immer möglich neue verhütet, auch keine ungewöhnlichen Steige gemacht. Wenn über einen zum Einkoppeln sonst wohlgelegenen Kamp oder ein freies Feld gar

1) Nach der Instruktion für die Landmesser sollte eine proportionirliche Weidefläche ausserhalb der Verkoppelung gelassen und den Käthnern, Insten und Einliegern gegen das dorfgebräuchliche Weidegeld überwiesen werden. Durch die spätere Gesetzgebung wurden die vorhandenen Kathenstellen bei den Auftheilungen in sehr liberaler Weise mit Ländereien zu eigener Einkoppelung dotirt.

2) Es wäre interessant zu erfahren ob von jener Zeit her dort noch Koppeln existiren die nie in Dreesch liegen. —

zu viele dergleichen beizubehaltende Wege und Steige gehen durch deren Abgebung die neuen Koppeln zu sehr beenget, irregulär oder unwirthschaftlich werden würden so bleiben solche Kämpe ausser der Vermessung in ihrer Freiheit zum gemeinschaftlichen Gebrauch des Dorfes, als zur Schweine- und Gänseweide u. s. w., nach wie vor liegen. Eben so bis weiter Moor und Heideland, so noch nicht unterm Pfluge oder zum Wiesenwachs gebraucht worden, zur Schafweide und Streuung [1]). — Die sogenannten Wischhöfe oder andere hart am Dorfe belegenen Hauskoppeln behält ein jeder Einwohner nach wie vor und lässt sich deswegen in dem Hauptanschlag ihren mit zu vermessenden Inhalt anrechnen.“

---

Hiemit haben wir uns schon der Zeit genähert in welcher die Gesetzgebung für die Herzogthümer sich rührte um die allgemeine Aufhebung der Feldgemeinschaft, die Umwandlung der Feldmarken in lauter Privatkoppeln, herbeizuführen. Zuerst erschien für das Herzogthum Schleswig unterm 10. Februar 1766 eine Verordnung (wie damals noch jedes Gesetz genannt wurde) „zur Beförderung der Einkoppelung und Aufhebung der Gemeinschaft der Dorffelder“, welche durch eine nähere Verordnung vom 26. Januar 1770 ergänzt wurde. —

Die Verordnung von 1766 gestattete jedem Landinteressenten die Ländereien welche er bereits zusammenliegen hatte der gemeinsamen Weide zu entziehen und einzuhegen, wohingegen er von seinem seither in der Kommunion geweideten Vieh diejenige Zahl abziehen musste zu welcher das eingehegte Stück angeschlagen war. Hiemit wurde im Grunde nur sanktionirt was in unzähligen Fällen seither schon geschehen war. Die Verordnung von 1770 ging in diesem Punkt einen erheblichen Schritt weiter indem sie jeden Landinteressenten ermächtigte zu verlangen dass falls es nicht sogleich zu einer allgemeinen Auftheilung auf der Feldmark kommen sollte

1) Also auf die Gradelegung der Wege und damit auf die reguläre Begrenzung der Koppeln war man damals noch eben so wenig bedacht wie bei der früheren Entstehung von Privatkoppeln auf dem Esch.

ihm sein Antheil an der ganzen Feldmark abgesondert und zusammenhängend zur Einkoppelung ausgewiesen werde. Dies konnte eine Vermessung, Bonitirung u. s. w. der ganzen Feldmark nothwendig machen. Die Kosten hatten die sämmtlichen Interessenten zu tragen; mancherlei Zwangsaustausche waren nicht zu vermeiden um den Einzelnen abzufinden, und so wird diese Bestimmung ein wesentlicher Impuls für die anderen Landinteressenten gewesen sein die Prozedur lieber gleich zu verallgemeinern.

Nach der Verordnung von 1766 sollte die ganze Feldauftheilung vor sich gehen wenn die Besitzer von $\frac{2}{3}$ der pflugzähligen Ländereien sich dazu bereit erklärt hatten. Waren es weniger so sollte amtlich untersucht werden ob die Einkoppelung zweckmässig sei oder nicht.

Hienach brauchte eine Provokation aus der Mitte der Interessenten nicht abgewartet zu werden. Die Behörde konnte die Angelegenheit selbstständig in die Hand nehmen und die Interessenten zu einer Erklärung auffordern und, wenn auch nur eine Minorität dafür sich erklärte, durch ihren Bericht die Einkoppelung bewirken. Die $\frac{2}{3}$ Pflugzahl wurde 1770 auf die Hälfte herabgesetzt, und die 1766 zur Durchführung der allgemeinen Einkoppelung gestellte 4jährige Frist auf abermals 3 Jahre verlängert was begreiflicher Weise auch nicht ausgereicht hat.

An die schleswig'sche Verordnung von 1770 schloss sich eine gleiche für Holstein königlichen Antheils vom 19. Nov. 1771 welche eine Frist von 6 Jahren stellte. Auf Grund dieser Gesetze ist die Feldauftheilung und Einkoppelung in den schleswigschen und königlich holsteinischen Aemtern meistens in der Zeit von 1780 bis 1800 ausgeführt worden.

Es macht der königlich dänischen Regierung alle Ehre die durchgreifende Reform des Agrarwesens schon 1758 für Dänemark und 1766 für Schleswig und Holstein königlichen Antheils eingeleitet zu haben, welchem Beispiele auch alsbald die Regierung des sogenannten grossfürstlichen Antheils von Holstein folgte.

In Preussen war man im vorigen Jahrhundert legislatorisch nur auf die einseitige Auftheilung der Gemeinheiten be-

dacht, ohne die Felderzusammenlegung damit in Verbindung zu bringen. Erst das preussische sogenannte Separationsgesetz von 1821[1]) fasst die Reform aus einem allgemeineren Gesichtspunkt auf. Das hannoversche Gesetz über die Zusammenlegung der Felder (sogenannte Verkoppelung) datirt erst vom 30. Juni 1842, und es war ein Glück dass die ältere Gemeinheitstheilungs-Gesetzgebung bis dahin vorzugsweise nur Generaltheilungen (Auseinandersetzungen der Weidegenossenschaft mehrerer Feldmarken) bewirkt hatte, so dass es nun meistens noch möglich blieb, die Verkoppelung einer Feldmark mit der Auftheilung ihrer Gemeinweiden zu vereinigen[2]).

Inzwischen ist man sich über die nothwendigen Vornahmen um das Ziel zu erreichen klarer geworden, namentlich in Bezug auf die vorgängige Projektirung eines Netzes von Wegen und Gräben durch die ganze Feldmark, auf die Entwässerungsmöglichkeit der Ländereien, auf die Regulirung von Bächen u. s. w. Die Technik der ganzen Operation hat grosse Fortschritte gemacht, und so ist es denn erklärlich dass die preussischen Separationen und hannoverschen Verkoppelungen besser gelungen sind als die so viel älteren schleswig-holsteinischen Einkoppelungen. — Gewöhnlich wurden in den Herzogthümern die schon vorhandenen, meist kleinen und irregulären Privatkoppeln einem Jeden gelassen, und in allen Dorfkoppeln Jedem möglichst sein bisheriges Land zur Privatverkoppelung überwiesen, was die Arrondirung hinderte. Auf den aufgetheilten Gemeinweiden entstand eine dritte Reihe von Privatkoppeln, die — wenn auch regulärer und grösser — doch eben sowenig mit den anderen beiden Reihen zusammenhingen als diese untereinander.

„Wenn man jetzt — bemerkt C. von Warnstedt in seiner angeführten Schrift, p. 23 ff. — manche Koppeln mit den unregelmässigsten Formen und Ecken sieht so wird man es kaum begreifen wie man dazu hat kommen können solche

1) Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821. „Gemeinheit" ist in einem weiteren Sinne gebraucht in diesem Gesetze als in älteren preussischen Gesetzen und als in der Gesetzgebung anderer deutscher Staaten.

2) Hie und da hatte übrigens die Special-Theilung von Gemeinheiten von selber freiwillige Zusammenlegungen zur Folge gehabt.

Figuren einzufriedigen. Wer die Geschichte der Verkoppelungen kennt weiss aber dass oft grosse Schwierigkeiten zu überwinden waren um eine Dorfschaft unter Einen Hut zu bringen; namentlich machten Setzwirthe[1]) oft viele Noth, und ihr Eigensinn nicht für die Anerben die Auslagen zu machen, die Bedenken der Vormünder Verpflichtungen einzugehen haben es bewirkt dass man einen unzweckmässigeren Plan machen musste um überhaupt nur zum Ziel zu kommen. Durchstehender Grundsatz war übrigens alte hergebrachte Wege und Kirchensteige unverändert in ihren alten, schiefen und krummen Richtungen beizubehalten; selbst aufgeklärte Dorfschaften hätten oft nie ihre Zustimmung zu einer Veränderung der alten Todtenwege gegeben; es liess sich viel über diesen Gegenstand der weniger frommer Gesinnung als einem geheimnissvollen kabbalistischen Grundzug entsprungen sein mag sagen. — Oft behielt die Koppel auch ihre alte, unregelmässige Gestalt weil man ohne Schwierigkeit sonst nicht für eine neue Tränkstelle sorgen konnte; in einzelnen Fällen wirkten auch die Rücksichten dass, da in jeder Koppel zum baldigen Fortkommen der Forst- und Jagdbedienten von alten Zeiten her zwei sogenannte Reitflecke zu machen, man am bequemsten durch Beibehaltung der alten, schiefen Richtung der Befriedigung dem Erforderniss Genüge leisten konnte. Bei der Verkoppelung endlich hat jeder Stellbesitzer immer die alten Wischhöfe und Hauskoppeln behalten in denen uralte Dungkraft war, und deshalb wird man am häufigsten in der Nähe der Dörfer solche unregelmässige Koppelfiguren finden.“

Also zerstreute Lage und Kleinheit der Koppeln so dass weit auseinander liegende Einen Schlag ausmachen müssen, ein Plus von Befriedigungen, Erschwerung der Aufsicht, Hindernisse für die Milchwirthschaft u. s. w. Daher ist denn auch das Bedürfniss nachträglicher Landumtausche und Koppel-Rektifikationen längst gefühlt worden, am frühesten und lebhaftesten von den aufgeweckten und rührigen Landleuten Angelns.

1) Eingesetzt zur Bewirthschaftung von Stellen minorenner Erben. Häufig waren es Stiefväter; sie scheuten die Arbeit und die Kosten von welchen sie keinen Nutzen hatten da ihnen die spätere Altentheilsversorgung so wie so zufiel.

Unter der früheren Landesregierung hemmten indessen die für solche Fälle ganz exorbitanten Verwaltungssporteln welche bei ganz kleinen Austauschungen den Werth des Objektes übersteigen konnten. Auch bedurfte jeder einzelne Fall des Konsenses der K. Rentekammer in Kopenhagen wegen der Steuerausgleichung, und die Leute mussten oft Jahrelang auf Erledigung ihrer Eingaben warten um dann schliesslich noch eine abschlägige Resolution entgegenzunehmen [1]).

Die erwähnten Gesetze von 1770 und 1771 hatten zwar die Arrondirung durch die Vorschrift zu fördern gesucht dass Diejenigen welche zum Ausbau aus dem Dorf auf ihr entferntes Land sich entschlössen von den im Dorf Bleibenden mit Hand- und Spanndiensten, mit einer Quantität Dachreth und einem Geldbeitrag unterstützt werden sollten. Allein zu einem erheblichen Ausbau von Hufen ist es, etwa mit Ausnahme von Angeln, bei der Einkoppelung nicht gekommen; mehr späterhin bei der Theilung von Hufen. —

Im sogenannten grossfürstlichen Antheil von Holstein wurde die Feldauftheilung und Einkoppelung 1768 als allgemeine administrative Maassregel angeordnet, für welche der Minister v. Saldern die leitenden Principien und eine Kommission das nähere Regulativ entwarf. Hienach wurden die Feldinteressenten gar nicht erst darüber vernommen ob sie wollten oder nicht. Die Besitzungen wurden klassenweise in jedem Dorfe egalisirt: Vollhufen, Halbhufen, Kathen u. s. w. — ohne Rücksicht auf die im Laufe der Zeiten in den Besitzverhältnissen innerhalb jeder Klasse eingetretenen Ungleichheiten [2]). Zu einer vollen Hufe sollten mindestens 50 Tonnen und höchstens 100 Tonnen (1 Tonne = c. 2 Morgen) an Aeckern und Wiesen gelegt werden; zu einer Kathenstelle 12 bis 20 Tonnen. Reichte eine Feldmark für die Minimalsätze

1) Sehr energische Beschwerden hierüber in dem Aufsatz „die Landwirthschaft in Angeln“ im staatsb. Mag. III, 17.

2) Es kam vor dass Hufner mit Einrechnung des erhaltenen Antheils an den Gemeinheiten weniger Land erhielten als sie vorher an Privatgrundstücken besessen hatten. Die Hufner mussten auch das Land zur Dotirung der Kathenstellen hergeben wenn die Gemeinheiten dazu nicht ausreichten.

nicht aus oder hatte eine Feldmark Land über die Maximalsätze übrig so wurden selbst mehrere hundert Tonnen von der einen zur anderen verlegt. Bonitirt wurde nicht speciel sondern jeder Hufner erhielt von jeder Qualität Landes eine gleiche Quantität, oder vielmehr er behielt meistens seine bisherigen, über die Dorfkoppeln oder Kämpe besseren oder schlechteren Bodens schon gleichmässig vertheilt gewesenen Aecker mit geringen Zusammenlegungen. Also auch hier zerstreuete Koppeln in unbequemer, länglicher Form. Auf Ausbau von Hufen aus den Dörfern ist in den Principien und in dem Regulativ gar kein Bedacht genommen worden. Von den Gemeinheiten liess man gewöhnlich einen Rest zurück der in späteren Jahren zur Auftheilung gelangte wenn er nicht bis dahin zur Gründung neuer Anbauerstellen verwendet war.

Mit der Feldregulirung wurde eine neue Steuersetzung in Verbindung gebracht.

Nachdem der grossfürstliche Antheil von Holstein 1773 mit dem königlichen vereinigt worden setzte die königliche Regierung das begonnene Werk nach den Normen der grossfürstlichen Regierung fort obwohl sie selber in dem altköniglichen Antheile von Holstein und in Schleswig gleichzeitig nach einer wesentlich verschiedenen Gesetzgebung operirte.

Von der beiderseitigen Gesetzgebung wurden die Dorffeldmarken der adeligen Güter nicht berührt[1]). Die Reform kam hier indessen durch die Veranstaltungen der Gutsherren in derselben Zeit wie in den landesherrlichen Aemtern zu Stande, meistens mit Aufhebung der Leibeigenschaft[2]) und Verwandlung der frohndienstpflichtigen Bauern in Zeitpächter oder Erbpächter, theilweise aber unabhängig hievon schon einige Jahrzehnte früher, wie z. B. in den Dorfschaften des Gutes

1) Es wurde nur durch Patent vom 5. Juli 1771 die schleswigsche Einkoppelungsverordnung auf diejenigen Distrikte extendirt in welchen die Guts- und Amtsunterthanen gemischt wohnten. Hier erhielten die Gutsherren die Befugnisse der Amtsbehörde bei den Auftheilungsgeschäften soweit ihre Untergehörigen dabei interessirt waren.

2) Der Schlusstermin für die Aufhebung der Leibeigenschaft war Ende 1804, die meisten Gutsherren waren aber hiemit schon vorangegangen.

Koselau wo die Hufner bereits 1775 lauter Privatkoppeln erhielten. Es ist schon oben erwähnt dass bis dahin die Feldmarken dieses Gutes nur aus permanentem Ackerland (dem dort sogenannten Kornacker) und den gemeinen Weiden bestanden. Interessant ist dass hier mit einem Schlag die Feldgraswirthschaft und die privative Verkoppelung eingeführt wurde ohne eine vorangegangene Periode feldgraswirthschaftlicher Dorfkoppeln.

Da es den Gutsherren unbenommen war Ländereien von einer Stelle auf eine andere zu übertragen und Hufengebäude zu verlegen so ist in den Güterdistrikten auch besser arrondirt und mehr ausgebauet worden, als in den Amtsdistrikten. Es kam nur darauf an ob Gutsherren das Kapital für die Bauten zur Verfügung hatten welches ihnen späterhin in der entsprechenden Ansetzung der Zeitpachtgelder oder des erbpachtlichen Kanons gut rentiren musste. —

Wo die Bauern das Eigenthumsrecht an den Stellen oder wenigstens erbliche Nutzungsrechte konservirt hatten und auch nicht in Leibeigenschaft gerathen waren — in den ritterschaftlichen Klostergebieten und auf vielen Gütern Angelns und nördlicher — wird ähnlich verfahren sein wie in den Amtsdistrikten. In der zum ritterschaftlichen Kloster Preetz gehörigen sogenannten Probstei wurde die Feldauftheilung und Verkoppelung von 1774 bis 1802, und zwar in den meisten Dorfschaften zwischen 1780 und 1790 ausgeführt [1]).

Dass bei der sogenannten Niederlegung der Domainen (Parzellirung der Domanialhöfe) im vorigen Jahrhundert und ebenso bei der Parzellirung adeliger Gutshöfe [2]) von vornherein arron-

1) Posselt, über die rechtlichen und kommunalen Verhältnisse der Preetzer Probstei, in Falck's Archiv I, 63. Derselbe begleitet diese Angabe mit der Bemerkung dass nicht überall gleicher Grundsatz beobachtet worden indem in manchen Dörfern die ganze Feldmark vorgenommen, in anderen die von den Bauern vorher schon eingefriedigten Felder, die sogenannten alten Koppeln, nicht mitvermessen seien.

2) In Holstein und Süd-Schleswig sind mit Aufhebung der Frohndienste nur wenige Gutshöfe parzellirt oder auch nur durch Abnahme von Parzellen verkleinert, weit mehre hinterher noch durch fortgesetzte

dirte Landstellen mit zusammenhängenden Koppeln entstanden versteht sich von selber. —

Ich hob oben rühmend hervor dass die Bauerschaft von Warnitz in Sundewitt schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts vor aller Einwirkung der Legislatur die Feldauftheilung und Einkoppelung mit starkem Ausbau aus dem Dorf vollzogen habe. Im Gegensatz hiezu möge folgendes Kuriosum hier noch Platz finden:

Auf der kleinen Insel Aaroe (2¼ Meilen östlich von Hadersleben, ¼ Meile vom festen Lande, nicht zu verwechseln mit der Insel Aeroe), welche nur aus Einer Feldmark besteht, wurde gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Feldgemeinschaft aufgehoben und jedem Interessenten sein Antheil an den Feldern zur Einkoppelung zugewiesen. Allein nur die Käthner verwirklichten das neue Verhältniss, die Hufner (damals 7 mit Stellen von ca. 50 bis ca. 150 Tonnen) konstituirten sofort wieder eine neue Feldgemeinschaft. Sie zogen queer über die Insel der ganzen Breite nach einen hegbaren Steinwall so dass ihr gesammter Ackerboden in zwei ungefähr gleiche Theile von 250 Tonnen zerfiel. Die inneren Antheile liessen sie uneingefriedigt und bebauten wechselweise die eine Hälfte drei Jahre während die andere Hälfte ebensolange in Dreesch lag und zur gemeinsamen Weide diente. Dabei kam es weder zur reinen Brache die hier nützlich gewesen wäre noch zum Mergeln, noch zur Einsaat von Klee für die Dreesch. Ihre Schafe liessen sie auf einer Halbinsel in Gemeinschaft weiden und die Holme (Niederungen) benutzten sie zu gemeinschaftlicher Heugewinnung und Nachweide. Thatsächlich bestand diese Feldgemeinschaft noch über 1825 hinaus. Denn 1825 reichte ein Hufner aus Sundewitt welcher sich dort angekauft hatte eine Klage auf Vollzug der Feldauftheilung bei der Behörde ein, jedoch ohne Erfolg. Hierauf beantragte er die Ausscheidung seiner Ländereien, zur Einfriedigung derselben sich verpflichtend. Damit drang er durch, wurde aber von den Anderen verfolgt bis ein zweiter Fremder auch eine Hufe er-

---

wenn auch verbotene Niederlegung von Bauernstellen vergrössert worden. Anders in Angeln, Sundewitt u. s. w. —

warb und ihm beitrat, worauf die Uebrigen sich genöthigt sahen gleichfalls aufzutheilen[1]).

---

Schliesslich ist noch nachzuweisen wie die lebendige Einfriedigung der Koppeln nach dem Vorangehen der Gutshöfe allmälig auch auf den Feldmarken der Dörfer Fuss gefasst und die Rauhzäune oder sonstige todte Einfriedigung daselbst verdrängt hat. —

Die Bauern in den östlichen Landesgegenden hatten die Beispiele der Gutshöfe vor Augen oder in der Nähe, und es ist gar nicht unwahrscheinlich dass sie schon im 16ten Jahrhunderte hie und da anfingen ihre auf dem Esch durch Austausch von Ländereien zu Stande gebrachten Privatkoppeln mit lebendiger Befriedigung zu versehen, insbesondere in Angeln[2]). In der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts war diese Methode sporadisch schon nach der westlichen Geest vorgedrungen, wie daraus ersichtlich ist dass in der Norder-Egge-Beliebung von Heide in Norderditmarschen vom 6. Mai 1649 Art. V. die Abschaffung der Ziegen verfügt ward weil sie den Geest-Krügen „an Busch und Wall" grossen Schaden zufügten[3]).

Hier tritt also der bebuschte Wall als eine bereits eingebürgerte Befriedigung hervor. Neben diesen Krügen (Pri-

---

1) Kjer in den Jahrbüchern für Landeskunde der Herzogthümer Bd. I, p. 238 ff.

2) Im Amte Hadersleben (ich weiss nicht ob auch in anderen Aemtern) mussten die Bauern eine obrigkeitliche Koncession zum Herausnehmen solcher Koppeln aus der Feldgemeinschaft im vorigen Jahrhundert nachsuchen; diese wurde ihnen nur unter der Bedingung der lebendigen Einfriedigung ertheilt. Befriedigten sie mit todten Zäunen so wurden diese niedergerissen und das Land wieder zur Gemeinschaft gezogen. Staatsb.-Mag. VI, 190.

3) Niemann's Miscellaneen I, 102. Heide hatte drei gesonderte Feldmarkgenossenschaften: die Norder-Egge, Süder-Egge und Oster-Egge. Eine ähnliche Verfassung kam auch sonst in Norderditmarschen vor, z. B. in Weslingburen mit Süder- und Norder-Egge, Reinsbüll mit Oster- und Wester-Egge. Der Ausdruck Krug für ein geschlossenes Feld, also gleich Koppel, kommt jetzt nur noch in den dortigen Marschen vor wo die Befriedigung bloss in den breiten Gräben besteht.

vatkoppeln) waren die in Feldgemeinschaft liegenden Kämpe in welchen Jeder seine Acker-Antheile hatte nur durch todte Zäune in alter Weise geschützt. Dahin verstehe ich den vorausgegangenen zweiten Artikel dieser Beliebung: „Es soll ein Jeder auf unserer Norder-Egge seine Feldfriedigung vor seinem Acker alle Jahr vor Maitag gut machen und forthin gut halten.“ —

Um jene Zeit finden wir auch im Amt Bordesholm das alte und neue Verfahren nebeneinander auf denselben Feldmarken [1]). Das Dorf Gros-Flintbeck daselbst war in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts in sittlichen und wirthschaftlichen Verfall, das Feldwesen in gänzliche Unordnung gerathen. In einem Amtsdokumente wird angeführt dass die Eingesessenen nicht wie anderswo eine Willkür (Beliebung) für Pflügen, Säen und Ernten gemacht hätten [2]), dass sie ihre Zäune nicht in Ordnung hielten und dabei meistens schlechte Hirten hätten, dass über Einen Kamp oft 4—5 Wege gingen, dass sie sobald in der Ernte die Hocken auf dem Felde gesetzt wären ihre Pferde dabei tüderten die sich dann des Nachts losrissen und grossen Schaden verursachten, dass die Thore vor den Kornkämpen nicht in Ordnung gehalten würden, dass die Schweine in den Herbsttagen frei herum gingen und die Saat aus der Erde frässen u. s. w. — Es wurde nun von der Amtsbehörde 1649 ein Reglement in 18 Punkten erlassen (renovirt 1698) und hierin sub 3 vorgeschrieben [3]): „Sie sollen alle Frühjahre ihre Zäune um ihre Koppeln und Wische verfertigen und den ganzen Sommer über im Bestand erhalten; auch soll ein Jeder vor seinem Acker Gräben oder Pfähle setzen, damit die Fuhrleute ihnen an der Saat und Weide keinen Schaden thun können, wie sie denn auch die Thore vor den Kornkämpen allenthalben in gutem Esse erhalten sollen.“

---

1) Meine Beschreibung des Amtes p. 156 u. Anl. B.

2) d. h. wohl nur keine schriftliche, gewohnheitsrechtliche müssen sie gehabt haben wie jedes Dorf ursprünglich, aber die Interessenten befolgten sie nicht gehörig.

3) Punkt 1 und 2 beziehen sich auf den Lebenswandel: dass sie sich der Gottesfurcht befleissigen, Friede miteinander halten, sich nicht vollsaufen sollten.

Diese difficile Fassung mag etwa so zu interpretiren sein: Um die Privatkoppeln waren hier noch die alten todten Zäune für den Sommerschutz der Saaten. Da sie jeden Frühling wieder in Stand gesetzt werden sollten so werden diese Koppeln noch wie der ursprüngliche Esch als permanentes Ackerland behandelt worden sein[1]).

War bei den Privatkoppeln Jemand gegen die Vorschrift nachlässig im Zaunwesen so war es am Ende nur sein eigener Schade. Anders mit den Kornkämpen die unter Feldgemeinschaft standen, und wo daher das Versäumniss eines Einzelnen die übrigen Interessenten mit benachtheiligte. Hier wurde daher mehr verlangt. Die Aecker vor welchen sie Gräben oder Pfähle setzen sollten können nur in den Kornkämpen selber gelegen haben, sie schossen an die Wege. Indem Jeder vor seinem Acker die Schutzpflicht erfüllte wurde der ganze Kamp gehegt; die Thore zu den Kämpen hatten sie gemeinschaftlich zu unterhalten. Die Kornkämpe wurden offenbar schon feldgraswirthschaftlich genutzt, denn es sollten Saat und Weide keinen Schaden leiden, blosse Stoppelweide würde in dieser Weise nicht markirt worden sein. Woher trotzdem Kornkämpe genannt? Entweder weil sie aus Abtheilungen des nur Korn tragenden Esches (den wir bei den Koselauer Dorfschaften noch bis 1775 als noch ungeschmälerten „Kornacker“ vorgefunden haben) gebildet waren, oder im Gegensatze zu den nie Korn tragenden Gemeinweiden die übrigens wohl auch Flächen zur Schaffung der Kornkämpe abgetreten hatten. Gräben oder Pfähle gaben einen dauerhafteren Schutz als die immer wieder verfallenden todten Zäune. Wenn jeder Einzelne, wie es wörtlich lautet, die Wahl zwischen Gräben und Pfählen hatte so konnte die Einfassung der Kämpe oft ein sehr buntscheckiges Ansehen gewonnen haben; ich denke mir dass faktisch ein ganzer Kamp entweder mit Gräben oder mit Pfählen eingefriedigt war.

Die Pfähle, bei denen eine Verbindung durch Queerlatten zu suppeditiren ist, werden bald gänzlich ausser Gebrauch ge-

1) In einem andern Bordesholmischen Dorfe war, wie oben bemerkt, noch 1706 — und wahrscheinlich noch länger — solches Land vorhanden.

kommen sein. Das „Grabensetzen“ deutet implicite den Erdwall an, vielleicht auch schon die Besetzung des Walles mit Buschpflanzen, das sogenannte Bepathen [1]). Ausdrücklich kommt Letzteres zum Vorschein in einer Verfügung der Bordesholmer Amtsbehörde an das Dorf Molfsee von 1687, „dass alle Frühjahre die Zäune um die Koppeln und Wiesen verfertigt, für die Aecker aber, so am Heerwege liegen, Graben und Pathen geschlagen werden sollen (wieder ein ungenauer Ausdruck für das ganze Verfahren), damit ihnen von den Vorbeifahrenden kein Schaden zugefügt werde.“

Es wurden also noch die todten Zäune tolerirt, und nur die Einfassung mit Gräben und die lebendige Befriedigung der an der Landstrasse liegenden Aecker aus dem angegebenen Grund für unerlässlich erachtet. Von einem durchgreifenderen landwirthschaftlichen Gesichtspunkte ging die fürstliche Regierung beim Erlass einer allgemeinen Verordnung von 1705, betreffend die Einkoppelung der Dorfschläge, aus. Es wird als eine Folge dieser Verordnung anzusehen sein, dass in den sogenannten Bauernbriefen (Dorf-Statuten) für die Dorfschaften des Amtes Bordesholm von 1712 (und ähnlich wohl in anderen fürstlichen Aemtern) die Vorschrift enthalten ist: „Der ausgeradete Busch soll allemal wieder zu Pathen und Einfriedigung des Feldes und der Koppeln nach Möglichkeit angewendet werden [2]).“

Nach § 34 der fürstlichen Holzverordnung sollten die Bau-

---

1) In Papieren über Gutswirthschaften aus dem 17. Jahrhundert ist unter „Begrabung“ eines Feldes die Bepflanzung der Erdwälle mit einbegriffen.

2) Voran geht die Bestimmung: „Das Raden soll einem Jeden so weit auf dem Felde vergönnt sein, als der Pflug vor Alters erweislich gegangen, in der Hölzung aber keineswegs, es sei denn dass solches auf Ansuchen von der Obrigkeit konsentirt und ein oder andern angewiesen würde.“

Die Bauern waren also in früheren Zeiten oft von den offenen Kämpen aus mit dem Pflug weiter in die Gemeinheiten vorgerückt, als sie dauernd Land zu bestellen im Stande waren so dass die entfernteren Stücke wieder den Gemeinheiten und dem wilden Holzwuchse verfielen. Wo die ehemaligen Ackerbeete noch zu konstatiren waren sollten solche Flächen von den Betreffenden wieder in Besitz genommen und eingekoppelt werden dürfen.

ern ihre gesammten Ländereien bei Vermeidung dass sie der gemeinen Weide wieder einverleibt würden eingraben und mit steinernen Wällen [1]) oder mit Pathwerk besetzen. Es fällt auf dass diese Vorschrift in der Forstverordnung untergebracht ist. Dies erklärt sich daraus dass die todten Zäune immer von Neuem viel Material erforderten wodurch die Holzungen zu sehr angegriffen wurden.

Binnen 4 Jahren sollte diese Befriedigung der Dorfkämpe überall beendet sein: natürlich eine Illusion, wie u. A. aus dem angeführten Befehl an die Dorfschaft Schmalstede von 1766 zu ersehen. — Mancherwärts lagen ja die Dorfkämpe noch offen bis zur allgemeinen privativen Einkoppelung nach Aufhebung der Feldgemeinschaft.

Von der königlichen Regierung wurde unterm 18. Nov. 1721 für Schleswig und Holstein königlichen Antheils eine handschriftlich auf der kieler Universitätsbibliothek vorhandene Verordnung (— ich weiss nicht ob sie irgendwo gedruckt ist —) erlassen dass die Unterthanen der Amtsdistrikte ihre Ländereien wie anderswo geschehen sei (wo? schwerlich ist dies ein Hinweis auf die alterthümliche lebendige Einfriedigung in einem Theil von Westphalen; es wird dabei nur an die Höfe der adeligen Güterdistrikte der Herzogthümer gedacht sein) nach und nach von Jahr zu Jahr mit guten tüchtigen Knicken versehen und solche (auch hier wieder der Wall als selbstverständlich einbegriffen!) mit lebendigen Pathen bepflanzen sollten. Ueber den Fortgang dieser Einfriedigung sei alljährlich von den Unterbehörden (Amtsstube, Hausvoigtei) bei dem Oberbeamten eines jeden Amtes (dem Amthaus) eine Specifikation einzureichen; nachlässig Befundene müssten bestraft werden.

Weiter ging dann die königliche Regierung vor in der Holz- und Jagverordnung für Schleswig und Holstein königlichen Antheils vom 24. April 1737, § 15 [2]).

„Da der Unterbusch am allermeisten ruinirt werde durch die hin und wieder befindlichen vielfältigen Zäune so seien alle

1) Bezieht sich auf die sandigen Gegenden wo die Erdwälle nicht Stand hielten.

2) Corp. Const. Hols. I, p. 1254.

unnützen Zäune abzuschaffen und neue nicht anzulegen. Da aber die nothwendigen Zäune beizubehalten seien[1]) so solle um den Ruin der landesherrlichen Holzungen zu verhüten jeder Vollhufner alljährlich eine Zaunstrecke von 6 Faden (kleinere Landbesitzer nach Proportion) im Frühling mit Aufwerfung eines tüchtigen Grabens versehen und im Herbste des folgenden Jahres lebendige Hecken von Dornen, Haseln, Weiden u. s. w. gehörig darauf pflanzen und in guter Wartung halten dass man hiedurch auf die Zeit lebendige Zäune erhalten möge. Wo Steine vorhanden und der Grund weder Graben zu halten noch lebendige Zäune fortzubringen vermöge solle jeder Vollhufner jährlich einen Faden Steinwall (kleinere Landbesitzer nach Proportion) aufführen und in gutem Stand erhalten. — Jeder Amtmann habe eine richtige Designation anzufertigen über alle Dorfschaften seines Bezirkes: ob der Boden zu Graben und Pflanzen geschickt, oder die Befriedigung mit Steinwällen zu beschaffen, wie viel Faden jährlich zu machen; und damit dieses dem Publikum und der Posterität sehr nothwendige Werk völlig effektuirt werde so solle jede Dorfschaft in solidum verpflichtet sein die derselben adquotirten Pflanzungen, Graben und Steinwälle fertig zu schaffen und habe die Saumseligen zur Bestrafung anzuzeigen.“

Es handelte sich bei diesen allgemeinen Verordnungen, wie um dieselbe Zeit im grossfürstlichen Antheil, noch um die lebendige, eventuell steinerne Befriedigung der Dorfkämpe als solcher, die aber auch bei diesen noch nicht durchgängig effektuirt war als mit Aufhebung der Feldgemeinschaft zur allgemeinen privativen Einkoppelung geschritten und überall wo es die Bodenbeschaffenheit zuliess alle einzelnen Koppeln lebendig eingefriedigt wurden.

Damit hat die Geest der Herzogthümer erst ihr jetziges eigenthümliches Gepräge erhalten.

Hinsichtlich der Heckenflora findet eine grosse Abweichung in den einzelnen Landesgegenden statt. Im Süden des Landes und

1) Dies klingt als ob die bisherigen todten Zäune wo sie nothwendig seien beibehalten werden könnten; gemeint ist jedoch nur, wie sich aus dem Folgenden ergiebt, die Beibehaltung nothwendiger Befriedigungen, diese sollten aber lebendige sein.

mehr der Landesmitte zu ist der Weissdorn, unter den sich an einzelnen feuchten Stellen auch der Rothdorn mischt, vorherrschend. Weiter östlich namentlich in Wagrien und Angeln findet man vorherrschend den Haselstrauch untermischt mit dem Schlehdorn, wilden Rosen, einheimischem Liguster und Schneebeeren; am schönsten aber zeigt sich durch blühende Sträucher die aus den benachbarten Gärten und Parks verwildert sind, diese Heckenflora in einigen östlichen Distrikten des Landes. Grossblättriger Ahorn, Spiraeen, Jasmine, Spindelbäume und Goldregen durchziehen die Hecken mit ihren Blüthen und neben ihnen findet man Geisblatt, Convolvulus und manche Rosen. Die Verbindung aller dieser Gewächse gibt den Befriedigungen einen gartenmässigen Anstrich und erhöht wesentlich ihre Wehrhaftigkeit. Wieder eine ganz andere Art von Heckenflora findet sich in der Gegend der Tensfelder Aue, insbesondere in dem Gut Muggesfelde (nördlich von Segeberg nach Plön zu). Während anderswo Erlen und Weiden nur einzeln vorkommen werden hier die grossartigsten Hecken-Alleen von einer Höhe wie man sie sonst selten findet fast lediglich aus diesen Holzarten gebildet. Auf Alsen und im Sundewittschen findet man sehr häufig wilde und halbwilde Apfelbäume neben anderem Holz in den Befriedigungen.

So nach v. Warnstedt a. a. O. p. 25. —

Das ganze Einfriedigungsverfahren und die weitere Behandlung des Busches, der regelmässig alle 7 bis 10, auch 12 Jahre je nach der Rotation nach beendigter Dreeschperiode im Brachjahr abgehauen wird hat Dittmann genau geschildert in seiner schleswig-holsteinischen Landwirthschaft I, 68 (3te Aufl.). Ob die Vortheile oder Nachtheile der „Knicke“ (der bebuschten Erdwälle) das Uebergewicht haben darüber ist schon in den schleswig-holsteinischen Prov.-Berichten 1793, II, 210, 1794, I, 102, 1796, IV, 105 ff. verhandelt worden, später u. A. von Martens und Binge in den Prov.-Berichten von 1816. Am Gründlichsten hat neuerdings Bruhns den Gegenstand nach allen Seiten hin in der p. 261 angeführten Preisschrift erwogen und für die Beibehaltung der Knicke sich entschieden.

---

## Dritter Abschnitt.

## Die neuere Feldgraswirthschaft in Mecklenburg und den östlichen preussischen Provinzen.

Es ist aus der landwirthschaftlichen Literatur im Allgemeinen bekannt dass die holsteinische Koppelwirthschaft in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nach Mecklenburg mit einigen Modifikationen, insbesondere ohne die Einhegung der Felder, vordrang und später von dort aus weiter östlich sich verbreitete [1]).

Doch fehlt in der allgemein zugänglichen landwirthschaftlichen und statistischen Literatur eine genauere Darstellung dieses denkwürdigen Hergangs welche für die neuere Geschichte der Landwirthschaft sehr willkommen sein würde.

Für die hiezu erforderliche Untersuchung wird hinlängliches Material in mecklenburgischen Gutsrechnungen, Pachtkontrakten, Akten der Domainenverwaltung und Landesbehörden aus dem vorigen Jahrhundert zu finden sein, manches dort auch aus einheimischen Zeitungen, landwirthschaftlichen Blättern oder anderen Drucksachen jener Periode ans Tageslicht gezogen werden können.

Der Uebergang von einem Wirthschaftssystem zu einem anderen ist, auch wenn es an dem nöthigen Verständniss und Kapital dazu nicht fehlt und der bisherige Betrieb in guter Ordnung war, überaus schwierig, z. B. von einer gutkonservirten Dreifelderwirthschaft mit hinlänglichen Wiesen und Weiden zu einer rentableren Fruchtwechselwirthschaft mit Stallfütterung und verstärktem Viehstand.

In Mecklenburg aber waren die Güter unter der bis dahin betriebenen Dreifelderwirthschaft bei schwacher Dungkraft auf niedrige Ernteerträge herabgesunken. Nur die näheren Felder eines Hofes erhielten überhaupt noch Dünger, die entfernteren

1) Um dieselbe Zeit wie in Mecklenburg oder wohl noch etwas früher fand die Koppelwirthschaft Eingang im Herzogthum Lauenburg; langsamer in Jütland an Stelle unregelmässiger Feldgraswirthschaft und auf den dänischen Inseln an Stelle des Trevangsbrug.

wurden als Aussenfelder „Hintenländer" vernachlässigt und nur jedes 6, 9, 12. Jahr (nach dem Rahmen der Dreifelderwirthschaft) ungedüngt zu Roggen bestellt, in den übrigen Jahren bloss als dürftige Schafweide genutzt: sogenanntes 6, 9, 12jähriges Roggenland. —

Zum Sturze der Dreifelderwirthschaft in Mecklenburg durch die Feldgraswirthschaft soll ein Landdrost: v. d. Lühe die Bahn gebrochen, selber aber noch keine günstigen Resultate damit erzielt haben, sei es wegen Missgriffe oder wegen misslicher Vermögensumstände.

Thaer erwähnt in seiner rationellen Landwirthschaft I, 312 (Berlin 1809) dass v. d. Lühe schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Vorzüge der Koppelwirthschaft in Holstein kennen gelernt und in den 30er Jahren den Anfang gemacht habe dieselbe modificirt auf seinen mecklenburgischen Gütern einzuführen [1]). Dies habe ihm aber heftigen Widerspruch, Spott und Feindschaft zugezogen, in den Streitigkeiten mit dem Herzog sei er unterlegen, seine Wirthschaft sei in Unordnung gerathen, sein Vermögen zerrüttet worden [2]). Deshalb habe er lange Zeit nur versteckte Nachahmer in der Stille gefunden.

---

1) Es waren die Güter Panzow und Musow, nach Angabe von Grassmann in einer Untersuchung über die Anwendbarkeit der Koppelwirthschaft in den preussischen Staaten von 1794. Ihm zufolge hielt sich v. d. L. eine Zeit lang in Holstein auf wegen der in Mecklenburg ausgebrochenen politischen Unruhe, was in das zweite Decennium des vorigen Jahrhunderts fällt. Roscher giebt die Notiz dass v. d. Lühe schon vor 1716 den Anfang gemacht habe, und die noch interessantere dass bereits 1567 von Herzog Hans Albrecht ein Anlauf zur Koppelwirthschaft genommen sei. (Nationaloekonomik des Ackerbaus p. 81, in der 5ten Aufl.).

2) Dieser Satz ist nicht ganz deutlich. Mit den Streitigkeiten werden die Wirren zwischen den Ständen und dem Herzog gemeint sein, unter welchen bald der Herzog bald viele Adelige flüchten mussten. Die lange Reichsexekution mit den Einquartirungslasten und Requisitionen drückte die Güter schwer; in diese Zeit fällt auch eine verheerende Viehseuche. Das waren aber allgemeine Kalamitäten. Wenn v. d. Lühe mit vielen anderen Gutsbesitzern diesen allein und nicht etwa zugleich den Schwierigkeiten der Umgestaltung seiner Wirthschaft unterlag so sieht man nicht recht ein wie die damaligen mecklenburgischen Landwirthe alten Glaubens — die Anhänger der Dreifelderwirthschaft — seinen Ruin der Koppelwirthschaft zuschreiben konnten.

Auf einmal aber sei es an den Tag gekommen dass dieses System auf vielen Gütern die bei der Dreifelderwirthschaft in die höchste Erschöpfung verfallen waren und ihr Düngeland immer mehr hatten beschränken müssen den Ertrag ungemein gehoben habe. Aber erst in der Zeit des 7jährigen Krieges und nach demselben habe das System den allgemeinen Beifall erhalten[1]) und sich von Mecklenburg aus in die benachbarten Provinzen weiter verbreitet. —

Die sehr ausführliche Darstellung des grossh. mecklenburg-schwerinischen Domanium auf 427 Seiten in Bd. IV, Heft 1 u. 2 der vom statistischen Bureau zu Schwerin herausgegebenen Beiträge zur Statistik Mecklenburgs widmet der Geschichte des Wirthschaftssystems leider nur eine einzige Seite (p. 54), mehr Raum dahingegen im Anschluss daran dem Geschichtlichen der einzelnen Zweige des Ackerbaus und der Viehzucht.

„Gegen Ende des 17ten und zu Anfang des 18ten Jahrhunderts befolgte man allgemein schon[2]) ein feststehendes Wirthschaftssystem, nämlich die sogenannte Dreifelder- oder Vierfelderwirthschaft, nach welcher ein Schlag brach lag und die anderen 2 oder 3 mit Winter- oder Sommerkorn besäet wurden, während die entfernteren sogenannten Aussenländereien als beständige gemeinschaftliche Weide dienten."

Mecklenburg hat also auch Vierfelderwirthschaft gehabt, wie wir hier, jedoch ohne nähere Angabe in welchen Gegenden des Landes, erfahren.

„Das Vieh war klein, schwächlich und in so schlechtem Stand dass man um das Jahr 1700 den Ertrag auf 2 Thlr., um 1750 auf 4 Thlr veranschlagte. Den Kornertrag giebt die Landtaxe auf das vierte Korn an; den höchsten Ertrag wo die

1) Wohl schon etwas früher, wie ich aus einer Aeusserung von Rosenow, Versuch einer Abhandlung vom Ackerbau und der Koppelwirthschaft, Leipzig 1759, in der Vorrede schliesse: „Man darf nur 20 Jahre in Mecklenburg zurückgehen, da sah man in diesem Herzogthum noch keine Koppeln, und man wird jetzt diese schöne Einrichtung zum Vortheil des ganzen Landes fast durchgängig sowohl in den herzoglichen Domainen als in den ritterschaftlichen Gütern antreffen."

2) Schon? Wie denn vorher?

Felder von besserer Beschaffenheit waren und in grösseren Flächen lagen rechnete man auf das sechste Korn."

Ueber die Abschaffung des bisherigen Feldbetriebs wird nur gesagt dass zu Anfang des 18ten Jahrhunderts holsteinische Koppelwirthschaft eingeführt worden. Des Landdrosten v. d. Lühe wird dabei nicht gedacht.

Sodann erfahren wir über die weitere Entwickelung Folgendes:

„Weil dabei die Viehzucht die Hauptsache war und man für sie anfangs 3—4 Weideschläge liegen lassen musste um für einen unverhältnissmässig grossen Viehstapel das nöthige Futter zu gewinnen so fand diese Wirthschaftsmethode nur langsam Eingang und konnte auch nicht eher eine feste Gestalt bekommen als bis man den rothen Klee eingeführt, der zwar schon längere Zeit bekannt, auch seit Mitte des 18ten Jahrhunderts vereinzelt in grösseren Flächen angebaut war, aber erst um 1770—1790 zur allgemeineren Geltung gelangte. Von 1780 an wurde Weizen statt Roggen die Hauptfrucht auf schwererem Boden [1]).

Nachdem man bemerkt hatte dass der Klee über das dritte Jahr hinaus nicht im Acker zu halten pflege und dass beim Weizenbau der vierte Kornschlag nicht mehr recht lohne so kam man auf die 7schlägige Wirthschaft: 1) Brache, 2—4) Getreide, 5—7) Weide, welche am Ende des vorigen Jahrhunderts die Normalwirthschaft Mecklenburgs geworden war."

Es wird dies dadurch bestätigt dass zu Anfang dieses Jahrhunderts den Domainenpächtern bei neuen Verpachtungen

---

1) Roggen ist noch die Hauptfrucht der Bauernwirthschaften auch in den fruchtbaren Gegenden geblieben. Gerste und Hafer werden hauptsächlich nur für den eigenen Bedarf oder den inländischen Absatz gebaut. Von Kartoffeln bleibt noch trotz des grossen inländischen Konsums im Haus-stand und zur Viehfütterung sowie für die Brennereien eine erhebliche Menge zum Export übrig. Runkelrüben werden noch wenig gebaut; der Erbsenbau ist mit Anfang der 50er Jahre wie in Gegenden südlich von Mecklenburg sehr beschränkt worden weil er vorübergehend versagte, hat aber vielleicht ganz neuerdings, wie anderswo, wieder Aufschwung erlangt. Mit der Rapssaat wurden in Mecklenburg schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts Versuche im Kleinen gemacht, erst seit c. 1820 wurde der Anbau allgemeiner.

vorgeschrieben ward dass sie den Acker wo er noch in 11 oder 12 Schlägen liege sofort 7schlägig umlegen sollten. In neuerer Zeit kehrt man häufig zu einer grösseren Anzahl von Schlägen zurück um das Brachfeld zu verringern und für den Fruchtwechsel mehr Spielraum zu gewinnen[1]). Ist die 7schlägige Rotation beibehalten so sind fast regelmässig die Weideschläge beschränkt, dagegen die Saatschläge vermehrt worden, wobei häufig schon Stallfütterung eingeführt ist.

Die reine Brache ist den Domainenpächtern in den Pachtkontrakten streng vorgeschrieben. Nur ausnahmsweise wird der Anbau von Kartoffeln und Lein vorweg in der Brache gestattet wenn die Fruchtfolge in den anderen Schlägen nicht Raum genug für diese Kulturen lässt.

Diese an die Stelle der Sommerbrache der Dreifelderwirthschaft getretene volle Brache (Winterbrache) hat durch ihre sorgfältige Behandlung, durch das damit verbundene Abgraben und Entwässern, und indem sie die Bedüngung, die seit 1805 allgemein begonnene Bemergelung und die Bemoderung minderkräftiger Schläge erleichterte den wohlthätigsten Einfluss auf die Steigerung der folgenden Ernten gehabt.

Ueberhaupt ist die ganze Ackerwirthschaft ein Glanzpunkt des landwirthschaftlichen Betriebs der mecklenburgischen Domanial- und Gutshöfe.

Von den bäuerlichen Wirthschaften wird ausgesagt dass im Allgemeinen gegen ihre Feldbestellung auf besseren Ländereien nichts einzuwenden sei wenn man ihre geringeren Mittel zu umfänglicheren Kulturen berücksichtige. Lasse der Betrieb auf den Sandfeldern Manches zu wünschen übrig so liege dies, abgesehen von dem undankbaren Boden und dem mangelnden Betriebskapital, in der hier von Alters her geübten Bevorzugung der Viehzucht vor dem Kornbau. Seit Ende des vorigen Jahrhunderts ist auch für die bäuerlichen Ländereien mit der

---

1) Diese Rückkehr zur vielschlägigen Wirthschaft in Mecklenburg ist meines Wissens von der landw. Literatur noch nicht beachtet worden. In Holstein hat umgekehrt die Richtung Platz gegriffen die alte 10—12 schlägige Rotation nach dem Vorbild der 7schlägigen mecklenburgischen zusammenzuziehen.

Separation die 7schlägige Wirthschaft im Allgemeinen als Norm eingetreten und noch jetzt als die herrschende zu betrachten; übrigens ist den Domanial-Bauern in neuester Zeit bei jeder neuen Regulirung freie Wirthschaft zugestanden worden.

Die Nachbildung der bäuerlichen Wirthschaften nach den reformirten Hofwirthschaften (in Mecklenburg also durch den Uebergang aus der Dreifelderwirthschaft zur 7schlägigen Feldgraswirthschaft) ist somit dort weit rascher erfolgt als die Bauern anderswo im Gebiet der ältern Dreifelderwirthschaft u. s. w. mit Aufhebung des Flurzwanges den Uebergang zur Fruchtwechselwirthschaft nach dem Beispiel der grösseren Güter annäherungsweise bewerkstelligt haben, falls sie überhaupt bis jetzt schon so weit gekommen sind. Wir können uns dies aber einfach aus der Eigenthumslosigkeit der mecklenburgischen Bauern erklären. Das Domanium und die Gutsherren hatten völlige Freiheit den Bauern wirthschaftliche Vorschriften zu machen und ihren Ackerbetrieb durch neue Feldeintheilung und Fruchtfolge umzugestalten, wofür Arrondirungen, Feldverlegungen, Abnahme und Zutheilung von Ländereien und Ausbau von Hufenstellen vorgenommen wurden. Im Domanium von Mecklenburg-Schwerin mag dabei nur der Gesichtspunkt die bäuerlichen Wirthschaften selber zu heben obgewaltet haben. In den ritterschaftlichen Distrikten aber scheint die Einführung der Koppelwirthschaft die Veranlassung gewesen zu sein das Hoffeld auf Kosten des Bauernfeldes durch Niederlegung (Einziehung) von Hufen noch weiter auszudehnen als schon seit dem 16ten Jahrhundert geschehen war.

Bekanntlich ist auf vielen mecklenburgischen Gütern der Bauernstand durch diese Procedur gänzlich vernichtet worden. Trug man Bedenken so durchgreifend zu verfahren so wurden um das Hoffeld zu vergrössern und zu arrondiren die Hufen sämmtlich um eine Quote verkleinert, oder auch es wurde das seitherige Bauernfeld zwar eingezogen, dafür aber anderes aus den entfernten vernachlässigten Aussenländereien des Gutshofes ausgeworfen und damit eine Verlegung der Hufenstellen verbunden.

Die Einbürgerung der Feldgraswirthschaft auf den mecklenburgischen Gütern gab auch der Viehwirthschaft eine an-

dere Richtung. Vorher war seit der Bildung der grossen Hofkomplexe vom 16ten und 17ten Jahrhundert an der Schäfereibetrieb die Hauptsache. Entweder überliess man einem Schäfer der seine eigene Heerde hatte die Weide gegen ein bestimmtes Weidegeld, oder nahm einen sogenannten Setzschäfer an welcher zu den Hofschafen das fünfte Schaf selber lieferte und dafür auch den fünften Theil des Ertrages an Wolle, Hammeln, Lämmern, ausgemerzten Schafen und Milch erhielt, wie es schon die Gesinde-Ordnung v. 14ten Nov. 1654 näher feststellte. Die letztere Methode war die ältere welche aber später wegen der häufigen Betrügereien der Schäfer mehr und mehr in Abnahme kam. Das erstere Verfahren, die Verpachtung der Weide, war im 18ten Jahrhundert allgemein; der Schäfer zahlte gewöhnlich 30 Thlr. Weidegeld für 100 Schafe und erhielt während seines Aufenthaltes freie Wohnung und Feuerung, Korn, Leinsaamen und andere Emolumente.

Der Rindviehstapel war damals überall schwach besetzt und von elender Beschaffenheit bei der knappen Fütterung mit Stroh und schlechtem Heu im Winter und bei der ungenügenden Nahrung auf den (permanenten) Weideflächen und den zur Hütung mit benutzten Wiesen im Sommer. Mit Einführung der Feldgraswirthschaft trat die Milchwirthschaft (Butterproduktion) in den Vordergrund. Aber man verfiel in denselben Fehler wie in Holstein die Zahl der Kühe über die Ausdehnung der Weideflächen hinaus zu vermehren. Auf ein Gut von 40 Last Aussaat rechnete man c. 300 Stück. Darum konnten die Milchpächter (die sogenannten Holländer) auch noch um 1800 im Allgemeinen nicht mehr als etwa 9 Thlr. per Kuh geben; nur in einzelnen Wirthschaften betrug die Pacht 12 Thlr., in manchen dagegen nicht mehr als 6 Thlr.

Erst um 1830 war die gewöhnliche Pacht (wobei aber jede 10te oder 12te Kuh pachtfrei blieb) auf 20 Thlr. gestiegen: eine Folge verringerter Zahl, stärkerer Fütterung und der Einführung besserer Rassen, unter denen sich die jütschen und angelnschen Kühe besonders bewährten.

Seitdem ist auch die Milchwirthschaft allmälig in die Hofwirthschaft eingezogen worden so dass das Verpachten der Kühe fast aufgehört hat. 1865 waren im ganzen Domanium nur

noch 28 Holländer vorhanden. Bei der gestiegenen Butterproduktion gaben sie gerne 40 Thlr. Pacht.

Eng verknüpft mit der Milchwirthschaft ist, wie in Holstein, die Schweinezucht welche damit auch eine andere Richtung erhalten hat.

So lange die Wälder Eichen- und Buchenmast hergaben genügte die alte einheimische hochbeinige und langgestreckte Rasse. An die Stelle der Waldmast trat die Stallmast der Holländer, Branntweinbrenner und Bierbrauer. Die alte Rasse ward zwar auf ein grosses Gewicht gebracht, erforderte aber unverhältnissmässig viel Kraftfutter und mästete zu langsam. Durch Kreuzung mit eingeführten englischen Rassen hat man nun schon gute konstante einheimische Rassen gewonnen so dass jetzt die mecklenburgische Schweinezucht nach der englischen den ersten Rang behauptet, wie dies wenigstens in der angeführten Darstellung ausgesprochen wird.

Noch verdient erwähnt zu werden dass die mit der Einführung der Feldgraswirthschaft anfangs sehr zurückgedrängte Schafzucht später durch Veredelung wiederum neben der Milchwirthschaft eine bessere Position errang, in allgemeinerer Ausdehnung auf den Höfen erst etwa seit 1830, nachdem schon seit 1785 einzelne Gutsbesitzer den Anfang mit Einführung von Merinos aus Sachsen gemacht hatten, und auf einem Gute auch eine Stammschäferei angelegt war. Mit der feinen Schafzucht die auch auf Einführung mährischer und schlesischer Heerden ausser sächsischen basirte starb dann auch der Stand der Setzschäfer und der Pachtschäfer aus. Das alte Landschaf hat sich noch in den kleineren bäuerlichen Wirthschaften erhalten weil man die Wolle meistens in der Haushaltung selber verbraucht wozu sie lang und dick sein muss, und weil das Fleisch der Landschafe sehr gut ist. —

---

Von Mecklenburg aus konnte sich die Feldgraswirthschaft am raschesten nach dem angrenzenden Pommern bei der grossen Aehnlichkeit der agrarischen Zustände verbreiten[1]. Doch

1) Ein bestimmtes Datum finde ich von dem Gut Bugenhagen

würden auch hierüber und über das weitere Vorschreiten der Feldgraswirthschaft nach Osten genauere historische Ermittelungen sehr willkommen sein. —

Im Brandenburgischen hat als die alte Dreifelderwirthschaft sich bankerot zeigte die Feldgraswirthschaft erst nach heftigem Kampfe mit der vier- oder mehrschlägigen Fruchtwechselwirthschaft neben derselben sich einzubürgern vermocht. Allerdings haben hier die örtlichen Boden- und Absatzverhältnisse auf die Entscheidung für das eine oder andere System mit einwirken müssen. —

Nachdem schon eine kleine Literatur über die Koppelwirthschaft entstanden war[1]), stellte die Berliner Akademie der Wissenschaften 1791 auf Befehl des Königs Friedrich Wilhelm II, der 100 Dukaten dazu anwies, die Preisaufgabe: ob die in Holstein und Mecklenburg übliche sogenannte Koppelwirthschaft dem Staate überhaupt nützlich oder schädlich, ob sie auf die Mark Brandenburg bei ihrem meistentheils hohen, leichten und wenig rasigen Boden anwendbar, und besonders ob sie der Bevölkerung nachtheilig sei[2]) oder nicht?

---

in Schwedisch-Pommern erwähnt indem dort 1764 das Hoffeld in 10 Koppeln eingetheilt und der folgendermassen angegebenen Rotation unterzogen ward: 1) Dreeschbrache, 2) Roggen, 3) Sommerkorn, 4) Fettbrache, 5) Roggen, 6) Sommerkorn, 7) Nachschlag: ein Theil mit Erbsen, das Uebrige mit Hafer, 8—10) Weide. So berichtet des damaligen Besitzers Nachfolger der 1784 die Wirthschaft antrat und dann einige Aenderungen innerhalb der Schläge vornahm Herr v. Bugenhagen in seiner Konkurrenzschrift zu der gleich zu erwähnenden Berliner Preisaufgabe. Indessen ist ein siebenjähriger Turnus auch in Vorpommern der vorherrschende geworden. In den Annalen der Landwirthschaft Aprilheft 1865 wird als die in Neu-Vorpommern jetzt am meisten verbreitete Rotation angegeben 1) Brache, 2) Weizen, 3) Gerste und Hafer, 4) Erbsen, Mengkorn, Kartoffeln, Rüben, 5) Roggen und Hafer, 6) Mäheklee, 7) Weide.

1) Ausser dem vorhin citirten Rosenow macht Thaer noch namhaft: Schumacher, gerechtes Verhältniss der Viehzucht zum Ackerbau aus der mecklenburgischen Wirthschaftsverfassung; Densow, Gedanken von der mecklenburgischen Wirthschaft u. s. w.; v. Fegesack, zur Aufnahme der Landwirthschaft, Berlin 1766.

2) Damit wird gemeint sein ob die Koppelwirthschaft etwa weniger Arbeiter als die Dreifelderwirthschaft beschäftige, also ein Rückgang der Bevölkerung zu befürchten sei.

Bis um die Mitte 1792 gingen mehr als 40 Konkurrenzschriften ein. Der Preis wurde zu gleichen Hälften unter zwei Schriften getheilt von welchen die eine vom Kriegsrath Dreyer für, die andere vom Amtsrath Hubert, Beamten zu Zossen, gegen die Einführung der Koppelwirthschaft sich erklärte. Beide sind unter dem gleichen Titel „Ueber die Anwendbarkeit und den Nutzen der Koppelwirthschaft in der Mark Brandenburg" mit einem Vortrag des Staatsministers Grafen von Hertzberg welchen er in seiner Eigenschaft als Mitglied der Akademie und als Referent in der Sitzung v. 27. Sept. 1792 hielt zusammen Berlin 1793 veröffentlicht worden.

Die mir vorliegende Ausgabe enthält noch zwei von den mit einem Accessit bedachten Schriften, eine von dem eben genannten Hrn. v. Bugenhagen zu Gunsten der Koppelwirthschaft, und eine vom Amtsrath Haake zu Frauendorf bei Frankfurt a. O. welcher eine Menge von Bedenklichkeiten hervorhebt und die Anwendbarkeit der Koppelwirthschaft nur in besonderen Fällen zugiebt[1]).

Zur Klärung der Frage haben diese Schriften nicht sonderlich beigetragen, wie auch Thaer auf schonende Weise mit wenigen Worten in seiner trefflichen Darstellung der Wirthschaftssysteme andeutet. Am schwächsten erscheint mir die Zuthat welche Hertzberg in seinem Vortrag spendet. Man erhält den Eindruck als ob er seinen Verdruss nicht habe unterdrücken können dass die allermeisten Verfasser der eingegangenen c. 40 Konkurrenzschriften die Koppelwirthschaft empfahlen.

Diese — sagt er — hätten sämmtlich den Fehler begangen die Koppelwirthschaft nur der alten unvollkommenen Dreifelderwirthschaft vergleichsweise gegenüberzustellen und sie ohne ge-

---

1) Das Accessit erhielt auch eine Schrift des Geh. Kommerzienraths v. Wolff welche der Verfasser der von der Akademie veranstalteten Sammlung entzog und besonders erscheinen liess mit polemischen Anmerkungen gegen den gedachten Vortrag des Grafen Hertzberg. Wolff hatte mit grossem Erfolg die Koppelwirthschaft auf seinen Gütern Haselberg, Frankenfelde, Pletz u. s. w. im Kreise Nieder-Barnim unweit der Oder eingeführt. Hertzberg war Gegner der Koppelwirthschaft.

nugsame Bestimmung und Absonderung der Lokalzustände zu empfehlen, die besten Oekonomen aber seien darin einig dass die Bewirthschaftung in vier Feldern die vorzüglichste und vollkommenste sei, dieselbe könne auf allen separirten Landgütern der Mark leicht ausgeführt werden, verdiene also den Vorzug vor der nur zur Nothhülfe dienenden Koppelwirthschaft. Er beruft sich dabei auf die Erfahrungen die er selber auf seinem schon 1765 separirten Gut Brix in der Nähe von Berlin mit der Vierfelderwirthschaft gemacht habe[1]).

Damit ist er offenbar in denselben Fehler der Generalisirung den er den Anhängern der Koppelwirthschaft vorwarf nach einer anderen Richtung hin verfallen.

Thatsächlich hat die Feldgraswirthschaft seit etwa 60 Jahren weitere Verbreitung in der Provinz Brandenburg gefunden und hier eigenthümlich und abweichend von der holsteinischen wie der mecklenburgischen sich entwickelt, weshalb sie auch den besonderen Namen märkische Koppelwirthschaft führt.

Als das Unterscheidende ist anzusehen das erhebliche Uebergewicht der Baujahre gegen die Dreeschjahre und die Aufnahme des Hackfruchtbaus in die Hauptschläge, speciel des Kartoffelbaus auf welchen das Bestehen und Fortschreiten der Wirthschaft namentlich auf magerem sandigen Boden und in erschöpften Ackerwirthschaften sich gründet. Wo der Sandboden nur noch kleefähig ist befriedigt die Dreeschweide. — Amtsrath Koppe, wohl der genaueste Kenner der märkischen Koppelwirthschaft (er war Generalpächter der Domainenämter Wollup und Kienitz bei Küstrin) hat nachgewiesen dass

1) Seine Rotation giebt er so an: 1) Brache, im Vorsommer von den Milchkühen, im Juni und Juli von den Schafen behütet; im Uebrigen also sogen. halbe Stallfütterung, dann gedüngt und dreimal gepflügt, 2) Wintergetreide, 3) Gerste, auf $\frac{1}{8}$ des Schlages Klee untergesäet der im folgenden Jahre und auch noch in dem Brachjahre gemäht wird, 4) halb Stoppelroggen, halb Erbsen, Wicken, Hafer, auch Gerste mit Klee der in dem folgenden Brachjahre abgeweidet wird. v. Wolff bestritt die Rentabilität dieser Wirthschaft in den Anmerkungen zu seiner Preisschrift auf Grund von Notizen die er sich heimlich verschafft hatte, hiegegen vertheidigte sich Hertzberg in einer Nachschrift zu seinem Vortrag welche in die erwähnte Sammlung mit aufgenommen worden ist.

nur durch Verbindung des Kartoffelbaus mit der Beweidung des Landes und durch eine passende Stellung der Kartoffeln in der Rotation die Möglichkeit vorhanden ist den Boden der vier letzten (Thaer'schen) Ackerklassen 7—10 selbstständig mit Vortheil anzubauen, und dass der Roggen hier nie besser gedeiht als nach der Brachbearbeitung der mehrjährigen Dreesch. Als geeignete Fruchtfolgen giebt er in seinem Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht I, p. 280 f. (nach der fünften Auflage von 1846) an:

Für den Boden Kl. 7 (sandiger, magerer Lehmboden oder lehmiger Sandboden mit wechselndem Untergrund) in 9 Schlägen: 1) Kartoffeln wozu stark gedüngt, 2) Sommerroggen, 3) Hafer mit Klee, 4—6) Weide, 7) Dreeschbrache, 8) Winterkorn, 9) Hafer und Buchweizen.

Für den nassen, mageren Thon- und Lehmboden von Kl. 8:

1) Kartoffeln, auch Steck- oder Kohlrüben, 2) Hafer, 3) Erbsen mit Klee und Gräsern, 4) u. 5) Weide, 6) Dreeschbrache, 7) Roggen, 8) Hafer.

Er bezeichnet auch mehrere Rotationen für sehr gemischte Bodenarten, darunter eine 13jährige in welcher die Kartoffeln zwei Schläge einnehmen.

Der starke Kartoffelbau der märkischen Koppelwirthschaft würde natürlich wenn zum Verkauf betrieben gerade für diese Gegenden und Bodenarten die aussaugendste Wirthschaft sein, er liefert aber bekanntlich das Material für die zahlreichen Gutsbrennereien, damit Schlämpe zur Viehfütterung und Dünger[1]).

Es würde nun interessant sein wenn man topisch genauer darüber unterrichtet würde wie im Brandenburgischen nach Bodenbeschaffenheit, Höhen- und Niederungslage, Gross- und Kleinbesitz u. s. w. die märkische Koppelwirthschaft gegen andere dortige Feldsysteme — gegen die sogen. verbesserte Dreifelderwirthschaft noch vieler bäuerlicher Wirthschaften und die vier- und mehrschlägige Fruchtwechselwirthschaft grösserer Wirthschaften — sich abgrenzt, wo sie nur sporadisch oder

1) Seit dem Eintreten der Kartoffelkrankheit hat der Lupinenbau in der Mark sehr zugenommen.

enklavisch vorkommt, oder wo sie umgekehrt in ganzen Gegenden dominirt und die anderen Feldsysteme einschliesst.

Nach Meitzen (II, 176 ff.) ist sie in allen Theilen der Provinz vertreten. Von seinen Angaben über den Feldbetrieb in der Provinz Brandenburg gehört hieher:

Aus denjenigen Partien der Oder- und Warthe-Niederungen welche noch in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts eine Vierfelderwirthschaft (häufig 1) Kartoffeln[1]), 2) Gerste, 3) Winterung, 4) Hafer) trieben die theils durch mehrschlägige Fruchtwechselwirthschaft mit starkem Rübenbau theils durch Feldgraswirthschaft verdrängt worden ist als Beispiel einer Rotation der letzteren: 1) Sömmerung, 2) Winterung mit eingesäetem Gras, 3) Mähegras, 4)—6) Weide. Also sehr abweichend von dem specifischen Typus der märkischen Koppelwirthschaft.

Aus den Höhenlagen auf den leichteren Bodenarten des Flämings als herrschende Rotation: 1) Kartoffeln gedüngt, 2) Hafer oder Gerste mit Klee und Gras, 3) und 4) Weide, 5) Winterung gedüngt; 6) Lupinen und andere Futterpflanzen, auch Buchweizen, 7) Roggen.

In den Kreisberichten über die Provinz Brandenburg habe ich die märkische Koppelwirthschaft meist nur indirekt bezeichnet gefunden als „Fruchtwechsel mit 1 und 2 Weideschlägen", oder (Kr. Züllichau) als „Fruchtwechselwirthschaft mit Abänderungen aus dem System der Schlag- oder Koppelwirthschaft".

In dem Bericht über den Kreis Westpriegnitz wird die übliche Zahl der Schläge in Beziehung zu der Bodenbeschaffenheit gebracht:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Auf schwerem Thonboden | 16 | Schläge | wovon | 2 | Weide. |
| „ Lehmboden | 10 | „ | „ | 2 | „ |
| „ sand. Lehm u. lehm. Sand | 7 | „ | „ | 1 | „ |

Auf schlechterem Boden: 2—4jährige Weide.

Vom Kreis Soldin wird 6—11schlägige Wirthschaft, wovon immer nur 1 Weideschlag, angeführt.

---

1) An Stelle der ursprünglichen Brache der alten Vierfelderwirthschaft.

Der Bericht über den Kreis Friedeberg gebraucht die direkte Bezeichnung „sogenannte märkische Koppelwirthschaft die auf den grösseren Gütern fast durchgehends betrieben werde“, hält aber die Erläuterung für nöthig: „d. i. Fruchtwechsel mit besäeten Weideschlägen.“ —

Die in den Kreisberichten öfters sich wiederholende Angabe von Fruchtwechselwirthschaften mit nur einem Weideschlag (ausser Westpriegnitz und Soldin wie eben angeführt auch Beeskow-Storkow, Osthavelland, Ostpriegnitz, Landsberg, Lebus, Kottbus) berechtigt übrigens zu der allgemeineren Frage ob dann eigentlich noch der von Holstein übertragene Ausdruck Koppelwirthschaft passt und ob solche Betriebsweise überhaupt noch unter Feldgraswirthschaft zu subsumiren ist. Weit umher im östlichen Deutschland, u. A. auch in Ostpreussen und ebenso im mittleren Deutschland z. B. im Fürstenthum Göttingen sind auf den grösseren Höfen Rotationen des Fruchtwechsels wenn auch meist nur für einen Theil des Areals und neben blossen Fruchtwechsel-Rotationen eingeführt worden welche mit Einsäung von Klee in die letzte Frucht endigen der im folgenden Jahr einmal gemäht wird und darauf wie auch im nächsten Jahr zur Weide dient. Also 1½ Weideschläge.

Das Einsäen mit Klee oder auch gemischt mit Klee und verschiedenen Gräsern kann an sich den Begriff der Feldgraswirthschaft nicht aufheben, sonst müsste man aus diesem Grund auch der holsteinischen Koppelwirthschaft den Karakter der Feldgraswirthschaft absprechen. Aber die längere Weideperiode mit ihrem natürlichen Graswuchs existirte in Holstein schon vor Einführung des Kleebaus, der im ersten Jahr gemähte Klee verstärkt darauf nur anfangs die Dreesch, tritt aber in den folgenden Jahren gegen die natürlichen Gräser in den Hintergrund, die Dreesch wird bald zur Grasweide. Mit jenen 1½ Schlägen künstlicher Weide nach einer vieljährigen Fruchtwechselrotation steht man dahingegen an der Grenze des Begriffs der Feldgraswirthschaft.

Es ist daher erklärlich dass die so wirthschaftenden Gutsbesitzer und Pächter nicht von Koppelwirthschaft sprechen, andere nur von einer Rotation des Fruchtwechsels in welche sie die 1½ Weideschläge einrechnen. —

Andererseits genügt das Abweiden von Feldern allein noch nicht für den Begriff der Feldgraswirthschaft da auch bei der reinen Dreifelderwirthschaft die Brache mit als Weide dient und die Stoppel des Winter- und Sommerfeldes abgeweidet wird [1]). —

Nach dieser Abschweifung erübrigt noch die Frage ob und wo im östlichen Deutschland Feldgraswirthschaft schon existirt hat bevor die neuere von Holstein aus nach Osten sich verbreitete.

Die Berichte der landwirthschaftlichen Vereine und Behörden über das übliche Betriebssystem in diesen Regionen lassen nicht immer mit Sicherheit erkennen ob man es mit alter oder neuer Feldgraswirthschaft zu thun hat.

Im Grossen und Ganzen ist letzteres zu präsumiren, und es ist dies ganz unzweifelhaft wenn nur die grossen Höfe feldgraswirthschaftlich betrieben werden, von den Bauerhöfen aber gesagt wird dass sie noch die Dreifelderwirthschaft (oder ein sonstiges Feldsystem) befolgen. Denn dann sind die grossen Höfe vor den Separationen diesem (nichtfeldgraswirthschaftlichen) System auf den Feldmarken gleichfalls unterworfen gewesen. Doch sind auch in diesen östlichen Gegenden wie in so manchen anderen von Deutschland neben einem anderen Hauptsystem die Aussenfelder feldgraswirthschaftlich genutzt worden und werden noch so genutzt [2]).

Meitzen (II, 154) berichtet, ohne die Lokalität näher als mit der Höhe des preussischen Landrückens zu bezeichnen, von

---

1) Die Agronomen mögen die Feldgraswirthschaft korrekt konstituiren und auch sonst Ordnung und Uebereinstimmung in den agrarischen Nomenklaturen herbeiführen. Immer noch stösst man auf die Verwechselung von Brache und Dreesch wie schon p. 161 beklagt worden. Wechselwirthschaft wird bald für Feldgraswirthschaft bald für blossen Fruchtwechsel gebraucht. Fruchtwechselwirthschaft ist für ein besonderes Feldsystem kein stringenter Ausdruck weil auch die Feldgraswirthschaft in den Baujahren ganz nach den Regeln der Fruchtwechselwirthschaft normirt sein kann. U. s. w.

2) An das schon erwähnte sogenannte 9- oder 12jährige Roggenland bei heruntergekommener Dreifelderwirthschaft darf hiebei nicht gedacht werden da die nothgedrungene kümmerliche Schafweide in den übrigen Jahren nicht als Dreeschweide gelten kann.

den Rustikalwirthschaften in Ostpreussen: 3—6jährige Ruhe des geringeren Landes nach der Sömmerung. —

Auf alte Feldgraswirthschaft als durchgreifendes Feldsystem werden dagegen die Angaben über einen Theil der ostpreussischen Niederungen am Niemen und Pregel und der westpreussischen Niederungen an der Weichsel und Nogat zu beziehen sein. In den höheren Theilen der Memeler Niederung: 1) Sömmerung, 2) Roggen), 3) 4) Mäheklee (wie vor Einführung des Kleebaus?), 5) 6) Weide (M. p. 155). In dem tiefen Weichseldelta jenseits einer Linie von Jankendorf über Pietzkendorf nach Tiegenhof dem Haff zu ist eine „Wiesenwechselwirthschaft allgemein welche in der Weise getrieben wird dass ⅓ des Areals zur Sömmerung, ⅓ zu Heu, und ⅓ zu Weide mit zwei- oder dreijähriger Aufeinanderfolge jeder Kulturart bestimmt bleibt und nur an wenigen trockneren Stellen etwas Winterung zum Bedarf eingeschaltet wird.“ (M. 157). Dieselbe Wiesenwirthschaft wird auch in der Nogatniederung innerhalb des Marienburger Werders vom Drausensee westlich bis Brodsende an der Sorge, Markushof und Thienshof an der Thieme betrieben. Die Sömmerung ist überwiegend Hafer (M. p. 157).

In der Provinz Sachsen kommt noch im Kreis Delitsch auf ganz leichtem Boden dreijähriges Roggenland mit zwei Weideschlägen vor (Kreisbericht), ich weiss nicht ob bloss auf Aussenfeldern oder auf ganzen Feldmarken mit leichterem Boden.

Noch theile ich eine Notiz aus derselben Provinz mit welche ich in der vom statistischen Bureau zu Berlin herausgegebenen „Preussischen Statistik“ gefunden habe im 7. Heft: vergleichende Uebersicht des Standes und Ganges der preussischen Landwirthschaft in den Jahren 1862. 63, nach den Berichten der landw. Provinzial- und Centralvereine: „Im Bezirk Oebisfelde [1]) baut man auf bäuerlichen Grundstücken noch häufig 2—3 Halmfrüchte hintereinander und lässt dann das ausgebaute Feld in wilder Weide liegen. (p. 48).

Also noch eine wilde Feldgraswirthschaft!

1) Im Kreis Gardelegen in der Umgegend der Stadt Oebisfelde an der Aller.

# Zur Geschichte norddeutscher Gutswirthschaft seit Ende des 16. Jahrhunderts.

**Früher veröffentlicht im Journal für Landwirthschaft, Jahrgang XXII, 1874.**

---

Unseren Nachkommen wird es in späteren Jahrhunderten nicht schwer fallen von den landwirthschaftlichen Zuständen des 19. Jahrhunderts ausgehend die fernere Entwicklung derselben genau zu verfolgen und eine ebenso umfassende als detailirte Geschichte der Landwirthschaft des 20., 21., 22. Jahrhunderts zu liefern da ihnen die bereits begründete, einer weiteren Vervollständigung entgegensehende und ununterbrochen fortgeführte landwirthschaftliche Statistik eine Fülle von Materialien durch die amtlichen Erhebungen, durch die Verhandlungen und Jahresberichte der landwirthschaftlichen Vereine, durch private Schilderungen des landwirthschaftlichen Betriebs u. s. w. darbieten wird.

Diese Gunst ist uns nicht beschieden wenn wir in die verflossenen Jahrhunderte oder gar Jahrtausende mit historischen Untersuchungen eindringen und uns abmühen eine Vorstellung von der Landwirthschaft vergangener Zeiten zu erlangen.

Die Quellen liefern meist nur dürftigen, fragmentarischen, oft unklaren Stoff welcher nur durch Kombinationen und Konjekturen zu erklären und zu ergänzen ist. Hiebei wird aber wer ein historisches Gewissen hat zu äusserster Vorsicht sich verpflichtet fühlen.

Der Literatur sind Phantasiegemälde nicht fremd geblieben welche die Landwirthschaft fast von Anfang der mensch-

lichen Existenz auf Erden an nach langen vielhundertjährigen Perioden schildern wie dieselbe anfangs ganz roh und auf geringen Flächen urbar gemachten Bodens, später immer weniger roh und immer ausgedehnter, die Waldungen verdrängend und Oedungen kultivirend, betrieben worden, dann allmälig den grössten Theil der Landesfläche sich unterworfen, immer mehr Arbeit und Kapital in Anspruch genommen und so schliesslich den Karakter gewerblicher Unternehmungen sich angeeignet habe.

Damit ist wenig gewonnen. Nützlicher ist es speciele Data aus früheren Jahrhunderten zu sammeln so weit dies noch möglich ist und dieselben so zu verarbeiten dass dadurch eine konkrete Anschauung gewährt wird wie der landwirthschaftliche Betrieb in dieser oder jener Gegend zu der einen oder anderen Zeit gestaltet gewesen.

So darf denn der Verfasser hoffen dass selbst ein kleiner urkundlicher Beitrag wie ihn die folgenden Blätter liefern wollen nicht unwillkommen sein werde. —

Allgemein bekannt und in ihrer Weise berühmt ist die holsteinische Koppelwirthschaft, genauer ausgedrückt die Feldgraswirthschaft der schleswig-holsteinischen Gutshöfe. Welche Phasen aber dieselbe durchgemacht bis sie zu ihrem gegenwärtigen Typus: strenge Schlagwirthschaft auf den eigenthümlich eingefriedigten Koppeln, bestimmtes und ungefähr gleiches Verhältniss der Ackerjahre zu den Dreeschjahren, exklusive Nutzung der Dreesch für den Meiereibetrieb u. s. w. gelangte ist noch in Dunkel gehüllt, abgesehen von den seit etwa 1790 eingeführten, mehr oder weniger mit der Aufhebung der Leibeigenschaft und Abschaffung der Frohndienste im Zusammenhang stehenden einzelnen Reformen, wie der Einführung der reinen Brache und einer energischeren Feldbestellung und Bodenentwässerung überhaupt, Bemergelung der Koppeln, Besamung der Dreesch mit Klee, Raygras u. s. w.

Dieses Dunkel wird sich nur noch aus den Gutsarchiven einigermassen aufhellen lassen. Es ist aber zu bedauern dass diese auf vielen Gütern nicht mehr vorhanden sind oder sich in einem ganz defekten Zustand befinden [1]).

1) Der häufige Wechsel im Besitz der Güter durch Verkauf hat dies

Einige Aufschlüsse aus Holstein giebt ein in den schleswig-holsteinischen Provinzialberichten von 1792 mitgetheilter Auszug aus älteren Wirthschaftsrechnungen von zwei holsteinischen Gütern. (S. die Beilage zu dieser Abhandlung). Aus Schleswig ist Derartiges noch nicht zu öffentlicher Kunde gekommen.

Ich habe nun Gelegenheit gehabt bei einem längeren Besuch auf Rundhof im Sommer 1830 während meiner akademischen Studienzeit und dann noch einmal im Sommer 1834 als Privatdocent an der Universität Kiel das Archiv dieses schleswigschen Gutes welches jetzt bald 300 Jahre im Besitz derselben dem alten Landesadel angehörigen Familie Rumohr sich befindet und bis 1790 niemals verpachtet gewesen ist zu durchforschen und daraus Materialien zu schöpfen welche, obwohl zunächst nur einem einzelnen Gut angehörig, eine weitere Bedeutung haben indem sie auf die übereinstimmende geschichtliche Entwickelung der Hofwirthschaften, der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse u. s. w. in Angeln überhaupt — und auch darüber hinaus für die Ostseite des Herzogthums Schleswig — sichere Schlüsse zu ziehen gestatten.

Diese Materialien haben, nachdem einmal die sofortige Verarbeitung über die Beschäftigung mit anderen Gegenständen versäumt worden, 40 Jahre und länger im Pulte gelegen und würden darin wohl ihre bleibende Ruhestätte gefunden haben wenn nicht die Wiederaufnahme agrarhistorischer Studien mich auf dieselben zurückgeführt und zur Fertigmachung angeregt hätte.

---

zum Theil verschuldet. Ferner fiel mit der üblicher werdenden Verpachtung von Gutshöfen die gutsherrliche Buchführung über die Bewirthschaftung derselben weg. Manche Papiere sind auch in Kriegszeiten verloren gegangen. Immerhin aber sollte das Bestreben darauf gerichtet sein was sich noch an älteren Gutspapieren vorfindet zu bewahren und zu ordnen. Am meisten Ausbeute ist noch zu erwarten auf den allerdings nicht zahlreichen Gütern welche sich seit langer Zeit im Besitz derselben Familien befunden haben und von den Gutsherren selber oder durch Administratoren bewirthschaftet worden sind.

Das adelige Gut (wie man in den Herzogthümern ein Rittergut nennt) Rundhof in Angeln liegt ca. 1¼ Meile nordwestlich von Kappeln, 3 Meilen nordwestlich von Schleswig und eben so weit südöstlich von Flensburg entfernt und hat einen Umfang von ca. 6000 dänischen oder schl.-holst. Tonnen (ca. 3330 ha) welche zu fast gleichen Hälften auf das Hofland und das Bauernland fallen. Das Hofland gehört theils zum Haupthof Rundhof theils zum ehemaligen Meierhof Drüllt welcher (ohne Ausscheidung aus dem Gutsverband) bei einer Erbschaftstheilung zu Anfang dieses Jahrhunderts als selbstständiger Besitz abgezweigt wurde theils zu den von beiden Höfen abgelegten Parzellen. Das Bauernland vertheilt sich auf die 8 Dorfschaften des Gutes: Wippendorf, Birzhaft, Stangheck mit Pattburg, Gulde, Wittkiel, Stoltebüll, Vogelsang und Schörderup. Rundhof wird schon 1231 unter den Königsgütern aufgeführt: „Runaetoft“, später Runtoft geschrieben, dann Rundtoft woraus endlich verdeutscht Rundhof geworden ist. Diese Besitzung war damals von so geringem Umfang dass sie nur zu 6 Mark Goldes katastrirt war während das jetzt zu Rundhof gehörige Wippendorf zu 36 Mark Goldes und später nachdem es durch Niederlegung mehrerer Stellen auf 8 Hufen reducirt war zu 24 Mark Goldes im Kataster stand[1]).

Schon vor Ablauf des 14. Jahrhunderts war Rundhof adeliges Erbgut geworden. 1431, zu welcher Zeit der in der Geschichte Dänemarks bekannte Erich Krummedik Besitzer war, gerieth die Burg von Rundhof während des Krieges zwischen dem König von Dänemark und dem Herzog von Schleswig in welchem der Landesadel getheilt auf der einen und anderen Seite (Erich Krummedik für den König) Partei genommen in herzogliche Gewalt und wurde geschleift. Rundhof war nun wieder landesherrliches Kammergut bis Christian I. dasselbe 1460 bald nach seiner Thronbesteigung an einen v. d. Wisch veräusserte. 1508 besass es Benedikt Sehestedt, dann dessen Sohn Jasper welcher 1555 starb, darauf Jas-

1) Eine Wippendorfer Hufe war also zu 3 Mark Goldes eingeschätzt und Rundhof nicht grösser als zwei Wippendorfer Hufen.

Ueber Marken Goldes s. oben p. 327.

per's Wittwe. Nachdem diese 1580 (oder bald nachher) gestorben war gelangte es durch Erbschaft an die Kinder von Jasper's Schwager Hennecke Rumohr auf Roest. Unter diesen erhielt es von 1585 an Asmus Rumohr allein welcher als Stammvater der Rundhofer Linie Rumohr anzusehen ist. Asmus starb 1590. Nachdem seine Wittwe noch einige Jahre die Verwaltung seines auch ausser Rundhof noch sehr bedeutenden Grundbesitzes und sonstigen Vermögens geführt hatte theilten seine vier Söhne Detlef, Heinrich, Kay und Henke die Erbschaft. Rundhof übernahm Henke (geb. 1569, gest. 1618). Mit seiner Wirthschaftsführung werden wir uns bald näher zu beschäftigen haben.

Von der Fläche zweier Bauerhufen vor 600 Jahren ist Rundhof bis auf ein Areal von mehr als einer halben Quadratmeile ausgedehnt worden. An dieser Vergrösserung haben manche Generationen seiner Gutsherren gearbeitet [1]). Dazu trug in der früheren Zeit Erich Krummedik am meisten bei indem er viele Hufen vom Schleswiger Domkapitel, von adeligen Grundherren und auch vom Domanium zusammenbrachte.

Der grundherrliche Besitz war im Mittelalter und noch darüber hinaus ganz überwiegend ein Streubesitz von bäuerlichen Hufen bei nur ganz geringfügiger oder auch gar nicht stattfindender eigener Hofwirthschaft. Ein Gutsherr (wenn man ihn für die damalige Zeit schon so bezeichnen darf) besass vielleicht in einer ganzen Anzahl von Dörfern die Grundherrlichkeit über nur eine oder einige wenige zins- und sonst pflichtige Hufen während die übrigen Hufen eines und desselben Dorfes anderen Grundherren gehörten, und vielleicht Keiner von ihnen an Ort und Stelle hauste [2]). Als der Adel seine

1) Vgl. Michelsen, die ältere Geschichte des adeligen Gutes Rundhof in Angeln. Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer Bd. I, Heft I. Kiel 1833. Diese Abhandlung ist von allgemeinerem Interesse weil an diesem Beispiel nachgewiesen wird wie die adeligen Güter in den Herzogthümern allmälig bäuerlichen Grundbesitz erworben und auf Kosten desselben die grossen Hofwirthschaften errichtet haben. S. auch Jensen, Angeln. Flensburg 1844 p. 203 ff.

2) Der Ankauf von einzelnen Hufen war die gewöhnlichste Art der Vermögens-Anlegung (auch Seitens der Klöster, der städtischen Kämme-

mittelalterlich-militairische Bedeutung verloren hatte und selber Landwirthschaft treiben wollte begann ein Jahrhunderte hindurch fortgesetzter Austausch oder Zukauf und Abverkauf von Hufen unter den Grundherren um den Grundbesitz durch Erwerbung der Grundherrlichkeit über alle Hufen einer Dorfschaft oder mehrerer Dorfschaften zu konsolidiren worauf dann durch Niederlegung von einem Theil der Hufen die Gutshöfe gebildet, resp. vergrössert, und die Geld- und Naturalabgaben der konservirten Hufen grösstentheils in Frohndienste zur Bewirthschaftung der Hoffelder verwandelt wurden.

Der Rundhofer Kaufbrief von 1460 lässt noch den Streubesitz neben dem schon geschlossenen Grundbesitz als recht erheblich erkennen.

Bei der Erbtheilung von 1593 findet man ersteren schon bedeutend reducirt. Denn damals wurde dem Henke Rumohr als zu Rundhof gehörig übergeben:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Schörderup | mit | 8 | Hufnern | und | 2 | Käthnern |
| Vogelsang | „ | 4 | „ | „ | 13 | „ |
| Gulde | „ | 5 | „ | „ | 5 | „ |
| Wippendorf | „ | 8 | „ | „ | 1 | „ |
| Birzhaft (sammt Griesgaard) | „ | 3 | „ | „ | 5 | „ |
| Stoltebüll | „ | 5½ | „ | „ | 3 | „ |

Dazu Drüllt mit zugehörigen (später niedergelegten) Hufen und Kathen, welcher Besitz vorläufig der Mutter als Leibgedinge verblieb.

Ausserdem nur noch eine Halbhufe und einige Kathenstellen welche jetzt nicht mehr zu Rundhof gehören in anderen Dörfern[1]). Da Asmus Rumohr als er 1580 Rundhof erbte schon sehr begütert in der nächsten Umgegend war so

reien u. s. w.), wie jetzt der Ankauf von Eisenbahn-Aktien und anderen Effecten. Der Streubesitz soll auch deshalb geschätzt gewesen sein weil wer auch nur Eine Hufe in einem Dorf grundherrlich erworben hatte dadurch das Recht der Mitjagd über die ganze Feldmark erlangte.

1) Ein anderweitiger Streubesitz dieser Art der später eine Zeit lang bei Rundhof vorkam rührte daher dass einer der vier Söhne von Asmus Rumohr schon 1603 starb und Henke mit den andern beiden Brüdern in dessen Nachlass sich theilte. Davon gehört ein Wirthshaus zu Gr. Solt im Amt Flensburg noch jetzt dem Besitzer von Rundhof.

bot sich ihm und noch mehr den Söhnen bei der Theilung die günstige Gelegenheit dar den gegenseitigen Streubesitz an Hufen und Kathen innerhalb des ganzen Besitzthums auszugleichen, möglichst ganze Dorffeldmarken zu den einzelnen Gütern zu legen und diese gegeneinander abzuschliessen [1]).

Nicht so erheblich sind die seit 1593 eingetretenen Territorial-Veränderungen des Gutes Rundhof. Durch einen Ankauf von 1602 und einen Eintausch von 1633 wurden noch zwei Landstellen in Gulde erworben womit dieses Dorf seitdem ganz zu Rundhof gehörte.

Am bedeutendsten war die Erwerbung von Wittkiel 1626 aus der Pogwischen Konkursmasse wodurch der Steueransatz Rundhofs von 39 auf 41 Contributionspflüge erhöht wurde. Wenn ausser Wittkiel noch Stangheck mit Pattburg (Padborg) nach dem gegenwärtigen Erdbuch des Gutes — verglichen mit dem Bestande von 1593 — hinzugekommen ist so ist dies nur ein scheinbarer Zuwachs; es sind bloss ausgebaute und deshalb besonders aufgeführte Kathen mit ca. 360 Morgen auf den Dorffeldmarken von Schörderup und Wippendorf.

Wichtiger für die folgende Darstellung wäre es wenn mit einiger Genauigkeit sich nachweisen liesse wann und wie innerhalb des ganzen Gutsareals das Hoffeld allmälig seinen bedeutenden Umfang erlangt hat. Es ist dieses durch Jahrhunderte hindurch beharrlich verfolgte Ziel der Gutsherren auch auf Rundhof sowohl durch Niederlegung von Hufen als durch Ausrodung von Waldungen erreicht worden, mehr auf letzterem Wege erst in der späteren Zeit nachdem man mit den Niederlegungen inne halten musste um so viele Hufen zu konserviren dass die nöthigen Frohndienste geleistet werden konnten; die eigene Spannhaltung wurde so lange als möglich vermieden [2]). Neben der gänzlichen Niederlegung von Hufen

1) Dass dieser Abschluss nicht vollständig gelang geht u. A. aus den gegenseitigen Weideberechtigungen von Rundhof und Düttebüll hervor welche nebst denen zwischen Rundhof und Gelting durch einen Vertrag von 1599 aufgehoben wurden. Zwischen Rundhof und Roest wurden noch 1623 Untergehörige „vermagschiftet“ d. h. ihre Landstellen ausgetauscht.

2) Wie Jensen a. a. O. S. 108 berichtet, wurde es bei einem beabsichtigten Verkauf des Gutes Dollrott gerühmt dass man auf dem Hofe

scheint auch die Verkürzung derselben ein Mittel zur Vergrösserung des Hoffeldes gewesen zu sein indem man Vollhufen zu Halbhufen degradirte oder einen Theil der Gemeinheiten einer Dorffeldmark an sich nahm um Hofkoppeln daraus zu machen.

In die Vor-Rumohrsche Zeit fällt u. A. die Vergrösserung des Hoffeldes von Rundhof durch die Einverleibung der Feldmarken zweier niedergelegter Dörfer Tranbüll und Loytoft (Lüchttoft). Die Erinnerung an diesen Vorgang hat sich auch in den Namen von Rundhofer Koppeln erhalten. In der Rumohrschen Zeit ist insbesondere die Vervollständigung des Meierhofes (Vorwerkes) Drüllt 1624 durch Niederlegung der letzten Hufen und Kathen des Dorfes Drüllt[1]) erfolgt.

Der andere — unschuldigere — Weg durch Urbarmachung von Holzgründen, Trockenlegung versumpfter Niederungen u.s.w. das Hoffeld zu vermehren ist noch bis in dieses Jahrhundert hinein für Rundhof wie für Drüllt fortgesetzt worden.

---

Als Henke (Henneke, Henning) Rumohr 1593 Rundhof antrat legte er sich ein im Gutsarchive noch vorhandenes Wirthschaftsbuch an und schrieb auf das Titelblatt desselben:

„Anno 1593 dem 11. Aprilis hebbe ick Henke Rumohr dit gudt Runtoff gekregen. In dissem Bocke wert getecket:
Thom ersten wo uell grassquick jarlickes kann gegreset werden.
Noch wo uell quick jarlicken gefodert wertt.
Noch wat von allerlei Korn geseiet wertt[2]).

---

weder Pferde noch Knechte (ausser Einem Manne) zu halten brauche da die Hufner und Käthner alle Arbeit verrichteten.

1) Das Dorf Drüllt soll auf der Koppel Gammelbye (Altdorf) gelegen haben. Eine Partie der Drüllter Holzung führt noch den Namen Gaardwang womit in Angeln das einem Dorf zunächst gelegene und am besten bestellte Feld verstanden wurde; hier liegt also im Gegensatz zu den Ausrodungen alter Waldungen ein Fall vor dass altes Ackerland in Holzland verwandelt ist.

2) 1593 d. 11. April habe ich H. R. dieses Gut Rundhof bekommen.

Sodann notirte er an verschiedenen Stellen des Buches:

„Anno 1593 hebben in der Holtkoppel, dar Inne der glasemaker wahnet, in der gresing gegan 71 Moester[1]) und Füllen, 81 Schape und Lämmer. Auch hebben darin 80 Schwine klein und grot."

„Anno 1593 hebben in dem Westerhoffelde gegan und in Fasskoss gegan in der Gresing 130 Ossen und 25 junge Starken."

„Anno 1593 hebben in der Moehlenkoppel und Lychterfelde[2]) gegan 67 Khöe mit dem Bullen, hebben auch darinne gegan 36 kleene Kalver von dissem Jahr."

„Anno 1593 upgebunden[3]) 4 Stig Khöe, 3 Rinder, 14 junge Ossen, 80 Foderossen, rechte grote Beester, 32 Kalver, 15 Fohlen und Perde, 60 Schape."

In diesem Jahre lagen also 5 Koppeln in Dreesch auf denen 130 Ochsen, 67 Kühe mit dem Bullen, 25 Starken (angehende Kühe), 36 Kälber, 71 Pferde und Füllen, 81 Schafe und Lämmer, 80 Schweine und Ferkel grasten.

Im Herbste dagegen wurden 80 alte und 14 junge Ochsen, 3 Rinder[4]), 80 Kühe, 32 Kälber, 15 Pferde und Füllen und 60 Schafe aufgestallt.

Diese Zusammensetzung des Viehstandes und die Differenz desselben in der Sommergrasung und Winterfütterung zeigt wie verschieden damals die Viehwirthschaft der Gutshöfe von

In diesem Buche wird verzeichnet: 1) Wieviel Grasvieh jährlich gegrast werden kann. 2) Wieviel jährlich (den Winter hindurch) gefüttert wird. 3) Was von allerlei Getreide ausgesäet wird.

1) Dieses Wort ist nicht plattdeutsch und soll auch nicht mehr im anglodänischen Dialekte vorkommen; es kann nur Mutterpferde bedeuten und ist vielleicht — nach der Muthmassung eines konsultirten Kieler Gelehrten — aus dem dänischen Moder (gesprochen Moër, Mutter), und Hester (Pferde) kontrahirt worden.

2) Aus der Feldmark des niedergelegten Dorfes Loytoft gebildet.

3) Zur Winterfütterung auf die Stallung genommen.

4) Während man im innern Deutschland unter Rind entweder nur das weibliche Jungvieh versteht, wie z. B. im Göttingenschen, oder das junge Rindvieh beiderlei Geschlechtes (adäquat dem Worte Kalb), wie z. B. im Hessischen; so ist hier Rind für den angehenden Bullen gebraucht da das weibliche Jungvieh mit dem Worte Starken (wie noch jetzt in den Herzogthümern) bezeichnet ist.

der jetzigen war. Während jetzt die Dreeschkoppeln ausschliesslich dem Meiereibetrieb — der Regel nach ohne eigene Aufzucht von Kühen — gewidmet sind stand damals die Ochsen- und Pferde-Grasung mit Kälber- und Fohlenzucht im Vordergrund [1]).

Man wird hierdurch an die Viehwirthschaft erinnert wie sie noch jetzt an der Ostseite des Amtes Hadersleben, ähnlich auch noch im Kirchspiel Loit des Amtes Apenrade betrieben wird so weit sie nicht schon durch den Meiereibetrieb holsteinischer Landwirthe welche hier seit etwa 50 Jahren in grösserer Anzahl sich niedergelassen haben verdrängt worden ist: ein Entwickelungsprocess, welcher in Angeln und weiter südlich nur 150—200 Jahre früher sich vollzogen hat. In den beiden östlichen Harden des Amtes Hadersleben wird bei herkömmlicher Wirthschaft Butter nicht viel über Bedarf producirt. (Etwas mehr fetter Käse). Die Hauptsache ist die Grasung und Fütterung von Ochsen und Pferden. Die Ochsen werden nur zum kleineren Theil örtlich aufgezogen, meistens aus Jütland (auch aus den Heidegegenden des nördlichen Schleswigs) aufgekauft, wo sie schon mehrere Wirthschaften passirt haben indem sie in kleinen Bauerwirthschaften aufgezogen, von diesen einjährig an grössere abgesetzt sind u. s. w. Die in dieser Gegend selber aufgezogenen Ochsen werden 3½—4jährig nach den Marschen abgesetzt, die jütschen Ochsen aber erst in diesem Alter gekauft und entweder nach Einer Sommergrasung oder nach Einer Sommergrasung und Einer Winterfütterung eben dorthin verkauft. Letzteres ist mehr der Fall auf den grösseren Höfen die den Winter über stark mit Gerste füttern [2]). Die Weide in diesen Harden bildet den Uebergang

1) Bei dieser Grasung ist nicht etwa an Spannvieh des Hofes zu denken. Denn mit Ochsen wurde überhaupt nicht gearbeitet, und die Arbeitspferde gehörten in jener Zeit wohl noch ausschliesslich den Wirthschaften der dienstpflichtigen Hufner an; erst später trat mit der weiteren Vergrösserung der Hoffelder und der weiteren Niederlegung dienstpflichtiger Hufen eine beschränkte eigene Spannhaltung hinzu.

2) Adelige Güter mit Hofwirthschaften giebt es hier nicht, aber sogenannte Freihöfe und aus zusammengekauften Bauernstellen entstandene Wirthschaften von recht ansehnlichem Umfang.

von der mageren Weide in welcher die jütschen Ochsen aufwachsen zu der üppigen Marschweide an der schleswigschen Westküste wo sie fettgegrasst werden.

Beziehen die Marschen dieses Vieh im Herbst so wird es dort den Winter über meist knapp gefüttert was aber durch die Fettgrasung im folgenden Sommer wieder gut gemacht wird. Beziehen sie es im Frühling so hat es mit der halbjährigen Grasung sein Bewenden da der Absatz immer im nächsten Herbst stattfindet: früher nach Hamburg, jetzt meist über Tönning u. s. w. nach England. Also ein beständiger Wechsel im Viehstapel auf Grund eines lebhaften Viehhandels im Frühling und im Herbst zwischen Jütland, Nordschleswig und den Marschen. Bei der Viehwirthschaft des Osteramtes Hadersleben tritt der Getreidebau so sehr in den Hintergrund dass in ungeregelter Rotation die einzelnen Koppeln nach 15—30jähriger und noch längerer Dreesch nur 3 bis 4 höchstens 6 bis 7 Saaten, vorzugsweise Gerste und Hafer, tragen[1]).

In den Grundzügen nun treffen wir diese Wirthschaftsweise im 16. und noch im 17. Jahrhundert in Angeln und, wie die Beilage zeigen wird, selbst an der Ostseite Holsteins an: die Ochsenwirthschaft im Vordergrunde wobei die Gutshöfe und die bäuerlichen Hufen mannigfach in einander griffen.

Die Rundhofer Wirthschaft war 1593 auf starke Winterfütterung eingerichtet da der Winterbestand von Ochsen dem Grasungsbestand des vergangenen Sommers annäherungsweise gleich kommt. Der Hauptverkauf wie der Einschuss muss also zu jener Zeit nicht im Herbst sondern im Frühling statt gehabt haben. Das Minus des Winterbestandes lässt sich ausser dem etwaigen Herbstverkauf einer kleinen Anzahl daraus erklären dass die gutsuntergehörigen Hufner

1) Vgl. meine statistischen Forschungen über das Herzogthum Schleswig. Heft 2. Altona 1833. Seitdem wird der Meiereibetrieb und damit auch die holsteinische Schlagwirthschaft hier weitere Fortschritte gemacht haben. Hinderlich ist jedoch dass bei den dortigen Feldauftheilungen im vorigen Jahrhundert wenig auf Arrondirung Bedacht genommen ist und deshalb viele Bauernwirthschaften an einer Menge kleiner, zerstreuter, zum Theil sehr entfernt liegender Koppeln laboriren was die Nutzung durch Milchvieh erschwert. — S. auch oben p. 266 f.

die Verpflichtung hatten je einen oder zwei junge Ochsen („Futterrind“, „Futterbeest“) aus dem gutsherrlichen Viehstand den Winter über gegen eine gewisse Kürzung in den grundherrlichen Gefällen durchzufüttern, von welchem Rechte je nach den Bedürfnissen der Hofwirthschaft bald mehr bald weniger Gebrauch gemacht wurde.

In Folge dieser Prästation kommen in dem Winterbestand des Hofes auch nur 14 junge Ochsen neben 80 Futterochsen vor. Bei den Bauern werden die jungen Hofochsen kümmerlich genug gefüttert sein, aber sie konnten sich den nächsten Sommer wieder auf den Hofkoppeln erholen, und der Hof zog es vor das Getreide lieber an die älteren Ochsen zu verfüttern welche ja auch in der Notiz über den Winterbestand von 1593 — wie es scheint mit einem gewissen Stolz — als rechte grote Beester bezeichnet werden. Dass Aufzucht von Ochsen auf dem Hof selber betrieben wurde geht aus den 36 Kälbern des Sommerbestandes und den 32 des Winterbestandes hervor; denn diese können bei einem Kuhbestand von 67 Stück nur theilweise Kuhkälber zur Ergänzung des Milchviehs gewesen sein. Die eigene Aufzucht von Ochsen genügte aber nicht und es wurden regelmässig junge Ochsen angekauft, zunächst von Gutsuntergehörigen wie spätere Gutsrechnungen ergeben [1]).

Statt der 67 Kühe und 25 Starken = 92 Stück im Sommer werden für den Winter 4 Stieg Kühe = 80 Stück und keine Starken aufgeführt; es werden also im Herbste alte Kühe ausgeschossen und Starken einrangirt sein. Wie weit der Wechsel im Bestand sonst auf Verkauf oder Ankauf beruhte ist eben so wenig zu erkennen als die eigene Aufzucht

---

1) Hiebei stösst man öfters auf Kompensationen und Abrechnungen wegen schuldiger Zahlungen der Untergehörigen. So hat 1621 ein Vogelsanger Hufner 9 Thaler Faestegeld zu zahlen wovon er zunächst 5 Thaler in der Weise abträgt dass sie ihm abgezogen worden „als he der Fruewen (Henke Rumohr's Wittwe) de Ossen verköfft.“ Ein Anderer verpflichtet sich schuldige 4 Thaler Faestegeld zu zahlen „wenn he en Paar Ossen verköfft, tho betalen mit Ossen edder Geld.“ Die Ochsen wurden auch mit dem Armengeld bezahlt welches die Gutsherrschaft für die Unterhaltung der Dorfarmen von den Hufnern hob.

von Kuhkälbern welche von derjenigen der Ochsenkälber nicht geschieden ist.

Dazu kommt die Grasung von Kühen der Untergehörigen gegen Grasgeld, z. B. für 2 Mark lübsch das Stück nach der Rechnung von 1619. Diese wurden nicht mit den Hofkühen auf den Hofkoppeln gegrast sondern auf den, den Dorffeldmarken abgenommenen und zur Zeit noch nicht zu Hofkoppeln umgestalteten Strecken von Gemeinweiden[1]). 1620 wurde drei Mark für die Kuh in der „Drüllter Kuhweide“ bezahlt, und es heuerte (pachtete) Jemand die Guldinger Kuhweide für zehn Mark; es wurde auch die blosse Nachweide für eine Kuh geheuert. Ebenso zahlten Untergehörige auch Weidegeld für Schafe und Pferde oder gaben Gänse und Hühner für die Schafweide. Anders ist es nicht verständlich wenn es in dem Gänse-Register heisst: „1 Goss vor de Schape“ oder: 2 Gänse für 12 Schafe, 1 Gans und 4 Hühner für 10 Schafe, 2 Gänse und 2 Hühner für 8 Schafe (längere Weidezeit?) Ferner kommt vor: 1 Goss vor 2 Pferde. (Kurze Weidezeit?).

Auffallend ist dass der Sommerbestand von 71 Pferden und Füllen im Winter auf 15 Stück zusammenschrumpft[2]). Ob im Frühling junge Pferde aufgekauft und schon im Herbst wieder verkauft wurden oder ob fremde, in der Aufzucht begriffene Pferde bloss für den Sommer gegen Grasgeld aufgenommen wurden, ist nicht zu ersehen. Man könnte letzteres vermuthen, da ein Verkauf von Pferden nicht hervortritt (1610 drei à 30 Rthlr.). Dass eigene Pferdezucht getrieben wurde ist, da Füllen in den Sommerbestand enthalten sind, wahrscheinlich; doch können auch diese aus Bauernwirthschaften etwa einjährig angekauft sein; aber der geringe Winterbestand zeigt wie unbedeutend die eigene Züchtung oder die Aufzucht gekaufter Fohlen gewesen[3]).

1) Haben es die fiskalischen Juristen doch zu Stande gebracht sogar die Gemeinheiten der Dorfschaften in ganz freien Distrikten zu landesherrlichem Eigenthum zu stempeln!

2) Damit ist zugleich bewiesen dass damals eigene Baupferde entweder noch gar nicht gehalten wurden oder in höchst unbedeutender Zahl. Einige Pferde mussten für das Aufgebot zur Landesvertheidigung, ein Ueberbleibsel des eigentlichen mittelalterlichen Rossdienstes, bereit gehal-

Der Bestand der im Sommer 1593 geweideten Schweine verschwindet ganz und gar für den Winter. 1609 dagegen und später wurden Schweine und Ferkel mit Gerste und Hafer gefüttert, 1614 an „fette Schweine" sogar Weizen gewendet. Danach darf man vermuthen dass 1593 die Waldmast reichlich ausgefallen und die Hofschweine deshalb schon im Herbste verkauft oder geschlachtet wurden während in anderen Jahren eine Winterfütterung hinzutrat. 1609 ist, da Ferkel erwähnt werden, eigene Zucht getrieben worden; 1593 sind vielleicht junge Schweine im Frühling aufgekauft und im Herbste wieder verkauft worden. Ueber den Verkauf von Schweinen zu jener Zeit habe ich nur die dürftige Notiz gefunden dass 1616 zwei Schweine nach Flensburg zum Preise von 6½ Mark (für beide zusammen) abgesetzt wurden.

Die Schafhaltung erscheint 1593 mit 81 Stück, die Lämmer eingeschlossen, als eine unbedeutende Nebensache wie sie auf den Gutshöfen der Herzogthümer im Allgemeinen immer geblieben ist. Später wurden auf Rundhof noch weniger gehalten, z. B. 1734 nur 30 bis 40 Stück. —

---

Ueber den Getreidebau von 1593 habe ich in Henke's Wirthschaftsbuch weiter nichts gefunden als die Angabe der Haferaussaat auf der Koppel Tranbüll. Er scheint überhaupt der Schriftstellerei bald müde geworden zu sein. Denn es folgen nun erst wieder von 1609 an Angaben und zwar anscheinend von anderer Hand, wahrscheinlich der seines Verwalters. Von 1610 an werden die Angaben vollständiger wenn sie auch noch viele Lücken lassen. Dieselben betreffen ausser der Aussaat und Ernte der verschiedenen Getreidearten insbesondere den Verkauf von Getreide, Butter, Holz u. s. w., verschiedene Hebungen von Gutsuntergehörigen, u. A. auch die einkassirten „Brüchen" (Strafgelder), Lieferung von Gänsen für Weide-Nutzung oder für an Gutsuntergehörige überlassene

ten werden. (Von 1623 an nur noch 1 Pferd auf 15 Steuerpflüge; Rundhof contribuirte damals nach 39 Pflügen). Die herrschaftlichen Wagen- und Reitpferde werden oben nicht einbegriffen sein.

Kirchenstühle (Stohlsteden). Eine jährliche Zusammenstellung findet sich nirgends in dem Buche. Für jeden einzelnen Gegenstand sind so viele Seiten offen gelassen dass sie auf eine Reihe von Jahren ausreichten. Zu diesen Aufzeichnungen ist das Buch bis in die zwanziger Jahre des 17. Jahrhunderts hinein benutzt worden. Henning Rumohr starb 1618.

Aus der späteren Zeit des 17. Jahrhunderts sind mir im Gutsarchiv nur von einzelnen Jahren Wirthschaftsrechnungen zu Gesichte gekommen, ebenso aus der ersten Zeit des 18. Jahrhunderts. Von 1717 an sind dieselben nebst den Kornregistern u. s. w. ununterbrochen vorhanden, bis 1790 das Gut zum ersten Male verpachtet wurde.

---

## Ackerbau.

### Ernte von 1609.

Es wurden aufgemessen nach Heidscheffeln zu 6 Schip[1]):

| | Rundhof | | | | Meierhof Drüllt | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hafer : | 1342 | Hdsch. | 1 | Sch. | 185 | Hdsch. | — | Sch. |
| Gerste : | 327 | „ | — | „ | 44 | „ | 2 | „ |
| Roggen : | 181 | „ | 2 | „ | 9 | „ | — | „ |
| Weizen : | 89 | „ | 4 | „ | — | „ | — | „ |
| Buchweizen: | 66 | „ | 1 | „ | — | „ | — | „ |

Von der Rundhofer Hafer-Ernte wurden 600 Hdsch. an

1) Der Heidscheffel blieb in Angeln (wie andere Lokalmaasse in anderen Gegenden der Herzogthümer: Tonnen, Scheffel u. s. w.) das gewöhnliche Getreidemaass, bis nach gleichlautenden Verordnungen für den königlichen, grossfürstlichen und gemeinschaftlichen Antheil der Herzogthümer von 1768 und 1769 die seeländische Tonne zu 8 Scheffel oder Schip allgemein als Getreidemaass eingeführt wurde. (100 seel. T. = c. 139 Heidscheffel). In dieser Veranlassung wurde der Heidscheffel in Angeln für Lieferungen an Kirchen und Pastorate nach Jensen (a. a. O. S. 78) „meistens" zu 7 seel. Schip, also $\frac{7}{8}$ T. umgerechnet. Demnach würde ein Heidscheffel gleich c. 2,[3] preuss. Scheffel oder c. 3,[9] hannov. Himten anzunehmen sein. Nach anderweitigen Reduktionen war der Heidscheffel nur c. $\frac{1}{2}$ oder gar nur etwas über $\frac{3}{4}$ seel. T., und endlich liegt eine Angabe vor dass der Heidscheffel verschieden nach den Kornarten war und bei gehäuftem Maasse von 6 Scheffel $5\frac{1}{4}$ Sechszehntel bis zu 6 Scheffel $14\frac{1}{2}$ Sechszehntel (Scheffel der seel. Tonne) variirte.

einen Kaufmann in Husum abgesetzt: „Peter Sax binnen Husem von dissem vorgeschrevenen Hafer 600 Hdsch. bekahmen Und ein Handschrift darup gegeven“ [1]). Der Preis ist nicht angegeben und die spätere Einkassirung kommt in dem Wirthschaftsbuch nicht zum Vorschein, wohl weil das Geld direkt an den Gutsherrn gelangte. Das Buch scheint auch in den nächstfolgenden Jahren nur die Einnahmen zu enthalten welche durch die Hände des Verwalters gingen.

## Aussaat und Ernte 1610—1612.

### 1610:

#### 1. Rundhof:

| | Aussaat | | | | Ernte | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hafer | 307 | Hdsch. | 1 | Sch. | 704 | Hdsch. | 2 | Sch. |
| Gerste | 60 | „ | 3 | „ | 395 | „ | 1 | „ |
| Roggen | 46 | „ | — | „ | 248 | „ | 2 | „ |
| Weizen | 19 | „ | 1 | „ | 70 | „ | 4 | „ |
| Buchweizen | 15 | „ | 1 | „ | 164 | „ | — | „ |

#### 2. Drüllt:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hafer | 46 | Hdsch. | 2 | Sch. | 82 | Hdsch. | 5 | Sch. |
| Gerste | 8 | „ | — | „ | 39 | „ | 2 | „ |
| Roggen | 5 | „ | 3 | „ | 18 | „ | — | „ |

### 1611:

#### 1. Rundhof:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hafer | 284 | Hdsch. | 3 | Sch. | 1226 | Hdsch. | 3 | Sch. |
| Gerste | 43 | „ | — | „ | 228 | „ | — | „ |
| Roggen | ? | | | | 207 | „ | 3 | „ |
| Weizen | ? | | | | 57 | „ | — | „ |
| Buchweizen | ? | | | | 88 | „ | — | „ |

1) Husum an der Westküste Schleswigs war damals im Aufblühen und hatte einen starken Handelsverkehr mit Holland und England. Schleswig und Flensburg waren die gewöhnlichen und näheren Absatzplätze für Rundhof welches auch von diesen Städten seine Bedürfnisse an Kaufmannswaaren bezog. Die Verfügung über die Dienstfuhren der Gutsuntergehörigen machte auch den ferneren Husumer Markt zugänglich. Ebenso gingen Fuhren von Gütern im nordöstlichen Holstein über Neumünster nach Itzehoe an der Stör, von wo das Getreide ins Ausland verschifft wurde.

2. Drüllt:

| | Aussaat | Ernte |
|---|---|---|
| Hafer | 30 Hdsch. 3 Sch. | 90 Hdsch. 3 Sch. |
| Gerste | 5 „ 4 „ | 30 „ 3 „ |
| Roggen | ? | 16 „ — „ |

1612:

1. Rundhof:

| | | |
|---|---|---|
| Hafer | 302 Hdsch. 1 Sch. | 1043 Hdsch. — Sch. |
| Gerste | 52 „ — „ | 358 „ 4 „ |
| Roggen | ? | 216 „ 3 „ |
| Buchweizen | 13 „ 2 „ | 25 „ — „ |

2. Drüllt:

| | | |
|---|---|---|
| Hafer | 30 Hdsch. — Sch. | 62 Hdsch. — Sch. |
| Gerste | 6 „ — „ | 44 „ 3 „ |
| Roggen | ? | 10 „ — „ |

Man sieht wie schwach damals noch die Ernten in dieser an sich fruchtbaren Gegend waren: im Durchschnitt dieser drei Jahre Hafer noch nicht völlig das 4fache auf Rundhof und das 2½fache auf Drüllt, Gerste resp. reichlich das 6fache und nicht völlig das 6fache der Aussaat. Von Roggen wurde 1610 auf Rundhof das 5⅓fache, auf Drüllt das 3fache, von Buchweizen auf Rundhof zwar 1610 das 11fache, aber 1612 nur das Doppelte der Aussaat geerntet[1]). Die Felder wurden durch die Frohndienste schlecht bestellt, und es fehlte noch an der nöthigen Entwässerung der meist niedrig gelegenen Ländereien.

Die ganze Getreide-Ernte war:

1) Leider ist die damals bebaute Fläche nicht bekannt. Nach der Fläche bemessen mögen die Ernten nicht ganz so schwach gewesen sein als sie nach der Aussaat erscheinen weil damals auch in dieser Gegend dicker ausgesäet sein wird als jetzt. Am meisten fällt der geringe Hafer-Ertrag auf. Es ist indessen nicht unwahrscheinlich dass auch ungedroschener Hafer verfüttert wurde; die angegebenen Erntequantitäten aber befassen diesen nicht mit da sie den Kornregistern entnommen sind welche nur das auf den Kornböden aufgemessene Getreide verzeichnen.

| | auf Rundhof | Drüllt | Zusammen |
|---|---|---|---|
| 1609: | 2006 H. 2 S. | 238 H. 2 S. | 2244 H. 4 S. |
| 1610: | 1582 „ 3 „ | 140 „ 1 „ | 1722 „ 4 „ |
| 1611: | 1807 „ — „ | 137 „ — „ | 1944 „ — „ |
| 1612: | 1643 „ 1 „ | 116 „ 3 „ | 1759 „ 4 „ |
| Durchschnittlich: | 1759 „ 4 „ | 158 „ — „ | 1917 „ 4 „ |

Pro 1613 ff. habe ich nicht die wirkliche Aussaat sondern nur das von der letzten Ernte für die nächste Aussaat bestimmte Quantum angegeben gefunden. Dass hiebei Differenzen eintraten zeigen die Jahre 1610—1612 aus welchen beiderlei Angaben vorliegen. Die Dispositionen konnten hinterher noch geändert werden, auch wurde zuweilen fremdes Saatkorn mit verwendet, wie z. B. 1612 c. $\frac{1}{8}$ der Haferaussaat von andern Gütern bezogen wurde. Ich theile daher nur die Ernten von 1613 ff. mit.

1613:

| | Rundhof | Drüllt | Zusammen |
|---|---|---|---|
| Hafer | 1190 H. — S. | 84 H. 3 S. | 1274 H. 3 S. |
| Gerste | 305 „ 4 „ | 34 „ 1 „ | 339 „ 5 „ |
| Roggen | 248 „ 4 „ | 30 „ — „ | 278 „ 4 „ |
| Weizen | 43 „ — „ | — | 43 „ — „ |
| Buchweizen | 150 „ 3 „ | — | 150 „ 3 „ |
| Getreide überhaupt: | 1937 H. 5 S. | 148 H. 4 S. | 2086 H. 3 S. |

1614:

| | Rundhof | Drüllt | Zusammen |
|---|---|---|---|
| Hafer | 731 H. 4 S. | 86 H. 2 S. | 818 H. — S. |
| Gerste | 132 „ 4 „ | 13 „ 4 „ | 146 „ 2 „ |
| Roggen | 157 „ 4 „ | 20 „ 2 „ | 178 „ — „ |
| Weizen | 32 „ — „ | — | 32 „ — „ |
| Buchweizen | 34 „ — „ | — | 34 „ — „ |
| Getreide überhaupt: | 1088 H. — S. | 120 H. 2 S. | 1208 H. 2 S. |

Für die folgenden Jahre fehlt Drüllt. Auf Rundhof wurde 1615—1618 geerntet[1]):

---

1) Das Wirthschaftsbuch enthält auch noch Angaben über die Getreideproduktion von 1619 und 1620 die aber nur theilweise auf Heid-

| | 1615: | 1616: | 1617: | 1618: | Durchschnitt: |
|---|---|---|---|---|---|
| Hafer | 773 H. | 902 H. | 719 H. | 695 H. | 772¼ H. |
| Gerste | 248 „ | 358 „ | 200 „ | 205 „ | 252¾ „ |
| Roggen | 52 „ | 325 „ | 134 „ | 154 „ | 166¼ „ |
| Weizen | 6 „ | 22 „ | 13 „ | 6 „ | 11¾ „ |
| Buchweizen | 53 „ | 111 „ | 76 „ | 54 „ | 73½ „ |
| Zusammen | 1132 H. | 1718 H. | 1142 H. | 1114 H. | 1276½ H. |

Zieht man 1613 in den vorangegangenen und 1614 in den folgenden vierjährigen Zeitraum mit hinein so wurden (auf Rundhof allein) im ersten Quinquenium an Getreide aller Art fast 1800 Hdsch., im zweiten Quinquenium dagegen nur c. 1240 Hdsch. durchschnittlich geerntet. Man wird diese Differenz indessen nicht ganz dem verschiedenen Ausfall der Ernten zuschreiben dürfen. Wir wissen die jedesmalige Baufläche nicht; diese war keine konstante sondern wich ab je nachdem pro tempore mehr Koppeln oder grössere Koppeln unter dem Pfluge waren als in anderen Jahren. Darauf weist schon die differirende Total-Aussaat in den Jahren 1610, 1611 und 1612 hin, und diese Differenz beweist zugleich dass das Verhältniss der Baufläche der verschiedenen Getreidearten zu einander nicht alljährlich ein gleiches war. Die Koppeln, nach und nach durch eingezogene Bauernfelder, ausgerodete Waldstrecken u. s. w. gebildet, waren von sehr verschiedener Grösse; und wenn auch mehrere kleine Koppeln zu Einem Schlage zusammengelegt wurden so war damit eine völlige Uebereinstimmung der Schläge und eine stets gleiche Baufläche im Verhältniss zu der Dreeschfläche doch nicht zu erreichen.

Ausserdem ist es sehr wahrscheinlich dass das Verhältniss der Ackerjahre zu den Dreeschjahren noch nicht streng geregelt war sondern dass je nach den Konjunkturen des Getreide- und Viehhandels oder nach der Beschaffenheit der Koppeln die eine oder andere bald länger bestellt wurde bald länger in Dreesch lag. So lange die Ochsengrasung vorherrschte war auch eine geregelte Rotation nicht so Bedürfniss wie bei der Meiereiwirthschaft welche, wenn ordnungsmässig betrieben, die Verfügung über eine alljährlich gleiche Dreeschfläche voraussetzt.

scheffel lauten. Neben diesem Maasse kommt die Last zu 8 Drömt, der Drömt zu 12 Scheffel vor.

Immer aber werden die Dreeschjahre das Uebergewicht über die Ackerjahre gehabt haben. Legt man den Sommer-Viehstand von 1593 und die Aussaat von 1610 in Ermangelung kongruirender Daten zum Grunde so lässt sich durch Schlüsse von der Menge Vieh auf die nöthige Weidefläche und von der Aussaat auf die bestellte Fläche (gestützt auf die allgemeinen Annahmen von Dittmann für die schleswig-holsteinischen Gutshöfe in seinem Werk „schleswigsche und holsteinische Landwirthschaft. 3. Aufl. Altona 1858“) berechnen dass damals das Hoffeld von Rundhof (höchstens) 750 Tonnen (à 240 sechszehnfüssige Quadratruthen) gross war und dass hievon pro tempore c. 250 Tonnen Saaten trugen und c. 500 Tonnen in Dreesch lagen.

Unzweifelhaft ist mir dass damals schon auf Rundhof wie auf den Gutshöfen überhaupt die Feldgraswirthschaft sich über sämmtliche Koppeln erstreckte[1]). Aeusserlich kann ich

---

1) Uralt war die partiele Feldgraswirthschaft auf den Dorffeldmarken Angelns; sie nahm den entfernteren und grösseren Theil derselben ein. S. oben p. 319 ff. Aber noch in weit späterer Zeit behandelten die Bauern das den Dörfern zunächst gelegene Land als permanentes Ackerland und das entfernteste (oder schlechteste) als permanente Weide, alles unter Feldgemeinschaft aus welcher die Bauern zuerst das permanente Ackerland (Gaardvangsland) durch Privatverkoppelungen herauszogen. Die Gründung von Hofkoppeln aus zusammengeworfenen Bauernländereien und Gemeinheitsantheilen schliesst die gänzliche Exemtion von der alten Feldgemeinschaft in sich. Das gelang aber nicht immer auf Einen Schlag, und bis es zum völligen Abschlusse rein privativer Hofkoppeln kam entstanden leicht Streitigkeiten über gegenseitige Weideberechtigungen, besonders in dem Falle wenn die Hufen derselben Feldmark verschiedenen Gutsherrschaften angehörten. So geriethen z. B. die Güter Gelting und Düttebüll unweit Rundhof auf Nybyer Feldmark aneinander und schlossen dann 1594 einen Vertrag, wie es „um Verwechselung der Jahre“ (also Feldgraswirthschaft!) mit gewissen Weiderechten gehalten werden solle. Noch 1623 lagen Ländereien von zwei Untergehörigen des Gutes Roest in Feldgemeinschaft mit Rundhofer Gutsländereien, und es wurde in diesem Jahre ein Vertrag entworfen dass wenn Frau Elisabeth Rumohr (Hennings Wittwe) ihre Felder beweide Jene nach Advenant mit auf die Weide jagen sollten, ebenso bei der Herbstgrasung, wenn aber die Felder besäet würden (also wiederum ein Beweis der Feldgraswirthschaft) sie „ohne Derer von Rundhof Eintrag“ mit besäen dürften u. s. w.

dies freilich nur unvollständig durch folgendes Faktum beweisen: Unter den Koppeln, welche 1593 in Dreesch lagen, befanden sich die Moehlenkoppel (Mühlenkoppel) und Lychterfeld (Loytoft). Die Moehlenkoppel aber war 1610 mit Gerste und Buchweizen, 1612 mit Hafer besäet, Lychterfeld 1611 und 1612 mit Hafer. —

---

Den obigen Notizen zufolge war Hafer die Hauptfrucht und blieb es noch lange. Nach der Aussaat von 1610—1612 nahm der Hafer auf Rundhof eben so grosse, und auf Drüllt eine noch grössere Baufläche ein als die übrigen Getreidearten zusammen, wenn man annimmt dass Hafer doppelt so stark und Buchweizen halb so stark gesäet wurde als Gerste, Roggen und Weizen. Der Weizenbau war damals auf Rundhof noch unbedeutend neben dem Roggenbau und wurde auf Drüllt nur einmal (1612) mit einer ganz kleinen Quantität Aussaat versucht von welcher gar kein Ertrag angegeben ist. Dort wurde Buchweizen damals noch gar nicht gebaut. —

Die Weizenaussaat auf Rundhof ist zuweilen speciel als Winterweizen bezeichnet, was die Vermuthung zulässt dass auch Sommerweizen daselbst gebaut wurde. Von sonstigen Früchten kommen nur vor: Bohnen mit 2⅔ Hdsch. Ertrag: also nur ein Versuch im Kleinen; Erbsen öfters, aber auch nur unbedeutend, 1612 wurden nur 2⅙ Hdsch. davon geerntet, der höchste Ertrag war 22⅓ Hdsch. im Jahre 1615. Dass auch etwas Flachs zum eigenen Bedarf gebaut wurde ist aus dem Verkauf von 1½ Sch. Leinsaat im Jahre 1618 zu schliessen.

Hafer ward auf Rundhof in den Jahren 1610—1612 auf nachbenannten Koppeln in folgenden Quantitäten ausgesäet:

| 1610 | | 1611 | | 1612 | |
|---|---|---|---|---|---|
| Graukarr | 17⅙ H. | Graukarr | 17⅓ H. | Mühlenkoppel | 136½ H. |
| Tranbüll | 142 „ | Loytoft | 125 „ | Loytoft | 122⅙ „ |
| Padborg | 119⅓ „ | Padborg | 114⅔ „ | Graukarr | 17½ „ |
| Rörmase | 28⅔ „ | Rörmase | 27½ „ | Rörmase | 26 „ |
| | 307⅙ H. | | 284½ H. | | 302⅙ H. |

Wenn die Aussaat auf derselben Koppel in einem Jahre geringer ist als in einem anderen so mag darin eine Neben-

frucht (Erbsen) mit untergebracht sein; oder wo die Differenz nicht so bedeutend ist kann sie bloss von dem ungleichen Aussäen mit der Hand herrühren. — Die Koppeln Graukarr und Rörmase tragen hier drei Jahre hintereinander Hafer. Bildete ein dreijähriger Anbau die Regel so würde die Koppel Tranbüll schon 1608 und 1609, die Koppel Padborg 1609, die Koppel Loytoft noch 1613 und die Mühlenkoppel noch 1613 und 1614 mit Hafer besäet gewesen sein. Soweit eine Art von Schlagwirthschaft existirt hat könnte die Rotation gewesen sein 1) Buchweizen, 2) Roggen (und etwas Weizen), 3) Gerste, 4)—6) Hafer und dann eine mehr als 6jährige Dreesch. Es können aber einzelne Koppeln ganz individuel behandelt worden sein. Die Buchweizenaussaat[1]) füllte eine grosse Koppel nicht aus, eine solche wurde dann vielleicht nur theilweise aus der Dreesch aufgebrochen und der andere Theil blieb, durch Latten abgesondert, ein Jahr länger in Dreesch liegen oder wurde auch etwa mit Hafer bestellt der dann viermal in der ganzen Rotation vorgekommen sein würde. Wie sehr die ungleiche Grösse der Koppeln eine schlagmässige Rotation erschwerte sieht man aus dem Haferbau von 1610—1612 wo jedesmal vier Koppeln, zwei grosse und zwei kleine, zur Bestellung so vereinigt wurden dass sie gewissermassen 3 Schläge repräsentirten. Indessen wir stehen hier vor lauter „Vielleicht.“

---

## Verwendung der Ernten.

Bei der nachgewiesenen Schwäche der Ernten wurde immer eine beträchtliche Quote derselben schon durch die nächstfolgende Aussaat absorbirt. Sodann wurden erhebliche Quantitäten von Getreide im Winter verfüttert, wohl nicht an die Kühe welche noch bis vor ca. 60 Jahren auf den schleswig-holsteinischen Gutshöfen überhaupt sehr knapp im Winter gehalten wurden, sondern an die Ochsen („Futterbeester“) und an Schweine.

1) 1619 wurden auf Rundhof 12 Hdsch., 1620 dagegen 21 Hdsch. Buchweizen ausgesäet.

Auch die Jagdhunde erhielten Hafer (als Haferbrod), wofür in späteren Jahren die Quantitäten angegeben sind.

Ferner diente ein Theil der Hafer- und Gerste-Ernte zur Malzbereitung[1]). So

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1609: | 80 | Hdsch. Hafer | und | 156 | Hdsch. | Gerste |
| 1610: | 130 | „ „ | „ | 118 | „ | „ |
| 1611: | 80 | „ „ | „ | 21 | „ | „ |
| 1618: | 44 | „ „ | „ | 52 | „ | „ |

Also sehr wechselnd. Ausser dem Bedarf zur Bierbrauerei auf dem Hof kommen Versendungen von Malz vor, u. A. in mehreren Jahren c. 30 Hdsch. nach dem 5—6 Meilen südlich von Rundhof gelegenem Gute Borghorst. Notirt ist auch ein Prästandum von Malz an einen Prediger. Gerste wurde auch zu Grütze für den Hausstand gebraucht, Gerste und Erbsen als Brodkorn neben Roggen und Weizen. Ziemlich viel Getreide wurde in kleinen Quantitäten auf dem Hof selber verkauft, hauptsächlich an Gutsangehörige mit welchen der Verwalter hierüber besondere Kontis führte.

In diesem Detailabsatz wurde per Heidscheffel bezahlt:

| | Hafer | Gerste | Roggen | Buchweizen |
|---|---|---|---|---|
| 1612: | 1½ Mrk. | — Mrk. | — Mrk. | — Mrk. |
| 1615: | — „ | — „ | 3¾—4 „ | — „ |
| 1616: | 2—2½ „ | 4½ „ | 4½—5 „ | 4½ „ |
| 1617: | 1½ „ | — „ | 4½—4¾ „ | 3½ „ |
| 1620: | 1⅞—2 „ | — „ | 4 „ | — „ |
| 1622: | — „ | — „ | — „ | 3¾ „ |
| 1623: | 2 „ | 5¼ „ | 6½ „ | 5 „ |

Man ersieht aus diesen freilich sehr unvollständigen Angaben wenigstens das starke Schwanken der Preise und für zwei Jahre das Preisverhältniss der verschiedenen Getreidearten zu einander. 1621 kostete die Gerste nur 3 Mark. Ein

1) Das Bierbrauen aus Hafermalz oder einer Mengung von Hafer- und Gerstemalz ist früher auch in anderen Gegenden Deutschlands üblich gewesen. Der Kameralist Zincken schreibt 1745 in seinem Realmanufactur- und Handwerkerlexikon, Weizen und Gerste seien am gebräuchlichsten, Hafer liefere ungesunde Biere und würde nur bei grosser Theuerung verwendet. Und Poppe 1816 im technologischen Lexikon: „Haferbier ist ehedem mehr gebraut als jetzt."

Preisunterschied fand statt nach leichterem und schwererem Getreide wie es sich beim Werfen desselben schied. Hiebei begegnen wir dem besonderen Sprachgebrauch dass das schlechtere (leichtere, zurückbleibende) das erste genannt wurde. „Erster Hafer" u. s. w. Also vom Standpunkte des Schaufelnden aus. Gutsuntergehörige bekamen Getreide zuweilen zu niedrigeren Preisen als Fremde; 1613 z. B. zahlten sie für den Hafer nur 20 Schill., fremde Leute 26 Schill. (resp. 1 M. 4 Schill. und 1 Mark 10 Schill.). Ihnen wurde auch häufig kreditirt; dann mussten sie mitunter Bürgen stellen oder ein Paar Ochsen verpfänden, und später wurde abgerechnet wenn sie junge Ochsen an die Gutsherrschaft verkauften[1]). Aber in Nothzeiten musste Manchem die Schuld hinterher erlassen werden. — Einschalten will ich hier dass in jener Zeit andere weiter unten zu erwähnende Einnahmen in Thalern, manche auch promiscue bald in Thalern, bald in Marken ausgeworfen sind und dass der Thaler (später schlechter Thaler genannt) zu 33 Schill. oder 2 Mark 1 Schill. berechnet wurde. Auf Grund des niedersächsischen Kreisabschiedes vom 16. März 1622 wurde durch Münzverordnung vom 16. Mai 1622 der weiteren Verringerung der das hauptsächliche Cirkulationsmedium bildenden Schillinge Einhalt gethan indem die Mark 16 Schill. lübsch betragen solle, auszuprägen wie in Lübeck und Hamburg. Die Herzogthümer legten nach ihren Verkehrsverhältnissen grosses Gewicht darauf gleiches Courant mit Lübeck und Hamburg zu haben. 3 Mark oder 48 Schill. lübsch wurden nun mit der Bezeichnung Reichsthaler zusammengefasst, und es ist hienach zu unterscheiden ob im Folgenden die Angaben in Thalern oder in Reichsthalern nach Maassgabe der Gutsrechnungen gemacht sind. —

Mein Material führt mich, soweit es den Ackerbau betrifft, sofort an das Ende des 17. Jahrhunderts.

Aussaat und Ernte sind nun schon in Tonnen angegeben, die Tonne zu 3 Scheffeln (— die Angler Bauern hielten länger an dem Heidscheffel fest —), und dieses Tonnenmaass wurde

---

1) 1614 ist bei einem Gutsuntergehörigen notirt: „will mit Makrelen und Heringen betalen." Also wohl ein Fischer.

bis zur allgemeinen Einführung der seeländischen (dänischen) Korntonne beibehalten [1]).

Die gesammte Getreideaussaat war:

| | Rundhof | Drüllt | Zusammen |
|---|---|---|---|
| 1610: | 448 Hdsch. | 60 Hdsch. | 508 Hdsch. |
| 1690: | 365 Tonnen | 162 Tonnen | 527 Tonnen. |

Demnach war das Aussaatquantum auf Rundhof 1690 noch nicht grösser (oder je nach der Reduktion des Heidscheffels sogar etwas geringer) als 1610, woraus zu schliessen ist dass während dieser 80 Jahre das Hoffeld von Rundhof nicht vergrössert worden, oder es müsste die p. t. Dreeschweide im Verhältniss zu dem p. t. Pflugland mit Ausdehnung des Meiereibetriebes noch zugenommen haben.

Die bedeutende Vermehrung der Aussaat auf Drüllt erklärt sich aus der erst nach 1610 vollständig ausgeführten Niederlegung der Hufen dieses ehemaligen Dorfes.

Auf Rundhof war das Anbauverhältniss der verschiedenen Getreidearten 1690 noch dasselbe wie 1610. Wird das Aussaatverhältniss derselben zur Fläche angenommen wie pro 1610 ff. (Hafer doppelt so stark und Buchweizen halb so stark als Gerste, Roggen und Weizen) so war immer noch die Hälfte der jedesmaligen Baufläche mit Hafer bestellt und die andere Hälfte einigermassen gleichmässig auf die übrigen Getreidearten vertheilt: Gerste etwas mehr und Buchweizen etwas weniger als Roggen sammt Weizen; doch kann dies lediglich

---

1) Die Angaben über Aussaat und Ernte von dieser Zeit an bis 1769 oder 1770 sind daher ohne Weiteres vergleichbar, aber die Reduktion dieser Tonne auf die seeländische verursacht dieselbe Schwierigkeit wie die des Heidscheffels auf letztere da es ungewiss ist ob auf den Gütern Angelns die schleswigsche oder die eckernförder oder die rendsburger Tonne in Anwendung gekommen war. Die schleswigsche Tonne wich nur ganz unbedeutend von der seeländischen Tonne ab, die von Eckernförde (der Apenradener gleich) war etwas grösser und die von Rendsburg etwas kleiner als die seeländische Tonne. In 3 Scheffel war sowohl die rendsburger als die eckernförder Tonne getheilt, die Unterabtheilung der schleswigschen Tonne ist mir unbekannt. Bei der Ungenauigkeit der im Verkehr selber gebrauchten Maasse ist es für die folgenden Data und deren Würdigung nicht erheblich gefehlt wenn man von dem Unterschied der alten und neuen Tonne absieht.

nach der Ungleichheit derjenigen Koppeln welche einzeln oder zusammengelegt jedesmal einen Schlag ausmachten gewechselt haben.

An Getreide aller Art waren auf Rundhof im zehnjährigen Durchschnitt (1609—1618) 1520 Heidscheffel geerntet worden, im Durchschnitt von 1690 und 1691 (für die nächst vorangegangenen und nächst folgenden Jahre fehlen mir die Angaben um einen längeren Durchschnitt ziehen zu können) 1340 Tonnen. Das deutet keine grössere Ergiebigkeit der Ernten an wenn auch die von 1690 und 1691 unter einem zehnjährigen Durchschnitt ausgefallen sein sollten.

Auf Drüllt war die Zunahme allerdings beträchtlich:

Durchschnitt von 1609—1614[1]): 150 Hdsch.
" " 1690—1691 : 688 Tonnen.

Aber es war inzwischen, wie schon bemerkt, das Hoffeld von Drüllt erheblich vergrössert und auch ein Buchweizen-Schlag eingelegt worden. Der Boden-Ertrag selber hatte sich schwerlich gehoben. 1690 wo 140 Tonnen mehr als 1691 auf Drüllt geerntet wurden hatte die Aussaat von Hafer, Gerste und Roggen doch nur das 5. Korn, die von Buchweizen nicht einmal das zweite Korn geliefert.

Erhebliche Fortschritte hat der Ackerbau nach 1690 und im Laufe des 18. Jahrhunderts nicht gemacht; in dieser ganzen Zeit ist derselbe, nach dem Aussaatquantum, dem Anbauverhältniss der Früchte und den Ernten zu schliessen, ziemlich stationair geblieben. Zum Belege greife ich einzelne Jahre heraus.

Aussaat:

1. Rundhof.

| | Hafer | | Roggen | | Weizen | | Gerste | | Buchweizen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1690: | 226 | Tonnen | 35 | Tonn. | 16 | Tonn. | 64 | Tonn. | 24 | Tonn. |
| 1712: | ? | " | 31 | " | 24 | " | 50 | " | 33 | " |
| 1725: | 274 | " | 44 | " | — | " | 49 | " | 30 | " |
| 1735: | 213 | " | 38 | " | 4 | " | 51 | " | 33 | " |
| 1746: | 241 | " | 60 | " | 4 | " | 59 | " | 38 | " |
| 1750: | 266 | " | 52 | " | — | " | 54 | " | 38 | " |
| 1765: | 255 | " | 54 | " | — | " | 55 | " | 25 | " |

1) Für 1615—18 fehlen die Angaben von Drüllt.

### 2. Drüllt.

| | Hafer | | Roggen | | Weizen | | Gerste | | Buchweizen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1690: | 94 | Tonnen | 27 | Tonn. | — | Tonn. | 25 | Tonn. | 16 | Tonn. |
| 1734[1]): | 96 | „ | 29 | „ | — | „ | 28 | „ | 16 | „ |
| 1735: | 107 | „ | 20 | „ | — | „ | 29 | „ | 20 | „ |
| 1746: | 108 | „ | 23 | „ | — | „ | 23 | „ | 20 | „ |
| 1750: | 96 | „ | 28 | „ | — | „ | 33 | „ | 21 | „ |
| 1755: | 120 | „ | 50(?) | „ | — | „ | 23 | „ | 22 | „ |
| 1765: | 118 | „ | 27 | „ | — | „ | 29 | „ | 22 | „ |

## Ernte:

### 1. Rundhof.

| | Hafer | | Roggen | | Weizen | | Gerste | | Buchweizen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1690: | 704 | Tonnen | 115 | Tonn. | 39 | Tonn. | 372 | Tonn. | 77 | Tonn. |
| 1712: | 675 | „ | 199 | „ | 121 | „ | 288 | „ | 206 | „ |
| 1725: | 984 | „ | 238 | „ | — | „ | 167 | „ | 290 | „ |
| 1735: | 627 | „ | 217 | „ | 34 | „ | 175 | „ | 373 | „ |
| 1746: | 819 | „ | 443 | „ | 24 | „ | 500 | „ | 335 | „ |
| 1750: | 700 | „ | 431 | „ | — | „ | 406 | „ | 436 | „ |
| 1765: | 926 | „ | 355 | „ | — | „ | 410 | „ | 152 | „ |

### 2. Drüllt.

| | Hafer | | Roggen | | Weizen | | Gerste | | Buchweizen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1690: | 481 | Tonnen | 136 | Tonn. | — | Tonn. | 119 | Tonn. | 22 | Tonn. |
| 1734: | 320 | „ | 220 | „ | — | „ | 180 | „ | 130 | „ |
| 1735: | 412 | „ | 171 | „ | — | „ | 157 | „ | 120 | „ |
| 1746: | 434 | „ | 151 | „ | — | „ | 188 | „ | 114 | „ |
| 1750: | 353 | „ | 215 | „ | — | „ | 203 | „ | 112 | „ |
| 1755: | 495 | „ | 183 | „ | — | „ | 126 | „ | 90 | „ |
| 1765: | 445 | „ | 160 | „ | — | „ | 221 | „ | 131 | „ |

Also der Haferbau noch immer in der früheren Weise dominirend. Der Weizenbau auf Drüllt noch nicht eingeführt, auf Rundhof nur selten neben dem Roggenbau von einiger Bedeutung und um die Mitte des vorigen Jahrhunderts auf längere Zeit ganz aufgegeben. Dagegen ist hartnäckig an dem

1) Für 1712 und 1725 fehlt mir die Angabe der Drüllter Aussaat; ich substituire einige andere Jahre.

Buchweizenbau festgehalten[1]) obwohl er für diesen schweren und nassen Boden nicht passt und häufiger ganz missräth als auch nur eine halbwegs befriedigende Ernte liefert.

Wie die in manchen Jahren nicht unerhebliche Differenz in der Aussaat derselben Frucht zeigt, (z. B. Wintergetreide auf Rundhof 1735: 38 T. R. + 4 T. W. = 42 T., 1746: 60 T. R. + 4 T. W. = 64 T., 1750 nur 52 T. Roggen und kein Weizen) waren Koppeln und Schläge immer noch nicht in die gehörige Harmonie gebracht; auch mögen einzelne kleinere Koppeln bald mehr bald weniger Jahre in Dreesch gelegen haben.

| Die ganze Aussaat | | und | Ernte war: |
|---|---|---|---|
| (Rundhof und Drüllt zusammen) | | | |
| 1690: | 527 Tonnen | . . . . | 2065 Tonnen |
| 1735: | 515 „ | . . . . | 2286 „ |
| 1750: | 588 „ | . . . . | 2856 „ |
| 1765: | 585 „ | . . . . | 2800 „ |

Hienach hat die ganze p. t. Baufläche in dieser Zeit etwa um $\frac{1}{8}$ zugenommen oder noch etwas mehr falls inzwischen ein dünneres Aussäen als früher aufgekommen sein sollte.

Die Ernten mögen sich inzwischen etwa vom 4. Korn auf das 5. Korn im Durchschnitt aller Getreidearten gehoben haben. Es fällt dies auf Gerste und Roggen; als reichliche, aber nur seltene Ernten im Laufe des Jahrhunderts habe ich mir das 8. bis 9. Korn von beiden notirt, aber in manchen Jahren wurde noch nicht das 5. Korn erreicht. Buchweizen variirte vom 10. bis 11. Korn (selten so viel) bis zu dem 1—2fachen der Aussaat herab. Der Haferertrag wechselte am wenigsten, meist das 3. bis 4. Korn, zuweilen nur das $2\frac{1}{2}$fache als Durchschnitt aller 3 Hafer-Schläge. Der erste Schlag wird natürlich mehr gegeben haben, desto weniger aber der letzte, und gedüngt wurden die Haferschläge überhaupt nicht. —

Die Einnahme aus dem Verkauf von Getreide war 1682: 1334 Rthlr., 1683: 1171 Rthlr., 1690: 988 Rthlr.[2]). Die

1) Auch noch nach 1765. S. weiterhin.

2) Die Einnahme war in diesem Jahre auch deshalb so gering weil viele Rundhofer Gutsuntergehörige ihre kleinen Getreidebezüge nicht be-

durchschnittliche Einnahme im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts mag 11—1200 Rthlr. gewesen sein. Ferner 1706: 1757 Rthlr.; 1713 nur 1029 Rthlr. wegen der starken Requisitionen in diesem Kriegsjahr. — Diese Summen befassen indessen das angrenzende Gut Ohrfeld mit welches von 1673 bis 1715 den Rundhofer Rumohrs gleichfalls gehörte und während dieser Zeit von Rundhof aus als ein Vorwerk gleich Drüllt bewirthschaftet wurde [1]). Für Rundhof und Drüllt allein war die Einnahme aus dem Kornverkaufe 1717: c. 1600 Rthlr., 1765: 2860 Rthlr., 1766: 2650 Rthlr. Diese ansehnliche Steigerung auf mehr als das Doppelte seit Ende des 17. Jahrhunderts geht weit über die Zunahme der Produktion durch die etwas vermehrte Baufläche und die etwas erhöheten Ernte-Erträge hinaus. Dieselbe ist nicht wesentlich dem Stande der Produktenpreise zuzuschreiben da dieser sich nicht sehr geändert hat sondern erklärt sich vorzugsweise daraus dass mit dem grösseren Erntequantum (Zunahme der p. t. Baufläche um c. 12½ Procent, der Ernten um c. 25 Procent) der verkäufliche Theil der Ernte in stärkerem Verhältniss zugenommen hat weil der Getreide-Verbrauch für Hausstand, Aussaat, Fütterung u. s. w. theils derselbe geblieben theils in geringerer Pro-

zahlt hatten. Der baare Erlös vertheilte sich auf die verkauften Quantitäten in folgenden Geldbeträgen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 37½ | Tonne | Weizen | 83 | Rthlr. | 40 | Sch. |
| 88 | „ | Roggen | 76 | „ | 8 | „ |
| 247 | „ | Gerste | 274 | „ | 15 | „ |
| 47⅛ | „ | Buchweizen | 71 | „ | 39 | „ |
| 789⅛ | „ | Hafer | 482 | „ | 6 | „ |
| | | | 988 | Rthlr. | 12 | Sch. |

Die damaligen Getreidepreise waren in Marken (drei auf den Reichsthaler): für Weizen 6 Mark 6 Sch. bis 7 Mark, Roggen 4 Mark 8 Sch. bis 5 Mark 8 Sch. (es ist also von den 88 Tonnen Roggen nur etwa die Hälfte bezahlt worden), Gerste 3 Mark 10 Sch., Buchweizen 4 Mark bis 4 Mark 6 Sch., Hafer 2 Mark 4 Sch. — 1750 waren die Preise: Weizen 8 Mark, Roggen 5 Mark 12 Sch., Buchweizen 4 Mark 5 Sch., Hafer 2 Mark 10 Sch.

1) Die Aussaat auf Ohrfeld betrug 1690: 104 Tonnen Hafer, 3 Tonnen Gerste, 1 Tonne Roggen, 13 Tonnen Weizen, 9 Tonnen Buchweizen. Der Haferbau hatte also noch mehr als auf Rundhof und Drüllt das Uebergewicht über die anderen Früchte ungeachtet des ganz vorzüglichen Bodens dieses Gutes.

portion gestiegen war. Als Absatzplätze kommen in dieser Zeit ausser Rendsburg und Schleswig auch Tönning wohin schon 1682 eine bedeutende Menge Hafer ging und Friedrichstadt vor. Der Export ging also über die Eider. Husum war schon im 17. Jahrhundert nach vorübergehender Handelsblüthe wieder in Verfall gerathen.

Statt der ehemaligen Versendungen von Hafer- und Gerste-Malz tritt zu Anfang des 18. Jahrhunderts der Verkauf von Bier aus der ursprünglich wohl nur auf Bereitung eines Hausstandsbiers gerichteten Hofbrauerei auf. Nach dem Brauregister war die Einnahme 1706: 173 Rthlr., 1713: 111 Rthlr. 8 Sch., 1717: 501 Rthlr. 36 Sch. 1717 wurde die Tonne Bier mit 4¾ bis 5 Mark bezahlt, 1725 werden zwei Sorten erwähnt: gutes Bier und dünnes Bier, und wurde für 61½ Tonnen ersterer Sorte 102½ Rthlr. vereinnahmt. Hafermalz wurde nicht mehr verwendet da schon das Kornregister von 1690 nur eine Ueberweisung von Gerste an die Brauerei mit 118 Tonnen verzeichnet. Abgesetzt wurde das Bier grösstentheils an die Krüge (Wirthshäuser) in den Dörfern des Gutes und zu den Hochzeiten von Gutsuntergehörigen.

Die Brauerei muss indessen bei diesem Kleinbetrieb sich schlecht rentirt haben da sie 1734 für 17 Rthlr. an einen Hans Thomsen aus Kappeln verpachtet wurde, sie wird bald darauf ganz eingegangen sein.

---

## Viehwirthschaft.

Während der Ackerbau im bisherigen Gleis sich fortbewegte nahm die Viehwirthschaft gegen Ende des 17. Jahrhunderts eine andere Gestalt an indem der zunehmende Meiereibetrieb allmälig die alte Grasung und Fütterung von Ochsne verdrängte.

Die älteste Nachricht über den Verkauf von Butter datirt von 1610. In diesem Jahr wurden 11 Tonnen[1]) zu 17 und

1) Das Gewicht der Tonne ist nicht angegeben; ich glaube nicht dass dasselbe erheblich abwich von der 1769 eingeführten dänischen Buttertonne welche etwas kleiner ist als die dänische Korntonne und 224 Pfd.

17½ Thaler nach Schleswig u. s. w. abgesetzt, also noch nicht 200 Thlr. für diesen Artikel vereinnahmt.

In Hinblick auf den bereits 1593 gehaltenen Stapel von 67 Grasküthen erscheint dieses Verkaufs-Quantum von höchstens ca. 2500 Pfd. (selbst bei hohem Hausstandskonsum) äusterst gering wenn man auch an die damalige Butterproduktion einer Kuh keineswegs den jetzigen Maassstab anlegen darf. Es ist indessen möglich dass schon 1610 ein Theil der Kühe verpachtet war. Schon 1613 muss dies mit dem grössten Theil derselben der Fall gewesen sein weil nur noch 3 Tonnen verkauft wurden (zu 20 Thlr. die Tonne).

Da eine eigentliche Gutsrechnung damals noch nicht geführt wurde so lässt sich dies nicht konstatiren. Der Verwalter notirte den Butterverkauf weil dieser durch seine Hände ging. Die Pacht für die Kühe nahm der Gutsherr selber ein.

Eines „Holländers“ auf Rundhof wird zuerst 1614 gedacht und zwar in einer Weise dass man ein Pachtverhältniss voraussetzen muss. Es war nämlich in diesem Jahre auf dem Vorwerk Drüllt ausser der oben angegebenen Aussaat noch eine besondere Quantität von Hafer und Gerste gesäet und davon geerntet worden 36½ Hdsch. Hafer und 10½ Heidsch. Gerste: „so de Holländer angenamen.“ Wäre der Holländer bloss Verwalter der Meierei gewesen so hätte von einem „Annehmen“ nicht die Rede sein können; er wird das Getreide zu seinem Hausstand und zur Viehfütterung gebraucht haben und mag kontraktlich berechtigt gewesen sein seinen Bedarf vom Hof zu beziehen[1]).

Netto enthalten soll. Die Butter-Versendungen selber werden schon damals in sogenannten Drittel-Tonnen oder auch in noch kleineren Gebinden stattgefunden haben.

1) Dies ist vielleicht die älteste Erwähnung eines Holländers auf schleswig-holsteinischen Gütern. Wann Holländer dort zuerst den Meiereibetrieb übernommen, ob sie anfangs berufen und angestellt wurden oder als unternehmende Kuhpächter von selber kamen wird nicht mehr aufzuklären sein. Bekanntlich werden noch jetzt in den Herzogthümern die Meiereien Holländereien genannt und die Pächter von Meiereien Holländer obgleich sie längst Eingeborene sind und wohl nur in seltenen Fällen von eingewanderten Holländern abstammen. Es erinnert dies an die Schweizer in süddeutschen Käsereien. Zwischen Verpachtung und

1690 waren drei Meiereien vorhanden, zwei auf Rundhof und eine zu Drüllt. Von den beiden Rundhöfer Meiereien kann nur die eine verpachtet gewesen sein indem bei der Einnahme aus der anderen der Zusatz gemacht ist: laut Rechnung. Die Drüllter Holländerei muss verpachtet gewesen sein da die Einnahme aus derselben als „ganze Jahresheuer“ bezeichnet ist.

Die Zahl der Kühe ist nicht angegeben. Die Einnahme war

| | |
|---|---|
| von der einen Holländerei auf Rundhof | 644 Thlr. |
| von der anderen daselbst | 522½ " |
| von der Drüllter | 565 " |
| | 1731½ Thlr.[1]). |

Die Rubrik: verkauftes Vieh enthält pro 1690 ca. 250 Thlr. für ausgemerzte Kühe. Ein Theil solcher Kühe wurde in der Haushaltung konsumirt, eben so ein Theil der nüchternen Kälber; verkauft wurden letztere z. B. 1682 für 8 Schilling das Stück.

In jener Zeit brachte die Ochsenwirthschaft durch Verkauf von Ochsen noch 300 bis 400 Thlr. ein, mit Einschluss von Ohrfeld welches ich hinsichtlich dieses Postens nicht ausscheiden kann. In der Rechnung von 1706 kommen auch noch Ochsen vor unter der Einnahme von 493 Thlr. für verkauftes Vieh überhaupt, bald nachher verschwinden sie ganz[2]). In demselben Jahre 1706 aber lieferten die drei

Administration der Meierei ist häufig auf denselben Gütern gewechselt worden. Im 18. Jahrhundert war die Verpachtung vorherrschend, und zwar nach einem bestimmten Geldsatz per Kuh. Wegen der Nachtheile dieser unvollkommenen Verpachtungsmethode welche zu mannigfachen Gegensätzen der Interessen der Acker- und Viehwirthschaft führte wurden später viele Meiereien wieder unter die Hofwirthschaft gezogen und einer Meierin unterstellt. Neuerdings ist indessen eine rationellere Verpachtungsweise aufgekommen, nach einem Satz per Kanne der zugemessenen Milch.

1) Dazu die Ohrfelder Holländerei welche 1670 administrirt wurde und nach Abzug des Lohns 457 Rthlr. brachte.

2) Im Jahre 1725 wurden 13 „Bullochsen“ für zusammen 145 Rthlr. verkauft. Sie werden aber nicht mehr der alten Ochsengrasung angehört haben. Der Ausdruck weist darauf hin dass es ausrangirte Bullen waren die kastrirt und dann vielleicht etwas aufgemästet verkauft wurden. Im Viehstand von 1725 werden 28 Bullen und Bullochsen zusammen aufgeführt von denen obige 13 Bullochsen verkauft wurden.

Meiereien die nun sämmtlich verpachtet waren schon 2191 Thlr. Einnahme. Wir erfahren jetzt auch die Zahl der Kühe: 110 in jeder der beiden Rundhöfer Holländereien, und 100 in der Drüllter, zusammen 320 Stück à 7 Thlr. Pacht = 2240 Thlr., wovon 49 Thlr. für Fehren (güste gebliebene Kühe) in Abzug gebracht wurden [1]). Ausserdem eine Menge reservirter Haushaltskühe, deren Zahl ich erst für eins der späteren Jahre angeben kann. 1717 zahlten die beiden Rundhöfer und der Drüllter Holländer zusammen 2372½ Thlr. [2]).

1725 waren die Kühe zu 7½ Thlr. verpachtet, 240 auf Rundhof (die beiden dortigen Holländereien waren inzwischen vereinigt worden) und 120 auf Drüllt = 2740 Thlr. Dazu kamen 60 Haushaltungskühe so dass die Gesammtzahl 420 betrug. (Statt 67 Kühe und 130 Ochsen im Sommer 1593). Daneben 40 Stück Jungvieh. Theilweise fand die Ergänzung des Kuhstapels durch Ankauf aus den bäuerlichen Wirthschaften Statt und es wurde die Kuh damals mit 7 bis 8 Thlr. bezahlt.

1734 hatte die Drüllter Holländerei noch 10 Stück mehr als 1725 so dass nun im Ganzen 370 Kühe verpachtet waren. In diesem Jahre wurden 207 Stück nüchterne Kälber, meist an Gutsuntergehörige, verkauft (Erlös 51 Thlr. 36 Schill., also 12 Schill. per Stück), und da auch viele Kälber für das Dienstpersonal geschlachtet wurden (erkennbar an der Zahl der verkauften Kalbfelle, z. B. 1713: 88) so lässt sich hieraus auf die Beschränkung der eignen Nachzucht schliessen. — Die Verpachtung nach Stückzahl verleitete offenbar dazu mehr Kühe einzustellen als hinlängliche Weide und Winterfütterung vorhanden war. Auffallend ist daneben die grosse Zahl von Haushaltskühen: 1725, wie angegeben, 60 Stück, 1734 sogar 80 Stück [3]). Der Hausstand war mit einem grossen Personal zur Bedienung der Gutsherrschaft belastet, und die Butterproduktion war noch schwach; etwas Butter und Käse blieb von den Haus-

1) Für die Fehren wurde 1713 1 Rthlr. per Stück abgezogen.

2) Die Ohrfelder Holländerei war 1706 noch administrirt wie 1690 und brachte c. 530 Rthlr. 1713 war sie verpachtet: 85 Kühe à 7 Rthlr. = 595 Rthlr. Pacht, nach Abzug der Fehren 582 Rthlr.

3) Gesammtzahl 1734 also 450 Stück.

haltskühen auch zum Verkauf übrig: 1734 17 Liespfund, d. i. noch nicht 900 Pfd., verkauft für 18 Thlr., das Pfd. mithin zu ca. 3 Schill., und 8 Ctr. (magerer) Käse, der Ctr. zu 5 Mark 12 Schill.

| | Pachtkühe auf Rundhof | und auf Drüllt. | Haushaltskühe |
|---|---|---|---|
| 1750: | 200 | 100 | 70 |
| 1755: | 300 | 130 | 40 |
| 1765: | 240 | 130 | 65[1]). |

Dieser Wechsel in einem Betriebszweig der seine Stetigkeit verlangt ist sehr auffallend. Ob man noch gewissermassen damit experimentirte wie viel man der Dreeschweide zumuthen könne? Dass 1755 das Maass mit zusammen 470 Stück überschritten war zeigt wohl die Reduktion auf zusammen 435 Stück zehn Jahre später. Dies war aber immer noch 65 Stück mehr als 1750. Ob das Hoffeld zwischen 1750 und 1765 durch Rodungen vergrössert worden weiss ich nicht. Auf das Schwanken der Gesammtzahl der Kühe mag auch die in den einzelnen Jahren damals noch ungleiche Dreeschfläche influirt haben.

1746 waren die Kühe schon zu 12 Thlr. verpachtet, vielleicht zu hoch für die damalige Zeit; 1750 war die Pacht nur 10½ Thlr., 1765 wieder 12 Thlr., diese aber zerlegt nach Sommer und Winter, für den Sommer 10½ Thlr. (im folgenden Sommer 9½ Thlr.) und für den Winter 1½ Thlr.: ein Beweis wie schwach damals die Produktion von Winterbutter bei der elenden Fütterung gewesen sein muss.

Die Viehseuche von 1765 minderte den Bestand um 160 Stück. Dieser Verlust traf nur die Drüllter Holländerei und die Haushaltungskühe. Denn der Rundhofer Holländer zahlte die volle Winterpacht für seine 240 Kühe und die Sommerpacht nur für 2 Kühe weniger, der Drüllter zahlte die Winterpacht für 130 Kühe gleichfalls zu voll, als Sommerpacht aber nur 420 Thlr. statt 1235 Thlr.

Mit grosser Energie wurde der Stapel rasch durch Ankauf zu den damals hohen Preisen bis zu 15 Thlr. das Stück soweit ergänzt dass 1766 wieder auf Rundhof die volle Zahl

1) Diese Zahl ist dem Jahre 1766 entlehnt, da sie mir für 1765 fehlt.

von 240 Kühen und auf Drüllt 100 verpachtet werden konnten. Die wirkliche Pachteinnahme aus den Holländereien, von der Soll-Einnahme meist etwas differirend, welche 1690, wie p. 419 angegeben, 1731 Thlr. betragen hatte war nun auf das Doppelte gestiegen wobei es in den nächsten 20 Jahren ungefähr verblieb. 1783 z. B. war die Einnahme 3870 Thlr. —

Dass Ausschusskühe vor dem Verkauf fett gemacht wurden was schon 1682 geschah geht aus der Rechnung von 1765 hervor nach welcher 256⅝ Thlr. für fette Kühe vereinnahmt wurden[1]). — Die Bullenhaltung war 1755 9 für die 300 Rundhöfer, 3 für die 130 Drüllter Holländereikühe. 3 Bullen waren auch bei den Haushaltungskühen obwohl deren Zahl nur 40 betrug. Sie sind wohl mit für die Kühe von Hofdeputatisten und Hofinsten gehalten worden.

In die Zahl der Bullen mögen ausrangirte aber noch nicht verkaufte einbegriffen gewesen sein. —

Pferde:

1725: 49 Stuten, 19 Hengste und Wallachen = 68
1750: 74 „ 25 „ „ „ = 99,

dazu 1750: 10 Füllen. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde also noch Pferdezucht getrieben wenn auch nicht erheblich da diese Füllen mehreren Jahrgängen angehören werden. Doch könnten auch Füllen schon als solche verkauft worden sein. Für Pferde überhaupt wurden 1750 gelöst 400 Thlr. Die ganze Art der Pferdewirthschaft muss aber eine andere gewesen sein als 1593. Der Status von 1750 ist zu Anfang des Jahres aufgenommen, war also mitten im Winter sehr beträchtlich. Im Winter $15^{93}/_{94}$ war derselbe dagegen ganz unbedeutend gegen die im Sommer geweideten Pferde, nicht viel über ⅓ der letzteren Zahl, was vermuthen liess (s. p. 400) dass damals die meisten Pferde nur zur Sommergrasung aufgenommen wurden: entweder fremde gegen Grasgeld (etwa 3—4jährige), oder es waren im Frühling angekaufte die im

1) In späterer Zeit ist es wohl allgemein Gebrauch geworden die Ausschusskühe der Meiereien wie sie beschaffen waren zu verkaufen (meist an die Tagelöhner und Handwerker des Gutes) und nur die für den Hausstand bestimmten etwas aufzumästen.

Herbst wieder verkauft wurden. In die Zahl von 1750 waren jedenfalls auch schon mehr herrschaftliche Reit- und Wagenpferde einbegriffen als 1593, desgleichen mehr Baupferde die 1593 bei dem geringeren Umfang des Hoffeldes und bei den Frohndiensten von 8 Dorfschaften vielleicht noch gar nicht gehalten wurden oder nur wenige Gespanne ausmachten.

In dieser Zeit muss Pferdezucht als Liebhaberei des Gutsherrn in einiger Ausdehnung betrieben bald aber wieder sehr beschränkt worden sein oder ganz aufgehört haben. Denn statt der 109 Pferde (mit Einschluss der Füllen) von 1750 waren 1766 nur 56 Pferde vorhanden worunter möglicherweise schon 30 Baupferde welche Anzahl pro 1790 angegeben wird (24 auf Rundhof und 6 auf Drüllt).

1765 wurden für verkaufte Pferde 322 Thlr. gelöst, darunter können aber ausrangirte Pferde gewesen sein. —

Schweine. An eigenen Schweinen (Hofschweinen) sind angegeben für 1725: 80 Stck., 1734: 90 Stck. wovon 22 geschlachtet wurden, 1746: 150 Stck. wovon 70 abgingen (ob zweijährig gemästet wurde?), 1750: 60 Stck., 1766 nur 50 Stck. Die Art der Haltung war nun theilweise eine andere geworden: wohl noch Sommerweide so lange die Koppeln noch nicht vollständig von Büschen, morastigen Niederungen u. s. w. gereinigt waren und im Herbste noch etwas Waldmast vorhanden war. Etwas Getreide wurde noch 1766 verfüttert, aber hinzugetreten war die Nutzung der Abfälle der Milchwirthschaft. Die Molkerei-Abfälle bildeten schliesslich die exklusive Art der Fütterung, und diese kamen bei der Verpachtung der Kühe den Holländern für die Schweinehaltung als Nebenbetrieb der Meierei zu Gute. Da indessen eine bedeutende Zahl von Haushaltungskühen reservirt war so konnte hierauf auch die Haltung von Hofschweinen theilweise sich stützen. —

## Waldwirthschaft.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts als Rundhof noch nicht der Familie Rumohr zugefallen war müssen die Holzungen des Gutes stark angegriffen gewesen sein. Gegen die damalige Besitzerin, eine verwittwete Dorothea von Sehestedt die überhaupt schlecht gewirthschaftet hatte erwirkte

ihr Schwager und präsumtiver Erbe Henke Rumohr (der Grossvater unseres Henke Rumohr von 1593) 1557 wegen ihrer starken Holzverwüstungen einen gerichtlichen Befehl sie solle hinführo nicht mehr Holz, sonderlich Eichen und Buchen, schlagen lassen als zu den Bauten und Reparaturen auf dem Hof und für die Gutsuntergehörigen erforderlich sei[1]). Begreiflicherweise ist diese Beschränkung von den Rumohrs selber später nicht innegehalten worden. Nach zeitweiser Schonung konnten die Rundhofer Holzungen auch wieder mehr abgeben, und selbst weitere Ausrodungen um mehr Acker- und Weideland zu gewinnen waren unbedenklich sobald die bleibenden Holzgründe nur einer geregelten Forstwirthschaft unterworfen wurden wozu freilich erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts der Grund gelegt sein wird. —

Ueber den direkten Holzverkauf im 17. Jahrhundert sind nur wenige Notizen vorhanden welche meistens auf die Ueberlassung von Nutzholz an Gutsuntergehörige in kleinen Quantitäten sich beschränken. Ein erheblicher Theil der Holzproduktion wurde immer durch die gutsherrliche Unterhaltung der vielen Gebäude auf den Höfen und in den Dörfern (Hufen und Kathen) und durch Neubauten in Anspruch genommen. Auch noch im 18. Jahrhundert war die baare Einnahme aus dem Verkauf von Holz nur in einzelnen Jahren von Bedeutung muthmasslich in Folge von Ausrodungen, oder wenn nach dem Geldbedürfniss der Gutsherrschaft ungewöhnlich viel geschlagen wurde. So weist die Rechnung von 1690 nur 12⅓ Thlr., die von 1706 nur 33 Thlr. Einnahme nach dem Holzregister auf, die Rechnung von 1717 dahingegen 1513 Thlr.

Im 16. und 17. Jahrhundert bestanden in den Herzogthümern auf manchen waldreichen Gütern Glashütten um das Brennholz besser zu verwerthen[2]).

1) Um dieselbe Zeit befürchtete man einen nahe bevorstehenden Holzmangel in Holstein welchen die Regierung durch eine Reihe von Verordnungen, 1550 ff., u. A. durch das Verbot der Ausfuhr von Bauholz und Fadenholz die Stör hinab, zu verhindern suchte. Corp. Const. Hols. I, 669.

2) Schon in einer Kaufurkunde des Klosters Bordesholm von 1470 wird eine Glashütte erwähnt. (Westphalen mon. ined I, 422). An ehemalige Glashütten erinnern die in verschiedenen Gegenden vorkommenden

Eine solche finden wir denn auch auf Rundhof 1593 vor indem bei der Angabe der Abtheilung von Vieh welche damals in der Holzkoppel graste hinzugefügt ist: „darinnen de glasemaker wahnet.“ Ob dieser Glasmacher Pächter der Hütte war und die Pacht nach dem überlassenen Holzquantum zahlte, oder ob er sie nur als Angestellter für Rechnung der Gutsherrschaft betrieb ist ebenso ungewiss als wie lange die Hütte bestanden hat.

Zu einiger Verwerthung des Holzes diente ferner eine gutsherrliche Ziegelei, später wurde auch Kalk gebrannt. Die Ziegelei muss hauptsächlich nur den gutsherrlichen Bauten auf den Höfen und in den Dörfern gedient haben. Denn der Absatz war unbedeutend: 1612 nur 700 Ziegel. 1725 wurden viermal 21000 Ziegel gebrannt und 10000 abgesetzt, wofür 72 Thlr. vereinnahmt wurde; es hatte sich ein Vorrath von 300,000 Stück angehäuft. Ende des 18. Jahrhunderts war sie in besserem Gang: jährlich vier Brände zu 60000 Stück Mauersteinen, dazu 18000 Stück andere Ziegel; der Zieglerlohn wurde von 6 Mark auf 4 Mark per Monat ermässigt. Die Kalkbrennerei brannte jährlich c. 800 Tonnen, die Tonne wurde zu 1 Rthlr. verkauft, das Material kostete die Hälfte. Hernach hat die Ziegelei lange stillgelegen. —

Noch im 16. Jahrhundert gaben die Waldungen in den Herzogthümern den ansehnlichsten Ertrag durch die Aufnahme von fremden Schweinen im Herbst zur Mastung mit Eicheln und Bucheckern.

Heinrich Rantzau bezeugt in seiner gegen Ende des

---

Namen von Orten und sonstige Lokalitäts-Bezeichnungen: Glashütte, Glasholz, Glaskoppel, Hütten, Hüttenholz, Hüttenkrat, Hüttenwohld u. s. w. Glas muss damals ein nicht unbedeutender Ausfuhrartikel der Herzogthümer gewesen sein. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wird geklagt: „es seien der Glashütten im Lande Holstein fast zu viele geworden dergestalt dass das Land dadurch mehr verschlimmert als zur vermeintlichen Verbesserung gebracht werde, es möchte nachgerade von nöthen sein die Landkarten hin und wieder merklich zu ändern.“ (Major's Adversaria Cimbrica). Im 18. Jahrhundert gingen sie mit den höheren Holzpreisen ein. Die neuerdings errichteten (die erste 1812 im Amte Hütten, nahe der Eider) basiren auf Torf-Konsum.

16. Jahrhunderts nieder geschriebenen Darstellung der cimbrischen Halbinsel (Westphalen mon. ined.) dass es in Holstein Gutsherren gebe welche in Einem Jahre 4000 Joachimsthaler daraus zögen. Da er das Mastgeld für Holstein auf 1 Joachimsthaler per Stück angiebt (in Schleswig war es niedriger als in Holstein, und in Jütland wiederum niedriger als in Schleswig) so geht daraus hervor dass manche holsteinische Gutsherren 4000 fremde Schweine in guten Mastjahren in ihre Waldungen aufnehmen konnten.

Die Einnahme war so gut wie ganz eine Netto-Einnahme und wohl grösser als die damalige Brutto-Einnahme eines und desselben Gutes aus dem landwirthschaftlichen Betrieb. Zu der baaren Geld-Einnahme kam die Mitnutzung der Herbstmast durch die Hofschweine. Fremde Schweine wurden zur Mast aufgenommen aus den Dörfern des eigenen Gutes, aus den waldlosen westlicheren Gegenden, aus den Städten der Herzogthümer welche damals noch eine starke Schweinehaltung hatten und (in Holstein) selbst aus Lübeck und Mecklenburg.

Das älteste mir bekannt gewordene Rundhofer Mastregister datirt von 1646, wo die Blüthezeit dieser Nutzung wohl schon vorüber war, aber doch 600 Schweine aus dem Gute selber mit Einschluss der Hofschweine und 800—900 fremde, also 1400—1500 Stück eingetrieben wurden. Für auswärtige Schweine wurden damals wöchentlich 7 Schill. gezahlt. Es muss dies aber ein gutes Mastjahr gewesen sein, wohingegen z. B. 1664 mit nur 414 Stück[1]) ein schlechtes Mastjahr war. Danach wechselte denn auch die Einnahme in den einzelnen Jahren sehr, z. B. 1664 mit Einschluss von Ohrfeld 271 Rthlr., 1670 ohne Ohrfeld 558 Rthlr. Für das Bringen und Abholen der fremden, vielen einzelnen Bauernwirthschaften angehörigen Schweine müssen Vermittelungen oder Vereinigungen stattgefunden haben. So brachte 1670 ein einziger Mann aus einem etwa 5 Meilen entfernten Dorfe des westlichen Schleswigs allein 148 Stück, wofür er 311 Mark 9 Sch. zu zahlen hatte. Auch werden Schlachter und Schweinehändler die Mast für grössere Partien benutzt haben.

---

1) Ausserdem c. 150 Stück in den Holzungen von Ohrfeld.

Für 1664 liegt eine Vertheilung der Schweine über das Territorium vor:

| | |
|---|---|
| Von der Drüllter Holzung bis an die Aue . . . . . | 80 |
| Auf den Wittkieler Koppeln . . . . . . . . . . | 4 |
| Von der Aue bis Stangheck . . . . . . . . . . | 50 |
| Von Stangheck bis Griesgaard . . . . . . . . . | 90 |
| In's Hoffeld, Sieverland, grosse Koppel, Neu-Lück [1]) und Quikoppel . . . . . . . . . . . . . . . . | 60 |
| Die Koppeln Ober- und Untertranbüll, Mörderkoppel, Reckelsrott, Lychterfeld, Mühlenkoppel . . . . . | 90 |
| Wiederye, Rörmase und Holzkoppel . . . . . . . | 10 |
| Rottbarg und Westerfeld . . . . . . . . . . . | 30 |
| | 414 |

Diese Specifikation ist von Interesse weil aus derselben hervorgeht

1) dass ausser den Holzungen auch die Hofkoppeln herangezogen wurden, letztere also damals noch viele enklavirte Streubestände von Eichen und Buchen enthielten die später erst ausgerodet wurden.

Diese Herbstnutzung der Koppeln überhaupt steht in keinem Zusammenhang mit der damaligen Nutzung der p. t. Dreeschkoppeln zur Sommerweide für die Hofschweine neben anderem Hofvieh. So wurden 1593 auf der Holzkoppel 80 Hofschweine den ganzen Sommer über gegrast, 1664 aber nur 10 Schweine auf diese Koppel und zwei andere Koppeln zusammen für die Herbstmastung aufgenommen.

2) dass die Mastung auch über die Ländereien der Gutsuntergehörigen sich erstreckte was als Ausfluss der Grundherrlichkeit aufgefasst werden kann. Indessen waren die Gutsuntergehörigen ihrerseits berechtigt eine gewisse Stückzahl unentgeltlich aufzutreiben was daraus hervorgeht dass die meisten gar nichts zahlten. Dies erinnert einigermassen an die Schäferei-Berechtigung der Gutsherren auf bäuerlichen Feldmarken im inneren Deutschland und an das begrenzte Recht der Bauern zur Untertrift ihrer Schafe. Soweit die

1) Lück (Lykke) ist der anglodänische Ausdruck für Koppel.

Rundhofer Gutsuntergehörigen Mastgeld zahlten wird es für eine überschiessende Zahl gewesen sein, oder auch es befanden sich Nichtberechtigte unter der Einwohnerschaft des Gutes.

Die Mastgeld-Einnahme von Rundhof (immer mit Einschluss von Drüllt, aber ohne Ohrfeld welches auch wie schon oben bemerkt 1715 aus der Verbindung mit Rundhof ausschied) war in späteren Jahren z. B.:

| | | |
|---|---|---|
| 1682: 277 Rthlr.; | 1690: 223 Rthlr.; | 1735: 240 Rthlr. |
| 1746: 310 „ ; | 1765: 76 „ ; | 1766: 346 „ |

Die Mastregister geben nur die Zahl derjenigen Schweine an für welche gezahlt wurde. Diese betrug 1735: 230, 1746: 264, 1766 nominell nur 148, in der Wirklichkeit aber mehr weil inzwischen eine anderweitige Regulirung des Mastgeldes vorgenommen sein muss wonach ein Unterschied in der Zahlung für grössere und kleinere Schweine gemacht und letztere auf Bruchtheile voller Schweine ($\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ u. s. w.) reducirt wurden.

Diese organisirte Aufnahme fremder Schweine in den gutsherrlichen Holzungen hat in den Herzogthümern längst aufgehört. Mit den Hochwäldern hat ja auch die Waldmast überhaupt abnehmen oder aufhören müssen, doch mag sie gelegentlich für eigene Schweine wohl noch jetzt hie und da benutzt werden. —

Die Jagd wird meistens nur dem eigenen gastlichen Tisch des Gutsherrn das Wild geliefert haben. Selten habe ich eine Einnahme dafür in den Rechnungen gefunden, wie 1766 für nach Rendsburg verkauftes Wild 33 Rthr..

---

## Verschiedene sonstige Einnahmen.

Diese waren, abgesehen von den Prästationen der Gutsuntergehörigen (wovon nachher), nicht bedeutend. Auf vielen Gutshöfen Holsteins wurde in früheren Zeiten die Teichwirthschaft ausgedehnt betrieben und warf durch den Verkauf von Karpfen (auch Karauschen, Hechten) hauptsächlich nach Hamburg und Lübeck einen erklecklichen Ertrag ab. Die schleswigschen Gutshöfe hatten nicht so günstige Absatzverhältnisse. Auf Rundhof waren auch Fischteiche vorhanden, aber nur in

einzelnen Jahren ist die Einnahme bemerkenswerth wie 1713: 36½ Rthlr., 1735: 160 Rthlr. Diese Teiche sind später meistens ausgetrocknet worden.

Aus den Hofgärten wurde schon im 17. Jahrhundert immer etwas verkauft, aber eben nicht viel gelöst; aus dem 18. Jahrhundert habe ich mir pro 1750 65 Rthlr. notirt.

Die Aufnahme von Vieh der Gutsuntergehörigen auf gutsherrliche Weiden muss im 18. Jahrhundert allmälig aufgehört haben, das Weidegeld-Register war schon immer mehr zusammengeschrumpft. —

---

## Die bäuerlichen Verhältnisse des Gutes.

Als die Rumohrs Rundhof erhielten hatte sich die mittelalterliche Grundherrlichkeit über die bäuerlichen Landstellen bereits zur Gutsherrlichkeit gestaltet: wesentlich als Folge der obrigkeitlichen Gewalt welche eine um so grössere praktische Bedeutung gewonnen hatte je mehr es gelungen war durch Austausch und Ankauf von Streu-Hufen ganze Dorfschaften zu einem Guts-Territorium zu vereinigen. Befestigt und vervollständigt wurde die obrigkeitliche Gewalt durch die oft erst später erlangte Patrimonialgerichtsbarkeit. Die Gutsherrlichkeit bildete sich in Angeln nicht zu der Schärfe aus als auf den holsteinischen und südschleswigschen Gütern. Zwar drang die Leibeigenschaft von Holstein her auch hier (und weiter nördlich) ein, doch fasste sie in Angeln nur auf zehn Gütern Fuss. Versuche sie weiter auszudehnen wurden von Gutsherren in Angeln noch im 18. Jahrhundert gemacht, aber die Untergehörigen wussten auf dem Wege Rechtens ihre Freiheit zu behaupten. Zu jenen zehn Gütern gehörte auch Rundhof. Desungeachtet erhielten sich auch hier lange hin Reste von den freien bäuerlichen Institutionen der Vorzeit. —

Das Besitzverhältniss der Rundhöfer Hufner (und eben so der Käthner) blieb noch im 17. Jahrhundert nachdem sie schon leibeigen geworden ein vertragsmässiges und beruhte auf der aus Dänemark übertragenen „Faeste."

Die Grundbedeutung des dänischen Wortes faeste ist:

durch vertragsmässiges Uebereinkommen ein Recht überhaupt erwerben[1]).

Die bäuerliche Faeste war eine kontraktliche Pacht auf Lebenszeit. Beim Antritt wurde eine gewisse Summe als Faestegeld ein für alle Mal gezahlt[2]). Während der Lebenszeit des Faestehufners (in älteren Urkunden mit dem weiter greifenden Worte Lanste benannt) durften die kontraktlich übernommenen meist nur durch Verweisung auf das was herkömmlich feststand bezeichneten Prästanda nicht erhöht werden.

Nach dem Tod eines Hufners wurde der Regel nach mit einem seiner Söhne von Neuem kontrahirt was faktisch einem Erbrecht sich näherte[3]).

Hier nun einige Belege für das Verfahren auf Rundhof.

„1612 d. 15. Oct. hefft sick de Junker (der Gutsherr) mit dem Manne Erich, so dat nye Huus tho Schörderup angenamen, nachfolgendergestalt verdragen, dat he vor dat Huus 70 Mark lübsch geben schall.“

Aus dem, was dann folgt geht hervor dass es sich nicht etwa um ein blosses Haus handelte sondern um eine von der Gutsherrschaft mit neuen Gebäuden versehene Hufe[4]).

Es wird nämlich weiter in dem Faestebrief die Vergütung für das vom Junker ausgesäete Korn bestimmt, und sodann heisst es:

„Ock schall he dit Jahr nicht mehr uthgeven, alse 2 Daler 12 Schill. Hur, averst en ander Jahr glick sine Nabers, averst de Thüne schall he also fort bi macht holden. Wo de Junker en Vohr mit Korn oder sunsten von ehm begehret, schall he datsülvige glick de andern dohn, beth so lange de

---

1) Wimpfen, Staatsb. Mag. IV, 228. Das Wort wird daher u. A. auch auf Eingehung eines Eheverlöbnisses angewendet.

2) Vergleichbar dem laudemium in süddeutschen Staaten.

3) Soweit in landesherrlichen Distrikten das Faesteverhältniss existirte kam es späterhin zu einer erbrechtlichen Succession in die Faestegüter die aber anders regulirt wurde als bei den Bondengütern (Eigenthumshufen).

4) Diese Hufe war wahrscheinlich in Ermanglung von Erben des Vorbesitzers überhaupt oder von tauglichen Erben desselben vakant geworden.

Plog Jegen dat vor Johr (Frühling) uthschall, alse denn modt he vulle Havedage alse de anderen Hoveners dohn."

1619. „Niss Jürgensen Sohn Hans tho Schörderup hefft dat halve Bohl da syn Vader up wahnet von der Fruwen (der Wittwe von Henke Rumohr) gefaestet vor 4 Daler, darnach wenn Niss Jürgensen dodt is so mach syn Sohn sick wieder umb de helffte Veste mit de Overrichkeit verdragen"[1]).

1622. „Jürgen, Peter Jürgensen's Sohn tho Schörderup hefft dat halvte Bohl so ehm sin Vader tho dat ander halve so he tho vöre hadde gutwillich avergegeven, gefaestet vor 4 Daler."

Bei Kathen kommt z. B. 1631 das Faestegeld mit 1 Thaler vor, ausserdem aber wird das Haus taxirt und die Hälfte davon bezahlt. „Dat Huus warderet 16 Mark, darum uthtogeven 8 Mark." In einem anderen Falle lautet die Schätzung auf 30 Mark und sind 15 Mark zu zahlen.

Das Faesteverhältniss gegen den Willen des Gutsherrn lösen zu wollen erschien als straffällig. 1625 verpflichtet sich ein Untergehöriger von Neuem bei seines Vaters Haus bleiben zu wollen; werde er wiederum aufsagen so solle er der Obrigkeit 100 Mark Brüche zahlen.

Der Gutsherr konnte ohne Zweifel das Verhältniss lösen wenn der Faestebauer seine Prästanda nicht leistete. 1613 faestet ein Untergehöriger für 10 Thaler eine Drüllter Boole, wo ein Anderer von „affgekamen", was doch wie eine Absetzung von der Landstelle lautet.

Die Niederlegung von Hufen war durch das Faesteverhältniss nicht gehindert da kein gesetzlicher Zwang existirte vakante Hufen wieder in Faeste auszugeben. Indessen schützte die Lebensfaeste wenigstens gegen das willkürliche Vertreiben der Hufner von ihren Stellen, wie es in Holstein Praxis wurde um möglichst schnell das Hoffeld zu vergrössern[2]).

---

1) Es ist bezeichnend dass die Gutsherrschaft in diesen Faestebriefen ihre Eigenschaft als Obrigkeit in den Vordergrund stellt. Bool ist soviel als Hufe.

2) Nur selten war diese Niederlegung durch die Noth geboten: wenn in Kriegs- und Pestzeiten wüst gewordene Hufen nicht wieder besetzt werden konnten.

Dass auf Rundhof die hauptsächlichsten Niederlegungen in frühere Zeiten als das 17. Jahrhundert fallen in welchem nur noch die Vergrösserung des Drüllter Meierhofes auf diesem Weg wie oben berichtet bewerkstelligt wurde geht daraus hervor dass Ende des 18. Jahrhunderts noch eben so viele dienstpflichtige Hufner (37) vorhanden waren als in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Gerade in dieser späteren Periode aber wurde in Holstein die Niederlegung en gros betrieben.

Wie lange das Faesteverhältniss auf Rundhof formel gehandhabt wurde ist mir nicht klar. Faktisch gingen die Stellen wohl, auch nachdem das Faesten obsolet geworden, immer vom Vater auf den Sohn über wenn nicht besondere Gründe entgegenstanden. Ein gewisses Besitzrecht des Bauernstandes — ein ähnliches, wie z. B. bei dem preussischen Lassitenverhältniss und dem hannoverschen Meierverhältniss — scheinen überhaupt die Gutsherren in Angeln traditionel anerkannt zu haben da sie bei Aufhebung der Leibeigenschaft wo diese vorhanden war und bei Abschaffung der Frohndienste die auf allen Gütern geleistet wurden ihre Hufner und Käthner ohne gesetzlichen Zwang zu Erbpächtern oder Eigenthümern machten während die holsteinischen Gutsherren damals — mit ganz wenigen Ausnahmen — ein blosses bäuerliches Zeitpachtverhältniss konstituirten. — Auf einigen Gütern in Angeln, wie z. B. auf Dollrott, gehörten die Gebäude schon früher den Bauern, auf anderen soll dieser Punkt streitig gewesen sein, auf Rundhof waren sie herrschaftliches Eigenthum. Auf allen dortigen Gütern aber gehörte ihnen das ganze wirthschaftliche Inventar welches dahingegen in Holstein gutsherrlich war.

Noch im 16. Jahrhundert hatten sich die Angler Gutsbauern eines gewissen gesetzlichen Schutzes gegen etwaige Bedrückungen ihrer Gutsherren zu erfreuen. Durch ein landesgerichtliches Urtheil von 1557 welches schon vorhin in Bezug auf inhibirte Waldverwüstung angeführt ist wurde der damaligen Besitzerin von Rundhof, verwittweten Dorothea von Sehestedt befohlen „die Unterthanen wie billig bei ihrem Rechte bleiben zu lassen, sie dürfe die Leute ohne Erkenntniss der Rechten nicht beschweren und beschatzen, ihnen nicht

neue Pflicht aufdringen, sei vielmehr schuldig sie bei ihrem alten Herkommen zu lassen [1]).

Bei dem „alten Herkommen“ ist es freilich auch in Angeln nicht verblieben, insbesondere wurde die Dienstpflicht mit Vergrösserung des Hofareals verschärft. Was indessen speciel Rundhof betrifft so liegen Kennzeichen vor dass die Untergehörigen wenn auch nicht so gut als in älteren Zeiten so doch im 17. und 18. Jahrhundert besser daran waren als die Untergehörigen der benachbarten Güter Roest und Gelting auf welchen gleichfalls Leibeigenschaft existirte. Von Roest hat die Volkssage noch Züge gutsherrlicher Willkür aufbewahrt. Von Gelting berichtet Jensen dass dort auf jeder Hufe 8 Pferde und nur 4—5 Kühe gehalten wurden und täglich vier Pferde nebst zwei oder drei Menschen zu Hofe geschickt werden mussten, „sogenannte Feldklepper die nie unter Dach kamen sondern sich selber ihre Nahrung suchen mussten“; mit den übrigen vier Pferden sei die Hufe betrieben worden so gut es gehen wolle, doch habe sie kaum das Nothwendige zum Unterhalt des Hausstandes gebracht [2]).

Die Rundhofer Hufner stellten doch nur zwei Pferde mit 2 Mann täglich, bloss extraordinair wenn es pressirte 4 Pferde. Die Fuhren z. B. Holzfuhren, Stadtfuhren leisteten die Dorfschaften nach dem Turnus. Sie reichten für die Dienste und für ihre Wirthschaft mit 6 Pferden aus und konnten 8—9 Kühe ausser 3—4 Stück Jungvieh halten.

Die Käthner (Handwerker, Wirthe, Krämer, Tagelöhner u. s. w.) hatten meist nur Handdienste zu leisten deren Umfang mir unbekannt geblieben. Diejenigen welche es bei etwas mehr Länderei zur Spannhaltung von zwei Pferden brachten (Grosskäthner) mussten eine beschränkte Zahl von Tagen Spanndienste mit einem Pferd thun [3]). Ausser diesen unentgeltli-

1) Noch 1692 als das Gut Brunsholm in Angeln eigene Gerichtsbarkeit erhielt wurde die ausdrückliche Bedingung hinzugefügt dass die Unterthanen mit keinen ungewöhnlichen Lasten bebürdet werden sollten. (Jensen, Angeln, S. 102).

2) Geschichte des Kirchspiels Gelting im Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer III, 78.

3) Um 1790 kommen hiefür 24 Tage im Jahr vor. Da mit Einem

chen Diensten mussten die sogenannten Hofkäthner gewisse Tage wöchentlich gegen einen bestimmten Tagelohn arbeiten. Dieses Verhältniss wurde nach Bedürfniss verschieden regulirt. So arbeiteten um 1790 die dem Meierhof Drüllt zugelegten Hofkäthner aus den Dörfern Gulde und Schörderup während der Heu- und Kornernte 4 Tage wöchentlich für 8 Schill., ausser dieser Zeit 2 Tage wöchentlich für 6 Sch. Tagelohn. Unter den unentgeltlichen Diensten von Käthnern kommen im 17. Jahrhundert auch Laufreisen nach Schleswig vor. Neben den Hofdiensten der Hufner und Käthner erscheinen Geld- und Naturalabgaben. Beide zahlten zuvörderst die sogenannte Heuer. Diese war für die Hufner eines jeden Dorfes gleich, aber verschieden nach Dorfschaften: nach dem Heuer-Register von 1680 welches 37 Hufen im Ganzen verzeichnet von 2 Mark 6 Schill. bis zu 4 Mark 2 Schill. die Hufe. Dazu überall: „für Weihnachtsholz 6 Schill.“ [1]). Die alte Verpflichtung der Hufner in einigen Dörfern zwei Futterrinder, in anderen nur ein Futterrind der Gutsherrschaft den Winter zu füttern (ob auch, wie in Gelting, den Sommer zu grasen ist mir zweifelhaft) wurde gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit der Abnahme der Ochsenwirthschaft des Hofes meist in Geld reluirt und dafür 1680 2 Mark 1 Sch. per Futterrind bezahlt. (33 Schill., gleich dem Werthe des damals längst nicht mehr geltenden sogenannten schlechten Thalers so dass dieser Vergütungssatz schon in früherer Zeit wenn die Prästation nicht verlangt wurde stabil geworden sein muss). 1683 indessen wurden den Hufnern einiger Dorfschaften wieder Futterrinder überwiesen weshalb sie in diesem Jahr 33 Schill. weniger zahlten.

In dem Heuer-Register von 1694—1702 werden auch die Naturallieferungen der Hufner aufgezählt. Diese betrugen in den meisten Dörfern für jede Hufe: 16 Schip Hafer, 1 Drag Hafer, ½ Pfd. Hanf, ½ Pfd. Heede, ½ Schip Hafergrütze, ½

---

Pferde nicht gearbeit wurde so werden je zwei Grosskäthner zusammengespannt haben.

1) Nur zwei Stellen geben die hohe Heuer von 160 Mark was auf besonderen Verhältnissen beruhen muss, vermuthlich auf einem reinen Pachtverhältniss neuerer Art.

Schip Gerstengrütze, 2 Gänse, 4 Hühner, 20 Eier, 7 Klagen und Maden (?) um das Vieh zu binden.

Die Käthner (um 1680 der Zahl nach ungefähr doppelt so stark als die Hufner) zahlten damals ausser 4 Schill. für Weihnachtsholz mindestens 8 Schill. Heuer (Kleinkäthner), aber auch viel mehr und im Einzelnen sehr verschieden. Die Grosskäthner waren wohl sehr ungleich mit Land versehen, und wenn Einzelne unter ihnen eine weit grössere Heuer zahlten als selbst die Hufner so mögen sie dafür vom Dienst befreit gewesen sein, oder es war eine Rekognition für einen Krug (Schenke), eine Schmiede-Stelle u. s. w. darin einbegriffen, oder auch die Gutsherrschaft hatte neue und bessere Kathen gebaut und zog dafür in dieser Form die Miethe ein.

Zu den sonstigen Verpflichtungen der Käthner gehörte noch im 17. Jahrhundert dass sie eine gewisse Quantität von Heede und Flachs für die Gutsherrschaft verspinnen, Besen und andere kleine Gegenstände liefern, wenn sie bei Hochzeiten schlachteten ein gutes Stück Fleisch abgeben, bei der Verheirathung eines Fräuleins gewisse Pfunde Federn und Duhnen überreichen mussten u. s. w.

Im Lauf des 18. Jahrhunderts sind die Heuergelder der Hufner und Käthner bedeutend gesteigert worden. Ende des 17. Jahrhunderts betrugen sie noch nicht 400 Rthlr., 1717 über 1000 Rthlr., 1790 über 2000 Rthlr. —

Theilweise erklärt sich dies daraus dass die Naturallieferungen in Geld konvertirt wurden; auch mag der veränderte Werth des Geldes ein Motiv der Erhöhung mit gewesen sein.

Der Heuergelder-Einnahme stand gegenüber dass der Gutsherr die Grundsteuer für die bäuerlichen Ländereien (Kontribution) und die Landesanlagen aus seiner Tasche zahlte.

Noch ist hier der Vollständigkeit halber des Verbittelsgeldes zu gedenken welches kleine Leute die nicht gutsherrliche Hufen und Kathen inne hatten aber doch eigene Haushaltung führten und unter der Gerichtsbarkeit des Gutsherren standen zahlen mussten. Dasselbe variirte 1683 von 8 Schill. bis zu 3 Mark und brachte damals im Ganzen 11 Rthlr. 32 Schill. ein. —

---

Ich gehe über zu den Leibeigenschaftsverhältnissen der Gutsuntergehörigen. Wann die Leibeigenschaft auf Rundhof eingeführt worden ist so dunkel wie von den adeligen Gütern des Landes im Allgemeinen. Es wird dies überhaupt nur allmälig und faktisch geschehen sein so dass erst hinterher die Anerkennung eines schon bestehenden Verhältnisses durch das Landesregiment und die Gerichte erfolgte: in Schleswig später als in Holstein.

Jensen (a. a. O. S. 102) meint dass in Angeln vor Mitte des 17. Jahrhunderts Leibeigenschaft kaum existirt habe, ihm sei das Verhältniss zum ersten Male entgegengetreten in einem Kaufbrief über das Gut Oehe daselbst von 1656 durch welchen die Unterthanen mit verkauft wurden, sie möchten gegenwärtig sein oder nicht, und die abwesenden Unfreien dürfe der Käufer in seine Gewalt zu bekommen suchen. Dies lässt indessen doch das schon frühere Vorhandensein der Leibeigenschaft vermuthen. Im Rundhofer Archiv habe ich unter den Einnahmeposten von 1625 folgende Notiz gefunden:

N. N. „hat sich vom Rundhofer Grund losgehandelt und mag frei und ungehindert passiren. Dafür 50 Mark lübsch."

Bekanntlich bestand das Wesentliche der (nicht mit der persönlichen Unfreiheit älterer Zeiten zu verwechselnden) Leibeigenschaft des Bauernstandes in der Gebundenheit an die Scholle. Die Gutsherren wollten sich zwangsweise die Arbeitskräfte zur Bewirthschaftung ihrer Höfe durch Frohndienste sichern, was erst nöthig war nachdem der Adel grosse Hofwirthschaften aus niedergelegten Bauernstellen einzurichten angefangen hatte. Aelter war also diese Leibeigenschaft jedenfalls nicht.

Waren Leute bei zunehmender Bevölkerung zu entbehren und wollten fortziehen so war kein Grund ihnen die Freilassung zu verweigern. Am häufigsten kam dies vor wenn Töchter von Gutsuntergehörigen anderswohin sich verheirathen wollten. Für die Freilassung wurde später mehr genommen als 1625. So zahlte 1692 ein Untergehöriger für die Freiheit seiner Tochter die Hälfte mit 40 Thlrn., die Rekognition betrug also 80 Thlr. Die Zahlung in Raten, auch in kleineren, wurde häufig zugelassen. Neben der vollen Rekognition von

80 Rthlr. und der Hälfte kommen 1706 Freilassungen auch zu 30 Rthlr. vor. Es wird dabei Rücksicht auf Geschlecht, Alter und Brauchbarkeit der Freigelassenen, auch auf ihre Zahlungsfähigkeit genommen sein[1]).

Bei der Willkür welche das Leibeigenschaftsverhältniss den Gutsherren einräumte war die persönliche Behandlung und die ganze Lage der Gutsuntergehörigen auf den einzelnen Gütern nach der Gesinnung der Gutsherren sehr verschieden.

Die Rundhofer Gutsherrschaft hat ganze Generationen hindurch sich human und wohlwollend bewiesen. Die in den Rechnungen des 17. Jahrhunderts häufig vorkommenden Vorschüsse von Saatkorn und sonstigem Getreide und von Darlehen in baarem Geld sind noch kein besonderes Kennzeichen patriarchalischer Gesinnung da auch der inhumanste Gutsherr seines eigenen Interesses halber Opfer insbesondere in Nothzeiten bringen musste um die Untergehörigen prästationsfähig zu erhalten[2]).

Mehr Gewicht kann gelegt werden auf die in den Gutsrechnungen zum Oefteren erscheinenden Ausgaben für Gevatterstehen, Hochzeitsgeschenke, Unterstützungen an Arme ausserhalb der auf Rundhof früh eingerichteten Armenkasse zu welcher die Untergehörigen Beiträge leisteten.

Der beste Beweis aber ist darin zu finden dass die Untergehörigen nachdem die schlimmen Kriegszeiten im 17. Jahrhundert und zu Anfang des 18. überwunden waren es zu einem gewissen Wohlstand brachten, zum Theil baare Kapitalien ersparten und diese nicht etwa aus Furcht vor schärferer Belastung verheimlichten sondern im Gegentheil der Gutsherr-

---

1) Dass die Landesherrschaft die Freilassung von Gutsuntergehörigen zu begünstigen suchte schliesse ich aus der Klausel welche 1692 bei der schon erwähnten Verleihung eigener Gerichtsbarkeit an das Gut Brunsholm gemacht wurde: „wenn über kurz oder lang einige der Unterthanen, Söhne oder Töchter, vom Gute entbehrt werden könnten und anderwärts Lust und Belieben haben möchten so solle solches ihnen gegen Erstattung der von Alters her gewöhnlichen Rekognition zugelassen und erlaubt werden." (Jensen a. a. O. S. 109).

2) Dafür war der technische Ausdruck: Konservation der Hufen. Diese verschlang nach Missernten oder sonstigen Kalamitäten auf manchen Gütern den Ueberschuss der Hofwirthschaft gänzlich.

schaft selber anvertrauten welche sie ihnen reichlich verzinste, wie dies die Gutsrechnungen aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts beweisen.

Das gute Vernehmen zwischen Gutsherrschaft und Untergehörigen bezeugt auch eine mir selber noch 1830 an Ort und Stelle zu Ohren gekommene Sage welche Jensen a. a. O. p. 106 folgendermaassen erzählt:

„Auf Rundhof war bei einem der Herren Rumohr ein fremder Edelmann zum Besuch. Da tritt einer der Bauervoigte herein. Der Fremde bemerkt mit Misfallen an dessen Kleidung silberne Knöpfe. Aber Rumohr spricht: Was meine Bauern haben das werden sie gerne bereit sein mir zu geben, wenn's darauf ankommt. Der Fremde zweifelt. Es wird gewettet. Und wirklich als nun im nächsten Umschlag der Gutsherr von Kiel aus die falsche Nachricht nach Rundhof gelangen lässt er sei im Einlager und bäte man möge ihm helfen mit Geld oder Silber da bringen die Bauern zusammen was sie haben um ihren Herrn zu lösen.“

---

Interessant ist dass ungeachtet der Grundherrlichkeit einerseits und des blosse Nutzungsrechte gewährenden Faesteverhältnisses andererseits, ja trotz der hinzugetretenen Leibeigenschaft Rechte des Bauernstandes in Angeln (nicht bloss auf Rundhof) sich erhielten welche an die alte Zeit der freien Bonden und der autonomischen Dorf- und Feldmark-Genossenschaften erinnern. Hiefür folgende Beweise:

1626 wurden mehrere streitige oder zu Streit leicht Anlass gebende Punkte zwischen Rundhof und Roest durch einen Vergleich erledigt. Der Gutsherr von Roest (auch ein Rumohr) bewilligte dem von Rundhof ein Stück streitigen an der Grenze beider Güter gelegenen Landes einzufriedigen, an dessen Nutzung die Untergehörigen von Roest betheiligt waren. (Wahrscheinlich ein Strich ursprünglichen Gemeinweidelandes). Der Roester koncedirt dies aber nur „mit Beliebung seiner Leute, soweit deren Consens dazu nöthig gewesen.“

Derselbe Vergleich bringt auch einen Austausch von bäuer-

lichen im Gemenge liegenden Grundstücken beiderseitiger Gutsuntergehörigen zu Stande. Darüber heisst es nun: „zu mehrer Erhaltung nachbarlicher Einigkeit sei beliebet, dieweil etliche von beiderseits Leuten ihre Ländereien einer auf des andern Feldmark liegen haben und dahero bald und liederlich unvermeidliche Differentien oder Streitigkeiten entstehen könnten, solche Ländereien mit einander auszutauschen und also alle befahrende künftige Weiterungen abzukehren, welche Austauschung mit ihrer allerseits, auch ihrer Leute völligen Beliebung, Wissen und Willen folgendermaassen zu Werke gerichtet“ u. s. w.

Dass die Autonomie der Dorfschaften in ihren inneren gemeinschaftlichen (agrarischen, socialen, kommunalen) Angelegenheiten unangetastet blieb zeigt eine Beliebung der Rundhofer Dorfschaft Wippendorf vom Jahre 1732, also aus der Blüthezeit der Leibeigenschaft.

Diese Beliebung ist zwar von der Gutsherrschaft bestätigt, aber nur in ihrer Eigenschaft als Obrigkeit (sowie in landesherrlichen Distrikten von dem Amthaus), und es ist diese Bestätigung auf den Wunsch der Interessenten selber zu grösserer Sicherheit erfolgt.

Aus der Fassung geht hervor dass die Gutsherrschaft auf die Bestimmungen keinen Einfluss geübt indem es abwechselnd lautet: „einstimmig beliebet, einstimmig vor gut befunden, einstimmig beschlossen.“ Die einzelnen Bestimmungen betreffen „die Nothdurft im Felde“, die Befriedigungen, die gemeine Weide, die Nachweide, den Busch u. s. w., auch das Leichentragen und die Leichenfolge. Für jeden Kontraventionsfall ist eine Brüche beliebt welche in die Armenbüchse „so im Dorfe befindlich“ gelegt werden soll. Eine Brüche ist auch für das Versäumen der Versammlungen der Dorfschaft zu zahlen: „Und wenn die Dorfschaft zusammen kommen will im Dorf wer ausbleibt und hat die Botschaft empfangen giebt 4 Schillinge.“ Schlieslich: Da denn zur bündigsten Obligation und Haltung dieses Alles unsere gnädige Obrigkeit solches eigenhändig bestätigen und bekräftigen.

---

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit hat Rundhof weit früher erworben als die meisten Angler Güter, vielleicht schon im oder sogar vor dem 13. Jahrhundert als es noch Königsgut war (die Könige eximirten gerne ihre eigenen Güter von den Hardesgerichten). Jedenfalls war die Patrimonialgerichtsbarkeit, auch die kriminelle, schon lange vorher erlangt als Rundhof, zum zweiten Male in landesherrlichen Besitz übergegangen, von Christian I. wieder verkauft wurde. Denn in dem Kaufbrief von 1460, ausgestellt an Wulf v. d. Wisch[1]) steht: „mit allem gerichte in hals und hand, hogest middelst und sidest", dieses und alle sonstige Herrlichkeit und Gerechtigkeit, wie es Erick Krummedik (1391 ff.) und seine Vorfahren besessen.

Die adeligen Gerichte (Birkgerichte im Herzogthum Schleswig genannt) waren aber gleich den Gerichten in den freien Distrikten (Hardesgerichten in Schleswig) förmliche aus Bauern des Gerichtsbezirkes zusammengesetzte Gerichte denen als Geschworenen der Gutsherr die Entscheidung überlassen musste. („Ding und Recht").

Auf Rundhof haben sich diese Gerichte mit ihren Stocknäffningern, Achtmännern u. s. w. im Kriminalverfahren nachweisbar bis ans Ende des 17. Jahrhunderts und wahrscheinlich bis in das 18. Jahrhundert hinein erhalten. In Civiljustizsachen kamen dieselben früher ausser Gebrauch; der Gutsherr oder sein Vertreter (Gerichtshalter wozu in Holstein sogar blosse Gutsverwalter gemacht wurden) entschied selber, und das Verfahren mag nicht viel anders gewesen sein als in Polizei-Sachen[2]). —

Brüchen wurden erkannt wegen Diebstähle, Injurien, Schlägereien, Unzucht, Verletzung gutsherrlicher Rechte u. s. w.; sie waren nicht bloss in Geld, sondern auch in Naturalien zu erlegen.

---

1) Beilage III bei Michelsen a. a. O. S. 38 ff.

2) Erst durch die Verordnung vom 19. Juli 1805 wurden die Gutsherren in den Herzogthümern gezwungen für die Rechtspflege einen gesetzlich geprüften Juristen zu bestellen und einen Aktuarius zur Führung des Protokolls zu ernennen.

Brüchregister sind noch aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts vorhanden. Daraus einige Beispiele:

1611 wurden die drei Drüllter Hufner jeder zu einer Brüche von zwei Lämmern verurtheilt „davor dat se ehr Vuhr ohne Verlöff wederum upgebotten haben.“ — Dieselben ein ander Mal zu einer Brüche ein jeder von 2 Paar Hühnern „davor dat se nicht tho rechter Tidt na Have gekamen.“

Die Stoltebüller Hufner wurden ein jeder mit einem Lamm gestraft „davor dat se up Peter Dach affthen wolden von ehren Husern.“ (Abziehen auf Peterstag; sie wollten also einseitig das kontraktliche Faesteverhältniss lösen).

1622 mussten die Stoltebüller und die Vogelsanger Hufner jeder eine Gans entrichten weil sie Holz und Stucken nach Kappeln verkauft hatten[1]).

In demselben Jahr wird Einer mit 8 Mark gebrücht „davor dat he de Ossen von den Grundt verköfft“, ein Anderer weil er einen Ochsen ohne Erlaubniss verkauft hatte.

Hierin prägt sich recht die Grundherrlichkeit aus.

Die Gutsherrschaft brauchte die von den Bauern aufgezogenen jungen Ochsen zur Ausgrasung und Fütterung fetter Ochsen, übte innerhalb des Gutes eine Art von Vorkaufsrecht aus und verbot den Absatz ausserhalb des Gutes („des Grundes“ von Rundhof).

1620 wurde erkannt: wegen einer Schlägerei 1 Tonne Rostocker Bier, wegen eines kleinen Diebstahls 5 Thlr. und wegen eines grossen Diebstahls 16 Thlr.

Für Unzuchtfälle war der niedrigste Satz 3 Thlr.

In dem Brüchregister von 1620 kommen dafür folgende erheblich höhere Strafen vor:

Trine bröckt 5 Daler, davor dat se beslapen is.

Hans bröckt 9 Daler davor dat he beslapen het.

1) Man ersieht nicht ob es Holz aus den gutsherrlichen Waldungen war welches man ihnen bloss für ihr eigenes Bedürfniss überlassen hatte und ob die Brüche wegen dieses Missbrauches erkannt wurde, oder ob das Holz aus Dorfholzungen (wohl nur Streubeständen auf den Gemeinheiten und in den Koppeln) herrührte und sie nach dem Faesteverhältniss daraus nichts verkaufen durften. Ohne Erlaubniss durften sie solches Holz überhaupt nicht hauen, wie aus anderen Brüchen hervorgeht.

Dann kommt noch ein Ehemann vor der sogar 12 Thaler zahlen musste „davor dat he sine Frue vor der Tidt beslapen het.“

Damit kontrastirt die gelinde Bestrafung eines Todschlages zwei Jahre früher: „Anno 1618 up S. Jakobi is des N. N. Sön Niss allhier gewesen und den Junker 2 Daler von wegen des Dodtschlages thogesecht, up Michaelis tho betalen.“

In Ermanglung einer Auskunft über den Sachverhalt muss man vermuthen dass dieser Bauernsohn Niss aus Versehen Jemanden todtgeschlagen hat. —

Der Kuriosität halber sei hier noch erwähnt dass einer der letzten Hexenprocesse in den Herzogthümern auf Rundhof debütirt. Es war 1686 worüber noch ein dicker Aktenstoss im Gutsarchiv sich vorfindet. Angeklagt war die Hexe dass sie Jemandem aus Bosheit die Mannheit genommen damit er seine eheliche Pflicht nicht erfüllen könne, dass sie Pferde behext und dass sie durch Hexerei einige glückliche Kuren vollführt habe. Die unsinnigen Formeln deren sie sich bei ihrer Zauberei bedient hatte sind sorgfältig zu Protokoll genommen. Auf ein Responsum der juristischen Fakultät der Universität Kiel musste die Person Urphede schwören (im anglodänischen Dialekt) und wurde alsbald über die Grenze gebracht [1]).

---

1) Ueber Hexenprocesse in den Herzogthümern siehe Blätter für Polizei und Kultur 1790, I, 99 ff. Schleswig-Holst. Prov.-Berichte 1817 S. 174 ff. —

Noch 1694 wurde ein zehnjähriges Mädchen zu S. Margarethen in der Wilstermarsch in Kriminaluntersuchung gezogen weil sie in der Schule aus einem weissen Schnupftuch eine lebendige Maus gemacht habe: ein schwieriger Fall für die Kieler Juristen-Fakultät welche sie zwar als nicht gehörig überführt frei sprach, jedoch mit dem Zusatz dass wenn sie wirklich eine Maus gemacht habe und es nicht ein Blendwerk gewesen sei ihr ihre Sünde lebhaft vorgestellt werden solle! — Statt des früher üblichen Verbrennens überführter Hexen (die Tortur kam zu Hülfe) sollten sie schon nach einer Verordnung von 1641 nachdem sie Kirchenbusse gethan nur mit Gefängniss und Landesverweisung bestraft werden. Das muss nicht nach dem Sinn mancher Geistlichen gewesen sein. Denn als u. A. auch Thomasius in Halle gegen das Verbrennen angeblicher Hexen seine Stimme erhoben hatte trat noch 1705 der Pastor Goldschmidt zu Sterup in Angeln gegen ihn mit einem Buch auf welches den Titel führt: „Verworfener Hexen- und Zauber-Advokat d. i. wohlbegründete

## Uebergang zur Neuzeit.

### Aufschwung der Hofwirthschaft und Verkleinerung des Hoffeldes durch Abnahme von Parcellen. Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

1790 wurde der Haupthof Rundhof mit dem Meierhof Drüllt zum ersten Male verpachtet. Es fällt dies in eine Zeit in welcher bedeutende Verbesserungen in dem Ackerbaubetrieb der schleswig-holsteinischen Gutshöfe sich Bahn brachen: die Einführung der reinen Brache mit Tieferpflügen und energischer Entwässerung durch ein System von Gräben zwischen den Ackerbeeten, die Mergelung, der Rapssaatbau, die Verdrängung resp. Beschränkung des Anbaus von Buchweizen und Hafer unter Zunahme des Anbaus von Weizen und Gerste, und die Einsaat von Klee und Gräsern in die letzte Getreidesaat der Rotation welche die Dreeschweide aufbesserte und vorab im ersten Jahre einen Klee- und Grasschnitt lieferte; den meisten Gütern hatte es seither bei dem fast überall knappem Verhältniss der Wiesen zur Ackerfläche an Heu gefehlt.

Die Pacht wurde mit dem seitherigen Inspektor auf dem Gute Knoop bei Kiel Namens Reiche auf 12 Jahre bis Maitag 1802 abgeschlossen. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit welchen Umfang die beiden Höfe bis 1790 allmälig erreicht hatten: Rundhof c. 2300 Heidsch. und Drüllt c. 900 Heidsch. an Aeckern und Wiesen (resp. c. 1400 Tonnen und c. 500 Tonnen zu 240 Q.-R.).

Es konnten nach bisheriger Weise 300 Milchkühe auf Rundhof und 120 auf Drüllt gehalten werden.

Eine feste Schlagwirthschaft fand der Pächter schon vor. Ich möchte ihre Einführung nicht viele Jahrzehnte zurückdatiren. Rundhof wurde in 12 Schlägen (6 Bauschlägen, 6 Dreesch-

Vernichtung des thörichten Vorhabens Herrn Christiani Thomasii und aller Derer welche durch ihre superklugen Phantasiegrillen dem teuflischen Hexen-Geschmeiss das Wort reden wollen.“ S. Jensen a. a. O., S. 157.

schlägen), Drüllt in 11 Schlägen (4 Bau- und 7 Dreeschschlägen) bewirthschaftet.

Auf Rundhof wurden 24, auf Drüllt 6 Baupferde gehalten. Hiezu traten die Frohndienste von den 37 Hufnern mit täglich 74 Pferden, und auch noch Spanndienste von einigen Grosskäthnern. Ausserdem hatte der Pächter über zahlreiche Handdienste zu verfügen, nicht bloss über die der Käthner da jede Hufe täglich eben so viel Mannschaft als Pferde stellen musste.

Die Pacht wurde auf 7000 Rthlr. jährlich für die ersten 6 Jahre, und jährlich 100 Rthlr. mehr für die folgenden Jahre festgesetzt: eine sehr mässige Summe da ausser der Nutzung der Frohndienste dem Pächter auch noch die c. 2000 Rthlr. betragenden stehenden Gefälle überlassen wurden während die Gutsherrschaft die Steuern trug [1]).

Der Pächter war ein sehr unternehmender reformatorischer Landwirth. Er machte viele Aenderungen und Verbesserungen soweit das Pachtverhältniss es zuliess und die Frohndienste nicht hemmten. Begünstigt durch die hohen Produktenpreise der 90er Jahre [2]) konnte er auch manche Versuche wagen die freilich nicht alle sich bewährten. Er muss sich einen Ruf als intelligenter Landwirth erworben haben. Der schleswigsche Landinspektor und kameralistische Schriftsteller Otte und unser berühmter Thaer haben seine Wirthschaft besichtigt und beide auch Einiges darüber veröffentlicht.

Durch die Einführung der reinen Brache womit nur scheinbar ein Schlag geopfert wurde, durch das Mergeln und durch stärkere Düngung (nachdem durch den Kleebau und durch Wiesenmeliorationen mehr Futter gewonnen ward) steigerte er

1) Wenn man den Nettowerth dieser Frohndienste auch noch so niedrig anschlägt und die 2000 Rthlr. hinzu rechnet so kommt man zu dem Resultat dass die eigentliche Landpacht kaum die Zinsen des Baukapitals der Wirthschaftsgebäude gedeckt haben kann. Aber es war wohl ziemlich der allgemeine Zustand damals dass eine eigentliche Grundrente der Gutshöfe weder bei der Selbstbewirthschaftung noch bei der Verpachtung heraus zu rechnen war. Etwaiger Ueberschuss kam re vera aus der Belastung des Bauernstandes heraus.

2) Der Weizen stieg auf 8—10 Rthlr. die Tonne, das Pfund Butter auf 10 Schilling und darüber.

die Ernten welche bis dahin so schwach geblieben waren wie sie im 17. Jahrhundert gewesen waren, namentlich die Ernten von dem misshandelten Hafer mit dem bisherigen 3ten bis 4ten Korn der Aussaat.

Er schränkte sofort den Hafer- und Buchweizenbau ein, liess bessere Weizen- und Hafersaat aus England kommen, verdrängte die vierzeilige Gerste durch die zweizeilige u. s. w.

Zwei Neuerungen mislangen. Er wollte die Pferde theilweise durch Ochsen ersetzen die vom 3ten bis 10ten Jahre arbeiten sollten. Den Anfang machte er mit vier aus dem Hannoverschen für den damals hohen Preis von 70 Rthlr. das Stück angekauften Ochsen, später sollten jütsche Ochsen nachfolgen. Dies ist von ihm nicht fortgesetzt worden [1]).

Sodann legte er eine Schäferei mit mecklenburgischen Schafen an die auch keinen Bestand gehabt hat. —

Mit grossem Erfolg hob er dahingegen die Kuhwirthschaft. In den ersten Jahren hatte er die Meierei verpachtet (nach Otte zu nur 10½ Rthlr. per Kuh [2])). Dann nahm er sie in eigene Bewirthschaftung und lieferte eine vorzügliche Butter die selbst bis nach Ostindien versandt wurde. Er scheint einer der Ersten gewesen zu sein welcher die Nothwendigkeit einer reichlicheren Ernährung der Kühe einsah indem er trotz besserer Dreeschweide und vermehrten Winterfutters den Kuhstapel beschränkte. Thaer giebt 1796 die Meierei des Haupthofes statt der früher etatmässigen 300 Stück zu 263 Milchkühen an. Die übliche Ergänzung der Meiereikühe durch Ankauf aus den Bauerwirthschaften der Umgegend befriedigte damals weniger als jetzt seitdem die Angler Bauern durch ihre treffliche Rindviehzucht einen wohlverdienten Ruhm sich

1) Zugochsen trifft man überhaupt auch jetzt noch auf sehr wenigen Gütern in den Herzogthümern an obwohl eine mässige Zahl neben den Pferden zu halten vortheilhaft sein möchte. Es würde aber wohl schwer fallen Ochsenknechte zu bekommen. Auch die Bauern halten durchweg nur Pferde, mit Ausnahme einiger Heidegegenden. Im Mittelalter dagegen war die Feldbestellung durch Ochsen auch in den Herzogthümern allgemein verbreitet. —

2) Auffallend wenig da früher schon 12 Rthlr. ein gewöhnlicher Verpachtungssatz bei niedrigeren Butterpreisen war.

erworben haben. Er hatte sich daher auf eigene Nachzucht gelegt und zu diesem Zweck Kühe aus der Marsch bezogen. 1796 fand Thaer schon einen ausgezeichneten selbstgezüchteten Viehstand auf Rundhof vor, damals gewiss eine Seltenheit in der schlesw.-holst. Gutswirthschaft.

Nach Thaer's Berechnung warf die Meierei des Haupthofes (über die von Drüllt äussert er sich nicht) damals c. 5700 Rthlr. nach Abzug der laufenden Betriebskosten ab. Statt dessen würde die Verpachtung der 263 Kühe an einen Holländer zu etwa 12 Rthlr. das Stück — die grössere Milchergiebigkeit der Kühe hätte bei der Stückverpachtung keine gebührende Anerkennung gefunden — eine Einnahme von nur 3156 Rthlr. gebracht haben. —

---

Der damalige Gutsherr Landrath Christian August Rumohr ging schon mit dem Gedanken um baldmöglichst die Leibeigenschaft sammt den Frohndiensten aufzuheben, die Besitzverhältnisse der Bauern neu zu reguliren und gleichzeitig das Hoffeld von Rundhof und Drüllt durch Parzellirungen zu verkleinern. Nach seinem im September 1798 erfolgten Tod liess seine Wittwe den näheren Plan durch Sachverständige entwerfen und brachte denselben alsbald zur Ausführung. Vorher aber musste der Hofpächter bewogen werden wegen der ihm noch zustehenden drei Pachtjahre von Maitag 1799 bis dahin 1802 sich abfinden zu lassen. Man entschloss sich ihm die hohe Summe von 20000 Rthlr. als Abstandsgeld zu zahlen und noch für Ein Jahr die Wohnung nebst verschiedenen Emolumenten zu lassen, ausserdem bekam er für Meliorationen zufolge kontraktlicher Bedingungen 5000 Rthlr.

Den Ersatz für dieses grosse Opfer hoffte man in dem Vortheil der Parzellirung zu finden. —

Abgelegt wurden von beiden Höfen zusammen 2075 Hdsch., belastet mit einem Kanon von 1 Species (1½ Thlr. pr. Cour. oder 1¼ Rthlr. schles.-holst. Cour.) per Hdsch., jedoch nach wie vor befreit von der ordinairen Kontribution, in 57 Parzellen von sehr verschiedener Grösse, von wenigen Heidscheffeln in mannigfachen Abstufungen bis zu 120 Hdsch.

Die Parzellisten erhielten uneingeschränktes Eigenthumsrecht, die beiden erbpachtlichen Mühlen ausgenommen. Die Jagd jedoch reservirte sich die Gutsherrschaft wie auf den bäuerlichen Ländereien, doch wurde Vergütung etwaiger Jagdschäden nach unparteiischer Schätzung zugesagt.

Die Parzellen wurden auf dem Weg des Meistgebots veräussert, und der Heidsch. bei den grösseren Parzellen mit 25—30, bei den kleineren mit 50—80 Rthlr. bezahlt, einzelne Wiesenparzellen mit 100 bis 150 Rthlr. Von dem Kaufgeld musste ¼ sogleich gezahlt werden, für die übrigen ¾ waren 4¼ procentige Obligationen auszustellen. Das zweite Viertel war im Januar 1801 zu zahlen, für die letzte Hälfte wurde die Unkündbarkeit Seitens der Gutsherrschaft auf die ersten 5 Jahre zugesichert, auch eine Verlängerung dieser Frist auf Verlangen in Aussicht gestellt. Der Käufer konnte nach Belieben früher zahlen. Nicht einbegriffen war in den Kaufpreis das auf den Parzellen befindliche Hartholz an Eichen und Buchen wenn diese schon einen gewissen Umfang erreicht hatten, ebensowenig das Holz auf besonderen Holzgründen welche Bestandtheile der Parzellen bildeten. Der Käufer konnte das Holz aber gegen Taxatum erhalten; wollte er dies nicht so musste es binnen 2 Jahren von der Gutsherrschaft fortgeschafft werden.

Für die Ausfertigung der Kaufbriefe war 1% der Kaufsumme extra zu erlegen.

Auf den grösseren Parzellen konnten neue bäuerliche lebensfähige Wirthschaften entstehen. Die kleineren Parzellen welche nach ihrer Besiedelung ungefähr den alten Kathen-Stellen gleich standen waren mehr für Gewerbetreibende oder Handarbeiter mit einigem Vermögen geeignet, wurden aber auch insbesondere bei späteren Landumsätzen von den grösseren Parzellisten und von den Bauern der näheren Dorfschaften zur Kompletirung ihrer Wirthschaften angekauft[1]).

Es zeigte sich indessen dass der Parzellirungsplan das

1) Die Gutsherrschaft stipulirte dass keine Wohnstelle errichtet werden dürfe ohne ihr mindestens 5 Hdsch. als unzertrennliche Pertinenz beizulegen. Parzellen die von Anfang an kleiner waren oder später durch Dismembrationen unter dieses Maass herabkamen durften also gar nicht besiedelt werden.

wirklich vorhandene Bedürfniss überschritten hatte. Denn es blieben 375 Heidsch. unverkauft so dass also die beiden Höfe grösser blieben als es beabsichtigt war. Wie viel davon auf Drüllt fällt welches einige Jahre später in Folge einer Erbschaftstheilung wirthschaftlich von Rundhof getrennt wurde weiss ich nicht.

Das Hoffeld von Rundhof erhielt später noch einen weiteren unbeabsichtigten Zuwachs (wenn auch damit nicht den alten Umfang vor der Parzellirung) dadurch dass die Gutsherrschaft durch die Konkurse mehrerer Parzellisten oder durch den freiwilligen Rücktritt Einiger die sich nicht halten konnten (es fällt dies hauptsächlich in die Jahre 1824 und 1825) sich veranlasst sah Parzellenländereien zum Gesammtbetrag von 235 Heidsch. wieder zu acquiriren. —

Von Maitag 1799 bis dahin 1801 wurde der Hof durch einen Gutsverwalter bewirthschaftet, dann bis 1814 wieder verpachtet, von 1814 bis 1831 unter Selbstbewirthschaftung genommen und seit 1831 abermals verpachtet was bis jetzt beibehalten worden ist. Bei der Verpachtung von 1831 wurde das Hoffeld zu 1868 Heidsch. (1121 Tonnen à 240 Q.-R.) angegeben, darunter 258 Heidsch. Holzländereien die fast alle urbar gemacht sind. Stark war (von den älteren Zeiten zu schweigen) schon zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts ausgerodet oder wenigstens niedergeschlagen worden. Viel Holz wurde damals in Geldkapital verwandelt; theilweise mag dabei auch die Absicht gewesen sein mehr Land für die Parzellen auswerfen zu können oder dem bleibenden Hoffeld für die entgehenden Parzellen wieder Land zuzuwenden.

Jetzt ist der Wald längst zu seiner Ruhe und seinem Recht gekommen. Die gutsherrlichen Hölzungen, reichlich 500 Heidsch. gross, sind sämmtlich eingefriedigt, schlagmässig eingerichtet und mit Hart- und Weichholz wohl bestanden. —

Ein Jahr später nachdem durch den Abgang des Hofpächters freie Hand gewonnen war, mit dem 1. Mai 1800, trat die neue Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse ins Leben.

Die Leibeigenschaft selber wurde wie auf den adeligen Gütern überhaupt ohne Aequivalent aufgehoben [1]).

1) Der gesetzliche Schlusstermin für die Aufhebung war d. 31. Dec.

Statt der Frohndienste (nach Otte's Berechnung von 1791 auf 135 Rthlr. Nutzungswerth per Hufe geschätzt, als Last der Pflichtigen wogen sie weit schwerer) und statt der Geldheuer (in der letzten Zeit c. 30 Rthlr. per Hufe) wurde ein Kanon von 1 Species = 1 Rthlr. 12 Schilling per Heidscheffel (wie bei den Hofparzellen), in zwei Dörfern jedoch nur 1 Rthlr., auf die Hufenländereien gelegt die aber nun die bisher vom Gutsherrn für das Bauernland getragene Steuerlast übernehmen mussten.

Die Hufner hatten bisher 80 — 100 Heidsch. in Bewirthschaftung gehabt. Davon wurden ihnen 60 Heidsch. unentgeltlich zu Eigenthum übergeben. Zugleich stellte die Gutsherrschaft ihnen frei mehr Land so weit es disponibel war zu dem festen Preis von 20 Rthlr. per Heidsch. zuzukaufen[1]). Die Meisten machten hievon Gebrauch da sie auf einen grösseren Betrieb mit Gebäuden und Inventar einmal eingerichtet waren.

---

1804. Hinsichtlich der Frohnen verlangte die Gesetzgebung nur die genau kontraktliche Bestimmung derselben. Es hätte daher selbst der tägliche Dienst fortbestehen können. Aber die Fortdauer dieses Verhältnisses lag nicht im Interesse der Gutsherren selber; sie machten ihre Bauern entweder zu Zeitpächtern (unter Reservation einiger Dienste für die Erntezeit u. s. w.), wie fast durchgängig in Holstein und auch auf südschleswigschen Gütern, oder zu Erbpächtern (fast zu Eigenthümern mit blosser Kanonzahlung), wie durchgängig in Angeln und weiter nördlich. Erst in weit späterer Zeit sind die bäuerlichen Zeitpächter auf einer Anzahl holsteinischer Güter in Erbpächter verwandelt worden. Unter welchen Bedingungen das eine oder andere Verhältniss konstituirt wurde darum kümmerte sich die Gesetzgebung und die Administration nicht. Viel hing daher von dem Wohlwollen oder auch von dem Wohlstande der Gutsherren ab. Mussten Bauern bei dieser Gelegenheit von ihren Hufen weichen, etwa weil sie zu verarmt oder sonst unfähig für die neue an die Stelle der alten Naturalwirthschaft tretende Geldwirthschaft waren, so war der Gutsherr gesetzlich angehalten ihnen die sogenannte Altentheilsversorgung zu geben. Das Nähere habe ich in meiner Schrift: „Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein“ (1861) geschildert. —

1) $\frac{1}{3}$ der Kaufsumme musste sogleich gezahlt werden, der Rest konnte als erste Hypothek zu $4\frac{1}{4}$ % Zins gegen halbjährliche Kündigung stehen bleiben.

Die ungleiche Nachfrage nach dieser Landergänzung veranlasste mehrfache Versuren zwischen Hoffeld (auch den schon abgelegten Hofparzellen) und Bauernfeld. Blieb auf einer Feldmark Bauernland übrig so wurde es zu Hoffeld gelegt; reichte das Bauernfeld bei starker Nachfrage nicht aus so wurde Hofland zu Hülfe genommen. Manche kauften zu den ohne Kaufpreis erhaltenen 60 Hdsch. ebenso viel zu.

Die geschenkten 60 Heidsch. wurden der Stelle als unzertrennliche Pertinenz zugelegt. Das zugekaufte Land darf nur in Quoten von je 6 Heidsch. und nicht unter 6 Heidsch. verkauft werden. Man ging davon aus dass ein Klein-Käthner mit 6 Heidsch. Land bei Taglöhnerei, Handwerksbetrieb u. s. w. noch eine gesicherte Existenz habe, bei geringerem Besitz aber leicht der Armenkasse zur Last fallen könne.

Die Festsetzung gerade von 60 Heidsch. für das umsonst gegebene Land und von 6 zu 6 Heidsch. für das käufliche Land erklärt sich daraus dass die Gutsherrschaft bei Repartition der 41 Kontributionspflüge des Gutes auf das Bauernfeld (Hufen- und Kathenländereien) 120 Heidsch. für einen Pflug ansetzte. Die 60 Heidsch. machten also grade einen halben Kontributionspflug, und je 6 Heidsch. $\frac{1}{20}$ Pflug aus was eine bequeme Rechnung gab[1]).

Der von der Gutsherrschaft bestimmte Preis von 20 Rthlr. für den Heidsch. Kauflandes war nicht zu hoch gegriffen da bald nachher bei Landumsätzen 25—30 Rthlr. bezahlt wurden. Ueberträgt man nun den Preis von 20 Rthlr. auf das unentgeltlich überlassene Land so waren jedem Hufner 1200 Rthlr. geschenkt die er sofort durch Verkauf hätte realisiren können. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude mussten die Hufner gegen ein mässiges Taxatum einlösen[2]) dessen Zahlung ihnen

1) 41 Pflüge zu 120 Hdsch. = 4920 Hdsch. Es waren c. 300 Hdsch. Bauernland in 4 Dorfschaften mehr vorhanden. Diese blieben somit kontributionsfrei, wurden aber Schul- und Armenhäusern, Wohnungen von Gutsofficianten u. s. w. zugelegt.

2) „Soweit sie der Gutsherrschaft gehören und ihnen nöthig sind.“ Darin liegt 1) dass manche Hufner schon einen Theil der Gebäude eigenthümlich besassen, 2) dass sie etwa überflüssige der Gutsherrschaft gehörige Gebäude nicht einzulösen brauchten.

wie bei den Ländereien erleichtert wurde. Das ganze Inventar war schon ihr Eigenthum, wie vorhin berichtet. —

Die Käthner wurden nach Analogie der Hufner behandelt, mit Ausnahme des einen Punktes dass sie noch auf die nächsten 5 Jahre verpflichtet wurden gewisse Handdienste gegen Vergütung zu leisten, die Grosskäthner während der Monate Mai, Juni, Juli, August 8 Tage zu 12 Schill., in den übrigen 8 Monaten 4 Tage zu 9 Sch., die Klein-Käthner resp. 16 und 12 Tage für dieselben Sätze und 12 Frauentage in der Ernte für 8 Schill. Jeder Käthner erhielt ausserdem 1 Faden Kluftholz oder 2 Faden Knüppelholz. Die Grosskäthner bekamen 12, die Kleinkäthner 6 Heidsch. Land umsonst. Sie durften auch von dem Kaufland erwerben wenn etwa Hufner in einer Dorfschaft nicht alles kaufen wollten. Manche machten hievon Gebrauch, und dadurch, wohl auch durch spätere Erwerbung von dem Kaufland welches die Hufner veräussern durften sind Kathenstellen von 18, 24, 30, 36, 42, selbst 48 Heidsch. entstanden.

Gleichzeitig mit dieser totalen Reform der bäuerlichen Besitzverhältnisse wurde die Feldgemeinschaft in den Dorfschaften des Gutes aufgehoben, und die allgemeine Verkoppelung durchgeführt[1]). Der 1798 verstorbene Landrath Rumohr hatte damit schon 1783 und 1784 den Anfang bei den Dorfschaften Schörderup und Gulde gemacht aber diese radikale Umgestaltung der Feldmarken nicht weiter geführt weil einige Bauern die sich beim Austausche der Ländereien beeinträchtigt glaubten ihm durch ihre Querelen die Sache verleideten. —

Auch für die Aufbesserung des Schulwesens wurde von der Gutsherrschaft mit Aufhebung der Leibeigenschaft gesorgt. Seit langer Zeit (vielleicht schon seit der Reformation) bestanden in Angeln Kirchspielsschulen. an welchen der Küster oder wenn zwei Prediger an einer Kirche vorhanden waren anstatt des Küsters der Diakonus unterrichtete. Rundhof ist

1) Privatkoppeln waren bei den Dörfern Angelns schon seit dem 16. Jahrhundert aus den nächsten Feldlagen formirt worden, im Uebrigen aber waren die ganzen dem Flurzwange unterworfenen Dorfschläge in Kommunion umzäunt, und die Gemeinheiten lagen offen.

zu den Kirchen von Esgrus und Töstrup eingepfarrt welche beide ausserhalb des Territoriums des Gutes liegen. Die Entfernung eines Theils der Dorfschaften von den Kirchspielsschulen hatte schon zu den Zeiten der Leibeigenschaft die Gutsherrschaft veranlasst eine Nebenschule anzulegen [1]).

In der Gutsrechnung von 1766 kommt noch kein höheres Gehalt für den Schullehrer als 20 Thlr. vor, aber es fehlte auch noch an qualificirten Lehrern, und der Unterricht wird dürftig genug gewesen sein.

Nachdem 1781 das Schullehrer-Seminar zu Kiel gegründet worden wurde 1791 auf Rundhof ein Kieler Seminarist als Guts-Schullehrer angestellt und dessen Frau verpflichtet den Mädchen Unterricht im Nähen und Spinnen zu ertheilen.

Die eine Schule konnte jedoch für das grosse Gut nicht genügen. Als der Landrath Rumohr mit dem Gedanken umging die Leibeigenschaft aufzuheben entwarf er daher den Plan zu umfassenderen Schul-Einrichtungen welche seine Wittwe zur Ausführung brachte:

„Regulativ für die Schulen des adeligen Gutes Rundhof von 1802“ welches landesherrlich bestätigt wurde.

Danach hat das Gut 3 Distrikts-Schulen erhalten [2]). Die Gutsherrschaft baute die Schulen mit den Wohnungen auf eigene Kosten und dotirte jede Stelle mit 16 Heidsch. Land und 12 Faden Deputatholz. Ausserdem wurde in jedem Distrikt eine Schulfrau für den Handunterricht der Mädchen mit 4 Heidsch. Land dotirt.

Die Anstellungen behielt sich die Gutsherrschaft vor. Die Interessenten eines jeden Distriktes haben die Gebäude zu unterhalten, das Schulland einzufriedigen und zu bearbeiten, die Ernte zu besorgen, das von der Gutsherrschaft gelieferte Deputatholz anzufahren, und für den Schullehrer aufzubringen: 36 Rthlr. fixum, 4 Tonnen Roggen, 4 Tonnen Buchweizen, 104

---

1) Im benachbarten Kirchspiel Gelting waren schon um 1700 gutsherrliche Nebenschulen auf den eingepfarrten Gütern vorhanden. Jensen a. a. O. p. 146.

2) Wegen der Wippendorfer Distriktsschule musste der Gutsherr sich erst mit der Esgrusser Kirchspielsschule durch eine Ablösung abfinden.

Pfd. Butter, 150 Stück Eier. Das Regulativ setzt dann das Beitragsverhältniss für die Hufner, Käthner, Heuerlinge fest. Die Heuerlinge welche keine schulpflichtigen Kinder haben sind frei ebenso die Abnahmeleute. Die Zuziehung der Parzellisten ist in den Parzellirungs-Bedingungen normirt. Die Interessenten eines jeden Schuldistriktes haben das Geld und die Naturalien durch einen von ihnen gewählten Delegirten an die Gutsherrschaft abzuliefern. Der sich hiebei herausstellende Ueberschuss kommt den drei Schulfrauen zu Gute, und was ihnen sonst noch zukommt wird von der Gutsherrschaft ergänzt.

Wer sich in die damalige Zeit versetzt wird dieser freiwilligen Fürsorge für die Schullehrer und den Volksunterricht die Anerkennung nicht versagen.

Gleichzeitig wurden auch die sonstigen Kommunal-Angelegenheiten der Parzellisten und der alten Gutsuntergehörigen (Wegewesen, Armenwesen u. s. w.) geordnet. —

Die Aufhebung der Frohndienste und der Feldgemeinschaft musste den landwirthschaftlichen Betrieb der Bauern mächtig heben. Sie brauchten nun nicht mehr so viele Pferde zu halten und konnten dagegen mehr Rindvieh ernähren und auf den privativen Koppeln dem Milchvieh wie der Aufzucht von Jungvieh und gleichfalls der Feldbestellung eine grössere Sorgfalt zuwenden. Allein es folgten schwere Zeiten: eine exorbitante Vermehrung der Steuerlast durch die neue Grundsteuer von 1802 mit ihren späteren Erhöhungen und durch die sogenannte Reichsbankhaft von 1813, nachher der tiefe Stand der Produktenpreise zwischen 1820 und 1826. Alles dieses muss die alten Bauern noch mehr gedrückt haben als die Parzellisten da unter ihnen mehr Konkurse als unter letzteren ausbrachen, bis 1824: 6, 1824 und 1825: 19. Die Rückstände an Kanon, an Zinsen von restirenden Kaufgeldern und an landesherrlichen Steuern für welche der Gutsherr haftet hatten sich (mit Einschluss der Parzellisten) auf über 9000 Rthlr. bis 1824 gehäuft; einen nicht unbeträchtlichen Theil dieser Summe hat die Gutsherrschaft eingebüsst. Hufen, zu Anfang des Jahrhunderts zu 3000 Rthlr. angekauft, wurden jetzt für 300 Rthlr.

und weniger verkauft. Aber ebenso litten ja damals die von jeher erbangesessenen Bauern in den Aemtern und Landschaften. Diese Nothzeit ist längst überwunden, und von etwa 1830 an hat sich auch der Wohlstand der Rundhofer Bauern konsolidirt. —

---

## Die Gutsherrschaft.

### Reichthum und Luxus in früherer, Moderation nach beiden Zeiten hin in neuerer Zeit.

(Sehr aphoristisch).

Im 16. Jahrhundert nahmen die Rumohrs durch ansehnlichen Grundbesitz und anderweitiges Vermögen eine hervorragende Stellung unter den ritterschaftlichen Familien der Herzogthümer ein.

Asmus Rumohr — der erste dieses Geschlechtes auf Rundhof — besass ausserdem in Angeln die Güter Roest, Düttebüll, Töstorf (Töstrup), Drüllt (damals noch neben Rundhof aufgeführt, also später erst inkorporirt), Ohrfeld[1]) und eine Menge von Streu-Hufen und- Kathen, u. A. auch im Amte Flensburg, sodann mehrere Güter auf Alsen, Höfe und einzelne Ländereien in Nordfriesland an der schleswigschen Westküste, ferner Häuser in verschiedenen Städten des Landes, endlich noch baare Kapitalien. Es ergiebt sich dies aus der Erbschaft welche seine vier Söhne Detlef[2]), Heinrich, Kay und Henke 1593 unter sich durch das Loos theilten. Der Vater war schon 1590 gestorben.

---

1) d. h. Ländereien welche bis 1593 Theile von Rundhof selber waren, dann an Düttebüll fielen und später von Düttebüll als Gut Ohrfeld ausgeschieden wurden welches 1662—1715, wie oben berichtet, abermals von den Rundhofer Rumohrs besessen wurde. —

2) Dieser Detlef muss in seiner Jugend ein „Ausbund" gewesen sein und seinem Vater Noth gemacht haben. Er stürmte einmal die Schneiderherberge in Flensburg, was der Magistrat seinem Vater denuncirte: „Es hat Detlef Rumohr nach dem Protokoll vom 3. Juli 1576 die Schneiderherberge überfallen und Fenster und Thüren zerhauen, welchen wegen E. R. beschlossen dass man dem alten Rumohr seines Sohnes Frevel zu erkennen geben und vermahnen sollte dass er seinen Sohn zur Billigkeit anweise damit sie mit dem beschädigten Mann sich gebührend abfinden

Heinrich welchem hiebei Rundhof zugefallen war überliess dieses Gut seinem Bruder Henke und übernahm dessen Antheil: die Besitzungen auf Alsen, den Streubesitz in Angeln und Nordfriesland, städtische Häuser und baare 20000 Thaler. Detlef erhielt hauptsächlich Düttebüll und Kay Roest.

Die Mutter behielt Töstorf und Drüllt als Leibgeding. Sie wohnte 1590—1600 auf Töstorf (der Hof war errichtet aus dem Dorf gleichen Namens) welches dann an Roest fiel und lange Zeit als blosser Meierhof von Roest behandelt wurde. Drüllt kam nun mit damals noch existirenden Hufen und Kathen an Rundhof und wurde, wie oben nachgewiesen worden, als Meierhof von Rundhof bewirthschaftet bis es Anfang dieses Jahrhunderts durch Erbschaftstheilung abgesonderter Besitz wurde ohne aus dem Gutsnexus ausgeschieden zu werden. 1806 wurde der Hof auf Drüllt an eine andere Stelle verlegt und neu in geschmackvollerem Stile wieder aufgebauet.

Bei der Theilung von 1593 verpflichteten sich die Brüder gegenseitig von der Mutter keine Geschenke anzunehmen. Sie räumten sich auch gegenseitig das Vorkaufsrecht ein wenn einer von ihnen etwas von seinem Grundbesitz verkaufen wolle.

Heinrich war kein guter Wirthschafter gewesen. Er hinterliess als er 1603 ohne Leibeserben starb so viele Schulden dass seine Brüder die ihn beerbten die Besitzungen auf Alsen an den Herzog Hans von Sonderburg für 23000 Thlr. ver-

---

und dem Gerichte auch Abtrag thun, sonst müsste man den Handel an des Königs Majestät gelangen lassen". (Claeden, monum. Flensb. II, 1. 48. Flensburg 1773). Es karakterisirt dies übrigens die Rohheit der Sitten und den aristokratischen Uebermuth jener Zeit überhaupt. Die Kronik Flensburgs ist voll von solchen Skandalgeschichten. Die Bürger wurden oft in ihren Häusern von Adeligen beunruhigt, landesherrliche Verbote, zum Oefteren erneuert (1600, 1624, 1663), blieben ohne Wirkung, wie eben die Erneuerung zeigt. Auch hineingeschossen wurde in die Häuser und in einem Falle dieser Art wird es als ein Wunder bezeichnet dass der Hauswirth und seine Frau mit einem Kinde auf dem Arme nicht ums Leben gekommen. 1600 attakirte den Bürgermeister Schröder ein ganzer Haufe von Edelleuten mit Schiesswaffen in seinem Hause, darunter ein Vater in Gemeinschaft mit seinem Sohne, und der Vater animirte den Sohn auf den Bürgermeister anzulegen. S. Rivesell, Beschreibung der Stadt Flensburg p. 96 ff. Altona und Flensburg 1817. —

kauften. Bei der Theilung des übrigen ländlichen Grundbesitzes und der städtischen Häuser fand eine gegenseitige Ausgleichung in Geld Statt. —

Auffallend ist der bei dieser Gelegenheit näher angegebene grosse Besitz von städtischen Häusern welche ohne Zweifel sämmtlich schon dem alten Asmus Rumohr gehört hatten da Heinrich Rumohr bei seinen zerrütteten Finanzen nicht in der Lage war diesen Besitz zu vermehren. 1603 kamen zur Theilung 5 Häuser in Flensburg, 1 Haus in Schleswig, 1 in Kiel. Davon übernahm Detlef 4 Häuser in Flensburg (2 grosse und 2 kleine) und das Haus in Kiel, Kay das Haus in Schleswig, und Henke (auf Rundhof) das fünfte Haus in Flensburg. Um 1680 besass der damalige Rumohr auf Rundhof ein grosses und ein kleines Haus in der flämischen Strasse zu Kiel.

Die vermögenderen Adeligen brachten den Winter in einer der angeseheneren Städte des Landes zu, miethweise wenn sie nicht eigene Häuser hatten was speciel von Flensburg berichtet wird. Schleswig übte früher als fürstlich gottorfische Residenz später als Sitz von Landesbehörden Anziehungskraft. Kiel war eine Zeitlang auch Residenz der gottorfischen Linie, davon abgesehen aber dauernd der Mittelpunkt des ganzen Landesadels für die Handhabung seiner öffentlichen Angelegenheiten (Sitz der fortwährenden Deputation von Prälaten und Ritterschaft und der Generalversammlungen) und für seinen geschäftlichen Verkehr. (Hypothekenumsätze und andere Geldgeschäfte im sogenannten Kieler Umschlag, halbjährige Feststellung der Lieferungspreise für die Versandbutter u. s. w). —

Wenn aber zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts ein einziger Gutsbesitzer 5 Häuser in Flensburg und ausserdem noch Häuser in anderen Städten besass so weist dies auf einen andern Zweck als den der eigenen Wohnnutzung hin. Offenbar legte der Adel damals überflüssige Kapitalien in dieser Form an und zog die Rente aus denselben durch Vermiethung: zugleich ein Zeichen des Verfalles der Bürgerschaft welcher die Häuser (oder Bauplätze) aus den Händen gewunden wurden. In Flensburg war zu jener Zeit ein ganz bedeutender Theil der sämmtlichen Häuser im Besitz von Adeligen, und da diese mancherlei Immunitäten von städtischen

Lasten prätendirten und sogar grössere Handelsspekulationen unternahmen so war dies eine Quelle stets sich erneuernder Konflikte und Reibungen. Magistrat und Bürgerschaft legten es daher darauf an diese adeligen Häuser wieder an sich zu bringen, was auch bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts fast vollständig gelang. —

Bekanntlich lebte der Adel in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und im 18. Jahrhundert dem Beispiel der Höfe folgend weit luxuriöser als jetzt. Der Luxus dieser Zeit kommt nun auch auf Rundhof in den Guts-Rechnungen zum Vorschein: zahlreiche Dienerschaft, viele Kutsch- und Reitpferde, eine Menge von Jagdhunden, häufige Gastereien, Kleiderpracht der Damen.

Schon um 1690 wurden 40—45 Personen besoldet welche nur zum geringeren Theil (Verwalter, Feldvoigte, Holzvoigte, einige Bauknechte u. s. w.) der Gutswirthschaft angehört haben können da das Hoffeld meist durch die Frohndienste bestellt wurde und die Meiereikühe bis auf die reservirten Haushaltungskühe verpachtet waren. So geht es durch das 18. Jahrhundert hindurch: Lakaien, Jäger, Vorreiter, Läufer, Kutscher und Stallknechte, Gärtner, Kammerjungfern, Hausmägde, Koch und Küchenmägde u. s. w. In der Rechnung von 1766 kommen 52 Personen im Ganzen vor. Oben an in der Besoldungsliste steht eine „Mademoiselle“ (Gouvernante? oder Gesellschaftsdame? oder Direktorin des Hauswesens[1])?) mit 90 Rthlr., dann der Koch mit 80 Rthlr., zwei „Monsieurs“ (Hauslehrer?) zu 70 und 50 Rthlr. Unter dem männlichen Personal erscheinen u. A. zwei Gärtner und sogar ein Hausschneider, letzterer mit 18 Rthlr. Jahreslohn. Ungemein gross ist das Personal der Mägde: 5 Hausmägde zu 12—14 Rthlr. Lohn und 18 andere Mägde zu 6 Rthlr.[2]). Wie letztere sämmtlich in der Küche, für die Haushaltungsmeierei, dann etwa beim Geflügel-Füttern oder sonst haben Verwendung finden können ist kaum zu be-

---

1) 1690 schon kommen eine Gouvernante und an der Spitze des Hauswesens eine Altfrau vor.

2) Das Leibeigenschaftsverhältniss stellte die Löhnungen niedriger als in freien Distrikten. Die Knechte erhielten damals 16 Rthlr.

greifen. Die Gartenarbeiten pflegten auf den Gütern immer durch Tagelöhner besorgt zu werden.

Der Koch war also eine Hauptperson und wurde besser honorirt als der Verwalter der grossen Gutswirthschaft welcher nur 60 Rthlr. Besoldung erhielt. 1782 wurden einige hundert Thaler Kost- und Lehrgeld daran gewendet um einen jungen Menschen zu einem perfekten Koch in einer fürstlichen Küche ausbilden zu lassen.

Gastfreiheit wurde in ausgedehnter Weise geübt. Von dem starken Fremdenbesuch zeugt dass z. B. 1734 an fremde Pferde 50 Tonnen Hafer verfüttert wurden. Für die Fütterung und Mastung von Gänsen, kalekutischen Hühnern, Kapaunen, Enten und anderem Geflügel musste der Verwalter viel Getreide hergeben, z. B. 1766 allein für die Gänse 24 Tonnen Hafer. Die Weinrechnung betrug 1717 400 Rthlr. (1200 Mark) obwohl der Tischwein nur ½ Mark (8 Schill.) die Kanne, Pontac nur 20 Mark der Anker und Champagner nur 2 Mark 4 Schill. (36 Schill. = 27 Sgr.) die Flasche kostete[1]).

Die Zahl der Kutsch- und Reitpferde lässt sich aus der ganzen Zahl nur approximativ ausscheiden. Da der ganze Etat des Jahres 1750 von 74 Stuten, 25 Hengsten und Wallachen und 10 Füllen im J. 1766 auf 56 Pferde reducirt war (s. oben), so werden in dem letzten Jahr nicht viele auf das Konto der Pferdezucht noch kommen. 1755 werden bezüglich der Abmessung des Hafers von den Kornböden 3 Ställe erwähnt: der Baustall, der Kutscherstall und der Reitstall. Der Baustall kann höchstens die 1790 auf Rundhof vorhandene Zahl von 24 Baupferden damals schon enthalten haben, es werden eher weniger gewesen sein da erst allmälig wenn mit Vergrösserung des Hoffeldes oder strammerer Feldbestellung die Frohndienste nicht ausreichten mehr Baupferde auf den Höfen gehalten wurden. Sodann wären noch 6 Baupferde für Drüllt abzuziehen. Jedenfalls bleibt für herrschaftliche Kutsch- und Reit-

1) 1733 ist der Anker franz. Wein nur mit 8—9 Mark, der Anker Rheinwein mit 30—35 Mark notirt. — 1 Pfd. Kaffe kostete damals 2 Mark 8 Schill. (40 Schill.), war mithin theurer als eine Flasche Champagner. Der Preis eines Pfundes Zucker (gewöhnlich Kandiszucker) war damals 14 Schill. und sank bis 1750 auf 8½ Schill. herab.

pferde eine grosse Zahl übrig, dazu Wagenpferde für Transporte und Reitpferde für einen oder mehrere Wirthschaftsbeamte (Verwalter, Förster). —

Der Sage nach wurde bei feierlichen Gelegenheiten sechsspännig und bei den gewöhnlichsten Besuchen auf benachbarten Gütern vierspännig (— die Wege waren allerdings noch ganz miserabel —) gefahren, und hiezu waren mehrere Equipagen für die Familie und für Gäste erforderlich.

Hinsichtlich der Reitpferde ist auch an das Bedürfniss zu den Jagden zu denken. An die Jagdliebhaberei erinnert die Menge von Jagdhunden für deren Fütterung 1766 nicht weniger als 48 Tonnen Hafer (zu Haferbrod) verwendet wurden.

Für den Kleiderluxus des vorigen Jahrhunderts zeugt eine Ausgabe von 600 Rthlr. für ein Prachtkleid der Gutsherrin nach der Gutsrechnung von 1717.

Mehr muthet der Luxus der Parkanlagen an welcher überhaupt den adeligen Gütern der Herzogthümer eigenthümlich ist und durch den herrlichsten Baumwuchs und die Formation des Bodens begünstigt wird. Diese Parks sind die Poesie der Herzogthümer welche in den Gutsgärten des inneren Deutschlands so häufig vermisst wird.

Der Rundhofer Park, Thiergarten genannt, umfasst mit den Küchengärten und dem Hofe selber etwa 100 Heidscheffel. (60 Tonnen zu 240 Q.-R.).

In den Baulichkeiten ist eher Maass gehalten. Das jetzige, zwar sehr stattliche und geräumige aber nicht eben luxuriöse Herrenhaus wurde 1756 erbaut[1]). —

Der opulenten Lebensweise ungeachtet scheint bis Ende des 18. Jahrhunderts der Verbrauch im Allgemeinen nicht die Grenzen welche durch die Gutsintraden und etwa hinzutretende anderweitige Einkünfte gesteckt waren überschritten zu haben.

Nach den Gutsrechnungen wie sie geführt wurden blieb in der Regel ein Ueberschuss[2]). Beispielsweise:

---

1) Es wird jedoch erzählt dass der Gutsherr aus Verdruss über die grossen Kosten die Bau-Rechnungen zerrissen habe.

2) Ein Deficit in einzelnen Jahren wurde durch ungünstige Zeitumstände hervorgerufen. So wurden in dem Kriegsjahr 1713 ausser son-

| | Einnahmen | Ausgaben |
|---|---|---|
| 1717: | 7872 Rthlr. | 6696 Rthlr. |
| 1735: | 8500 „ | 6000 „ |
| 1750: | 8000 „ | 4000 „ |
| 1766: | 9300 „ | 7000 „ |

Unter die Ausgaben sind diejenigen einbegriffen welche für den gutsherrlichen Haushalt auf Rundhof gemacht wurden, ebenso die Ausgaben für alle sonstigen Bedürfnisse des Gutsherrn und seiner Familie soweit die Zahlung auf die Gutskasse angewiesen wurde. Wie der Gutsherr über den Ueberschuss disponirte, ob er davon nach Bestreitung seiner übrigen persönlichen Ausgaben (z. B. Reisen, Winteraufenthalt in einer Stadt, Taschengelder u. s. w.) etwas übrig hatte oder ob er darüber hinaus verbrauchte und ob er hiefür noch über anderweitige Ressourcen zu verfügen hatte sieht man aus diesen Rechnungen nicht. Trotz der Ueberschüsse könnten also in der Wirklichkeit bei übergreifendem Konsum Defekte mit Schuldenmachen Statt gehabt haben. Dagegen spricht indessen der Umstand dass während in dieser ganzen Periode so Manche vom Adel überall in Deutschland durch übermässige Verschwendungen sich ruinirten und darüber schliesslich ihren Grundbesitz verloren hier das Gut ununterbrochen im Eigenthum derselben Familie verblieb, und zwar ohne fühlbare hypothekarische Verschuldung die auch nur zeitweise und vorübergehend eingetreten zu sein scheint.

Erst nachdem der Landrath Christian August Rumohr 1798 verstorben war und dessen Wittwe den Besitz angetreten hatte wurden erhebliche hypothekarische Anleihen

---

stigen Kriegslasten enorme Lieferungen von Fleisch und Speck und eben so von Brod (wiederholt tausend Brode zu 6 Pfd.) ausgeschrieben die theilweise durch baare Ankäufe bewerkstelligt werden mussten. Das Gut hatte mehre Male Exekution, und es wurden einige tausend Thaler (meist zu 6, auch zu 5 Proc.) zur Deckung der Ausgaben aufgenommen. — Noch schlimmer mag es in dem sogen. kaiserlichen Kriege 1627, 28 und in dem folgenden Schwedenkriege 1645, 46 hergegangen sein, in welchen beiden Kriegen unter den verschiedenen Gegenden des Landes insbesondere auch Angeln sehr mitgenommen wurde. In dem kaiserlichen Kriege soll der Sage nach Wallenstein selber eine Zeit lang auf Rundhof Quartier genommen haben.

kontrahirt obwohl zugleich grosse Summen aus extraordinairen Holzfällungen und aus dem Verkauf der Hofparzellen und alter Bauerländereien gelöst wurden. Nach mündlichen Berichten sollen auf diesen drei Wegen zwischen 200000 und 300000 Rthlr. flüssig gemacht worden sein über deren Verbleib der Nachweis fehlt. Offenbar überschritt der Aufwand nunmehr bei weitem die laufenden Einkünfte. Auch mag das Vertrauen der Dame vielfach missbraucht worden sein, und die nöthige Ordnung und Kontrole hinsichtlich ihrer Geldgeschäfte gefehlt haben. Es trat hinzu die schon p. 453 erwähnte starke Steuerbelastung 1802 durch die neue später noch erhöhte Grundsteuer, 1813 durch die sogenannte Reichsbankhaft, welche beide mit auf das bis dahin steuerfreie Hoffeld gelegt wurden.

Fast noch schwerer trafen den nächsten Erben die niedrigen Produktenpreise der 20er Jahre da er den Hof selbst bewirthschaftete, und in Folge derselben die Verluste bei den aufgeschwollenen Rückständen der unter diesen Konjuncturen ebenso leidenden Parzellisten und Bauern. — Nur durch resignirende Sparsamkeit und umsichtige Ordnung der Finanzen konnte das Gut der Familie erhalten werden: einer von den vielen Fällen dass in diesem Jahrhundert wieder gut gemacht werden musste was in der früheren Generation versehen war. In diesem Geist ist denn auch bis zur Stunde von den Successoren die Leitung der Guts- und Vermögensangelegenheiten fortgeführt worden.

Zu Statten kam dabei die wiederholte Steigerung der Einnahme von dem seit 1831 wieder verpachteten Hofe, und auch sonst traten günstige Familienverhältnisse ein welche die raschere Entlastung des Gutes von Hypothekenschulden erleichterten und selbst die Ausführung wirthschaftlicher Aufbesserungen, wie die Anlegung eines neuen Meierhofes, möglich machten.

Somit ist den künftigen Generationen dieser Familie — einer der wenigen die vom alten Landesadel der Herzogthümer noch vorhanden sind — die begründete Aussicht auf dauernden und sorgenfreien Besitz dieses ansehnlichen Gutes eröffnet. —

---

# Beilage.

## Holsteinische Gutswirthschaft in früherer Zeit.

Während nähere historische Nachrichten über die Gutswirthschaft im Herzogthum Schleswig gänzlich fehlten haben die schleswig-holsteinischen Provinzialberichte des Jahrganges 1792 im 4ten und 5ten Heft einen Auszug aus älteren Wirthschaftspapieren der holsteinischen Güter Rantzau und Koselau von einem Ungenannten geliefert, woraus der in den Hauptpunkten gleiche Entwickelungsgang des landwirthschaftlichen Betriebs zu erkennen ist welchen ich für Schleswig an dem Gut Rundhof nachzuweisen mich bemüht habe. Nur ist Holstein in der Ausbildung der Koppelwirthschaft zu ihrem gegenwärtigen Typus vorangegangen, und Schleswig folgte, wie später Dänemark beiden Herzogthümern. Der Name: „holsteinische Koppelwirthschaft“ giebt hiefür schon einen Fingerzeig. Die in dem eben erwähnten Auszug mitgetheilten Materialien werde ich hier in der Weise nach den Hauptzweigen der Wirthschaft gesichtet und verarbeitet vorlegen dass der Vergleich mit dem über Rundhof mitgetheilten Detail dem Leser möglichst erleichtert wird.

### 1. Rantzau.

Dieses 1¾ Meilen nordöstlich von Plön gelegene Gut hat jetzt (nach der holst. Topographie von 1841) ein Areal von 4763 Tonnen zu 240 Quadratruthen à 16 Fuss. Davon kommen auf den Haupthof ć. 1200 Tonnen (766 Tonnen Ackerland, 115 Tonnen Wiesen, 213 Tonnen Hölzung, 46 Tonnen Gewässer, etwas Moor u. s. w.). Das übrige Areal vertheilt sich auf zwei Meierhöfe und vier Dorfschaften nebst einer Anzahl von Einzelstellen.

1590 kaufte das Gut der berühmte Statthalter Heinrich Rantzau auf Breitenburg für 59000 Rthlr. von einem ande-

ren **Rantzau**. Dem **Rantzau**schen Geschlechte wenn auch nach einander verschiedenen Zweigen desselben hatte es schon lange angehört. —

Die älteste noch vorhandene (wenigstens 1792 noch vorhanden gewesene) Gutsrechnung ist ohne Jahreszahl, aber nach mehreren darin enthaltenen Aeusserungen ohne Zweifel vom Jahre 1598. Die Einnahme dieses Jahres war 4967 Mark 5¼ Sch. Der Rechnungsführer (Verwalter) macht dazu die Bemerkung:

„Es hat diess Guet Rantzaw herbevorn genau ein tausend Thaler (2062 Mark 8 Sch. oder 687 Rthlr. 24 Sch.) ertragen“ [1]).

Die Einnahme von 1598 setzte sich so zusammen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Aus der Waldmast fremder Schweine | 1412 | Mark | 3 | Sch. |
| Aus dem Kornverkauf | 1215 | „ | 12 | „ |
| Aus dem Verkauf von Schweinen | 878 | „ | 7½ | „ |
| Von den Fischteichen | 401 | „ | 6 | „ |
| Aus dem Butterverkauf | 350 | „ | — | „ |
| Hebung von den Untergehörigen | 255 | „ | 8¼ | „ |
| Verschiedenes [2]) | 94 | „ | ½ | „ |
| Verkauf von Brodkorn aus der Mühle [3]) | 360 | „ | — | „ |
| | 4967 | Mark | 5¼ | Sch. |

1) Diese dreifache Angabe des Verwalters in Thalern zu 33 Schill., in Reichsthalern zu 48 Schill. und in Marken zu 16 Schill. lässt den Münzwirrwarr jener Zeit erkennen. Der leichte Thaler (auch schlechter Thaler genannt) welcher ungefähr Zweidrittheilen des Reichsthalers gleich kam verschwindet später, die Rechnungen sind dann nicht wie 1598 in Marken sondern meistens in Reichsthalern geführt, die einzelnen Posten der Einnahme und Ausgabe aber vorab häufig noch in Marken angegeben. Im Verkehr cirkulirten vorherrschend Schillinge (oder Stücke von vier Schillingen u. s. w.), und da diese immer schlechter ausgeprägt wurden so kam auch eine immer grössere Zahl von Schillingen auf einen Reichsthaler oder Joachimsthaler: anfangs 24 Schill. lübsch., 1560 ff. 32 Schill., Ende des 16. Jahrhunderts 48 Sch., später eine Zeit lang 54 Schill. bis von 1622 an auf Grund des p. 411 erwähnten niedersächsischen Kreisabschiedes die Schillinge so ausgeprägt wurden dass wieder 48 Schill. oder 3 Mark zu 16 Schill. einen Reichsthaler ausmachten wobei es verblieb. (1 Rthlr. = 1 Thlr. 6 Sgr.; 1 Mark = 12 Sgr.).

2) Darunter ein unerheblicher Verkauf von Mauersteinen und Dachziegeln aus der Guts-Ziegelei zu resp. 10 Mark und 15 Mark das Tausend.

3) Mattenkorn der Mahlgäste, welches also nicht der eigenen Pro-

Der Wald brachte also durch die Aufnahme fremder Schweine zur Herbstmast mehr Einnahme als der Acker durch den Kornverkauf, wozu noch kommt dass ein Theil der Einnahme aus dem Verkauf von Schweinen gleichfalls dem Wald zuzuschreiben ist. Die Einnahme aus der Meierei durch Butterverkauf erreichte noch nicht den dritten Theil der Einnahme aus dem Kornverkauf und betrug nicht einmal so viel als die Fischteiche einbrachten. Damit ist die Wirthschaftsrichtung jener Zeit in den Grundzügen zu erkennen. Nun die weitere Entwickelung.

## Ackerbau.

| | Aussaat von 1635/36 [1]) | | 1705 | |
|---|---|---|---|---|
| Weizen | 30⅓ | Tonnen | — | Tonnen |
| Roggen | 66 | „ | 143 | „ |
| Erbsen | 16⅓ | „ | — | „ |
| Gerste | 18 | „ | 99 | „ |
| Buchweizen | 18⅓ | „ | 30 | „ |
| Hafer | 156⅔ | „ | 319 [2]) | „ |
| Ganze Aussaat | 305⅔ | Tonnen | 591 | Tonnen |

1705 ist also Weizen gar nicht ausgesäet worden, dagegen desto mehr Roggen; es wird eine Koppel an die Reihe gekommen sein dessen Boden zum Weizenbau weniger sich eignete; 1704 war Weizen gesäet und davon 72⅓ Tonnen erdroschen worden.

Das verschiedene Aussaatverhältniss für die einzelnen Getreidearten berücksichtigt, mögen 1635/36 etwa 250 T. Land, 1705 gegen 500 T. (in runden Summen) unter dem Pflug gewesen sein. War die p. t. Dreeschfläche gleich gross so um-

---

duktion der Gutswirthschaft angehörte. Der Verwalter merkt hiebei an: „Malz und Grütze pflegt man auch aus der Mühle zu verkaufen, ist aber wegen Armuth der Leute in dieser Theuerung nichts zur Mühlen gebracht." 1705 war diese Mühle für 645 Mark verpachtet.

1) Diese Rechnung pro 1635/36 ist wie auch die pro 1646/47 und 47/48 vom 1. Mai zum 1. Mai geführt. Sonst nach dem bürgerlichen Jahr.

2) Die Haferaussaat von 1705 vertheilte sich so: auf 2 Koppeln 224⅓ T., auf Anhöhen in den Wiesen 70⅔ T., auf zwei kleine Wiesen 24 T., zusammen 319 Tonnen.

fasste das Hoffeld resp. 500 Tonnen und 1000 Tonnen; sie war aber wahrscheinlich gegen das p. t. Ackerland überwiegend.

Jedenfalls ist zwischen 1635 und 1705 das Hoffeld bedeutend vergrössert worden. Selbst in dem schweren Kriegsjahr 1647 wurden nach der Rechnung von 1647/48 vierhundert Mark baar auf die „Ausrottung und Begrabung eines Feldes" verwendet. Dies ist auch noch 1705 fortgesetzt worden. Denn in einem gedruckten Anschlag von 1740 wird das Hoffeld zu 1350 Tonnen in 15 Koppeln angegeben. Wenn das Hoffeld des Haupthofes jetzt weit geringer ist so erklärt sich dies aus der Ablegung der Meierhöfe.

Nach den Kornregistern so weit diese noch vorhanden wurde erdroschen:

| | 1630 | 1632 | 1634 |
|---|---|---|---|
| Weizen | 15⅝ Tonnen | 58 Tonnen | 40⅛ Tonnen |
| Roggen | 97⅛ „ | 305 „ | 163⅞ „ |
| Gerste | 59⅝ „ | 123⅛ „ | 148⅞ „ |
| Erbsen | 35⅝ „ | 30⅝ „ | 48 „ |
| Buchweizen | 91 „ | 102⅛ „ | 57⅛ „ |
| Hafer | 358⅞ „ | 362 „ | 111⅛ „ |
| Getreide überhaupt | 658 Tonnen | 981⅛ Tonnen | 569⅛ Tonnen |

Es kommen noch hinzu pro 1632: 6⅞ Tonnen Bohnen.

| | 1635 | 1637 | 1705 |
|---|---|---|---|
| Weizen | 83⅝ Tonnen | 60⅛ Tonnen | 72⅛ Tonnen |
| Roggen | 276⅛ „ | 198 „ | 463⅛ „ |
| Gerste | 118⅝ „ | 85½ „ | 617⅛ „ |
| Erbsen | 36⅛ „ | 2 „ | — „ |
| Buchweizen | 264 „ | 61⅞ „ | 78 „ |
| Hafer | 290 „ | 554 „ | 763 „ |
| Getreide überhaupt | 1069 Tonnen | 961½ Tonnen | 1994 Tonnen |

Diese Zahlen weichen an einigen Stellen etwas ab von den Zahlen in den Provinzialberichten wo die Ernten nach Lasten Drömt und Scheffeln angegeben und nur die Generalsummen für Getreide überhaupt auf Tonnen reducirt worden sind und dabei einige Druck- oder Rechnungsfehler untergelaufen zu sein scheinen.

Dazu pro 1637: 31⅞ Tonnen Weizenmengkorn.

Nach dem Ausfall von 1632, 1635 und 1637 verglichen

mit 1630 und 1634 wird eine Gesammt-Ernte von c. 1000 Tonnen zu jener Zeit eine recht gute gewesen sein. Eine solche war nach den vorliegenden Notizen auch die von 1705 mit c. 2000 Tonnen. Dieses verdoppelte Quantum entspricht aber doch nur der inzwischen auf das Doppelte vergrösserten p. t. Baufläche. Die Erträge an sich waren also bis Anfang des 18. Jahrhunderts nicht gehoben worden. Man erntete in den dreissiger Jahren des 17. Jahrhunderts nur das dritte bis vierte Korn im Durchschnitt aller Getreidearten: 1000 Tonnen von c. 300 Tonnen nach der Aussaat vom Herbst 1635 und Frühjahr 1636 (von anderen Jahren fehlt die Angabe), und in demselben Verhältniss 1705.

Ganz so gering verglichen mit den Ernten der Gegenwart sind die damaligen nach der Fläche nicht gewesen als es nach der Vervielfachung des Saatkorns erscheint falls es auch für diese Gegend zutreffen sollte dass früher dicker gesäet wurde als in späterer Zeit[1]). Was speciel den Hafer angeht so kann auch ungedroschener verfüttert sein der also nicht in den Kornregistern enthalten ist. —

Die Einnahme aus dem Kornverkauf war:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1598 | : | 1215 | Mark | 12 | Schill. |
| 1629 | : | 438 | „ | 4 | „ |
| 1630 | : | 2868 | „ | 8 | „ |
| 1632 | : | 2795 | „ | 14 | „ |
| 1634 | : | 2572 | „ | — | „ |
| 1635/36 | : | 4014 | „ | 4 | „ |
| 1637 | : | 2991 | „ | — | „ |
| 1646/47 | : | 802 | „ | 12 | „ |
| 1647/48 | : | 1494 | „ | 4 | „ |
| 1705 | : | 4548 | „ | 4 | „ |

1) Das dickere Aussäen in früheren Zeiten wird oft irriger Weise als Unverstand der Vorfahren aufgefasst, es war aber durch den schlechteren Kulturstand der Felder bedingt. Ein besonderer hier nicht weiter in Betracht kommender Punkt ist wie es mit der differirenden Aussaat auf leichtem oder schwerem Boden früher gehalten worden und jetzt gehalten wird. Wenn jetzt leichter sandiger Boden stärker besäet wird als schwerer, und früher umgekehrt verfahren ist so influirt hierauf gleichfalls der Düngungs- und Kultur-Stand, und es können auch in dieser Be-

Im Kriegsjahre 1629 (und schon 1628) litt das Gut bis zum Lübecker Frieden sehr. Am 1. Januar 1629 waren von der Ernte von 1628 nur noch 5 Tonnen Roggen und 64 Tonnen Hafer vorhanden obwohl für c. 600 Mark Saatkorn zugekauft war welches erst 1629 bezahlt wurde. 1629 aber musste gegenüber dem unbedeutenden Kornverkauf Getreide zum Betrage von c. 2260 Mark für den Bedarf des Hofes und der Hufner angekauft werden, desgleichen Pferde und Kühe für letztere. Sechs Hufen waren ganz verwüstet und derelinquirt so dass die dazu gehörigen Aecker vom Hofe aus bestellt werden mussten. Obwohl der Gutsherr nichts aus dem Gute für sich verwendete und baare 2700 Mark einschoss so blieben doch manche Ausgaben rückständig, wie denn der Verwalter selber seine rückständige Besoldung aus den Jahren 1628 und 1629 erst 1630 in Rechnung stellen konnte. Dann drückten wieder die ausserordentlichen Requisitionen in dem Schwedenkriege von 1646/47 worauf viele Pferde zur Ergänzung der Hufen-Gespanne angekauft werden mussten. Der Verwalter war wohl oft in Geldverlegenheit, vorübergehend lieh er sogar von einem benachbarten Prediger.

Getreidepreise per Tonne:

| | 1598 | 1632 | 1634 | 1637 | 1705 |
|---|---|---|---|---|---|
| Weizen | —M.—S. | 6 M.—S. | 7½—9 M. | 9 M. | 7 M. |
| Roggen | 6 „ 3 „ | 5 „ 4 „ | 6 —6½ „ | 7¼ „ | 4 —5 „ |
| Gerste | — „ — „ | 5 „ 10 „ | 6 —6½ „ | 6 „ | 3¼—3½ „ |
| Erbsen | — „ — „ | 6 „ — „ | 6 „ | — „ | — „ |
| Buchweizen | 2 „ 4 „ | 6 „ — „ | 6 „ | 5 „ | 3¼ „ |
| Hafer | 1 „ 14 „ | 3 „ — „ | 3 „ | 3 „ | 2 „ |

Ganz exemtionel hoch waren die Preise zu welchen 1629 neben dem Verkauf von Getreide für den Bedarf des Gutes selber Getreide angekauft werden musste: Roggen 12—13½ Mk., Gerste 7½—8½ Mk., Buchweizen 9¾ Mk., Hafer 3—4½ Mk.

---

ziehung die Vorfahren zweckmässig gehandelt haben. Jetzt braucht ein gut kultivirter schwerer Boden weniger Aussaat als ein gut kultivirter leichter Boden und die starke Aussaat auf letzterem ist auch eben nur unter der Voraussetzung des guten Kulturstandes rationel.

Die Preise waren auch noch 1630 hoch: Weizen 13½ Mark, Roggen 12 Mark, Gerste sogar 9 Mark, Buchweizen wieder auf 6¾ Mark moderirt, Hafer noch 4½ Mark. Das Gut konnte aber in diesem Jahr wieder Getreide verkaufen. In der Kriegszeit 1646/47 waren die Preise weit niedriger: Weizen 6¾ Mark, Roggen 6 Mark, Buchweizen 5¼ Mark, Hafer 3 Mark. — Da 1598 ein theures Jahr war so sind die angegebenen Preise nach dem damaligen Geldwerth hohe gewesen, wohingegen die Preise von 1705 nach einer reichlichen Ernte und nach verringertem Geldwerth niedrige waren weshalb mit dem Verkauf gezögert wurde [1]). Es wurden Kornböden in benachbarten Städten gemiethet, und an Roggen insonderheit waren im Lauf des Jahrs aufgeschüttet worden: 350 Tonnen in Plön, 300 Tonnen in Lütjenburg, 200 Tonnen in Eutin. Der Roggen blieb theilweise 15 Monate unverkauft liegen, für jede 100 Tonnen betrug die Bodenheuer monatlich ⅜ Tonnen. —

Im 17. Jahrhundert wurde eine Zeit lang auch Hopfen gebaut, 1647 kamen 50 Tonnen zum Verkauf für 112 Mark 8 Schill. In der Rechnung von 1705 ist für Hopfen nichts mehr vereinnahmt, aber für Gartengewächse 82½ Mark.

Ueber 1705 hinaus gehen die Extrakte nicht. —

---

## Viehwirthschaft.

Auffallend ist dass in der Rechnung von 1598 die ältere Hauptnutzung der Dreesch — durch Ochsengrasung — nicht zum Vorschein kommt wie 1593 auf Rundhof sondern erst in späteren Jahren.

Die Rechnung von 1629 enthält unter Bezugnahme auf das nicht mehr vorhandene Ochsenregister eine Einnahme von 1047 Mark Weide- und Futtergeld [2]). Daraus geht hervor dass — wenigstens in diesem Jahre — die gegrasten und ge-

1) Dies geschah auch schon 1704. Denn von der Ernte dieses Jahres waren zu Neujahr noch 1114 T. Getreide vorhanden.

2) Ausserdem eine andere Position Weide- und Futtergeld mit 160 Mark 8 Schill. die wahrscheinlich von Gutsuntergehörigen für anderes Vieh erlegt sind.

fütterten Ochsen nicht von der Hofwirthschaft angekauft und wieder verkauft sondern dass fremde Ochsen (etwa von Schlachtern oder Viehhändlern) in Kost genommen waren.

Auch 1630 ist unter den Einnahmen bloss das Weide- und Futtergeld mit 1193 Mark 12 Sch. verrechnet, aber unter dem angekauften Vieh zum Betrage von 1081 Mark 14 Schill. befinden sich ausser Pferden und Kühen auch Ochsen. Gepflügt wurde nicht mit Ochsen, es sind also junge Ochsen zur Grasung und Fütterung aufgekauft worden. 1632 wurden 559 Mark für „Ochsen und anderes Vieh“ gelöst, 1634 für Ochsen allein 1059 Mark, wohingegen Weide- und Futtergeld für sie nicht vereinnahmt ist. 1635/36 wurden aus dem Bestand von 56 Ochsen 26 Stück zu 36—42 Mark verkauft. Ferner betrug die Einnahme hieraus 1637: 654 Mark, 1646/47: 1173 Mark, 1647/48: 1080 Mark; 1705 kommt eine solche nicht mehr vor, die Milchwirthschaft war bereits zur Herrschaft gelangt [1]). —

1598 wurden nur 10 Tonnen Butter à 224 Pfd. verkauft zu 35 Mark = 350 Mark. Im Kriegsjahr 1629 gingen die Kühe meistens verloren, 1630 wurde der Stapel wieder ergänzt, 1632 wurden für 10½ Tonnen Butter 650 Mark eingenommen, der Preis der Tonne variirte von 48—69 Mark. Die Rechnung von 1635/36 hat für 12½ Tonnen Butter zu 48—60 Mark eine Einnahme von 675 Mark bei einem Bestand von 64 Milchkühen. Ein Haushalt der Gutsherrschaft existirte auf diesem Gute nicht, und die Leute-Haltung war beschränkt durch die Leistung der Frohndienste. Reichte für den Wirthschaftskonsum die Milch und Butter von etwa 14 Kühen aus [2]), so re-

1) Vor der Ausbreitung der Meiereien und bei der allgemeinen Grasung und Fütterung von Ochsen auf den Gutshöfen müssen die Herzogthümer eine starke Ausfuhr von Ochsen nach dem innern Deutschland gehabt haben welche nachher ganz aufhörte. Späterhin wissen wir nur von der Versorgung Hamburgs und Lübecks mit Schlachtvieh welches schliesslich in den Marschen fett gegrast war: eine begrenzte Zahl. Die frühere Ausfuhr wird wesentlich aus Arbeitsochsen bestanden haben wie sie jetzt vom Voigtland, den Maingegenden u. s. w. in Menge geliefert werden.

2) 1705 waren bei Verpachtung der Holländerei nur 8 Hofkühe reservirt, allerdings aber waren die Meiereimägde nicht mehr vom Hof zu beköstigen. —

präsentirte der Butterverkauf (12½ Tonne à 224 Pfd. = 2800 Pfd.) die Produktion von 50 Kühen, d. i. nur 56 Pfd. auf die Kuh. Käse (magerer als Nebenprodukt) wurde noch nicht bereitet, und zweifelhaft ist ob schon damals Schweine mit den Abfällen der Meierei gefüttert wurden. Buttermilch ward verkauft, wohl an die kleinen Leute des Gutes, 1632 für 34 Mark 8 Schill., 1634 für 36 Mark, 1635/36 für 85 Mark 14 Schill. —

1637 wurde die Holländerei zum ersten Male verpachtet: 60 Kühe zu 22½ Mark = 1350 Mark, und von den reservirten Hofkühen wurden noch 1½ Tonnen Butter die Tonne zu 48 Mark verkauft. Eine Neben-Einnahme erwuchs aus dem Verkauf von Kälbern (1637: 20 Stück à 16 Sch.) und von Ausschusskühen. Nüchterne Kälber werden auch damals schon in der Wirthschaft viel konsumirt sein. Dass sie indessen theilweise zur Nachzucht verwendet wurden geht daraus hervor dass 1635 neben 64 Milchkühen und 2 Rindern (Bullen) 61 Stück Jungvieh (wohl mit Einschluss der Kälber) im Viehstand angegeben werden. 1646 litt die Meierei durch die Lungenseuche welche 57 Stück Hornvieh wegraffte, der Holländer muss davon gegangen sein da ein Butterverkauf von 6½ Tonnen aus der Hofwirthschaft mit 306 Mark aber keine Pacht verrechnet ist.

1647 wurden wieder 60 Kühe an einen Holländer zu 21 Mark das Stück verpachtet.

Bis Anfang des 18. Jahrhunderts nahm die Kuhhaltung in einem weit stärkeren Verhältniss zu als die p. t. Baufläche für welche wir oben eine Vergrösserung auf das Doppelte während dieser Zeit angenommen haben. Das Viehregister von 1705 weist 340 Holländerkühe, 8 Hofkühe, 99 Stück Jungvieh, nebst 6 Rindern aus! Ob es inzwischen Praxis geworden war die Aecker eine noch längere Reihe von Jahren als früher in Dreesch liegen zu lassen um mehr Kühe halten zu können? Erst in diesem Jahrhundert hat man von der Unzweckmässigkeit einer allzu langen Dreeschperiode (die Marschen kommen hier nicht in Betracht) sich mehr und mehr überzeugt. Die Dreeschweide wird in den letzten Jahren der langen Periode äusserst dürftig gewesen sein, allein verführerisch war die Methode der Verpachtung nach der Stückzahl der Kühe. Die

340 Kühe waren in 2 Holländereien von resp. 182 und 158 Stück verpachtet.

An sich wären vielleicht mit der halben Zahl bei besserer Züchtung, Weide und Fütterung günstigere Resultate erzielt worden. Die Kühe waren auch noch etwas niedriger verpachtet als 50—60 Jahre früher nämlich zu 20 Mark. Immerhin aber war nun die Einnahme aus der Meiereipacht auf fast 7000 Mark gestiegen [1]).

---

Pferdehaltung. Bedeutend kann die eigene Zucht nicht gewesen sein. 1635 waren 30 Pferde auf dem Hof worunter „einige“ Füllen, 1705 41 „Pferde und Füllen.“ Die meisten Pferde waren sicherlich Baupferde mit denen nicht gezüchtet wurde. Die Frohndienste werden hier mit der enormen Vergrösserung des Hoffeldes immer weniger ausgereicht haben trotzdem dass sie schärfer ausgenutzt wurden als in älteren Zeiten. Die Bauknechte erhielten Jahreslohn 1598: 8 Mark, 1629: 16 Mark, 1705: 36 Mark; 1598 ausserdem 12 Schilling Schuhgeld [2]).

---

Schweinehaltung. 1635 hatte der Hof 225 Schweine

1) Im neuen staatsbürgerlichen Magazin Bd. V, p. 317 findet man folgende Notizen über die Holländerei zu Rantzau aus dem 17. und 18. Jahrhundert. 1641: 80 Kühe zu 8 Rthlr. (24 Mk.) Pacht; 1678: 200 zu 7 Rthlr., 1697: 112 zu 7 Rthlr., 1701: 157 + 157 (an 2 Holländer) = 314 zu 7½ Rthlr., 1706: 280 + 158 = 438 zu 7 Rthlr., 1720: 475 zu 6 Rthlr., 1728: 200 + 200 = 400 zu 7 Rthlr., 1745; 225 + 225 = 450 zu 6½ Rthlr., 1748: 214 zu 10 Rthlr., 1749: 210 zu 10 Rthlr., 1751: 235 zu 9½ Rthlr., 1753: 250 zu 9½ Rthlr., 1785: 400 zu 9 Rthlr. Die hohe Zahl der Kühe von 1706 ff. fällt auf in Hinsicht zu der obigen Zahl von 1705, ebenso das spätere Zurückgehen der Zahl (bis 1785) welches wohl nicht allein von Seuchen herrührt; vielleicht hängt es mit einer grösseren oder geringeren Zahl daneben gehaltener nicht verpachteter Haushaltungskühe, einer herrschaftlichen Meierei wie wir sie auf Rundhof antrafen, zusammen (p.420); eine solche scheint 1785 nicht mehr existirt zu haben. —

2) Der Lohn der Mägde war in diesen drei Jahren resp. 4 Mark, 8 Mark und 21 bis 24 Mark, ausserdem 1598 9 Schill. Schuhgeld.

und Ferkel die nach damaliger Weise durch Sommerweide, Waldmast im Herbst und Kornfütterung im Winter ernährt wurden. 1705 war der Bestand des Hofes nur 165 Stück.

Inzwischen war aber die Fütterung der Schweine mit den Abfällen der Milchwirthschaft aufgekommen, und da die Meierei verpachtet war so war diese Schweinehaltung Sache des Holländers die also die Gutsrechnung nicht berührte. Aus dem Verkauf von Schweinen löste der Hof: 1598: 878 Mark; 1630: 588 Mark; 1632: 874 Mark; 1634: 2400 Mark; 1635: 488 Mark; 1537: 2308 Mark; 1705: 427 Mark. Diese Einnahme rührt theilweise von den sogenannten Gebelschweinen her welche die Untergehörigen des Gutes für die Aufnahme ihrer Schweine in die gutsherrlichen Waldungen zur Herbstmast abgeben mussten. Die hohe Einnahme von 1634 und 1637 wird daraus sich erklären dass reichliche Mast vorhanden war und damit auch viele Gebelschweine dem Hof zu Theil wurden. —

Schafhaltung. Ganz unbedeutend.

1635: 73 Schafe und Lämmer, 1725: 25 Stück.

Im 17. Jahrhundert wurden auch noch Ziegen gehalten; 1632 sind für verkaufte Ziegen und Lämmer 124 Mark 8 Schill. vereinnahmt worden.

---

## Fischteiche.

Diese lieferten 1598 eine Einnahme von 401 Mark 6 Schill. Der Zuber Karpfen wurde für 6 Mark 6 Schill., der Zuber Hechte u. s. w. für 2 Mark verkauft. 1630 kommt statt einer Einnahme eine Ausgabe vor von 126 Mark für 9 Zuber Setzkarpfen zu 14 Mark. 1647 wurden für 33 Zuber Karpfen zu 12 Mark 396 Mark gelöst.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1705 für | 117 Zuber | Karpfen | zu 16 M. | = | 1772 M. | — Sch. |
| „ | 4½ „ | Karauschen | „ 15 „ | = | 67 „ | 8 „ |
| „ | 1½ „ | Hechte | „ 10½ „ | = | 16 „ | 4 „ |
| | | | | Zusammen | 1855 M. | 12 Sch.[1] |

1) Nach der Rechnung 650 Rthlr. oder 1950 Mark was mit der Specifikation nicht stimmt; in jener oder in dieser kann ein Druck- oder Schreibfehler die Schuld tragen.

Ueber die in den einzelnen Jahren sehr ungleiche und in manchen Jahren ganz fehlende Einnahme aus den Fischteichen s. unten eine Bemerkung beim Gute Koselau.

---

## Der Wald.

Auch hier lieferte der Wald eine erhebliche Einnahme aus der Herbstmast die theils durch die Hofschweine, hauptsächlich aber durch die gegen Mastgeld aufgenommenen Schweine ausgenutzt wurde. 1598 betrug das Mastgeld für ein fremdes Schwein 1 Mark 14 Schill. Die Untergehörigen des Gutes zahlten nur 4 Schill., gaben aber ausserdem das schon erwähnte Gebelschwein ab d. i. das nächstgrösste Schwein nach der Auswahl des Hofes von je ? Stück eingetriebener Schweine einer Hufe. Natürlich variirte die Einnahme sehr nach dem Ausfalle der Mast. 1598 muss mit 1412 Mark 3 Schill. Mastgeld ein gutes Mastjahr gewesen sein, desgleichen 1629 mit 1388 Mark 2 Schill. 1630 und 1632 gaben keine Einnahme. Von 1631 und 1633 fehlen die Rechnungen, 1634 wieder 1258 Mark, 1635/36 Nichts. Brillant dagegen 1637: es wurden 2563 Schweine auf die Mast genommen, darunter 500 aus Lübeck und sogar 178 aus Mecklenburg; die Fremden zahlten 24—28 Schill., die Untergehörigen 7 Schill. Die ganze Einnahme war 1901 Mark 13 Schill., also durchschnittlich 12 Schill. per Stück so dass die Schweine der Untergehörigen und die Hofschweine die Majorität ausgemacht haben müssen.

In der Rechnung von 1646/47 (wenigstens in dem Extrakte daraus in den Provinzialberichten) ist die Einnahme aus den Mastgeldern und aus den verkauften Schweinen zusammengeworfen mit 2323 Mark.

Die Rechnung von 1705 hat keine Einnahme mehr aus Mastgeldern. —

Holz. In manchen Jahren ist gar keine direkte Einnahme dafür notirt, in anderen ist sie meist unbedeutend.

Es wurde auch Köhlerei betrieben. 1629 kommt eine aber nur geringe Einnahme für Holzkohlen vor, für Holz gar keine, 1634 für Holz und Kohlen 167 Mark.

1637 wurden verkauft:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 82 Faden Holz zu | 2½ | Mark | = | 205 | Mark. |
| 50 Last Kohlen zu | 3 | „ | = | 150 | „ |
| 4½ Ruthen Eichenbretter zu | 2 | „ | = | 9 | „ |
| | | | | 364 | Mark. |

Der eigene Gebrauch für die Hofwirthschaft und die Hufen war wohl die Hauptsache. Aus der Rechnung von 1646/47 ist keine Einnahme für Holz extrahirt, wohl aber eine Ausgabe von 167 Mark Sägelohn für Bauholz und Bretter die aus Blöcken geschnitten wurden. Es wird dabei als Beweis der damaligen Grösse der Eichen angeführt dass aus Einem Block bis zu 430 Sager-Ellen Bretter geschnitten worden seien.

Die Rechnung von 1705 enthält 108 Mark Einnahme für verkaufte 24 Faden Holz, für Holzkohlen keine mehr.

Eine Glashütte wird 1637 erwähnt; sie war verpachtet zu 1000 Mark, muss also nach den damaligen Preisen ziemlich viel Holz konsumirt haben. Eine Ziegelei bestand schon 1598 mit ganz unbedeutendem Absatz; 1647 brachte dieselbe 714 Mark, 1705 nur 594 Mark ein. Der Preis von 1000 Mauersteinen war 1598: 10 Mark, 1705: 15 Mark, von Dachziegeln resp. 15 und 30 Mark. —

---

## Ganze Einnahme von 1705:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Hebung von den Untergehörigen . . . | 525 | Mark | 8 | Schill. |
| Pacht für die Kornmühle . . . . . . | 654 | „ | — | „ |
| Pacht für die Papiermühle[1]) . . . . . | 534 | „ | — | „ |
| Pacht für kleine Heuerstellen . . . . . | 114 | „ | — | „ |
| Aus dem Kornverkauf . . . . . . . . | 4704 | „ | 12 | „ |
| Pacht für die Holländereien . . . . . | 6970 | „ | — | „ |
| Verkauf aus den Fischteichen . . . . | 1950 | „ | — | „ |
| Für Ausschusskühe u. s. w. u. s. w. . . . . | 669 | „ | — | „ |
| Für Schweine . . . . . . . . . . . | 427 | „ | — | „ |

1) Nach der holsteinischen Topographie ist diese noch vorhanden. 1629 wurde sie im Kriege verwüstet und alsbald wieder hergestellt. 1630 war sie wieder verpachtet, in der Rechnung dieses Jahres ist indessen die Pachteinnahme mit der „Häuer und Schatt von den Unterthanen“ zusammengeworfen, ebenso in den folgenden Jahren.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für Lämmer . . . . . . . . . . . . | 16 Mark | — | Schill. |
| Für Gartenfrüchte . . . . . . . . . | 82 „ | 8 | „ |
| Für Federvieh . . . . . . . . . . | 33 „ | 9 | „ |
| Von der Ziegelei . . . . . . . . . | 594 „ | — | „ |
| Für Holz . . . . . . . . . . . . . | 108 „ | — | „ |
| Für Viehhäute . . . . . . . . . . | 68 „ | — | „ |
| Herrenbrüche . . . . . . . . . . . | 30 „ | — | „ |
| Summa | 17480 Mark | 7 | Schill. |

Die Rechnung selber ist in Reichsthalern zu 3 Mark geführt (5826 Rthlr. 37 Schill.); die Positionen sind hier in Marken übertragen um bequemer die Positionen der ältesten in Marken geführten Rechnung von 1598 (4967 Mark 5¼ Schill. S. p. 463) hiemit vergleichen, die Aenderungen in der Relation der einzelnen Einnahmequellen zu einander leichter erkennen und die Vergrösserung der Gesammt-Einnahme auf einen Blick übersehen zu können. Im Laufe des 18. Jahrhunderts ist dann eine weitere Steigerung eingetreten. Um 1740 wird die (Brutto-) Einnahme auf 27171 Mark veranschlagt. Nachher ist das Gut zu 22600 Mark verpachtet worden.

Weiteres bringt meine Quelle nicht.

## 2. Koselau.

Das Gut Koselau liegt am Gruber-See, 1 Meile südlich von der (holsteinischen) Stadt Oldenburg. Das Areal desselben beträgt nach der holsteinischen Topographie von 1841: 4636 Tonnen[1]) wovon auf die Ländereien der Dörfer und Einzelstellen 2104 Tonnen, auf den Hof 2532 Tonnen kommen. Der Hof hat 925 Tonnen Ackerland von sehr guter Beschaffenheit, 318 T. Wiesen, 267 T. Teiche, fast gar kein Holz, dagegen viel Moor, Rohrland, Bruchweide und über 400 Tonnen Gewässer, meist am Gruber- und Garzer-See. Hierin können jedoch seit 1841 durch Kultivirungen und Meliorationen bedeutende Aenderungen eingetreten sein was uns aber hier nicht weiter interessirt. —

1) Hievon weicht eine Angabe im Staatsb. Mag. V, 423 (1826) etwas ab: 4869 Tonnen, wovon auf den Hof 2381 Tonnen kommen. In beiden Angaben ist die Tonne zu 240 Q.-R. festgestellt.

1617 hatte Herzog Friedrich von Holstein-Gottorf Koselau von einem v. Ahlefeld gekauft, 1634 ward es als fürstliches Domainen-Gut zu dem (später aufgelösten) Amte Oldenburg gelegt und von dessen Amtmann mit verwaltet. Durch die Konvention von 1769 wurde auch Koselau an die jüngere Linie des gottorfischen Hauses übertragen und gehört somit seitdem zu dem grossen fideicommissarischen Güter-Komplexe des jetzigen Grossherzogl. Oldenburg. Hauses. —

1634 ff. hatte das Hoffeld 8 Koppeln Ackerland von 48—64 T., zusammen etwa 432 Tonnen[1]), d. i. noch nicht halb so viel als jetzt. Von den 8 Koppeln lagen p. t. 3 in Dreesch und waren p. t. 5 unterm Pflug: 1 als Brachfeld, 1 mit Weizen besäet, 1 mit Erbsen, 2 mit Gerste und etwas Hafer. Durch Niederlegung von Hufen 1706 wurden zwei neue Koppeln jede von 56 Tonnen formirt. Jetzt waren also 10 Koppeln vorhanden. Diese wurden bis 1775 der Zahl nach nicht vermehrt, müssen aber durch Rodungen oder Einziehung von Bauernländereien vergrössert worden sein da einige bis zu 90 Tonnen hielten. Von diesen 10 Koppeln lagen zur Zeit 4 in Dreesch und wurden 6 gepflügt: 1 als Brache, 1 trug Weizen, 1 Roggen, 1 Gerste, 1 Erbsen, 1 Hafer.

Da die ungleiche Grösse der Koppeln manche Nachtheile hatte indem die grösseren Koppeln wenn sie aus der Dreesch genommen wurden nie vollständig gedüngt werden konnten und mehr Bestellungskräfte erforderten als in anderen Jahren nöthig waren so entschloss man sich 1775 sie zu 12 Koppeln von gleicher Grösse — einigen und 70 Tonnen — umzugestalten. In Uebereinstimmung damit wurde nun eine 12jährige Rotation eingeführt: 6 Dreeschjahre und 6 Ackerjahre, und in die letzte Frucht Klee eingesäet. —

Diese wenigen Notizen sind sehr instruktiv. Die ältere Wirthschaft wich hier also von der gleichzeitigen gewöhnlichen Bewirthschaftung der Gutshöfe in den Herzogthümern in wesentlichen Punkten ab, was theilweise allerdings dem vorzüglichen Boden zuzuschreiben sein wird. Wir finden hier Weizen

1) Die durchschnittliche Grösse der Koppeln nach dem Mittel von 48 und 64 Tonnen angenommen.

als alleiniges Wintergetreide und später erst Roggen als ebenbürtig ihm zur Seite tretend während es anderswo sich umgekehrt verhielt, starken Anbau von Gerste und geringen Anbau von Hafer welchem erst später mehr Fläche eingeräumt wird während anderswo der geringe Gerstebau vermehrt, der starke Haferbau eingeschränkt ward, einen ganzen Schlag mit Erbsen eingeschoben die anderswo fehlten oder ganz geringfügig ausgesäet wurden, die reine Brache hier schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gehalten die anderswo erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts eingeführt ward, die Dreesch zunehmend erst $\frac{3}{8}$, später $\frac{4}{10}$, nach 1775 $\frac{6}{12}$ der Ackerfläche befassend, der Kleebau schon 1775 im Gebrauch, sonst auf Gütern erst 15—20 Jahre später eingeführt. Man ist zu der Vermuthung berechtigt die fürstliche Administration habe (von 1617 an) ihre besonderen Gedanken bei der Bewirthschaftung verfolgt und als nach 1635 verpachtet wurde den Pächtern eine besondere Wirthschaftsweise vorgeschrieben. Uebrigens finden wir Anklänge und Anhaltspunkte in der historischen Wirthschaft der Insel Fehmarn welche dieser Gegend, dem sogenannten Lande Oldenburg, nahe liegt und in den ältesten Zeiten selber dazu gehört haben soll bevor das Meer mittelst des fehmarschen Sundes sich Bahn brach. Alt ist auf Fehmarn welches den schwersten Boden der Geest hat reine Brache (wie in den Marschen), Weizen und Gerste statt Roggen und Hafer welche beide dort erst seit der Auftheilung der Gemeinweiden (die etwas leichteren Boden haben) mehr angebaut werden, der volle Erbsenschlag und die kurze Dreesch[1]). Ferner ist in den Herzogthümern der Kleebau am frühesten auf der Insel Fehmarn eingeführt worden, schon etwa um 1780 durch den Bürgermeister Mildenstein zu Burg welcher Kleesaat aus Holland verschrieb. Von Fehmarn können Güter des Landes Oldenburg den Kleebau adoptirt haben. —

Von Koselau sind nur zwei ältere Jahres-Rechnungen erhalten: pro 1634/35 und 1635/36, geführt von Pfingsten zu

1) In den meisten Dörfern nach vier Ackerjahren nur zweijährige Dreesch, in einigen dreijährige die seit etwa 40 Jahren nach der Verkoppelung allgemeiner geworden. S. oben p. 268 f.

Pfingsten. Angegeben sind die Aussaaten vom Herbst 1633 und Frühling 1634 und ebenso vom Herbst 1634 und Frühling 1635 [1]) mit den betreffenden Ernten.

| | 1633/34 | | 1634/35 | |
|---|---|---|---|---|
| | Aussaat | Ernte | Aussaat | Ernte |
| Weizen | 48 Tonnen | 329 Tonnen | 51 Tonnen | 316 Tonnen |
| Roggen | — „ | — „ | 3 „ | 11 „ |
| Erbsen | 35 „ | 49 „ | 37 „ | 142 „ |
| Gerste | 74 „ | 360 „ | 74 „ | 371 „ |
| Hafer | 14 „ | 46 „ | 27 „ | 63 „ |
| Zusammen | 171 Tonnen | 784 Tonnen | 192 Tonnen | 903 Tonnen |

Also im Durchschnitt aller Getreidearten war nicht mehr als das 4½ bis 5fache der Aussaat auf diesem vortrefflichen Boden geerntet!

Dass hier damals wie sonst wohl ziemlich allgemein dicker ausgesäet wurde als jetzt (womit der Ertrag nach der Fläche etwas günstiger gewesen sein würde) lässt sich nicht annehmen, eher das Gegentheil aus folgendem Grund.

Nach dem jetzigen Aussaatverhältniss würden im Durchschnitt der beiden Jahre angebauet gewesen sein etwa 170 Tonnen Land (auf 1 Tonne Land 1 Tonne Weizen, Roggen, Erbsen, Gerste oder 2 Tonnen Hafer). Da nun 4 Koppeln besäet waren so könnte die durchschnittliche Grösse nur 42½ Tonnen gewesen sein was nicht möglich ist weil die kleinsten zu 48 Tonnen angegeben werden. Es muss also hier sogar dünner gesäet sein als Dittmann in seinem p. 407 citirten Werke im Allgemeinen das jetzige Aussaatverhältniss auf den schleswig-holsteinischen Gütern annimmt und als wir eben nach ihm wiederholt haben. Da die 4 Koppeln die Hälfte der Fläche einnahmen (von den andern vier lagen drei in Dreesch und war eine in Brache) so wäre der ganze Hofacker nur 340 Tonnen gross gewesen während selbst nach der Minimalgrösse von 48 Tonnen × 8 schon 384 Tonnen herauskommen. Die dünnere Aussaat lässt sich daraus erklären dass dieses Gut

1) Im Extrakt in den Prov.-Ber. steht Herbst 35 und Frühling 36 was ein Irrthum sein muss. Es können nur zwei aufeinander folgende Ernten noch unter der Gutsverwaltung gewesen sein; denn die Ernte von 1636 zog schon der Pächter welcher in diesem Jahr antrat.

schon damals in einem weit besseren Kulturstand sich befand als dem gewöhnlichen der Gutshöfe worauf wesentlich eingewirkt haben wird dass alle 8 Jahre reine Brache gehalten wurde. —

Bemerkenswerth ist dass 1635 30 Tonnen Saatweizen von den Hufnern des Gutes bezogen wurden. Die Bauern legten sich also in dieser Gegend schon damals auf reines Korn — wie noch jetzt, fügt der Verfasser des Auszugs 1792 hinzu. Gegenwärtig verkaufen sie vielen Saatklee. —

Dahingegen kauften die Untergehörigen (vorzugsweise wohl die kleineren) Getreide zum Wirthschaftsbedarf vom Hof, und es fällt auf dass ihnen dabei erheblich höhere Preise als beim Verkaufe an Fremde abgenommen wurden[1]).

Weizen kaufte ein Kaufmann aus Bremen auf, abgesetzt wurde er gewöhnlich nach dem benachbarten Hafenplatz Neustadt.

Auch auf Koselau wurde zu jener Zeit Hopfen gebauet wie auf Rantzau und manchen anderen Gütern wovon noch der Name Hopfenhof für kleine Grundstücke in der Nähe von Höfen zeugt. 1635 wurde für Hopfen vereinnahmt 132 Mark 6 Schill. Die Hofdeputatisten erhielten ausser Erbsen, Brodkorn (worunter man ein Gemisch von Roggen, Gerste und Erbsen verstand), Malz u. s. w. ein jeder auch ½ Tonne Hopfen.

Die Einnahme aus Gartengewächsen betrug in den beiden Jahren nur 45 und 49 Mark. —

---

## Viehwirthschaft.

Die alte Ochsengrasung finden wir auch hier und zwar mit eigener Zucht. 1636 waren vorhanden 6 Rinder (Bullen), 21 Ochsen von 1 bis 3 Jahren, 23 Ochsenkälber.

Im Rechnungsjahr 1635/36 wurden 600 Mark aus verkauften Ochsen gelöst, im Jahr vorher aus Ochsen und (alten) Kühen zusammen nur 244 Mark[2]).

---

1) Von Rundhof haben wir aus derselben Zeit die entgegengesetzte Praxis berichten können. (p. 411).

2) In dem bei Gelegenheit einer neuen Verpachtung 1706 aufgenommenen Vieh-Etat kommen Ochsen und Ochsenkälber nicht mehr vor.

Die Zahl der Kühe betrug damals c. 100. Sie brachten 1634/35 1530 Mark ein, nämlich für 20 Tonnen Sommerbutter zu 54—60 Mark und für 3½ Tonnen Winterbutter zu 51 Mark zusammen 1260 Mark und dazu für verkaufte Milch 270 Mark; im folgenden Jahr für 23 Tonnen Butter 1227 Mark 12 Schill., für Milch 180 Mark und für Schweine die in der Meierei gemästet wurden 63 Mark, zusammen 1470 Mark 12 Schill. Die anderweitige Schweinehaltung (Weide, Getreidefütterung) brachte 847 Mark 8 Schill. ein[1]). Es mögen darunter Gebelschweine gewesen sein die auf das Konto der Waldmast zu setzen sind. Indessen war letztere gering da hier grosse Holzungen wohl schon damals nicht mehr vorhanden waren. 1634/35 betrug das Mastgeld von den Untergehörigen nur 37 Mark 4 Schill., für das Schwein zahlten sie 4 Schill., es waren also von ihnen nur 149 Schweine eingetrieben. Für Mastgelder von Fremden sind 995 Mark verrechnet, aber nicht für Koselau allein auf welches Gut wie der Verfasser des Auszugs vermuthet nur etwa ⅓ dieser Summe kommt. Im folgenden Jahr gab es keine Mastgelder. —

---

## Teichfischerei.

Diese lieferte 1635 die beträchtliche Einnahme von 2319 Mark 12 Schill. welche indessen auf mehrere Jahre repartirt werden muss. Hierüber enthält der Auszug eine übrigens nicht ganz klare Berechnung[2]). Ausser dem Hauptverkauf von Karpfen als „Kaufmannsgut“, der Zuber zu 16½ Mark, war auch Setzgut (wohl an andere Güter die keine Setzteiche hat-

1) Für das vorangegangene Jahr ist die Einnahme aus verkauften Schweinen mit mehreren anderen Gütern zusammengeworfen.

2) Es handelt sich dabei um die abwechselnde Behandlung der abgelassenen Teiche zum Haferbau und als Grasland. Damals wurden auf den Gütern die Teiche gewöhnlich im vierten Jahr abgelassen und dann 4 Jahre landwirthschaftlich benutzt. Später ward eine 6jährige Rotation allgemeiner. Für einen gleichmässig fortgehenden Fischereibetrieb waren damals also 8 Teiche von möglichst gleicher Grösse erforderlich von welchen alljährlich einer abgelassen und ausgefischt wurde. Diese vollständige Organisation scheint auf Koselau gefehlt zu haben.

ten) verkauft, der Zuber zu 9 Mark; und eine Kleinigkeit wurde von anderen Fischen gelöst. —

1636 wurde das Gut verpachtet ohne die baaren Hebungen von den Untergehörigen, ohne die Ziegelei und ohne die Holzungen. Die Gutsherrschaft übernahm die Unterhaltung der Gebäude, auch die sogenannte Konversation der Hufen welche Last sonst häufig den Pächtern gewissermassen für den Genuss der Frohndienste oblag [1]).

Im letzten Administrationsjahr war die gesammte Brutto-Einnahme c. 10500 Mark (mit den Hebungen u. s. w.) gewesen. Die Pachtsumme betrug bis 1654: 6600 Mark, 1654—1667: 6000 Mark, 1667—1679: 5700 Mark, 1700—1706: 8800 Mark, nach 1706 trotz der Vergrösserung des Hoffeldes auch nur dieselbe Summe [2]). 1731 wurde die Pacht in öffentlicher Licitation auf 12000 Mark getrieben. Diese hohe Summe war aber illusorisch. Dem Pächter mussten von vornherein 900 Mark jährlich erlassen werden, gleichwohl war er schon 1737 ausser Stande die Pacht fortzusetzen. Bei der jetzt veranstalteten Licitation fand sich nur ein einziger unqualificirter Liebhaber ein. Eine abermalige Licitation hatte ebensowenig Erfolg, und so war man genöthigt unter der Hand zu 9000 Mark zu verpachten. Dies geschah pro 1738 bis 1748. Da der Pächter durch die Viehseuche von 1745 sehr gelitten hatte so bekam er die Pacht pro 1749—1761 für 8100 Mark erneuert. 1761 erhielt den Hof ein anderer Pächter unter der Hand für 10200 Mark, aber der Kontrakt mit diesem wurde schon nach vier Jahren wieder aufgehoben und der Hof 1765 auf zehn Jahre zu 15480 Mark nach dem Meistgebot verpachtet.

Es zeigte sich indessen bald dass der neue Pächter hiebei nicht bestehen konnte. Er überliess die Wirthschaft hintereinander zweien Afterpächtern die aber auch ihr Vermögen

---

1) Die Hufner mussten dienstfähig erhalten, daher in schlechten Jahren mit Brod und Saatkorn u. s. w. unterstützt werden.

2) Nach dem Pachtkontrakt von 1706 sollte der Pächter beim Ende der Pachtzeit jede zum Gut gehörige Bauernhufe wieder mit 15 (!) Pferden und 6 Milchkühen abliefern. Das herrschaftliche Inventar der Hufen war ihm also insofern mit übergeben als er für die gehörige Instandhaltung desselben Seitens der Hufner haftete. —

dabei zusetzten. Die Verpachtung nach dem Meistgebot war damals noch bedenklicher als jetzt. Statt den Pachtmodus zu ändern und sich den sichersten und tüchtigsten Pächter zu mässiger Pachtsumme auszusuchen zog die Gutsherrschaft nach diesen bösen Erfahrungen es vor den Hof von 1775 an wieder administriren zu lassen. So viel mir bekannt nahm die Sache einen ähnlichen Gang auf den anderen oldenburgischen Fideicommisgütern, die Administration wurde wieder zum allgemeinen Princip erhoben und hieran bis in das dritte und vierte Jahrzehnt dieses Jahrhunderts festgehalten trotz schwacher Nettoüberschüsse welche erst nach Wiederaufnahme des Verpachtungssystems bedeutend gesteigert worden sind. Jetzt ist auch ein ganz anderer, ein mit grösserer Bildung und stärkerer Kapitalkraft ausgerüsteter Pächter-Stand vorhanden als im vorigen Jahrhundert. —

Der Wiederbeginn der Administration 1775 war die Veranlassung zu eingreifenden Meliorationsarbeiten und wirthschaftlichen Reformen. Dass die zehn ungleichen Koppeln in zwölf gleiche umgestaltet, nun eine zwölfjährige Rotation eingeführt und zur Dreesch Klee eingesäet wurde ist schon oben angegeben worden. Bei dieser Gelegenheit wurden Steine, Gesträuche, Dornen von den Koppeln entfernt, Unebenheiten ausgeglichen, Tausende von Fudern Schlamm aufgefahren, von nun an nicht bloss die Brache sondern auch zur dritten Saat gedüngt.

In den Prov.-Berichten von 1792 werden auch die Haupteinnahmen nach den Gutsrechnungen der 16 Jahre von Maitag 1775 bis dahin 1791 mitgetheilt, Jahr für Jahr und dann zusammengezogen nach vierjährigen Durchschnitten:

| Durchschn. von | Kornverkauf | | Holländerei | | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|
| | Tonnen | Rthlr. | Kühe | Rthlr. | Rthlr. |
| 1775—1779 | 1347 | 2536 | 152[1]) | 1567 | 4103 |
| 1779—1783 | 1661 | 4271 | 192 | 1972 | 6243 |
| 1783—1787 | 1705 | 5144 | 221 | 2252 | 7396 |
| 1787—1791 | 2385 | 5675 | 254 | 2938 | 8613 |

1) Der Etat war 200, konnte aber der Seuche wegen nicht erreicht werden.

Die Zunahme des Kornverkaufs seit 1775 beweist die unter der Administration gemachten Kulturanstrengungen, darüber hinaus steigerten die in den letzten zehn Jahren fast durchgängig hohen Getreidepreise die Einnahme aus dem Kornverkauf.

Durch diesen günstigen Stand der Preise wurde auch der Nachtheil der schlechten Ernten von 1783 und 1786 einigermassen ausgeglichen.

1783/4 wurden 390 T. weniger verkauft als 1782/83, der Ausfall in der Einnahme war c. 600 Rthlr. 1786/7 war gegen das Vorjahr der Ausfall im Kornverkauf 451 T., in der Einnahme nur 451 Rthlr.

Der erheblich höhere Ertrag der Holländerei im letzten vierjährigen Durchschnitt ist weniger der vermehrten Kuhzahl zuzuschreiben als dem Umstand dass vom Maitag 1788 an die bis dahin verpachtet gewesene Holländerei mit Vortheil in eigene Verwaltung genommen wurde. Speciel 1790/91 war die Zahl der Milchkühe 270, die Einnahme aus der Holländerei 3562 Rthlr. Zu dieser höheren Einnahme trug auch der gestiegene Preis der Butter bei die im Herbst 90 (Stoppelbutter) mit 26—29 Rthlr. für die Tonne bezahlt ward während dieselbe im Jahr vorher zu dem ungewöhnlich niedrigen Preis von 19 Rthlr. (= 4 Schill. pro ℔) verkauft werden musste was sie schon in den 30er Jahren des 17ten Jahrhunderts gekostet hatte. —

Zu der (Brutto-Einnahme) Maitag 90 bis dahin 91 von reichlich 9000 Rthlr. aus den beiden Hauptzweigen der Wirthschaft kamen noch nach mehrjährigem Durchschnitt aus den Fischteichen, der Mühle, gutsherrlichen Hebungen u. s. w. an Neben-Einnahmen c. 2500 Rthlr., zusammen also c. 11500 Rthlr. oder 34500 Mk.

Wie es aber mit der Netto-Einnahme stand erfahren wir nicht.

---

## Die mittelalterliche Feldgemeinschaft in England nach Nasse, im Zusammenhalt mit der skandinavisch-germanischen.

**(Ursprünglich als Anzeige der Schrift von Erwin Nasse: „Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16ten Jahrhunderts in England, Bonn 1869" abgefasst und in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1870 Stück 34 veröffentlicht, im Folgenden mit den nöthigen formellen Aenderungen wiedergegeben.)**

---

Nicht selten stösst man in der Literatur auf den Irrthum dass in England die zerstreute Anlage der Höfe mit abgesondertem Ackerbesitz schon die ursprüngliche Form der Niederlassung gewesen sei.

U. A. äussert sich Wilhelm Maurer in seiner Abhandlung über angelsächsische Markverfassung, Ztschr. für deutsches Recht Bd. XVI (Tübingen 1856) p. 203 in Betreff der primitiven englischen Ansiedelungsweise so:

„Nichts widerstrebt so sehr den Einflüssen der Zeit, drückt vielmehr der Natur eines Landes einen bestimmten Karakter in Landschaft und Kulturformen auf als die ursprüngliche Orts-Ansiedelung mit der daraus sich ergebenden Bewirthschaftung, je nachdem jene in geschlossenen, regelmässig angelegten Dörfern mit ringsumliegenden Feldmarken oder in zerstreuten Einzelhöfen stattfindet.

Schon eine flüchtige Ansicht der verschiedenen Grafschaften des heutigen Englands zeigt die Hofwirthschaft — abgesehen von der sonstigen Stellung der Landbevölkerung des freien Bauern oder Pächters — als das durchweg Ueberwiegende, und das englische village ist von dem deutschen Dorf durchaus

verschieden, indem die geschlossen zusammenliegenden, in Gassen angelegten Wohnungen dem Taglöhner, Krämer, Wirth dienen, die eigentlichen Landwirthe obwohl zum Verband des village gehörig auf grösseren und kleineren Höfen und Pachtwohnungen zerstreut leben. Diese Zustände von heute erlauben einen sicheren Rückschluss auf die alte Zeit, auf vorwiegende Ansiedelung mit Höfen.“ —

Dieser Rückschluss ist eben so irrig als die früher geläufige Annahme dass die alten Marschen des nordwestlichen Deutschlands von jeher nach Einzelhöfen besiedelt gewesen weil diese dort vielerwärts jetzt überwiegen und in den Dörfern nur noch Arbeiter und Gewerbtreibende wohnen.

Das gegenwärtige englische village ist eben nicht mehr das markgenossenschaftliche Dorf der Vorzeit welches mit seiner Feldmark zu Hofwirthschaften aufgelöst worden ist.

Die Einzelhöfe waren nach Maurer's Auffassung zwar „wie anderswo die Dorfgenossen,“ zu Markgenossenschaften durch die Gemeinheiten verbunden, aber es soll wegen der vorausgesetzten Hofwirthschaft auf separirtem Grund und Boden die Feldgemeinschaft mit ihren engeren Formen gefehlt haben [1]).

Es ist ein Verdienst Nasse's in der oben angeführten Schrift den Sachverhalt klar gelegt zu haben.

Er hat gründlich nachgewiesen dass auch in England die Dorf- und Feldmarkverfassung, — der Wohnverband der Grundbesitzer und die Feldgemeinschaft — die ursprüngliche Agrarverfassung gewesen ist. Was er über die einzelnen Erscheinungen und Ausflüsse dieser Verfassung wie die Gemenglage der Aecker, den Flurzwang, das Zaunwesen, die gemeinsame Feldweide u. s. w. vorbringt führt zu interessanten Vergleichen mit der Dorf- und Feldmarkverfassung wie wir sie historisch von Dänemark, Schweden, Deutschland kennen gelernt haben; wir finden lauter Analogien.

Nasse's Untersuchungen beziehen sich in erster Linie auf das mittlere und östliche England. Ueber die nördlichsten und südlichsten Theile des Landes hat er nur sparsam fliessende Quellen benutzen können. Wales und die Küstengrafschaften des westlichen Englands sind von ihm ausser Acht

1) A. a. O. p. 206.

gelassen weil die ganze dortige Entwickelung aus dem ihm vorliegenden Material auch nicht mit annähernder Sicherheit zu erkennen war.

Zuvörderst wirft Nasse einen Blick auf die Reste welche von der alten Feldmarkverfassung in manchen Gegenden Englands noch bis auf die neuere Zeit, ja bis jetzt sich erhalten haben.

Bezeugt wird dies durch die zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts vom Board of agriculture unter Sinclair's Leitung herausgegebenen Beschreibungen der einzelnen Grafschaften Englands die durch die auszüglichen Bearbeitungen Marshall's in weiteren Kreisen bekannt geworden sind, sodann durch den Bericht der 1844 eingesetzten Parlaments-Kommission zur Begutachtung eines beabsichtigten neuen Gemeinheitstheilungsgesetzes. Nasse citirt hiefür auch ein Werk von George Wingrove Cooke, on inclosures and rights of commons, 4te Ausg. London 1864, jedoch mit dem Bemerken dass dieses Werk fast ausschliesslich aus dem eben erwähnten Bericht geschöpft sei.

Nach den Grafschaftsbeschreibungen werden noch in fast allen Theilen des Landes, besonders in den mittleren und östlichen Grafschaften, Dorffeldmarken in der alten Verfassung vorgefunden: die Aecker in offener Gemenglage so dass der Besitz des Einzelnen aus lauter schmalen, über alle Gewanne zerstreuten Stücken — hochaufgepflügten Ackerbeeten — besteht, genutzt nach der Dreifelderwirthschaft (hie und da nach der Zweifelderwirthschaft) unter Flurzwang mit gemeinsamer Brach- und Stoppelweide; die Wiesen gleichfalls zwar in privatem Besitz aber in der Vornahme der Heuernte von der gemeinschaftlichen Regelung abhängig und nach der Heuernte zur gemeinschaftlichen Weide benutzt; dazu die Gemeinweiden. Also dieselbe Feldgemeinschaft, wie noch jetzt in Deutschland wenn die Separationen noch nicht ausgeführt sind.

Nasse führt beispielsweise an dass zu der Zeit der Abfassung der Grafschaftsbeschreibungen in Northamptonshire von 316 Kirchspielen noch 89 in dieser Verfassung waren, in Oxfordshire über 100; in Berkshire, Wiltshire, Huntingdonshire die Hälfte des Gesammtareals und darüber.

Auch noch 1844 berichten die von der gedachten Kom-

mission vernommenen sachkundigen Männer übereinstimmend dass in vielen Gegenden des Landes die Ackerstücke derselben Dorfschaft noch uneingehegt im Gemenge liegen, die Dreifelderwirthschaft unter Flurzwang betrieben wird und die Brach- und Stoppelweide gemeinschaftlich ist.

Eine sehr interessante Reminiscenz an die volle Feldgemeinschaft der ältesten Zeiten ist dass nach den vor derselben Kommission gemachten Aussagen auf manchen Feldmarken die Wiesen noch nicht in das Sondereigenthum übergegangen sind sondern dass die zur Heuwerbung bestimmte Fläche jedesmal unter die einzelnen Miteigenthümer nach Massgabe ihrer Berechtigung an wechselnden Stellen von Neuem vertheilt wird: entweder durch das Loos (lot meadow) oder nach einer ein für allemal bestimmten Reihefolge (rotation meadow). Bei der Verloosung bedient man sich noch jetzt an einem Orte in Oxfordshire der Hausmarken. „Jede Hufe hat ihre besondere Marke, die Marken werden in einen Hut geworfen und so um die einzelnen Stücke der Wiese vor der Heuernte jedesmal das Loos gezogen.“

Historisch noch wichtiger ist die allerdings ganz isolirt dastehende Angabe eines Mr. Blanmire vor jener Kommission dass hin und wieder selbst das Ackerland noch nicht zu Sondereigenthum geworden ist sondern auf die Rotationszeit der Fruchtfolge immer von Neuem zur Sondernutzung verloost wird.

Hierin finden wir also unsere Gehöferschaften im Regbez. Trier wieder. Leider fehlt jede Auskunft darüber wo dies noch stattfindet, wie lang die Rotations- und Verloosungsperiode ist, welches Verfahren dabei inne gehalten wird u. s. w. Nasse hat sich vergebens bemüht darüber etwas Näheres anderweitig in Erfahrung zu bringen, auch bei keinem englischen älteren oder neueren Schriftsteller eine Andeutung dieses agrarischen Gesammteigenthums der Urzeit entdeckt. Er meint aber dass aus dem Archiv der Inclosure commission in Betreff der unter Leitung derselben separirten Feldmarken Aufklärung hierüber sich noch gewinnen lassen werde.

In seinen eigenen Forschungen geht Nasse sodann bis in die angelsächsische Periode zurück und sucht über das Agrarwesen jener Zeit so viel Licht zu verbreiten als es die in

diesem Punkt für diese Zeit dürftigen Quellen — die angelsächsischen Gesetze und Urkunden — möglich machen. Die Bearbeiter der angelsächsischen Geschichte und Verfassung wie Philipps, Palgrave, Leo haben um die uns hier interessirenden Fragen sich wenig bekümmert, und die Bemerkungen derselben über Markgenossenschaft und Landansiedelung sind von keinem Werth. (Urtheil von K. Maurer dem Nasse beistimmt). Auch Kemble hat es hierin nicht weiter gebracht. (Kritik von K. Maurer und R. Schmid). Kemble geht von der Annahme grosser Markgenossenschaften als der Grundverfassung des angelsächsischen Gemeinwesens aus ohne sie konstatiren zu können und ohne in die Feldmarkverfassung der einzelnen Dörfer einzudringen. Was nun Nasse über letztere aus den angelsächsischen Quellen zu ermitteln im Stande war giebt zwar kein vollständiges Bild des Agrarwesens jener Zeit, lässt aber doch erkennen dass damals die agrarische Urzeit schon überwunden war und die Feldgemeinschaft diejenige Modifikation erfahren hatte unter welcher sie sich in England dem Obigen zufolge bis zu den Inclosures und wo diese noch nicht ausgeführt sind bis zur Stunde erhalten hat.

Also schon bei den Angelsachsen nicht mehr ein agrarisches Gesammteigenthum der Bauerschaft an der ganzen Feldmark und eine wilde die ganze baufähige Fläche im Wechsel von Saat und Weide durchziehende Feldgraswirthschaft mit periodischer Verloosung der pro tempore Aecker unter die Markgenossen sondern der Gegensatz von definitivem Ackerland und permanentem Weideland ausgeführt [1]), an den Aeckern das Sondereigenthum konstituirt, letzteres auch schon wenn gleich nicht überall an den Wiesen, beide in Gemenglage und unter Flurzwang, mit gemeinsamer Brach- und Stoppelweide

---

1) Was vorhin von einer einzelnen Gegend oder Feldmark über das noch jetzt stattfindende Gesammteigenthum an den Aeckern mit einem Wechsel in der Nutzung der Stücke unter den Miteigenthümern nach einer Aussage vor dem Parlaments-Komite mitgetheilt worden muss schon in der angelsächsischen Zeit als eine Ruine aus der Vorzeit da gestanden haben, wie dies ganz eben so schon im frühesten Mittelalter mit den Gehöferschaften des Hundsrücks gegenüber den anderen Gegenden des südlichen Deutschlands und weiterhin der Fall war.

auf den Feldern und gemeinsamer Wiesenweide nach beschaffter Heuernte (auch wohl im Frühling bis zur Schonungszeit des Grases), die volle alte Genossenschaft erhalten an den Gemeinweiden und Gemeinwaldungen, hie und da auch noch an Gemeinwiesen.

Diese Grundzüge karakterisiren u. A. auch das mittelalterliche Agrarwesen der schleswigschen und jütschen Heimat der Angelsachsen über welches das jütsche Low (1240) uns genauere Kunde gewährt als über das Agrarwesen der englischen Angelsachsen direkt zu erlangen ist. Es wird deshalb unbedenklich sein die Lücken der angelsächsischen Quellen durch das Studium des jütschen Low (— auch der seeländischen und schonenschen Gesetze in Hinblick auf die spätere Niederlassung der Dänen in England —) zur Vervollständigung des Bildes auszufüllen.

Die Wohn- und Wirthschaftsstätte der Hufe im angelsächsischen Dorfe Englands hiess Weordig, Wurd, Vurdig: unsere alte sächsische Wurth. Diese Hofstelle mit Zubehör musste, wie bei allen germanischen Völkern dauernd umzäunt sein. Ceorles weordig sceal beon wintres and sumeres betyned. (Angels. Ges. in der vetus versio: rustici curcillum debet esse clausum aestate simul et hieme). Aus dieser Umzäunung erklärt sich dass das Wort tun (Zaun) woraus town geworden auf die umschlossene Hofstelle selber schon bei den Angelsachsen übertragen wurde, also gleichbedeutend mit weordig. Noch jetzt wird auf dem Lande in England der Hofraum oft mit town bezeichnet. Nasse fügt noch die Bemerkung hinzu: „Wahrscheinlich wurden aber, wie dies auch in Deutschland zu geschehen pflegte, nicht bloss einzelne Höfe sondern auch mehrere zusammenliegende mit einem Zaun umschlossen, und hieraus erklärt sich dass nicht nur der einzelne Hof, sondern auch die ganze Dorfschaft tun genannt wird.“ Er hätte dies bestimmter ausdrücken können. Denn überall war das ganze Dorf umzäunt und mit Thoren (Hecken) an den Ein- und Ausgängen versehen. Es musste dies schon deshalb geschehen weil der innere Dorfraum Sammelplatz für das Vieh (mit Tränkstätte) war und dieses Abends von der Weide heimgetrieben in den Sommernächten hier gemeinsam kampirte.

Nach der Dorfanlage bei manchen Völkerschaften bildete sich übrigens der schützende Dorfzaun von selber durch die aneinander sich anschliessenden Zäune aller einzelnen Gehöfte die nach hinten zu gar keinen Weg aus dem Dorf hatten.

Die Haltbarkeit der privaten Zäune um die Hofstätten hatte also eine grosse Bedeutung für die ganze Dorfschaft. Daher die stringenten Vorschriften und scharfen Strafbestimmungen. Vgl. z. B. Jütsches Low III, 57. —

„Ausser der Wohnstätte und dem zugehörigen Hof finden wir aber freilich auch schon bei den Angelsachsen kleinere Parzellen dauernd eingefriedigt zur Weide des Viehs welches ausnahmsweise in der Nähe der menschlichen Wohnungen bleiben und nicht auf die gemeine Weide getrieben werden soll. Wir sehen vor Allem in den Urkunden häufig erwähnt: eingehegtes Grasland, gerstun, Graskoppel; syntri maede, eine aus der Feldgemeinschaft ausgesonderte Wiese; es kommt ferner in den Grenzbeschreibungen der Landcessionen vor: stod fald ein eingepferchtes Stück für Pferde, oxena gehaeg, oxena wic Ochsenkoppel, sceap hammas Koppel für Schafe, flax hammas ein eingehegtes Stück zum Flachsbau.“ (Nasse p. 13).

Diese Fassung macht den Eindruck dass Nasse die Wurth oder den Toft sich vorstellt als beschränkt auf den zu den Gebäuden und zu der wirthschaftlichen Bewegung auf dem Hof nöthigen Raum, allenfalls noch mit etwas Gartenland, und dass er die in der Nähe der Gehöfte befindliche für die verschiedenen angedeuteten Nutzungsweisen bestimmten eingezäunten Grundstücke zwar als einen Bestandtheil der Hufe ausserhalb der Wurth, nicht aber als integrirenden Bestandtheil der Wurth selber ansieht.

Hiebei ist jedoch das ganz Ursprüngliche von späterem Zuwachs zu unterscheiden. Gleich bei der genossenschaftlichen Ansiedelung und Gründung der Dörfer erhielten die Hofstätten, (wie wir hier statt Wurthen, Tofte u. s. w. sagen wollen) einen solchen Umfang — gleichmässig für jede Hufe — dass sie ausser den Gebäuden und dem Wirthschaftshof alle Kulturen aufnehmen konnten welche die Feldgemeinschaft auf den Aeckern nicht gestattete, also für Gemüse, Obst, Flachs u. s. w.[1]),

1) Waitz führt in seiner Darstellung der altdeutschen Hufe Göt-

ebenso auch dasjenige Vieh für welches die gemeine Weide nicht passte und besondere Aufsicht und Pflege erforderlich war wie verschiedenes Kleinvieh, Jungvieh, Füllen (Tummelplätze für dieselben), oder auch wenn man anderes Vieh vorübergehend in der Nähe und zur Hand haben wollte wie Arbeitspferde die man Mittags während der Ausspannungszeit am Hofe grasen liess u. s. w. Daher kann es nicht auffallen dass nach Kemble's Ermittelungen (Waitz a. a. O. p. 19) bei der durchschnittlichen Grösse der angelsächsischen Hufen von 33 acres hievon allein 3 acres — fast 5 preussische Morgen — auf die Hofstätte fielen.

So wie die Hofstätte als Ganzes nach aussen zu eingefriedigt war so waren die einzelnen, verschiedenen Zwecken dienenden Abtheilungen derselben wiederum so weit erforderlich durch Einfriedigungen von einander gesondert so dass die Hofstätte aus mehreren „Koppeln“ oder „Höfen“, oder (nach den angelsächsischen Urkunden bei Nasse) „Gehegen“, „Hammas“, bestehen konnte. Im jütschen Low ist die Rede vom Baumgarten, Aepfelgarten, Kohlhofe, Hjalmgarth (wahrscheinlich Hopfengarten). Kohlhof wird noch jetzt in vielen norddeutschen Gegenden der Gemüsegarten genannt da Kohl das Hauptgemüse war. Hierher gehörten auch die Wischhöfe (Graskoppeln) in holsteinischen Aemtern welche im innern Deutschland mit der Anpflanzung von Obstbäumen combinirt zu sein pflegen. (Grasgarten). Ferner die ostpreussischen Rossgärten. —

Wenn nun mit zunehmender Bevölkerung und Theilung der Hufen die Räumlichkeiten der Hofstätten für die Sondernutzungen nicht mehr ausreichten so wurde durch Beschluss der Bauerschaft das nächstgelegene Ackerland oder es wurden besonders fruchtbare Striche aus anderen Ackergewannen zu Gartenland erhoben und dann von dem Flurzwang und der Feldweide eximirt indem Jeder seinen Antheil daran einzufrie-

---

tingen 1854 p. 17 urkundlich an dass selbst Weinberge innerhalb der Hofstätte lagen. In nordschleswigschen Heidegegenden werden die Tofte auch mit als Kornfelder benutzt, bei manchen Dörfern wird dort Gerste und Hafer nur auf den stark gedüngten Toften gebaut während die Felder Roggen und Buchweizen tragen.

digen berechtigt wurde. Diese Feldgärten umgeben oft wie ein Kranz das Dorf, von den Hofstätten desselben nur durch einen Feldweg geschieden, zuweilen auch unmittelbar an die Grundstücke derselben hinten sich anschliessend in welchem Fall namentlich bei späteren Aenderungen in der Eintheilung und Einfriedigung der einzelnen Stücke die Verschiedenheit des Ursprunges nicht immer mehr zu erkennen sein wird. Diese Verschiedenheit ist aber agrarhistorisch eine ganz wesentliche indem das Terrain der Hofstätte gleich mit der dauernden Ansiedelung privatives Eigenthum zur ausschliesslichen Nutzung wurde, die Feldgärten aber erst der Feldgemeinschaft entzogen werden mussten[1]).

Bei den Gehöferschaften des Hundsrücks waren die Feldgärten gleich den Aeckern Gegenstand periodischer Verloosung und nicht dauerhaft eingehegt sondern von jedem zeitigen Nutzniesser nur durch Reiserwerk geschützt. (S. oben p. 110).

Mit todten Zäunen hat man sich auch sonst vielfach beim Feldgartenland begnügt, und wo mit allgemeiner Stallfütterung die Weidewirthschaft und damit die Gefährdung durch weidendes Vieh aufgehört hat sind auch diese oft verschwunden. Vor Dörfern im Göttingischen liegt das Feldgartenland ungeachtet noch beibehaltener Weidewirthschaft offen wie das Ackerland, muss aber von den Hirten gemieden werden wenn es wirklich Gartenfrüchte trägt; werden aber Stücke davon zum Getreidebau benutzt und der Hirte kann sie vom Wege aus erreichen so sind sie der Stoppelweide Preis gegeben.

In Holstein wurden bei der Aufhebung der Feldgemeinschaft die Hauskoppeln oder Hofkoppeln und die später aus den nächsten Ackerlagen mit Hülfe kleiner Austauschungen (nicht bloss für den Anbau besonderer Früchte) gebildeten Koppeln zusammengefasst mit dem Ausdruck „alte Koppeln", und diese wurden bei der allgemeinen Auftheilung und Ein-

1) In ehemals wendischen Gegenden, speciel im Lüneburgischen Wendland wurden das ursprüngliche Terrain der Hofstätte Klanzei, die sich hinten anschliessenden gleichfalls privaten Grundstücke Prising genannt. Vgl. Jakobi Slawenthum und Teutschthum Hannover 1856 p. 40 ff. Prising scheint mir das Feldgartenland zu sein, Jakobi sieht es dagegen, wenn ich ihn recht verstehe, gleichfalls als integrirenden Theil der Hofreithe an.

koppelung der Feldmarken nicht mit in die Arrondirungsmasse hineingezogen weshalb dort gerade in der Nähe der Dörfer die kleinen und unregelmässigen Koppeln vorherrschen. — Weiter einwärts in Deutschland ist die Bezeichnung „Krautländereien“ für das Feldgartenland überhaupt sehr gebräuchlich, ähnlich wie „Kohlhof“ für den alten Gemüsegarten der Hofstätte in Norddeutschland und „Kappesgärten“ auf dem Hundsrück.

Der in mittelalterlichen Urkunden vom Niederrhein sowie von Baiern und sonst für Feldgartenland vorkommende Ausdruck Peunten (Beunden, Bünde, Beinten u. s. w., speciel Krautpeunten, Hanfpeunten) scheint sich im Volke in Süddeutschland länger als in Norddeutschland erhalten zu haben da er dort auch übertragen ist auf die im Brachfeld zur Besömmerung provisorisch umzäunten und damit von der Brachweide eximirten Ackerstücke was einer späteren Zeit angehört [1]).

Aber auch die Graskoppel der Hofstätte erhielt eine Beilage und zwar durch Ausscheidung von Grundstücken aus den entweder noch im Gesammteigenthum befindlichen oder wenigstens dem Flurzwange für die Heuernten und der gemeinsamen Vor- und Nachweide unterworfenen Wiesen. Hieher gehört die syntri maede bei Nasse während die daneben von ihm erwähnte Graskoppel — gerstun — der Hofstätte ursprünglich angehören wird. Die urkundlichen Heubeunden bei Landau p. 15 sind ohne Zweifel auch nicht primitiv sondern mit dem Feldgartenland in eine Linie zu stellen. —

Das Erich-Seeländische Gesetz unterscheidet gleich dem Jütschen Low alte und neue Tofte, behandelt aber auch den Fall dass statt der Auswerfung neuer Tofte die sämmtlichen alten Tofte der Hufen gleichmässig vergrössert werden. Dann wurde also die aus dem nächsten Ackerland für diesen Zweck ausgesonderte Fläche den alten Toften förmlich inkorporirt [2]),

1) Nach Landau, die Territorien p. 14 bedeutet Beunden auch das zur Hofreithe gehörige umschlossene Hofland (terra salica). Dies ist an sich nicht unmöglich da Beunden Bindung, Zusammenfügung andeutet wie das Wort Koppel. Er führt indessen nur für die später ausserhalb der Hofreithe umzäunten Grundstücke urkundliche Belege an.

2) Anders bei der Klanzei und dem Prising wendischer Dörfer trotz

und es verwischte sich damit ganz der Unterschied des Ursprungs.

Zu einer solchen durchgängigen Vergrösserung der Tofte war indessen Stimmeneinheit in der Nachbarversammlung erforderlich. Dieselbe war auch nur auszuführen wenn hinten an die Zäune der alten Tofte unmittelbar — ohne Wegetrennung — das Ackerland sich anschloss und die ganze wirthschaftliche Bewegung vom Dorf nach der Feldmark vorne hinaus über die Dorfstrasse ging wie dies nach der ursprünglichen Dorfanlage noch jetzt z. B. in brandenburgischen Dörfern, auf der Insel Fehmarn, im Altenburgischen u. s. w. ersichtlich ist.

Eine hauptsächliche Veranlassung zur Vergrösserung der alten Tofte und zur Anlegung neuer Tofte durch Exemtion von der Feldgemeinschaft — was Beides immer eine allgemeine Angelegenheit der Bauerschaft war also nicht etwa von dem einzelnen Hufner selbständig auf seinen Ackerstücken ausgeführt werden konnte — wird die immer weiter gehende Theilung der Hufen gewesen sein. Waitz führt p. 20 eine Reihe von Urkunden über die Theilung der Hofstätten an was wohl in den meisten Fällen mit einer Theilung der Hufen selber korrespondirte. Dann hausten oft 4 und mehr Familien nach Zubau von Wohnungen in getrennten Wirthschaften auf dem alten Toft nebeneinander bis es wenn die Räumlichkeiten für Wohnen und das Gartenland und Grasland der Tofte nicht mehr genügen konnten zu dem Dorfbeschluss der Anlegung neuer Tofte kam. So entstanden also nicht nur blosse Feldgärten ohne Hufentheilungen von denen vorhin die Rede war sondern auch neue Baustellen mit Zubehör für Halbhufner, Viertelhufner u. s. w.: die soorne Tofte des jütschen Low, d. h. geschworene, durch einen feierlichen Akt zur Vermeidung von künftigen Streitigkeiten für Tofte erklärte ehemalige Aecker[1]). S. oben p. 36.

---

der zusammenhängenden Lage wie eben die Beibehaltung dieser verschiedenen Benennungen beweist.

1) Ungeachtet der Theilung der Hufen sei es mit Zusammenwohnen auf der Hofstätte oder mit Gründung neuer Hofstätten blieb aber die

Da alle Hufen von den neuen Toften gleich viel erhielten aber nicht für jede Hufe das Bedürfniss vorhanden war Familienglieder als Halbhufner, Viertelhufner u. s. w. auf den neuen Toften anzusiedeln so war dadurch die Möglichkeit gegeben bei zunehmender Bevölkerung auch Anbauern, Käthnern, Brinksitzern, Budnern u. s. w. Baustellen einzuräumen. —

Die angelsächsischen Urkunden weisen schon wie bereits bemerkt den vollzogenen Gegensatz von permanentem Ackerland und von gemeinem Weideland auf den Dorffeldmarken nach. Spuren der wilden Feldgraswirthschaft der Urzeit haben sich indessen wie in manchen Gegenden Deutschlands so auch in England in der noch erkennbaren Form von ehemaligen Ackerbeeten auf den jetzigen Gemeinweiden erhalten, und aus zwei angelsächsischen Urkunden schliesst Nasse dass hie und da die Feldgraswirthschaft selber auf den entfernteren schlechteren Aussenfeldern sich erhalten hatte oder dass ein Theil der Gemeinheiten noch ab und zu auf einige Jahre aufgebrochen ward. —

Durchaus vorherrschend war die Dreifelderwirthschaft bis die Separirungen und Einhegungen seit dem 16ten Jahrhundert die neuere Feldgraswirthschaft begründeten. Auch für England erhebt sich die für Deutschland so oft ventilirte Frage nach dem Ursprung und Alter der Dreifelderwirthschaft.

Nasse sagt es sei nicht leicht zu erklären wie man überhaupt auf die Dreifelderwirthschaft in England gekommen sei wo das feuchte Seeklima den Graswuchs so begünstige dass man nach mehreren Ernten den Boden sofort wieder mit gutem Erfolg zur Grasnutzung niederlegen könne also von der Natur selber auf Feldgraswirthschaft hingewiesen sei. Deshalb auch seien in Deutschland die Küstenlandschaften wie Holstein, Mecklenburg oder Gebirgsgegenden mit starkem Feuchtigkeitsniederschlag das Hauptterrain der Feldgraswirthschaft gewesen. Aus diesem Grund scheine es ihm wahrscheinlich dass die Dreifelderwirthschaft in England importirt sei durch ein Volk dessen frühere Wohnsitze ein kontinentales Klima ge-

---

Hufe nach aussen zu insbesondere in Bezug auf die Leistungen an die Dorfschaft und an den Staat ein Ganzes.

habt hätten, und es lege nahe da an die Angelsachsen zu denken. Die Bewegung des 16ten Jahrhunderts wäre dann nur eine Rückkehr zu den früheren Verhältnissen des Landes gewesen (p. 65).

Allein die Angelsachsen und die welche mit ihnen nach England gezogen sein mögen: Friesen, Niedersachsen, Jüten können die Dreifelderwirthschaft nicht nach England mitgebracht haben weil sie sie in ihrer Heimat selber im nordwestlichen Deutschland und Jütland nicht betrieben hatten.

Auch später hat die Dreifelderwirthschaft in diesen Küstenländern niemals Fuss gefasst, weder auf der Geest noch in der Marsch. Das permanente Ackerland der Geest wird einfeldrig bewirthschaftet wie ich dies von Ostfriesland, Oldenburg, Nordhannover, Holstein und weiter nördlich auf der cimbrischem Halbinsel nachgewiesen habe. S. oben p. 197 ff.

Die Marschen konnten vor ihrer Eindeichung nur als Grasland genutzt werden und begannen die Kultur auf permanentem Ackerland mit weit längeren als dreifeldrigen Rotationen neben dem liegen gelassenen Grasland welche beide Arten von Ländereien erst später zur ungeregelten Feldgraswirthschaft verbunden wurden. S. oben p. 244 ff.

Was Nasse nur als Vermuthung über die Einführung der Dreifelderwirthschaft in England durch die Angelsachsen ausspricht ist vor ihm von Waitz bestimmter behauptet worden in seiner deutschen Verfassungsgeschichte.

„Die Angelsachsen kennen die Dreifelderwirthschaft so gut wie die Deutschen in der Heimat, und alles spricht dafür dass sie wie die ganze Art des Anbaus und der Ansiedelung auch die bestimmte Art der Bewirthschaftung von hier mitgenommen haben.“ (I, p. 115 nach der zweiten 1865 erschienenen Auflage). Allein er hat dies in keiner Weise begründet, auch in der dritten Auflage nicht wiederholt wo er nur die Frage aufwirft wie und wann die Dreifelderwirthschaft zu den Skandinaven und Angelsachsen gekommen sei um damit die Wahrscheinlichkeit eines jedenfalls sehr hohen Alters der Dreifelderwirthschaft anzudeuten [1]). Allein die Angelsachsen kann-

1) p. 112 Anmerkung. (1880). p. 111 lässt Waitz immer noch

ten in ihrer Heimat die Dreifelderwirthschaft gar nicht wie schon eben bemerkt. Der Trevangsbrug der dänischen Inseln und des südlichen Schwedens aber unterschied sich wesentlich von der deutschen Dreifelderwirthschaft. S. oben p. 161. —

Soll die Dreifelderwirthschaft nach England importirt sein so bliebe wohl nur übrig an die Periode der römischen Okkupation zu denken wie ich eine ähnliche Vermuthung die sich freilich auch nicht weiter begründen lässt für Deutschland ausgesprochen habe (p. 153). Einfacher ist es den selbstständigen Ursprung der Dreifelderwirthschaft in ganz verschiedenen Ländern als einen auf einer gewissen wirthschaftlichen Kulturstufe wie von selber eintretenden Fortschritt sich zu denken.

Der Uebergang zur neueren Feldgraswirthschaft hat in England und in Holstein gleichzeitig ungefähr seit dem 16ten Jahrhundert Statt gefunden Es liegt aber nichts vor um anzunehmen dass sie von England nach Holstein oder von Holstein nach England übertragen worden.

Dass Holstein und Mecklenburg wegen ihres Küstenklimas ein altes Hauptterrain der Feldgraswirthschaft gewesen wird Nasse wohl jetzt nicht mehr glauben[1]).

In manchen Gebirgsgegenden ist ungeachtet des unverändert gebliebenen dem Graswuchs günstigen Klimas die alte Feldgraswirthschaft durch die Dreifelderwirthschaft und diese wieder durch die neuere Feldgraswirthschaft verdrängt worden während in einigen Gebirgen die Dreifelderwirthschaft sogar in neuester Zeit mehr Terrain gewonnen hat.

Dies beweist dass ausser dem Klima noch andere Faktoren über das jederzeitige Wirthschaftssystem entscheiden.

---

Bekanntlich wurden in früheren Zeiten die Ackerländereien der Dorffeldmarken durch provisorische todte Zäune von der Saatzeit bis zur Ernte geschützt, nicht die Antheile der Ein-

die Möglichkeit zu schon in Tac. Germ. die Dreifelderwirthschaft angedeutet zu finden was sachlich und sprachlich in Abrede gestellt werden muss, auch seit Roschers klarer Auseinandersetzung den allgemeinen Glauben verloren hat. S. auch oben p. 126.

1) Ueber das Alter der holsteinischen Koppelwirthschaft s. oben p.256 ff., über die Einführung der Feldgraswirthschaft in Mecklenburg p. 372 ff.

zelnen für sich sondern immer die ganzen Dorfschläge da dies bei der Gemenglage nothwendiger Weise eine gemeinsame Angelegenheit war. Deutsche und skandinavische Quellen des Mittelalters enthalten viele gesetzliche Vorschriften wie über die permanenten Hof- und Dorfzäune so auch über diese provisorischen Ackerzäune welche lokal durch Bestimmungen in den Dorfswillküren oder Nachbarbeliebungen vervollständigt wurden. Diese Einrichtung treffen wir nun auch schon bei den englischen Angelsachsen wofür Nasse die Zeugnisse liefert. Auffallend bleibt immer dass man es nicht zu definitiver wehrhafter Einhegung der ganzen Dorfschläge brachte, in England so wenig als in Deutschland[1]), da dieses Zaunwesen immer erneuerte Reparaturarbeit und viel Holzmaterial erforderte. Nasse erzählt sogar nach dem Report on Commons Inclosure von 1844, in Nottingham habe noch vor wenigen Jahren die Sitte bestanden dass jedesmal am 12. August beim Beginn der allgemeinen Weideberechtigung die städtische Bevölkerung auf die Fluren gezogen sei, die Hecken niedergerissen und die Fallthüren zerstört habe welche dann beim Beginn der Saatzeit wieder aufs Neue von den Landwirthen hergestellt werden mussten! Man begreift wohl dass die Zäune während der Weidezeit auf den Stoppeläckern, auf den Brachfeldern und besonders bei mehrjähriger Dreesch in Verfall geriethen, nicht aber den Grund dieser absichtlichen jedesmaligen Zerstörung welche doch zur ungehinderten Ausübung der allgemeinen Weideberechtigung nicht erforderlich war. —

Es verdiente noch eine nähere Untersuchung wann und wie das alte Zaunwesen auf den deutschen Feldmarken untergegangen ist. Für wie nothwendig dasselbe in früheren Zeiten

---

1) Mit Ausnahme weniger Gegenden wie der Ostseite von Schleswig und Holstein Hier fällt die Verdrängung der todten Zäune durch Wälle mit lebendigem Heckenwerk auf den Dorffeldmarken wenn nicht früher so nachweisbar in das Ende des 17. oder in den Anfang des 18. Jahrhunderts, und es wurde mit dieser Kommunion-Verkoppelung der ganzen Dorfschläge bis in die Zeit hinein fortgefahren als schon mit der allgemeinen privativen Verkoppelung der bäuerlichen Landstellen nach dem seit Jahrhunderten vorliegenden Beispiel der grossen Gutshöfe der Anfang gemacht wurde. S. oben p. 352 und 365 ff.

gehalten wurde zeigen die Strafbestimmungen in den Gesetzen und Dorfbeliebungen. Aus demselben Grund hätte man aber auch die Beibehaltung desselben bis zu den Separationen (Feldzusammenlegungen und Gemeinheitstheilungen) erwarten sollen. Das Zaunwesen ist aber weit früher verschwunden, und wir finden überall auch wo es noch nicht zu dieser Reform des Agrarwesens gekommen ist offene Dorffelder trotz der alten Weidewirthschaft und der Gemenglage der Aecker[1]). —

Ueber das an sich unzweifelhafte Vorhandensein von Gemeinwiesen (daneben auch schon Sonderwiesen), Gemeinweiden und Gemeinwaldungen auf den alten Feldmarken bringt Nasse gleichfalls Zeugnisse aus der angelsächsischen Zeit bei.

Ueber die Weidegemeinschaft mehrerer Dörfer hat Nasse aus der angelsächsischen Zeit nur in einer einzigen Urkunde deren Aechtheit sogar zweifelhaft sein soll eine Angabe gefunden.

Wegen dieses Quellenmangels jener älteren Zeit wagt er nicht mit Sicherheit zu behaupten „dass auch grössere, mehrere Dorfschaften umfassende Markgenossenschaften in England existirten“ (p. 21). Damit harmonirt nicht recht dass er p. 46 aus Urkunden der folgenden Periode die Existenz von Weide- und mehr noch von Waldgemeinschaften mehrerer Dörfer oder Güter nachweist und dazu bemerkt dass wir vielleicht in diesen Verbänden die letzten Reste grösserer Markgenossenschaften zu suchen hätten. Eine Wiesengemeinschaft zweier Dörfer ist auch p. 37 erwähnt.

Die einfachste wenn auch nicht die einzige Erklärung dieser Erscheinung ist dass die Dörfer der Urzeit — die Urdörfer — sehr grosse Gemarkungen hatten auf welchen später neue meist kleinere Dörfer ohne Ablegung und Ausscheidung vollständiger Feldmarken entstanden. Diese Neudörfer (Töchterdörfer) konnten kolonieartige vom Urdorfe (Mutterdorfe)

1) Man darf deshalb vermuthen dass der Zweck dieser Umzäunung nicht gewesen ist den Saatfeldern gegen das weidende Vieh Schutz zu gewähren wofür die Gemeindehirten sorgen mussten sondern gegen das Wild und dass dieser Schutz mit der Abnahme des Wildstandes nicht mehr erforderlich war. Landesherrliche Verordnungen eifern zu Anfang des vorigen Jahrhunderts gegen die unnützen Zäune wegen des starken Holzkonsums. —

zugelassene Ansiedelungen sein[1]) oder Abzweigungen aus dem Urdorf indem es mit zunehmender Bevölkerung Bedürfniss ward mehr Land unter den Pflug zu nehmen, die Feldbestellung und Aberntung der entferntesten Ländereien vom Urdorfe aber zu schwierig wurde, und nun ein Theil der Grundbesitzer sich entschloss gruppenweise hinauszuziehen und aussen auf der Feldmark sich anzubauen[2]).

Im ersten Falle wird das Neudorf von vorn herein eine abgesonderte zusammenhängende Fläche aus der Gemeinheit angewiesen erhalten haben um sie durch Aufbruch resp. Ausrodung zur Ackerfeldmark einzurichten, im zweiten Falle wird in der Regel ein Austausch von Ackerstücken in der Weise zu Stande gekommen sein dass die Hinausziehenden die vom Mutterdorf entferntesten Ackergewanne ganz übernahmen, dagegen auf ihre Stücke in den dem Mutterdorf am nächsten gelegenen Ackergewannen verzichteten. Daneben aber blieben nicht selten manche Ackergewanne wegen ihrer besonderen Lage oder Beschaffenheit in der alten Verfassung, Stück um Stück zu Besitzungen des alten wie des neuen Dorfes gehörend[3]).

---

1) Nur diesen Fall scheint Thudichum vor Augen gehabt zu haben: Gau- und Markverfassung in Deutschland, Giessen 1860 p. 156.

2) Hierauf beziehen sich die Bestimmungen des jütschen Low I, 47. 51. Aus denselben geht das inferieure Verhältniss der Töchterdörfer und der einzeln Ausbauenden zum Mutterdorf, „dem Adelbye", „dem rechten grossen Dorf" hervor. Das jütsche Low behandelt selbst den Fall dass alle Grundbesitzer des Mutterdorfes hinausziehen und der Dorfplatz mit der Dorfstrasse u. s. w. zur Vertheilung kommt. Auf diese Weise ist die Feldmark des Dorfes Adelbye bei Flensburg (der Name zeigt dass es ein Dorf gewesen) ganz in die Feldmarken seiner Töchterdörfer aufgelöst worden. S. oben p. 45 ff. — Verschieden von dieser Art der Gründung von Neudörfern ist die Anlegung zahlreicher Dörfer im Schleswigschen auf landesherrlichem Grund und Boden im Mittelalter.

3) So berichtet Olufsen über dänische Feldmarken, vgl. Bidrag p. 75. Ein Beispiel hiefür aus Süddeutschland führt G. L. v. Maurer in seiner Geschichte der Dorfverfassung p. 23 an. — Ganz überwiegend wurde die alte Gemenglage trotz des Ausbaus von Töchterdörfern beibehalten im nördlichen Schleswig wo diese „schädliche melange" der Ländereien ganzer Dorfschaften, ja ganzer Kirchspiele (Amtl. Bericht aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, Staatsb. Mag. VI, 189) bis zu den späteren allgemeinen Einkoppelungen und Landauftheilungen bestand.

In beiden Fällen aber erhielt das Neudorf sehr oft keine eigene Gemeinweide für sich sondern wurde resp. aufgenommen in die Weidegemeinschaft des Urdorfes oder verblieb in derselben [1]).

Sehr verbreitet bis auf die neueste Zeit ist die Weidegenossenschaft mehrerer Dörfer auch im Hannoverschen gewesen. — Die für die einzelnen Provinzen des vorm. K. Hannover erlassenen Gemeinheitstheilungsgesetze sind daher zuvörderst auf sogenannte General-Theilungen gerichtet so dass jedes Dorf, auch Rittergut, Domanialgut u. s. w. seinen ganzen Antheil aus der Gesammtmasse ausgeschieden erhält; hierauf kann der Beschluss über die Specialtheilung unter die einzelnen Interessenten gefasst werden.

Sollte in England die Weide- und Waldgemeinschaft mehrerer Dörfer und Güter nirgends bis zu den Inclosures sich erhalten haben so muss man annehmen dass schon früher und ohne Einwirkung der Gesetzgebung solche zusammengehörige Dörfer und Güter sich wegen Theilung ihrer Gemeinheiten auseinandergesetzt und dann speciele Weide- und Waldgemeinschaften konstituirt haben. —

---

Mit dem Eintritt in die normannische Periode gewinnt Nasse einen ungleich festeren Boden der Untersuchung durch die Grundbücher des 11. und 12. Jahrhunderts.

Die im Domesdaybook vorliegende grossartige Aufnahme alles Grundbesitzes gewährte ihm für seine Zwecke weniger als die anderen sich anschliessenden Publikationen des Record office, vorzugsweise die im 4. Bande des Domesday als Additamenta publicirten Grundbücher, und unter diesen wieder insbesondere das Boldonbook, eine agrarische Aufnahme der Pfalzgrafschaft Durham von 1183, sodann für das Ende des 13ten Jahrhunderts die Rotuli Hundredorum temp. Henr. III. et Eduardi I, und darunter insbesondere die im 2. Bande mitgetheilten Hundred Rolls der Grafschaften Bedford, Buckingham,

1) Als Beweis der frühen Dorfabzweigungen führt v. Maurer a. a. O. p. 22 eine Bestimmung des Salischen Gesetzes über die gemeinschaftliche Stierhaltung mehrerer Dörfer an.

Cambridge, Huntingdon und Oxford. Von den übrigen Veröffentlichungen der genannten Behörde ist für Nasse namentlich noch die Placitorum Abbreviatio von Werth gewesen welche auszugsweise Berichte über (agrarische) Rechtshändel unter Richard I., Johann, Heinrich III., Eduard I. und II. enthält. Sodann einige kleinere von der Camden Society veröffentlichte Grundbücher über die Besitzungen geistlicher Korporationen von welchen der gelehrte William Hale zwei bearbeitet hat (1858, 1865). Die Einleitungen und zahlreichen Anmerkungen desselben erklärt Nasse für das Beste von neueren Schriften über die mittelalterlichen Agrarverhältnisse Englands. Rogers hat in seiner Geschichte der Landwirthschaft und Preise in England von 1259 beginnend die Feldgemeinschaft und Betriebssysteme nur nebenbei erwähnt aber durch die Berichte über andere landwirthschaftliche Verhältnisse, insbesondere durch die Preisangaben aus den Rechnungsbüchern der oxforder Colleges Licht verbreitet. Unter den juristischen Schriftstellern haben ihm insbesondere Bracton und Fleta, ersterer durch seine gründliche Darstellung des Landrechtes, letzterer durch seine Schilderung der inneren Verwaltung eines Frohnhofes viele Belehrung gewährt. Mit Hülfe dieser und anderer Quellen entwirft er nun das Bild der agrarischen Entwickelung in den ersten Jahrhunderten nach der normännischen Eroberung von welchem wir hier nur die Grundzüge andeuten können. Die grosse Masse der Bauern ist in Leibeigenschaft gerathen und des Eigenthumsrechtes an dem Grund und Boden verlustig gegangen. Es sind das die villani, streng dienstpflichtig den Gutshöfen (Frohnhöfen, maneria, manors) die, schon in der angelsächsischen Zeit entstanden, jetzt mehr und mehr über ganz England sich ausbreiten, übrigens eine sehr verschiedene Grösse haben. Also statt der freien Hufenwirthschaft früherer Zeit der Gegensatz von herrschendem Hoffeld und unterthänigem Bauernfeld. — Das Hoffeld wird nur wenig durch eigene Spannkraft bewirthschaftet, und das dienstpflichtige Bauernfeld überwiegt dem Areal nach ansehnlich gegen dasselbe. Da 6—8 und mehr Stück Zugvieh (meist Ochsen, schlecht gefüttert) vorm Pfluge erforderlich sind so spannen die kleineren Stellen so wohl für die Hofdienste als zu

gegenseitiger Aushülfe zusammen. Die bäuerlichen Besitzungen scheinen damals häufig schon sehr getheilt gewesen zu sein nicht bloss in Halbhufen sondern selbst in Achtelhufen. Zum Oefteren kommt es vor dass nicht das ganze Hoffeld von dem Herrn oder für denselben bewirthschaftet wird sondern ein Theil an kleine Pächter ausgethan ist („Isti tenent de dominico“ in den Grundbüchern), und in einzelnen Fällen nehmen die villani selber das ganze manerium, die terra dominica, gemeinschaftlich in Pacht wodurch für die Pachtzeit ihre Dienstpflicht in genossenschaftliche Arbeit für eigne Rechnung sich verwandelt.

Neben den villanis findet man im Domesday noch in geringer Menge, zahlreich aber in den späteren Grundbüchern die libere tenentes und socmanni auf denselben Gütern und Feldmarken; sie leisten mässige Dienste und zahlen einen Geldzins oder entrichten bloss letzteren allein oder eine sonstige oft nur nominelle Abgabe. Vielleicht bezieht sich dieses Verhältniss auf Grundstücke von früh aufgelösten beliebig zersplitterten Hufen da hier der Besitz, späterhin wenigstens, von einem Minimum aufwärts sehr verschieden und nicht mehr wie bei den villanis auf eine ursprüngliche Hufenverfassung zurückzuführen ist; nur selten werden pleni und dimidii socmanni (gleich den plenis und dimidiis villanis) erwähnt, in den späteren Grundbüchern gar nicht mehr.

Eine dritte Klasse der Gutsangehörigen machen die cotarii, cotsetlae oder bordarii — Käthner oder Häusler — aus die ausser ihrer Hausstelle (messagium, cotagium, toft), einem Hofraum (curtillum) oder einer eingehegten Koppel in oder bei dem Dorfe von wenigen Ruthen bis zu mehreren acres (croft) nicht selten noch einige acres Land auf der offenen Feldflur haben; sie waren leibeigen wie die villani und hatten nur Handdienste zu leisten, ausser der Erntezeit höchstens 1 Tag in der Woche für das Herrenhaus oder bei der Schafschur u. s. w. Die kleinen libere tenentes scheinen nicht mehr Land gehabt zu haben als die Käthner, aber der Ursprung und das Rechtsverhältniss des Besitzes war verschieden.

Manerien können entstanden sein auf bisher unkultivirtem Boden der schon in der angelsächsischen Zeit durch Land-

koncessionen Eigenthum geistlicher und weltlicher Grössen wurde. Dann war von vornherein die Grundherrlichkeit vorhanden, der Gutshof wurde als ein arrondirter Einzelhof gegründet, das dabei angelegte Dorf enthielt nur die dienstpflichtigen Hintersassen. Offenbar sind sie jedoch in den allermeisten Fällen auf den alten Dorffeldmarken selber entstanden, und es ist nach der normännischen Eroberung das Hoffeld durch Einziehung von Hufen vergrössert worden während die übrig gebliebenen Hufner unter der strengen Durchführung des Lehnsystems in den Hofverband eingefügt und dienstpflichtig gemacht wurden[1]). Beweis dafür ist dass die Hofländereien zerstreut auf der Feldmark im Gemeng mit den Bauernländereien liegen und mit ihnen derselben Bewirthschaftungsweise durch den Flurzwang unterworfen sind, ferner dass zuweilen auf derselben Feldmark sogar mehrere verschiedenen Grundbesitzern gehörige Manerien vorkommen und deren Hofländereien untereinander so wie mit den beiderseitigen Bauernländereien sammt und sonders in der alten Gemenglage sich befinden. (Ganz wie auf so vielen deutschen Feldmarken bis zu den Separationen oder Verkoppelungen). Schon in dieser Zeit tritt indessen das Bestreben der Besitzer von Manerien hervor aus der agrarischen Gemeinschaft auszuscheiden was nur durch Austausch und Zusammenlegung von Ländereien möglich war. Es wird dies aber während dieser Periode überhaupt nicht häufig zu Stande gekommen sein, und wenn, so meistens nur in Bezug auf einzelne Feldabtheilungen die dadurch von der gemeinsamen Brach- und Stoppelweide eximirt wurden[2]).

1) Wohl nicht immer alle, denn es scheinen sich doch freeholders nicht bloss auf ganzen Feldmarken sondern auch auf denselben Feldmarken neben den Gutshöfen und den villanis erhalten zu haben.

2) Einige urkundliche Belege für gänzliche oder theilweise Ausscheidung begleitet Nasse mit dem Zusatz: „Auch der Ausdruck im Reg. Wig. 87a: Triginta acrae quolibet anno seminandae bezieht sich offenbar auf Ackerland das nicht dem Flurzwang und somit (nicht) der Brachweide unterworfen war.“ Allerdings fiel hier die Brachweide eo ipso weg, aber die Ausscheidung dieser Aecker ist damit nicht stringent bewiesen weil die Stoppelweide möglicherweise noch eine gemeinschaftliche war. Das stets besäete zweifeldrig bewirthschaftete Ackerland der osnabrückischen Dorfschaften am Nordrand der Süntelkette war strengem Flurzwang mit

Tiefer schnitt die Gutsherrlichkeit in die alte Feldmarkverfassung schon jetzt durch die Umgestaltung der Eigenthums- und Nutzungsrechte an der gemeinen Weide ein. „Die Besitzer der Frohnhöfe erscheinen auch als Besitzer des in gemeiner Nutzung gebliebenen und nicht aufgetheilten Landes, die Rechte aller anderen Grundeigenthümer an dem gemeinen Lande nur als Nutzungsberechtigungen am fremden Eigenthum." Es enstanden hieraus verwickelte Verhältnisse welche Rechtsentscheidungen und gesetzliche Bestimmungen zur Folge hatten. Die Grundherren erhoben nun häufig eine besondere Abgabe von den Weideberechtigten, besonders von den unfreien Grundholden. Sie prätendirten auch das Recht und erlangten später dafür gesetzliche Sanction entbehrliche Theile der gemeinen Weide in Sondernutzung zu nehmen.

Wenn vielerwärts in England eigentliche Gemeinweiden im Gesammteigenthum noch in neuerer Zeit gefunden werden so soll es nach Nasse zweifelhaft sein ob sie sich von Alters als solche erhalten haben oder ob das Eigenthumsrecht des Grundherrn später einmal wieder beseitigt worden.

In dieser Periode hat sich auch schon das jus faldae des Gutsherrn festgesetzt: das Pferchrecht mit der Verpflichtung der Untergehörigen ihre Schafe mit der gutsherrlichen Heerde einpferchen zu lassen so dass der ganze Hürdenschlag den gutsherrlichen Feldern zu Gute kam. —

Gemenglage, Flurzwang und Dreifelderwirthschaft treten in zahlreichen Urkunden dieser Periode vor Augen, das Brachfeld wird schon öfters gepflügt als früher, ein Theil desselben scheint mitunter auch schon besömmert zu werden. Die Wiesen sind meist in Sondernutzung für die Heuernte übergegangen (prata separabilia), für die Weidezeit aber der gemeinsamen Nutzung unterworfen geblieben. Daneben kommen aber prata communia vor; solche haben sich wie oben angegeben als lot meadow (Looswiesen) oder rotation meadow (nach einer bestimmten Reihefolge benutzte Wiesen) bis zur Gegenwart er-

---

gemeinsamer Stoppelweide unterworfen. S. oben p. 180. Ebenso in anderen Gegenden des hannov. Westphalens bei der Einfeldwirthschaft (p. 194), auf dem „täglichen Land" der nordfriesischen Geestinsel Föhr (p. 288) u. s. w.

halten. Die Verloosung der Antheile zur jedesmaligen Heuwerbung ist natürlich das ältere Verfahren, das andere erst aus dem Abschaffen der Verloosung hervorgegangen.

Deutsche Gegenden bieten genug Analogien dar. Ueber die noch jetzt stattfindende jährliche Verloosung der Wiesenantheile zur jedesmaligen Heuernte unter die Interessenten einer (aus vier Dörfern bestehenden) Wiesen-Genossenschaft im nordwestlichen Schleswig habe ich das Nähere berichtet in meinen statistischen Forschungen über das Herzogthum Schleswig 1832 p. 29 ff. S. auch oben p. 285.

Noch primitiver werden die Gemeinwiesen in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen behandelt. Die gleichberechtigten Interessenten besorgen mit gleichen Arbeitskräften das Mähen, Zusammenharken u. s. w. gemeinschaftlich und formiren gleiche Haufen Heu die dann verloost werden. So u. A. im Dorfe Geismar bei Göttingen bis zu der neuerlichen Verkoppelung [1]).

In einem anderen Dorfe, Echte unweit Northeim, hat die jährliche Verloosung schon seit längerer Zeit aufgehört, die Gemeinwiesen waren bis zur Verkoppelung von 1852 in bestimmte Portionen getheilt und wurden nach einer ein für allemal festgestellten Reihenfolge abwechselnd von den einzelnen Berechtigten benutzt. Allemal nach 23 Jahren war dieser Turnus beendigt so dass dann Jeder wieder das Stück erhielt welches er vor 23 Jahren zur Nutzung gehabt hatte. (Seelig, die Verkoppelungsgesetzgebung in Hannover nebst Beschreibung der in der Feldmark von Echte ausgeführten Verkoppelung, Hannover 1852 p. 59.) —

„Mitunter waren in den Jahren in denen das angrenzende Ackerland brach lag die Wiesen das ganze Jahr der gemeinen Weide unterworfen. (Folgen urkundliche Belege). Auch diese Sitte welche sich aus dem Wunsch die Wiesen durch beständige Heuwerbung nicht zu sehr zu erschöpfen hinlänglich erklärt hat sich ausnahmsweise bis in spätere Zeit erhalten auf dem von Williams in der „Archaeologia“ beschriebenen Manor.

---

1) Ebenso vielfach noch in der Wetterau. Thudichum a. a. O. p. 259.

Die Looswiese wurde dort zwei Jahre gemäht, im dritten Jahre gemeinschaftlich abgeweidet.“ (Nasse p. 36. 37.)

Es sind dies die bei uns sogenannten Brachwiesen oder Brachänger die im Gebiet der Dreifelderwirthschaft unter gewissen Terrainverhältnissen ebenso allgemein in England vorgekommen sein und so lange Gemenglage und Flurzwang währte sich erhalten haben werden als im innern Deutschland wo man sie auf nichtverkoppelten Feldmarken noch findet. Nasse's Erklärung ist jedoch nicht zutreffend. Der von ihm angegebene Grund würde dafür sprechen dass auch die übrigen Wiesen so behandelt werden müssten. Der Grund dieses Verfahrens ist der dass diese Brachwiesen innerhalb eines der drei Felder in Ackergewanne eingeklemmt liegen Es sind Landstreifen die wegen Bodennässe, muldenförmiger Lage u. s. w. nicht mit unter den Pflug genommen wurden. Trugen nun die angrenzenden Aecker welche zum p. t. Winterfeld oder p. t. Sommerfeld gehörten Saaten so war durch die Umzäunung des respektiven ganzen Dorffeldes auch die Heuernte hier geschützt. Dies wäre aber nicht der Fall gewesen in dem dritten Jahr wo die angrenzenden Aecker der allgemeinen Brachweide geöffnet sind, und so musste sich letztere auch auf diese Wiesenstreifen mit erstrecken. — Als Beispiel dient die eben angeführte Feldmark von Echte. Seelig a. a. O. p. 58.

---

In England ist die mittelalterliche Naturalwirthschaft durch die Geldwirthschaft früher zurückgedrängt worden als in den grossen Binnenländern des europäischen Kontinents was wesentlich aus der dort früher erlangten Leichtigkeit, Sicherheit und Ungehemmtheit des Verkehrs sich erklärt.

Schon im 13. Jahrhundert beginnt die allmälige Verwandlung der Frohndienste in Geldzinsen, und im 16. Jahrhundert war dieselbe fast allgemein vollzogen. Damit hängt das frühe Aufkommen eines freien ländlichen Tagelöhnerstandes zusammen der hauptsächlich aus den alten cotariis (Käthnern) der Manerien hervorgegangen sein wird. Die Verpachtung der grossen Gutshöfe welche schon im 12. und 13. Jahrhundert vorkommt

gewinnt in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine grössere Verbreitung, anfangs mit herrschaftlichem Inventar welches nach den Pachtkontrakten gegen Aufzählung und Abschätzung anzunehmen und resp. zurückzuliefern war. Im 15. Jahrh. stellen die Hofpächter schon häufig selber das Inventar. Mit dem Wegfall der Frohnen besserte sich auch der Zustand der Bauern in Bezug auf ihre persönliche Freiheit und auf ihr Recht an dem von ihnen bebauten Grund und Boden. —

Die allgemeine Bewegung zur Aufhebung der Leibeigenschaft zeigt sich sowohl in zahlreichen Urkunden über Freilassungen als in dem Schutz entlaufener Leibeigenen durch die Gerichte und Städte worüber das Parlament im 14. Jahrhundert wiederholt klagt. Unmerklich und ohne Dazwischenkunft der Gesetzgebung verwandelt sich der Karakter der tenure by villenage in die tenure by copy of the court roll; die villani werden copy holders oder erreichen ein ähnliches Besitzverhältniss; der Bauer kann wenn er seine Verpflichtungen gegen den Grundherrn erfüllt von diesem nicht aus seinem Besitz vertrieben werden, und der Grundherr ist überhaupt in seiner Eigenwilligkeit beschränkt durch die Observanz seines Gutes.

Desungeachtet tritt nun im 16. Jahrhundert — oder schon im 15. — ein Wendepunkt ein, eine agrarische Revolution welche schliesslich wie bekannt den Untergang des Bauernstandes in dem grössten Theil von England herbeiführte.

Die Grundherren ziehen nicht bloss immermehr ihre alten Gutshöfe durch Zusammenbringung der Ackerländereien aus der Feldgemeinschaft sondern sie verfahren auch ebenso mit den untergehörigen Bauernstellen die sie zu grösseren Pachthöfen vereinigen nachdem sie die bisherigen Inhaber depossedirt haben; auch freeholders die sich nicht halten können werden zu diesem Zweck ausgekauft. Wo dies vollständig gelingt wird die alte Feldmarkverfassung durch die Einhegung der Höfe ganz und gar aufgelöst.

Mit der offenen Gemenglage, dem Flurzwang und den Gemeinheiten verschwindet aber auch die Dreifelderwirthschaft und macht einer gehobenen Feldgraswirthschaft Platz, (nicht etwa einer blossen Weidewirthschaft wie es oft irrthümlich aufgefasst worden) die, ohnehin durch Klima und Boden be-

günstigt, einen erheblich höheren Reinertrag auf den arrondirten vergrösserten Höfen liefert.

Die Dreeschweide wird hauptsächlich durch ausgedehnte Schafzucht genutzt zu welcher die hohen Exportpreise der Wolle (später der Wollenfabrikate) ermuntern. Viele Pflüge kommen ausser Gebrauch, sicherlich hat jedoch die Getreideproduktion nicht dem entsprechend abgenommen da reichlichere Ernten gewonnen wurden, vielmehr hat späterhin die immer noch weiter verringerte Kornfläche bei der starken, auch auf den hinzutretenden Rübenbau mit sich stützenden Viehzucht und damit stärkeren Düngung viel grössere Erträge geliefert als früher die ausgedehntere Kornfläche. Auch mussten durch den fortgesetzten Aufbruch von Gemeinheiten wieder mehr Pflüge in Gang kommen. — Aber was half dies damals und später dem untergehenden Bauernstand? Das Schicksal desselben erweckte die allgemeinere Theilnahme welche unter Heinrich VII. und Heinrich VIII. in vergeblichen Versuchen der Gesetzgebung der ganzen wirthschaftlichen Strömung entgegen zu wirken ihren Ausdruck fand.

Nach dem Tode Heinrich VIII. ward eine ausserordentliche Untersuchungs-Kommission niedergesetzt die ganz resultatlos verlief obwohl das thätigste Mitglied derselben John Hales den Zustand rücksichtslos in einer Denkschrift dargelegt hatte:

„Ueberall sehe man verfallene Wohnungen und ausgetriebene Landwirthe; wo früher 12000 Menschen wohnten, seien jetzt kaum 4000; Schafe und Rindvieh, bestimmt von Menschen aufgegessen zu werden, hätten die Menschen aufgefressen, die Vertheidigung des Landes gerathe durch die Entvölkerung in Gefahr u. s. w.“ (N. p. 59.)

Vergebens eiferten auch die angesehensten Prediger im 16. Jahrh. gegen die agrarische Umwälzung. So unter den von Nasse p. 58 citirten besonders Bernard Gilpin: „Arme Leute aus ihren Besitzungen zu treiben das halten sie (die Gentlemen) für kein Verbrechen sondern sagen das Land gehöre ihnen, und werfen sie aus ihrem Obdach wie Ungeziefer. Tausende in England betteln jetzt von Thür zu Thür die früher ehrbare Hauswirthe waren“.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts erreichte die Unzu-

friedenheit ihren Höhepunkt in dem furchtbaren Bauernaufstande von 1549, dem noch bis in das 17. Jahrhundert ähnliche Bewegungen folgten. —

Nahe liegt die Frage wie die Beseitigung so vieler kleiner Grundbesitzer gerade dann gelingen konnte nachdem auch die rechtlich am ungünstigsten gestellte Klasse derselben einen gerichtlichen Schutz ihres Besitzrechtes erlangt hatte.

Die Antwort liegt schon in dem kläglichen Ausgang welchen die eben erwähnte vom Landvolk mit Jubel begrüsste ausserordentliche Untersuchung über die widerrechtlichen Einhegungen und Bauernlegungen nahm.

„So gross war die Macht des Landadels in den Grafschaften, so schwach die schützende und helfende Hand der Centralregierung dass an manchen Orten die aufgeforderten Zeugen gar nicht wagten zu erscheinen, an anderen diejenigen welche wahrheitsgemässe Aussagen gemacht hatten aufs mannigfachste durch die Grundherren benachtheiligt wurden. Dabei hatte der Adel unter den Kommissaren entschiedene Freunde. Hienach ist leicht zu ermessen dass der Schutz der Reichsgerichte und der reisenden Richter den armen kleinen Bauern auch nicht viel helfen konnte. Ihr Recht beruhete auf Gewohnheiten des Hofes die nachzuweisen waren durch die im Besitz des Grundherrn befindliche Hofrolle. — Ein solches Recht vor rechtsgelehrten Gerichten und geübten Advokaten geltend zu machen werden die kleineren copyholders nicht im Stande gewesen sein. Latymer beschuldigt deshalb die Richter geradezu der Ungerechtigkeit und Bestechlichkeit und behauptet heutzutage sei eben Geld auch in den Gerichten allmächtig.“ (p. 59 und p. 69). Nasse zieht zur weiteren Erklärung die damalige Säkularisation der Klostergüter heran, welche der Mehrzahl der Bevölkerung unrecht erscheinend die Achtung vor der ganzen hergebrachten Ordnung der Besitzverhältnisse erschüttern musste. So behaupteten denn auch die neuen Besitzer der Kirchengüter allgemein dass durch die Säkularisation alle alten Besitzrechte der Copyholders erloschen seien; sie nöthigten dieselben entweder ihre Stellen zu verlassen oder Zeitpachtkontrakte anzunehmen. —

Nasse hatte sich für die Abhandlung nicht die Aufgabe

gestellt die agrarische Umwälzung über das 16. Jahrhundert hinaus zu verfolgen; er deutet nur noch an dass dieselbe bis auf unsere Tage fortdauere. Denn die copyholders die noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts etwa den dritten Theil des Landes inne hatten sind seitdem entschieden noch mehr zusammengeschmolzen, und die freeholders die meist länger sich erhalten haben sind doch im 18. und in diesem Jahrhundert jedenfalls auch stark von der Bewegung erfasst worden. „Die grossen im Handel und den Gewerben erworbenen Vermögen strebten nach Anlage in Grund und Boden und begnügten sich beim Ankauf der Grundstücke mit den niedrigsten Zinsen, und die übrigen kleinen Grundeigenthümer verkauften den ererbten Grundbesitz und verwertheten zum Theil als Industrielle und Pächter ihr Kapital vortheilhafter, zum Theil setzten sie jenseits des Meeres unter günstigeren Bedingungen die Landwirthschaft auf eigenem Grund und Boden fort.“

Unter den vielen Umständen welche in England das Verschwinden des mittelalterlichen Bauernstandes zur Folge hatten erklärt Nasse die Lösung der alten Feldgemeinschaft für die erste und wichtigste. Allein diese Lösung ist ja selber nur die nothwendige Folge davon gewesen dass früher der Adel und später das Grosskapital die Macht hatten den Bauernstand gewaltsam zu unterdrücken resp. legal auszukaufen womit die Feldmarken der Dörfer von selber zu privativen geschlossenen grösseren Höfen umgestaltet wurden.

Gegen diese beiden Mächte wie sie sich in England geltend machen konnten würde der Bauernstand auch nicht wie Nasse meint zu halten gewesen sein entweder durch eine Umgestaltung der genossenschaftlichen Landwirthschaft um die Betriebsart der grösseren Landwirthe aufnehmen zu können und den Bauern in der Gemeinsamkeit einen Halt gegenüber der ökonomischen und socialen Macht der grossen Grundherren zu gewähren (— ein von vornherein unrealisirbarer Vorschlag —) oder durch eine „durchgreifende Konsolidation und neue Flureintheilung mit Herstellung isolirter Wirthschaften“ statt der mangelhaften dem kleinen Grundeigenthum ungünstigen Gemeinheitstheilungsgesetzgebung Englands seit 1709. Wir brauchen nur auf östliche Provinzen der preussischen Monarchie:

Ost- und Westpreussen, Posen, Pommern zu verweisen: Zur Zeit der Gutsherrlichkeit und Leibeigenschaft zahlreiche Niederlegung von Hufen trotz aller Verbote denen selbst Friedrich II. nur geringen Respekt verschaffen konnte[1]). Und seit 1807 nachdem der Bauernstand persönliche Freiheit und das Eigenthum seines Grundbesitzes, später Entfesselung desselben von allen Reallasten erlangt hat und die Konsolidation und Gemeinheitstheilung mit dem grössten landwirthschaftlichen Effekt in den meisten Bezirken nahezu allgemein durchgeführt worden desungeachtet: Fortsetzung der Niederlegungen in gesetzlicher Weise durch Zusammenkaufen von Höfen verarmter Bauern, da die freie Bodenbewegung jede beliebige Vergrösserung wie Verkleinerung der Besitzungen gestattet[2]). Neben der Macht des Kapitals wirkt dahin die grössere Intelligenz der Bewirthschafter grösserer Landgüter und der höhere Reinertrag der letzteren bei den in Norddeutschland vorherrschenden Systemen des landwirthschaftlichen Betriebs.

---

1) Nachdem schon 1739 verfügt war dass kein Bauer von seiner Landstelle vertrieben werden dürfe ohne gegründete raison und ohne den Hof wieder zu besetzen verbot Friedrich II. 1749 das Niederlegen der Bauern bei 100 Dukaten Strafe für jeden einzelnen Fall, nebst 100 Thlr. Strafe für diejenigen Landräthe, welche einen solchen Fall nicht binnen Jahresfrist zur Anzeige bringen würden. 1764 erneuerte er dieses Verbot mit noch geschärfteren Strafandrohungen: ein Beweis der Unwirksamkeit des ersten Verbotes.

2) S. u. A. Lette, die Vertheilung des Grundeigenthums, Berlin 1858 p. 119. Etwa seit Mitte der 40er Jahre wird dies mit der grösseren Wohlhabenheit des Bauernstandes seltener ausgeführt sein.

---

# Das Agrarwesen der deutschen Schweiz in seiner geschichtlichen Entwickelung. Nach v. Miaskowski's Untersuchungen.

(Ursprünglich als Anzeige der Schriften v. Miaskowski's über diesen Gegenstand, in den Göttingischen gelehrten Anzeigen Jahrgang 1878 Stück 49 und 50 und Jahrgang 1879 Stück 48 und 49, hier inhaltlich wiedergegeben.)

---

Zur Geschichte des germanischen Agrarwesens hat Professor v. Miaskowski in Basel einen wichtigen Beitrag geliefert durch seine beiden Schriften:

1. Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirthschaft der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom 13ten Jahrhundert bis zur Gegenwart. Basel, Verlag von H. Georg, 1878 [1]).

2. Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom 13ten Jahrhundert bis zur Gegenwart. Leipzig, Verlag von Duncker et Humblot, 1879.

Was v. Miaskowski in diesen Schriften giebt beruht auf einem gründlichen Quellen-Studium von Oeffnungen, Willküren, Dorfordnungen, gerichtlichen Entscheidungen, gesetzlichen Bestimmungen u. s. w., auf der umsichtigen Benutzung der bezüglichen schweizerischen Literatur, auf eigenen lokalen Forschungen und auf brieflichen Mittheilungen einer grossen An-

---

1) Schon vorher als Hohenheimer Festprogramm erschienen unter dem Titel: „Die Agrar-, Alpen- und Forstverfassung der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Basel, Druck von J. G. Baur, 1878.

zahl von Bundes-, Kantonal- und Gemeindebeamten und anderen sachkundigen Männern.

Der Werth seiner Arbeit wird dadurch erhöht dass er die agrarischen Umgestaltungen bis auf die Gegenwart verfolgt und dieselben mit der Entwickelung des landwirthschaftlichen Betriebs und mit den allgemeinen volkswirthlichen Zuständen unter Mitberücksichtigung der zur Seite stehenden Legislatur in Verbindung bringt.

Am mühsamsten müssen die Untersuchungen über das Allmendwesen gewesen sein weil dasselbe in den verschiedenen Kantonen der deutschen Schweiz einen verschiedenen Entwickelungsgang — nach dem Einwirken der abweichenden Kantonalgesetzgebungen, und innerhalb der einzelnen Kantone wiederum nach den autonomischen Gemeindebeschlüssen und nach Herkommen sowie nach dem ungleichen Ausfall von gerichtlichen Entscheidungen in den einzelnen Bezirken über streitig gewordene Eigenthums- und Nutzungsrechte an den Allmenden — genommen hat. Insbesondere sind aus der Entstehung der die alte Agrargemeinde beschränkenden Bürgergemeinde mit ihrem eigenthümlichen schweizerischen Bürgerrechtswesen, und später aus der Konstituirung der Ortsgemeinde oder Einwohnergemeinde als der politischen Gemeinde Konfusionen und Konflikte in Bezug auf das Allmendwesen entstanden welche hier so, dort anders durch Gesetze und Rechtssprüche erledigt wurden oder dieser Erledigung noch harren.

Miaskowski's Streben ist dahin gerichtet gewesen dieses Chaos nach Möglichkeit zu entwirren und das Material so zu sichten und zu ordnen dass alle historisch eingetretenen Aenderungen und alle gegenwärtig vorkommenden Nüancirungen dieser Agrarverhältnisse zur Darstellung gelangen.

Aber selbst der Leser fühlt die Schwierigkeit noch durch, diesen spröden Stoff zu bewältigen und alle Einzel-Erscheinungen zu einem Gesammtbild nach bestimmten Gesichtspunkten und nach den durch diese bedingten Subsumtionen zu vereinigen.

Die Lektüre erfordert eine angestrengte Aufmerksamkeit um dem Verfasser in den zuweilen recht verschlungenen Gängen folgen zu können und den Faden nicht zu verlieren.

Manche werden für den Gegenstand sich interessiren ohne zum Studium der beiden Schriften zu kommen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen Miaskowski's verdienen aber die weiteste Verbreitung weshalb es sich rechtfertigen wird sie dieser Sammlung agrarhistorischer Abhandlungen summarisch einzuverleiben.

Beide Schriften stehen im engsten Zusammenhang miteinander, können daher auch in der Vorlegung ihres wesentlichsten Inhalts einheitlich zusammengefasst werden.

---

## Die Agrarverfassung des flachen Landes.

Die Quellen für die Geschichte der Agrarverfassung der deutschen Schweiz beginnen erst mit dem 13ten und 14ten Jahrhundert reichlicher zu fliessen indem die älteren schriftlich aufgezeichneten Volksrechte und Urkunden so wie die Kroniken fast gar keinen Aufschluss hierüber geben. Man ist darauf angewiesen aus den zahlreichen namentlich aus dem 14ten und 15ten Jahrhundert überlieferten Oeffnungen, Willküren, Dorfordnungen, Herrschaftsrechten, obrigkeitlichen Mandaten u. s. w. Rückschlüsse auf die vorangegangenen Jahrhunderte zu machen. Diese Dokumente beziehen sich aber grösstentheils auf den Zustand der unter Grundherrschaft oder Voigtei stehenden Dörfer und Höfe so dass es im Allgemeinen an Nachrichten über die freien Dörfer und Einzelhöfe fehlt.

Miaskowski nimmt an dass die Besiedelung der ebenen Schweiz (so bezeichnet im Gegensatze zu den eigentlichen höheren Gebirgsgegenden) unter einem Anführer und Geschlechtshaupt zum grösseren Theil dorfweise und nur zum kleineren Theil nach Einzelhöfen oder Weilern erfolgt sei; er lässt es dahin gestellt sein ob und in wie fern früher bestandene keltische und römische Ansiedelungen auf diese spätere Besiedelung eingewirkt haben. Im Mittelalter finden sich neben den Niederlassungen von Freien Herrenhöfe und königliche Güter von beträchtlichem Umfang mit unfreien Leuten. Zu denselben gesellen sich später die das Land wie mit einem Netz umspannenden Besitzungen der Kirchen und Klöster. Durch Ansetzung von Kolonen auf den grösseren namentlich herrschaft-

lichen Höfen, auch durch Theilung der Hufen mögen dann aus Einzelhöfen und Weilern neue Dörfer zu den Urdörfern hinzugekommen sein. Der umgekehrte Fall dass aus Dörfern Höfe wurden ist nach Miaskowski in der Schweiz wohl kaum eingetreten weil zur Zeit als der Adel in anderen Ländern Bauerndörfer zu Gutshöfen niederlegte die Macht desselben in der Schweiz bereits gebrochen war und Separationen neueren Datums verbunden mit dem Ausbau aus den Dörfern wie in Norddeutschland hier nicht vorgekommen sind.

Es fragt sich nur ob die Herrenhöfe welche die ebene Schweiz im Mittelalter aufzuweisen hatte auf die neben der Dorfansiedelung präsumirte allemannische Hofansiedelung zurückzuführen und somit sowohl an und für sich als auch hinsichtlich ihrer beträchtlichen Grösse als primitiv anzusehen sind oder ob nicht hier (wie in Süddeutschland) der Entwickelungsprozess Norddeutschlands vom 16ten und 17ten Jahrhundert an — Bildung von Gutshöfen durch niedergelegte Bauernhöfe — schon im frühen Mittelalter durchlebt worden, nur früher sich abgeschlossen und auch nicht die Ausdehnung wie in Norddeutschland erlangt hat.

Die Dorf- und Feldmarkverfassung der ebneren Gegenden der Schweiz wie sie vom 13ten und 14ten Jahrhundert an erkennbar auftritt und von Miaskowski geschildert wird stimmt in allen Grundzügen mit der mittelalterlichen anderer deutscher Länder überein.

Die Aenderungen im Lauf der letzten Jahrhunderte durch die allmälig sich herausbildende politische Gemeinde unter Beeinträchtigung der ursprünglichen Agrargemeinde, und seit den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts durch das schliesslich die gänzliche Auflösung des alten Agrarwesens bewirkende Bedürfniss freierer wirthschaftlicher Bewegung und gesteigerter Produktion haben hier zwar im Allgemeinen denselben Gang genommen wie in anderen deutschen insbesondere süddeutschen Territorien, weisen jedoch manche Eigenthümlichkeiten auf welche mit der Handhabung der öffentlichen Gewalt in den betreffenden Kantonen zusammenhängen. —

Den ersten Stoss erlitt die Agrarverfassung durch die neuen Elemente der ländlichen Bevölkerung.

Klassen die vor der Reformation nur in einzelnen Ansätzen vorhanden waren gelangten jetzt zur vollen Entwickelung und zum Theil auch schon zur Gleichberechtigung mit den früher allein berechtigten besitzenden Klassen.

Durch Zersplitterung der bisherigen Güter entstand eine grössere Mannigfaltigkeit von grossen, kleinen und kleinsten Besitzern. Mit dem Wachsen der Bevölkerung vermehrte sich ferner die Zahl der blossen Hausbesitzer so wie die Zahl derjenigen Familienhäupter die kein eigenes Haus besassen aber doch eigenen Hausstand führten. Hiezu gehörten namentlich die seit dem 16ten und 17ten Jahrhundert den einzelnen Gemeinden zugetheilten oder von ihnen aufgenommenen Bürger die aus Handwerkern, Lohnarbeitern, auch aus abgedankten Reisläufern (Schweizern im fremden Militärdienst) bestanden.

Die neuen Klassen wurden dann in einzelnen Orten den alten Hofstättenbesitzern in ihrer Stellung angenähert insofern sie das Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen und das gleiche oder ein beschränktes Allmendrecht erhielten, dafür aber die jetzt auf die einzelnen Familienhäupter gelegten Steuern ebenfalls tragen mussten. Freilich suchten sich die Träger der alten Agrarordnung, die Besitzer der Hofstätten, gegen das Andringen von Innen und Aussen zu wehren und den Besitz ihrer bisherigen Rechtsame zu konserviren. Sie wurden in diesem Bestreben auch meistens von den Regierungen und Grundherren unterstützt: Erschwerung der Niederlassung und Bürgeraufnahme durch erhöhete Einzugs- und Bürgergelder, Verbot der Einzäunung von Allmendtheilen zur Sondernutzung und von Ackerstücken zu Gärten, Verbot der Güterzerstückelung oder Abhängigmachung derselben von obrigkeitlicher Erlaubniss. Seit dem 16ten Jahrhundert suchten auch wiederholt Dorfordnungen und Mandate der Einzelregierungen, ja sogar der versammelten eidgenössischen Boten der Errichtung neuer Wohnstätten Einhalt zu gebieten indem das Bauen neuer Häuser (mit Ausnahme der an die Stelle alter tretenden und der durch erbrechtliche Theilung von Huben unter Geschwister nothwendig werdenden Bauten) sowohl innerhalb der alten Haushofstätten als namentlich ausserhalb des Etters (Dorfberings) und auch

das Zubauen von Stuben in den alten Häusern mit dem Verlust der Gemeindeangehörigkeit bedroht wurde.

Aber die Verbote wurden häufig übertreten, auch Dispensationen nothgedrungen ertheilt, und nun bemühte man sich wenigstens den Einfluss dieses Zuwachses auf die agrarische Ordnung möglichst einzudämmen durch die Einzinserei oder Trägerei mittelst welcher die alten vollen Hofstätten und Huben ungeachtet der Theilungen der Gemeinde und dem Staat gegenüber nach wie vor jede als ein Ganzes behandelt wurden, sodann dadurch dass die neuen Hofstätten und Häuser ausserhalb des Etters entweder als ausserhalb der Dorfordnung stehend angesehen wurden oder doch geringere Berechtigungen erhielten in Betreff der Viehhaltung indem sie von der Feldweide auf dem Sondereigenthum der alten Huben, meist auch von der Benutzung der Allmend ausgeschlossen wurden. Dagegen wurde der Holzbezug aus dem Gemeinwald den neuen Ansiedelungen meistens gewährt. —

Nach der Mitte des 18ten Jahrhunderts wurde die alte Agrarordnung von einer andern Seite her abgeschwächt: durch die allgemeinere Verbreitung des Kunstgrasbaus und die Einführung der Stallfütterung. Indem die einzelne Wirthschaft dadurch unabhängig von der Benutzung der Allmend als der gemeinen Weide wurde verlor der genossenschaftliche Verband einen wesentlichen Theil seiner Bedeutung für dieselbe. Die Allmend aber konnte jetzt da sie nun nicht mehr zur Gemeinweide diente entweder in Sondernutzung gegeben werden, namentlich als sogenanntes Pflanzland, und dann ganz anderen Klassen zu Gute kommen als früher die Gemeinweide, oder sie konnte zu Privateigenthum vertheilt werden.

Karakteristisch für diese Periode ist dass jetzt nicht mehr wie früher der private Grundeigenthümer sein Grundstück vor fremdem Vieh zu schützen hat sondern der Viehbesitzer durch Einzäunung dafür Sorge tragen muss dass den Nachbargrundstücken kein Schaden zugefügt werde.

Einzäunungen sowohl einzelner Theile der Ackerfeldmark als der Allmend wurden nun immer häufiger, auf ersterer in Folge zunehmenden Anbaus der Brache (in der Dreifelderwirthschaft) mit Futterkräutern, Flachs, Taback, später auch mit Kartoffeln.

Diese Kulturen wurden mit Zäunen umgeben die aber im Herbste wieder fortgenommen werden mussten.

Mehr Schwierigkeiten wurden der Einzäunung von Grundstücken im Winterfeld und Sommerfeld gemacht, und zwar auch im Interesse der Zehntherren weil nach einer verbreiteten Ansicht die in den „Einschlägen“ erzeugten Früchte für zehntfrei galten. So behielt sich im Landgebiet der Stadt Basel die Regierung die Entscheidung darüber vor ob und wo solche Einschläge im einzelnen Fall zu gestatten seien. Dieselbe pflegte den Anbau von Kartoffeln und Gemüse im Brachfeld und das Einsäen von Klee ins Sommerfeld zu gestatten, verbot aber 1792 ausdrücklich alle weiteren eigenmächtigen Abweichungen von der „Zelgordnung“, namentlich den Bau von Gemüse, Kartoffeln und Klee im Winterfeld (Winterzelg).

Allein der Getreidebau trat desungeachtet immer mehr gegen die auf Bereitung von Fettkäse zum Export gerichtete Viehwirthschaft zurück, namentlich im Kanton Bern und dort besonders im Emmenthal und im Simmenthal. Beispielsweise trug der Kornzehnte im Kanton Bern zwischen 1770 und 1780 nur noch ungefähr halb so viel ein als zwischen 1730 und 1740. Die Versuche der Regierungen den Getreidebau wieder zu beleben mislangen jetzt in den ebneren Gegenden eben so sehr wie früher in den Gebirgsgegenden so dass mit der stärkeren Ausfuhr von Vieh und Käse die Einfuhr von Getreide mehr und mehr zunahm. —

Die Dreifelderwirthschaft ist in einigen Gegenden in eine Mehrfelderwirthschaft oder in eine eigentliche Fruchtwechselwirthschaft übergegangen, in anderen Gegenden wie z. B. theilweise am Züricher See und im unteren Emmenthal ist sie durch eine nicht selten sehr intensive Feldgraswirthschaft verdrängt worden.

Solchen Uebergängen zu besseren Betriebsweisen stehen auf Einzelhöfen äussere Schwierigkeiten nicht entgegen. Die Einzelhöfe machen aber in der ebneren Schweiz nur eine Minorität aus, und auf den Dorffeldmarken konnten die Grundbesitzer individuelle freie Bewegung nur erlangen durch eine die Gebundenheit und Gemeinschaft des alten Agrarwesens lösende und die Feldmarken umgestaltende Gesetzgebung. Diese ist in den einzelnen betreffenden Kantonen im Lauf dieses

Jahrhunderts hier früher dort später aber wie es scheint überall nur stückweis nirgends aus Einem reformatorischen Guss zu Stande gekommen. Miaskowski führt ausser den Ablösungsgesetzen[1]) u. A. an: Aufhebung des Zelgzwanges (Flurzwanges) für die deutschen Territorien des Kantons Bern nach Instruktion von 1805 (im Jura erst 1816), Aufhebung der Feldweide in St. Gallen durch ein Gesetz von 1807, betr. den Loskauf des Tritt- und Trattrechtes. Aber ohne ein über die ganze Feldmark sich ausbreitendes Netz von Wegen welches jeder Parzelle selbständige Zukömmlichkeit verschafft war aus dem alten Zustand (Dreifelderwirthschaft unter Flurzwang und mit lästigen Wegeservituten) faktisch nicht herauszukommen. Gesetze über die Anlegung ausreichender Feldwege sind erlassen worden: für Luzern 1808 (revidirt 1837), Basel 1829, Schaffhausen 1846 (revidirt 1850), Thurgau 1854 (revidirt 1875), Zürich 1862, Aargau 1875 u. s. w. Eine solche Wegeregulirung führt zwar indirekt schon eine bessere Formirung von Parzellen bis zu einem gewissen Grad herbei, es bleibt aber der Uebelstand der Gemenglage und Parzellenzersplitterung welcher durch die Art und Weise der Vertheilung von Allmenden zu Privateigenthum seit Ende des vorigen Jahrhunderts noch zugenommen hatte und nur durch gleichzeitige Zusammenlegung der Grundstücke gehoben werden kann. Mehrere der erwähnten Gesetze haben dieses Bedürfniss auch in so weit anerkannt dass sie einen Zwang zur Zusammenlegung innerhalb jedes Gewannes, einige darüber hinaus innerhalb einer jeden Zelg[2]), gegen die Widerstrebenden eintreten lassen

1) Die durch Verfassung der helvetischen Republik vom 17ten April 1798 zugleich mit der Aufhebung der Leibeigenschaft dekretirte Ablösbarkeit aller Grundlasten, theilweise ohne Entschädigung theilweise gegen sehr geringe Entschädigung, kam während dieses Einheitsstaates wegen heftiger Opposition nicht zur Ausführung und wurde später von den einzelnen Kantonen in weniger radikaler Weise wieder aufgenommen. So im Kanton Bern durch eine ganze Reihe von Gesetzen von 1803 bis 1846.

2) Zelg d. i. Feld in dem Sinn wie von den drei Feldern bei der Dreifelderwirthschaft gesprochen wird, zusammengesetzt aus einer Anzahl von Gewannen. Demnach scheint in der Schweiz nirgend die ganze Feldmark als einheitliche Verkoppelungsmasse von der Gesetzgebung ins Auge gefasst zu sein.

wenn die Majorität der Genossen welche zugleich im Besitz der grösseren Hälfte der bezüglichen Fläche sein muss den Antrag stellt, oder wenn (und dies ist eigenthümlich) auch ohne solchen Antrag die Initiative hiezu von den Gemeindeautoritäten resp. selbständigen Flurbehörden ausgeht.

Einige von den Gesetzen haben auch eine Minimalgrenze unter welche die Parzellirung nach ausgeführter Zusammenlegung nicht herabgehen darf vorgeschrieben wie das Thurgauer Gesetz 5000 Q.-Fuss für Aecker und Wiesen, 10,000 Q.-Fuss für Holzungen. Ein Gesetzentwurf für Solothurn erhöht dies auf das Doppelte. Solche Minima können aber eine abermalige unwirthschaftliche Zersplitterung lang ausgestreckter Grundstücke nicht verhindern indem auch trotz der Innehaltung der Minimalgrenze von Neuem Parzellen entstehen können welche in Folge von Längentheilungen nicht mehr gehörig zu bestellen sind und wiederum Land durch neue Grenzfurchen absorbiren, in Folge von Quertheilungen aber von den Gewannwegen getrennt werden, also die erlangte selbständige Zukömmlichkeit wieder einbüssen und nur durch Fahren und Gehen über die Grundstücke Anderer (dies oft gegenseitig) zu bestellen sind womit die eben beseitigten zahllosen Kollisionen und Verwüstungen von Neuem entstehen. Wirksamer ist es für die Gegenden des vorherrschenden Kleinbesitzes die Längentheilungen nur bis zu einer gewissen Ackerbreite herab zuzulassen, die Quertheilungen aber gänzlich zu verbieten.

Ohnehin hat eine solche Minimalbegrenzung der einzelnen Parzellen gar keine praktische Bedeutung um die allzugrosse Verkleinerung der Grundbesitzungen selber zu verhindern. —

Halten wir uns an die Gegenden mit vorherrschend grösseren bäuerlichen Wirthschaften so hat das Vordringen des Futterbaus gegenüber dem Körnerbau zu einem grossartigen Aufschwung der Landwirthschaft geführt welcher am frühesten im hügeligen Theil des Kantons Bern und namentlich im Emmenthal zu Tage getreten ist. Hier waren bereits allgemein im ersten Drittel dieses Jahrhunderts an die Stelle magerer Weiden reiche Felder und üppige Wiesen getreten, umfangreiche Sümpfe der Kultur durch Entwässerung gewonnen und tausende von Jucharten durch Drainirung in ihrem Ertrag

verbessert worden. An den Bau des Klees, der Luzerne und Esparsette und an die vermehrte Viehhaltung schloss sich die Gründung zahlreicher Käsereien in den Thaldörfern und auf den Voralpen an. Von Bern her dehnten sich mit der weiteren Verbreitung des Futterbaus die Käsereien auch über die Kantone Freiburg, Solothurn, Aargau, Zürich, St. Gallen, Appenzell, Thurgau, Schaffhausen aus. Neben den Käsereien der grossen Bauern entstanden durch Vergesellschaftung der kleinen Bauern Genossenschaftskäsereien nach dem Beispiel der Alpengegenden und gegen alles Erwarten gelang es den Winterkäsereien der Ebene die Bergsennereien bald zu überflügeln. Wenn dem Vieh in der Ebene auch nicht die ausgezeichnete Qualität des Alpenheus, die Bergluft und die kräftigende Bewegung im Freien geboten werden konnte so war es dafür andererseits in den gut gebauten Ställen vor den Unbillen der Witterung geschützt, das Viehfutter war das ganze Jahr hindurch ein gleichmässiges und die Pflege der Thiere eine ausgezeichnet sorgfältige. Endlich konnte die Käsefabrikation in den Dörfern den höchsten Anforderungen der Technik genügen, und die Vortheile des Grossbetriebs kamen dem Fabrikat sowohl als dem Fabrikanten zugut. Das Gewicht der einzelnen Fettkäse wurde immer grösser, ihre Qualität immer vorzüglicher und die Nachfrage nach dieser Waare immer grösser. Zu dem früheren Absatz nach Frankreich, Italien, Deutschland trat seit etwa 20 Jahren der Export nach Oesterreich und Russland, etwas später auch der nach Amerika hinzu.

Die Käseausfuhr der ganzen Schweiz ist seit 50—60 Jahren von c. 20,000 auf c. 100,000 Centner gestiegen, diese Zunahme wird hauptsächlich auf die unteren Gegenden fallen. 1874 soll die Schweiz c. 5000 Käsereien gehabt haben, 1877 hatte der Kanton Bern allein 1200 Genossenschafts- und Privatkäsereien, der Kanton Solothurn 78 Genossenschaftskäsereien.

Der zunehmenden Käseausfuhr steht die Zunahme der an sich für die Schweiz immer unentbehrlichen Geteideeinfuhr gegenüber. Der jährliche Ueberschuss der Einfuhr von Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten über die Ausfuhr dieser Artikel betrug:

| | |
|---|---|
| 1850: | 2,102,000 Ctr. |
| 1860: | 3,084,000 „ |
| 1870: | 3,471,000 „ |
| 1872: | 5,003,000 „ |
| 1875: | 5,867,000 „ |

Da die Einfuhr in weit stärkerer Progression (von den Schwankungen in den einzelnen Jahren nach dem Ausfall der Ernten kann hier abgesehen werden) zugenommen hat als die Bevölkerung, der Kopf-Konsum aber sich nicht erheblich vermehrt haben wird und der gestiegene Fremdenverkehr für diese Artikel auch nicht den Ausschlag giebt so schliest Miaskowski hieraus wohl mit Recht auf eine fortgesetzte Abnahme des Getreidebaus in der Schweiz in Verbindung mit der Zunahme der Käseproduktion.

Diese wirthschaftliche Wendung mit ihren eingreifenden Folgen ist für die Zukunft nicht frei von Bedenken, welche der Verfasser in beachtenswerther Weise zur Sprache bringt. „Abgesehen von der Gefahr welche in Kriegszeiten für die Versorgung des inländischen Bedarfes mit den nothwendigsten Nahrungsmitteln entstehen könnte ist der Handel mit Käse der wegen seiner langen Haltbarkeit und leichten Versendbarkeit Gegenstand des Welthandels geworden all den wechselnden Konjunkturen unterworfen denen solche Waaren durch die Konkurrenz ausgesetzt sind. Dasselbe Schicksal theilt ein grosser Theil der ausgeführten Industrieartikel wie namentlich die Seidenstoffe, Seidenbänder, Uhren, Bijouteriewaaren. Es steht also dem Bedarf an nothwendigen Nahrungsmitteln der zu einem grossen Theil durch die Einfuhr fremder Erzeugnisse befriedigt werden muss zum Theil die Ausfuhr solcher inländischen Waaren gegenüber welche keineswegs immer auf einen sicheren Absatz rechnen können. Auch haben die Käseproduktion und der Käsehandel nicht allen Klassen der schweizerischen Bevölkerung gleichen Vortheil gebracht. Die auf diesem Weg erzielten bedeutenden Gewinne sind zum grössten Theil den grossen Unternehmern in der Viehzucht, dem Käsehandel und der Käseindustrie, zu einem geringeren Theil auch den kleineren Viehbesitzern und Milchlieferanten, namentlich so weit sie auch den Käse für eigene Rechnung genossen-

schaftlich fabrizirten, und zum geringsten Theil den Lohnarbeitern zu Gute gekommen. Denn wenn die Geldlöhne der letzten Zeit auch erheblich gestiegen sind so steht dieser Steigerung der Lohnsätze auch wieder eine starke Preiserhöhung der gesundesten und deshalb wichtigsten Nahrungsmittel wie Milch, Butter, Käse gegenüber. Ja in einzelnen Gegenden wird darüber geklagt dass sämmtliche Milch in die Käsereien wandere und für den kleinen Mann selbst um hohes Geld nicht erhältlich sei. Auch hat nach einer allgemeinen Annahme der Milch- und Milchprodukten-Konsum namentlich bei den unteren Klassen des Kantons Bern stark abgenommen, der Branntwein- und Kartoffel-Konsum dagegen zugenommen.

Ob diese beiden Thatsachen im Verhältniss von Ursache und Wirkung zu einander stehen ist einestheils behauptet und anderntheils bestritten worden. Jedenfalls ist so viel sicher dass die einseitige Verwerthung des Viehfutters in der Milchwirthschaft und in der Fabrikation fetten Exportkäses neben grossen Vortheilen für den Landbau und die Unternehmerklasse auch bedeutende Nachtheile in Bezug auf die Verschlechterung der Volksnahrung mit sich geführt hat. Ob angesichts der immer drohender werdenden Konkurrenz anderer Länder: Hollands, Dänemarks, Schwedens, Finnlands, Deutschlands und hier namentlich Schleswig-Holsteins, Mecklenburgs und Ostpreussens, besonders aber Nordamerikas die Schweiz auch in der Zukunft ihre gegenwärtige Produktionsrichtung wird festhalten *können*, ist eine offene Frage. Eben so zweifelhaft ist es ob in Hinblick auf das mögliche und wahrscheinliche Sinken der Käsepreise in der Zukunft und auf die mit der vorwiegenden Erzeugung von Exportkäse für die Volkswirthschaft verbundenen Nachtheile die Schweiz diese Produktionsrichtung in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung wird festhalten *wollen*."

---

Wir werden nun in eine uns fremdartige wirthschaftliche Welt eingeführt für welche nur in einigen Regionen des südlichen Deutschlands (im bayerschen Hochgebirge, in Tirol)

Anklänge zu finden sind. Die gründliche Darstellung welche Miaskowski von der Schweizer Alpenwirthschaft und ihrer sie schützenden öffentlichen Verfassung, von beiden nach ihrer historischen Entwickelung giebt ist daher für uns eben so interessant als belehrend. Hier die Quintessenz davon.

Von dem Gesammtareal der Schweiz nehmen die Alpengegenden reichlich den vierten Theil ein wovon wiederum ein erheblicher Theil auf die Alpen selber fällt.

Sind die Alpen mit ihrem trefflichen Graswuchs der in erster Linie zum Weiden für Rindvieh dient die Grundlage der Existenz des Volkes in den Gebirgsgegenden so haben die Thäler und das niedrige Gelände nur die Bedeutung eines Hülfsgebietes. In dieser Tiefregion finden sich die Wohnungen der Alpenbewohner, sie sind die Zufluchtsstätten der Thiere für den Winter und sie liefern von den Heimat- oder Wintergütern den Thieren die Nahrung für diejenige Jahreszeit wo die Alpenweiden unzugänglich sind. Der Getreidebau, in den höheren Regionen durch Klima und Bodenbeschaffenheit, Lage und Abdachung unmöglich resp. mislich, darf auch in den niedrigen Lagen keine Ausdehnung gewinnen weil Wiesenkultur und Futtergewinnung für den Winter hier nothwendig ist wenn die Bevölkerung die Alpen im Sommer mit eigenem Vieh soll nutzen können.

Das weidende Vieh durchwandert die Alpen vom Frühjahr bis zum Sommer von den tieferen Lagen bis zu den höheren, und vom Sommer bis zum Herbst in umgekehrter Richtung, nach der Vegetationszeit der verschiedenen Zonen.

Die Weide beginnt im Frühjahr auf den bis c. 4000 Fuss über dem Meer reichenden Voralpen (Vorsässen, Mayensässen, in Glarus auch Berge genannt) welche während des Sommers auch zum Theil gemäht und bisweilen selbst gedüngt zu werden pflegen. Der Weidgang wird dann im Sommer (gewöhnlich von Juni bis August oder September) auf den bis c. 6000 Fuss reichenden und in 2 bis 3 Staffeln (Lägern) abgetheilten Mittelalpen (Kuhalpen, Kuhbergen) auf denen sich nur einzelne Sennhütten und Ställe befinden fortgesetzt. Während der grösste Theil des Viehs auch im Hochsommer in dieser Zone verbleibt beweidet ein Theil desselben, namentlich das Schmal-

vieh aber auch zum Theil das Jungvieh, die bis zu 8000 Fuss reichenden Hochalpen (Schafalpen). Auf dem Rückweg bringt das Vieh dann noch mehrere Wochen, gewöhnlich bis Michaelis, auf den Voralpen und Thalwiesen vor dem Beziehen der Winterställe zu. Die Thalwiesen (Wintergüter) werden häufig zweimal gemäht und zweimal geätzt und reichlich gedüngt. Zwischen den Thalwiesen und den Voralpen liegen in einigen Gegenden Bergwiesen mit oder ohne Wohnungen, gewöhnlich mit kleinen Holzhäusern zur Aufbewahrung des Heus (Glarus), in anderen Gegenden „Bergrieder oder Rossheugüter“ (Schwyz).

Die Zeit und Art der ersten Besiedelung der Alpen ist dunkel. Der Verfasser schliesst aus der erst späten Entwickelung der Ortsgemeinden daselbst, aus der geringen Zahl der auf uns gekommenen auf dorfweises Zusammen-Wohnen und -Wirthschaften sich beziehenden Rechtsbestimmungen und aus dem noch gegenwärtigen Vorherrschen der Einzelhöfe dass letztere Art der Besiedelung die ursprüngliche hier gewesen. Er neigt sich dabei der Hypothese zu dass die Ansiedelung und Kultur in diesen Alpengegenden auf den Vorbergen begonnen und erst später von dort in die Thäler gedrungen sei, was für Obwalden in bestimmter Weise festgestellt sein soll. — Die ältesten überkommenen alpenwirthschaftlichen Satzungen stammen aus dem 14ten Jahrhundert, die ältesten bekannt gewordenen Alpbriefe datiren von 1458 und 1541; es sind dies genossenschaftliche Alpreglements über die Zeit der Alpen-Auffahrt und Abfahrt, über Umfang und Art des zulässigen Besatzes u. dgl. —

Die Alpenwirthschaft und ihre Verfassung ist seit ihrer vollständigen Ausbildung im 14ten und 15ten Jahrhundert bis auf die Gegenwart stabil geblieben. Fortschritte in der Alpenwirthschaft haben nur auf einzelnen Alpen oder allenfalls in einzelnen Alpengegenden in den letzten Jahrzehnten stattgefunden, und die Alpenverfassung selber beginnt erst in der letzten Zeit zu zerbröckeln. Dagegen hat das Ausdehnungsgebiet der Alpenwirthschaft im Lauf der Zeit bedeutende Verschiebungen in Folge physischer Veränderungen und aus kulturgeschichtlichen Gründen erfahren. Dass das Gebiet des nutzbaren Alpenbodens nach Umfang und Ertragsfähigkeit wäh-

rend der letzten Jahrhunderte abgenommen hat ist eine nicht mehr zu bezweifelnde Thatsache. An viele Alpen knüpft sich die Sage dass reiche Triften in Einöden und Gletschergefilde umgewandelt worden. In Gegenden die heute nur noch Schafen und Ziegen spärliche Nahrung bieten finden sich Wurzeln und Stämme von Lärchen und Arven, auch gepflasterte Alpwege als Zeugen verschwundener Kultur und Namen für jetzt unwirthliche Alpen wie Stierenberg, Ochsenlager, Rinderhorn. Vollständig aber ist das Faktum erwiesen durch die gegenwärtige Ertragsfähigkeit verglichen mit der aus älteren Dokumenten bekannten. So hatten die Glarner Alpen 1636 noch 13000 Stösse (Weide für soviel Stück Grossvieh), 1843 nur noch 9740, von welchen überdies 934 unbesetzt waren. 8 in den Gemeinden Meyringen und Gadmen (Amtsbezirk Oberhasle) gelegene Alpen die 1788 noch 259 Kuhrechte hielten werden gegenwärtig nur noch von Schafen beweidet; und so weitere Beispiele dieser Art. Es erklärt sich diese Schmälerung aus der Verwitterung des Gebirges mit ihren Folgen, aber auch aus menschlichem Verschulden namentlich der rücksichtslosen Entwaldung der Gebirge [1]).

Der Verengung des Gebietes der Alpenwirthschaft nach Oben zu steht gegenüber die Erweiterung nach Unten indem früher mit dem Spaten bearbeitetes Land seit dem 14ten und 15ten Jahrhundert in Wiesen und Weiden umgewandelt wurde. Speciele Nachweisung darüber für Obwalden lieferte Kiem (im „Geschichtsfreund“ Bd. XXI) der aber diese wirthschaftliche Umgestaltung nicht so einfach und richtig erklärt als Miaskowski. Da die Bevölkerung der betreffenden Gegenden nach wie vor Getreide gebraucht, und mit ihrer Zunahme mehr als früher, so muss wenn sie trotzdem den eigenen Getreidebau eingeschränkt hat die Versorgung mit Getreide von aussen her im Lauf der Zeiten leichter und billiger, daneben die Ausdehnung der Viehwirthschaft vortheilhafter geworden sein.

1) Dadurch ist die Alpenwirthschaft an manchen Orten des erforderlichen Holzbestandes beraubt worden. Nach der Alpenstatistik von 1864 hatten von 2457 Alpen über welche Angaben des Holzbestandes vorlagen nur c. 84 Procent genügend Holz, über 8 Proc. zu wenig Holz und gegen 8 Proc. gar kein Holz mehr.

Vergebens suchte die Regierung von Obwalden oder der Beschluss der einen oder anderen dortigen Landesgemeinde durch allerlei Verfügungen schon vom Ende des 16. Jahrhunderts an gegen die Strömung zu kämpfen, den Getreidebau zu fixiren oder von Neuem zu wecken. Derselbe hatte in den 50er Jahren dieses Jahrhunderts dort fast ganz aufgehört.

Seitdem aber soll daselbst etwa der zehnte Theil des kultivirbaren Bodens wiederum mit dem Pflug und dem Spaten bearbeitet werden.

Weiter herum hat eine solche rückgängige Bewegung da Fuss gefasst wo in den Thälern die Industrie sich ausbreitete und damit die arbeitende Bevölkerung zunahm welche Gemüsegärten und Kartoffeläcker nöthig hatte und auch Milch weshalb mehr Kühe während des Sommers im Thal bleiben mussten, sogenannte Heimkühe. Der Verfasser giebt nun mit specieler Beziehung auf Glarus eine interessante Schilderung der Folgen welche die partiele Rückkehr zu Pflug und Spaten und die mit der vermehrten Bevölkerung zunehmende Kuhhaltung für den laufenden Bedarf der Haushaltungen in den betreffenden Thälern auf die Alpenwirthschaft dortiger Gegend gehabt hat. Die nächste Folge war dass mehr und mehr Land im Thal der Produktion von Heu für den Winter (zum Bedarf für das Alpenvieh) entzogen wurde. Und nun heisst es weiter: „Dieser Mangel musste sich besonders bemerkbar machen in einem Lande wie Glarus das von jeher mehr Sommer- als Winterfutter hervorbrachte und deshalb schon früh genöthigt war alljährlich mehrere hundert Stück Vieh aus den benachbarten Kantonen zur Sömmerung aufzunehmen. Um die Nutzung der Alpen den Thalbewohnern jedoch nicht vollständig zu verkümmern wird der untere Theil der Alpen jetzt vielfach in „Heuberg“ verwandelt d. h. als Wiese benutzt. Diese Maassregel hat den Vortheil dass jetzt mehr Heu erzeugt wird und in Folge dessen mehr Vieh durchgewintert werden kann, auch mehr Dünger gewonnen wird. Verbessert sich nun einerseits das Tiefland durch das von den Bergen herabgeführte Heu so wird dieser höhere Ertrag des Thalbodens dagegen auf Kosten der Alp erzielt. Längere Beobachtungen der Vorgänge auf den „Heubergen“ haben ergeben dass sich auf die Dauer eine

Abnahme der Heuerträge ergiebt wenn das vom Vieh aufgezehrte Gras nicht mehr durch die Auswurfstoffe zu den Alpwiesen zurückkehrt.“ —

Die Verwandlung von Alpweiden in Aecker und Wiesen im Oberemmenthal (Kanton Bern) und in einigen anderen Gegenden in diesem Jahrhundert erklärt M. sehr instruktiv aus besonderen Gründen. „Bis zur Entstehung der Dorfkäsereien wurde auf den Alpen des Oberemmenthals meist von den sogenannten Kühern welche zugleich Viehbesitzer und Sennen waren mochten sie zugleich Eigenthümer oder nur Pächter der Alpen sein in zweckdienlichen Sennhütten Fettkäse bereitet. Im Herbst zogen dann die Küher mit ihren 80—100 Stück starken Sennten von den Alpen in die Niederungen wo sie meist das von den Eigenthümern des Thalbodens gekaufte Dorffutter verfütterten. Seitdem aber die Bauern der Niederungen gelernt haben das Futter ihrer Natur- und Kunstwiesen vortheilhafter in der eigenen Wirthschaft zu verwenden verkaufen sie dasselbe gar nicht mehr. Es können demnach seitdem nur noch diejenigen Küher die zugleich Besitzer von Alpen und von Grundstücken in der Ebene sind mithin ihr Dürrfutter selbst produciren die Alpenwirthschaft in der bisherigen Weise fortführen. Viele Emmenthaler Alpen, unter ihnen die schönsten, mussten daher in Bauerhöfe umgewandelt werden auf denen man jetzt zugleich so viel Dürrfutter gewinnt als man zur Winterfütterung bedarf. Auch der Getreidebau ist an einigen Stellen des Oberemmenthals bis zur Höhe von 3000 bis 4000 Fuss Höhe (über dem Meer) gedrungen, und es wird hier Egartenwirthschaft getrieben. Auch in der Umgegend Interlakens sind aus den Voralpen zum Theil Heuberge gemacht die aber nur alle zwei Jahre einmal gemäht werden. In Schwyz wird ein Stück der Voralpen nach dem andern „gebergt“, d. h. in kleine Heimwesen mit zerstreuten Häuschen und niederen Stallungen umgewandelt und der Boden meistentheils als Wiese benutzt. Es verengt sich dadurch das Gebiet der zwischen Bergwiesen und eigentlichen Kuhalpen gelegenen Voralpen immer mehr. Zu dieser Zerstückelung der Senntenweiden auf den Voralpen welche ein wichtiges Glied in der Alpenwirthschaft bilden scheint die Zunahme der Bevölke-

rung im Thal geführt zu haben. Endlich wird auch aus Baselland und Solothurn von der in den letzten Jahrzehnten stattgehabten Umwandlung einzelner Theile der Alpweiden namentlich der in unmittelbarer Nähe der Sennhöfe gelegenen in Aecker und Wiesen berichtet.“

Diese Kulturverschiebungen aus der letzten Zeit berühren indessen nur die Peripherie des alpwirthschaftlichen Gebiets und sind nur in einigen Gegenden von grösserer Bedeutung.

Aus der Natur der Alpen und ihrer Nutzungsweise ergiebt sich von selber der wirthschaftliche Vorzug grösserer Komplexe. Da grosse werthvolle Alpen nur selten im Eigenthum einzelner Privaten sich befinden so hat sich das Eigenthum von Korporationen, Gemeinden und Genossenschaften hier in grosser Ausdehnung erhalten: nach der Zahl der Stösse 65 Proc., nach dem Kapitalwerth 57,8 Proc. der Gesammtmasse. —

In früherer Zeit scheinen viele Alpen zur Jungviehzucht gedient zu haben auf denen neuerdings Milchwirthschaft getrieben wird, namentlich im Kanton Glarus wo früher die Jungviehzucht zum Verkauf nach Italien Haupterwerb des Landes war. Die Alpen des Kantons Freiburg die in vormaligen Zeiten hauptsächlich zur Weide für Jungvieh und Schafe gedient hatten waren schon 1762 vielfach mit Milchkühen besetzt. In den Emmenthaler Bergen hat sich der umgekehrte Process vollzogen indem auf den ehemaligen Küherbergen seitdem die Käsefabrikation sich in der Ebene ausgebreitet hat zum Theil Jungvieh aufgezogen wird.

Das Jungvieh auf den Alpen gehört nur theilweise den Thälern der betreffenden Alpenkantone nach Abstammung an. Ein Theil wird aus der Ebene und dem Hügelland der Schweiz oder aus weiterer Ferne zur Sömmerung auf die Alpen gebracht, entweder so dass die Alpeneigenthümer oder berechtigten Nutzniesser Kälber aufkaufen, für ihre Rechnung aufziehen und als junge Rinder verkaufen, oder so dass die Alpen von einzelnen Viehzüchtern oder Gesellschaften der Ebene gepachtet oder gekauft und mit ihrem eigenen Vieh beweidet werde. Doch prävalirt gegenwärtig die Milchwirthschaft auf den Alpen sehr bedeutend. Von den sämmtlichen 4560 Alpen der Schweiz waren 1864 nur 14,7 Proc. nicht mit Kühen be-

setzt; von den 85,3 Proc. Senntenalpen wurde auf 21,8 Proc. Milch zum direkten Konsum hervorgebracht, auf 31,2 Proc. fetter, auf 10,2 Proc. halbfetter, auf 19,7 Proc. magerer Käse und auf 2,4 Proc. Butter fabricirt[1]). —

Aus der Alpenverfassung interessiren uns in wirthschaftlicher Hinsicht insbesondere die entweder aus der genossenschaftlichen Autonomie oder aus der Gesetzgebung der einzelnen Kantone hervorgegangenen Bestimmungen zur Erhaltung der dauernden Ertragsfähigkeit der Alpen. Sie beziehen sich entweder auf die sämmtlichen Alpen eines Landes oder nur auf die im Eigenthum von Gemeinden und Korporationen befindlichen. Die älteren hieher gehörigen direkt oder indirekt das erwähnte Ziel erstrebenden Verbote wie z. B. das Verbot der Veräusserung oder Verpachtung der Alpen an Auswärtige, das Verbot der Winterfütterung mit auswärtigem Heu im Thal (durch welches übertriebene Beweidung der Alpen im Sommer verhindert werden sollte) sind allmälich abgeschwächt und dann an den meisten Orten abgeschafft worden. In weniger schroffer Form gilt noch in vielen Alpengegenden, zuweilen nur gewohnheitsrechtlich, der Satz dass nur das mit dem im Thal gewachsenen Heu gefütterte Vieh auf den Alpen weiden darf, oder stringenter dass jeder Genosse nur so viel Vieh auf die Alpen treiben darf als er mit dem auf seinen eigenen Thalgründen erzeugten Heu durchwintert hat. An einigen Orten richtet sich das „Bergrecht“ nicht hienach (nach der Menge des durchwinterten Viehs) sondern nach der Grösse des Sondereigens im Thalboden so dass jeder Besitzer im Thal einen entsprechenden Antheil am Bergrecht (an der Alpnutzung) besitzt der bei der Veräusserung des im Sondereigenthum befindlichen Thalbodens ebenfalls auf den Erwerber übergeht. Die Alpnutzung ist demnach eine unzertrennliche Pertinenz der privativen Thalländereien. Ich möchte dies als das primitive Verhältniss ansehen während Miaskowski annimmt dass sich dasselbe aus dem eben erwähnten Satz der Durchwinterung entwickelt hat. —

1) Die letzte Ziffer ist nicht recht verständlich, da ja auch auf den 10,2 Proc. + 19,7 Proc. Butter abgesehen von etwaigem Rahm-Verkauf bereitet wird.

Am wirksamsten für die Konservation der Alpen ist die Normirung ihres Besatzes welcher die Taxation ihres nachhaltigen Ertrages vorauszugehen pflegt: die sogenannte Stuhlung (auch Seyung) die entweder bei sämmtlichen Alpen eines Kantons, wie z. B. in Glarus, oder nur bei einzelnen Kategorien derselben, namentlich den Alpen der öffentlichen Korporationen oder der privativen Genossenschaften vorkommt. Als Einheit wird die für die Ernährung einer Kuh während der Alpzeit erforderliche Fläche zum Grunde gelegt auf welche Einheit der Bedarf des übrigen Viehs zurückgeführt wird: Stoss, Kuhstoss, Kuhsömmerung, Kuhschwere, Kuhessen, Klöben, Seye.

Den ältesten Spuren einer Alpstuhlung begegnen wir im Kanton Obwalden in einem Geschworenurtheil von 1454 nach welchem ein Genosse der z. B. 16 Kühe durchwintert hatte bloss 8 davon auftreiben durfte, dann in Glarus nach einem Alpbrief von 1458, in beiden Fällen nach der Autonomie der Alpgenossen selber. Später schritten die Landesbehörden ein und legten das Resultat ihrer Schätzung in sogenannten Urbarien, Alprödeln nieder. Speciel in Glarus ist ein solches sämmtliche Alpen des Landes umfassendes Urbar 1547 (wahrscheinlich das älteste daselbst) erlassen und 1679, 1710, 1771—72, 1809, 1843 revidirt worden. Die „Stuhlung" darf in einigen Kantonen kraft ausdrücklicher Satzung überschritten werden sofern nur für den Uebersatz eine erhöhte Auflage bezahlt wird deren Verwendung zur Verbesserung der Alp bestimmt ist. Landesgesetze, Ortsstatute, Alpbriefe oder sonstige Alpreglements enthalten sodann eine Reihe von Bestimmungen zur Erhaltung und Steigerung des Ertrages der Alpen wie über die Eintheilung derselben in Rinder-, Sennten- und Rossalpen oder in Sennten- und Galt-Alpen so dass jede Alp nur mit der bestimmten Viehgattung befahren werden darf[1]), Säuberung der Alpen von Farrenkraut u. s. w., „Räumung" (Befreiung von Steinen), Düngung derselben, Herstellung der nöthigen Wasser-

1) Galtvieh d. i. Vieh welches keine Milch giebt. Darunter werden bisweilen nur hochträchtige Kühe und Jungvieh verstanden, häufiger auch Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen einbegriffen.

leitungen, Wege, Stege, Brücken, Anfangs- und Beendigungszeit der Alpfahrt welche entweder ein für allemal gesetzlich fixirt ist oder von den betreffenden Behörden oder auch von den Alpgenossen selber für den einzelnen Fall bestimmt wird. Ein Gesetz für den Kanton Glarus von 1850 verordnet auf jeder Alp innerhalb der nächsten 6 Jahre wenigstens Einen Stall mit hinreichendem Raum für das gesömmerte Stallvieh herzustellen; fehlt es den Alpenbesitzern an Holz dazu so sind die Eigenthümer der anstossenden Waldungen verpflichtet dasselbe gegen billige Entschädigung herzugeben. 1851 wurde daselbst gesetzlich bestimmt dass die Holzzäune auf den Alpen zur Schonung der Waldungen möglichst durch Mauern, Gräben, Lebhäge ersetzt werden sollen.

Von den Anhängern des Laissez-faire ist die legislatorische und administrative Einwirkung auf die Alpenwirthschaft neuerdings als unberechtigt und überflüssig oder gar schädlich angefochten worden. Mit Recht erklärt sich M. gegen diese Ansicht.

Interessante Debatten hierüber sind in Glarus geführt worden. Die Regierung von Glarus sprach 1860 ihre Ueberzeugung aus dass das Urbar (zuletzt wie schon bemerkt 1843 revidirt) einer abermaligen Revision bedürfe weil die thatsächlichen Verhältnisse mit den formel zu Recht bestehenden Bestimmungen in grellem Widerspruch ständen was sie mit den nöthigen Beweisstücken nachwies. — Sie legte zugleich einen Gesetzentwurf über die Benutzung der Alpen vor welcher im Landrath und in der Landesgemeinde 1861 lebhaft berathen wurde. Dabei kam es auch zu prinzipielen Erörterungen über die Zulässigkeit von Eingriffen des Staates in die Alpenwirthschaft. Die Regierung aber gewann die Majorität. Das 1861 erlassene Gesetz erkennt die Stuhlung der Alpen ausdrücklich wieder an: das Urbar soll alle 20 Jahre einer Revision unterzogen werden, der Gemeinderath taxirt, Landammann und Landrath setzen die Stuhlung nach Anhören der Interessenten und Besichtigung der Alp fest. Jeder Alpbesitzer ist nach diesem Gesetz verpflichtet für je 10 Stösse wenigstens 2 Tage an die Säuberung seiner Alp nach Anordnung der „Alpzähler“ zu verwenden. 1873 stellte der landwirthschaftliche Verein von Glarus zu möglichster Schonung der Alpen den Antrag die

Alpzeit um 6 Tage (5. Okt. statt des 11ten) zu verkürzen welcher Antrag von der Landesgemeinde zum Beschluss erhoben wurde. Dies veranlasste die Gegner der Alpengesetzgebung im folgenden Jahr zu beantragen dass das Eigenthum an den Alpen eben so frei gestellt werden möge wie sonstiges Eigenthum an Liegenschaften. Dieser Antrag wurde nach sehr erregten Verhandlungen im Landrath durch diesen wie durch die Landesgemeinde verworfen desungeachtet aber 1875 in gemildert er Form, beschränkt auf die freie Bestossung der Alpen und die freie Abfahrt von denselben (Friedung), von Neuem eingebracht. Es sei inkonsequent den Eigenthümer des Thalbodens keinerlei Beschränkungen zu unterwerfen und dem Alpwirth auf Schritt und Tritt Hindernisse in den Weg zu legen. Auch sei es bei der grossen Verschiedenheit unter den Alpen unthunlich ihre Bewirthschaftung durch dieselben gleichen Normen zu regeln. Besser als durch lästige und irrationelle Gesetze werde für die Alpen durch das Selbstinteresse ihrer Eigenthümer gesorgt; denn der Bauer wisse wohl dass in demselben Maass wie er die Alpen überstosse die Kühe ihm auch weniger Milch geben, und der Viehbesitzer gebe sein Vieh nur solchen Senntenbauern die dasselbe nicht „ausschinden"; zudem befahre gegenwärtig mancher Bauer seine Alp mit eigenem Vieh. Die Alpengesetzgebung lege dem Alpeneigenthümer Fesseln an die den Trieb zur Verbesserung seiner Wirthschaft lähmen und widerspreche den Rechtsbegriffen der Gegenwart. Dem wurde entgegnet: Das Privateigenthum an den Alpen sei niemals so absolut ausgebildet gewesen wie dasjenige an den Thalgütern, namentlich sei die Bestossung der Alpen nachweisbar seit dem 15ten Jahrhundert nicht in das Belieben des Einzelnen gestellt gewesen. Ausserdem seien die Sonderinteressen der einzelnen Alpeneigenthümer mit den Interessen der Gemeinden mannigfach verschlungen, indem z. B. die Wälder und Wildheubezirke auf den privativen Alpen vielfach den Gemeinden gehören welche ausserdem noch auf vielen Privatalpen Weiderechte für ihre Ziegen besitzen. Würde die Bestossung freigegeben so wären dadurch nicht nur die Alpenwälder gefährdet sondern auch das Weiderecht und das Recht auf Wildheu würde beeinträchtigt. Der Staat schütze durch sein Ein-

greifen das für die Wohlfahrt des ganzen Landes so wichtige durch die Alpen repräsentirte Kapital gegen die Schmälerung durch momentane Uebernutzungen die überdies nicht einmal immer den ortsangesessenen Eigenthümern sondern zum grösseren Theil den fremden Pächtern zu Gute kämen. Dass die Einsicht und das Selbstinteresse der Alpeigenthümer nicht ausreiche um den nachhaltigen Ertrag der Alpen zu erhalten hätten einige Jahre mangelhafter Kontrole des Alpbesatzes gezeigt indem die Bauern damals zu den begründetsten Klagen Anlass gegeben hätten. Im Allgemeinen aber habe die Alpengesetzgebung bewirkt dass die Alpen des Kantons Glarus von dem Schicksal mancher Graubündner und Urner Alpen bewahrt geblieben und überhaupt ungleich ertragreicher seien als die Alpen vieler anderer Kantone in denen der Staat nicht in die Alpenwirthschaft eingreife.

Diese Auffassung behielt die Oberhand sowohl im Landrath als schlieslich in der Landsgemeinde welche den gedachten Antrag von 1875 mit grosser Majorität verwarf. Die ganze Glarner Alpengesetzgebung ist als mustergültig anerkannt worden. In Graubünden wo das Befahren der Alpen mit fremdem Vieh, besonders mit Bergamasker Schafen, vielen Schaden angerichtet hatte ist 1874 speciel in dieser Beziehung ein Gesetz betr. die Bestossung der bündnerischen Alpen mit fremdem Schmalvieh zu Stande gekommen. Dasselbe unterstellt die Verpachtung der Alpen an Fremde und ihre Benutzung durch fremde Schmalviehheerden der Aufsicht der kantonalen Societäts- und Forstbehörden. Beim Eintritt in den Kanton sind die Viehheerden genauen thierärztlichen Untersuchungen zu unterziehen und ohne Aufenthalt und unter Geleit durch die Thäler und Voralpen zu treiben.

Ueber jede Afterverpachtung welche nur durch öffentliche Versteigerung bewerkstelligt werden darf ist eine schriftliche Urkunde aufzunehmen von welcher dem Kreisförster abschriftliche Mittheilung gemacht wird um die pünktliche Erfüllung der einzelnen Vertragspunkte zu überwachen. Fünf Bergamasker Schafe werden einer Kuh gleich gerechnet. Ziegen dürfen nur zum eigenen Milchbedarf der Hirten mitgenommen

werden. Die Alpweide beginnt nicht vor dem 15ten Juni und schliesst spätestens in der ersten Woche Septembers. —

In den meisten betreffenden Kantonen scheint noch die Einsicht zu fehlen und das trotzige Selbstgefühl der Besitzer zu mächtig zu sein um bei der demokratischen Verfassung die nöthige gesetzliche Bevormundung auch der Privatalpen so durchsetzen zu können wie in Glarus und Graubünden. Eher geht man hierauf hinsichtlich der Gemeinde-, Korporations- und Genossenschafts-Alpen ein wie dies im Kanton St. Gallen veranlasst durch den trostlosen Zustand mehrerer Alpen durch ein Gesetz von 1873 geschehen ist an welches sich Normativbestimmungen von 1875 für Aufstellung von Genossenschaftsreglements anschliessen. Im Kanton Schwyz hat die Oberallmend-Korporation durch autonome Verordnungen von 1857, 1873, 1875 und 1877 auf die Verbesserung der Alpenwirthschaft einzuwirken gesucht.

Wie die Alpenverfassung in vielen Alpengegenden noch nicht gehörig fundamentirt und entwickelt ist um die Alpenwirthschaft sicher zu stellen so lässt auch der alpwirthschaftliche Betrieb selber im Allgemeinen noch viel zu wünschen übrig obwohl der alpwirthschaftliche Verein mit seinen Wanderversammlungen und Wandervorträgen, seiner Zeitschrift und seinen populären Schriften, seinen alpwirthschaftlichen Versuchsstationen, Ausstellungen von Milchprodukten und Geräthen, vertheilten Prämien u. s. w. seit 15 Jahren im Einzelnen schon manche Fortschritte bewirkt hat.

---

## Die Forstgesetzgebung in der Ebene und im Gebirge.

Nach den bis ins 13te Jahrhundert zurückreichenden Quellen befinden sich die Schweizer Waldungen im Eigenthum zum Theil von Markgenossenschaften und Gemeinden, zum Theil von weltlichen Herren, Klöstern und Kirchen und nur zum geringen Theil bereits auch im Eigenthum einzelner Freier die weder selbst Herren noch auch solchen untergeben sind. Auch Reichswälder kommen nachweisbar in früheren Zeiten vor,

Mit der Schwächung der Grundherrschaften und der gleichzeitigen Hebung der Gemeinden, namentlich derjenigen welche zahlreiche Herrschaftsrechte an sich gezogen hatten und zu Trägern der Landeshoheit wurden, hängt dann die Umwandlung der früheren herrschaftlichen Waldungen entweder in Gemeindewaldungen oder in Staatswaldungen zusammen. Eine vollständige Auseinandersetzung unter den verschiedenen Interessenten hat übrigens in dieser Periode noch nicht durchgängig Statt gefunden indem die Entwickelung für's Erste dabei stehen blieb dem einen Theil, gewöhnlich dem Staat als Nachfolger der Herrschaft, das Eigenthum am Wald zuzuerkennen und dem andern Theil, gewöhnlich der Gemeinde, servitutähnliche Rechte an demselben einzuräumen; oder es fand auch das umgekehrte Verhältniss Statt indem die Gemeinde Eigenthümerin des Waldes und der Staat blos servitutberechtigt ward. Auf eine völlig klare Scheidung der durcheinanderliegenden Interessen ist erst in diesem Jahrhundert durch eine entsprechende Ablösungsgesetzgebung hingewirkt worden.

Zur Zeit befinden sich von dem ganzen Waldareal der Schweiz welches nur 18,6 Proc. der gesammten Landesfläche einnimmt, nämlich c. 768400 Hekt. beträgt: im Eigenthum einzelner Privaten 196000 Hekt., des Staates 32400 Hekt., (also bedenklich wenig), der Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften 540000 Hekt. —

Die Waldnutzung — die pflegliche oder richtiger gesagt ganz unpflegliche Behandlung der Wälder — hat hier dieselben Stadien durchgemacht wie anderswo. Langehin diente der Wald wesentlich der Landwirthschaft als Weide und zur Lieferung von Streu, Heu und Mastfutter (Eicheln, Buchennüssen); dazu der Plaggenhieb, das Harzreissen, Sammeln von Waldbeeren u. s. w. Der Holzbestand wurde „wüstlich" behandelt. Die geringe Beachtung desselben zeigt sich in der niedrigen Busse für das Schlagen und Abführen des Holzes durch Unberechtigte falls es nicht diebisch und heimlich geschah. Für die Berechtigten galt in Gemeinwäldern allgemein der Freiholzhieb der sich in seiner ursprünglichen Unbegrenztheit gegenwärtig noch auf einigen Alpen erhalten hat. Bis zur Zeit der Reformation gelten Rodungen ziemlich allgemein als verdienst-

lich um Land zum Ackerbau zu gewinnen, das Klima zu mildern, Versumpfungen vorzubeugen, die Raubthiere zu vermindern. Indessen waren doch schon früher hier und dort — in den bevölkerteren, ebneren Gegenden aus Furcht vor Holzmangel, im Gebirge aus Rücksicht auf den Schutz gegen Lawinen, Erdrutschungen u. s. w. mancherlei Maassregeln zur Erhaltung der Wälder theils aus genossenschaftlicher Autonomie theils durch die Voigteigewalt theils von der Landeshoheit ergriffen worden. Dahin gehören: die Bannlegung oder Verbannung ganzer Wälder oder einzelner Waldbestände durch sogenannte Bannbriefe[1]), das Verbot der Holzausfuhr, die Beschränkung des Freiholzhiebs in den kommunalen und genossenschaftlichen Wäldern, Erschwerung des Bezugs von Holz aus den Gemeinwäldern zu Zäunen, Schindeln, Brunnenleitungen, Hausbauten neben der Begünstigung von Lebhägen, Steinmauern, Schiefer- und Ziegeldächern u. s. w., Beschränkung der Waldweide (namentlich gegen Ziegen gerichtet) und anderer Nebennutzungen. Seit dem 16ten Jahrhundert begegnet man auch dem Verbot „kein Holz mehr auszurüten“[2]).

Nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts wird in einigen Gegenden der Eifer für eine bessere Bewirthschaftung der Wälder rege. Oekonomische Gesellschaften suchten forstwirthschaftliche Bildung durch Schriften zu fördern, es wurden fremde Holzarten eingeführt u. s. w. Bern hatte wegen seiner Staatswaldungen schon früh sachkundige Beamte angestellt. Auch stammen aus dieser Zeit einige Forstgesetze die sich zum Theil bis zur Gegenwart in Kraft erhalten haben: allgemeine Forstordnung für das Landgebiet von Luzern von 1764, für die deutschen Territorien Berns von 1786 u. s. w. (Letztere hatten die erste allgemeine Forstordnung schon 1725 erhalten). Stillstand während der Revolutionszeit. Dann zu Anfang dieses Jahrhunderts Erlass umfangreicher Gesetze für

1) Damit war in der Regel jeder Holzbezug, an den meisten Orten sogar die Wegnahme der dürren und zusammengebrochenen Bäume auf unbestimmte oder auf eine bestimmt fixirte Zeit verboten.

2) Brief des Züricher Rathes von 1567. Damit kontrastirt stark eine Glarner Verordnung von 1693 dass durch „Ausreutung“ von Wäldern so viel offenes Land als möglich geschaffen werden solle.

Aargau, Zürich, Solothurn, kürzerer Gesetze für St. Gallen, Basel u. s. w. Errichtung einer Forstschule für Solothurn 1809. —

Den verderblichsten Einfluss auf den Waldbestand der Schweiz zeigte der überhandnehmende aus der Ebene ins Gebirge sich verbreitende Holzhandel zum Export. Auf der Südseite der Alpen, namentlich in den nach den grossen Verkehrs- und Wasserstrassen sich öffnenden Hauptthälern, bestand schon im vorigen Jahrhundert eine ziemlich starke Holzausfuhr nach Italien. Auf der Nordseite des Gebirges dahingegen hat der Holzhandel im zweiten Decennium dieses Jahrhunderts, und zwar schon bei noch niedrigen Holzpreisen grosse Dimensionen angenommen und später mit dem Steigen der Preise bis in die entlegensten Thäler sich ausgedehnt. Ganze Hänge wurden entholzt, viele Waldflächen für alle Zeiten unproduktiv gemacht oder in geringe Weiden verwandelt.

Erst die grossen Wasserverheerungen von 1834 und 1839 öffneten dem Schweizer Volk mehr die Augen und machten die Nothwendigkeit der Erhaltung und Pflege der Wälder fühlbarer. Es wurden nun (wenn auch nicht durchgängig hinreichende) Maassregeln angenommen zum Theil auch durchgeführt gegen welche man sich bisher mit allen Kräften gesträubt hatte.

M. führt die seit den 30er Jahren erlassenen mehr oder weniger eingreifenden kantonalen Gesetze an und legt den Inhalt derselben nach den Hauptpunkten vergleichungsweise vor. Wir übergehen was diese Gesetze über Organisation des Forstpersonals, Vermerkung der Wälder, Forstpolizei, Regulirung der Nebennutzungen, Ablösbarkeit der Servituten, über die vorgeschriebene Zeit für Holzfällung und Abfuhr u. s. w. enthalten. Allgemein sind in denjenigen Kantonen welche jetzt vollständige Forstgesetze besitzen Rodungen und Verwandlungen von Staats-, Gemeinde- und Korporations-Wäldern in Aecker, Wiesen, Weiden entweder unbedingt untersagt oder doch von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht. Die Gesetze von Aargau, Bern, Luzern verlangen diese Genehmigung auch für Rodungen in Privatwaldungen was allerdings nothwendig ist wenn der Zweck vollständig erreicht werden soll. In Aargau darf diese Genehmigung nur aus forstpolizei-

lichen Gründen (wie weit sich hier der Begriff der Forstpolizei erstreckt erfahren wir nicht) verweigert werden. In Bern soll sie ertheilt werden sofern die anderweitige Nutzung des Bodens mit Sicherheit höhere Erträge zu geben verspricht und an anderer Stelle eine der gerodeten gleich grosse Fläche aufgeforstet wird, muss aber immer verweigert werden wenn der Wald zum Schutz gegen Naturereignisse dient und die Rodung eine Verschlechterung des Bodens oder eine Lücke im Waldverband zur Folge haben würde. In Luzern darf die Bewilligung nur ertheilt werden wenn durch die Rodung keine Gefahr „für das Klima, die anstossenden Waldungen oder ganze Gegenden“ zu befürchten ist. Die Aufforstung kulturfähiger Blössen scheint in den Kantonalgesetzen nur für die Staats-, Gemeinde- und Korporations-Waldungen vorgeschrieben zu sein. Die meisten Kantone der Ebene verlangen die Aufstellung eigener Waldreglements für die Gemeinde- und Korporationswälder welche der Genehmigung des Regierungsraths unterliegen. Letzterer hat in Thurgau 1862 eigene Normativbestimmungen für die Waldreglements der Gemeinden erlassen um den dortigen Mangel eines eigentlichen Forstgesetzes wenigstens für diesen Theil der Waldungen zu ersetzen. Auf den Inhalt solcher Forstregulative kommt es (resp. kam es bis zur Bundesgesetzgebung) auch in denjenigen Gebirgskantonen in welchen zwar kantonale Forstordnungen aber nur unvollständig erlassen sind wesentlich an. Miaskowski erkennt an dass viele dieser Regulative, namentlich die von den Korporationen des Kantons Zug erlassenen den Grundsatz forstmässiger Behandlung der Wälder an der Spitze tragen, die Wiederaufforstung der Schläge und öder Plätze verlangen und schädliche Holzhiebe verbieten.

Sein Generalurtheil über diese neuere Legislaturperiode ist indessen folgendes: „Obzwar die seit den 20er Jahren in den einzelnen Kantonen der Ebene erlassenen Forstgesetze namentlich hinsichtlich der Staats-, Gemeinde- und Korporations-Wälder wenig zu wünschen übrig lassen so würde man doch vollständig irre gehen wenn man aus der dargestellten Forstverfassung bereits auf den allgemeinen Zustand der schweizerischen Forstwirthschaft Schlüsse ziehen wollte. Denn ein

Theil derjenigen Kantone in denen der Waldschutz gerade von der grössten Bedeutung ist hat es bis 1874 zu eigenen einigermaassen vollständigen Forstgesetzen gar nicht gebracht sondern liess sich an der genossenschaftlichen Reglementirung der Waldwirthschaft genügen, die Handhabung dieser sich nicht auf kantonale Gesetze stützenden Regulative ist aber erfahrungsmässig viel schwieriger als die Vollziehung von staatlichen Gesetzen. Eben so schlimm war dass es für die Ausführung der vorhandenen Bestimmungen vielfach an der genügenden Zahl tüchtig vorgebildeter und hinreichend besoldeter Forstbeamten fehlte. In einigen Kantonen fehlten sogar die Waldhüter. Nur so ist es zu erklären dass die wichtigsten Bestimmungen der staatlichen Gesetze und genossenschaftlichen Reglements entweder nur theilweise zur Ausführung gelangten oder wohl auch ganz unbeachtet blieben. Immer mehr gelangte die Ueberzeugung zum Durchbruch dass die Regierungen einzelner Kantone, namentlich der Gebirgskantone, und die einsichtigen Gemeinde- und Korporations-Mitglieder wohl die besten Absichten, nicht aber die nöthige Macht besassen um das zum Schutz und zur Pflege der Wälder Nothwendige im Gesetzgebungsweg durchzusetzen, namentlich aber um die Durchführung der bestehenden Gesetze zu sichern, und dass die Hülfe nur von einer Instanz kommen könne die unabhängig von dem Widerstreben des Volkes in den meisten Gebirgskantonen gegen forstliche Verbesserungen das Nöthige auf diesem Gebiete gesetzlich festzustellen und das Gesetz auch energisch durchzuführen die Einsicht und Macht haben würde. Diese Instanz war der Bund.“

Man muss diese Aeusserungen wohl beachten um die Wohlthat für die Schweiz und den zukünftigen Segen dass es zu einer Bundesgesetzgebung in diesem so wichtigen Zweig der Volkswirthschaftspflege gekommen ist gehörig würdigen zu können. Die Bundesverfassung von 1848 hatte hiezu noch keine Handhabe gegeben. Wohl aber konnte der Bundesrath beschliessen und beschloss auf Anregung des Schweizerischen Forstvereins unterm 8ten Mai 1858 eine Untersuchung des Zustands der Hochgebirgswaldungen sowohl in forstlicher als geologischer und wasserbaulicher Beziehung. Diese ist in den

Jahren 1858—60 ausgeführt worden. Der darüber vom Forstmeister und Professor Landolt erstattete äusserst gründliche Bericht musste wohl einen mächtigen Eindruck in der Schweiz machen[1]. Die grossen Wasserverheerungen im Jahr 1868 brachten sodann die Gefahren welche aus der Entwaldung der Quellengebiete entspringen von Neuem in Erinnerung. Die Bundesverfassung von 1874 gewährt in § 24 dem Bund das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge, ferner das Recht Korrectionen und Verbauungen der Waldwasser und Aufforstungen ihrer Quellengebiete zu unterstützen, und ermächtigt denselben ausserdem die nöthigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke sowie der schon vorhandenen Waldungen zu erlassen. Hierauf gestützt wurde das Bundesgesetz betr. die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge unterm 24. März 1876 erlassen und da kein Einspruch erhoben wurde am 10. Juni desselben Jahres in Kraft gesetzt.

Dieses Gesetz erstreckt sich territorial auf die ganzen Kantone Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell, Graubünden, Tessin und Wallis, ausserdem auf den gebirgigen Theil der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, St. Gallen und Waadt. Innerhalb dieser Hochgebirgs-Region gilt das Gesetz in seiner ganzen Schärfe für sämmtliche Staats-, Gemeinde- und Korporations-Waldungen und für diejenigen Privatwaldungen welche nach der Definition des Gesetzes zu den Schutzwäldern gehören. Als solche sollen alle Waldungen angesehen werden welche „vermöge ihrer bedeutenden Höhenlage oder durch ihre Lage an steilen Gebirgshängen, auf Anhöhen, Gräten, Rücken, Vorsprüngen oder in Quellengebieten, Engpässen, an Rüfen, Bach- und Flussufern, oder wegen zu geringer Waldfläche einer Gegend zum Schutz gegen schädliche klimatische Einflüsse, Windschaden, Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabrutschungen, Unterwaschungen, Verrüfungen oder Ueberschwemmungen dienen.“ Die Schutzwaldungen sowie sämmt-

1) Bericht an den hohen schweizerischen Bundesrath über die Untersuchung der schweizerischen Hochgebirgswaldungen, vorgenommen in den Jahren 1858, 1859 und 1860. Bern, Weingart 1862.

liche Staats-, Gemeinde- und Korporations-Waldungen des Rayons sind innerhalb 5 Jahren zu vermarken, ihr Areal darf ohne Einwilligung der betr. Kantonsregierung nicht vermindert werden, und es sind daher künftige Blössen und Schläge wieder aufzuforsten. Grundstücke durch deren Aufforstung wichtige Schutzwaldungen gewonnen werden können müssen auf Verlangen der betr. Kantonsregierung oder des Bundesraths aufgeforstet werden. (Beitrag dazu vom Kanton und vom Bund). Gehört der aufzuforstende Boden einem Privaten so kann der Kanton gegen volle Entschädigung expropriiren und muss es wenn der Eigenthümer es verlangt. Nebennutzungen welche die Forstwirthschaft beeinträchtigen wie namentlich der Weidgang sind auf bestimmte Flächen zu begrenzen oder zeitweilig einzustellen oder auch ganz aufzuheben.

Zu den Bestimmungen welchen auch diejenigen Privatwälder unterworfen sind welche nicht die Natur von Schutzwäldern haben gehören das Verbot der Minderung des Forstareals ohne vorgängige Bewilligung der betr. Kantonsregierung und das Gebot der Wiederaufforstung von Blössen und Schlägen. Staats-, Gemeinde- und Korporations-Wälder sollen nach rationellen Forstplänen bewirthschaftet werden, Gemeinde- und Korporations-Wälder dürfen nur mit Bewilligung der Kantonsregierung veräussert werden.

Das Gesetz ordnet auch die Kompetenzen resp. Verpflichtungen der Kantone in Betreff der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen und die forstpolizeiliche Oberaufsicht des Bundes. Der Bund ist zu erheblichen Geldbeiträgen ermächtigt für neue Waldanlagen und Aufforstungen in Schutzwaldungen (mit Ausnahme der im Eigenthum der Kantone selber befindlichen) sofern sie zum Schutz gegen Terraingefahren von grosser Wichtigkeit sind und bedeutende Schwierigkeiten in der Ausführung darbieten. Auf Grund dieses Gesetzes hat der Bundesrath Verhandlungen mit den betr. Kantonsregierungen eingeleitet welche in mehreren Kantonen bereits zum Erlass der erforderlichen Vollziehungsverordnungen geführt haben. Abgesehen von dem direkten Einfluss des Bundesgesetzes auf den Zustand der Hochgebirgswälder hat der indirekte Einfluss desselben sich bereits darin gezeigt dass einige Vollziehungs-

verordnungen über das von dem Bundesgesetz Verlangte hinaus gegangen sind. Auch steht zu erwarten dass das Bundesgesetz indirekt seinen wohlthätigen Einfluss auch auf diejenigen Kantone der Ebene und des Juragebietes die noch keine genügenden Forstordnungen besitzen ausdehnen werde. Endlich äussert Miaskowski auch die Ansicht dass da die Privateigenthümer von Waldungen wahrscheinlich sehr ungern der verschärften Gesetzgebung und Aufsicht der Bundes- und Kantonsorgane sich unterwerfen werden dies möglicherweise in der nächsten Zeit zum Erwerb von Waldungen Seitens des Staates und der Gemeinden also zu der sehr wünschenswerthen Ausdehnung des öffentlichen Waldbesitzes Veranlassung geben werde. Er meint indessen dass die Gemeinden hiezu noch mehr als die Kantone geneigt sein werden nach Dem was bereits am Schluss der 60er Jahre in den Kantonen Zürich, St. Gallen und Aargau sich gezeigt hat. Der Waldbesitz der Gemeinden hat sich hier auf Kosten sowohl der Kantone als der Privaten ausgedehnt. Bereits vorher hatte der Kanton Baselland den grössten Theil der ihm seit der Trennung von Baselstadt zugefallenen Hochwälder gegen eine geringe Entschädigung in das Eigenthum der Gemeinden übergehen lassen. Auch sind in Folge von Ablösungen der Nutzungsrechte die den Gemeinden an den Staatswaldungen zustanden in einzelnen Kantonen nicht unbedeutende Theile des im Eigenthum des Staates befindlichen Waldareals auf die Gemeinde übergegangen; so in Bern, Solothurn u. s. w. Miaskowski stellt deshalb zur Erwägung ob nicht das durch das Bundesgesetz den Kantonen eingeräumte Expropriationsrecht auch auf die Gemeinden auszudehnen sein möchte. Besonders bemerkenswerth und für die Zukunft vielleicht von grosser Bedeutung erscheint ihm die Bestimmung des Luzerner Forstgesetzes vom 5. März 1875 nach welcher in allen Gemeinden des Kantons wo sich keine oder nur unbedeutende unvertheilte Wälder vorfinden auf die allmälige Erwerbung von Gemeindewäldern Bedacht genommen werden soll. —

---

## Die Allmenden.

Der Begriff von Allmend hat gegenwärtig in den verschiedenen Theilen der Schweiz einen sehr verschiedenen Umfang. Der Sprachgebrauch ist hierin nicht einmal an demselben Ort und zu derselben Zeit ein consequenter, selbst nicht in den Artikeln eines und desselben öffentlichen Schriftstücks. Beispielsweise werden im Kanton Uri die Gemeindewälder gewöhnlich nicht zu den Allmenden gerechnet. In den Kantonen St. Gallen und Glarus werden darunter nur die im Thal gelegenen Gemeinweiden verstanden so dass auch die Alpen nicht als Allmenden bezeichnet werden. Im Amtsbezirk Oberhasle des Kantons Bern wird nur das im Gemeineigenthum befindliche Pflanzland im Thal Allmend genannt. Als eine Singularität ist anzusehen dass im Kanton Baselstadt unter Allmenden die für Jedermann offen stehendenden res publicae, wie Brücken, öffentliche Wege, verstanden werden. — Miaskowski hält sich an den früher allgemein gewesenen und gegenwärtig u. A. noch im Kanton Schwyz üblichen Sprachgebrauch nach welchem unter Allmenden „die im Eigenthum von Gemeinden und öffentlichen Korporationen befindlichen Liegenschaften so weit sie von Angehörigen dieser Körperschaften sei es gemeinschaftlich oder gesondert genutzt werden", zu verstehen sind. So p. 3 seines zweiten Werkes mit dem Zusatz: „Indem diese Nutzungen heute nicht mehr unentgeltlich erfolgen und ausserdem häufig nur einem Bruchtheil der ortsangesessenen Bevölkerung zu Gute kommen sind die Allmenden aus freien Gütern für alle am Ort Angesessenen im Lauf der Zeit zu einer Art Gesammtfideicommis geworden dessen Nutzung gegenwärtig den Gliedern einer sich immer mehr privatrechtlich abschliessenden Körperschaft und zwar nicht immer unentgeltlich zusteht." — Ist jedoch dieser privatrechtliche Abschluss erfolgt, und sind die Allmenden genossenschaftliches Privateigenthum der sogenannten Rechtsamegemeinden geworden so rechnet Miaskowski die diesen Genossenschaften gehörigen Liegenschaften überhaupt nicht mehr zu den Allmenden da der Allmendbegriff das Vorhandensein eines Eigenthumssubjects von öffentlicher Natur voraussetze (p. 34).

Nun ist aber die jetzige schweizerische Rechtsamegemeinde nichts anderes als die nach dem Entstehen der Bürgergemeinde und später der Einwohnergemeinde ihres öffentlichen Karakters entkleidete (auch nicht immer schon ganz entkleidete) ursprüngliche Agrargemeinde in ihrer wirthschaftlichen Existenz und Bedeutung. Das genossenschaftliche Eigenthum der Liegenschaften hat sie daher nicht erst später aus den Allmenden erlangt sondern nur thunlichst festgehalten wie dies im Grund auch die Auffassung des Verfassers sein muss indem er p. 34 unten sagt: „Seinem Ursprung nach ist das genossenschaftliche Privateigenthum in der Ebene meist[1]) den Mark-, Dorf- und Hofgenossenschaften gehörig gewesene Allmend.“ (Aehnlich vom Gebirg p. 36 unten). Hiemit ist nicht gut in Einklang zu bringen dass Miaskowski p. 42 das Festhalten der Agrargemeinden in ihrem Gesammteigenthum als eine Absplitterung eines Theils der Allmenden zu genossenschaftlichem Sondereigen bezeichnet und in gleiche Linie mit der Auftheilung von Allmendstücken zu individuellem Privateigenthum stellt.

Den Allmenden entsprechen unsere „Gemeinheiten“ die wir so lange sie noch nicht zu Privateigenthum aufgetheilt sind so zu benennen auch dort fortfahren wo sie wie in den nord- und mitteldeutschen Ländern der mit der schweizerischen Rechtsamegemeinde übereinstimmenden Altgemeinde, Realgemeinde, Bauerschaft angehören[2]). Sollten nicht auch Rechtsamegemeinden in der Schweiz nach wie vor von ihren Allmenden sprechen dürfen?

Durch die vorstehenden Anführungen und Bemerkungen sollte sogleich kurz auf den Gegensatz der Ansichten über das ursprüngliche Rechtsverhältniss der Allmenden oder Gemeinheiten und auf die über dasselbe entstandenen praktischen Verwickelungen und auf den differirenden Gang der betr. Ge-

1) Nur ausnahmsweise und offenbar erst in späterer Zeit anders wenn Mehrere zu gemeinschaftlichem Erwerb von Liegenschaften sich vereinigten. p. 35 oben.

2) Im südwestlichen Deutschland hat die Sache eine andere Wendung zu Gunsten der Ortseinwohnerschaft oder der Ortsgemeinde als solcher genommen.

setzgebung in den verschiedenen Ländern hingewiesen werden. Das folgende wird nun zeigen welche Mühe sich Miaskowski gegeben hat für die deutsche Schweiz diese verwickelte Materie aufzuklären.

Allmend (Allmy, Gemeind etc.) ist in dem umfassenderen von Miaskowski festgehaltenen Sinn „der aus der alten Mark-, Dorf- und Hofverfassung stammende, nicht aufgetheilte Rest der Gemeinmark", im Gegensatz zum Sondereigen und Erbe (p. 1).

Ursprünglich ist aller Grund und Boden Allmend gewesen. Die Ausbildung des Privateigenthums an demselben lässt sich in der Schweiz Schritt vor Schritt verfolgen. Urkundlich nachweisbar hat Sondereigenthum schon im 8ten Jahrhundert existirt wenn es auch damals, mit der Gegenwart verglichen, nur eine geringe Verbreitung gehabt haben konnte. Die Nutzung der Allmendgenossen war früher meist eine gemeinschaftliche an Wald und Weide. Seit der Reformationszeit beginnt auch die Sondernutzung von Allmendstücken zum Garten- und Ackerbau, selbst zum Weinbau grössere Dimensionen anzunehmen. Jetzt kommt die gemeinschaftliche Nutzung in der Ebene nur noch selten vor während sie sich in den Gebirgsgegenden naturgemäss erhalten hat, namentlich an den Gemeinalpen.

Die Agrargemeinden (ursprünglich grosse Markgenossenschaften die später meist in kleinere Dorfgemeinden und Hofgenossenschaften sich zerlegten) werden von Miaskowski Zwangsorganisationen genannt indem er im Auge hat dass eine zwingende Gewalt gegen den widerstrebenden Willen und die Eigenmächtigkeit der einzelnen Genossen ausgeübt werden konnte.

Dieser Organisation war sowohl die ländliche Bevölkerung als auch das ländliche Grundeigenthum und zwar sowohl Sondereigenthum als auch Allmend unterworfen.

Es handelte sich hiebei aber nicht bloss um die Wahrnehmung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen der Agrargenossen sondern auch um politische Funktionen soweit sie in den früheren Zeiten schon vorkamen (staatspolitische, z. B. Leistungen und Lieferungen für das Kriegswesen, kommunalpoli-

tische, z. B. Unterhaltung von Kommunikationswegen, Brücken), und mehr noch um sociale Interessen wie wir sie in unseren alten autonomischen Dorfswillküren oder Nachbarbeliebungen gesichert finden. (Nachbarliche Hülfe, Leichenfolge, Fastnachtsbier u. s. w.). Die Agrargenossenschaft war also nicht bloss eine wirthschaftliche Korporation sondern hatte auch, wie Miaskowski mit Recht geltend macht, einen öffentlichen Karakter der sich u. A. dadurch kund gab dass sie aus ihren Gemeinheiten (Allmenden) Verwendungen machte und Nutzungen hergab welche auch der übrigen allmälig entstehenden örtlichen Bevölkerung zu Gute kamen, z. B. Holz zum Bau von Gemeindehäusern und Kirchen, Land zur Dotation von Pfarrstellen und späterhin von Schulen, Zulassung des Viehs der Häusler und Inquilinen auf die gemeine Weide.

Die Agrargenossenschaften waren daher auch als Gemeinden anzusehen da es andere Landgemeinden nicht gab. Durch die weit spätere Konstituirung der politischen Landgemeinden verloren sie obgleich in denselben ihre Mitglieder das Hauptelement ausmachten und faktisch meist das Dorfregiment behaupteten doch als Genossenschaften ihre öffentliche Bedeutung.

Der Ausdruck Altgemeinde (z. B. in Sachsen) oder Realgemeinde (z. B. in einem Theil von Wüttemberg) erinnert an das frühere Verhältniss welches übrigens keineswegs überall sofort mit dem Erlass der neueren Landgemeindeordnungen vollständig sich aufgelöst hat.

Im südlichen Hannover z. B. giebt es Dörfer in welchen auch nach dem Erlass der allgemeinen Landgemeindeordnung von 1852 die Altgemeinde als politische Gemeinde fortfungirte und nach wie vor für die übrige Einwohnerschaft die Kommunallasten trug aber auch die Rechte allein ausübte, und dies ist noch wenigstens halbwegs und unter manchen Kollisionen bis zur Stunde der Fall.

Doch wenden wir uns wieder speciel der Schweiz zu um die allmälige Abschwächung resp. Auflösung der alten Agrarverfassung zuerst durch die Verbreitung des Sondereigenthums und sodann durch die Bildung der politischen Gemeinde zu verfolgen.

Die Zunahme der Bevölkerung, besonders fühlbar im 13ten, 16ten, 18ten Jahrhundert, trieb namentlich in der Ebene dahin

den Wald zu roden und dadurch Land zu Gärten, Aeckern, Wiesen zu gewinnen, zunächst zur Sondernutzung aus welcher dann vielerwärts das Sondereigenthum trotz aller Vorsichtsmassregeln und Verbote sich entwickelt zu haben scheint.

Es ist dies daraus zu schliessen dass das Sondereigenthum an Allmendstücken früher am häufigsten durch Verjährung der Sondernutzung entstanden ist.

In einzelnen Fällen haben aber auch schon sehr früh Verkäufe und unentgeltliche Vertheilungen von Allmendländereien an Genossen wie an Andere Statt gefunden. Spuren solcher Abtretungen reichen bis ins 13te Jahrhundert zurück.

Im 18ten Jahrhundert gab das oekonomische Bestreben die Kultur durch das Privateigenthum zu heben einen starken Impuls zu Auftheilungen. Obwohl die Gesetzgebung der helvetischen Republik (1798 ff.) in diesem Punkt sich unerwartet vorsichtig zeigte so wirkte dieser Impuls doch noch so sehr nach dass man in einzelnen Kantonen sogar über die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hinausging.

Als Motiv zu Veräusserungen von Allmendtheilen wirkte auch mit, die in jenen unglücklichen Kriegsjahren gemachten Schulden durch Erlös aus dem Verkauf von Allmendländerein zu decken.

Im grössten Maassstab erfolgte der Uebergang der Allmenden in Sondereigen im Kanton Luzern nach einem dort für sämmtliche Gemeinden erlassenen Gesetz von 1803 welches bestimmte dass die liegenden Gründe an denen Realnutzungsrechte bestehen vertheilt werden dürfen wenn ein Drittel der Antheilhaber und bei Gemeinwäldern die absolute Majorität solches wünscht.

Selbst von den Grundstücken der Schwyzer Oberallmendkorporation scheint zu dieser Zeit viel fortgegeben zu sein so dass die Oberallmendgemeinde unterm 11ten Mai 1817 das Oberallmendgericht beauftragte allen Allmendboden der entgegen einem Beschluss der Landgemeinde von 1678 ohne Genehmigung der letzteren „für eigen weggegeben war“ zu reklamiren, und zugleich nochmals beschloss dass in Zukunft keine Allmendgüter verkauft werden sollten. Eine solche Reaktion gegen Verkauf oder Vertheilung von Allmendstücken ist aber

auch in anderen Kantonen eingetreten. Die zunehmende Verwendung der Allmenderträge für öffentliche Zwecke die eben durch die Konservation der Allmenden bedingt ist wird hierauf mit eingewirkt haben. So wurde im Kanton Luzern wieder eingelenkt durch ein Gesetz von 1837 welches die Vertheilung von Gemeinwäldern die nach Personalrechten genutzt werden ausdrücklich untersagt und die Vertheilung der sogen. Realwälder nur ausnahmsweise dann gestattet wenn nicht forstwirthschaftliche Bedenken entgegen stehen und wenn zwei Drittel der Antheilhaber die Auftheilung beantragen.

Die grosse Menge der noch konservirten Allmenden beweist dass manche Kantone von der gedachten Richtung nur wenig ergriffen worden sind. Es wird daher wohl nur als eine Ausnahme anzusehen sein dass in den Emmenthalischen Gemeinden des Kantons Bern schon vor 50 Jahren fast gar keine Allmenden mehr existirten und dass im ganzen Kanton Bern bis 1867 bereits 95 Proc. sämmtlicher Rechtsamewälder in Privateigenthum übergegangen waren.

Von einer anderen Seite sind die alten Agrargemeinden (damit allerdings noch nicht die Allmenden selber) durch die seit dem 16ten Jahrhundert entstandenen Bürgergemeinden beeinträchtigt worden indem ihr noch ungetheiltes Eigenthum in Bürgergut umgewandelt wurde: nach einem Hergang über welchen wir wenn er sich überhaupt noch genauer aufklären läst gern näher unterrichtet werden möchten als es in diesem Werk Miaskowski's geschieht. Die Realrechte der Agrargenossen wurden damit in persönliche Nutzungsrechte der Bürger umgewandelt, und es war nun Sache der Bürgergemeinde überschiessende Natural- oder Gelderträge aus den Allmenden für öffentliche Gemeindezwecke zu verwenden.

Inzwischen ist die Agrargemeinde nicht überall in die rein persönliche Bürgergemeinde ganz aufgegangen sondern hat sich mancherwärts als ein engerer Kreis in derselben, als privatrechtliche Genossenschaft unter Beschränkung ihres früheren Gesammteigenthums neben Entlastung von öffentlichen Verwendungen erhalten. Hieher gehören in der Ebene die schon berührten Rechtsamegemeinden oder Korporationsgemeinden, Ge-

rechtigkeitsgenossenschaften u. s. w.[1]) die übrigens meistens nur noch Waldbesitz haben, und ihnen adäquat im Gebirg die alten Alpgenossenschaften[2]).

Mit dem öffentlichen Organismus stehen sie in keinem Zusammenhang mehr. Es kann Jemand Mitglied einer solchen auch jetzt noch so genannten Gemeinde sein ohne schon dadurch das Gemeindebürgerrecht zu besitzen. Als Ueberbleibsel der früheren öffentlichen Doppelstellung ist aufzufassen wenn noch jetzt dem Staat oder der (politischen) Gemeinde bestimmte Rechte an den Genossenschaftsgütern zustehen; es befinden sich Gemeinden bisweilen sogar im Eigenthum der Liegenschaften an welchen „den privatrechtlichen Korporationen nur bestimmte Nutzungsrechte eingeräumt sind". (Oder soll man sagen: erhalten geblieben sind?)

Häufig sind die Nutzungsrechte dieser Genossen nicht mehr an Haus und Hof gebunden, auch nicht an den örtlichen Wohnsitz, sondern davon abgelöst frei verkäufliche[3]), vererbliche, vertauschbare ideelle Antheile geworden die eben so als sie in Bruchtheile der Einheit zerlegbar sind andererseits auch in einer Mehrheit von Einheiten besessen werden können. —

Ueber die innere Verfassung der Rechtsamegemeinden in in der Ebene giebt der Verfasser keine näheren Mittheilungen, wohl aber über die der Alpgenossenschaften:

Plenarversammlungen der Genossen im Frühjahr vor dem Treiben des Viehs auf die Alpen und im Herbst nach der Rückkehr desselben, Wahl der Alpvorsteher (Alpmeister, Albleider, Alpvoigte, Bannwarte u. s. w.) und der ihnen beigegebenen Alpkommissionen sowie der Alpschreiber, Waldvoigte, Hirten u.s.w., Prüfung der Rechnungen, Bestimmungen über die Stuhlung (Besatz) der Alpen, über den Bau von Sennhütten und Ställen, über Holzschlagen, Wegewesen, Ausbreitung des Düngers u. s. w., auch Verhängung von Bussen gegen welche jedoch von den ge-

1) Für diese Gemeinden oder Genossenschaften kommt auch der Ausdruck Bäuert vor welcher offenbar unserer Bauerschaft entspricht.

2) Zu unterscheiden von den modernen Aktiengesellschaften welche Alpen erworben haben.

3) Nur beschränkt durch das Näherrecht der Genossen, wenigstens auf der Alp.

nossenschaftlichen Straferkenntnissen gegenwärtig allgemein an die kantonalen Gerichte appellirt werden kann.

Das Stimmrecht des Einzelnen richtet sich entweder nach der Zahl seiner Kuh- und Hüttenrechte oder ist unabhängig davon ein gleiches für alle Genossen oder doch von einer bestimmten Besitzgrösse an ein gleiches. Die Antheile in einer Hand differiren oft ausserordentlich, nach dem Geldwerth berechnet z. B. von 2 Fr. bis zu 300 Fr. an einer gewissen grossen Alp an welcher 300 Genossen Theil nehmen.

Um einer allzugrossen Zersplitterung der Einheitsantheile einerseits und einer allzugrossen Aufhäufung derselben in einer Hand andererseits vorzubeugen haben die Statuten einiger Genossenschaften ein Minimum und Maximum festgestellt, z. B. von ¼ Kuhrecht bis zu 24 Kuhrechten.

In welchem Umfang alte Agrargenossenschaften noch vorkommen darüber hat Miaskowski nur sporadische Nachrichten erhalten. So fanden sich im Kanton Aargau noch in 33 Gemeinden „rein privatrechtliche Gerechtigkeitsgenossenschaften“ deren Nutzungsrechte sich über 5227 Juchart Land erstreckten, 1875 im Kanton Zürich noch ca. 16000 Juchart „Gerechtigkeits- und Korporationswälder“ mit Einschluss von Streuwiesen u. s. w. Die Gemeinalpen (unterschieden von den Gemeindealpen) im Amtsbezirk Oberhasle des Kantons Bern wurden in den 60er Jahren auf 2571 Kuhrechte geschätzt u. s. w.

Unter solche blosse Privatkorporationen trägt Miaskowski Bedenken zu subsumiren die Zuger, die Appenzell-Aussen-Rohdener und die Luzerner sogenannten Korporationsgemeinden, die Glarner Genossamen, die St. Galler öffentlichen Genossenschaften und öffentlichen Korporationen, die Nidwaldener Aerthen, die Obwaldener Theilsamen, die Schwyzer Ober- und Unterallmendkorporationen. Er nennt sie Zwitterbildungen und Mischformen. Sie müssen also noch einen halbwegs öffentlichen Karakter haben. Es ist aus Miaskowski's Angaben aber nicht klar zu ersehen in welchen Punkten sie sich von den Rechtsamegemeinden unterscheiden und welche öffentliche Funktionen sie noch neben den Bürgergemeinden und den jetzigen Ortsgemeinden ausüben.

---

Einzeln ist es schon in den letzten Jahrhunderten vorgekommen dass ein Theil der den „Dorf-, Rechtsame-, Gerechtigkeits- und Korporationsgemeinden“ gehörigen Allmenden in Folge von Vergleichen, gerichtlichen Urtheilen, gesetzlichen Bestimmungen und freiwilligen Abtretungen an die seit dem 16ten Jahrhundert entstandenen Bürgergemeinden übergegangen sind. Wo nun jene alten agrarischen, ursprünglich zugleich öffentlichen Gemeinden nicht ganz und gar von der Bürgergemeinde verschlungen wurden musste sich das Bedürfniss einer Auseinandersetzung zwischen beiden über das Eigenthum und die Nutzung der Allmenden geltend machen.

Dieser Aussonderungsprocess fällt der Hauptsache nach erst in das gegenwärtige Jahrhundert, zum Theil aber sind die Ausscheidungen im Weg der Realtheilung auch noch gegenwärtig nicht erfolgt. Die Gesetzgebung der helvetischen Republik hat, während sie für die gleichfalls nothwendig gewordene Auseinandersetzung zwischen dem Grundbesitz der Bürgergemeinde und der späteren Einwohnergemeinde (wovon nachher) den unmittelbaren Anstoss gab, nichts gethan für die Klärung des Verhältnisses zwischen den „realen Korporationen“ (den Rechtsamegemeinden u. s. w.) und den persönlichen Bürgergemeinden mit ihren beiderseitigen Gütern indem sie die Bürgergemeinden sowohl wie die Korporationsgemeinden ununterschieden unter der Bezeichnung der Bürgerschaften zusammenfasste. Hieraus erklärt sich dass in diesem Jahrhundert in mehreren Kantonen das Korporationsgut und das Bürgergut unter der Verwaltung eines und desselben Gemeinderathes lange mit einander vereinigt geblieben sind. Daraus entstand aber leicht Verwirrung der Begriffe und Rechte welche wieder zu endlosen Prozessen führte, selbst zu Thätlichkeiten wie z. B. in einer Solothurnischen Gemeinde wo die Rechtsamebesitzer 1834 eine Holztheilung beschlossen hatten, die nicht holzberechtigten Bürger aber Sturm läuteten, mit Aexten in den Rechtsamewald einbrachen und sich des dort aufgestapelten Holzes bemächtigten.

Mehrere Kantone haben die Scheidung der Allmenden zu Gerechtigkeitsgütern und Bürgergemeindegütern auf dem Gesetzesweg zu regeln gesucht. So Zürich durch das Gesetz

von 1833 über Erwerb, Wirkungen und Verlust des Bürgerrechts und durch das Gemeindegesetz von 1866. Bei den dortigen Auseinandersetzungen sind die Waldungen grösstentheils den Gerechtigkeitsgenossenschaften zugesprochen worden, während die Bürgergemeinden für den Unterhalt von Brunnenleitungen, Löschgeräthschaften u. s. w. das freie Eigenthum an einzelnen Waldstücken erhielten oder durch bestimmte Servituten an dem gesammten Genossenschaftswald oder auch durch baares Geld abgefunden wurden.

Im Kanton Bern, wo die vielen Konflikte zwischen den Rechtsamebesitzern und den am Rechtsamebesitz nicht betheiligten Bürgern seither in Betreff der Benutzung der gemeinen Waldungen durch Nutzungsreglements und in Betreff der Eigenthumsfragen durch prozessualische Entscheidungen des Civilgerichtes erledigt waren, wurde durch das Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung der Gemeindebehörden von 1833 den Bürgergemeinden die Sorge für alle öffentlichen Ortsinteressen unter Ausschluss von Genossenschaften anderer Art, auch wenn diese den Namen von Gemeinden führten, in einer Fassung übertragen welche es den „Rechtsamekorporationen und Bäuerten“ möglich machte die Lasten der Ortsverwaltung soweit sie dieselben seither getragen hatten auf die neuen Gemeindeorgane abzuwälzen und zugleich an einigen Orten im ungeschmälerten Genuss der Güter zu bleiben aus deren Erträgen diese Lasten früher bestritten worden waren, ja sie schritten sogar hie und da zur Vertheilung der Rechtsamegüter unter die einzelnen Genossen; an anderen Orten dagegen wurden auch in diesem Kanton aus den Gütern der ehemaligen Dorf- und Rechtsamegemeinden einzelne Theile zum Besten der Bürgergemeinde ausgeschieden.

In den Kantonen Aargau und Thurgau wurde der Weg gewählt die „Gerechtigkeiten“ für ablösbar (loskäuflich) durch die Gemeinden zu erklären.

Dasselbe Schicksal welches die Bürgergemeinden den Agrargemeinden bereitet hatten erlitten sie nach einem ähnlichen Entwickelungsgang durch die Konstituirung der Einwohnergemeinden auf welche ihre kommunalpolitischen Rechte und Pflichten im Wesentlichen übergegangen sind. Sie wurden

dadurch gleichfalls in privatrechtliche Vermögenskorporationen umgewandelt, oder es steht ihnen dieses noch in der gegenwärtigen Uebergangsperiode bevor. Doch ist ihnen ausser der Verwaltung ihres eigenen Vermögens das Armenwesen hinsichtlich ihrer Angehörigen, unbeschadet der organisirten örtlichen Armenpflege, wie auch das Vormundschaftswesen für dieselben, ebenso die Aufnahme neuer Bürger und die Feststellung der Aufnahmegebühren, und die Leitung der von ihnen geschaffenen öffentlichen Institute wie Krankenhäuser, Waisenhäuser, Bibliotheken u. s. w. gelassen worden. Wohl mit Rücksicht hierauf nennt der Verf. sie an einigen Stellen noch halbpolitische Gemeinden.

Das Bürgergut, seinem Ursprunge nach also ohne Zweifel aus Allmendtheilen der Agrargemeinde gebildet aber im Lauf der Zeiten durch Schenkungen, Vermächtnisse, kapitalisirte Ueberschüsse u. s. w. ansehnlich besonders in den Städten vermehrt, hatte so lange die Bürgergemeinde die politische Gemeinde war über die unmittelbaren Bürgernutzungen hinaus auch allgemeine Gemeindelasten abzuhalten wie dies in den älteren Zeiten den Agrargemeinden oblag. Es mussten daher Auseinandersetzungen wie früher zwischen der Agrargemeinde und Bürgergemeinde so später zwischen der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde durch Realtheilungen oder auf andere Weise erfolgen.

M. hebt hervor dass diese Auseinandersetzungen in Folge der rechtzeitigen Intervention der Gesetzgebung viel geordneter, ruhiger und rascher vor sich gegangen sind als die Auseinandersetzungen zwischen den Rechtsamegemeinden (Agrargemeinden) und den Bürgergemeinden, jedoch in den einzelnen Kantonen mit sehr ungleichem Success resp. für die Bürgergemeinde und die Einwohnergemeinde. Sehr detailirt schildert M. die Procedur im Kanton Bern mit allen vorausgegangenen Parteikämpfen in denen es sich besonders auch um das gänzliche Aufgehen des Bürgergutes in das Eigenthum der Einwohnergemeinde handelte. Die Ausscheidung kam hier indessen nachdem ein Gesetz von 1853 das Verfahren über die gerichtliche Ausmittelung u. s. w. näher geregelt hatte in der Richtung zu Stande dass nach einem officielen Zeugniss die

Bürgergemeinden sich fast überall den Löwenantheil an den Gemeindegütern zu sichern wussten indem den Einwohnergemeinden meist nur Gelddotationen zu Theil wurden welche dem kapitalisirten Aufwand aus dem für ihren Bedarf zur Zeit der Auseinandersetzung verwendeten Ertrag der Gemeindegüter entsprachen. Je früher nun eine Bürgergemeinde sich zur Ausscheidung entschloss einen desto geringeren Theil ihres Vermögens brauchte sie fortzugeben weil meist erst im letzten Jahrzehnt die Gemeindeausgaben besonders stark angewachsen sind.

Anderswo ist es mehr zu wirklichen Realtheilungen gekommen. So haben im Kanton Thurgau 103 Bürgergemeinden 25 — 30 Proc. ihres Vermögens an die Einwohnergemeinden ausgeschieden, in den übrigen 111 Bürgergemeinden ist sogar alles Bürgervermögen an dieselben übergegangen: meist mittelst amtlichen Verfahrens nach einem Gesetz von 1871. In Zug sind die Ausscheidungen nachdem 1875 die specielen Normen für das Verfahren gesetzlich festgestellt worden doch der Hauptsache nach auf dem Weg freier Verständigung erfolgt. Im Kanton Zürich war (im Gegensatz zu Bern) die Verwendung zu öffentlichen Zwecken von jeher in den Vordergrund gestellt worden. Das Gemeindegesetz von 1875 enthält die in vorangegangenen Gesetzen ertheilte Ermächtigung zu Ausscheidungen nicht mehr, wohl weil man das Ganze als politisches Gemeindegut zusammenzuhalten hofft und „in Folge der natürlichen Entwickelung der Dinge“ ein Aufgehen der Bürgernutzungen zu Einwohnernutzungen oder zu öffentlichen Bedürfnissen erwartet. Wirklich sind von den 197 politischen Gemeinden dieses Kantons 1874 nur noch in 30, seitdem in noch weniger Gemeinden Bürgernutzungen vertheilt worden, im Jahre 1863 war es noch in 55 Gemeinden der Fall gewesen. — Im Allgemeinen aber muss die Erledigung dieser Angelegenheit häufiger so wie im Kanton Bern als wie im Kanton Zürich erfolgt sein. Denn p. 84 äussert M. generel sich dahin dass bei den in diesem Jahrhundert vorgenommenen Ausscheidungen von Theilen der Korporationsgemeindegüter an die Bürgergemeinden und von Theilen der Bürgergemeindegüter an die Einwohnergemeinden sowohl die Korporationsge-

meinden als auch die Bürgergemeinden sich den grössten Theil ihrer Güter zu erhalten gewusst haben. Daten darüber hat er in dem Anhang p. 228 ff. zusammengestellt. — In mehreren Kantonen ist die Regulirung noch in der Schwebe.

— Ausser den politischen (Einwohner-) Gemeinden sind auch noch ausgesonderte Kirchen-, Schul-, Armen- und Wegegemeinden durch Landausscheidungen aus dem früheren Allmend dotirt worden. —

---

## Nutzungsberechtigung und Art und Grösse der Allmendnutzung.

M. führt uns die Mannigfaltigkeit der verschiedenartigsten Entwickelung dieser Verhältnisse in allen Einzelheiten nach Schattirungen, Nüancirungen, Erweiterungen und Beschränkungen, Klauseln und Nebenbedingungen vor Augen.

Bis zum 15ten, 16ten Jahrhundert finden sich in den Rechtsquellen nur selten Bestimmungen über die Allmendberechtigungen, und wenn früher ausnahmsweise so weniger in der Form von Rechtsnormen als in der Beschreibung eines thatsächlichen Zustandes. So lange die Bevölkerung noch dünn und viel Wald und Weide im Verhältniss zu den bereits privativ gewordenen Ackern und Wiesen vorhanden war bedurfte es keiner rechtlichen Fixirung.

Alle Ansässigen hatten Theil an der gemeinen Mark, in deren Familien war die übrige Bevölkerung aufgenommen, die Nutzung richtete sich nach dem Bedürfniss, das Bedürfniss wiederum nach dem Sondereigenthum welches nach der ursprünglichen Hufenverfassung ein gleiches war[1]).

---

1) So M's Auffassung nach p. 86. 87. woraus von selber folgt dass das ursprüngliche gleiche Nutzungsrecht an der Allmende später mit der Ungleichheit des Sondereigenthums in demselben Verhältniss ein ungleiches werden musste (resp. hätte werden müssen) so dass z. B. ein Halbhufner nur halb so viel Nutzungsrecht hatte als ein Vollhufner und so weiter abwärts. M. geht aber an anderen Stellen des Werkes von der Ansicht aus dass das Nutzungsrecht hätte trotz der Ungleichheit des Sondereigenthums ein gleiches bleiben müssen, und dass durch die eingetre-

Weiter hat sich das Nutzungsrecht an den Allmenden nach M. so entwickelt: Erst als sich Grundbesitzeinheiten von sehr verschiedenem Umfang und Werth ausbildeten ward der Nutzungsinhalt der einzelnen Berechtigungen ein verschiedener, und wurde die rechtliche Fixirung der Nutzungsrechte nöthig. Diese schlossen sich da wo nicht das Emporstreben und Drängen der neuen Klassen der Bevölkerung schon früh bewirkte dass sie persönliche wurden als reale ab: dies namentlich in grundherrlichen Gemeinden in denen bei geringerer Freiheit die bestehenden Zustände nicht so leicht durch Majoritätsbeschlüsse geändert werden konnten und die Grundherren ein Interesse hatten die Hufen durch Festhaltung der Pertinenzqualität des Allmendgenusses zu conserviren. Diese Tendenz erhielt sich dann auch gewohnheitsrechtlich nach Abstreifung der Grundherrlichkeit. So in einigen Theilen des Kantons Bern, in einzelnen Gemeinden der Kantone Solothurn, St. Gallen, Zürich mit ihren „Rechtsamen" als Realberechtigungen. M. kommt hier auf die jetzt zu privatrechtlichen Korporationen eingeschrumpften Rechtsamegemeinden zurück in denen im Laufe der Zeiten die „Rechtsamen" vom privativen Grundbesitz trotz mannigfacher Verbote [1]) sich lösten und vielfach in die Hände von Nichtgrundbesitzern des Ortes und von Auswärtigen geriethen. Doch blieb in den Gebirgsgegenden die Verbindung von Alprechten mit den „Wintergütern."

In einer Anzahl von Gemeinden der Kantone Zürich und Aargau und sporadisch in Gemeinden von Appenzell A. R., Zug

---

tenen Ungleichheiten desselben nur **faktisch** eine Ungleichheit in der Nutzung der Allmenden begründet worden wäre. Er sagt nämlich p. 126, auf die älteren Zeiten zurückblickend: „Obgleich den nutzungsberechtigten Genossen ein gleiches Recht an der Nutzung zusteht, so richtet sich der Umfang der Nutzung faktisch doch nach dem durch die Grösse des Sonderbesitzes sowie die dadurch gegebene Möglichkeit mehr oder weniger Vieh zu halten angezeigten Bedürfnisse. Je grösser daher im Lauf der Zeiten die Ungleichheiten im Sonderbesitz werden desto ungleicher wird auch der Inhalt und Umfang der Allmendnutzungen. Demnach kommt der Allmendnutzen entweder ausschliesslich, oder wo die sociale Gliederung die frühere einfache Struktur zu verlieren anfängt doch hauptsächlich den Hablichen zu Gute."

1) z. B. V.O. des Rathes von Solothurn von 1630.

Gallen, Luzern, Thurgau fixirte sich das Nutzungsrecht an die Haushofstätte wobei die Rücksicht auf den damit verbundenen Landbesitz verloren ging, namentlich in Betreff der regelmässigen Waldnutzung. Seit dem 16ten Jahrhundert wird die Berechtigung ausserdem abhängig gemacht von der persönlichen Zubehörigkeit zum Gemeindeverband und vom Wohnsitz im Gemeindebezirk. Dabei schliessen sich die alten Haushofstätten als allein berechtigt ab: „Ehhofstätten, Ehehaftenhofestätten, rechte Haushofstätten.“ Die später entstandenen Häuser sollten eigentlich gar nicht Haushofstätten heissen, und um fernere Ansprüche nicht aufkommen zu lassen wird sogar der Bau neuer Häuser verboten, was mit wachsender Bevölkerung zur Vergrösserung vorhandener Häuser und zur Anlegung mehrerer Wohnstätten in Einem Hause führte. —

Aber diesen Haus-Gerechtigkeiten ging es ähnlich wie den Rechtsamen. Sie lösten sich von den Hofstätten ab und wurden für sich veräusserliche Vermögensrechte. Und durch Theilungen wurden sie in halbe, viertel, achtel u. s. w. Gerechtigkeiten zerlegt. Verbote gegen das Theilen von Hofstätten unter mehrere Eigenthümer und gegen Veräusserung einer Hofstätte ohne die Gerechtigkeit oder einer Gerechtigkeit ohne die Hofstätte hatten dies nicht verhindern können. Seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aber macht sich das Bestreben bemerkbar die maasslos zersplitterten Gerechtigkeiten wieder zu grösseren Antheilen zusammenzulegen und mit den Häusern wieder zu vereinigen. —

Von durchgreifenderer Bedeutung als die Festhaltung der Realberechtigungen war der Uebergang der Allmendnutzungen zu persönlichen Nutzungsrechten an die Mitglieder der entstehenden Bürgergemeinde. Diesen Umwandlungsprocess haben nach M.'s Darstellung folgende Umstände begünstigt:

1) Die in den Gebirgsgegenden früher erfolgte Ausbildung von freien Landverbänden und Gemeinden in denen jeder männliche Genosse vollberechtigt war. Der Freiheitssinn liess hier die Alleinberechtigung der Grundbesitzer um so weniger sich fixiren je unentbehrlicher die Nutzungen auch für die übrigen Klassen der Gebirgsbewohner waren.

2) Später in den Gemeinden der Ebene die neben den

alten Bauerschaften erstarkenden persönlichen Gemeindeverbände so wie die Umwandlung der grundherrlichen Hofverbände in autonome Bürgerrechtsgenossenschaften.

3) Die in dem Reformationszeitalter zur Geltung gelangte demokratische Idee, Hand in Hand mit der zunehmenden Zahl der Beisassen in den Dörfern, und der ausgleichende Einfluss den die gekräftigten Regierungen auf das Allmendwesen ausübten.

4) Ganz besonders die Veränderung welche mit der Auflösung der alten socialen und wirthschaftlichen Ordnung in der Benutzungsweise der Allmenden Platz griff. Als Gemeinweiden kamen sie hauptsächlich nur den Grundbesitzern und Viehhaltern zu Gute, zur Sondernutzung vertheilt auch den übrigen Gemeindegenossen.

M. kommt sodann zu dem Resultat dass seit dem vorigen Jahrhundert die reale Nutzungsberechtigung nur noch als Ausnahme erscheint, und dass das Gebiet der persönlichen Nutzungsberechtigung sämmtliche Städte, die Gebirgskantone mit geringen Ausnahmen, von den Kantonen der Ebene das ganze Bernische Seeland nebst anderen Theilen des Kantons Bern, den ganzen Kanton Baselland, den grössten Theil der Kantone Solothurn, Aargau und Thurgau, endlich Theile des Kantons Luzern, Zürich und Zug umfasst.

Doch ist mit der Zeit ein Abschluss der persönlich Berechtigten nach Aussen d. h. gegen die Theilnahme der in die Gemeinden eindringenden Zuzügler erfolgt, was nach M.'s Auffassung einen ähnlichen Vorgang darstellt wie die „Monopolisirung des Gemeindenutzens durch die Rechtsame- und Gerechtigkeitsbesitzer nur dass die Grundlage der Berechtigung in beiden Fällen eine verschiedene war.“ (p. 96).

Bei der persönlichen Berechtigung kam es auf die Zahl der eingebürgerten Familien an: „Blutsprincip“, durchbrochen durch den möglichen Eintritt eines Fremden in die genossenschaftlichen Verbände, welche Zulassung aber späterhin durch hohe Einkaufsgebühren und durch das Erforderniss des einstimmigen Votums der Genossen und auch sonst noch immer mehr erschwert, in einigen Gemeinden sogar zeitweilig ausgeschlossen wurde.

Ausser der Zugehörigkeit zu der Bürgergemeinde resp. zu einem Landverband hing das persönliche Nutzungsrecht früher von einer Reihe von Requisiten ab deren Beseitigung seit Ende des vorigen Jahrhunderts nach dem Princip der individuelen Rechtsgleichheit aller Genossen ohne Unterschied lebhaft erstrebt und betrieben wird: Anwesenheit im Bezirk der Nutzungsgenossenschaft, eigene Haushaltung eines Mannes wenn auch nur in einem gemietheten Haus und ohne Landbesitz, oder Fortsetzung einer solchen Haushaltung durch die Wittwe, volle Unbescholtenheit, eheliche Geburt. Das zuletzt genannte Erforderniss ist am ersten aufgehoben worden, die Unbescholtenheit wird jetzt enger formulirt und weniger streng gehandhabt, auch unverheirathete Frauenzimmer sind jetzt nutzungsberechtigt wenn gleich nur mit kleineren Nutzungstheilen. Das Requisit der eigenen Haushaltung ist nur noch modificirt beibehalten da auch die unselbstständigen Genossen participiren, jedoch mit geringerem Antheil. Im Allgemeinen dringt das Kopfprincip gegen das Haushaltungsprincip immer mehr durch.

Am meisten aber wird in neuester Zeit agitirt gegen den Ausschluss der aus ihrer Heimat abwesenden Bürger von den Bürgernutzungen weil ja das politische Bürgerrecht seinem Träger in alle Welttheile folge und auch in der Fremde auf die Nachkommen vererbt werden könne. Der Verf. sieht diese Forderung auch an als eine naheliegende Konsequenz des privatrechtlichen Karakters den die Bürgergemeinden (resp. die ihnen verwandten Korporationsgemeinden) immer mehr namentlich auch seit Ausscheidung eines Theils ihrer Güter an die jetzigen politischen Gemeinden angenommen haben.

In den Kantonen St. Gallen, Schwyz und Bern hat diese Agitation seither noch keinen Erfolg gehabt. Dagegen beziehen im Kanton Baselland schon seit 1815 nach einem Gesetz des damaligen Kantons Basel die Einsassen d. h. die ausserhalb ihrer Heimatgemeinde aber noch im Kanton niedergelassenen Bürger die Holzabgaben der Heimatgemeinde, und seit 1842 die überhaupt auswärts wohnenden Mitglieder einer Bürgergemeinde. Im Kanton Luzern ferner wird nach einem Gesetz von 1866 der Korporationsnutzen nicht entzogen wenn der Berechtigte nur irgendwo in der Schweiz wohnt, und im Kan-

ton Zug lassen einige Bürgergemeinden den Geldnutzen allen Genossen zukommen wenn sie nur irgendwo in Europa wohnen. Vielleicht sind in dieser Richtung schon in dem einen oder andern Kanton die Grenzen Europas konsequenter Weise überschritten worden. —

Die Bürgergemeinden haben ungeachtet des eigentlichen rechtlichen Abschlusses ihrer Nutzungen doch die nicht zu ihren Mitgliedern gehörigen Hintersassen, Beisassen, Beiwohner faktisch nicht ganz von der Nutzung des Bürgergutes ausschliessen können, namentlich wenn sie Grundbesitzer in der betreffenden Gemeinde geworden waren. Denn als solche konnten sie in früherer Zeit landwirthschaftlich nicht bestehen ohne Theilnahme an Weiden und an Wäldern (an Holz zur Heizung und zum Unterhalt von Gebäuden und Inventar, das anderswoher noch nicht zu beziehen war). „In dieser Zeit erlangten die grundbesitzenden Beisassen in Gemeinden mit persönlichem Nutzungsrecht eine ähnliche Stellung wie in Gemeinden mit realem Nutzungsrecht die nicht grundbesitzenden Genossen. Was anfangs nur aus Güte gewährt wurde ward dann durch langen Gebrauch zu einer Rechtsverbindlichkeit.“

Bei der letzten Revision der Bundesverfassung wurde in der Sitzung des Nationalrathes vom 28. Nov. 1871 die allgemeine Regulirung dieses Verhältnisses beantragt, der Antrag aber verworfen weil man das jetzt meist gemeindeautonomisch und nur ausnahmsweise durch kantonale Gesetzgebung geregelte Bürgergutswesen der Bundesgesetzgebung zu unterstellen Bedenken trug. —

Die Allmendnutzung betreffend ist namentlich in den Gemeinden der Ebene eine eingreifende Aenderung durch die Austheilung von Allmendtheilen in Parzellen zur Sondernutzung als sogenanntes Pflanzland (auch „Rütinen“ genannt) eingetreten.

Vereinzelt kommt dies bereits in Quellen des 14ten und 15ten Jahrhunderts vor, allgemeiner ist es seit dem 16ten Jahrhundert zur Ausführung gekommen. Es hängt dies zusammen mit dem demokratischen Zug welcher insbesondere die zur Reformation haltenden Kantone ergriff und sich in den von der Allmend handelnden Rechtsquellen jener Zeit durch

die Betonung des Satzes ausspricht dass die Allmend „gemeines Dorfes, rich und armen glich sei."

„Es bedurfte nun nicht mehr um den einzelnen Genossen den Boden zu Gute kommen zu lassen des Mediums des Sondereigenthums" — sagt M. p. 127. Deutlicher wäre — da unter „Genossen" hier nicht die Mitglieder der Agrargenossenschaft der alten Agrargemeinde verstanden sein können die ja Sondereigenthum hatten —: es wurden mit der Parzellirung von Allmendtheilen zur Sondernutzung als Pflanzland überhaupt erst oder mehr als früher und mehr in rechtlicher Form zum Allmendgenuss mit zugelassen Diejenigen welche kein Sondereigenthum auf der Feldmark hatten: die nichtgrundbesitzenden Mitglieder der entstehenden Bürgergemeinden und die mehr und mehr anwachsenden übrigen meist armen Mitglieder der Ortsbevölkerung überhaupt, die „Nichthablichen" (Tagelöhner u. s. w.), welche die Zutheilung von Pflanzland als Kompensationsobject für den ihnen entgehenden Weidegenuss ansahen [1]).

Begreiflicherweise wurde dies vielerwärts erst nach hartem Kampf mit den „Hablichen" errungen. So berichtet der Verf. u. A. dass die Nichthablichen in der Gemeinde Grabs Kanton St. Gallen 1703 Pflanzland verlangten aber durch obrigkeitlichen Spruch damals nur das Recht auf Wildheu der Alpen und auf Streu und Leseholz in den Wäldern ausdrücklich zugesichert erhielten. Dagegen haben in neuerer Zeit mehrerwärts die Aermeren das beste Pflanzland erhalten, oder es ist ein Anspruch an das Pflanzland vorzugsweise Denen zuerkannt worden welche kein Vieh zu halten vermögen.

Vielfach handelte es sich aber, wie schon im 17ten Jahrhundert urkundlich hervortritt, ausser dieser „Ausgleichung zwischen Reichen und Armen" um das Bedürfniss der altbe-

1) An der eben angeführten Stelle bezeichnet M. die Sondernutzung einzelner Parzellen als ein Mittel zur Ausgleichung der Ungerechtigkeit „welche wenigstens nach unserm heutigen Rechtsgefühl darin liegt dass der Allmendnutzen allein oder doch vorzüglich den Besitzenden und zwar nach Massgabe ihres Privatbesitzes zu Theil wird." Sicherlich war dieses System ein sehr geeignetes Mittel für die Unbemittelteren zu sorgen und eine sociale Pflicht gegen sie zu erfüllen. Aber dem „heutigen Rechtsgefühl" steht das althistorische Recht gegenüber.

rechtigten Landwirthe selber Gartenland aus den Allmenden zu entnehmen, und unter ihnen speciel um das Interesse der kleineren, mehr auf den Pflug und Spaten als auf die Viehwirthschaft hingewiesenen, aus den gemeinen Weiden kulturfähige Grundstücke zur Nutzung ausgewiesen zu erhalten.

Wesentlich aus allgemeinen Kultur-Rücksichten ist sodann seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts mit dem Uebergang zum Kunstfutterbau und zur Stallfütterung sowie mit der Verbreitung des Kartoffelbaus auf die in oekonomischen Schriften gegebene Anregung die Auswerfung von Pflanzland so verbreitet worden dass schon zu Anfang dieses Jahrhunderts fast in allen Gemeinden im Thal der Weideboden in Pflanzland verwandelt war[1]). Mit wie grossem Nutzen dies geschehen ist zeigt sich jetzt ganz besonders im Kanton St. Gallen an den vielen Korn- und Maisfeldern, den Gebäuden und Obstbäumen auf den Bodenallmenden des Rheins, der Senz, Lieth u. s. w.

Hie und da haben Kantonalgesetze diese Angelegenheit gefördert, wie in St. Gallen ein Gesetz von 1807 welches wenn die Majorität einer Bürgergemeinde sich ablehnend verhält der Minorität das Recht einräumt durch die Verwaltungsbehörde einen verhältnissmässigen Theil des Weidebodens zur Sondernutzung als Pflanzland sich ausweisen zu lassen. Die Urner Bezirkslandgemeinde fasste 1834 sogar den Beschluss dass Gemeinden welche Mangel an Gartenland haben solches von anderen Gemeinden zugetheilt erhalten sollen.

Es giebt Gemeinden in welchen die ärmeren Bürger so viel zur Sondernutzung ausgewiesen erhalten dass sie bei Fleiss und Sparsamkeit davon allein existiren und selbst zum Erwerb privativer Grundstücke etwas erübrigen können. Es kommt auch vor dass Gemeinden die Allmenden noch durch Ankauf von Ländereien erweitern welche sie bedürftigen Bürgern zur unentgeltlichen Benutzung überlassen.

So haben die Allmenden vielfach dazu gedient das gesunkene wirthschaftliche Niveau der ärmeren Klassen zu heben.

---

1) Die Unsicherheit des Kartoffelbaus seit dem Anfange der Kartoffelkrankheit (1845) ist indessen die Veranlassung gewesen dass ein Theil des Pflanzlandes wieder als Wiese benutzt wird.

Den Unbemittelteren aber ist die Vertheilung zur Sondernutzung weit dienlicher als wenn sie Eigenthums-Parzellen erhalten hätten, wobei zu befürchten stände dass solche hinterher grossentheils in die Hände der Reicheren durch Veräusserungen gelangen würden.

Die Loosvertheilung von Allmendstücken zur Sondernutzung geschieht bald auf eine Reihe von Jahren z. B. zehn bald auf Lebenszeit (jetzt vorherrschend) bald sogar mit Uebergang von Vater auf Sohn so dass erst nach dem Aussterben des Mannesstammes oder „wenn der Besitzer Feuer und Licht auslöschen lässt“, der Rückfall an die Gemeinde eintritt. Wo die Allmenden reichlich sind hat man auch wohl Reserveloose für die zunehmende Bevölkerung ausgeworfen während im umgekehrten Fall Solche welche vorläufig nur die Anwartschaft erlangen können eine Geldentschädigung erhalten. Etwa zurückgefallene und noch nicht wieder untergebrachte Loose werden vom Allmendvoigt bewirthschaftet u. s. w.

Auf den Alpen existirt die Sondernutzung von Allmenden wesentlich nur dort wo die Hütten nicht dorfähnlich sondern nach dem Einzelhofsystem aufgeschlagen sind, und zwar wird sie betrieben als separirte Weidenutzung der Senntenbauern die dann also der ärmeren Klasse nicht so wie die eben besprochene Sondernutzung zu Pflanzland in den Thälern und in der Ebene mit zu Gute kommen kann[1]).

Der Kampf zwischen den Hablichen und Nichthablichen ist in den Gebirgsgegenden wo er später ausbrach als im

---

1) p. 140. M. stellt auch hier wie p. 126 die Betrachtung an dass die Hablichen aus der Nutzung der Gemeinweiden den grössten Gewinn zögen „trotz des gleichen abstrakten Rechtes das allen Genossen ohne Unterschied, ob sie reich oder arm sind an denselben zusteht.“ — Aber die Idee dieser abstrakten Gleichheit (nicht zu verwechseln mit der ursprünglich gleichen Berechtigung aller Agrargenossen an der Feldmark) ist doch erst mit dem Sturz der alten realen Agrargemeinde und dem Entstehen der neueren persönlichen Bürgergemeinde in verhältnissmässig später Zeit aufgekommen und, wie M. selber an dem Fortbestand von jetzt privativen Rechtsamegemeinden und von noch „halbwegs“ öffentlich gebliebenen Korporationsgemeinden nachgewiesen hat, nicht überall rechtlich ganz durchgedrungen, faktisch ja auch nicht bei den Bürgergemeinden selber.

flachen Land bei ihrer ausgebildeten demokratischen Verfassung mit besonderer Heftigkeit bis in die Gegenwart fortgeführt worden. Siegten die Nichthablichen in diesem Kampf so ist die „Ausgleichung zwischen den Interessen der Reichen und Armen" hier hauptsächlich durch verschiedene Bestimmungen über die Weidenutzung bewerkstelligt worden. Dahin gehört dass die Begüterten in der Besetzung der Weiden mit Kühen durch ein Maximum beschränkt wurden was schon früher aus einer anderen Rücksicht zur Schonung der Allmenden vorkommt, oder dass von einer gewissen Zahl von Kühen an ein „Auflag" (auch ein progressiver) zu erlegen ist, oder dass den Nichthablichen gestattet wird ihr Nutzungsrecht wenn sie es nicht selbst ausüben können an Habliche gegen Entgelt abzutreten[1], oder dass den Viehlosen gegen die allgemeine Regel gestattet wird die Gemeinweide mit einer bestimmten Anzahl fremden gepachteten Viehs zu befahren, oder dass die nähergelegenen Allmendwiesen in Weiden für Heimkühe (in den Dörfern bleibende, nicht auf die Alp getriebene Kühe) verwandelt werden was faktisch den Aermeren die eine „Lehnkuh" nehmen durften mehr zu Statten kommt. —

Die Nichthablichen haben es auch namentlich in Gemeinden der Kantone Appenzell, Glarus, Unterwalden, Schwyz und Uri durchgesetzt dass aus dem Erlös des erwähnten Viehauflags Geldantheile gebildet worden sind für Diejenigen welche die Gemeinweide überhaupt nicht oder nicht gehörig benutzen können weil sie kein oder wenig Vieh besitzen, auch aus dem Walde nur Brennholz, in Ermangelung eigener Häuser aber kein Nutzholz gebrauchen. Diese Geldantheile werden übrigens in neuerer Zeit entgegen dem Motiv ihrer Einführung nicht selten auch unter sämmtliche Gemeindegenossen vertheilt so dass die Hablichen nach Kopfzahl participiren an dem was

1) Unter „Nichthablichen" werden hier speciel die unbemittelten Bürger zu verstehen sein weil von ihrem Nutzungsrecht die Rede ist. An anderen Stellen ist das Wort für die ärmeren Einwohner eines Ortes überhaupt gebraucht denen auch ohne eigentliche Berechtigung gewisse Emolumente eingeräumt worden um sie nicht allmosenbedürftig werden zu lassen: Leseholz, Aehrenlesen, in den Gebirgsgegenden das Wildheu, die Schaf- und Ziegenweide u. s. w.

sie proportional oder progressiv ihrer Nutzungsgrösse aufgebracht haben.

In diesem Auflag sieht M. den Keim zu einer gänzlich veränderten Benutzung von Allmenden, nämlich zur Verpachtung an den Meistbietenden und zur Vertheilung der Pachtgelder unter die Genossen. Nicht mit Unrecht bezeichnet er schon den Auflag selber als einen faktischen wenn auch geringen Pachtschilling. Auch hat das Verpachtungssystem bereits Fuss gefasst besonders in den Städten wo die Naturalnutzung der Gemeinweiden am frühesten aufhörte und auch die Sondernutzung zu Pflanzland mit der gewerblichen Entwickelung ihre Bedeutung verlor.

Werden die Gemeindegüter einmal verpachtet so liegt es — namentlich also in den Städten — sehr nahe den Gelderlös nicht mehr (oder nicht mehr ganz) unter die Genossen zu vertheilen sondern zur Bestreitung der öffentlichen Gemeindeausgaben (mit) zu verwenden die sich schon deswegen gesteigert hatten weil auch im Gemeindehaushalt die Naturalwirthschaft (Naturalbesoldungen, Reihedienste u. s. w.) mehr und mehr zurückgetreten war.

Begünstigt wurde der Uebergang zur fiskalischen Benutzung der Gemeindegüter in einigen Kantonen noch durch die für ihre Gemeinden geltende Bestimmung dass keine Gemeindesteuer erhoben werden dürfe so lange Bürgernutzungen ausgetheilt werden, u. A. im Kanton Schaffhausen. Weiter drängte zur Aufhebung der Bürgernutzungen der Dualismus des schweizerischen Gemeindewesens (— Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde in derselben Oertlichkeit —), oder vielmehr das Streben diesen Dualismus zu beseitigen. Die Gegner des Dualismus erkannten aber in der Gewährung von Bürgernutzungen das Haupthinderniss für das Aufgehen der Bürgergemeinde in die Einwohnergemeinde.

In wieweit diese Kämpfe zur Ausscheidung von lediglich für politische Zwecke bestimmten Gemeindegütern einerseits und von zur Nutzung bestimmten Bürgergütern andererseits geführt haben ist schon vorhin dargelegt worden. Zu erwähnen ist noch: 1) dass selbst nach erfolgter Ausscheidung die reinen Bürgergemeinden (oder ältere Korporationsgemeinden) das ihnen übrig

gebliebene Vermögen nicht ganz der Verwendung zu öffentlichen Zwecken haben entziehen können; und 2) dass in den Gemeinden wo eine solche Ausscheidung noch nicht stattgefunden hat der Grundsatz dass die Gemeindegüter in erster Linie für die Zwecke der politischen Gemeinde bestimmt seien zu immer grösserer Anerkennung gelangt. Ueber beide Punkte liefert Miaskowski interessante Belege zu der konkreten Gestaltung dieser Verhältnisse in den verschiedenen Kantonen und Gemeinden bis zur Gegenwart. Voraussichtlich werden wir über diese ganze Entwickelung noch nähere Aufschlüsse von ihm erhalten in seiner „Geschichte der schweizerischen Landgemeindeverfassung und des Gemeindewesens", deren baldiges Erscheinen er in Aussicht gestellt hat. Alle drei Schriften stehen mit einander in einer solchen Verbindung dass sie eigentlich ein ganzes Werk in drei Theilen bilden. —

---

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Universitäts-Buchdruckerei.
W. Fr. Kaestner.






